

**Genese und Hintergründe  
der Demonstrationsstrafrechtsreform von 1970  
unter Berücksichtigung des geschichtlichen Wandels der  
Demonstrationsformen**

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)  
durch die Philosophische Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Heiko Drescher

aus

Düsseldorf

Tag der Disputation: 14.07.2005

Erstgutachter: Herr em. Univ.-Prof. Dr. Kurt Düwell  
Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Falk Wiesemann

D 61

Meinen Eltern in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Danksagung</b>	<b>10</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>11</b>
<b>1.1. Gegenstand der Untersuchung und Auswahlkriterium</b>	<b>11</b>
<b>1.2. Fragestellung und Untersuchungsmethode</b>	<b>14</b>
<b>1.3. Begriffsbestimmungen</b>	<b>15</b>
<b>1.4. Forschungsstand und Quellenlage</b>	<b>16</b>
<b>1.5. Gang der Untersuchung</b>	<b>19</b>
<b>2. Grundlegende Begriffe und historischer Überblick über die Gemeinschaftsdelikte sowie über die Demonstrationskultur in Deutschland</b>	<b>23</b>
<b>2.1. Begriffe und Ausgangslage</b>	<b>23</b>
<b>2.1.1. § 125 StGB a.F. (Landfriedensbruch)</b>	<b>24</b>
<b>2.1.2. Die §§ 115 (Aufruhr) und 116 (Auflauf) StGB a.F.</b>	<b>28</b>
<b>2.1.3. Menschenmasse</b>	<b>29</b>
<b>2.1.4. Reformvorschläge für eine Änderung des Land- friedensbruchs bis 1936</b>	<b>34</b>
<b>2.1.5. Das Versammlungsrecht in Deutschland</b>	<b>39</b>
<b>2.1.5.1. Der Zeitraum von 1848 bis 1918</b>	<b>39</b>
<b>2.1.5.2. Der Zeitraum von 1919 bis 1932</b>	<b>44</b>
<b>2.1.6. Resümee</b>	<b>48</b>
<b>3. Das Versammlungsrecht in der Bundesrepublik Deutsch- land und die Rädelsführerorientierung der Polizei</b>	<b>49</b>
<b>3.1. Das Versammlungsgesetz von 1953</b>	<b>49</b>
<b>3.1.1. Voraussetzungen</b>	<b>49</b>
<b>3.1.2. Diskussionen um ein Versammlungsgesetz</b>	<b>50</b>

3.2.	Die Rädelsführerorientierung der Polizei und die Angst vor der „akuten Masse“	55
4.	Gründe für das Aufkommen einer antiautoritären Bewegung in Westdeutschland	59
4.1.	Nachkriegszeit	59
4.2.	Die Situation an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg	63
4.3.	Vietnamkrieg	65
4.4.	Notstandsgesetze, die „Spiegel-Aktion“ und das Problem früherer Nationalsozialisten	67
4.5.	Die Große Koalition	71
4.6.	Zwischenbilanz	73
4.7.	Das Modell der Freien Universität Berlin	74
4.8.	Die besondere polizeiliche Situation in Westberlin sowie vermehrte Zusammenstöße zwischen staatlichen Behörden und Studenten	76
4.8.1.	Westberlin	76
4.8.2.	Der SDS	84
5.	Der tödliche Schuss auf den Studenten Benno Ohnesorg beim Schah-Besuch am 2. Juni 1967 in Berlin als Initialzündung für Massenproteste in der gesamten Bundesrepublik	86
5.1.	Im Vorfeld des Schah-Besuchs	86
5.2.	Der Schah-Besuch und der Tod Benno Ohnesorgs	88
5.3.	Die Aufarbeitung des 2. Juni 1967	91
5.4.	Die Rolle des Axel Springer-Konzerns	95
5.5.	Folgen des 2. Juni 1967	99
6.	Neue Protestformen und Theorien als internationales Phänomen	108

6.1.	Ziviler Ungehorsam, Regelverletzung, „Aufklärung“ und die Frage des gewaltlosen oder gewaltfreien Widerstands	108
6.2.	Der Protest in der Bundesrepublik als Teil einer inter- nationalen Bewegung	124
6.3.	Neue Linke	132
6.4.	Kritische Theorie	136
6.5.	Revolution oder Reform	140
7.	Eskalation der Protestwelle in der Bundesrepublik und Aus- einandersetzungen um Fahrpreiserhöhungen	143
7.1.	Die weitere Entwicklung	143
7.2.	Die Osterunruhen von 1968	145
7.3.	Die Verabschiedung der Notstandsgesetze	153
7.4.	Die „Schlacht am Tegeler Weg“	155
7.5.	Proteste außerhalb Berlins	159
7.6.	Konflikte um Fahrpreiserhöhungen	162
7.7.	Schlussfolgerungen	170
8.	Überlegungen der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD zu einer Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden in der Zeit von 1968 - 1969	171
8.1.	Das Problem des Gewaltbegriffs und des Strafmas- ses	171
8.2.	Beweisprobleme bei Demonstrationsdelikten	176
8.3.	Beginn der Reform der Gemeinschaftsdelikte	181
8.4.	Stellungnahmen zur Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums vom 4. Februar 1969	187
8.5.	Sitzungen des Sonderausschusses für die Straf- rechtsreform in Garmisch-Partenkirchen	191
8.5.1.	Die „Garmischer Beschlüsse“	191
8.5.2.	Reaktionen auf die „Garmischer Beschlüsse“	194

8.6.	<b>Das vorzeitige Scheitern einer Reform der Gemeinschaftsdelikte</b>	<b>199</b>
8.6.1.	<b>Eine provisorische Lösung ?</b>	<b>199</b>
8.6.2.	<b>Vorzeitiges Ende der Beratungen im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform</b>	<b>201</b>
8.7.	<b>Vorbereitungen für die Zeit nach der Bundestagswahl im Herbst 1969</b>	<b>202</b>
8.7.1.	<b>Fortsetzung der Reformarbeiten</b>	<b>202</b>
8.7.2.	<b>Die Stellungnahmen der Landesjustizministerien</b>	<b>204</b>
9.	<b>Regierungskoalition zwischen SPD und FDP sowie Weiterführung der Reformarbeiten an den Gemeinschaftsdelikten in der Zeit von 1969 - 1970</b>	<b>206</b>
9.1.	<b>Ein neuer Anlauf</b>	<b>206</b>
9.2.	<b>Regierungserklärung und Kontroversen in der Frage der Priorität einer Reform der Gemeinschaftsdelikte oder einer Amnestie</b>	<b>208</b>
9.3.	<b>Erste Gespräche des Bundesjustizministers mit den Länderjustizministern</b>	<b>212</b>
9.4.	<b>Beratung über die weitere Vorgehensweise</b>	<b>215</b>
9.5.	<b>Die interne Willensbildung in den Koalitionsparteien</b>	<b>217</b>
10.	<b>Gesetzentwürfe der SPD/FDP und der CDU/CSU für ein 3. StrRG</b>	<b>224</b>
10.1.	<b>Der Gesetzentwurf der SPD/FDP-Koalition</b>	<b>224</b>
10.2.	<b>Die 1. Lesung des 3. StrRG im Bundestag</b>	<b>233</b>
10.3.	<b>Intensive Diskussionen um den Entwurf</b>	<b>240</b>
10.4.	<b>Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) zur Frage einer Amnestie</b>	<b>245</b>
10.5.	<b>Weitere Sondierungen mit den Bundesländern</b>	<b>248</b>
10.6.	<b>Der Gegenentwurf der CDU/CSU</b>	<b>251</b>
10.7.	<b>Die Expertenanhörungen vor dem Sonderausschuss am 12. und 13. Januar 1970</b>	<b>254</b>

10.7.1. Die Anhörungen	254
10.7.2. Reaktionen	260
10.8. Diskussionen um die verschiedenen Entwürfe	263
10.9. Die 1. Lesung des CDU/CSU-Entwurfs für ein 3. StrRG	266
10.10. Sondierungen zwischen Regierung und Opposition	267
<b>11. Endphase der Gesetzesausarbeitung und Verabschiedung des 3. StrRG</b>	<b>271</b>
11.1. Die 1. und 2. Lesung des 3. StrRG im Sonderausschuss	271
11.2. Der Bericht des Bundesministers der Justiz über die Beeinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen	282
11.3. Die letzten Schritte bis zur Verabschiedung des 3. StrRG	283
11.3.1. Die 2. und 3. Lesung des 3. StrRG im Bundestag	283
11.3.2. Das 3. StrRG im Bundesrat	289
<b>12. Bewertung der Reform der Gemeinschaftsdelikte</b>	<b>294</b>
<b>13. Zusammenfassung</b>	<b>299</b>
<b>14. Ausblick</b>	<b>308</b>
<b>15. Anhang</b>	<b>315</b>
15.1. Quellen	315
15.2. Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)	315
15.3. Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP)	316
15.4. Archiv des Liberalismus (ADL)	318



<b>15.5. Bundesarchiv</b>	<b>319</b>
<b>15.6. Hanns-Seidel-Stiftung (HSS)</b>	<b>319</b>
<b>15.7. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages</b>	<b>320</b>
<b>15.8. Zeitungen, Zeitschriften, Dokumentationen</b>	<b>320</b>
<b>15.9. Informationsbefragung</b>	<b>322</b>
<b>15.10. Darstellungen, Aufsätze, Protokolle</b>	<b>322</b>
<b>15.11. Literatur</b>	<b>326</b>
<b>16. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>352</b>
<b>Tabellarischer Lebenslauf</b>	<b>355</b>

## Danksagung

Für eine äußerst vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung der vorliegenden Dissertationsarbeit gebührt mein besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn em. Univ.-Prof. Dr. Kurt Düwell. Seine Ruhe und Besonnenheit sowie die Gespräche, die wir miteinander führten, waren bei der Entstehung dieser Arbeit eine außerordentlich große Hilfe.

Mein Dank gilt auch dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Falk Wiesemann.

Danken möchte ich gleichfalls den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs (Koblenz), des Archivs der sozialen Demokratie (Bonn), des Archivs des Liberalismus (Gummersbach), des Archivs für Christlich-Demokratische Politik (Sankt Augustin), der Hanns-Seidel-Stiftung (München) und des Parlamentsarchivs des Deutschen Bundestages (Bonn, seit 2004 in Berlin). Sie waren mir bei der Suche nach Akten und Unterlagen jederzeit behilflich. Dank gilt auch der bayerischen Staatsministerin für Unterricht und Kultus, Frau Monika Hohlmeier, Herrn Dr. Heinrich Jaeger, Frau Ursula Jahn und dem Parlamentarischen Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Herrn Dr. Peter Ramsauer. Durch ihre freundliche Erlaubnis erhielt ich Zugang zu Akten und Nachlässen. Verpflichtet fühle ich mich desgleichen jenen Angehörigen verstorbener Politiker, die mir den Einblick in Nachlässe gestatteten, auch wenn ich die Informationen im Rahmen dieser Untersuchung nicht verwenden konnte.

Grossen Dank schulde ich des Weiteren meinen Eltern, die mir stets zur Seite standen und von denen ich in jeder Hinsicht Unterstützung erfuhr. Gerade in schwierigen Situationen während der Erstellung dieser Dissertation waren sie es, die mir immer wieder neuen Mut machten. Daher ist die vorliegende Arbeit ihnen gewidmet.

Schließlich danke ich allen, die mir auf verschiedenste Art und Weise behilflich waren.

## 1. Einleitung

### 1.1. Gegenstand der Untersuchung und Auswahlkriterium

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die Untersuchung der Hintergründe, die 1970 zu einer Änderung der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden führten. Dessen wichtigster Bestandteil war der Landfriedensbruch (§ 125 StGB). Dieser besaß im Rahmen der Gemeinschaftsdelikte eine Schlüsselstellung. Aus diesem Grund werden in hohem Maße dessen Funktion und Entwicklung dargestellt. Berücksichtigung findet dabei auch die Wandlung der Demonstrations- und Protestformen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Ausarbeitungsphase des Dritten Strafrechtsreformgesetzes (3. StrRG). Verstärkte Diskussionen über eine mögliche Reform begannen 1968, während die konkrete Gesetzgebungsarbeit in den Jahren 1969/70 stattfand.

Alljährlich in den Blickpunkt gerät das Demonstrationsrecht im Zusammenhang mit medienwirksamen Ausschreitungen im Rahmen der bereits zu traurigem Ruhm gelangten alljährlichen 1. Mai-Unruhen im Berliner Bezirk Kreuzberg. Hierbei handelt es sich um ein „sinnentleertes Ritual“,<sup>1</sup> das regelmäßig zu brutalen Ausschreitungen zwischen Randalierern und der Polizei führt.<sup>2</sup> Der 1. Mai hat sich zu einem festen Termin im Kalender fanatischer Elemente entwickelt. Deeskalationsstrategien waren bislang nicht von grundlegendem Erfolg gekrönt.<sup>3</sup>

Warum also wurde das Demonstrationsstrafrecht im Jahre 1970 nach einer Zeit geändert, in der es zum Teil schwerste Auseinandersetzungen gegeben hatte, die in Bezug auf die Intensität oft mühelos an die alljährlichen Berliner Krawalle heranreichten? Ein sehr wichtiger Grund für die Änderungen ist in den tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen während der zweiten Hälfte der 1960er Jahre und der darauffolgenden Zeit zu sehen. Diese hinterließen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Spuren, die bis

---

<sup>1</sup> Dieter Rucht. Einleitung: Vom Sinn eines Protestrituals, in: Dieter Rucht (Hrsg.). Berlin, 1. Mai 2002. Politische Demonstrationsrituale. Opladen 2003, S. 9.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Regina Kanzler/Alex Kolodziejczyk/Katja Schmitt. „...erfolgreich und mit Heldentum verteidigt!“ Die Rolle von Polizei und Justiz am 1. Mai 2002 in Berlin, in: Berlin, 1. Mai 2002. Politische Demonstrationsrituale. Opladen 2003, S. 146 ff.

in die Gegenwart hineinreichen. In diesem Zusammenhang sei auf die Rolle von Bundesaußenminister Joschka Fischer (Bündnis90/Grüne) in der 1998 angetretenen rot-grünen Koalition hingewiesen. Trotz seiner straßenkämpferischen Vergangenheit erfreut sich Fischer in der Bevölkerung einer überaus großen Beliebtheit.<sup>4</sup>

Vertreter der 68er Generation bekleiden mittlerweile zum Teil bedeutende Staatsämter. Dennoch fand in der Bundesrepublik keine Revolution im eigentlichen Sinne statt. Dafür gab es allerdings in fast allen wesentlichen gesellschaftspolitischen Lebensbereichen bedeutende Veränderungen, durch die tradierte Lebensweisen aufgebrochen und durch neue Umgangsformen abgelöst wurden.

Wolfgang Kraushaar zufolge gehört zu „den paradoxen Ergebnissen der antiautoritären Bewegung, ..., dass sie sich als kulturelle Festigung der Westbindung und als Stärkung der liberalen Demokratie ausgewirkt hat.“<sup>5</sup> Das Paradoxon besteht darin, dass die USA in den Augen der Protestbewegung zwar als imperialistischer Hauptfeind galten, andererseits „die Formen, mit denen um eine radikale Demokratisierung gefochten wurde, Ausdruck der US-amerikanischen Protestkultur“<sup>6</sup> waren. Oskar Negt sieht „1968“ mit Bezug auf die deutschen Verhältnisse als eine Kulturrevolution, „die am wirksamsten nicht in den Teilen war, wo sie programmatisch sich als Revolution verstand, sondern dort, wo Aufmerksamkeitsverschiebungen in Richtung auf Umänderung des Alltagslebens, der Erziehung, des Denkens und der Bedürfnisse stattfanden – wo Fragen öffentlich wurden, wie das eigene Leben zu gestalten sei.“<sup>7</sup>

Die Hauptthemen der Demonstrationen in der Bundesrepublik waren die Hochschulpolitik, der Vietnamkrieg der USA, die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD auf Bundesebene (1966-1969), die Diskussionen um eine Notstandsgesetzgebung sowie die unbewältigte Vergangenheit der NS-Zeit. Schnittmengen zu anderen in dieser Zeit ausgebrochenen weltweiten Proteste stellten der Vietnamkrieg sowie als reaktionär bewertete Verhaltensmuster in der Bevölkerung und in den gesellschaftlichen Verhältnissen dar.

---

<sup>4</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 10, 22.

<sup>5</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 47.

<sup>6</sup> Ebd., S. 53.

<sup>7</sup> Oskar Negt. Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht. 3. Auflage. Göttingen 2001, S. 351.

Die Zahl der Auseinandersetzungen mit der Polizei stieg sprunghaft an. Trotz der vielen Zusammenstöße in der Bundesrepublik sowie einem im Jahre 1969 erreichten Spitzenwert an unfriedlichen Demonstrationen wurden im Mai 1970 mit dem 3. StrRG im Bereich der Gemeinschaftsdelikte mehrere Paragraphen gestrichen oder der Umfang der Strafbarkeit eingeschränkt. Hierbei handelte es sich vor allem um die seit 1871 im Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs verankerten Bestimmungen des Aufruhrs (§ 115 StGB), des Auflaufs (§ 116 StGB) und des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB). Letzterer verlor in der geänderten Fassung zum großen Teil seinen Charakter als reines Massendelikt, während der Aufruhr mit dem Landfriedensbruch zu einer einzigen Vorschrift verschmolzen und der Auflauf zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft wurden. Der Landfriedensbruch hatte in seiner alten Ausdehnung automatisch jeden Teilnehmer erfasst, der sich in einer unfriedlich gewordenen Versammlung befand. Dabei war es nicht von Interesse, ob eine Person an strafbaren Handlungen beteiligt war, sondern lediglich, ob sie sich zum Zeitpunkt der Ausschreitungen in einer Menge aufhielt. Auf diese Weise machten sich bei den verstärkten Protestaktivitäten in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre auch zahlreiche friedliche Demonstrationsteilnehmer zu Gesetzesübertretern, was den faden Beigeschmack von Willkür in sich trug. Dies hatte darüber hinaus zur Folge, dass die Gerichte mit einer Vielzahl von Verfahren überzogen wurden.

Angesichts der damals angewandten neuen Protestformen und vermehrten Demonstrationen erscheint es unerlässlich, das 3. StrRG von 1970 zu analysieren. Mit der Änderung versammlungsrechtlicher Strafbestimmungen wurden viele bis dahin relevante Vorschriften abgeschwächt. Insofern handelte es sich um einen Bruch mit der in Deutschland bis dahin herrschenden Demonstrationenkultur. Die Liberalisierung der Gemeinschaftsdelikte stellte, je nach politischem Standort zwar unterschiedlich bewertet, in jedem Fall eine außerordentliche Entwicklung dar. Deshalb widmet sich die vorliegende Untersuchung den Hintergründen und der Entstehung des 3. StrRG.

## 1.2. Fragestellung und Untersuchungsmethode

Jürgen Habermas vertrat im November 1967 die Ansicht, dass die Entwicklung der Studentenbewegung allen geläufigen Voraussagen widerspräche. Bisher habe die Überzeugung vorgeherrscht, in entfaltetem Industriegesellschaften spielten Studenten keine politische Rolle.<sup>8</sup> Anhand dieser Aussage soll in der vorliegenden Untersuchung

- 1.) festgestellt werden, ob die im Oktober 1969 angetretene sozialliberale Koalition angesichts einer zurückliegenden großen Protestwelle möglicherweise überstürzt daran ging, die sogenannten Demonstrationsdelikte, deren Kernstück der Landfriedensbruch ist, umzugestalten.

Dieser Vorwurf wurde insbesondere von der CDU/CSU-Opposition erhoben, die in der Änderung der Vorschriften die Gefahr einer zu großen Konzession gegenüber Gewalttätern sah.<sup>9</sup> Doch kam große Kritik auch aus der juristischen Fachwelt.<sup>10</sup> Daher soll am Ende der Ausarbeitung in einer Bewertung und einem Ausblick

- 2.) die Entwicklung der Demonstrationen und des Versammlungsrechts im Anschluss an das 3. StrRG umrissen werden.

Die in der Untersuchung angewandte Methode ist demgemäß eine empirische und historisch-kritische sowie zum Teil statistische.

---

<sup>8</sup> Jürgen Habermas. Protestbewegung und Hochschulreform. Frankfurt/Main 1969, S. 153.

<sup>9</sup> ACDP. *Deutschland-Union-Dienst*. Nr. 232. 5. Dezember 1969. Benno Erhard: „Straffreiheit für Demonstrationstäter?“, S. 4 f.

<sup>10</sup> Vergleiche vor allem Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“, in: ZStW 82/1970 und Eduard Dreher. Das 3. Strafrechtsreformgesetz und seine Probleme, in: NJW 27/1970, S. 1153 ff.

### 1.3. Begriffsbestimmungen

Die Protestbewegung in Westdeutschland war Teil eines weltweiten Aufbegehrens vor allem der jüngeren Generation, das, nicht zuletzt durch den Einfluss der elektronischen Medien bedingt, den Eindruck einer Gleichzeitigkeit von Ereignissen suggerierte. Ob es sich aber bei den um 1968 radikalierenden verschiedenen Strömungen im Kern um eine soziale Bewegung handelte, ist umstritten. Nicht alle Gruppen waren bereit, einen evolutionären Weg zu gehen, um „sozialen Wandel mittels öffentlicher Proteste“<sup>11</sup> zu erreichen, sondern wählten teilweise auch unfriedliche Methoden.

Hinzu kamen länderspezifische Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Teilnehmer hatten. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Untersuchung dort, wo es angemessen erscheint, die Begriffe *Studentenbewegung*, *antiautoritäre Bewegung*, *Massenbewegung*, *außerparlamentarische Bewegung* oder *Außerparlamentarische Opposition* verwendet. Bei der Benutzung des Begriffs *68er* setze ich mit Werner Post „voraus, dass es *die* Achtundsechziger als einheitliche Gruppe nie gegeben hat, weder in Deutschland noch gar international.“<sup>12</sup> Dafür schwankte die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stark. Im Übrigen ging man für Westdeutschland als Fixpunkt des Beginns der Revolte lange vom 2. Juni 1967 aus. An diesem Tag starb der Student Benno Ohnesorg an den Folgen einer Polizeikugel. Erst in den 1980er Jahren setzte sich die Bezeichnung *68er-Bewegung* als Begriff durch und wurde von den Medien und der Öffentlichkeit äußerst schnell angenommen. Grund hierfür war die Änderung des Blickwinkels, wodurch das Attentat auf das prominente Mitglied des SDS (Sozialistischer Deutscher Studentenbund), Rudi Dutschke, am 11. April 1968 in den Mittelpunkt geriet.<sup>13</sup>

Des Weiteren werden in dieser Untersuchung die Begriffe *Versammlung* und *Demonstration* synonym gebraucht. In einer *Versammlung* werden zwar Meinungen erörtert, während bei einer *Demonstration* Meinungen kundgetan, also

<sup>11</sup> So die Kritik Wolfgang Kraushaars. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 262 f. an Ingrid Gilcher-Holtey (Hrsg.). 1968 – Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft. Göttingen 1998.

<sup>12</sup> Werner Post. Junghegelianer und Achtundsechziger, in: Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002, S. 240.

<sup>13</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 256 ff..

bewusst und nachdrücklich nach außen hin gezeigt [demonstrare = zeigen] werden.<sup>14</sup> Dennoch gilt nach wie vor: „Das BVerfG<sup>15</sup> verzichtet ... in seiner jüngsten Rechtsprechung auf einen selbständigen Demonstrationsbegriff [und] handelt die Demonstration als kollektive Meinungskundgabe unter dem übergeordneten Dach des Versammlungsbegriffs ab. Die Demonstration, obwohl prägender Lebenssachverhalt im Versammlungsgeschehen, ist kein Rechtsbegriff.“<sup>16</sup>

Dieser rein juristische Aspekt wird in der vorliegenden Arbeit nicht problematisiert und es wird auch kein Unterschied bei der Verwendung dieser Begriffe gemacht. In der öffentlichen Diskussion waren und sind beide Begriffe, *Demonstration* und *Versammlung*, oft nebeneinander anzutreffen.

#### 1.4. Forschungsstand und Quellenlage

Die Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden waren bereits lange vor 1970 Objekte mehrerer Reformentwürfe, die im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches entstanden.<sup>17</sup> Die konkrete Ausarbeitungsphase für die Änderung dieser Vorschriften stellten jedoch die Jahre 1969/70 dar.<sup>18</sup> Bislang wurden Aspekte des 3. StrRG und des Demonstrations-

---

<sup>14</sup> Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Michael Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953. 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln/Berlin/München 2004, S. 20.

<sup>15</sup> Bundesverfassungsgericht

<sup>16</sup> Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Michael Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953. 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln/Berlin/München 2004, S. 24.

<sup>17</sup> Vergleiche Reichsjustizamt (Hrsg.). Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909; Wilhelm Kahl/Karl von Lilienthal/Franz von Liszt/James Goldschmidt. Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911; Reichsjustizministerium. Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission (1913); Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918 - 1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/ New York 1995; Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen. Berlin und Leipzig 1930; Leimer (Landgerichtsdirektor). Störung des Volksfriedens, in: Franz Gürtner. Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Besonderer Teil. Berlin 1935, S. 201; Bundestags-Drucksache IV/650, 4. Oktober 1962, S. 58 f.

<sup>18</sup> In den Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. Vergleiche auch die Protokolle des Deutschen Bundestages in der 5. und 6. WP sowie die Arbeiten an den Entwürfen im Bundesjustizministerium (im Bundesarchiv Koblenz).



strafrechts insbesondere unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet.<sup>19</sup> Die vorliegende Arbeit stellt dagegen vor allem die mittel- und unmittelbaren historischen Hintergründe dar, die zur Änderung der sogenannten Demonstrationsdelikte im Jahre 1970 führten.

Um den innerparteilichen Willenbildungsprozess sowie die Beteiligung der Bundestagsparteien CDU/CSU, SPD und FDP an der Ausarbeitung bzw. am Widerstand gegenüber dem 3. StrRG von 1970 darzustellen, standen die Archive dieser Parteien aufgrund des Ablaufs der Sperrfrist zur Verfügung. In der vorliegenden Untersuchung wurden insbesondere die Fraktionsprotokolle, Arbeitskreissitzungen, parteiinternen Ausschüsse und Pressedienste berücksichtigt. Bei den Parteiarchiven handelt es sich um das Archiv der sozialen Demokratie (Bonn), das Archiv für Christlich Demokratische Politik (Sankt Augustin), das Archiv des Liberalismus (Gummersbach) sowie die Hanns-Seidel-Stiftung (München). Für die Protokolle der Ausschüsse des Deutschen Bundestages war das Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (Bonn, seit April 2004 in Berlin) ergiebig. Die Protokolle über die Verhandlungen des Deutschen Bundestages sowie die Arbeiten im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, einem Ausschuss des Deutschen Bundestages, unterlagen keiner Sperrfrist. Die Protokolle sind, wie die Wortbeiträge im Deutschen Bundestag, öffentlich zugänglich. Im Bundesarchiv (Koblenz) konnten insbesondere die Akten des Bundesjustizministeriums eingesehen werden.

Der Änderung der Demonstrationsdelikte ging die 68er Bewegung voran. Diese scheint wie kaum ein anderer Zeitabschnitt in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, abgesehen von den Folgen der NS-Zeit, die Meinungen in der Bevölkerung polarisiert zu haben. Daher ist Ingrid Gilcher-Holteys Befund zutreffend: einerseits wurden dieser Bewegung „die verschiedensten Wirkungen zugeschrieben ...: emanzipatorische und destruktive. Die Zurechnung erfolgte zumeist nach politischen Standorten und wurde nicht selten geleitet von Gegenwartsinteressen. Auch wurde die 68er Bewegung, gleichviel, ob verklärt o-

---

<sup>19</sup> Siehe z.B. Hartwig Stock. Die Neugestaltung der Delikte gegen die öffentliche Ordnung durch das 3. Strafrechtsreformgesetz. Hamburg 1979; Alexander P. Kostaras. Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte unter Berücksichtigung von verfassungstheoretischen und massenpsychologischen Aspekten. Berlin 1982; Claus Strohmaier. Die Reform des Demonstrationsstrafrechts. Ein Rückschritt in den Obrigkeitsstaat oder eine notwendige Korrektur des 3. StrRG. Tübingen 1985; Dieter Weingärtner. Demonstration und Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen, niederländischen und schweizerischen Recht. Freiburg 1986.

der dämonisiert, für den politischen Tageskampf instrumentalisiert.“<sup>20</sup> Dies war eine Folge der oft radikalen Forderungen vieler Protestteilnehmer zur Veränderung der Gesellschaft. Diese Forderungen verließen im Laufe der Zeit, nicht zuletzt als Begleiterscheinung der ständigen schweren Zusammenstöße mit einer übernervös reagierenden Polizei, immer mehr den Boden der Realität. Zur antiautoritären Protestbewegung ist eine „ausufernde Literatur“<sup>21</sup> erschienen. Daher sei an dieser Stelle eine Auswahl angeführt. Neben Ingrid Gilcher-Holtey<sup>22</sup> ist auf die Darstellung Gerd Koenens<sup>23</sup> aufmerksam zu machen. Koenen, der selber in linksorientierten Zirkeln organisiert war, gelang eine in höchstem Maße selbstironische Beschreibung dieser Zeit, fernab jeglicher Nostalgie hinsichtlich seiner damaligen Tätigkeit sowie der anderer Personen und Organisationen. Doch ist der Grundton, der das gesamte Buch durchzieht, zuweilen etwas zu polemisch geraten. Aus einem kritischen Blickwinkel heraus schreibt auch Gerd Langguth.<sup>24</sup> Des Weiteren ist auf Michael Schmidtke,<sup>25</sup> Jochen Gerster/Willi Hajek (Hrsg.),<sup>26</sup> Wolfgang Kraushaar,<sup>27</sup> Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.),<sup>28</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker,<sup>29</sup> Jürgen Briem,<sup>30</sup> Gerhard Bauß,<sup>31</sup> und Gerhard Fels<sup>32</sup> hinzuweisen. Werner Lindner gab die Stim-

---

<sup>20</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001, S. 111.

<sup>21</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 20.

<sup>22</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001.

<sup>23</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002.

<sup>24</sup> Gerd Langguth. Mythos ´68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung München 2001.

<sup>25</sup> Michael Schmidtke. Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der Bundesrepublik und den USA. Frankfurt/Berlin 2003.

<sup>26</sup> Jochen Gerster/Willi Hajek (Hrsg.). 1968 – und dann ? Erfahrungen, Lernprozesse und Utopien von Bewegten der 68er-Revolution. Bremen 2002.

<sup>27</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 - Das Jahr, das alles verändert hat. München/Zürich, 2. Auflage 1998; Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000.

<sup>28</sup> Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002.

<sup>29</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Kleine Geschichte des SDS. Berlin 1977 sowie die überarbeitete Fassung: Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998.

<sup>30</sup> Jürgen Briem. Der SDS. Die Geschichte des bedeutendsten Studentenverbandes der BRD seit 1945. Frankfurt/Main 1976.

<sup>31</sup> Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977.

<sup>32</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998.

mung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit dem Schwerpunkt auf die Zeit von 1955 bis 1975 wieder.<sup>33</sup>

Einen Überblick der in den 1960er Jahren angewandten Protestformen bieten Wulf Schönbohm, Jürgen Bernd Runge und Peter Radunski<sup>34</sup> sowie Margret Kosel,<sup>35</sup> Walter Hollstein,<sup>36</sup> Werner Wintersteiner (Hrsg.),<sup>37</sup> Uwe Prell und Lothar Wilker (Hrsg.),<sup>38</sup> Winfried Schlaffke<sup>39</sup> und Werner Freytag.<sup>40</sup>

Darüber hinaus ist als Orientierungshilfe hinsichtlich der Literatur über die Protestbewegung auf Thomas P. Becker/Ute Schröder (Hrsg.)<sup>41</sup> zu verweisen.

### 1.5. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in zwölf Kapitel (2-13) auf.

Zunächst werden in **Kapitel 2** die für diese Untersuchung wichtigen Begriffe der Gemeinschaftsdelikte, aber auch der Menschenmasse erläutert sowie ein historischer Überblick über das Versammlungsrecht in Deutschland gegeben. Hierdurch lässt sich die Demonstrationskultur, wie sie sich insbesondere in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre darstellte, einordnen. Im Bereich des Demonstrationsstrafrechts waren, wie bereits oben geschildert, Anfang des 20. Jahrhunderts Reformarbeiten im Rahmen einer allgemeinen Überarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches begonnen worden. Diese Arbeiten wurden bis in die Zeit des Nationalsozialismus fortgesetzt.

**Kapitel 3** behandelt die Phase nach dem Zweiten Weltkrieg. Aus der Entstehungsgeschichte und der Konzeption des Versammlungsgesetzes von 1953 heraus wird ersichtlich, welche Vorstellung der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs von Kundgebungen hatte. Deutlich kam in

---

<sup>33</sup> Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996.

<sup>34</sup> Wulf Schönbohm/Jürgen Bernd Runge/Peter Radunski. Die herausgeforderte Demokratie. Mainz 1968.

<sup>35</sup> Margret Kosel. Gammler. Beatniks. Provos. Frankfurt/Main 1967.

<sup>36</sup> Walter Hollstein. Die Gegengesellschaft. Alternative Lebensformen. 4., erweiterte Auflage. Bonn 1981.

<sup>37</sup> Werner Wintersteiner (Hrsg.). 1968 – Jugend – Kultur – Revolution. Heft 1. Innsbruck/Wien 1998.

<sup>38</sup> Uwe Prell/Lothar Wilker (Hrsg.). Die Freie Universität Berlin 1948-1968-1988. Berlin 1989.

<sup>39</sup> Winfried Schlaffke. Die studentische Linke. Motive, Gruppen und Ziele. Köln 1968.

<sup>40</sup> Werner Freytag. Wohin treibt die Jugend? München 1968.

<sup>41</sup> Thomas P. Becker/Ute Schröder (Hrsg.). Die Studentenproteste der 60er Jahre. Archivführer – Chronik – Bibliographie. Köln/Weimar/Wien 2000.

dem Gesetz die Vorstellung der hierarchischen Organisation einer Versammlung zum Ausdruck.

Von Misstrauen gegenüber Menschenansammlungen war auch die zu dieser Zeit herrschende Polizeidoktrin durchzogen. Das Konzept der Rädelsführerorientierung barg in sich die Vorstellung, durch Herausgreifen von vermeintlichen Anführern Unruhen beenden oder vermeiden zu können. Zusammen mit der Auffassung einer generellen Gefährlichkeit von Menschenmengen kam es bei Demonstrationen häufig zu Massenverhaftungen und harten Polizeieinsätzen. Dies verursachte insbesondere in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre, als das gesellschaftspolitische Unruhepotential in der Bundesrepublik enorm angestiegen war und neue Demonstrationstechniken Anwendung fanden, große Probleme zwischen Polizei und Protestteilnehmern.

In **Kapitel 4** wird gezeigt, dass selbst Sozialwissenschaftler nicht mit einer Protestbewegung gerechnet hatten. Die dann ausbrechenden Konflikte drehten sich in der Bundesrepublik insbesondere um den Vietnamkrieg der USA, die Verhältnisse an den Universitäten, die geplanten Notstandsgesetze und die seit Dezember 1966 bestehende Große Koalition auf Bundesebene aus CDU/CSU und SPD. Durch das letztere Bündnis stellte die FDP mit rund 10% der Abgeordneten eine nur noch schwache Opposition dar. In Westberlin kam es, ausgehend vom SDS an der Freien Universität Berlin, seit Ende 1964 zu spektakulären Aktionen und zur Anwendung neuer Demonstrationsformen, die sich gegen als Missstände aufgefasste Verhältnisse richteten. Dies hatte eine erhöhte Konfliktintensität zwischen Polizei und Demonstranten zur Folge, die bis 1967 kontinuierlich anstieg.

**Kapitel 5** verdeutlicht, dass der 2. Juni 1967 den Wendepunkt im Verhältnis zwischen staatlichen Behörden und der sich gegen Autoritäten richtenden Bewegung markierte. An diesem Tag verlor der Student Benno Ohnesorg durch eine Polizeikugel sein Leben. Aufgrund dieses Ereignisses erfuhr die Protestbewegung, die bis dahin vornehmlich auf Berlin beschränkt war, eine Ausbreitung in das übrige Bundesgebiet. Es fanden sowohl eine ideologische Radikalisierung als auch eine Steigerung der Aggressivität gegenüber den staatlichen Behörden statt.

Das **6. Kapitel** ordnet die Protestbewegung in der Bundesrepublik und die neuen Demonstrationsformen der weltweiten Entwicklung der in sehr vielen Ländern parallel oder mit zeitlicher Verzögerung stattfindenden Protestbewegun-

gen zu. Es werden die massenhaft angewandten Methoden des zivilen Ungehorsams, der Regelverletzung und der „Aufklärung“ dargestellt, die das Bewusstsein der Bürger für gesellschaftliche Probleme schärfen sollten. Motivierend wirkten auch Theorien der *Neuen Linken*, die sich von der „alten Linken“ durch eine höhere Flexibilität in Bezug auf gesellschaftliche Probleme unterschied. In diesen Kontext gehört die Denkschule der *Kritischen Theorie*, die ein von großem Pessimismus geprägtes Bild des Kapitalismus entwarf.

In **Kapitel 7** wird die weitere Entwicklung der Proteste in der Bundesrepublik behandelt. Nach dem Attentat auf einen der prominentesten Repräsentanten des SDS, Rudi Dutschke, folgten zu Ostern 1968 Unruhen, die sich gegen den Springer-Konzern richteten. Dieser Zeitungs- und Zeitschriftenverlag hatte gegenüber der Protestbewegung eine besonders kritische und zuweilen hetzerische Position eingenommen. Den Ausschreitungen folgte Anfang November desselben Jahres eine weitere Eskalation der Gewalt, die bürgerkriegsähnliche „Schlacht am Tegeler Weg“ in Westberlin. Diese wurde zwischen der Polizei auf der einen und Mitgliedern des SDS sowie einer Rockerbande auf der anderen Seite ausgetragen.

Zum anderen werden die Konflikte um Fahrpreiserhöhungen geschildert, die im Windschatten der anderen Proteste stattfanden. An ihnen kann besonders gut sichtbar gemacht werden, dass die konventionellen Methoden der Konfliktbeseitigung, an denen sich Politiker und Polizei bis dahin orientiert hatten, wie das schnelle Auflösen von Demonstrationen, an ihre Grenzen stießen. Hiervon waren vor allem die geltenden Regelungen der Gemeinschaftsdelikte betroffen. In den Auseinandersetzungen um die Fahrpreiserhöhungen, die zum Teil nicht nur von den stark betroffenen Studenten und Schülern getragen wurden, artikulierte sich ein Bedürfnis nach Mitbestimmung. Das Hauptanliegen war, massive Fahrpreiserhöhungen nicht einfach zu dulden, besonders wenn Wünsche nach einer Anhörung durch den jeweiligen Stadtrat abgelehnt wurden. Bei den Polizeieinsätzen, die sich gegen solche Demonstranten richteten, erwies sich die Rädelsführerorientierung vollends als problematisch. Angesichts überwiegend friedlicher Kundgebungsteilnehmer, die in ausgeprägter Weise vor allem in Hannover von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung unterstützt wurden, reagierten Polizei und Politik zunächst irritiert und hektisch. Das Polizeikonzept der Rädelsführerorientierung stellte sich als unbrauchbar heraus. Es gab keine gewaltbereiten Anführer oder Hintermänner, sondern Personen und

Organisationen, die sich zu friedlichen Protesten gegen Entscheidungen von Stadtverwaltungen, in diesen Fällen gegen Fahrpreiserhöhungen, zusammengefunden hatten.

Die **Kapitel 8 bis 11** behandeln die Diskussionen und Arbeiten an den strafrechtlichen Vorschriften zum Gemeinschaftsfrieden. Die Diskussionen hierüber setzten ab 1968 ein. Aufgrund verschiedener Standpunkte in der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD kam es aber vorerst zu keiner Änderung der Delikte. Während die CDU/CSU die Strafbarkeitsvoraussetzungen nur geringfügig einschränken wollte, plädierten SPD und FDP für eine starke Reduzierung des Täterkreises. Dieser sollte nur noch aus Personen bestehen, die an Unruhen direkt beteiligt waren, nicht aber aus Neugierigen oder sich lediglich passiv in einer Demonstration aufhaltenden Teilnehmern, die nichts mit den Ausschreitungen zu tun hatten. Dennoch wurde ein für alle Parteien schwer erträglicher Kompromiss gefunden, den aber insbesondere die Unionsparteien letztlich ablehnten.

Nach der Bundestagswahl im Herbst 1969 nahm die neu gebildete sozialliberale Bundesregierung die Reformarbeiten wieder auf. Wie umstritten eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen war, zeigten nicht nur die Reaktionen der CDU/CSU-Politiker, sondern auch vieler sozialdemokratisch oder sozialliberal regierter Bundesländer. Zahlreiche Justiz- und Innenminister/-senatoren lehnten den im Dezember 1969 vorgelegten Entwurf der SPD/FDP-Bundestagsfraktionen als zu weitgehend ab, weil nur noch Täter und Teilnehmer an Gewalttätigkeiten bestraft werden sollten, unbeteiligte Demonstranten hingegen nicht mehr. Diese Skepsis war auch bei den Innenpolitikern in der SPD-Bundestagsfraktion anzutreffen. Somit stellten bei diesem Thema parteipolitische Konstellationen nicht automatisch eine geschlossene Phalanx dar.

Schließlich wurde aber im Mai 1970 das Dritte Strafrechtsreformgesetz (3. StrRG) verabschiedet, durch das die Gemeinschaftsdelikte geändert wurden. Mit diesem Gesetz war ein Straffreiheitsgesetz verknüpft, das Verstöße bei Demonstrationen amnestierte.

In den **Kapiteln 12 und 13** dieser Untersuchung wird das neue Demonstrationsrecht bewertet und ein Ausblick auf die Folgen gegeben.

Die Zusammenfassung in **Kapitel 14** stellt die wichtigsten Aspekte und Veränderungen der Demonstrationsformen und Reformbemühungen im Bereich der Gemeinschaftsdelikte in Deutschland seit Anfang des 20. Jahrhunderts heraus.

## 2. Grundlegende Begriffe und historischer Überblick über die Gemeinschaftsdelikte sowie über die Demonstrationskultur in Deutschland

### 2.1. Begriffe und Ausgangslage

Im Folgenden werden die wichtigsten Paragraphen vorgestellt, die im Zusammenhang mit der Reform der Demonstrationsdelikte eine grundlegende Änderung erfuhren. Dabei handelt es sich um den Aufruhr (§ 115 StGB), den Auflauf (§ 116 StGB) und den Landfriedensbruch (§ 125 StGB). Die Vorschriften stammten aus dem Jahre 1871, dem Jahr der Gründung des Deutschen Reiches. Bis auf den Landfriedensbruch waren sie inhaltlich bereits fast wortgleich im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 enthalten. Um die Strafrechtspflege so schnell wie möglich zu vereinheitlichen, wurde auf einen erst kurz zuvor für den Norddeutschen Bund gefundenen Kompromiss zurückgegriffen. Abgesehen davon, kannten auch die meisten anderen deutschen Partikularstaaten schon vor der Gründung des Deutschen Reiches ähnliche Bestimmungen. Diese unterschieden sich aber meistens nicht allzu stark voneinander.<sup>42</sup>

Die Verfolgung von Vergehen gegen den Landfrieden reichen bis in das Mittelalter zurück. Ursprünglich war er dazu bestimmt, dem Fehdeunwesen weltlicher Adliger Einhalt zu gebieten. In Südfrankreich entstand im 10. Jahrhundert die *Gottesfriedensbewegung*. Diese ging von adligen Bischöfen und Äbten aus. Durch Eidesleistung und bewaffnete Aufgebote sollte zumindest an Sonn- und Feiertagen erreicht werden, dass Kirchen, Priester, Frauen und Bauern vor Gewalttaten geschützt blieben. Die angedrohten Strafen gegen eine Nichtbefolgung waren: Exkommunikation, Vermögenseinziehung und Todesstrafe. Im Laufe der Zeit erweiterte sich die Friedenspflicht von einzelnen Tagen auf immer größere Zeiträume und vom Schutz bestimmter Personen zu dem des ganzen Landes. Aus diesem Gottesfrieden wurde der *Landfriede*, den auch im Deutschen Reich seit dem 11. Jahrhundert immer wieder König, Reichsfürsten und der Adel vereinbarten und beschworen. Diese Entwicklung wurde mit der

---

<sup>42</sup> Claus Strohmaier. Reform des Demonstrationsstrafrechts. Ein Rückschritt in den Obrigkeitsstaat oder eine notwendige Korrektur des 3. StrRG. Tübingen 1985, S. 47.

Verkündung des Ewigen Landfriedens von 1495 durch Maximilian I. im Wesentlichen abgeschlossen.<sup>43</sup> Im Laufe der Zeit veränderte sich das Delikt des Landfriedensbruchs. Es richtete sich allgemein gegen gewalttätige Menschenmengen, wie unten stehend gezeigt wird.

### 2.1.1. § 125 StGB a.F. (Landfriedensbruch)

Der Landfriedensbruch war im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches dem Abschnitt *Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung* zugeordnet. Er lautete in seiner alten Fassung:<sup>44</sup>

#### „§ 125 (Landfriedensbruch)

- (1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
- (2) Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

Unter einer *Zusammenrottung* war das räumliche Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln derart zu verstehen, dass der die Personenmehrheit beherrschende friedensstörende Wille äußerlich erkennbar wurde.<sup>45</sup> Als *Täter* machte sich im damals gel-

---

<sup>43</sup> Uwe Wesel. Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. München 2001, S. 302 f.

<sup>44</sup> Zitiert nach Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969, S. 774.

<sup>45</sup> Ebd., S. 749.



tenden Landfriedensbruch jeder strafbar, der an der Zusammenrottung teilnahm. Eine Beteiligung an den Gewalttätigkeiten wurde *nicht* vorausgesetzt. Dies bedeutete, dass per definitionem jeder daran teilnahm, der sich in einem räumlichen Zusammenhang mit der Menschenmenge befand und für den Außenstehenden als ihr Bestandteil erkennbar war. Die Rechtsauffassung ging dahin, dass durch die bloße Existenz der Zusammenrottung eine öffentliche Gefahr geschaffen wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte auch Teilnehmer sein, wer nur aus Neugier mitlief.<sup>46</sup> Ein Täter musste ferner das *Bewusstsein* haben, sich in einer zusammengerotteten Menge zu befinden, die gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten beging oder zu begehen plante. Des Weiteren war der Wille erforderlich, in dieser Menge und als Teil derselben zu verbleiben.<sup>47</sup> Von einer Strafe wurde abgesehen, wenn der Täter beabsichtigte, die Menge von Gewalttätigkeiten abzuhalten.<sup>48</sup>

*Rädelsführer* waren die Teilnehmer an der Zusammenrottung, die geistig oder physisch eine führende Rolle spielten. Darunter wurden nicht nur die obersten Leiter der Zusammenrottung verstanden. Rädelsführer konnte auch sein, wer - wenn auch innerlich widerstrebend - nach außen hin eine führende Rolle spielte und sich dabei bewusst war, dass seine Tätigkeit von der Menge als Billigung und Leitung aufgefasst wurde. Es genügte, wenn der Täter spontan die Führung ergriff. Für Befehlerteiler und Organisatoren dagegen, die dem Ort der Zusammenrottung fernblieben, kam nur Anstiftung oder Beihilfe in Betracht.<sup>49</sup>

Die Schutzobjekte des Landfriedensbruchs - Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum - waren in den §§ 223 ff.<sup>50</sup> und 303 ff.<sup>51</sup> StGB geregelt. Auch Mittäter, Anstifter und Beihilfe erfassten die §§ 47 ff. StGB.<sup>52</sup>

Es stellt sich also die Frage, was das besondere Schutzobjekt im Landfriedensbruch ist: die Strafbestimmung sucht die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren.<sup>53</sup> Die Anwesenheit einer großen Zahl von Menschen, die sich

---

<sup>46</sup> Ebd., S. 775.

<sup>47</sup> RGSt. 55, S. 249; OGHSt 2, S. 251, 366.

<sup>48</sup> BGH. NJW 1954, S. 1694.

<sup>49</sup> Ebd., S. 751.

<sup>50</sup> § 223 (Körperverletzung), § 223a (Gefährliche Körperverletzung), § 224 (Schwere Körperverletzung), § 225 (Besonders schwere Körperverletzung) StGB. Vergleiche Adolf Schönke/Horst Schröder Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969.

<sup>51</sup> § 303 (Sachbeschädigung), § 303c (Strafantrag), § 304 (Gemeinschädliche Sachbeschädigung), § 305 (Zerstörung von Bauwerken) StGB. Vergleiche Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch in ebd.

<sup>52</sup> § 47 (Mittäter), § 48 (Anstiftung), § 49 (Beihilfe). Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. Ebd.

<sup>53</sup> Wolfgang Joecks. Strafgesetzbuch. Studienkommentar. 4. Auflage. München 2003, S. 228.

zu einem bestimmten Ziel vereinigte, erregte staatlicherseits besonders in früheren Zeiten Misstrauen vor revolutionären Umstürzen. Durch die Beteiligung einer „zusammengerotteten“ Menschenmenge an Gewalttätigkeiten entstand außerdem nach weit verbreiteter Auffassung eine gemeingefährliche Situation, die mit der Psyche der Masse begründet wurde.<sup>54</sup>

Der Begriff des Landfriedensbruchs änderte im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts zum Teil sehr stark seinen ursprünglichen Charakter. In den *Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten*, einem Kommentar aus dem Jahre 1852 zum preußischen Strafgesetzbuch,<sup>55</sup> hieß es noch zum Tatbestand des Aufruhrs (§ 91. Der Begriff des Aufruhrs umfasste im preußischen Strafgesetzbuch das spätere Landfriedensbruchdelikt § 125 StGB und den bis 1970 geltenden Tatbestand des Aufruhrs, § 115 StGB):<sup>56</sup>

„Wer den Zweck der Menge nicht theilt, der gehört eben deshalb nicht zu den vereinten Kräften des Aufruhrs, weil auch diese ja auf ein absichtliches Wirken hindeuten. Die bloße Vermutung der Theilnahme am Aufruhr aus der Anwesenheit allein würde selbst über die Vorschriften des Gesetzes ... hinausgehen.“

Somit gehörte nach dieser älteren Ansicht nicht jeder Anwesende automatisch zum Kreis der Täter.

Unklar blieb in der Version des Strafgesetzbuches von 1871 das Verhältnis des sogenannten „leichten“ zum „schweren Landfriedensbruch“, also von § 125 Abs. 1 zu § 125 Abs. 2 StGB. Während der „leichte“ Landfriedensbruch die bloße Teilnahme erfasste, bestrafte der „schwere“ Landfriedensbruch die Rädelsführer und eigentlichen Gewalttäter. Die Fassung des Gesetzes wäre wahrscheinlich besser gewesen, wenn der schwere Landfriedensbruch an erster Stelle gestanden hätte. Weil dies nicht der Fall war, kam es oft vor, dass Absatz 1 zuerst, und zwar selbständig und für sich allein genommen, interpretiert wurde, „ein Aufbau, der notgedrun-

<sup>54</sup> Siehe hierzu auch Absatz 1.3. dieses Kapitels.

<sup>55</sup> Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

<sup>56</sup> Theodor Goltdammer. Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert durch Goltdammer. Theil II. Den besonderen Theil enthaltend. Berlin 1852, S. 136.

gen schief werden muss“, wie Adolf Arndt, der spätere Rechtspolitiker der SPD im Deutschen Bundestag, in der ersten Hälfte der 1930er Jahre schrieb.<sup>57</sup> Tatsächlich war diese Konstellation wohl ein wichtiger Grund für zahlreiche Auslegungsprobleme. Indem sich der „leichte“ Landfriedensbruch aufgrund der Reihenfolge vorrangig im Blickfeld befand, gerieten auch viele rein passive Teilnehmer einer Demonstration in das Visier der Justiz.

Im Februar 1921 entschied das Reichsgericht, dass auch Pressevertreter als Landfriedensbrecher anzusehen waren, wenn sie sich in einer Menschenmenge befanden.<sup>58</sup> Zum Teil scheinen Urteile eine Form politischer Abrechnung gewesen zu sein. Während der Novemberrevolution von 1918 war es während der Auseinandersetzungen zwischen rätedemokratischen Verbänden und Regierungstruppen vom 5. bis zum 11. Januar 1919 zur Besetzung des Schlesischen Bahnhofs in Berlin gekommen. Dieser wurde gegen die anrückenden Regierungstruppen verteidigt. Als Folge der Besetzung geriet ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes in die Auseinandersetzungen. Dieser wurde als Teilnehmer an einem Landfriedensbruch für schuldig befunden.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Adolf Arndt. Das Wesen des Landfriedensbruchs, in ZStW. Berlin und Leipzig 1933, S. 220.

<sup>58</sup> RGSt. 55, S. 248.

<sup>59</sup> RGSt. 53, S. 46.

### 2.1.2. Die §§ 115 (Aufruhr) und 116 (Auflauf) StGB a.F.

Der im Jahre 1970 gestrichene Aufruhr-Paragraph und der in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelte Auflauf-Paragraph wiesen „Schnittstellen“ mit dem Landfriedensbruchdelikt auf. Aufruhr und Auflauf waren innerhalb des Strafgesetzbuches dem Abschnitt *Widerstand gegen die Staatsgewalt* zugeordnet.

Der Aufruhr stellte ein Delikt dar, das den Widerstand gegen Beamte im Zusammenhang mit der Auflösung einer als Zusammenrottung und damit als Sicherheitsrisiko eingestuften Menschenmenge regelte. Er lautete:<sup>60</sup>

#### „§ 115 (Aufruhr)

- (1) Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in §§ 113 und 114<sup>61</sup> bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.
- (2) Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

Im Prinzip wurde Widerstand gegen staatliche Autoritäten in § 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt)<sup>62</sup> und § 114 (Beamtennötigung)<sup>63</sup> StGB a.F. geregelt. § 115 konnte daher nur als eine Sonderregelung im Zusammenhang mit der als tendenziell gefährlich erachteten Menschenmenge verstanden werden.

Der Aufruhr setzte ein unfriedliches Verhalten gegenüber Trägern der Staatsgewalt in Verbindung mit einer Menschenmenge („Zusammenrottung“) voraus, weshalb er in der Praxis oft mit dem Landfriedensbruch zusammenfiel.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969, S. 749.

<sup>61</sup> Widerstands- oder Nötigungshandlungen gegen die Staatsgewalt.

<sup>62</sup> Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969, S. 739.

<sup>63</sup> Ebd., S. 747.

<sup>64</sup> Claus Strohmaier. Die Reform des Demonstrationsstrafrechts. Ein Rückschritt in den Ob-

§ 116 regelte dagegen eine Nichtbefolgung der an eine Menschenmenge ergangenen Entfernungsaufforderung. Seine Formulierung lautete:<sup>65</sup>

„§ 116 (Auflauf)

- (1) Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.“

Der Auflauf regelte das Vorfeld einer Ausschreitung. Der Zweck dieser Vorschrift bestand darin, es nicht zu einem Landfriedensbruch kommen zu lassen.

### 2.1.3. Menschenmasse

Im 19. und 20. Jahrhundert entstanden zahlreiche Theorien über die Wirkung von Menschenmassen auf den Einzelnen und die Gesellschaft. Masse leitet sich vom griechischen Wort „maza“ ab und bedeutet Teig, Fladen, Klumpen. Damit ist etwas Weiches, Formbares und dennoch Massiges gemeint.<sup>66</sup> Die Bewertung von Menschenmassen fiel unterschiedlich aus:

Gustave Le Bon (1841-1931), seines Zeichens Arzt,<sup>67</sup> ging davon aus, dass die Menschenmasse eine Kollektivseele besaß. Dabei war es völlig unerheblich,

---

rigkeitsstaat oder eine notwendige Korrektur des 3. StrRG. Tübingen 1985, S. 51.

<sup>65</sup> Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969, S. 752.

<sup>66</sup> Nori Möding. Die Angst des Bürgers vor der Masse. Berlin 1984, S. 1.

<sup>67</sup> Karl-Heinz Hillmann. Wörterbuch der Soziologie. 4., überarbeitete und ergänzte Auflage. Stuttgart 1994, S. 478.

wie ähnlich sich die Individuen waren oder welche Intelligenz sie besaßen. Seiner Theorie nach veränderte sich in einer Menschenansammlung das Denken und Fühlen im Sinne einer allgemeinen Anpassung.<sup>68</sup> „Es ist die Dummheit, nicht der Geist, was sich in den Massen artikuliert“,<sup>69</sup> so sein Urteil. Ein Individuum erlange allein durch die Menge ein Gefühl unüberwindlicher Macht, wodurch es Trieben fröne, die es für sich allein gezügelt hätte.<sup>70</sup> So glaubte Le Bon, dass eine Menschenmenge „durch Ausströmungen, die von ihr ausgehen, oder durch sonst eine unbekannte Ursache“ in einen der Hypnose ähnlichen Zustand fiel.<sup>71</sup> Dadurch war sie seiner Einschätzung nach besonders anfällig für Führungspersönlichkeiten. Diese wiederum bestanden laut Le Bon aus „Nervösen, Reizbaren, Halbverrückten, die an der Grenze des Irrsinns sich befinden.“<sup>72</sup>

Für Gabriel Tarde (1843-1904), Jurist und Soziologe,<sup>73</sup> stellte die Masse eine undurchsichtige Ansammlung von Menschen dar. Er glaubte nicht daran, dass ein Rädelsführer bzw. Anführer maßgeblich wirkte. Tarde ging vielmehr von einer gleichförmigen Gruppierung aus, deren Zusammenkommen nicht das Resultat einer mehr oder weniger ausgearbeiteten Strategie war. Es gab in ihr auch keine Opposition oder Quellen der Koordination. Sie wurde vielmehr angetrieben durch eine unwiderstehliche Zweckbestimmtheit.<sup>74</sup>

Auch der spanische kulturpessimistische Philosoph José Ortega y Gasset (1883-1955)<sup>75</sup> entwarf ein skeptisches Bild von Menschenmengen. Er ging davon aus, dass die „gleichförmige Masse“ auf der Staatsgewalt laste und jede oppositionelle Gruppe erdrücke:

„Die Masse - wer würde es denken beim Anblick ihrer Dichte und Zahl - wünscht keine Gemeinschaft mit dem, was nicht zu ihr gehört; sie hat einen tödlichen Hass auf alles, was nicht zu ihr gehört.“<sup>76</sup>

<sup>68</sup> Gustave Le Bon. *Psychologie der Massen*. 3., verbesserte Auflage. Leipzig 1919, S. 12.

<sup>69</sup> Ebd., S. 14.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Ebd., S. 15.

<sup>72</sup> Ebd., S. 82.

<sup>73</sup> Karl-Heinz Hillmann. *Wörterbuch der Soziologie*. 4., überarbeitete und ergänzte Auflage. Stuttgart 1994, S. 860.

<sup>74</sup> Amédée Matagrín. *La psychologie sociale de Gabriel Tarde*. Paris 1910, S. 227 f.

<sup>75</sup> Wilhelm Totok. *Handbuch der Geschichte der Philosophie*. Band VI. Frankfurt/Main 1990, S. 734.

<sup>76</sup> José Ortega y Gasset. *Der Aufstand der Massen*. Hamburg 1947, S. 50.

Gleichermaßen misstrauisch betrachtete der Schriftsteller Elias Canetti (1905-1994) die Menschenmasse. Er schrieb ihr in der Hauptsache vier Eigenschaften zu:<sup>77</sup>

- Die Masse will immer wachsen.
- Innerhalb der Masse herrscht Gleichheit.
- Die Masse liebt Dichte.
- Die Masse braucht eine Richtung.

Sie stellte für ihn eine ebenso rätselhafte wie universale Erscheinung dar. Seine Beschreibung der Menschenmenge war beinahe mystisch:<sup>78</sup>

„Einige wenige Leute mögen beisammen gestanden haben, fünf oder zehn oder zwölf, nicht mehr. Nichts ist angekündigt, nichts erwartet worden. Plötzlich ist alles schwarz von Menschen. Von allen Seiten strömen andere zu, es ist, als hätten Straßen nur eine Richtung. Viele wissen nicht, was geschehen ist, sie haben auf Fragen nichts zu sagen; doch haben sie es eilig, dort zu sein, wo die meisten sind. Es ist eine Entschlossenheit in ihrer Bewegung, die sich vom Ausdruck gewöhnlicher Neugier sehr wohl unterscheidet. Die Bewegung der einen, meint man, teilt sich den anderen mit, aber das allein ist es nicht: sie haben ein Ziel. Es ist da, bevor sie Worte dafür gefunden haben: das Ziel ist das schwärzeste - der Ort, wo die meisten Menschen beisammen sind.“

So dargestellt, konnte der Eindruck von Versammlungen oder Demonstrationen nur ein negativer sein.

Gegen eine „psychische Ansteckung“ sprach aber der Untergang der *Titanic*. Während dieser Katastrophe brach bei der panisch verängstigten Menschenmasse kein sinnloses Verhalten aus. Vielmehr erduldeten die an Bord befindlichen Personen mit Gelassenheit und Ruhe ihr tödliches Schicksal.<sup>79</sup>

<sup>77</sup> Elias Canetti. Masse und Macht. Hamburg 1960, S. 50 f.

<sup>78</sup> Ebd., S. 15.

<sup>79</sup> Gustav Schenk. Panik – Wahn - Besessenheit. Die zügellose Masse gestern und heute. Stuttgart 1958, S. 84.

Kritisch setzte sich der Soziologe Theodor Geiger (1891-1952) mit Le Bon auseinander. Dieser vermengt Gefühlsansteckung mit Handlungsnachahmung. Es könne nicht von einer „Ansteckung“ die Rede sein, sondern von einer kollektiven Steigerung eines Empfindens. Als Beispiel führte er den Hass an, der in einer Gefühlsgemeinschaft stärker empfunden werde als von einem Individuum. Daher, so Geiger, besitze eine verbundene Erlebnishaltung und Ausdruckstätigkeit für jeden Verband Gültigkeit. Hierbei komme es auf die Unterscheidung zwischen „der Dauerhaltung und der Haltung im aktuellen Erlebnis“ innerhalb eines Verbandes an.<sup>80</sup> Nach seiner Ansicht waren viele Handlungen der Masse situationsbedingt. Beispielsweise wertete er den Aufruf zum Sturm auf Gefängnisse als einen „destruktiven Demonstrationsakt“ und

„unvermeidliches Geschick der Stunde. Dem Führer [Rädelsführer] fällt zu die Wahl des Objekts - und diese nur in sehr beschränktem Maße.“<sup>81</sup>

Folglich sah Geiger den Massenführer nicht aus sich heraus handeln, „sondern als menschliches Werkzeug einer höheren Macht, der Masse, die er führt.“ Lediglich beim „ersten kundgebenden Ausdrucksakt“, der für die Steigerung zur Aktivität verantwortlich sei, glaubte er eine erhöhte Verantwortung ausmachen zu können. Aber auch dann hielt er den Massenführer im rechtlichen und moralischen Sinne als Person für „zurechnungsunfähig“.<sup>82</sup> Seine Schlussfolgerung in Bezug auf die gesetzliche Verfolgung der Straftaten bestand darin, den „Führer“ der Masse stellvertretend als „Verführer“ zu treffen, „um die Geführten als reuige Verführte der alten Gesellschaft wieder in die Arme legen zu können.“<sup>83</sup>

Die zuletzt dargestellte Konsequenz ist nicht tragbar, da sie zu einseitig auf den Rädelsführer abstellt. Geiger vernachlässigte den Aspekt individueller Schuld und Verantwortung des Einzelnen, der an Gewalttätigkeiten beteiligt ist.

Ähnliche Kritik wie Geiger brachte der Philosoph Georg Stieler in Bezug auf die Vermutung Le Bons für die Existenz einer „Massenseele“ vor. Er hielt diese Annahme für irrig und ging davon aus,

<sup>80</sup> Theodor Geiger. Die Masse und ihre Aktion. Stuttgart 1926, S. 119 ff.

<sup>81</sup> Ebd., S. 150. So auch Eugen Buß und Alois Heinemann. Struktur und Führung von Masse, in: Helge Pross/Eugen Buss (Hrsg.). Soziologie der Masse. Heidelberg 1984, S. 113.

<sup>82</sup> Theodor Geiger. Die Masse und ihre Aktion. Stuttgart 1926, S. 150.

<sup>83</sup> Ebd., S. 150 f.



„dass unter gewissen Bedingungen eine merkwürdige Einheitlichkeit im seelischen Leben und in den Handlungen von sehr verschiedenartigen Individuen stattfindet“.<sup>84</sup>

Das entscheidende Phänomen sei, „dass Viele, Hunderte, ja Tausende von räumlich zusammengescharten Menschen für Momente wenigstens völlig homogen (oder anscheinend völlig homogen) werden“<sup>85</sup> könnten. Diese Erscheinung führte er nicht auf eine generelle Wahrnehmung zurück, da dies unmöglich sei. Ausdruck oder Bewegungen könnten nur bei sehr wenigen Personen wahrgenommen werden. Daher sei die Nachahmung der „ganzen Masse“ unmöglich. Anders verhalte es sich bei einer akustischen Wahrnehmung wie einem „allgemeinen Schreckensschrei“ oder „allgemeiner Begeisterung“. Nur in diesen Fällen konnte laut Stieler „von einem Einfluss der Menge schlechthin gesprochen werden“, nicht aber bei Geschehnissen, die durch visuelle Wahrnehmung und auf ihr fußender Einfühlung zur Gegebenheit kamen.<sup>86</sup> Dennoch betonte er, dass viel von der persönlichen Selbständigkeit einer Person verloren gehe, je mehr das einzelne Ich dem Wir der Menge gegenüberstehe. Das Ich werde mitgerissen vom Strom des Kollektiverlebens, womit Stieler einen „Schwund des Verantwortlichkeitsbewusstseins“<sup>87</sup> einhergehen sah.

Michael Oakeshott hielt die Bewertung des „Massenmenschen“ „für eine starke Übertreibung“.<sup>88</sup> Er sah das Kennzeichen des „Massenmenschen“ nicht in dessen Ungebildetheit, da es sich bei ihm oft um einen Intellektuellen handle. Der „Massenmensch“ war nach Oakeshotts Überzeugung auch nicht notwendigerweise arm. Vielmehr stellte sich seiner Ansicht nach das Problem in dessen moralischer, nicht in dessen intellektueller Unzulänglichkeit.<sup>89</sup>

Die Ansichten über die Bewertung der Masse variierten somit nicht unerheblich. Zu bedenken ist, dass sich viele Arbeiter im 19. und 20. Jahrhundert organisierten, um eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu erreichen, das Wahl-

---

<sup>84</sup> Georg Stieler. Person und Masse. Untersuchungen zur Grundlegung einer Massenpsychologie. Leipzig 1929, S. 119.

<sup>85</sup> Ebd., S. 120.

<sup>86</sup> Ebd., S. 128 f.

<sup>87</sup> Ebd., S. 138.

<sup>88</sup> Michael Oakeshott. Die Massen in der repräsentativen Demokratie, in: Louis Baudin (Hrsg.). Masse und Demokratie. Erlenbach-Zürich 1957, S. 189.

<sup>89</sup> Ebd., S. 211.

recht zu erstreiten und demokratische Reformen durchzusetzen.<sup>90</sup> Unter anderem vor diesem Hintergrund sind die kritischen Stimmen zu sehen, die einer Menschenmenge pauschal unterstellten, destruktiv zu sein, selbst wenn es oftmals lediglich um Forderungen nach mehr Mitbeteiligungsrechten ging.

#### **2.1.4. Reformvorschläge für eine Änderung des Landfriedensbruchs bis 1936**

1902 setzte im Deutschen Reich das Reichsjustizamt<sup>91</sup> im Zusammenhang mit einer umfassenden Diskussion über die Reform des Strafrechts ein wissenschaftliches Komitee ein, das aus den Professoren v. Liszt, Kahl, v. Hippel, Birkmeyer, Wach, v. Lilienthal, Frank und van Calker bestand. Diese Kommission sollte Material für eine Reform des Strafgesetzbuches zusammenstellen. Das Ziel bestand darin, „eine zuverlässige und erschöpfende Übersicht über die strafrechtlichen Grundsätze aller größeren Kulturstaaten zu besitzen und zu diesem Zwecke vergleichende Darstellungen der wichtigeren Materien aus dem strafrechtlichen Gebiete zu beschaffen“.<sup>92</sup> Die Einsetzung einer Kommission von Rechtsexperten war ein Zeichen dafür, dass das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871<sup>93</sup> als überholungsbedürftig angesehen wurde. Ein internationaler Vergleich mit anderen Staaten zeigte, dass in Deutschland erheblich mehr als in England und Frankreich bestraft wurde. Auf die Gesamtbevölkerung umgerechnet, wurden in England im Vergleich zu Deutschland in weniger als der Hälfte der Fälle, in Frankreich in etwa der Hälfte der Fälle Strafen verhängt. So kam es, dass 1910 im Deutschen Reich jeder sechste Bürger vorbestraft war.<sup>94</sup>

Trotz zahlreicher Entwürfe kam es bis 1970 zu keiner Änderung der Gemeinschaftsdelikte. Einige Aspekte fanden aber später bei den Reformüberlegungen in der Bundesrepublik Deutschland Berücksichtigung und gingen in sämtliche

---

<sup>90</sup> So z. B. in Deutschland. Siehe Dieter Groth. Emanzipation und Integration. Konstanz 1999, S. 117 ff.

<sup>91</sup> In der Bundesrepublik Deutschland *Bundesjustizministerium* genannt.

<sup>92</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. VIII-IX.

<sup>93</sup> RGBl., S. 127.

<sup>94</sup> Hellmuth Mayer. Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin 1962, S. 58.

seit den 1950er Jahren entwickelten Vorschläge ein. Zur Kaiserzeit wurden der amtliche *Vorentwurf von 1909*<sup>95</sup>, der von Strafrechtswissenschaftlern erstellte *Gegenentwurf von 1911*<sup>96</sup> sowie der *Entwurf der Strafrechtskommission von 1913*<sup>97</sup> erstellt. Sämtliche Konzepte sahen keine grundlegende Einschränkung des Landfriedensbruchs vor. Der von 1914 bis 1918 andauernde Erste Weltkrieg brachte zunächst die Reformarbeiten zum Erliegen. Doch noch in der Schlussphase des Krieges, am 15. April 1918, wurden die Arbeiten an einem Entwurf fortgesetzt und am 21. November 1919 beendet.<sup>98</sup>

Im Jahre 1918 kam es in Deutschland nach dem verlorenen Krieg zu einer Revolution, als deren Ergebnis die Monarchie durch eine volle parlamentarische Demokratie ersetzt wurde.<sup>99</sup> In dieser Zeit wurden die Entwürfe der Jahre 1919,<sup>100</sup> 1922,<sup>101</sup> 1925,<sup>102</sup> 1927<sup>103</sup> und 1930<sup>104</sup> veröffentlicht. Von diesen war in der Hauptsache der des Jahres 1919 von größerer Bedeutung. Das Hauptmerkmal bestand darin, die Eigenschaften des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) mit denen des Aufruhrs (§§ 115, 116 Abs. 2 StGB) zu einem neuen Tatbestand zusammenzufassen. Damit sollten Abgrenzungsprobleme vermieden werden, die durch eine Überschneidung entstanden.<sup>105</sup> Der Entwurf von 1919 schien für die Begriffsbestimmung und die Geschichte des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs ein „Markstein“<sup>106</sup> zu sein. Beide Delikte sollten unter Abweichung sowohl vom geltenden Recht als auch von den bisherigen Entwürfen in

<sup>95</sup> Reichsjustizamt (Hrsg.). Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

<sup>96</sup> Wilhelm Kahl/Karl von Lilienthal/Franz von Liszt/James Goldschmidt. Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911.

<sup>97</sup> Reichsjustizministerium. Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission (1913).

<sup>98</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. IX.

<sup>99</sup> Heinrich August Winkler. Weimar: Ein deutsches Menetekel, in: Heinrich August Winkler/Alexander Cammann (Hrsg.). Weimar. Ein Lesebuch zur deutschen Geschichte 1918-1933. 2. Auflage. München 1997, S. 15 ff.

<sup>100</sup> Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. Zitiert in: Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. 51.

<sup>101</sup> Ebd., S. 163 f.

<sup>102</sup> Ebd., S. 217.

<sup>103</sup> Ebd., S. 455.

<sup>104</sup> Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen. Berlin und Leipzig 1930.

<sup>105</sup> Ernst Fritze. Landfriedensbruch und Aufruhr. Leipzig 1926, S. 94 ff.

<sup>106</sup> Ebd., S. 94.

einer einzigen Gesetzesbestimmung, einem neuen § 209, unter dem Titel Landfriedensbruch vereinigt werden:<sup>107</sup>

#### „§ 209 Landfriedensbruch

Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines *Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht* (§§ 184 – 186) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft. *Wer sich selbst eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt* oder einer Gewalttat schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat (§ 17).“

Das Zusammenfügen der Widerstandsmerkmale stellte tatsächlich einen kleinen Quantensprung dar, weil zwei Delikte aus unterschiedlichen Abschnitten des Strafgesetzbuches zusammengefasst wurden: der Landfriedensbruch (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) und der Aufruhr (Widerstand gegen die Staatsgewalt). Insofern war es „in seinem innersten Wesen ... ein anderes weiteres Delikt“<sup>108</sup> geworden. Allerdings bestand schon im preußischen Strafgesetzbuch von 1851, wie oben beschrieben, ein ähnlicher Tatbestand. An dem Entwurf von 1919 orientierten sich die nachfolgenden Entwürfe, die sich nur in Nuancen voneinander unterschieden.

Noch einschneidender als der Entwurf von 1919 war indes die 1929 von der SPD in den Beratungen des Strafrechtsausschusses des Deutschen

---

<sup>107</sup> Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Berlin 1920. Zitiert in: Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. 51.

<sup>108</sup> Hans-Herbert Asschoff. Der Landfriedensbruch (Eine rechtsvergleichende Studie). Göttingen 1928, S. 48.

Reichstages vorgeschlagene Formulierung des Landfriedensbruchs (§ 172):<sup>109</sup>

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 149) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, werden Rädelsführer mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ebenso werden diejenigen Teilnehmer bestraft, die durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib und Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet haben.“

Dieser Vorschlag, der allerdings nicht angenommen wurde,<sup>110</sup> bedeutete die eindeutige Fixierung auf das Schuldprinzip. Es sollten konkret nur noch diejenigen bestraft werden, die sich an Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen aktiv beteiligten oder sich Widerstandshandlungen zu Schulden kommen ließen. Der Abgeordnete Landsberg (SPD) begründete den Antrag damit, dass die bloße Teilnahme an einer Zusammenrottung keine strafbare Handlung mehr darstellen sollte.<sup>111</sup> Obwohl dieser Entwurf sehr überlegenswert war, hatte er eine Schwäche: es wurden nicht diejenigen Teilnehmer erfasst, die in irgendeiner Form auf die Menschenmenge einwirkten, um diese zu Gewalttätigkeiten zu veranlassen.

Darüber hinaus gab es auch den Vorschlag, den Landfriedensbruchparagrafen vollständig abzuschaffen, da an seine Stelle andere Bestimmungen treten könnten.<sup>112</sup>

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler wurde die Weimarer Republik ab 1933 in einen nationalsozialistischen Gewaltstaat umgebaut. In diesem gab es bald keinerlei Rechte mehr außer denen, die Adolf Hitler und der NSDAP genehm waren. Dennoch wurde unter dem deutschnationalen Reichs-

<sup>109</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 2. Teil. Sitzungen vom Juli 1928-September 1929. Sitzung vom 31. Januar 1929, S. 4 (S. 398 in Band 3). Berlin/New York 1995.

<sup>110</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 2. Teil. Sitzungen vom Juli 1928-September 1929. Sitzung vom 2. Mai 1929, S. 1 (S. 651 in Band 3). Berlin/New York 1995.

<sup>111</sup> Ebd., S. 399 (S. 5 in Band 3).

<sup>112</sup> Artur Klein. Ist eine besondere Bestimmung über den Landfriedensbruch notwendig? Heidelberg 1932, S. 38.

Justizminister Franz Gürtner die Reform des Strafgesetzbuches fortgeführt. Obwohl Anhänger einer autoritären Staatsgesinnung, versuchte er der völligen Zerstörung des Rechts im NS-Staat - zwar erfolglos - entgegenzusteuern.<sup>113</sup> Im Jahre 1936 erschien ein neuer Entwurf für ein Strafgesetzbuch. Von Hitler wurde dieser trotz einer klaren nationalsozialistischen Ausrichtung nicht unterzeichnet, da der Diktator kein Interesse an einem gesetzlichen Regelwerk hatte, das ihn in seiner uneingeschränkten Herrschaftsgewalt hätte einschränken können.<sup>114</sup>

Im Bereich der „Störung des Volksfriedens“ (sic) wurde, wie schon in den Entwürfen seit 1919, die Zusammenlegung des Landfriedensbruchs mit dem Aufruhr empfohlen. Dies vor dem Hintergrund, „dass tatsächlich Landfriedensbruch und Aufruhr nicht selten ineinander übergehen“.<sup>115</sup> Alles in allem folgte der Entwurf der Generallinie seit 1919. Bemerkenswert war ferner, dass innerhalb des nationalsozialistischen Unrechtsstaates noch um diese Zeit die Bemühung um Eingrenzung des Teilnehmerkreises erkennbar wurde, der einen schweren Landfriedensbruch beging. So sollte nicht das

„bewusste und gewollte Zusammenwirken mit einem Bewaffneten, das die Regel bildet, ... wie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 der Begehung der Tat mit Waffen gleichgestellt werden, um den Strafrahmen nicht zu überspannen; es soll der richterlichen Würdigung des Einzelfalles überlassen bleiben, ob wegen solchem Zusammenwirken ein besonders schwerer Fall anzunehmen ist.“<sup>116</sup>

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933<sup>117</sup> hatte die Grundrechte außer Kraft gesetzt und damit Hitler

<sup>113</sup> Lothar Gruchmann. Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988, S. 63 ff.

<sup>114</sup> Ralph Angermund. „Recht ist, was dem Volke nutzt.“ Zum Niedergang von Recht und Justiz im Dritten Reich, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.). Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. 2., ergänzte Auflage. Bonn 1993, S. 60.

<sup>115</sup> Leimer (Landgerichtsdirektor). Störung des Volksfriedens, in: Franz Gürtner. Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Besonderer Teil. Berlin 1935, S. 201.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> RGBl. I 1933, S.83.

durch umfassende Vollmachten den raschen Umbau Deutschlands in eine Diktatur erleichtert. § 5 Abs. 2 lautete:

„Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

...

2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit einem Bewaffneten begeht“.

Somit war zumindest in der Vorkriegszeit noch bei Teilen der Justiz das Bestreben erkennbar, sich den Machthabern nicht vollständig zu unterwerfen, so wie dies später, insbesondere während des Zweiten Weltkriegs, der Fall war.<sup>118</sup>

## 2.1.5. Das Versammlungsrecht in Deutschland

### 2.1.5.1. Der Zeitraum von 1848 bis 1918

Das Recht, Versammlungen abzuhalten, war in Deutschland lange Zeit entweder ganz verboten oder unterlag Auflagen.<sup>119</sup> Darin unterschied es sich von Ländern mit einer stärkeren demokratischen Tradition wie den USA, Großbritannien, Frankreich und der Schweiz.<sup>120</sup> Nach der fehlgeschlagenen Revolution in Deutschland von 1848, in deren Verlauf eine Verfassung entwickelt worden war, die auch Grundrechte enthielt - zu diesen gehörte das Versammlungsrecht

<sup>118</sup> Ralph Angermund. Deutsche Richterschaft 1919-1945. Frankfurt/Main 1996, S. 201 ff.

<sup>119</sup> Klaus Tenfelde. Menschenrechte in Deutschland bis zum Zusammenbruch der Monarchie 1918 in: Franz-Josef Hutter/Carsten Tessmer (Hrsg.). Menschenrechte in Deutschland. München 1997, S. 48 ff.

<sup>120</sup> Reinhold Zippelius. Allgemeine Staatslehre. 14. Auflage. München 2003, S. 429 ff.; Jürgen Heideking. Entstehung und Ausformung des Verfassungssystems, in: Wolfgang Jäger/Wolfgang Welz (Hrsg.). Regierungssystem der USA. München/Wien 1995, S. 58 ff.; Gisela Müller-Brandeck-Bocquet/Partrick Moreau. Frankreich. Eine politische Landeskunde. Opladen 1999, S. 9 ff.; Emil Hübner/Ursula Münch. Das politische System Großbritanniens. 2., aktualisierte Auflage. München 1999, S. 9 ff.; Wolf Linder. Das politische System der Schweiz, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.). Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen 1997, S. 445 ff.

-, wurde die Demonstrationsfreiheit bis 1918 staatlicherseits sehr stark eingeschränkt. Es überwog hinsichtlich Demonstrationen das Misstrauen gegenüber dem Volk, die bestehende stark feudalistische Ordnung beseitigen zu wollen. Daher blieben die Versammlungsbestimmungen nach wie vor obrigkeitsstaatlich reglementiert.<sup>121</sup>

Preußen, unter dessen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck, trieb die Gründung eines Deutschen Reiches maßgeblich voran. Dessen obrigkeitliche Regierung setzte den Gedanken einer Vereinigung der deutschen Länder (ohne Österreich) 1870/71 vor einer grundlegenden Demokratisierung durch.<sup>122</sup> Der Antrag der katholischen Zentrums-Partei im Reichstag, sechs Artikel der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung zu übernehmen, wurde in den Debatten vom 1. bis 4. April 1871 abgelehnt. Dabei handelte es sich um die Garantie der Rede-, Presse-, Versammlungs- und Religionsfreiheit sowie die Autonomie kirchlicher Institutionen. Zu den Gegnern dieser Regelungen gehörten neben den Konservativen auch die Liberalen, die Vertreter der Fortschrittspartei und die beiden sozialdemokratischen Abgeordneten. Die Begründungen gingen dahin, dass diese Forderungen zu zentralistisch seien, zudem fehlten die Freiheit der Forschung und Lehre sowie das Recht auf Zivilehe. Darüber hinaus wurde dem Zentrum vorgeworfen, es stehe ihm als eine Partei, welche die Bundesstruktur in ihrem Programm so sehr betone, nicht gut an, derartige Forderungen zu stellen. Schließlich wies der Reichstag die Vorlage mit überwältigender Mehrheit ab.<sup>123</sup>

Der Antrag verfolgte sicherlich in starkem Maße das Ziel, die freie Entfaltung der katholischen Kirche und der katholischen Bewegung zu sichern. Daher bestand der Verdacht, es sollten vor allem Privilegien für Kräfte und für eine Richtung geschaffen werden, die dem gerade entstandenen Deutschen Reich skeptisch oder sogar ablehnend gegenüberstanden.<sup>124</sup> Dennoch hätte die Entwicklung des halbautoritären deutschen Staates, bei aller Vorsicht in Bezug auf

<sup>121</sup> Reinhold Zippelius. Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., vollständig durchgearbeitete Auflage. München 2002, S. 109 ff; Bernd Jürgen Warneken. „Die friedliche Gewalt des Volkswillens“. Muster und Deutungsmuster von Demonstrationen im deutschen Kaiserreich und Alf Lüdtke. Trauerritual und politische Manifestation. Zu den Begräbnisumzügen der Sozialdemokratie im frühen Kaiserreich, in: Bernd Jürgen Warneken (Hrsg.). Massenmedium Straße. Zur Kulturgeschichte der Demonstration. Frankfurt/New York/Paris 1991, S. 97 ff. und S. 120 ff.; Ulf Dirlmeier/Andreas Gestrich/Ulrich Herrmann/Ernst Hinrichs/Christop Kleßmann/Jürgen Reilecke. Deutsche Geschichte. Stuttgart 1999, S. 246 ff.

<sup>122</sup> Ernst Engelberg. Bismarck. Urpreuße und Reichsgründer. Berlin 1985, S. 751 ff.

<sup>123</sup> Siehe Otto Pflanze. Bismarck. Der Reichsgründer. München 1997, S. 699.

<sup>124</sup> Lothar Gall. Bismarck. Der weiße Revolutionär. Berlin 1995, S. 475 f.



Prognosen, möglicherweise eine andere Wendung genommen, wenn verbriefte Grundrechte in die neue Verfassung hinzugefügt worden wären. Infolge der politischen Struktur des Deutschen Reiches aber mussten Bewegungen und Organisationen, die nicht uneingeschränkt mit der herrschenden Staatsdoktrin übereinstimmten, mit Repressionen rechnen. Dazu gehörten vor allem die Sozialisten, in geringerem Maße auch Katholiken.<sup>125</sup>

Oppositionelle Tendenzen, die als eine Gefahr für das bestehende System betrachtet wurden, waren somit das Ziel staatlicher Unterdrückungsmaßnahmen. Darunter fielen besonders Schritte gegen die stärker werdende sozialdemokratische Partei. Um diese politische Bewegung einzudämmen, wurde 1878 das sogenannte Sozialistengesetz erlassen, das die Organisation, die Publizistik und die Aktivitäten der Partei verboten. Ihre Führer wurden polizeilich und strafrechtlich verfolgt, eingesperrt oder ausgewiesen. Dennoch blieben von diesen Bestimmungen die Reichstagsfraktion, die Teilnahme am Wahlkampf sowie das aktive und passive Wahlrecht ausgespart.<sup>126</sup> Durch die Verhängung des sogenannten „kleinen Belagerungszustandes“ konnten sozialistische Agitatoren aus den betroffenen Orten oder Bezirken ausgewiesen werden, was zugleich die Vernichtung ihrer ökonomischen Existenz nach sich zog. Daher emigrierten viele von ihnen, insbesondere nach Amerika.<sup>127</sup>

Der Kaiser konnte für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung den Belagerungszustand (Ausnahmезustand) ausrufen. Aber auch ohne Belagerungszustand konnten die bürgerlichen Rechte, wie die Versammlungsfreiheit, auf der Basis des „kleinen Belagerungszustandes“ außer Kraft gesetzt werden. In besonders „gefährdeten“ Bezirken und Ortschaften durften im Rahmen des „Sozialistengesetzes“ die zentralen Landesbehörden mit Genehmigung des Bundesrates für die Dauer von längstens einem Jahr weitere Beschränkungen erlassen. Hierbei handelte es sich um die Versammlungsfreiheit, die Verbreitung von Druckschriften, die Ausweisung von Personen und

---

<sup>125</sup> Heinrich August Winkler. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Band 1. München 2000, S. 223 f., 239 ff.

<sup>126</sup> Thomas Nipperdey. Deutsche Geschichte 1866-1918. Zweiter Band. Machtstaat vor der Demokratie. München 1992, S. 355.

<sup>127</sup> Thomas Nipperdey. Deutsche Geschichte 1866-1918. Zweiter Band. Machtstaat vor der Demokratie. München 1992, S. 356.

das Waffentragen. Diese Beschränkungen galten für Berlin, Stettin, Frankfurt/Main, Offenbach, Hamburg, Altona und Leipzig.<sup>128</sup>

Die Zahl der Ausweisungen aus den Belagerungsgebieten betrug 900, die der Verurteilungen nach dem Sozialistengesetz 1.500.<sup>129</sup> Darüber hinaus kam es 1871 in Königshütte und 1885 in Bielefeld zur Verhängung des Belagerungszustands nach preußischem Landesrecht. In Bielefeld hatte der Garnisonsälteste, ein Oberst, gemäss § 2 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand von 1851 den Belagerungszustand gegen streikende Arbeiter verhängt. Diese protestierten gegen neue Arbeitsbedingungen und bedrohten das Haus des Fabrikbesitzers. Die 10 (!) Bielefelder Polizisten als auch die von Zivilstellen zunächst in Anspruch genommenen Militäreinheiten hatten sich als machtlos erwiesen.<sup>130</sup>

Möglich war die Ausrufung des Belagerungszustands, weil im besagten Paragraphen für den Fall eines Aufruhrs „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ eine solche Lösung auch in Friedenszeiten vorgesehen war. Unklar blieb in der Fachliteratur allerdings die Definition des Begriffs *Aufruhr*. Darüber, ob es sich um den alten Aufruhrbegriff des preußischen Strafgesetzbuchs, um den neuen des Reichsstrafgesetzbuchs oder ob er „sui generis“, also ein eigener Begriff war, fand man keine Einigkeit. Dennoch sollte nach herrschender Meinung nicht jeder tumultuarische Zustand als Voraussetzung genügen. Die Praxis neigte allerdings zu einer extensiven Auslegung bei der Anwendung dieses militärischen Ausnahmezustands.<sup>131</sup> Dies war ein deutlicher Beleg für den starken Einfluss des Soldatenstands im Deutschen Reich.

Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ trat am 30. September 1890 außer Kraft. Dennoch setzte sich die staatliche Repression gegen die Sozialdemokratie in anderen Formen auch nach 1890 weiter fort.<sup>132</sup>

---

<sup>128</sup> Robert Hue de Grais. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. 7. Auflage. Berlin 1890, S. 295, 301, Fußnote 54; Heinzpeter Thümmel. Sozialistengesetz § 28. Ausweisungen und Ausgewiesene 1878-1890. (Lizenzausgabe des Akademie-Verlags Berlin 1979). Vaduz/Liechtenstein 1979, S. 24.

<sup>129</sup> Heinrich August Winkler. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Bonn 2000, S. 241.

<sup>130</sup> Vergleiche Hans Boldt. Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert. Berlin 1967, S. 127, Fußnote 15, S. 166, Fußnote 15.

<sup>131</sup> Ebd., S. 127.

<sup>132</sup> Torsten Kupfer. Geheime Zirkel und Parteivereine. Die Organisation der deutschen Sozialdemokratie zwischen Sozialistengesetz und Jahrhundertwende. Essen 2003, S. 9, 93 ff.

Am 19. April 1908 wurde ein Reichsvereinsgesetz (RVG)<sup>133</sup> verabschiedet. Bis dahin galt in jedem deutschen Bundesstaat ein separates Vereinsrecht. Hierdurch war die Auslegung der verschiedenen Vereinsgesetze bei der Jurisdiktion und der Exekutive der Bundesstaaten angesiedelt. Aufgrund dessen hatte sich reichsweit bis dahin keine allgemeingültige Rechtsprechung und Praxis in vereinsrechtlichen Fragen ausbilden können. Laut RVG mussten politische Versammlungen einen Leiter haben, der für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte. Die Veranstaltung war unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Allerdings durften Jugendliche unter 18 Jahren weder Mitglied politischer Vereine sein noch an politischen Versammlungen teilnehmen. Auch gelang es den Behörden immer wieder, sozialdemokratische Veranstaltungen zu verbieten.<sup>134</sup> Von einer Genehmigungspflicht ausgenommen waren: „Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind“.<sup>135</sup>

Einzelne noch existierende Beschränkungen im Bereich der Vereins- und Versammlungsfreiheit wurden schrittweise abgebaut. Bemerkenswerterweise geschah dies während des Ersten Weltkriegs. So wurde die Koalitionsfreiheit, welche die Möglichkeit gab, auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik einzuwirken, 1916 auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erweitert. Damit einher ging die Aufhebung des Jugendliche betreffenden Verbots, an politischen Versammlungen teilzunehmen.<sup>136</sup> Durch die Koalitionsfreiheit war der Grundstein für eine Anerkennung der Gewerkschaften durch den Staat gelegt. Angesichts der restriktiven Ordnung des Reiches muss dies als eine Konzession an die Arbeiterschaft und Gewerkschaften gewertet werden, die für die Anstrengungen während des Ersten Weltkriegs unbedingt dem Staat gegenüber loyal bleiben sollten.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> RGBl. 1908, S. 151. Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

<sup>134</sup> §§ 7, 9 und 17 des RVG; Olaf Meuther. Tradition und Fortschritt. Die Gesetzgebung im Deutschen Kaiserreich am Beispiel Preußens unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Reichsvereinsgesetzes und der Reform des preußischen Wahlrechtes. Düsseldorf 2002, S. 85 ff.

<sup>135</sup> § 9 des RVG (RGBl., S. 151).

<sup>136</sup> § 17a des RVG. Eingefügt durch Gesetz vom 26. Juni 1916 (RGBl., S. 635); Olaf Meuther in ebd., S. 63 f.

<sup>137</sup> Weiteres regelte das Gesetz vom 19. April 1917 (RGBl., S. 361) betr. die Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und Nr. 6 sowie § 19 des Vereinsgesetzes. Diese Ergänzungen bezogen sich in erster Linie auf die Erlaubnis, eine andere als die deutsche Sprache bei Versammlungen benutzen zu dürfen.

Nach der Novemberrevolution von 1918 wurde zunächst ein Rat der Volksbeauftragten gebildet. Dieser ließ am 12. November 1918 verkünden:<sup>138</sup>

„Das Vereins- und Versammlungsgesetz unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“

### 2.1.5.2. Der Zeitraum von 1919 bis 1932

Am 11. August 1919 trat eine neue Verfassung für das Deutsche Reich in Kraft.<sup>139</sup> In dieser wurden die Grundrechte verfassungsrechtlich fixiert. Der Artikel, der die Versammlungsfreiheit regelte, lautete:<sup>140</sup>

#### „Artikel 123 [Versammlungsfreiheit]

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.“

Der Freiheitsbereich des Bürgers wurde erheblich ausgeweitet. Allerdings hatte dieses Recht im Vergleich zum Aufruf der Volksbeauftragten eine nicht unbedeutende Einschränkung erfahren. Zwar besaßen alle Deutschen das Grundrecht, sich zu versammeln, Kundgebungen unter freiem Himmel konnten jedoch durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden.<sup>141</sup> Ansonsten blieben vom ursprünglichen RVG aus dem Jahre 1908 (24 Bestimmungen) die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 14, 19-24 in Kraft.<sup>142</sup> Die wichtigste Änderung bestand darin, dass auch Versammlungen unter freiem Himmel keiner Genehmigung oder Anmeldung

<sup>138</sup> RGBl. 1918, S. 1303.

<sup>139</sup> RGBl. 1919, S. 1383.

<sup>140</sup> Ebd., S. 1406.

<sup>141</sup> Ebd.

<sup>142</sup> Guiskard Hue de Grais, Hans Peters, Werner Hoche (Hrsg.). Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 24. veränderte Auflage. Berlin 1927, S. 441, Fußnote 5.

mehr unterworfen waren. Allerdings gestattete es Artikel 123, Versammlungen unter freiem Himmel durch Reichsgesetz anmeldepflichtig zu machen und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Versammlungen zu verbieten.

Als wirkliches Problem für die Einhaltung der Grundrechte sollte sich in den Spätjahren der Republik Artikel 48 [Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung]<sup>143</sup> der Weimarer Reichsverfassung entpuppen. Durch diesen konnte der Reichspräsident im Deutschen Reich für den Fall, dass

„die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten.“

Dabei durften die Artikel 114 [Freiheit der Person], 115 [Unverletzlichkeit der Wohnung], 117 [Briefgeheimnis], 118 [Meinungsfreiheit, Zensur], 123 [Versammlungsfreiheit], 124 [Vereinigungsfreiheit] und 153 [Eigentum, Enteignung], mithin also die essentiellen Grundrechte, ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden. Zwar konnte der Reichstag diese Maßnahmen auf Verlangen rückgängig machen, aber es war dem Reichspräsidenten möglich, die Befugnisse des Parlamentes zu umgehen, weil Artikel 25 das Recht zur Parlamentsauflösung und Artikel 53 das Recht zur Ernennung und Entlassung der Regierung beinhalteten. Zusammen mit Artikel 48 vereinigte der Reichspräsident in seinem Amt somit eine ausgeprägte Machtfülle, der ihn zu einer Art „Ersatzkaiser“ machte.<sup>144</sup> An die Möglichkeit eines extrem brutalen und totalitären Regimes, wie es Adolf Hitler ab 1933 aufbaute, dachte bei den Verhandlungen für eine neue Verfassung im Jahre 1919 allerdings niemand.

Die junge deutsche Demokratie musste sich unter widrigen Umständen behaupten. Zwar war das Kaiserreich durch eine Revolution gestürzt worden, die vor allem durch die Arbeiterschaft und größere Teile der einberufenen Soldaten getragen worden war. Ein erheblicher Teil des Bürgertums stand der Revolution und der Republik aber entweder feindlich oder reserviert gegenüber. Erschwe-

<sup>143</sup> RGBl. 1918, S. 1392 f.

<sup>144</sup> Hans Boldt. Die Weimarer Reichsverfassung, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans Adolf Jacobsen (Hrsg.). Die Weimarer Republik 1918 1933. Politik – Wirtschaft – Gesellschaft. 2., durchgesehene Auflage. Bonn 1988, S. 53.

rend kamen durch den verlorenen Krieg bedingte umfangreiche territoriale Verluste, hohe Reparationszahlungen und die Besetzung deutschen Gebietes durch die Alliierten hinzu. Besonders in den ersten Jahren der Weimarer Republik, bis 1923, wechselten sich Bürgerkriege, Umsturzversuche und separatistische Bestrebungen ständig ab.<sup>145</sup> In seiner Amtszeit vom 11. Februar 1919 bis zum 28. Februar 1925 wandte der von der Nationalversammlung zum Reichspräsidenten gewählte Friedrich Ebert (SPD)<sup>146</sup> den Artikel 48 der Weimarer Verfassung insgesamt 136 mal an.<sup>147</sup> Daran kann ermessen werden, in welchem desolaten Zustand sich Deutschland zu dieser Zeit befand.

Zwischen 1925 und 1929 wurde nicht ein einziges Mal auf diesen Artikel zurückgegriffen. Dies war ein klares Anzeichen dafür, dass sich die Verhältnisse einigermaßen normalisiert hatten.<sup>148</sup> In den letzten Jahren der Weimarer Republik dominierten, hervorgerufen durch die Weltwirtschaftskrise von 1929 und eine um sich greifende Armut, wieder politische Unruhen. Blutige Auseinandersetzungen zwischen Kampfverbänden der NSDAP und der KPD waren zu einer bedrückenden Routine geworden.<sup>149</sup> Ein Anzeichen für die Schwäche der Demokratie war die wieder ansteigende Flut von Notverordnungen. Der am 26. April 1925 gewählte Reichspräsident Paul von Hindenburg<sup>150</sup> wandte im Jahre 1930 erst fünf Notverordnungen an, 1931 bereits 44 und 1932, im letzten Jahr vor dem Machtantritt Adolf Hitlers, 59.<sup>151</sup> Insbesondere die Kampfverbände der extremistischen Parteien NSDAP und KPD lieferten sich untereinander oder mit der Polizei schlimmste Straßenschlachten. Aber auch zwischen dem Stahlhelm, einem rechtsgerichteten Verband von Kriegsveteranen des Ersten Weltkriegs, und der KPD kam es zu Ausschreitungen. Daher griff die Staatsmacht immer

---

<sup>145</sup> Hans-Ulrich Wehler. Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band. 1914-1949. München 2003, S. 397 ff.; Henning Köhler. Deutschland auf dem Weg zu sich selbst. Stuttgart/Leipzig 2002, S. 159 ff.

<sup>146</sup> Eberhard Kolb. Friedrich Ebert: Vom „vorläufigen“ zum definitiven Reichspräsidenten. Die Auseinandersetzungen um die „Volkswahl“ des Reichspräsidenten 1919-1922, in: Eberhard Kolb (Hrsg.) Friedrich Ebert als Reichspräsident. Amtsführung und Amtsverständnis. München 1997, S. 110.

<sup>147</sup> Manfred Rexin. Notstand im Weimarer Staat: Der Artikel 48, in: Vorbereitung auf den Notstand ? 10 Antworten auf eine aktuelle Frage. Frankfurt/Hamburg 1967, S. 104.

<sup>148</sup> Hans Boldt. Der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung – Sein historischer Hintergrund und seine politische Funktion, in: Michael Stürmer (Hrsg.). die Weimarer Republik. Belagerte Civitas. Königstein/Ts. 1980, S. 298.

<sup>149</sup> Heinrich August Winkler. Weimar 1918-1933. München 1998, S. 357 ff., 401 ff.

<sup>150</sup> Werner Maser. Hindenburg. Eine politische Biographie. Rastatt 1989, S. 208.

<sup>151</sup> Hans Boldt. Der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung – Sein historischer Hintergrund und seine politische Funktion, in: Michael Stürmer (Hrsg.). die Weimarer Republik. Belagerte Civitas. Königstein/Ts. 1980, S. 298 ff.

mehr zum Mittel des Demonstrationsverbots.<sup>152</sup> Zwischen Juli 1930 und September 1932 erließ der Reichspräsident zahlreiche Verordnungen, die das Tragen von Uniformen, von Parteiabzeichen, Fahnen und Waffen verboten.<sup>153</sup> 1928 wurden im größten Land des Reiches, Preußen, 318 Versammlungsstörungen gezählt. 1929 waren es 579, 1930 schon 2.494 und 1932 kam es zu 5.296 solcher Störungen.<sup>154</sup>

Die Auseinandersetzungen hielten an und ließen sich kaum bändigen. Die folgende Tabelle zeigt die Verurteilungen nach dem § 125 StGB (Landfriedensbruch) für die Jahre 1930 bis 1931:<sup>155</sup>

Tabelle 1:

Jahr	Verurteilungen
1930	762
1931	3.087
1932	5.605

Deutlich ist der enorme Anstieg erkennbar. Die Urteile sind Indikatoren für die extreme Lage, in der sich die erste deutsche Demokratie zu Anfang der 1930er Jahre befand und aus der sie nicht mehr herausfand.

<sup>152</sup> Ebd., S. 290 f.; James M. Diehl. *Paramilitary Politics in Weimar Germany*. Indiana University Press. Bloomington & London 1977, S. 254 ff., 285.

<sup>153</sup> Verordnungen des Reichspräsidenten vom 25. Juli 1930 (RGBl. I 1930, S. 352), 28. März 1931 (RGBl. I 1931, S. 77), 28. März 1931 (RGBl. I 1931, S. 79), 17. Juli 1931 (RGBl. I 1931, S. 371), 6. Oktober 1931 (RGBl. I 1931, S. 566), 8. Dezember 1931 (RGBl. I 1931, S. 742), 13. April 1932 (RGBl. I 1932, S. 175), 3. Mai 1932 (RGBl. I 1932, S. 185), 14. Juni 1932 (RGBl. I 1932 I, S. 297), 28. Juni 1932 (RGBl. I 1932, S. 339), 9. August 1932 (RGBl. I 1932, S: 403), 9. August 1932 (RGBl. I 1932, S. 404). Zitiert aus: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.) *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Band 3. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966.

<sup>154</sup> Sven Reichardt. *Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Squadristum und in der deutschen SA*. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 65.

<sup>155</sup> Eduard Dreher. *Das 3. Strafrechtsreformgesetz und seine Probleme* in: NJW 27/1970, S. 1154, Fußnote 13.

### 2.1.6. Resümee

Im Kaiserreich schränkten die Behörden das Demonstrationsrecht oft willkürlich ein. Daher konnte sich keine wirklich demokratische Demonstrationskultur entwickeln.

Aufgrund der instabilen innen- und außenpolitischen sowie ökonomischen Situation Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg gelang es der Weimarer Republik nicht, eine dauerhafte friedliche Ordnung zu garantieren. In der aufgeheizten Endphase dieser ersten deutschen Demokratie wurde das Recht auf Versammlungsfreiheit oft auf schlimmste Weise missbraucht. Gründe für die problematische Situation waren der verlorene Krieg, relativ harte Friedensvertragsbedingungen und eine äußerste Polarisierung zwischen dem linken und rechten politischen Spektrum. Nicht wenige der in der Ausübung von demokratischen Rechten noch weitgehend unerfahrenen Deutschen neigten zum Missbrauch der Versammlungsfreiheit. Dies beschleunigte den Ruin der Weimarer Republik. Daher wurde das Demonstrationsrecht durch staatliche Anordnungen insbesondere in der Endphase der bereits angeschlagenen Demokratie immer wieder eingeschränkt. Damit war beabsichtigt, die bürgerkriegsartigen Unruhen zwischen Teilnehmern gegensätzlicher politischer Lager sowie Konfrontationen zwischen der Staatsmacht und Demonstranten zu unterbinden oder zumindest einzuschränken. Doch gelang dies nur unzureichend.

Vor dem Ersten Weltkrieg lag die Verurteiltenziffer für Landfriedensbruch bei 0,4, während sie in den Nachkriegswirren erheblich anstieg (1919: 4; 1924: 18,8). Doch schon während des Weltkriegs hatten im Jahre 1917 Aufruhr und Landfriedensbruch im Gegensatz zur Gesamtkriminalität erheblich zugenommen. Zur Zeit der wirtschaftlichen Erholung in den sogenannten „goldenen“ 1920er Jahren sank die Verurteiltenziffer ab und stieg mit beginnender wirtschaftlicher Not und zunehmendem Straßenterror ab 1929 erneut von 0,5 auf 6 (1932) an.<sup>156</sup>

---

<sup>156</sup> Friedrich Geerds. Rechtsfriedensdelikte, in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hrsg.). Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/New York 1975, S. 3; Rudolf Wassermann (Gesamtherausgeber). Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3. Neuwied/Darmstadt 1986, S. 381 f.

Die Verurteiltenziffer setzt sich aus der Zahl der verurteilten Straftäter zusammen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Anteils der strafmündigen Bevölkerung. Siehe Horst Tilch (Red.) Münchener Rechts-Lexikon. Band 3. 2. Auflage. München 1987, S. 971.



Nachdem Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt worden war,<sup>157</sup> beseitigte die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933<sup>158</sup> die Grundrechte und damit auch das Versammlungsrecht. Die Rechtlosigkeit des einzelnen Bürgers im NS-Staat wurde zur eigentlichen Verfassung des Staates. Kriminell wurde der Staat auch im Bereich des Landfriedensbruchs. So organisierte er, wie z.B. in der Reichspogromnacht am 9. November 1938, selbst Massendelikte.<sup>159</sup>

### **3. Das Versammlungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und die Rädelsführerorientierung der Polizei**

#### **3.1. Das Versammlungsgesetz von 1953**

##### **3.1.1. Voraussetzungen**

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs stand ganz Deutschland unter alliierter Verwaltung.<sup>160</sup> Verhältnismäßig rasch bildeten sich aber nach der Kapitulation wieder Parteien.<sup>161</sup> In den westlichen Besatzungszonen kam es 1946/47 auf der Ebene der wiedererrichteten oder neuen Länder zu Kommunal- und Landtagswahlen.<sup>162</sup> Aus den drei Westzonen wurden am 1. September 1948 Abgeordnete in einen Parlamentarischen Rat entsandt, der ein Grundgesetz für ein neues Staatswesen ausarbeiten sollte. Dieses Grundgesetz wurde als provisorische Verfassung bis zur Vereinigung mit der von der Sowjetunion besetzten Ostzone erachtet.<sup>163</sup> Die Versammlungsfreiheit war als eines der Grundrechte

<sup>157</sup> Alan Bullock. Hitler-Biographie 1889-1945. Augsburg 2000, S. 230 f.

<sup>158</sup> RGBl. I 1933, S.83.

<sup>159</sup> Friedrich Geerds. Rechtsfriedensdelikte, in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hrsg.). Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/New York 1975, S. 3.

<sup>160</sup> Wolfgang Benz. Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland. München 1986, S. 67 ff.

<sup>161</sup> Dietrich Thränhardt. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990. Erweiterte Neuauflage. Frankfurt/Main 1986, S. 30 ff.

<sup>162</sup> Wolfgang Benz (Hrsg.). Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Berlin 1999, S. 194 ff.

<sup>163</sup> Kurt Düwell. Entstehung der Bundesrepublik Deutschland. Köln/Wien 1981, S. 112 ff., 124 ff.

im vorderen Teil verankert, womit ein erheblicher Unterschied zur Weimarer Verfassung bestand. Darin hatten die Grundrechte eher beiläufig im zweiten Hauptteil Erwähnung gefunden.

Artikel 8 [Versammlungsfreiheit] des Grundgesetzes erhielt die Fassung:<sup>164</sup>

- (1) „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“

Der Schutz gegen eine unbeschränkte Willkür seitens des Gesetzgebers, das Versammlungsrecht einzuschränken, ist darin zu sehen, dass die Versammlungsfreiheit der Wesensgehaltgarantie von Artikel 19 Abs. 2 [Einschränkung von Grundrechten, Rechtsschutzgarantie]<sup>165</sup> unterliegt. Damit darf die Ausübung zwar eingeschränkt, nicht aber substantiell erschwert oder abgeschafft werden. Durch diese Rechtsschutzgarantie für Grundrechte soll die Wiederholung einer Suspendierung von Freiheitsrechten, wie dies in der Weimarer Republik und im Dritten Reich geschah, ausgeschlossen werden.

Maßgebend für den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ist auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.<sup>166</sup>

### 3.1.2. Diskussionen um ein Versammlungsgesetz

Knapp eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes<sup>167</sup> ging die Bundesregierung, seit September 1949 von Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) geführt,<sup>168</sup> daran, ein neues Versammlungsgesetz auszuarbeiten. Die

---

<sup>164</sup> Peter Schade. Grundgesetz mit Kommentierung. 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Regensburg/Berlin 2003, S. 43.

<sup>165</sup> Artikel 19, Abs.2 GG: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Peter Schade. Grundgesetz mit Kommentierung. 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Regensburg/Berlin 2003, S. 76 f.

<sup>166</sup> Klaus Stern. Das Grundgesetz im europäischen Verfassungsvergleich. Berlin/New York 2000, S. 9.

<sup>167</sup> BGBl. S. 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949.

<sup>168</sup> Hans Fenske. Deutsche Geschichte. Vom Ausgang des Mittelalters bis heute. Darmstadt

erste Beratung des Entwurfs im Bundestag fand am 12. September 1950 statt.<sup>169</sup> Die neu zu erlassenden Bestimmungen sollten das noch geltende Reichsvereinsgesetz von 1908 ablösen. Das Ziel bestand unter anderem darin, die Befugnisse „der besonders wichtigen Figur des Versammlungsleiters“<sup>170</sup> in den Mittelpunkt zu rücken. Die Erfahrungen seit 1908 hätten gezeigt, „dass viele Teilnehmer an einer Versammlung es darauf anlegen, sie zu sprengen.“<sup>171</sup> Daher sah Bundesinnenminister Gustav Heinemann (CDU, später SPD) in dem alten Vereinsgesetz eine falsche Akzentuierung. Ferner hob er hervor, dass Völker mit einer generationenlangen Festigung des freiheitlich-demokratischen Lebens Spielregeln entwickelt hätten, die von ihren Bürgern akzeptiert würden. Da es in Deutschland solche gefestigten Spielregeln aber noch nicht gebe, wolle „die Vorlage eine Hilfsstellung dafür bieten, dass sich auch bei uns solche Spielregeln einbürgern und festigen.“<sup>172</sup> Künftig sollte der Versammlungsleiter den Ablauf der Versammlung bestimmen, einen Ordnungsruf erteilen, das Wort den Rednern entziehen können, „Störenfriede aus der Versammlung ausschließen, und endlich als eine ultima ratio: er kann die Versammlung auflösen.“<sup>173</sup>

Eine hierarchische Ordnung, die auch nicht von der oppositionellen SPD angezweifelt wurde. Diese wünschte sich vielmehr eine kürzere Fassung der Bestimmungen, begrüßte die Vorlage aber an sich.<sup>174</sup> Bezeichnend war der Hinweis August Martin Eulers (FDP),<sup>175</sup> der sich von einer Einmütigkeit in der Auffassung zu diesem Gesetz erhoffte, dass dieses

„in die breiteren Schichten der *politisch Tätigen* ausstrahlt“,

um Versammlungsstörungen und Versammlungssprengungen zu verhindern. Leitbilder waren demnach Politiker oder Gewerkschafter, die eine Versammlung organisierten und für einen reibungslosen Ablauf bürgten. Daran, dass

---

2002, S. 209.

<sup>169</sup> Deutscher Bundestag. 83. Sitzung. 12. September 1950, S. 3123 ff.

<sup>170</sup> So der Bundesminister des Innern, Gustav Heinemann (CDU). Deutscher Bundestag. 83. Sitzung. 12. September 1950, S. 3123.

<sup>171</sup> Ebd., S. 3123.

<sup>172</sup> Ebd.

<sup>173</sup> Ebd., S. 3123 f.

<sup>174</sup> Vergleiche Werner Jacobi (SPD). Deutsche Bundestag. 83. Sitzung. 12. September 1950, S. 3125 f.

<sup>175</sup> Ebd., S. 3127.

eine Kundgebung nicht durch eine dieser Personengruppen in die Wege geleitet werden könnte, wurde kaum oder gar nicht gedacht.

Der Abgeordnete der Zentrumspartei (Z), Bernhard Reismann<sup>176</sup>, gab seinem Standpunkt Ausdruck, in einer Zeit ohne Tradition zu leben, in der die Meinungen aufeinander prallten. Daher müssten die „Dinge ... nun einmal geordnet werden“. Er beanstandete allerdings, dass - abgesehen von den Schlussbestimmungen - von 29 Paragraphen sieben Strafbestimmungen enthielten. Reismann empfand den Entwurf daher als ein kleines Strafgesetzbuch für sich und hielt solche Vorkehrungen zum Schutz der Demokratie für übertrieben. Bei aller prinzipiellen Übereinstimmung mit der Grundhaltung und der Regelung des Versammlungswesens sowie der öffentlichen Aufzüge wandte Reismann ein:

„Die Manie, der Drang, möglichst viel unter Strafe zu stellen, ist es, der uns an diesem Gesetz unangenehm auffällt ...“

Auch der Bundesrat hatte 30 Änderungswünsche angemeldet.<sup>177</sup>

Nach zahlreichen Modifikationen kam es erst am 6. Mai 1953 zur Verabschiedung des Entwurfs. Auch bei dieser Aussprache wurde das Augenmerk auf die Parteien geworfen, nicht etwa auf Versammlungen ohne festgefügte Organisation. So führte der Abgeordnete Ewers von der Deutschen Partei (DP) angesichts des bevorstehenden Bundestagswahlkampfes aus:<sup>178</sup>

„Ich möchte als bescheidener Mitarbeiter an dieser Gesetzesvorlage allen Parteien den dringenden Rat geben, diese Vorlage, sowie sie veröffentlicht ist, bis zum letzten Ortsstützpunkt ihren Leuten bekanntzugeben, damit man sich an die meines Erachtens sehr leicht zu handhabenden Bestimmungen dieses Gesetzes überall im Wahlkampf gewöhnt und keine Gegenpartei es nötig hat, etwa einen Versammlungsleiter aus einem Dorf zu belehren, was für Funktionen er hat und was er nicht darf.“

<sup>176</sup> Deutscher Bundestag. 83. Sitzung. 12. September 1950, S. 3130.

<sup>177</sup> Vergleiche Bundestags-Drucksache I/1102. Anlage 2. 26. Juni 1950.

<sup>178</sup> Deutscher Bundestag. 264. Sitzung. 6. Mai 1953, S. 12857.

Ewers sprach vor dem Hintergrund, dass in den zwei Jahren zuvor Veranstaltungen der DP in einigen Bundesländern mit Bezug auf die damals noch geltende Generalklausel des Preußischen Landrechts verboten worden waren.<sup>179</sup> Durch diese konnte (bis zum Inkrafttreten des neuen Versammlungsgesetzes) eine Kundgebung durch die Polizei präventiv aufgelöst werden. Rechtsgrundlage war das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, dessen § 14 als Generalklausel des Polizeieinsatzes bis weit nach 1945 in mehreren Bundesländern Geltung besaß. Die Generalklausel basierte auf der Bestimmung der Gefahrenabwehr des § 10 II 17 ALR (Allgemeines Landrecht). In der Fassung vom 1. Juni 1931 lautete sie:<sup>180</sup>

„Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“

Was sich auf den ersten Blick recht harmlos liest, bedeutete in Wirklichkeit, wie es der Abgeordnete der DP erlebte, ein sehr weitgehendes Eingriffsrecht in die Ausübung der Versammlungsfreiheit. Es lag im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie der Ansicht war, dass eine Gefahr bestand. Dadurch besaß sie einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum.

Bundesinnenminister Robert Lehr (CDU) betonte, es sei dem beratenden Verfassungsschutzausschuss im Wesentlichen darum gegangen,

„den Missbrauch verfassungsmäßiger Versammlungsfreiheit durch undemokratische Veranstalter, undemokratische Leiter und undemokratische Teilnehmer zu verhindern.“<sup>181</sup>

Und weiter:

---

<sup>179</sup> Ebd.

<sup>180</sup> Zitiert in: Robert Harnischmacher/Arved Semerak. Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986, S. 82.

<sup>181</sup> Deutscher Bundestag. 264. Sitzung. 6. Mai 1953, S. 12852.

„Wir wollten ... einer drohenden Verrohung der politischen Sitten mit gesetzlichen Mitteln und klaren gesetzlichen Strafen entgegentreten.“<sup>182</sup>

Hauptsächlich in der Frage der Einführung einer Anmeldepflicht für Versammlungen im Freien hatte es im Ausschuss erhebliche Meinungsunterschiede gegeben.<sup>183</sup> Schließlich einigte man sich auf eine Frist von 48 Stunden.<sup>184</sup> Auch zeigte sich die SPD-Fraktion nicht damit einverstanden, den Leiter einer Versammlung mit zu vielen Pflichten zu belasten, weshalb sie ankündigte, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Zu diesen Pflichten gehörte, dass der Leiter bei einer Unruhe in jedem einzelnen Fall die Verantwortung zu übernehmen hatte und persönlich dafür einstehen musste, dass ein Ordner volljährig war. Dies, so der Abgeordnete Maier (SPD), könne nur erfolgen, wenn sich der Leiter der Versammlung in jedem einzelnen Fall die Geburtsurkunde vorlegen lasse. Des Weiteren dürfe nicht von ihm erwartet werden, Vorgänge in der Versammlung dahingehend beurteilen zu können, ob Verstöße gegen Strafgesetze vorlägen.<sup>185</sup>

Es ist erkennbar, dass sich der Gesetzgeber am Leitbild einer hierarchisch durchstrukturierten Versammlung bzw. Aufzugs (= Versammlung unter freiem Himmel, die sich fortbewegt)<sup>186</sup> orientierte. Ganz im Vordergrund stand die Figur des verantwortlichen Leiters, der den Ablauf bestimmen und für Ordnung sorgen sollte.<sup>187</sup> Das Ziel bestand in der Verhinderung eines Missbrauchs des Versammlungsrechts. In die Begründungen zum Gesetz floss indirekt auch die Furcht vor einer abermaligen diktatorischen Umgestaltung Deutschlands durch extreme Vereinigungen oder Parteien mit hinein. Diese Bedenken waren bereits in der Rede Heinemanns von 1950 erkennbar geworden.<sup>188</sup> Die meisten Abgeordneten gingen somit bei Demonstrationen in erster Linie von organisierten Partei- oder Gewerkschaftsveranstaltungen aus. Dementsprechend spielte die Vorstellung von weniger durchstrukturierten Kundgebungen praktisch keine

---

<sup>182</sup> Ebd., S. 12853.

<sup>183</sup> Ebd., S. 12852.

<sup>184</sup> § 14 VersG in: BGBl. I 1953, S. 684.

<sup>185</sup> Deutscher Bundestag. 264. Sitzung. 6. Mai 1953, S. 12886 f.

<sup>186</sup> Michael Köhler/Cornelia Dürig-Friedl. Demonstrations- und Versammlungsrecht. 4., neubearbeitete Auflage. München 2001, S. 20.

<sup>187</sup> § 8 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I, S. 684).

<sup>188</sup> Deutscher Bundestag. 83. Sitzung. 12. September 1950, S. 3123.

Rolle. Das neue Versammlungsgesetz wurde mit 174 gegen 130 Stimmen bei zwei Enthaltungen am 6. Mai 1953 angenommen.<sup>189</sup>

Von einer Genehmigungspflicht ausgeschlossen blieben, ähnlich wie bereits im RVG geregelt, „Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.“<sup>190</sup> Ähnlich lautete bereits § 10 des preußischen Vereins- und Versammlungsgesetzes von 1850.<sup>191</sup>

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern (Frankreich, Niederlande, Schweiz) besaß das bundesdeutsche Versammlungsgesetz als einziges Normen, die sich nicht darauf beschränkten, den äußeren Verlauf der Veranstaltung zu regeln, sondern auch Vorschriften im Hinblick auf die innere Ordnung.<sup>192</sup>

### **3.2. Die Rädelsführerorientierung der Polizei und die Angst vor der „akuten Masse“**

Ähnlich starr wie das Versammlungsgesetz war die gesamte polizeiliche Ausbildungstradition der 1950er und 1960er Jahre. Taktisch richtete sie sich auf die Ergreifung von Rädelsführern. Das Vorgehen sah folgendermaßen aus:<sup>193</sup>

„Zur Festnahme eines Leithammels (sic) ist ein Greifkommando bereitzuhalten, das nicht zu schwach sein darf. ... Es ist eine Gasse zu bilden als kürzeste Verbindungslinie zum Aufwiegler. Durch diese Gasse ist das eigentliche Greifkommando (mindestens drei Mann)

<sup>189</sup> Deutscher Bundestag. 264. Sitzung. 6. Mai 1953, S. 12891.

<sup>190</sup> § 17 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I, S. 684).

<sup>191</sup> Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850. Berlin 1850, S. 277 ff.

<sup>192</sup> Dieter Weingärtner. Demonstration und Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen, niederländischen und schweizerischen Recht. Freiburg 1986, S. 261 f.

<sup>193</sup> F. Quentin/Fritz Stiebitz. Polizei und akute Masse. Sonderbeilage der Zeitschrift „Die Polizei – Polizei-Praxis“. September 1955, S. 2 f., zitiert bei: Heinz Steinert. Sozialstrukturelle Bedingungen des „linken Terrorismus“ der 70er Jahre. Aufgrund eines Vergleichs der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Italien, Frankreich und den Niederlanden, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S.454.

anzusetzen. Das ganze Unternehmen muss schlagartig durchgeführt werden, weil jedes Zögern infolge der Wachsamkeit des Leithammels zum Misserfolg führt.“

Bereits der selbstverständliche Rückgriff auf die Tierwelt (Leithammel) deutet darauf hin, dass eine Menschenmenge tendenziell mit einer Tierherde gleichgesetzt wurde. Die Polizei war daher aufgrund taktischer Prägungen derart in ihrer Wahrnehmung befangen, dass der Tatbestand der Rädelsführerschaft kaum mehr an der Realität orientiert war. Er geriet zu einer verselbständigten Konstruktion. Um den vermuteten Rädelsführern Herr zu werden, wurden sogenannte „Greiftrupps“ eingesetzt, die sich auf diese Personengruppe konzentrieren und sie herausgreifen sollten. Nicht mehr die uniformierte Polizei wurde in der vorderen Reihe eingesetzt, sondern zivile Einsatzkräfte.<sup>194</sup> Aus polizeilicher Sicht war es nicht wichtig, was verantwortlich für Proteste war, sondern wer.<sup>195</sup>

In der Polizeifachliteratur wurde über „vermassende Menschen“<sup>196</sup> geschrieben. Es musste der Eindruck von geradezu entmenschlichten Teilnehmern entstehen, die, Tieren gleich, nicht mehr denken konnten und sich willenlos der Menschenmenge anpassten. Anleihen bei Gustave Le Bon waren nicht zu übersehen. Des Weiteren wurde der Begriff der *akuten Masse* verwendet. Diese handelte nach der Definition irrational und war „des Einsichtvermögens beraubt“.<sup>197</sup> Hierunter wurde eine „größere Menschenmenge“ verstanden, „die durch ein Ereignis oder einen Umstand erregt ist und sich zur gleichen Zeit am gleichen Ort befindet.“<sup>198</sup> In dieser Situation sei die Erregung fast immer aggressiv und kriminelle Übergriffe aus der Massensituation heraus zu erwarten.<sup>199</sup> Durch „eine wohldurchdachte Präventivtätigkeit“ sollte die Entstehung von „Massenpsy-

<sup>194</sup> So der Berliner Polizeipräsident vor dem späteren Untersuchungsausschuss zum 2. Juni 1967, zitiert in: Peter Damerow, Peter Furth, Odo von Greiff, Maria Jordan, Eberhard Schulz. Der nicht erklärte Notstand, in: Kursbuch 12/1968 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1968, S. 23; Siehe hierzu auch Robert Pulver. Erkenntnisse aus der Jugendbanden Bekämpfung in Bremen. Die Polizei. 55/1964, S. 44.

<sup>195</sup> Rodney Stark. Police Riots. Collective Violence and Law Enforcement. Belmont. California 1972, S. 146.

<sup>196</sup> Helmut Reininghaus/Fritz Stiebitz. Inhalt und Methodik der Ausbildung vor dem Einsatz gegen „Akute Massen“. Die polizeiliche Lage – Beilage der Zeitschrift „Die Polizei“. 1/1967, S. 42.

<sup>197</sup> Heinrich Hesse. Erfahrungen im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst bei Fußball-Großveranstaltungen, in: Die Polizei. 54/1963, S. 272.

<sup>198</sup> Rolf Umbach. Das Bild von der akuten Masse, in: Die Polizei. 56/1965, S. 110.

<sup>199</sup> Ebd.



chosen“ vermieden werden. Dieser Präventivtätigkeit lag die Verhinderung „von Mengen und Massen an neuralgischen Punkten“ zu Grunde.<sup>200</sup> In die Überlegungen flossen auch Aspekte ein, die vor dem Hintergrund des Kalten Krieges beschrieben wurden. Hierzu gehörte die Sorge vor kommunistischen Unterwanderungspraktiken.<sup>201</sup>

Die Furcht vor einer unkontrollierbaren Massenhysterie erhöhte bei der Polizei den Eindruck, gemäß der Rädelsführerfixierung und dem Bestreben, es zu keiner gefährlichen Massensituation kommen zu lassen, schnell einzugreifen und Versammlungen auch überhart aufzulösen. Ein Beispiel von 1962 mag dies verdeutlichen:

Eine völlig belanglose Situation eskalierte in ungeahntem Ausmaß. Der Anlass waren drei Jugendliche, die, umgeben von einer Schar von 400 Zuhörern und Twist tanzenden Jugendlichen,<sup>202</sup> am Münchner Wedekindbrunnen Gitarre spielten. Die Polizei setzte nach dem vergeblichen Versuch, die Anwesenden zu zerstreuen und die Musikanten wegen ruhestörenden Lärms festzunehmen, Schlagstöcke ein. Schnell folgten spontane Solidarisierungen Jugendlicher. Im weiteren Verlauf der Ereignisse kam es zu einer ersten Auseinandersetzung zwischen neu herbeiströmenden Jugendlichen und zusätzlichen Polizeikräften. An den darauffolgenden Abenden versammelten sich zahlreiche Jugendliche, die zum Teil aus dem gesamten Bundesgebiet herbeigeströmt waren. Neben dem Gebrauch der Schlagstöcke setzte die Polizei auch berittene Beamte ein. Es wurden gemäß der überkommenen Taktik vermutete „Rädelsführer“ festgenommen. Im Laufe der Unruhen wurde aber schließlich kein Unterschied mehr zwischen Teilnehmern und Zuschauern gemacht.<sup>203</sup>

Nach Beendigung der tagelangen Ausschreitungen äußerten sich Oberbürgermeister Hans-Jochen Vogel (SPD) und ein Stadtrat selbstkritisch zu den Ereignissen.<sup>204</sup>

„Sollte die Stadt durch das Vorgehen einiger Beamter zu Schadenersatz herangezogen werden, ... dann ist das Lehrgeld nicht umsonst. Wir wissen jetzt, dass das Auftreten der Polizei in Schwabing mehr

<sup>200</sup> Fritz Stiebitz. Die psychologische Situation im Sportstadion. Die Polizei. 54/1963, S. 261.

<sup>201</sup> Ders. Polizei und epidemische Psychosen. Die Polizei. 52/1961, S. 48.

<sup>202</sup> Thees Burfeind. Polizeiliche Maßnahmen gegen gewalttätige Demonstranten. Göttingen 1993, S. 6.

<sup>203</sup> Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 87 ff.

<sup>204</sup> Ebd., S. 89.

Humor, Fingerspitzengefühl und Unterscheidungsvermögen erfordert.“

In diesen Nächten waren etwa 1.000 Beamte im Einsatz, die gegen 30.000 Personen vorgingen. Von letzteren wurden 401 vorläufig festgenommen, gegen 237 ergingen Strafanzeigen. Gegen Polizeibeamte liefen 140 Anzeigen, rechtskräftig verurteilt wurde nur ein Beamter der Vollzugspolizei.<sup>205</sup> Als Konsequenz aus den Ereignissen besuchten seit August 1963 leitende Kriminal- und leitende Schutzpolizeibeamte zwecks sechsmonatiger Lehrgänge für höhere Polizeivollzugsbeamte das Polizei-Institut Hilstrup. Außerdem wurden zum 1. Januar 1964 ein psychologischer Dienst beim Polizeipräsidium geschaffen sowie ein Diplom-Psychologe eingestellt. Dieser unterrichtete leitende Beamte und Polizeischüler unter anderem in den Erscheinungsformen der Massenpsychologie. Hierdurch sollten die Unterrichteten lernen, sich so lange wie möglich von persönlicher Emotion freizuhalten. Auch in der Öffentlichkeit wurde unter Hinzuziehung dieses Diplom-Psychologen für die polizeiliche Arbeit geworben und das Klima zur Bevölkerung durch Vorträge, Führungen oder Diskussionen, besonders mit Jugendlichen, verbessert.<sup>206</sup>

Hans-Jochen Vogel war der Auffassung, dass die Polizei ohne die „Schwabinger Krawalle“ nicht mit ihren Aufgaben während der späteren Notstands demonstrationen (in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre) und nach dem Attentat auf Rudi Dutschke im Jahre 1968 zurechtgekommen wäre.<sup>207</sup> Andererseits stellten für das spätere Mitglied der terroristischen Rote Armee Fraktion (RAF), Andreas Baader, die „Schwabinger Krawalle“ (die Familie Baader lebte zu dieser Zeit in Schwabing) ein Schockerlebnis dar, so dass er zu seiner Mutter sagte: „Weißt du Mutter, in einem Staat, wo Polizei mit Gummiknüppeln gegen singende junge Leute vorgeht, da ist etwas nicht in Ordnung!“<sup>208</sup>

Ein im Zusammenhang mit den „Schwabinger Krawallen“ ergangenes Urteil, das *Der Spiegel* zitierte, mutet äußerst skurril an. Danach wurde ein Demonstrant zu sechs Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt, weil er durch lautes

---

<sup>205</sup> Thees Burfeind. Polizeiliche Maßnahmen gegen gewalttätige Demonstranten. Göttingen 1993, S. 6, Fußnote 5.

<sup>206</sup> Manfred Schreiber. „Die `Schwabinger Krawalle`“, in: Die Polizei 1/1965, S. 37.

<sup>207</sup> Hans-Jochen Vogel. Die Amtskette. München 1972, S. 51. Siehe hierzu auch Kapitel 7.2. der vorliegenden Arbeit.

<sup>208</sup> Butz Peters. RAF. Terrorismus in Deutschland. München 1993, S. 38 f.

Rufen gegen öffentliche Gewaltakte der Polizei protestiert hatte. So standen in der Urteilsbegründung die Sätze.<sup>209</sup>

„Der Bürger hat nicht das Recht, öffentlich seiner Empörung Ausdruck zu geben, wenn sich ein Polizeibeamter rechtswidrig verhält. Das bloße Pfui-rufen und der Gebrauch von Ausdrücken wie ‘Polizeistaat’ ist bereits rechtswidrig.“

Es erscheint absurd, dass in der Bundesrepublik mehr als 15 Jahre nach dem Ende einer Diktatur noch immer solch ein aus dem Geist der Obrigkeitsmentalität begründetes Urteil gefällt wurde. Nach Meinung Karl A. Ottos handelte es sich hierbei allerdings um einen durchaus gängigen Fall.<sup>210</sup>

#### **4. Gründe für das Aufkommen einer antiautoritären Bewegung in Westdeutschland**

##### **4.1. Nachkriegszeit**

Trotz der ungeheueren Energien, die in den Wiederaufbau der völlig zerstörten Städtelandschaft gesteckt wurden, existierten innergesellschaftliche und innenpolitische Konflikte. Erste Berichte über das Auftreten und die Krawalle von Cliquen sogenannter „Halbstarker“ in einer Reihe westdeutscher Großstädte tauchten in den Jahren 1952 bis 1954 auf.<sup>211</sup> Die vorwiegend männlichen Jugendlichen waren exzentrisch gekleidet. Abends standen sie an Straßenecken und formierten sich zu „Rudeln“. Dann belästigten sie Passanten, demolierten öffentliche Anlagen oder rasten, sofern im Besitz von Motorrädern, mit großem Lärm und in rasendem Tempo um Häuserblocks. Dahinter stand nicht die Erreichung eines Verkehrsziels, sondern dies geschah um des Fahrens und des

<sup>209</sup> Der Spiegel. „Träume im Kopf, Sturm auf den Straßen“. Nr. 19. 9. Mai 1988, S. 144.

<sup>210</sup> Karl A. Otto. Die APO. Die außerparlamentarische Opposition in Quellen und Dokumenten (1960-1970). Köln 1989, S. 10.

<sup>211</sup> Heinz Hermann Krüger. Sprachlose Rebellen ? Zur Subkultur der „Halbstarken“ in den Fünfziger Jahren in: Wilfried Breyvogel (Hrsg.). Autonomie und Widerstand. Zur Theorie und Geschichte des Jugendprotestes. Essen 1983, S. 79.

Lärmens willen.<sup>212</sup> Im Zeitraum von 1956 bis 1958 kam es allein in der Bundesrepublik zu ungefähr 100 Großkrawallen.<sup>213</sup> Die Teilnehmerzahlen schwankten zwischen 50 und 1.500 Jugendlichen.<sup>214</sup> In der Anfangsphase beschränkten sich die Großkrawalle der „Halbstarke“ eher auf Unterschichten. In den Jahren 1956 bis 1958 waren an den sich in jeder zweiten westdeutschen Großstadt ereignenden Unruhen zunehmend auch Jugendliche aus der Mittelschicht beteiligt. Die prozentualen Angaben schwanken für diesen Bevölkerungsteil zwischen 10 und 25 Prozent. Mehr als 95% der „Halbstarke“ waren männliche Jugendliche. Konformistische Enge, der Konsens des Schweigens über die politische Vergangenheit und die Geschäftigkeit der Wirtschaftswundergesellschaft stellten für sie bedrückende Alltagserfahrungen dar.<sup>215</sup> An den spektakulären Aktionen der „Halbstarke“ waren nach groben Schätzungen aber höchstens 5% der männlichen Gesamtjugend zwischen 15 und 21 Jahren beteiligt.<sup>216</sup> Die Polizei ging gemäß ihrer Rädelsführerorientierung vor, nahm bei Krawallen aber oft *ohne einen konkreten Tatverdacht* sämtliche der sich in der näheren Umgebung aufhaltenden Halbwüchsigen fest. Auf diese Weise wollten die Beamten Klarheit über den Beteiligtenkreis, über die Rädelsführer, die Hintermänner und über die Beweggründe der randalierenden Jugendlichen gewinnen.<sup>217</sup>

Damit gab es in der jüngeren Generation eine zeitweilig aggressive Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. War die Kriminalitätsziffer bei den Massendelikten seit 1950 relativ gering, so stieg sie im Bereich des Landfriedensbruchs bis 1956 auf 0,7 an. Dies hing direkt mit dem Auftauchen der „Halbstarke“-Krawalle zusammen.<sup>218</sup>

In Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Studenten gingen die Prognosen der Forscher in die falsche Richtung. So vermutete noch 1966 der Sozialwissenschaftler Ludwig von Friedeburg, dass das Verhältnis der jungen Generati-

<sup>212</sup> Hans Heinrich Muchow. *Sexualreife und Sozialstruktur*. Hamburg 1959, S. 127.

<sup>213</sup> Günther Kaiser. *Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über sogenannte „Halbstarke“*. Heidelberg 1959, S. 107.

<sup>214</sup> Thomas Grotum. *Die Halbstarke. Zur Geschichte einer Jugendkultur der 50er Jahre*. Frankfurt/New York 1994, S. 231 ff.

<sup>215</sup> Heinz Hermann Krüger. *Sprachlose Rebellen ? Zur Subkultur der „Halbstarke“ in den Fünfziger Jahren* in: Wilfried Breyvogel. (Hrsg.). *Autonomie und Widerstand. Zur Theorie und Geschichte des Jugendprotestes*. Essen 1983, S. 79, 81 f.

<sup>216</sup> Günther Kaiser. *Randalierende Jugend*. Heidelberg 1959, S. 220; Werner Lindner. *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 27.

<sup>217</sup> Günther Kaiser in ebd., S. 107.

<sup>218</sup> Friedrich Geerds. *Rechtsfriedensdelikte*, in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hrsg.) *Handwörterbuch der Kriminologie*. Berlin/New York 1975, S. 3.

on zur Welt der Erwachsenen nicht von Widerstand, sondern von Anpassung bestimmt sei. Eine leichte Einschränkung kam jedoch in der Bemerkung zum Ausdruck, diese Anpassung sei von latentem Unbehagen begleitet.<sup>219</sup> Und weiter:<sup>220</sup>

„Überall erscheint die Welt ohne Alternativen, passt man sich den jeweiligen Gegebenheiten an, ohne sich zu engagieren, und sucht sein persönliches Glück in Familienleben und Berufskarriere. In der modernen Gesellschaft bilden Studenten kaum mehr ein Ferment produktiver Unruhe. Es geht nicht mehr darum, sein Leben oder gar die Welt zu verändern, sondern deren Angebote bereitwillig aufzunehmen und sich in ihr, so wie sie nun einmal ist, angemessen und distanziert einzurichten.“

Ferner wurde die Ansicht vertreten, dass sich die jungen Menschen „in mancher Hinsicht reibungsloser“ in die Erwachsenenwelt einfügten.<sup>221</sup> 1957 förderte eine unter Federführung des Philosophen und Soziologen Jürgen Habermas durchgeführte Repräsentativstudie an der Frankfurter Universität bei den meisten Studenten eine autoritäre Grundeinstellung zutage. Zwei Drittel der Befragten wurden als weitgehend unpolitisch eingestuft. Nur ein Drittel galt als definitiv demokratisch orientiert. Darüber hinaus waren gegen Ende der 1950er Jahre etwa 30% aller männlichen Studenten als Mitglieder in schlagenden Verbindungen organisiert.<sup>222</sup>

Auf dem Studententag 1960 in Berlin umschrieb der spätere Vorsitzende der Bildungskommission, Hellmut Becker, die politische Stellung der Studenten. Er sah sie „wie Indianer in Reservaten gehalten, mit dem Recht, dann und wann einmal politische Kriegstänze aufzuführen.“<sup>223</sup> Der Soziologe Helmut Schelsky schrieb 1957:<sup>224</sup>

---

<sup>219</sup> Ludwig von Friedeburg. Einführung, in: Ludwig von Friedeburg (Hrsg.). Jugend in der modernen Gesellschaft. Berlin 1966, S. 14.

<sup>220</sup> Ebd., S. 18.

<sup>221</sup> Zitat Hans Thomaes, in: Friedhelm Neidhardt. Die junge Generation. Opladen 1967, S. 83.

<sup>222</sup> Ulrich Mayer. Zwischen Anpassung und Alternativkultur oder das politische Bewusstsein und Handeln der Studenten. Bonn 1981, S. 23.

<sup>223</sup> Ebd., S. 18.

<sup>224</sup> Helmut Schelsky. Die skeptische Generation. 2. Auflage. Düsseldorf/Köln 1958, S. 488 f.

„Aber was sich auch ereignen mag, diese Generation wird nie revolutionär, in flammender kollektiver Leidenschaft auf die Dinge reagieren. Sie trägt kein Bedürfnis in sich, elitäre Gemeinschaften zu stiften oder Ordnungsprinzipien zu verwirklichen. Sie wird alles Kollektive ablehnen, ohne daraus ein Gegenprogramm zu machen.“

War diese Einschätzung vor dem Hintergrund einer Nachkriegsgeneration noch verständlich, die eine totalitäre Diktatur erlebt hatte und daher gegenüber ideologischen Weltentwürfen skeptisch eingestellt war, so galt dies für die nächste Generation nicht mehr.<sup>225</sup> Innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit entwickelte sich in den westlichen Industriestaaten bis 1968 eine breitgefächerte Protestbewegung. Diese beschränkte sich nicht nur auf die hochindustrialisierten Länder.<sup>226</sup> Auch im damals kommunistischen Ostblock kam es zu Studentenprotesten, die in ihrem Umfang aufgrund der Forderung nach einer freieren Gesellschaft einen Großteil der dortigen Bürger erfasste. Bedingt durch die autoritären oder totalitären politischen Gegebenheiten und angesichts der militärischen Unterstützung der Regime durch die Sowjetunion war diesen Bewegungen aber kein Erfolg beschieden.<sup>227</sup>

In der Bundesrepublik hatte nach dem Zweiten Weltkrieg die sehr starke Konfrontation zwischen Ost und West einen Antikommunismus aufkommen lassen, dessen wesentliche Basis zeitweilig in erster Linie im Widerstand gegen ein kommunistisches Herrschaftssystem bestand. Dies gab vielen Deutschen die Gelegenheit, den Antikommunismus des NS-Staates unter neuen Bedingungen weiter zu pflegen. Dieser Antikommunismus stellte vielfach, zusammen mit einem Verfassungspatriotismus, eine Art Ersatzideologie dar. Die Studentengeneration in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre konnte dieses Verhaltensmuster häufig nicht mehr teilen und sah es als nicht mehr sinnvoll an. Der Kalte Krieg mit der gegenseitigen Verteufelung erschien vielen Angehörigen der jüngeren Generation als abstrakt und nicht nachvollziehbar.<sup>228</sup>

---

<sup>225</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 23.

<sup>226</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland – Westeuropa – USA. München 2001, S. 10; Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 10.

<sup>227</sup> László Révész. Jugendbewegungen im Ostblock. Wien-München-Zürich 1985, S. 26 ff.

<sup>228</sup> Friedrich Mager/Ulrich Sinnarke. Was wollen die Studenten ? Frankfurt/Hamburg 1967, S. 103 f.

Für eine Zuspitzung der Ereignisse waren aber noch weitere Faktoren verantwortlich.

#### **4.2. Die Situation an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg**

Schon Anfang der 1960er Jahre wurden die Begriffe „Bildungsmisere“, „Bildungsnotstand“ und „Krise des Hochschulsystems“ geprägt.<sup>229</sup> Die Universitäten standen vor dem Problem des Mangels an Ausbildungskapazität, was der Wissenschaftsrat bereits 1960 erkannt hatte.<sup>230</sup> Im Sommersemester 1959 betrug die Zahl der Studenten noch 205.346, während es 1968 bereits ca. 300.000 Hochschüler gab.<sup>231</sup> Diese Entwicklung war Folge einer starken Zunahme der Abiturienten.<sup>232</sup> Dennoch gingen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates in erster Linie dahin, bestehende Hochschulen weiter auszubauen. Nur ein sehr geringer Teil, nämlich 4.490 Studenten, fand an neuen Universitäten Aufnahme. Von diesen entfielen allein auf die Hochschule in Bochum 4.055.<sup>233</sup> Somit war auch in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre das Kapazitätsproblem noch nicht gelöst, sondern hatte sich im Gegenteil verschärft. Dies sorgte bei den Studenten für erheblichen Ärger.<sup>234</sup>

Ein weiteres Problem tat sich auf. Als Reaktion auf den fast grenzenlosen Opportunismus und die beinahe komplette Anpassung des akademischen Personals und der Studenten während der Zeit des Nationalsozialismus wurde nach 1945 eine Neustrukturierung der universitären Landschaft ins Auge gefasst.<sup>235</sup> Dabei standen die Wiederherstellung einer unabhängigen Forschung und damit zusammenhängend die Absicherung gegen politische Intervention im Vorder-

<sup>229</sup> Wiebke Güse. Die verschüttete Tradition: Studentische Hochschulpolitik vor 1968. Das Beispiel Bochum, in: Westfälische Forschungen. 48/1998, S. 191.

<sup>230</sup> Wilhelm Hennis. Die deutsche Unruhe. Studien zur Hochschulpolitik. Hamburg 1969, S. 47.

<sup>231</sup> Thomas Ellwein. Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Königstein/Ts. 1985, S. 236; Manfred Görtemaker. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. München 1999, S. 193.

<sup>232</sup> Ebd., S. 237.

<sup>233</sup> Wilhelm Hennis. Die deutsche Unruhe. Studien zur Hochschulpolitik. Hamburg 1969, S. 47 f.

<sup>234</sup> Fritz Leonhardt. Studentenunruhen. Ursachen, Reformen. Ein Plädoyer für die Jugend. Stuttgart 1968, S. 69 ff.

<sup>235</sup> Heinz-Elmar Tenorth. Bildung und Wissenschaft im "Dritten Reich" in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.). Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. 2. ergänzte Auflage. Bonn 1993, S. 250 ff.

grund. Die Folge war jedoch eine bedenkliche Zurückhaltung der staatlichen Verantwortung für die Universitätsplanung. Weiterhin stellte sich die Frage der Spezialisierung in der Wissenschaft. Durch diese hatten die Hochschulen die Aufgaben einer wirklichen Berufsausbildung sowie die einer menschlichen und politischen Allgemeinbildung vernachlässigt. Gerade im Zusammenhang mit dem Versagen der akademischen Elite während der NS-Zeit rückte die menschlich-politische Bildung als Thema in den Vordergrund. Angestrebt wurde ein „studium generale“, also eine Allgemeinbildung des Studenten, die ihn davor bewahren sollte, von einem totalitären Regime eingesetzt zu werden. Dieses wurde an fast allen deutschen Universitäten geschaffen. Das Modell setzte sich jedoch langfristig nicht durch.<sup>236</sup>

Einer grundlegenden Reform stand lange Zeit auch die Gliederung der Universitäten in Institute entgegen, die von einem Ordinarius in geradezu exklusiver Weise geführt wurden. Überspitzt formuliert kam der Ordinarius „einem paradoxerweise staatlich finanzierten Grundherren, der seine Holden, Assistenten und andere Mitarbeitende, freundlich oder unfreundlich ausbeutete“,<sup>237</sup> nahe. Zu einer als notwendig erachteten Grundforderung gehörte daher die „Demokratisierung“ der Universitätsverfassung:

„Allen Vorschlägen ist unabhängig von der jeweils geforderten Parität gemeinsam, dass in den Beschlussorganen Gruppeninteressen repräsentiert werden sollen. Diese Interessen werden durch den prozentualen Stimmenanteil der Studenten, Assistenten, Professoren oder weiterer Gruppen im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse gewichtet. Mehrheitsentscheidungen sollen allein durch demokratischen Kompromiss möglich sein. Gerade darin sieht man die Parallele zur Demokratie.“<sup>238</sup>

---

<sup>236</sup> Andreas Flitner. Die Universität – Berufsschule oder Bildungsstätte ?, in: Gerhard Schulz (Hrsg.). Was wird aus der Universität ? Standpunkte zur Hochschulreform. Tübingen 1969, S. 13 ff.

<sup>237</sup> Wolf Dieter Narr. Bildung ist Bürgerrecht – Wissenschaft ist der Gesellschaft verpflichtet, in: Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002, S. 178.

<sup>238</sup> Ernst-Joachim Mestmäcker. Verfasste Freiheit in einer neuen Universität, in: Gerhard Schulz (Hrsg.). Was wird aus der Universität ? Standpunkte zur Hochschulreform. Tübingen 1969, S. 110 f.



Auch über diese Frage kam es mit Beginn der Auseinandersetzungen zu teilweise erbitterten Konfrontationen zwischen den Universitätsverwaltungen und den Studenten.<sup>239</sup>

Forderungen gingen auch dahin, der Studentenschaft nicht nur das Recht auf Stellungnahme zu hochschulpolitischen, sondern auch zu gesamtgesellschaftlichen Problemen zu geben, mithin ein „politisches Mandat“.<sup>240</sup>

### 4.3. Vietnamkrieg

Die US-Regierung intervenierte ab 1964 aktiv im Konflikt zwischen dem kommunistischen Nordvietnam und dem kapitalistisch, aber feudal-despotisch ausgerichteten Südvietnam. Damit hoffte sie, den Einfluss des kommunistischen China auf das seit 1954 geteilte Vietnam eindämmen zu können. Das Problem bestand darin, dass sich die USA auf ein äußerst unpopuläres und diktatorisches Regime in Südvietnam stützen mussten. Dieses hatte die Mehrheit der Bevölkerung und eine starke Untergrundbewegung gegen sich. Ferner verhinderte das Engagement der USA eine Wiedervereinigung beider Landesteile.<sup>241</sup> Die Auseinandersetzungen wurden auch in den Vereinigten Staaten selbst immer unbeliebter, da die Grausamkeiten eines Dschungelkriegs durch die Medien tagtäglich bekannt wurden.<sup>242</sup> Die Amerikaner wandten in Vietnam Methoden an, bei denen keinerlei Rücksicht auf die Zivilbevölkerung genommen wurde.<sup>243</sup> Zwar war das kommunistische Regime in Nordvietnam autoritär, doch

---

<sup>239</sup> So z.B. an der Berliner Freien Universität und in Hamburg. Vergleiche Timan Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 88.

<sup>240</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001, S. 33.

<sup>241</sup> Robert Buzzanco. The Politics of Escalation in Vietnam During the Johnson Years, in: Marilyn B. Young/Robert Buzzacano (Hrsg.). A companion to the Vietnam War. Malden/USA, Oxford/UK, Victoria/Australia, Berlin/Germany 2002, S. 176 ff.; Lloyd Gardner. The Last Casualty ? Richard Nixon and the End of the Vietnam War, 1969-75, in: Marilyn B. Young/Robert Buzzacano (Hrsg.). A companion to the Vietnam War. Malden/USA, Oxford/UK, Victoria/Australia, Berlin/Germany 2002, S. 235; Robert J. MacMahon. The limits of Empire. The United States and Southeast Asia since World War II. New York 1999, S. 76 ff.

<sup>242</sup> John F. Votaw. Media and the war, in: Spencer. C. Tucker (Hrsg.). Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history. Santa Barbara/California 2002, S. 420 ff.

<sup>243</sup> Arthur T. Frame. My Lai Massacre, in: Spencer C. Tucker (Hrsg.). Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history. Santa Barbara/California 2002, S. 459 f.

hatte es hier nach dem Abzug der französischen Kolonialmacht im Jahre 1954 immerhin eine Bodenreform gegeben.<sup>244</sup> Die südvietnamesischen Regierungen dagegen waren aufgrund ihrer Härte und Korruption in der Bevölkerung derart unbeliebt, dass sie sich nur durch die Anwesenheit US-amerikanischer Truppen halten konnten.<sup>245</sup>

Die in Deutschland regierende Koalition aus CDU/CSU und SPD unterstützte den Vietnamkrieg nicht nur politisch, sondern auch logistisch. Unter anderem deswegen richteten sich die Studentenproteste in der Bundesrepublik gegen die Regierung.<sup>246</sup> Gerade der SPD wurde in Bezug auf Vietnam ein „glattes moralisches Versagen“ vorgeworfen, wodurch sich die politische Entfremdung verstärkte.<sup>247</sup> Man empfand Abscheu „vor einer Politik, die im Namen demokratischer Freiheitsrechte vietnamesische Dörfer mit Napalmbomben überzog und [es wurde] Protest gegen eine Elterngeneration [erhoben], die dazu ebenso schwieg, wie sie zu den NS-Verbrechen geschwiegen hatte“.<sup>248</sup> Hinzu kam der Zusammenbruch „des großen Glaubens, den die Nachkriegsintelligenz übernational auf das amerikanische Vor- und Weltbild gesetzt hatte“.<sup>249</sup>

Dieser Krieg, der von vielen Studenten als ein imperialistischer Kampf der USA gegen ein kleines südostasiatisches Land aufgefasst wurde, entwickelte sich auch in Westdeutschland zu *dem* Katalysator für die aufkommenden Massenproteste.<sup>250</sup> Aufgrund seines ausgesprochenen Durchhaltewillens entwickelte

---

<sup>244</sup> Walter LaFeber. The rise and fall of American power, in: William Appleman Williams/Thomas McCormick/Lloyd Gardner/Walter LaFeber. America in Vietnam. New York/London 1985, S. 302 f.

<sup>245</sup> Claude R. Sasso. Vietnam, Democratic Republic of: 1954-1975, in: Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history. Santa Barbara/California 2002, S. 761 ff.

<sup>246</sup> Autonome L.U.P.U.S.-Gruppe. Die Hunde bellen ... Von A bis RZ. Eine Zeitreise durch die 68er Revolte und die militanten Kämpfe der 70er bis 90er Jahre. Münster 2001, S. 21; Gerda Bartol. Ideologie und studentischer Protest. Untersuchungen zur Entstehung deutscher Studentenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. 2. Auflage. München 1978, S. 248.

<sup>247</sup> Niels Kadritzke. Die SPD, Vietnam und die Dritte Welt, in: Solveig Ehrler. Sozialdemokratie und Sozialismus heute. Köln 1968, S. 39; Manfred G. Schmidt. Die „Politik der inneren Reformen“ in der Bundesrepublik Deutschland seit 1969“, in: Christian Fenner/Ulrich Heyder/Johano Strasser (Hrsg.). Unfähig zur Reform? Eine Bilanz der inneren Reformen seit 1969. Köln/Frankfurt am Main 1978, S. 37.

<sup>248</sup> Karl-Werner Brand/Detlef Büsser/Dieter Rucht. Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik. Frankfurt/New York 1983, S. 64.

<sup>249</sup> Friedrich H. Tenbruck. Auch wenn die Aktionsfront zerbrochen ist... Der „lange Marsch durch die Institutionen“ – heute, in: Die politische Meinung 181/1978, S. 31.

<sup>250</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa - USA – München 2001, S. 35 ff.

sich der nordvietnamesische Staatspräsident Ho Chi-minh schnell zu einem Idol.<sup>251</sup>

#### 4.4. Notstandsgesetze, die „Spiegel-Aktion“ und das Problem früherer Nationalsozialisten

Mit dem Ziel, die alliierten Vorbehaltsrechte im Falle eines inneren oder äußeren Konflikts abzulösen, arbeitete die deutsche Bundesregierung Pläne für eine Notstandsverfassung aus. Im Dezember 1958 präsentierte Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) einen aus zehn Artikeln bestehenden ersten Entwurf für eine Notstandsverfassung.<sup>252</sup> Diesem folgten im Laufe der Jahre weitere,<sup>253</sup> weil bei der SPD und den Gewerkschaften der Eindruck entstand, der Bundesregierung sollten erhebliche Eingriffsrechte in die Privatsphäre und in die Grundrechte gestattet werden.<sup>254</sup> Die SPD im Bundestag war aber grundsätzlich bereit, sich an der Erarbeitung einer Notstandsverfassung zu beteiligen. Zur Verabschiedung wurden ihre Stimmen im Bundestag aufgrund einer für Verfassungsänderungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit benötigt. Besonders die Gewerkschaften,<sup>255</sup> aber auch der Anfang der 1960er Jahre aus der SPD ausgeschlossene Studentenverband SDS (Sozialistischer Deutscher Studentenbund),<sup>256</sup> machten in dieser Frage Front gegen eine Zusammenarbeit mit der CDU/CSU.<sup>257</sup> Die Frage einer Notstandsgesetzgebung bildete einen wichtigen Grund für verschärfte Proteste, weil die Institutionalisierung des Ausnahmezustands befürchtet wurde. Parallelen zur katastrophalen Entwicklung am Ende der Weimarer Republik wurden gezogen, als sich der Artikel 48 der Verfassung zu einem Diktaturparagrafen entwickelt hatte.<sup>258</sup>

<sup>251</sup> Gretchen Dutschke. Wir hatten ein barbarisches, schönes Leben. Rudi Dutschke. Eine Biographie von Gretchen Dutschke. 3. Auflage. Köln 1996, S. 114, 186.

<sup>252</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 48.

<sup>253</sup> Ebd., vergleiche S. 54-55, 98-102, 124-127, 199-200, 249-252.

<sup>254</sup> Ebd., S. 57 ff.

<sup>255</sup> Ebd., S. 90 ff.

<sup>256</sup> Am 6. November 1961 verabschiedete der SPD-Parteivorstand einen Unvereinbarkeitsbeschluss zwischen der Mitgliedschaft in der SPD und im SDS. Vergleiche Tilman Fichter. SDS und SPD. Opladen 1988, S. 341.

<sup>257</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 220 f..

<sup>258</sup> Klaus H. Revermann. Notstandsgesetze. Rettung oder Gefährdung der Demokratie ? 2.,

Ängste vor einem Missbrauch staatlicher Gewalt schürte die „*Spiegel*-Aktion“. Am 26. Oktober 1962 wurden der Herausgeber, der Verlagsdirektor und mehrere leitende Redakteure des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* verhaftet und die Redaktionsräume in Hamburg und Bonn durchsucht. Den *Spiegel*-Mitarbeitern wurde Landesverrat und aktive Bestechung vorgeworfen. Ursache hierfür war eine Veröffentlichung von Manöverunterlagen, in denen die Bundeswehr als nur „bedingt abwehrbereit“ bezeichnet wurde. Bundesverteidigungsminister Franz Josef Strauß (CSU) hatte großen Anteil an der Verhaftung des *Spiegel*-Redakteurs Conrad Ahlers in Spanien. Insbesondere aufgrund des Verhaltens des Bundesverteidigungsministers traten am 19. November 1962 die fünf FDP-Bundesminister aus der bestehenden Koalition mit der CDU/CSU aus, acht Tage später legte Franz Josef Strauß sein Amt nieder. Am 13. Mai 1965 lehnte der Bundesgerichtshof das Hauptverfahren gegen Conrad Ahlers und den *Spiegel*-Herausgeber Rudolf Augstein mangels Beweisen ab. Andererseits wies das Bundesverfassungsgericht im August 1966 die Klage des *Spiegel* gegen die Haft- und Durchsuchungsbefehle zurück.<sup>259</sup> Das Problematische an dieser Affäre war, dass der Bundesverteidigungsminister seine Kompetenzen bei weitem überschritten und sich Befugnisse angemaßt hatte, die ihm nicht zustanden. Befürchtungen der Gegner von Notstandsgesetzen schienen bestätigt zu werden.

Hinzu trat eine unvollständige Aufarbeitung des Nationalsozialismus nach 1945 sowie die nicht unwesentliche Bedeutung ehemaliger Funktionäre dieses Regimes in der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft.<sup>260</sup> Vor diesem Hintergrund war die Skepsis durchaus berechtigt, ob die Führungsschichten im Ernstfall nach vergleichsweise wenigen Nachkriegsjahren in Notstandsgesetzen verankerte Kompetenzen demokratisch anwenden würden. Zu viele Schlüsselstellungen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft waren noch immer zu einem großen Teil mit Angehörigen der ehemaligen NS-Elite besetzt.<sup>261</sup> Bei diesen konnte nicht sicher sein, ob sie sich in einer extremen Situation an de-

---

erweiterte Auflage. Köln 1967, S. 5 ff.

<sup>259</sup> Michael Schneider. *Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968.* Bonn 1986, S. 99.

<sup>260</sup> Joachim Jens Hesse/Thomas Ellwein. *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland.* Band 1. 8., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Opladen/Wiesbaden 1997, S. 28.

<sup>261</sup> Ulrich Herbert. *NS-Eliten in der Bundesrepublik*, in: Wilfried Loth, Bernd-A. Rusinek (Hrsg.). *Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft.* Frankfurt/New York 1998, S. 93 ff.

mokratische Spielregeln halten würden oder sich als „trojanische Pferde“ erwiesen. Auch einige Bundesministerien galten hinsichtlich ihrer Personalstruktur als nicht unproblematisch. So sind an dieser Stelle als Beispiele das 1951 gegründete Auswärtige Amt zu nennen, in dem nach Verlautbarung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eine Quote von 66% ehemaliger Nationalsozialisten erreicht wurde. Auch die Geheimdienste und die 1955 entstandene Bundeswehr setzten sich zu einem Großteil aus zumindest nicht demokratisch gesinntem Personal zusammen. Darüber hinaus mussten schon im gesamten öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden laut Bundesgesetz ab Mai 1951 jeweils 20% Bewerber aufgenommen werden, die als „Belastete“ 1945 oder danach entlassen worden waren.<sup>262</sup>

Ein eklatantes Beispiel war die Karriere des Ministerialdirigenten Eduard Dreher im Bundesjustizministerium. Dieser war vor 1945 am Sondergericht Innsbruck als Staatsanwalt tätig. In dieser Funktion beantragte er selbst in geringfügigen Fällen die Todesstrafe und lehnte Gnadengesuche als Vertreter des Generalstaatsanwalts ab. So wurde in einem Fall seine Forderung nach Vollstreckung der Todesstrafe gegen einen Arbeiter, der einige Lebensmittel gestohlen und sich seiner Festnahme widersetzt hatte, selbst von der Gauleitung Innsbruck und vom Reichsjustizministerium abgelehnt. Dreher hatte ihn, obwohl der Angeklagte in den letzten sechs Jahren vor seinem Vergehen nicht straffällig geworden war, als Gewohnheits- und Gewaltverbrecher qualifiziert. Nach dem Krieg machte Dreher Karriere im Bundesjustizministerium. Dort zeichnete er verantwortlich für das am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (EGOWIG). In diesem hieß es in § 50 Abs. 2 StGB: „Fehlen besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“ Obwohl auf den ersten Blick unscheinbar, bedeutete diese Formulierung, dass die Straftaten von NS-Mordgehilfen mit einer Höchststrafe von 15 Jahren auf einen Schlag rückwirkend seit dem 8. Mai 1960 verjährt waren. Als Gehilfe galt nach ständiger Rechtsprechung fast jeder an NS-Verbrechen Beteiligte außer z.B. Hitler, Himmler und Heydrich. Sofern

---

<sup>262</sup> Matthias Meusch. Von der Demokratie zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968). Wiesbaden 2001, S. 339; Hans Karl Rupp. Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. 3. Auflage. München/Wien 2000, S. 107 f.

keine persönlichen, niederen Beweggründe vorlagen, musste nun zwingend von lebenslänglicher auf höchstens 15 Jahre Freiheitsstrafe gemildert werden. Da aber Straftaten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren bereits am 8. Mai 1960 verjährt waren, gingen sämtliche Mordgehilfen, denen keine niederen Motive nachgewiesen werden konnten, straffrei aus. Hierdurch wurde auch eine ursprünglich groß angelegte Prozessserie um das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unmöglich gemacht. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sich Dreher der Tragweite seiner Formulierung bewusst.<sup>263</sup> Insofern kann dieser Fall als einer von zahlreichen Belegen für nach wie vor bestehende, äußerst rechts eingestellte Seilschaften an entscheidenden Stellen in der Staatsverwaltung betrachtet werden.

Ein weiterer Punkt trat hinzu. Für viele Angehörige der jüngeren Generation begann der Bruch mit der übrigen Gesellschaft mit dem Jerusalemer Eichmann-Verfahren und dem Frankfurter Auschwitz-Prozess. In diesen Verhandlungen wurde eindringlich über die Tätigkeit von Handlangern eines grausamen Vernichtungssystems berichtet. Das Resultat war eine von Entsetzen motivierte Abwendung von der Generation, welche die nationalsozialistische Zeit aktiv miterlebt hatte. Damit einher ging ein drastischer „Verfall aller etablierten Autoritätsverhältnisse, jedes verbindlichen Wertkodex und sozialen Habitus“.<sup>264</sup> Der Eichmann-Prozess (1961/62) und der Auschwitz-Prozess (1964/65) hatten in der ersten Hälfte der 1960er Jahre stattgefunden. Somit ist nicht zuletzt vor diesem Hintergrund der starke Wandel in der Einstellung der erst im Zweiten Weltkrieg oder in der Nachkriegszeit geborenen Jugendlichen nachvollziehbar.<sup>265</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war die Vergangenheit in der bundesdeutschen Gesellschaft weitgehend tabuisiert worden.<sup>266</sup>

---

<sup>263</sup> Michael Greve. Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren. Frankfurt/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2001, S. 358 ff.; Ingo Müller. Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz München 1987, S. 246 ff.

<sup>264</sup> Gerd Koenen. Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 478 f.

<sup>265</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa - USA. München 2001, S. 56 f.

<sup>266</sup> Nina Leonhard. Politik- und Geschichtsbewusstsein im Wandel. Die politische Bedeutung der nationalsozialistischen Vergangenheit im Verlauf von drei Generationen in Ost- und Westdeutschland. Münster 2002, S. 91 ff.

#### 4.5. Die Große Koalition

Ende 1966 scheiterte wegen wirtschaftlicher Probleme die Koalition aus CDU/CSU und FDP unter Bundeskanzler Ludwig Erhard (CDU). Am 1. Dezember 1966 wurde sie durch eine Große Koalition aus CDU/CSU und SPD ersetzt. Ihr stand Kurt Georg Kiesinger (CDU) vor.<sup>267</sup> Durch das Bündnis der größten Parteien war die parlamentarische Opposition im Bundestag nur noch zu einer minimalen Größe von 10% der Abgeordneten zusammengeschrumpft. Diese wurde von der FDP gestellt.<sup>268</sup>

Rückblickend meinte Erdmann Linde vom Sozialdemokratischen Hochschulbund (SHB), einem Nachfolger des SDS:<sup>269</sup>

„Jene Teile der außerparlamentarischen Opposition, die schon immer der absoluten Verdammung der SPD das Wort geredet hatten, sahen sich nun in ihrer Meinung bestätigt, dass diese Partei sich schließlich als Agentur der CDU/CSU und der von ihr betriebenen Formierungspolitik enthüllen werde.“

Mit Formierungspolitik spielte Erdmann Linde auf eine Bemerkung von Bundeskanzler Ludwig Erhard (CDU) an. In Anlehnung an den amerikanischen Präsidenten Lyndon B. Johnson, der eine *Great Society* propagierte,<sup>270</sup> sprach Erhard im März 1965 von dem Ziel einer „Formierten Gesellschaft“. Der damalige Bundeskanzler ging davon aus, dass die deutsche Gesellschaft von heute keine Klassengesellschaft mehr sei:

„Was heißt aber dann: „Formierte Gesellschaft“ ? Es heißt, dass diese Gesellschaft nicht mehr aus Klassen und Gruppen besteht, die einander ausschließende Ziele durchsetzen wollen, sondern dass

<sup>267</sup> Michael Salewski. Deutschland. Eine politische Geschichte. Band 2. 1815-1990. München 1993, S. 380 ff.

<sup>268</sup> Heino Kaack. Zur Geschichte und Programmatik der Freien Demokratischen Partei. Meisenheim/Glan 1976, S. 34.

<sup>269</sup> Zitiert nach: Gerd Langguth. Die Protestbewegung in der Bundesrepublik Deutschland 1968-1976. Köln 1976, S. 32; Vergleiche zum SHB auch Ulrich Mayer. Zwischen Anpassung und Alternativkultur oder das politische Bewusstsein und Handeln der Studenten. Bonn 1981, S. 25 f.

<sup>270</sup> Robert A. Caro. The years of Lyndon Johnson. Means of ascent. Band 2. New York 1990, S. xxii.

sie, fernab aller ständestaatlichen Vorstellungen, ihrem Wesen nach kooperativ ist, das heißt, dass sie auf dem Zusammenwirken aller Gruppen und Interessen beruht. Diese Gesellschaft, deren Ansätze im System der sozialen Marktwirtschaft bereits erkennbar sind, formiert sich nicht durch autoritären Zwang, sondern aus eigener Kraft, aus eigenem Willen, aus der Erkenntnis und dem wachsenden Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit.<sup>271</sup>

Diese Konsenspolitik klang nach „uniformierter Gesellschaft“, obwohl Erhard dies nicht im geringsten damit aussagen wollte. Inhaltlich zielte er gerade auf die individuelle Freiheit, allerdings mit einer freiwilligen Selbstbeschränkung zum Wohle Aller.<sup>272</sup> Dennoch sorgte die Äußerung für Wirbel,<sup>273</sup> genauso wie das Konzept des sozialdemokratischen Wirtschaftsministers Karl Schiller zur Zeit der Großen Koalition. Schiller trat wirtschaftspolitisch für eine „Konzertierte Aktion“ ein. Danach sollten der Staat, Unternehmer, Gewerkschaften und andere Verbände eng zusammenarbeiten, um mit Hilfe regulierender Eingriffe wirtschaftliche Probleme zu lösen. Dies machte ihn in Teilen der linken Szene nicht weniger umstritten.<sup>274</sup>

Der Verlust einer bedeutenden Opposition vergrößerte das Protestpotential, das sich als alternative Kultur in Form eines allgemeinen Unbehagens seit längerem ausgebildet hatte. Es trat teilweise ein, was Günter Grass in einem Brief an Willy Brandt schrieb, in dem er vor einer schwarz-roten Koalition und ihren Folgen warnte:<sup>275</sup>

„Die allgemeine Anpassung wird endgültig das Verhältnis zu Staat und Gesellschaft bestimmen. Die Jugend unseres Landes jedoch wird sich vom Staat und seiner Verfassung abkehren: sie wird sich nach links und rechts verrennen.“

<sup>271</sup> Auszug aus der Rede Ludwig Erhards. Christlich-Demokratische Partei Deutschlands. 13. CDU-Bundesparteitag. Düsseldorf, 28. – 31. März 1965. Bonn 1965, S. 704 ff.

<sup>272</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 157.

<sup>273</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 111 f.

<sup>274</sup> Ebd., S. 186; Dietrich Thränhardt. Bundesrepublik Deutschland - Geschichte und Perspektiven, in: Uwe Andersen/Wichard Woyke (Hrsg.). Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 2., neu bearbeitete Auflage. Opladen 1995, S. 75.

<sup>275</sup> Hermann Glaser. Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 3. München/Wien 1989, S. 29.



Die sich abzeichnenden Einigungstendenzen bei der CDU/CSU und der SPD in der Frage einer Notstandsgesetzgebung sowie der Bildung der Großen Koalition bewirkten Ende 1966 bei vielen Studenten, Gewerkschaftern und Intellektuellen ein Zusammenrücken zu einer außerparlamentarischen Opposition. In der angestrebten Verabschiedung von Notstandsgesetzen wurde ein enormes Gefahrenpotential gesehen.<sup>276</sup>

#### 4.6. Zwischenbilanz

In Teilen der jungen Generation war in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre ein beachtlicher Distanzierungsprozess zum gesellschaftlichen System der Bundesrepublik im Gange. Sichtbar wurden aber auch große Unterschiede innerhalb dieser Generation. Während sich beispielsweise 36% der Studenten im Januar/Februar 1968 und im Juni/Juli 1968 sogar 53% an Demonstrationen beteiligten, galt dies lediglich für 5% der nichtakademischen Jugend. Dabei machten die rund 300.000 Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen im Jahre 1968 keine 10% der entsprechenden Altersgruppe aus.<sup>277</sup>

Es kam es zu einer Kombination verschiedener Konfliktpotentiale, die in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts eine erhebliche Steigerung und Entladung erfuhren. Gründe hierfür waren, dass die Bundesregierung als auch führende SPD-Politiker wie Willy Brandt und Fritz Erler den Vietnamkrieg der USA öffentlich unterstützten.<sup>278</sup> Weitere Spannungen lösten, neben der NS-Vergangenheit Deutschlands, die Forderungen nach einer Hochschulreform sowie die Bildung einer Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD aus. Der CDU-Politiker Hans Dichgans stellte im Mai 1968 fest, der Wunsch nach Reformen sei

„der Ausdruck eines weit verbreiteten, tief gehenden Unbehagens in der Bundesrepublik“.<sup>279</sup>

<sup>276</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 182 ff.

<sup>277</sup> Gerd Langguth. Die Protestbewegung in der Bundesrepublik Deutschland 1968-1976. Köln 1976, S. 26 f.

<sup>278</sup> Marc Frey. Geschichte des Vietnamkriegs. München 1998, S. 184 f.

<sup>279</sup> Hans Dichgans. Der Gegensatz der Generationen. Die Außerparlamentarische Opposition.

Ein anderer wichtiger Aspekt war, dass in den beiden Nachkriegsjahrzehnten die Gesellschaften Westeuropas von Grund auf eine Modernisierung erlebten. Sie wurden „auf neuer Stufe urbanisiert, technisiert, mobilisiert, kommerzialisiert und `amerikanisiert`“. <sup>280</sup> Aufgrund der Geschäftigkeit der älteren Generationen, welche die zerstörerischen Kriegsjahre vergessen machen wollte, fühlte sich insbesondere die Jugend in wachsendem Maße irritiert. <sup>281</sup> Die überaus erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik, das Wirtschaftswunder, „galt als eine großangelegte Veranstaltung der Entmündigung durch Wohlstand. Man glaubte, in einer politisch stillgelegten Zeit zu leben.“ <sup>282</sup> Auch wenn dies nicht stimmte, sah die aufkommende Protestbewegung darin einen ihrer Beweggründe. <sup>283</sup>

#### 4.7. Das Modell der Freien Universität Berlin

Eine wichtige Rolle bei den Protesten in der Bundesrepublik spielte aufgrund der außerordentlichen politisch-geographischen Rahmenbedingungen seit Beendigung des Zweiten Weltkriegs Westberlin. Die Bedeutung dieser Stadt ergab sich durch ihre damalige Insellage. Unter den Bedingungen des Kalten Kriegs wurde praktisch jede Entwicklung unter einem besonderen Aspekt betrachtet. Dadurch politisierten sich auch die Berliner Studenten ungleich stärker als ihre Kommilitonen in Westdeutschland. Die Errichtung der Freien Universität in Westberlin fand als Gegengründung zur etablierten, aber im Ostsektor gelegenen Humboldt-Universität statt. Dafür stand auch das sogenannte *Berliner Modell*, das den Studierenden Mitwirkungsmöglichkeiten einräumte, die es an keiner anderen westdeutschen Universität gab. Bewusst war auf eine Ordinarienuniversität verzichtet worden, die während des Nationalsozialismus versagt hatte. Zu Beginn der 1960er Jahre gab es daher einen regelrechten Andrang

---

<sup>280</sup> Vortrag vor dem Rhein-Ruhr-Klub in Düsseldorf am 28. Mai 1968. Düsseldorf 1968, S. 3. Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977.

Frankfurt/Main 2002, S. 71.

<sup>281</sup> Ebd., S. 71 ff.

<sup>282</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 26.

<sup>283</sup> Ebd.

von Studenten aus Westdeutschland, aber auch von jungen Westbürgern, die sich dem Dienst in der Bundeswehr durch ihren Umzug nach Berlin entziehen konnten. Hinzu kamen zahlreiche Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR. Diese Umstände zusammengenommen erzeugten eine einzigartige Atmosphäre in der Stadt.<sup>284</sup>

Nach 1958 hatten sich an der Universität verschiedene Konfliktpotentiale entwickelt. In einem Wechselspiel von Protest, Provokation und Reaktion bündelten und verstärkten sich die Kontroversen, bis sie im Jahre 1965 kulminierten.<sup>285</sup> Dabei kam es im Sommersemester dieses Jahres zu drei bedeutenden Ereignissen.<sup>286</sup>

Der Publizist Erich Kuby war vom AStA (Allgemeiner Studentenausschuss) eingeladen worden, anlässlich des 20. Jahrestages der Kapitulation des Dritten Reichs an einer Podiumsdiskussion der Freien Universität teilzunehmen. Der Rektor der Freien Universität Berlin, Prof. Herbert Lüers, beabsichtigte allerdings, die Veranstaltung nicht zu genehmigen, wenn Kuby an ihr teilnahm. Hintergrund war eine im Juni 1958 gehaltene kritische Rede Kubys gegen die Universität. Obwohl der Asta und der Konvent scharfen Protest erhoben, hielt Lüers an seinem Verbot fest. Daraufhin fand die Veranstaltung am 7. Mai 1965 in der Technischen Universität und nicht im Auditorium Maximum der Freien Universität statt.

Der FU-Assistent für Politikwissenschaft, Ekkehard Krippendorff, schrieb in einem Artikel für das *Spandauer Volksblatt*, Lüers habe bereits die Einladung des Philosophen Karl Jaspers als Redner zum 8. Mai in der Freien Universität verhindert. Diese Aussage zog Krippendorff am 19. Mai in derselben Zeitung zurück. Der Rektor verübelte ihm allerdings diesen Artikel. Auf Anweisung Lüers wurde Krippendorffs Vertrag als Assistent nicht mehr verlängert. Dies geschah über den Kopf des geschäftsführenden Direktors, Prof. Gilbert Ziebrun, hinweg, bei dem Krippendorff als Assistent beschäftigt war.

Im Juni 1965 forderte ein Professor der Freien Universität, Prof. Karl August Bettermann, die versammelten 5.000 Waffenstudenten und Alten Herren auf

---

<sup>284</sup> Werner Lindner, *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 97 ff.; Otto Langgels, *40 Jahre Freie Universität Berlin*. Berlin 1988, S. 70; Gerd Langguth, *Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung*. München 2001, S. 21.

<sup>285</sup> Werner Lindner, *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 107 ff.

<sup>286</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker, *Macht und Ohnmacht der Studenten*. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 112 ff.

dem 10. Deutschen Burschentag in Anwesenheit des Rektors der Freien Universität und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Willy Brandt (SPD), auf:

„Machen Sie einen neuen Anfang, bringen Sie uns unsere Universität wieder in Ordnung. In diesem Sinne rufe ich: Burschen heraus !“

Diese Ereignisse führten zu einer Vergiftung des Klimas zwischen dem Rektorat und der studentischen Vertretung.

#### **4.8. Die besondere polizeiliche Situation in Westberlin sowie vermehrte Zusammenstöße zwischen staatlichen Behörden und Studenten**

##### **4.8.1. Westberlin**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besaßen die Berliner Polizeibehörden eine Sonderstellung. Durch den Berlin-Status<sup>287</sup> befanden sie sich in einer ambivalenten Situation zwischen zivilen und paramilitärischen Funktionen. Eine ungenügende Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung zwischen Alliierten und Berliner Polizei, zusammen mit einer weit ausgelegten Ausnahme- und Notwehrregelung hatte zur Folge, dass der polizeiliche Handlungsspielraum sehr groß war. Dies galt besonders für den Schusswaffengebrauch, der im Gegensatz zum Gebiet der Bundesrepublik für die Polizei eine *pauschale* Ermächtigung zur Anwendung für den Notwehrfall vorsah. Als Notwehr konnte aber in der damaligen Frontstadt angesichts vermuteter östlicher Unterwanderungstendenzen nahezu jede Situation herhalten. Daher wurden neue und gewaltlose Demonstrationsformen in diesem Klima teilweise ungeregelter Einsatzbedingungen, wie sie in den 1960er Jahren auftauchen sollten, mit äußerster Nervosität behandelt.<sup>288</sup> Der von 1969 bis 1987 amtierende Polizeipräsident Klaus

---

<sup>287</sup> Vergleiche Rudolf Legien. Die Viermächtevereinbarungen über Berlin. 2., ergänzte Auflage. Berlin 1961.

<sup>288</sup> Werner Lindner, Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 103 f.

Hübner betont in seinen Aufzeichnungen über seine Zeit in Berlin, dass der Polizeiapparat in einer Festungsmentalität erstarrt gewesen sei.<sup>289</sup>

„In der Ulbricht-Ära des SED-Staates war er darauf fixiert worden, dass der „Feind“ nur aus dem Ostsektor der Stadt kommen könne und dorthin zurückgedrängt werden müsse. Duensing (ein Vorgänger Hübners. Der Verfasser) ließ niemals Zweifel daran, dass man auch jeden Angriff zurückschlagen könnte.“

Geistig war die Polizeiführung militarisiert. Die im April 1951 von den Westalliierten angeordnete Aufstellung einer Bereitschaftspolizei als Polizeiverband diente der Abwehr einer kommunistischen Gefahr. Dabei wurde mehr an eine Reserve der Alliierten gedacht als an eine zivile Polizeiorganisation. So ergab es sich, dass die Führung der Bereitschaftspolizei sehr schnell zur Hälfte aus ehemaligen Offizieren und Unteroffizieren der ehemaligen Wehrmacht bestand. Darunter befanden sich ganze Seilschaften aus der *Division Hermann Göring*. Durch eine außerordentliche Beförderungswelle geriet darüber hinaus Personal ohne polizeiliche Qualifikation in die Stellen der Abteilungs-, Bereitschafts- und Zugführer. Im amerikanischen Sektor erhielt die dortige Bereitschaftspolizeiabteilung sogar eine Bataillonsnummer. Obwohl die Polizei völkerrechtlich nicht den Kombattantenstatus besitzen durfte, wurde angesichts des Kalten Kriegs hierauf nicht geachtet.<sup>290</sup>

Seit 1948 hatte die Westberliner Bevölkerung immer wieder politischen Krisen gegenüber gestanden, die durch die Sowjetunion und die DDR provoziert worden waren. Diese Maßnahmen, darunter eine Blockade vom 24. Juni 1948 bis zum 12. Mai 1949, hatten entweder eine Übergabe Westberlins an die DDR oder aber dessen Neutralisierung als Ziel gehabt.<sup>291</sup> Daher wurden hier Proteste und Demonstrationen von der Polizei mit einer besonderen Irrationalität behandelt. Polarisierungen in Westberlin hatten jedoch auch andere Gründe. So lebten in dieser Stadt etliche republikflüchtige Studenten aus der DDR, die an den Idealen des Marxismus festhielten, auch wenn diese in ihrer früheren Hei-

---

<sup>289</sup> Klaus Hübner. *Erinnerungen des Berliner Polizeipräsidenten. 1969-1987*. Berlin 1997, S. 49 f.

<sup>290</sup> Ebd., S. 50.

<sup>291</sup> Joachim Nawrocki. *Brennpunkt Berlin. Politische und wirtschaftliche Realitäten*. Köln 1971, S. 33 ff.

mat pervertiert wurden. Desgleichen waren viele Kommilitonen der westdeutschen „Wirtschaftswunderwelt“ entflohen und sahen in den aus Ostdeutschland Geflüchteten Gesinnungsgenossen.<sup>292</sup>

Entsprechend den besonderen Umständen agierte die Polizei in Westberlin in einer Atmosphäre, die beinahe einem Ausnahmezustand gleichkam. Nicht der gängigen Norm entsprechendes Verhalten wurde aber schon vor Aufstellung der Bereitschaftspolizeiverbände teilweise mit äußerster Härte verfolgt. Dazu gesellten sich Willkürmaßnahmen, die bis in die 1960er Jahre hinein zu mehreren Zwischenfällen führten:

Im November 1949 kam es anlässlich einer studentischen Aktion zum Einsatz von Gummiknüppeln. Es erfolgten 30 Festnahmen und 19 anschließende Gerichtsverfahren wegen Landfriedensbruchs. Ursache hierfür war ein Koch, der bei der britischen Besatzungsmacht in Berlin beschäftigt war. Jakob Kuny, so sein Name, hatte sich selbst zum Kunstwerk erklärt und in improvisierten Reden die Studenten der Technischen Universität aufgefordert, sich seiner „Kunyologischen Glaubensbewegung“ anzuschließen. Nach einer vorherigen Ankündigung am Schwarzen Brett der Technischen Universität versammelten sich am 14. Dezember 1949 mehr als 500 Studenten am Bahnhof Zoo. Dort wollte Kuny zu seinen „Jüngern“ sprechen. Die Studenten riefen in Sprechchören „Kunyologie an allen Universitäten“ und „Wenn schon Politologie, dann auch Kunyologie“. Dabei kam es zu den oben erwähnten Vorfällen. Sämtliche Anklagen wegen Landfriedensbruchs wurden aber fallengelassen. Den sogenannten „Kunyologen“ wurde dennoch vom Berliner Polizeipräsidenten Johannes Stumm vorgeworfen, sie seien von der FDJ (Freie Deutsche Jugend = Jugendverband in der DDR) unterwandert.<sup>293</sup> Hintergrund für die ungewöhnliche Demonstration war ein als unpolitischer Aufstand verstandener Widerstand gegen die Absurdität der gesellschaftspolitischen Entwicklung in den soeben gegründeten deutschen Teilstaaten.<sup>294</sup> Auch bei späteren Ereignissen diente oft der Verdacht einer kommunistischen Unterwanderung als Begründung für ein hartes Vorgehen. Das Verhalten der Polizeiführung, eine Menschenmenge niederzuknüppeln, setzte Maßstäbe für die spätere Entwicklung.

---

<sup>292</sup> Klaus Hildbrand. Von Erhard zur Großen Koalition 1963-1969. Mit einem einleitenden Essay von Karl Dietrich Bracher. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 4. Stuttgart 1984, S. 378.

<sup>293</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 107 f.

<sup>294</sup> Ebd., S. 107.

1951 schlug der Polizeibeamte Zunker einen Berliner Bürger bei einer Kontrolle nieder und verletzte ihn durch Fausthiebe tödlich. Selbst das bereits milde Urteil wegen einfacher Körperverletzung im Amt wurde noch revidiert.<sup>295</sup> Der Kommentar des Berliner SPD-Vorsitzenden Neumann zum Urteil war ein Offenbarungseid.<sup>296</sup>

„Berlin hat kein Interesse, dass durch Urteile wie im Fall Zunker die Einsatzfreudigkeit der Westberliner Polizei gehemmt wird.“

1960 kam es zu einer Serie antisemitischer Schmierereien. Diese veranlassten Studenten der Freien Universität bei einer Kundgebung, auf welcher der Berliner Innensenator Joachim Lipschitz (SPD) sprach, ein Transparent mit den Namen Oberländer, Globke, Schröder zu zeigen. Zumindest in Bezug auf Theodor Oberländer (FDP, BHE, CDU) und Hans-Maria Globke (CDU) kann eine tiefere Verstrickung mit dem NS-Regime nachgewiesen werden. Oberländer war Mitglied des Bataillons *Nachtigall*, das für die Ermordung von ungefähr 5.000 Juden in Lemberg verantwortlich war, Globke fungierte als Kommentator der nationalsozialistischen Nürnberger Rassegesetze.<sup>297</sup> Nach dem Krieg war Globke Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Oberländer Bundesminister für Vertriebene.<sup>298</sup> Sämtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Theodor Oberländer wegen möglicher Beteiligung an Tötungsdelikten während der NS-Zeit wurden aber 1998, wenige Tage nach seinem Tod, aufgrund mangelnden Tatverdachts eingestellt.<sup>299</sup> Der damalige Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) war zwar in der Vergangenheit sowohl Mitglied der NSDAP als auch kurzzeitiges Mitglied der SA. Doch war dies eher Ausdruck einer oberflächlichen Anpassung an das NS-Regime. Es ist vielfach bezeugt, dass Schröder, der seit 1936 in einer „jüdischen“ Anwaltskanzlei tätig war, dabei half, verfolgten Juden bei der Emigration und auch bei anderen Angelegenheiten beizustehen. Darüber hinaus hielt er trotz widriger Umstände zu seiner Verlobten, die nach

<sup>295</sup> Werner Lindner, Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 105.

<sup>296</sup> Ebd.

<sup>297</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Kleine Geschichte des SDS. Berlin 1977, S. 66, 168.

<sup>298</sup> Hermann Weiß (Hrsg.). Biographisches Lexikon zum Dritten Reich. Frankfurt/Main 2002, S. 148, 340 f.

<sup>299</sup> Philipp-Christian Wachs. Der Fall Theodor Oberländer (1905-1998). Ein Lehrstück deutscher Geschichte. Frankfurt/Main 2000. S. 480 f.

den Nürnberger Rassegesetzen als ein rassischer Mischling 1. Grades galt.<sup>300</sup> Innensenator Lipschitz verdächtigte die Studenten, „kommunistische Demonstranten“ zu sein, die „nach Hause in den Ostsektor“ gehörten. Die Polizei setzte Gummiknüppel ein und verhaftete zehn Hochschüler. Zwei Stunden später gab die polizeiliche Pressestelle bekannt, dass es sich nicht um kommunistische Provokateure, sondern um immatrikulierte Studenten der Freien Universität handelte. Innensenator Lipschitz erklärte daraufhin noch am selben Abend, diese Studenten hätten seine volle Sympathie.<sup>301</sup>

Anlässlich des 25. Jahrestages des Franco-Putsches veranstaltete das spanische Generalkonsulat am 18. Juli 1961 einen Empfang. Studenten und einige Professoren erschienen mit der schwarzumflorten Fahne der spanischen Republik. Die Polizei zerstörte die mitgebrachten Plakate und trieb die Menge mit Knüppeln auseinander. Danach transportierte sie viele Teilnehmer in den weit entfernt gelegenen Grunewald.<sup>302</sup>

Fanden diese Begebenheiten noch nicht im Rahmen einer größeren Studentenrevolte statt, so kam es einige Jahre später zu einer kontinuierlichen Steigerung der Konfrontationen zwischen Behörden und Hochschülern:

Am 19. Dezember 1964 kam es in Berlin zu einer spektakulären Demonstration, die von SDS-Mitgliedern organisiert wurde und eine neue Qualität in der Auseinandersetzung mit der Polizei aufwies. Anlass war der Protest gegen den kongolesischen Ministerpräsidenten Tschombé bei einem Staatsbesuch in Westberlin. Tschombé wurde für den Mord an seinem Vorgänger Lumumba, einen Antikolonialisten, verantwortlich gemacht. Trotz eines großen Polizeiaufgebots gelang es den Demonstranten, die Polizeiketten zu durchbrechen und den Staatsgast vor dem Schöneberger Rathaus mit Tomaten zu bewerfen.<sup>303</sup>

Am 5. Februar 1966 fand erstmalig in Berlin ein Sitzstreik auf dem Kurfürstendamm statt. Dieser löste eine Verkehrsblockade aus. An der vom SDS, AC (Argument-Club), SHB, LSD (Liberaler Studentenbund Deutschlands) und HSU (Humanistische Studenten-Union) veranstalteten Demonstration gegen den Krieg in Vietnam beteiligten sich über 2.500 Studenten.<sup>304</sup> Ein Teil zog dann

---

<sup>300</sup> Torsten Oppelland. Gerhard Schröder (1910-1989). Politik zwischen Staat, Partei und Konfession. Düsseldorf 2002, S. 129.

<sup>301</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Kleine Geschichte des SDS. Berlin 1977, S. 168.

<sup>302</sup> Peter Mosler. Was wir wollten, was wir wurden. Studentenrevolte – zehn Jahre danach. Mit einer Chronologie von Wolfgang Kraushaar. Reinbek 1977, S. 254.

<sup>303</sup> Jens Renner. 1968. Hamburg 2001, S. 50.

<sup>304</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Ge-



zum Amerika-Haus weiter und veranstaltete dort ebenfalls einen Sitzstreik. Nachdem die Polizei angekündigt hatte, innerhalb von zehn Minuten Zwangsmittel anzuwenden, wenn bis dahin nicht die Fahrbahn geräumt würde, kam es zum Gummiknüppeleinsatz. Dennoch gelang es einem Demonstranten, die amerikanische Flagge vor dem Eingang des Amerika-Hauses einzuholen.<sup>305</sup> Die meiste Empörung löste jedoch das Werfen mehrerer Eier an die Fassade des Amerika-Hauses aus. Die Berliner Presse reagierte erbost und vergrößerte hierdurch die politische Wirkung um ein Vielfaches.<sup>306</sup> Drei Tage später versammelten sich ungefähr 600 Bürger, darunter korporierte Studenten, mit Fackeln zu einem Umzug, der eine Sympathiekundgebung für die amerikanische Präsenz in Berlin darstellte. Dabei wurden mehrere langhaarige Jugendliche unter Gewaltanwendung und der Parole „Gammler raus“ in den S-Bahnhof Zoo gedrängt und gezwungen, eine S-Bahnfahrkarte nach Berlin-Friedrichstadt (DDR) zu lösen. Daraufhin schleifte man sie auf den Bahnsteig.<sup>307</sup>

Am 10. Dezember 1966 fand einmal mehr eine Demonstration gegen den Vietnamkrieg statt.<sup>308</sup> Die Behörde genehmigte die Kundgebung nur in einer praktisch menschenleeren Umgehungsstraße. Damit war sie ihres notwendigen Effekts beraubt.<sup>309</sup> Um das Verbot zu umgehen, wurde durch Flüsterpropaganda vereinbart, von der genehmigten Route abzuweichen.<sup>310</sup> Als dies geschah, schlugen die Polizisten wahllos mit Gummiknüppeln auf die Teilnehmer ein, beschlagnahmten Plakate und zerrissen einige an Ort und Stelle. 74 Studenten und Jugendliche wurden von der Polizei festgenommen.<sup>311</sup>

Am 17. Dezember 1966 wurde trotz eines geltenden Demonstrationsverbots auf dem Kurfürstendamm eine sogenannte „Spaziergangsdemonstration“ des SDS durchgeführt. Um dieses Verbot sichtbar zu machen, bildeten einige SDS-Studenten Demonstrationzüge und verteilten Flugblätter mit Slogans wie „Am toten Vietnamesen soll die freie Welt genesen“ und „Weihnachtswünsche werden wahr, Bomben made in USA“. Die Provokation bestand darin, „einen Auf-

---

schichte des SDS. Hamburg 1998, S. 121.

<sup>305</sup> Ulrich Chaussy. Die drei Leben des Rudi Dutschke. Darmstadt und Neuwied 1983, S. 125 f.

<sup>306</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 121 f.

<sup>307</sup> Ebd., S. 122.

<sup>308</sup> Ebd., S. 138.

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Bernd Rabehl. Von der antiautoritären Bewegung zur sozialistischen Opposition, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 167.

<sup>311</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 116.

lauf“ zu machen, um diesen aufzulösen und sich als Spaziergänger zu tarnen, sobald die Polizei eintraf. Auf diese Weise stießen die Beamten ins Leere. Einige der Demonstranten sammelten sodann für einen „guten Zweck“, andere hielten eine Büchse mit der Aufschrift „Warme Wäsche für die Polizei“ in der Hand. Auf diese Form des Protests reagierte die Polizei massiv und verhaftete ungefähr 80 Personen, darunter das SDS-Mitglied Rudi Dutschke, den *ZEIT*-Reporter Kai Hermann, den Journalisten Walther Bartel sowie zahlreiche unbeteiligte Passanten.<sup>312</sup> Weit über die Hälfte der verhafteten Personen sollen Spaziergänger gewesen sein, darunter auch Frauen und Kinder.<sup>313</sup> Die Polizei schritt gegen Personen nicht aufgrund eines bestimmten, konkreten Verhaltens, sondern wegen der vorher angekündigten Absicht einer Demonstration ein. Diese war allerdings in ihrem Erscheinungsbild nicht „greifbar“. Mit äußerster Wahrscheinlichkeit beachtete die Polizei nicht den Grundsatz des geringst erforderlichen Mittels. Darüber hinaus setzte sie am 10. und 17. Dezember 1966 zivile „Greiftrupps“ ein, die aus der Menge der Demonstranten die „Rädelsführer“ herausgreifen und gegen sie vorgehen sollten.<sup>314</sup>

Hier kam wieder die Rädelsführerorientierung zum Vorschein. Es war ein hilfloses Agieren mit der Folge von Massenverhaftungen. Die „Spaziergangs-demonstration“ als eine neue Form des Protests stellte für die Polizei eine Überforderung dar. Bei der Durchführung solcher Protestaktionen konnte nicht von einer hierarchischen Ordnung ausgegangen werden. Die Studenten hatten ein gemeinsames Handeln vereinbart und die Polizei reagierte, wie erwartet, „bierernst und z.T. hysterisch“.<sup>315</sup> Man hatte es auch nicht mit einer *akuten Masse* zu tun, die jederzeit irrational und gefährlich werden konnte, sondern mit überlegt agierenden Personen.

Die darauffolgende juristische Aufarbeitung bestand in Geldstrafenverfügungen zwischen 30-50 DM, die mit der Begründung ausgesprochen wurden, dass „die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in erheblicher Weise beein-

---

<sup>312</sup> Michael Schmidtke. Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der Bundesrepublik und den USA. Frankfurt/Berlin 2003, S. 277 f.; Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 117; Uwe Bergmann. Die Ausweitung des Konflikts auf die Stadt. 1966/67, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 25.

<sup>313</sup> Uwe Bergmann. Die Ausweitung des Konflikts auf die Stadt. 1966/67, in: ebd., S. 25.

<sup>314</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 117.

<sup>315</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 138.

trächtig“<sup>316</sup> worden sei. Damit wurde das Verhalten der Polizei in eine rechtliche Sprache gekleidet. Juristische Richtlinien für die neuen Formen oppositioneller Grenzüberschreitung existierten noch nicht. Hinzu kam, dass die Gerichte meistens den politischen Charakter der Konfrontationen leugneten. Dies wurde von den Studenten als klares Indiz für die „Manipulationsverhältnisse“ in der Gesellschaft gedeutet.<sup>317</sup> Andererseits folgte ein Berliner Kammergericht in einer Revisionsverhandlung ein Jahr später nicht dieser Linie. Hierbei handelte es sich um eine Flugblattverteilerin, die beschuldigt wurde, eine Verkehrsverletzung begangen zu haben.<sup>318</sup> Das Gericht sprach die Frau mit der Begründung frei, dass

„besonders an verkehrsoffenen Sonnabenden wie dem 17.12.1966 der Verkehrsteilnehmer damit rechnen müsse, ´dass man sich drängeln muss; drängeln ist sozial üblich“.<sup>319</sup>

Im Gegensatz zu diesem Urteil standen die Reaktionen der offiziellen Stellen in Berlin als auch der *Bild*-Zeitung. Sowohl der Regierende Bürgermeister als auch der Senatssprecher, der SPD-Landesvorstand und die CDU stellten die Demonstranten in eine Ecke mit Randalierern. Ausdrücklich unterstützten sie die Vorgehensweise der Polizei. In einer aktuellen Stunde des Berliner Abgeordnetenhauses kam die intensive Angst vor Subversion zum Ausdruck, indem von der „Gefahr einer politischen Unterwanderung aus dem Osten“ die Rede war. Die *Bild*-Zeitung titelte mit der Schlagzeile: „Studenten wollen wieder Kravalle - mach dir ein paar schöne Stunden auf der Straße“.<sup>320</sup>

Aufgrund der scharfen Vorgehensweise seitens der Polizei während der Weihnachtstage 1966 sah Gianni Statera den Beginn der Unruhen in Europa in Westberlin. Dies galt seiner Meinung nach gleichermaßen für die ideologische Ausformung des Protests.<sup>321</sup> Die „Spaziergangsdemonstration“ hatten die De-

<sup>316</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 117.

<sup>317</sup> Werner Lindner, Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 192 f.

<sup>318</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 117.

<sup>319</sup> Zitiert nach dem *Tagesspiegel* vom 9. Dezember 1967, in: Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 117.

<sup>320</sup> Zitiert nach: Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 118.

<sup>321</sup> Gianni Statera. Death of a Utopia. The Development and Decline of Student Movements in

monstranten allerdings von den *Provos* übernommen, einer zu dieser Zeit in Amsterdam aktiven Anarchistengruppe.<sup>322</sup>

Zwischen Dezember 1966 und April 1967 kam es in Westberlin zu sieben größeren Demonstrationen oder Protestveranstaltungen. Diese richteten sich gegen eine Erhöhung der Studiengebührenpauschale, gegen den Vietnam-Krieg, gegen die Notstandsgesetze und gegen den Besuch des US-Vizepräsidenten Humphrey in Westberlin.<sup>323</sup>

#### 4.8.2. Der SDS

Eine sehr wichtige Rolle bei den Konflikten mit der Staatsmacht spielte in der Bundesrepublik der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS). Dieser wurde 1946 gegründet und war ursprünglich ein SPD-naher Studentenverband. Diese Nähe zu den Sozialdemokraten verwandelte sich seit der Verabschiedung des Godesberger Reformprogramms der SPD im Jahre 1959, in dem Abschied von der marxistischen Tradition genommen wurde, in eine Distanz, die 1960/61 zur Trennung führte.<sup>324</sup> Auch lehnte der SDS einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag ab. Dennoch hatte er sich noch im Oktober 1960 auf einer Delegiertenversammlung ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der SPD bekannt.<sup>325</sup> Nach dem Unvereinbarkeitsbeschluss der SPD vom 6. November 1961, der eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der SPD und im SDS unmöglich machte, entwickelte sich der SDS immer stärker zu einer ausgeprägt linken Studentengruppe, in der die wissenschaftliche Tradition des Marxismus gepflegt wurde. Durch die Außenseiterrolle nahm sich der SDS auch früh außenpolitischer Themen an. So kritisierte er den Kolonialkrieg der Franzosen in Algerien und noch vehementer die amerikanische Militärintervention in Viet-

---

Europe. New York 1975, S. 88 f.

<sup>322</sup> Jürgen Miermeister. Rudi Dutschke in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Hamburg 1986, S. 69.

<sup>323</sup> Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 49.

<sup>324</sup> Jürgen Briem. Der SDS. Die Geschichte des bedeutendsten Studentenverbandes der BRD seit 1945. Frankfurt/Main 1976, S. 9. 373 ff., Ingrid Gilcher-Holtz. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa - USA - München 2001, S. 20.

<sup>325</sup> Gerd Langguth. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001, S. 19.

nam.<sup>326</sup> Seit 1964 engagierte sich besonders der Westberliner SDS gegen diesen Krieg der USA und informierte über die Hintergründe des Konflikts.<sup>327</sup> Darüber hinaus setzte sich bei dem Studentenverband die Tendenz durch, *direkte Aktionen* als Ersatz für praktisch *jede* politische Opposition innerhalb des Parlamentarismus anzusehen.<sup>328</sup> Hierdurch waren Konflikte mit den staatlichen Behörden vorprogrammiert.

Den Entschluss der SPD zur Trennung vom SDS bezeichnete Fritz Leonhardt, ehemaliger Rektor der Universität Stuttgart, als

„eine der ersten Unklugheiten von Erwachsenen der Studentenbewegung gegenüber; mögen die Gründe auch noch so schwerwiegend gewesen sein, politisch betrachtet war er zweifellos ein Fehler.“<sup>329</sup>

Zu diesem Ergebnis kommt auch Gerd Langguth. Durch die offizielle Trennung von der SPD sei „der SDS von allen integrativen Kontakten durch die SPD ausgegrenzt worden. Damit konnte sich ungebremst die Radikalisierung des SDS fortsetzen.“<sup>330</sup> Zu bedenken ist jedoch, dass der SDS, wie sich nach der politischen Wende in der DDR herausstellte, bereits Ende der 1950er Jahre zum Teil von inoffiziellen Mitarbeitern der DDR-Staatssicherheit unterwandert war. Das Misstrauen der SPD-Führung ging frühzeitig in diese Richtung, so dass es nur eine Frage der Zeit war, bis sie sich dazu durchrang, einen anderen parteiloyalen Studentenverband ins Leben zu rufen.<sup>331</sup> So kann davon ausgegangen werden, dass durch konspirative finanzielle und personelle Manöver aus der DDR die aufkommende Protestbewegung in der Bundesrepublik in nicht unerheblichem Maße beeinflusst worden ist.<sup>332</sup> Damit soll nicht behauptet werden, dass dies der einzige Grund für das Aufkommen einer kämpferischen außer-

---

<sup>326</sup> Hermann Giesecke/Arno Klönne/Dieter Otten. *Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik. Eine Sozialkunde*. Frankfurt/Main 1977, S. 321; Tilman Fichter. *SDS und SPD*. Opladen 1988, S. 341.

<sup>327</sup> Gerhard Bauß. *Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin*. Köln 1977, S. 173 ff.

<sup>328</sup> René Ahlberg. *Die politische Konzeption des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes*. Hamburg 1968, S. 29.

<sup>329</sup> Fritz Leonhardt. *Studentenunruhen*. Stuttgart 1968, S. 51.

<sup>330</sup> Gerd Langguth. *Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung*. München 2001, S. 20.

<sup>331</sup> Hubertus Knabe. *Die unterwanderte Republik. Stasi im Westen*. 2. Auflage. Berlin 1999, S. 182 ff.

<sup>332</sup> Ebd.

parlamentarischen Oppositionsbewegung war. Doch die Infiltration aus dem Osten stellte einen zumindest nicht unwesentlichen Faktor dar.

## **5. Der tödliche Schuss auf den Studenten Benno Ohnesorg beim Schah-Besuch am 2. Juni 1967 in Berlin als Initialzündung für Massenproteste in der gesamten Bundesrepublik**

### **5.1. Im Vorfeld des Schah-Besuchs**

Die Zeit vor dem 2. Juni 1967, an dem es im Zusammenhang mit den Demonstrationen beim Schah-Besuch in Westberlin zu einem tödlichen Zwischenfall kam, kann als „Aufschaukelungsphase“<sup>333</sup> bezeichnet werden. Das Ereignis selbst stellte *das* Fanal dar, durch das die Protestbewegung, die bis dahin auf Berlin beschränkt war, sich in die Bundesrepublik ausbreitete.

Am 5. April 1967, einen Tag vor dem Besuch des amerikanischen Vizepräsidenten Hubert Humphrey in Westberlin, wurden elf Studenten festgenommen. Als Begründung gab die Polizei an, es seien „unter verschwörerischen Umständen“ Anschläge auf das Leben oder die Gesundheit Humphreys geplant worden. Als Mittel hätten Bomben, unbekannte Chemikalien, gefüllte Plastikbeutel oder „Steine usw.“ dienen sollen. Sämtliche Festgenommenen wurden bis zum 7. April wieder auf freien Fuß gesetzt. Es folgten weder Strafverfahren noch kamen Verurteilungen zustande. Auch hier ging die Polizei wieder von der Vermutung aus, die gegen den Besuch geplanten Proteste würden von einer Minorität und Drahtziehern der Studentenbewegung ausgehen. Daher glaubten die Beamten eine Gelegenheit zum massiven Vorgehen gefunden zu haben. Die Polizeimeldung eines Anschlags erwies sich aber als falsch. Bei Durchsuchungen wurden lediglich Rauchkerzen, Plastikbeutel mit Farbe, Pudding und Mehl gefunden.<sup>334</sup> Die Umstände der Verhaftung der Studenten am 5. April sowie deren Freilassung in den nächsten Tagen wurden begleitet von Forderungen

---

<sup>333</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 141.

<sup>334</sup> Ebd., S. 123 f.

gen der Springer-Presse nach einem unerbittlichen Vorgehen gegen die zu Kriminellen stilisierten Hochschüler.<sup>335</sup>

Anlässlich des Besuchs Humphreys kamen 2.000 Demonstranten zusammen, die auch die Freilassung der Inhaftierten forderten. Im Verlauf der Kundgebung kam es zu Ausschreitungen. Die Polizei verwendete Gummiknüppel und setzte „Greiftrupps“ ein.<sup>336</sup> Laut Augenzeugenbericht griffen Angehörige von „Greiftrupps“ einzelne Demonstranten zu zweit oder zu dritt an und misshandelten sie mit Schlagringen, bis sie am Boden lagen. Anschließend wurden sie der uniformierten Polizei mit der Bemerkung übergeben, die Demonstranten seien tötlich geworden.<sup>337</sup>

Aufschlussreich für die Eskalation der Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Behörden und Studenten ist ferner ein Briefwechsel zwischen Polizeipräsident Erich Duensing und dem Berliner Innensenator Wolfgang Büsch (SPD). Diese Korrespondenz begann am 13. April 1967 mit einem Schreiben Duensing, eine Woche nach dem Besuch des amerikanischen Vizepräsidenten. Der Polizeipräsident äußerte seine Besorgnis über die Formen der Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den Studenten. Dabei verwendete er den Begriff „Studentenkrieg“. Duensing schlug vor, die Ursachen der studentischen Unzufriedenheit zu erforschen und zu beseitigen. Polizeiliche Maßnahmen alleine könnten die „Studentenkrawalle“ nicht lösen. Er sah in diesem Zusammenhang alle anderen zuständigen Verwaltungen, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in der Pflicht, Lösungen zu finden.<sup>338</sup> Indessen war die Antwort des Innensensors buchstäblich entgegengesetzt. Dieser wies in seinem Schreiben darauf hin, „dass eine Steigerung der polizeilichen Maßnahmen notwendig werden“ könnte.<sup>339</sup> Daher bat er den Polizeipräsidenten, sich auf eine verschärfende Situation einzustellen. Wörtlich hieß es weiter:<sup>340</sup>

„Diesen Anforderungen werden die eingesetzten Polizeibeamten nur dann genügen können, wenn sie stets die Gewissheit haben, dass

---

<sup>335</sup> Ebd., S. 126 ff.

<sup>336</sup> Ebd., S. 124 f.

<sup>337</sup> Reinhard Lettau. Zerstreutes Hinausschaun. Vom Schreiben über Vorgänge in direkter Nähe oder in der Entfernung von Schreibtischen. München/Wien 1980, S. 8.

<sup>338</sup> Schreiben vom 13. April 1967, in: Peter Damerow, Peter Furth, Odo von Greiff, Maria Jordan, Eberhard Schulz. Der nicht erklärte Notstand, in: Kursbuch 12 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1968, S. 29.

<sup>339</sup> Schreiben vom 8. Mai 1967, in: ebd., S. 31 f.

<sup>340</sup> Ebd., S. 30.

ihre Vorgesetzten auch dann für sie eintreten, wenn sich bei der nachträglichen taktischen und rechtlichen Prüfung Fehler herausstellen sollten. Das setzt allerdings voraus, dass diese Fehler nicht als Dienstpflichtverletzungen angesehen werden müssen.“

Im Gegensatz zum Polizeipräsidenten hielt der Innensenator Deeskalationsmaßnahmen nicht für notwendig, sondern wollte es vermutlich auf eine erhebliche Steigerung der Konfrontationsszenarien ankommen lassen. Dabei war er bereit, die Polizei in gewissem Sinne zu „missbrauchen“ und sie frontal gegen protestierende Studenten einzusetzen. Es war staatlicherseits die Bereitschaft erkennbar, durch eine stärkere Anwendung von Gewaltmitteln die Protestbewegung so nachhaltig wie möglich zu schwächen.

## 5.2. Der Schah-Besuch und der Tod Benno Ohnesorgs

Im Sommer 1967 stattete der Schah von Persien der Bundesrepublik Deutschland einen Besuch ab. Zu diesem Zeitpunkt waren die politischen Verhältnisse in seinem Land in die breitere deutsche Öffentlichkeit gelangt. Dazu gehörten auch bestimmte Polizeistaatmethoden und wirtschaftliche Ausbeutungserscheinungen.<sup>341</sup> Bereits vor dem Besuch waren seitens der iranischen Mission in Westberlin Agenten des persischen Geheimdienstes angeheuert worden, die vor Sperrgeländern einen Sonderplatz erhielten. Dieser war ihnen eigens vom Polizeipräsidenten zugewiesen worden.<sup>342</sup> Als sich der Schah am 2. Juni in Westberlin aufhielt, kam es morgens vor dem Schöneberger Rathaus, wo sich Anti-Schah-Demonstranten versammelt hatten, zu Zusammenstößen. Die Iraner stürzten auf die Demonstranten und Neugierigen und schlugen mit Totschlägern und Holzlatten auf sie ein. Die Polizei blieb minutenlang passiv, griff dann zwar ein, doch nahm sie keinen der Schläger fest. Darüber hinaus weigerte sie sich, Personalien festzustellen. Die Schlägertrupps wurden am Abend

---

<sup>341</sup> Dargestellt im Buch von Baham Nirumand. Persien: Modell eines Entwicklungslandes. Oder: Die Diktatur der freien Welt. Reinbek 1967.

<sup>342</sup> *Der Spiegel* 25/1967, S. 41, zitiert in: Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 148.



von städtischen Bussen in der Kolonne der Ehrengäste zur Oper gefahren.<sup>343</sup> Nachdem der Schah die Oper betreten hatte, fingen die Polizisten kurze Zeit später an, wahllos auf Zuschauer und Demonstranten, die sich bis dahin zu meist ausgesprochen friedlich verhalten hatten, einzuprügeln und sie zu verfolgen. Die Beamten griffen sich einzelne Personen heraus und schlugen sie zusammen. Erst mehrere Minuten nach Beginn des Einsatzes erging eine Lautsprecherdurchsage, die zur Räumung aufforderte. Offensichtlich sollte an den Demonstranten ein Exempel statuiert werden. Bei der Polizeiaktion wurde auch der Student Benno Ohnesorg gejagt. In einem Garagenhof schlug ihm ein Polizeibeamter mit dem Schlagstock von hinten auf den Kopf. Hiernach traktierten ihn drei Polizisten mit Schlägen, bis schließlich ein Schuss fiel, der Ohnesorg von hinten tödlich in den Kopf traf. Als Grund wurde Notwehr angegeben.<sup>344</sup> Der Polizist, der den Schuss abgegeben hatte, wurde später freigesprochen.<sup>345</sup> Er gehörte zu 30 bis 40 nicht uniformierten Beamten, die am Abend vor der Oper eingesetzt worden waren und „Rädelsführer“ ergreifen sollten.<sup>346</sup> Dieser Vorfall führte zu den bis dahin größten bundesdeutschen Protestaktionen der Studentenschaft. In Hamburg fanden am 3. Juni anlässlich des Schah-Besuchs in dieser Stadt Demonstrationen statt, bei denen es ebenfalls zu schweren Ausschreitungen mit der Polizei kam.<sup>347</sup> In der Woche vom 2. bis 9. Juni 1967 protestierten bundesweit über 100.000 Studenten gegen das Vorgehen der Berliner Polizei.<sup>348</sup> Der Senat der Stadt Berlin verhängte ein Demonstrationsverbot.<sup>349</sup> Durch dieses wurde die Polizei ermächtigt, „Demonstrationen zu zerstreuen, an welcher Stelle sie auch stattfinden sollten.“<sup>350</sup> Insbesondere die Reaktionen der politischen Repräsentanten in Berlin auf die Ereignisse des 2. Juni vergifteten die Situation weiter. So bedauerte der Regierende Bürgermeister von Berlin, Heinrich Albertz (SPD), mit keinem Wort den Tod Benno Ohnesorgs, sondern beklagte sich darüber, dass ein „Gast der Bundesrepublik

---

<sup>343</sup> Ebd., S. 148-150, 154.

<sup>344</sup> Ebd., S. 160 ff.; Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 51 ff.

<sup>345</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 14.

<sup>346</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 164 f.

<sup>347</sup> Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 53 f.

<sup>348</sup> Ebd., S. 55.

<sup>349</sup> Ebd., S. 55 f.

<sup>350</sup> Peter Mosler. Was wir wollten, was wir wurden. Studentenrevolte – zehn Jahre danach. Mit einer Chronologie von Wolfgang Kraushaar. Reinbek 1977, S. 28.

Deutschland in der deutschen Hauptstadt beschimpft und beleidigt“ worden sei. Am Nachmittag des 3. Juni versammelten sich mehr als 6.000 Studenten auf dem Campus der Freien Universität, woraufhin große Polizeikräfte auffuhren, die damit drohten, die Versammlung gewaltsam aufzulösen. Erst, nachdem der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Studenten diesen Teil der Universität geöffnet hatte, befanden sich die Studenten in relativer Sicherheit.<sup>351</sup>

Zynisch wirkte ein Plakatanschlag der Berliner Polizei nach dem 2. Juni 1967:<sup>352</sup>

„Wer mit Gewalt die Rechtsordnung unseres Landes untergraben und unsere Gesellschaftsordnung beseitigen will, hat das Recht verwirkt, sich auf demokratische Freiheiten zu berufen ... Die Verantwortung ... tragen ... jene, die zum Missbrauch des Demonstrationsrechtes und zur Gewaltanwendung aufforderten. ... Treten wir daher gemeinsam entschieden jenen Kräften entgegen, die das Maß der freien Meinungsäußerung und der Demonstrationsfreiheit bei weitem überschreiten.“

Da die Berliner Bevölkerung der Tendenz nach auf der Seite der Polizei stand, riet der Journalist Erich Kuby den Studenten, wie „die Heilsarmee“ an den Berliner Straßenecken zu stehen und bei der Bevölkerung um Verständnis zu werben. Professor Richard Löwenthal sah eine Deeskalationsmöglichkeit darin, der Berliner Bevölkerung klarzumachen, dass die Studenten nicht die Anliegen des Ostens verträten.<sup>353</sup> Während der ersten Tage nach den Ereignissen schienen die meisten Studenten, viele Hochschullehrer sowie die gesamte liberale Intelligenz der Bundesrepublik der Überzeugung zu sein, die Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates seien durch Staatsorgane bedroht und gegen sie zu verteidigen.<sup>354</sup>

<sup>351</sup> Uwe Bergmann. Der 2. Juni 1967, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 31.

<sup>352</sup> Zitiert in: Werner Lindner, Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 198.

<sup>353</sup> Ulrich Chaussy. Die drei Leben des Rudi Dutschke. Darmstadt und Neuwied 1983, S. 179.

<sup>354</sup> Günter C. Behrmann. Kulturrevolution: Zwei Monate im Sommer 1967, in: Clemens Albrecht/Günter C. Behrmann/Michael Bock/Harald Homann/Friedrich H. Tenbruck. Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule. Frankfurt/New York 1999, S. 321.

Nachdem der Berliner Senat für den 13. Juni 1967 wieder eine Demonstration gegen seine Politik genehmigte, durfte diese nur unter Auflagen stattfinden. Um hiergegen zu protestieren, bildeten die Studenten Gruppen von je 50 „Ordnern“, hinter denen jeweils ein besonders gekennzeichnete Demonstrant ging. Dies stellte eine sarkastische Reaktion auf das Verlangen der Polizei dar, einen studentischen Ordner für jeweils 50 Demonstranten bereitzustellen.<sup>355</sup>

### 5.3. Die Aufarbeitung des 2. Juni 1967

Die Umstände der brutalen Behandlung durch die Polizei und die anschließenden tagelangen Demonstrationsverbote in Westberlin wurden als Bestätigung der Besorgnisse der Notstandsgesetzgegner gewertet. Der Studentensprecher Knut Nevermann befürchtete, die politische Führung in Berlin wolle alle Demokratisierungsbemühungen ersticken. Die geplanten Notstandsgesetze würden „den verfassungswidrigen Ausnahmezustand, wie er nach dem 2. Juni von der politischen Führung proklamiert worden war, seines staatsstreichähnlichen Charakters entkleiden und ihn legalisieren.“ Daher sei es jetzt notwendig, „von unten mit der Demokratisierung von Gesellschaft und Universität zu beginnen“.<sup>356</sup> Diese Schlussfolgerungen bezüglich der Notstandspläne waren sicherlich übertrieben. Dennoch war die Reaktion der Berliner Behörden mehr als befremdlich, so dass die Mutmaßungen nur in einer solchen Situation entstehen konnten.

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin warf den Demonstranten Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, Strafbegünstigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor. Im Gegensatz dazu fiel die Kritik an den Handlungen der Polizei sehr zurückhaltend aus. Es wurden nur das Unterbleiben von Ermittlungshandlungen gegen die Schahanhänger sowie „Verhaltensweisen einzelner Polizeibeamter“ gerügt.<sup>357</sup>

<sup>355</sup> Ludwig von Friedeburg. Freie Universität und politisches Potential der Studenten. Neuwied und Berlin 1968, S. 425 f.

<sup>356</sup> Karl A. Otto. Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70. Frankfurt/Main 1977, S. 162.

<sup>357</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 193.

Der Gegenbericht der Studenten warf dem Untersuchungsausschuss vor, hauptsächlich Behauptungen und kaum Beweise aufgeführt zu haben und bezichtigte ihn, in seinen wichtigsten Thesen fragwürdig und falsch zu sein. Die Berliner Abgeordneten berücksichtigten die Argumente der Studenten nicht und nahmen den Bericht des Untersuchungsausschusses an.<sup>358</sup>

Andererseits lauteten ausdrückliche Empfehlungen dieses Untersuchungsausschusses, den Leiter der Abteilung III in der Senatsverwaltung für Inneres und den Polizeipräsidenten zu entlassen.<sup>359</sup> Dies stellte immerhin das Eingeständnis einer gewissen Mitverantwortung der staatlichen Behörden dar. Im September 1967 kam es zu den von den Demonstranten begrüßten Rücktritten des Polizeipräsidenten und des Innensenators. Der ehemalige Polizeipräsident hatte zuvor öffentlich seine „Leberwursttaktik“ im Umgang mit Demonstranten angepriesen. Nach dieser Strategie musste die Polizei bildlich eine mit den Demonstranten gefüllte „Wurst an beiden Enden zubinden und in der Mitte reinstechen“.<sup>360</sup> Eine geradezu menschenverachtende und zynisch-läppische Formulierung. Inhaltlich war damit gemeint, eine Menschenmenge von der Flanke her vor sich hinzutreiben, so dass die Kundgebungsteilnehmer gezwungen waren, sich zu einer Stelle zu bewegen, an der sie die Polizei fassen konnte.<sup>361</sup> Der Polizeieinsatz am 2. Juni trug obendrein den bezeichnenden Decknamen „Füchsejagen“.<sup>362</sup> Am 12. Oktober erklärte der Regierende Bürgermeister Albertz (SPD) wegen der zunehmenden Kritik im Zusammenhang mit dem Fall Benno Ohnesorg ebenfalls seinen Rücktritt.<sup>363</sup>

Obwohl der Untersuchungsbericht die Vorgehensweise der staatlichen Behörden sehr milde beurteilte, konnten aus Sicht der Demonstranten die Entlassungen zumindest als Teilerfolg gewertet werden. Daher verbuchte die Außerparlamentarische Opposition bei aller Skepsis gegenüber den Rahmenbedingun-

---

<sup>358</sup> Ludwig von Friedeburg. Freie Universität und politisches Potential der Studenten. Neuwied und Berlin 1968, S. 430 f.

<sup>359</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 194.

<sup>360</sup> Dieter Rucht. Gewalt und neue soziale Bewegungen, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, S. 475.

<sup>361</sup> Donatella della Porta. Social movements and the state: Thoughts on the policing of protest, in: Doug McAdam/John D. McCarthy/Mayer N. Zald (Hrsg.). Comparative perspectives and social movements. Cambridge 1996, S. 73.

<sup>362</sup> AdSD. Bestand Sammlung Klimmek. Akten-Nr. 30. Verband deutscher Studentenschaften (VDS) 1969 – 1980. Dokumentation FU Berlin. Teil IV 1964 – 1967. Nr. 15/73. Die Krise. Berlin 1975, S. 3.

<sup>363</sup> Georg Holmsten. Die Berlin-Chronik. Daten-Personen-Chronik. 2., ergänzte Ausgabe. Düsseldorf 1987, S. 458.

gen in Westberlin auch die Amtsniederlegung des Regierenden Bürgermeisters Albertz (SPD) als einen großen Erfolg für sich.<sup>364</sup> Dies stellte nach Meinung von Jürgen Habermas ein Indiz für das Gewicht der Studentenbewegung dar. Sie widerspreche allen geläufigen Voraussagen, weil bisher die Überzeugung vorgeherrscht habe, in entfalteten Industriegesellschaften spielten Studenten keine politische Rolle.<sup>365</sup>

Dennoch blieb die Atmosphäre zum Berliner Senat angespannt. Dies lag insbesondere daran, dass die dortige SPD-Senatsfraktion noch lange die Auffassung vertrat, Ohnesorg sei selbst an seinem Tod schuldig gewesen. Auch tendierten die sozialdemokratischen Stadtpolitiker zu der Ansicht der Polizei, es handele sich um „gelenkte Massen“ und um eine „Störeransammlung“.<sup>366</sup> Insofern ist die Einstellung des entlassenen Polizeipräsidenten Duensing bemerkenswert und noch einmal besonders hervorzuheben. Auch wenn Duensing auf fatale Weise in die Vorgänge des 2. Juni verstrickt bleibt, hatte er sich gleichwohl in seinem Schreiben an Innensenator Büsch vom April 1967 dafür stark gemacht, andere Wege als die der direkten Konfrontation mit den Studenten zu gehen. Dementsprechend wirkte die in dieser Frage harte Position Büschs konfliktsteigernd, womit ihn eine Hauptverantwortung traf.

Alles in allem waren die Maßnahmen der polizeilichen und politischen Führung und Repräsentanten Westberlins praktisch durchweg Überreaktionen und verstießen gegen die Verfassung. Als skandalös ist in diesem Zusammenhang der gezielte Einsatz persischer Schah-Anhänger bzw. Geheimdienstangehöriger als Aufwiegler durch offizielle staatliche Stellen zu nennen. Hinzu trat das mehrere Minuten währende Verprügeln von Demonstranten, das von der Polizei geduldet wurde. Die ohne Warnung angeordnete gewaltsame Zerstreuung von Demonstranten und Zuschauern war ebenfalls rechtswidrig. Was am 2. Juni und den darauffolgenden Tagen von Seiten der staatlichen Behörden in Berlin stattfand, war eine Aneinanderreihung von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen Artikel 1 [Menschenwürde und Menschenrechte], Artikel 2 [Persönlichkeitsrechte] und Artikel 8 [Versammlungsfreiheit] des Grundgesetzes. Hinzu kamen mehrere Verstöße gegen das Strafgesetzbuch. Es handelte sich hierbei um § 258a (Strafvereitelung im Amt), § 23c (Unterlas-

<sup>364</sup> Frank Wolff/Eberhard Windaus. Studentenbewegung 1967-69. Protokolle und Materialien. Frankfurt/Main 1977, S. 98 ff.

<sup>365</sup> Jürgen Habermas. Protestbewegung und Hochschulreform. Frankfurt/Main 1969, S. 153.

<sup>366</sup> Tilman Fichter. SDS und SPD. Opladen 1988, S. 378.

sene Hilfeleistung), § 340 (Körperverletzung im Amt) und § 344 (Verfolgung Unschuldiger) StGB.<sup>367</sup>

Bezüglich der sogenannten „Jubelperser“, also den Schah-Anhängern, stellten sich die Umstände so dar, dass zwischen Bonn und dem Berliner Senat eine Absprache getroffen worden war. Gemäß der Übereinkunft wurden die „Jubelperser“ vor dem Schöneberger Rathaus postiert. Die Bezahlung erfolgte durch die persische Botschaft. Trotz Bedenken des Regierenden Bürgermeisters Albertz (SPD) wurden sie noch einmal auf Geheiß seiner Hilfskräfte und des Innensensors vor der Oper aufgestellt.<sup>368</sup> Die Polizei verstieg sich sogar dazu, Abwehrmaßnahmen der Demonstranten gegenüber den prügelnden Schah-Anhängern als Widerstand, versuchte Gefangenbefreiung und Verdacht des Landfriedensbruchs zu ahnden. Und dies, weil einige Demonstranten durch die von den iranischen Geheimdienstbeamten ausgelöste Schlägerei vor die Absperrung geraten waren. Obendrein half die Polizei dabei, auch gegen die mit Reitpeitschen angegriffenen Versammlungsteilnehmer einzuschreiten, die sich hinter der Absperrung befanden.<sup>369</sup> Bezeichnend war darüber hinaus ein Ausspruch des Leiters des Presse- und Informationsamtes des Senats am Mittag des 2. Juni vor Journalisten:

„... Na, heute können diese Burschen sich ja auf etwas gefasst machen, heute gibt es Dresche!“<sup>370</sup>

Deswegen kann durchaus von einer konspirativen Absprache ausgegangen werden, die zwischen dem Berliner Senat und der persischen Botschaft bestand. Die Regeln des Rechtsstaates wurden planmäßig gebrochen. Das Ungeheuerliche war die überzogene „Reaktion des demokratischen Staats auf diese völlig selbstverständliche Demonstration des Nichteinverständnisses“,<sup>371</sup> so Rainer Bieling.

<sup>367</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 150.

<sup>368</sup> Erich Kuby in: Voltaire Flugschrift 12 (Bernward Vesper). Bedingungen und Organisation des Widerstandes. Der Kongress in Hannover. Frankfurt/Main und Berlin 1967, S. 22 f.

<sup>369</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 150.

<sup>370</sup> Peter Dameow, Peter Furth, Odo von Greiff, Maria Jordan, Eberhard Schulz. Der nicht erklärte Notstand, in: Kursbuch 12/1968 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1968, S. 36.

<sup>371</sup> Rainer Bieling. Die Tränen der Revolution. Die 68er zwanzig Jahre danach. Berlin 1988, S. 37.

Das Berliner Verwaltungsgericht stellte fest, dass es für den Schlagstockeinsatz am 2. Juni 1967 vor der Deutschen Oper keine Rechtsgrundlage gab. Das Einsetzen von „Greiftrupps“ (Kriminalbeamte in Zivil) gegen Demonstranten sei von vornherein geeignet gewesen, Konflikte heraufzubeschwören, wie der zuständige Richter in der Urteilsbegründung ausführte.<sup>372</sup>

Der Todesschütze, der Polizeibeamte Karl-Heinz Kurras, wurde, wie bereits erwähnt, später dennoch freigesprochen.<sup>373</sup> Je sechs Wochen Gefängnis erhielten drei Polizeihauptwachtmeister wegen Körperverletzung eines Demonstranten.<sup>374</sup> Insgesamt waren ca. 200 Verfahren eingeleitet worden, von denen 13 in Anklagen mündeten.<sup>375</sup> Gegen die persischen Geheimdienstbeamten wurden neun Verfahren eingestellt, in sechs Fällen dagegen Anklage erhoben, während drei Verfahren durch Strafbefehl abgeschlossen wurden.<sup>376</sup> Vor dem Hintergrund der zum größten Teil recherchierten Ereignisse und Hintergründe nach den Ausschreitungen vom 2. Juni 1967 und den darauffolgenden Unruhen erscheint Wolfgang Mennickens Hinweis, der Wahrheitsgehalt der Vorwürfe gegen die harte Vorgehensweise der Polizei sei in den meisten Fällen unmöglich zu überprüfen, nicht hinnehmbar.<sup>377</sup>

#### 5.4. Die Rolle des Axel Springer-Konzerns

Ohne wesentliche Gründe auszublenken, die zu Massendemonstrationen führten, hatten die Medien unzweifelhaft einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausbreitung der Demonstrationen in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre. Durch sie ist auch zu erklären, weshalb die Proteste insbesondere in den westlichen Län-

---

<sup>372</sup> Zitiert bei: Ansgar Skriver. Gerechte Sühne oder Einschüchterung ?, in: ZRP 2/1968, S. 34.

<sup>373</sup> Martin Hoffmann. Rote Armee Fraktion. Texte und Materialien zur Geschichte der RAF. Berlin 1997, S. 16.

<sup>374</sup> Zitiert bei: Ansgar Skriver. Gerechte Sühne oder Einschüchterung ?, in: ZRP 2/1968, S. 34.

<sup>375</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. Senatsdirektor Uhlitz (Berlin) auf der Besprechung der Justizminister und –senatoren am 9. Mai 1968 in Würzburg. Dokument 175.

<sup>376</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. Schreiben innerhalb des BMJ vom 12. März 1968. Angaben des Justizsenators Hoppe (Berlin) auf der Justizministerkonferenz in Bonn am 14. Februar 1968. Dokument 32.

<sup>377</sup> Wolfgang Mennicken. Der Rechtsstaat und die demonstrative Gesetzesübertretung. Bonn 1994, S. 68.

dern eine internationale Dimension annehmen.<sup>378</sup> Zwar glaubt auch Detlef Matthias Hug, der Journalismus tendiere dazu, Konflikte

„zu thematisieren, sie zu stimulieren und zu perpetuieren und auf diese Weise die Gesellschaft ständig in Unruhe zu versetzen, indem er auf die Widersprüche zwischen den einzelnen Parteiinteressen und –rationalitäten der gesellschaftlichen Teilsysteme verweist .... Eine solche Kritik verdankt sich aber einer zum Teil naiven Theorie moderner Gesellschaften, die die Konsequenzen gesellschaftlicher Ausdifferenzierung durchgängig ignoriert und so tut, als sei Journalismus als Überbringer für diese ‘schlechte Nachricht’ verantwortlich zu machen.“<sup>379</sup>

Hug leugnet also nicht eine Mitverantwortung des Journalismus für gesellschaftliche Entwicklungen. Er sieht diesen aber in erster Linie als Mittler, nicht als eigentlichen Förderer bestimmter Tendenzen. Obwohl dies sicherlich in gewissem Umfang der Wahrheit entspricht, kann nicht geleugnet werden, dass gerade Informationen, die konfliktträchtige Auseinandersetzungen beinhalten, durch mediale Präsenz in ihrer Wirkung gesteigert werden. Erst hierdurch erhalten sie dann ihre Relevanz. So hätte ein Thema wie der Vietnamkrieg ohne regelmäßige abendliche Präsenz auf den Fernsehbildschirmen vermutlich nicht ein derart großes politisches Gewicht erhalten.<sup>380</sup> Zu verweisen ist ferner auf Ausschreitungen von Demonstranten, die für Journalisten gezielt inszeniert wurden.<sup>381</sup> Auch darf nicht das Interesse der Medien vergessen werden, die sich dankbar auf die neuen Formen des Protestes seitens der Demonstranten stürzten. Diese wiederum wussten die mediale Aufmerksamkeit durchaus zu schätzen, so Gerd Koenen.<sup>382</sup>

<sup>378</sup> Manfred Prisching. *Krisen. Eine soziologische Untersuchung*. Wien/Köln/Graz 1986, S. 588 f.; Alan Marsh. *Protest and political consciousness*. Beverly Hills/London 1977, S. 14 f.

<sup>379</sup> Detlef Matthias Hug. *Konflikte und Öffentlichkeit. Zur Rolle des Journalismus in sozialen Konflikten*. Opladen 1997, S. 357.

<sup>380</sup> Susan L. Carruthers. *The Media at War. Communication and Conflict in the Twentieth Century*. Houndmills/Basingstoke/Hampshire/London 2000, S. 108 f.

<sup>381</sup> Tibor Kliment. *Showdown für die Medien ? Zum Wechselverhältnis zwischen Protestgewalt und Medienberichterstattung*, in: Mike Friederichsen/Gerhard Vowe (Hrsg.). *Gewaltdarstellungen in den Medien. Theorien, Fakten und Analysen*. Opladen 1995, S. 279.

<sup>382</sup> Gerd Koenen. *Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*. Frankfurt/Main 2002, S. 36 f.



An der Ursprünglichkeit der Proteste sollte aber nicht gezweifelt werden. Diese hatten sich über einen längeren Zeitraum hinweg angebahnt. Insofern ist Ekkehart Krippendorff zuzustimmen, der mit Blick auf die Massenbewegungen in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in Westdeutschland die Ansicht vertrat, diese hätten sich nicht dazu entwickeln können, wenn die ausgetragenen Konflikte nicht latent vorhanden gewesen wären.<sup>383</sup>

Für Westberlin im Speziellen ist auf die Rolle des Springer-Konzerns aufmerksam zu machen. Der Konzernchef Axel Cäsar Springer nahm mit seiner Presse in Westberlin eine marktbeherrschende Stellung ein. So dominierte er mit 66,5% aller Berliner Zeitungen den Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt. *BZ* (Berliner Zeitung), *Morgenpost* und vor allem die *Bild*-Zeitung wirkten durch einen teilweise hochgradig unseriösen und ideologischen Sensationsjournalismus auf die Berliner Öffentlichkeit ein.<sup>384</sup> Weitgehend konkurrenzlos konnte der Springer-Konzern daher mit seiner generellen Ablehnung der Protestbewegung die Stimmung in der Bevölkerung gegen die Demonstranten aufputschen.<sup>385</sup> Entsprechend wurde dieses Unternehmen von vielen Studenten als ein Hauptgegner betrachtet und bekämpft. Als Beispiele für die Reaktionen einiger Springer-Zeitungen nach dem Schah-Besuch seien folgende Schlagzeilen genannt:<sup>386</sup>

- „Blutige Krawalle: 1 Toter ... Ein junger Mann ist gestern in Berlin gestorben. Er wurde Opfer von Krawallen, die politische Halbstarke inszenierten ... Ihnen genügte der Krach nicht mehr. Sie müssen Blut sehen ... sie schwenken die rote Fahne, und sie meinen die rote Fahne“. (*Bild*-Zeitung vom 3. Juni 1967)
- „Das ist Terror ... Wer Terror produziert, muss Härte in Kauf nehmen“. (*BZ* vom 3. Juni 1967)
- „Polizisten wurden schwerverletzt abtransportiert. Und auch die Demonstranten kamen nicht ungeschoren davon“. (*BZ* vom 3. Juni 1967)

<sup>383</sup> Ekkehart Krippendorff. „Zum Verhältnis zwischen Inhalt und Form von Demonstrationstechniken“, in: Wolfgang Abendroth, Peter Brückner u.a. (Hrsg.). *Die Linke antwortet Jürgen Habermas*. Frankfurt/Main 1968, S. 163.

<sup>384</sup> Werner Lindner, *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 100.

<sup>385</sup> Helmut Ostermeyer. *Der lange Weg der Gewalt*, in: *ZRP* 11/1972, S. 250.

<sup>386</sup> Zitiert nach: Fritz Sack. *Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung*, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). *Protest und Reaktion*. Opladen 1984, S. 188 f.

Die Umstände der Verletzung einer von der Polizei misshandelten Frau, die aber angeblich von einem „Steinhagel“ der Demonstranten getroffen wurde, erhielten folgende Beschreibung:

- „Blutüberströmt wird ein junges Mädchen vor dem Steinhagel in Sicherheit gebracht“. (BZ, zitiert nach: *Der Spiegel* 26/1967, S. 62 und *Kursbuch* 12/1968, S. 92)

Über den Hergang des Schusswaffengebrauchs durch den Polizisten Kurras ließ die *Welt am Sonntag* wissen (zitiert nach: *Der Spiegel* 26/1967, S. 62):

- „Er war von den Demonstranten in einen Hof abgedrängt, dort festgehalten und mit Messern bedroht worden“.
- „Studenten drohen: Wir schießen zurück – sanfte Polizei-Welle“. (*Bild-Zeitung* vom 5. Juni 1967)

Zur letzteren Überschrift äußerte sich der Verfasser des Artikels später folgendermaßen: „Ich schäme mich für meine Zeitung. Das mit dem Zurückschießen hat mit keinem Wort in meinem Artikel gestanden“.<sup>387</sup>

Alles in allem betätigten sich die Organe des Springer-Verlags voll und ganz im Sinne der Darstellungen der Polizei und der anderen staatlichen Behörden. Zu hetzerischen und Studenten verunglimpfenden Überschriften war es bereits früher sehr oft gekommen.<sup>388</sup> Damit trug der Konzern erheblich zu einer Eskalation der Auseinandersetzungen bei, zumal dessen Monopolstellung und die „Insellage“ Westberlins das Aufkommen von Konkurrenz erschwerten.<sup>389</sup> Die *Bild-Zeitung* legte auf diese Weise durch ihre Berichterstattung die Studenten gewissermaßen auf das Ziel einer „Revolution fest, als diese für uns noch ein historischer Begriff war“, so Klaus Hartung.<sup>390</sup>

---

<sup>387</sup> Ebd., S. 189.

<sup>388</sup> Ebd., S. 115, 118, 124 f., 127.

<sup>389</sup> Jörg Aufermann/Peter Heilmann/Hubertus Hüppauf/C. Wolfgang Müller/Ulrich Neveling/Gernot Wersig (Hrsg.). *Pressekonzentration*. München-Pullach und Berlin 1970, S. 327 ff.

<sup>390</sup> Klaus Hartung. Versuch, die Krise der antiautoritären Bewegung wieder zur Sprache zu bringen, in: *Kursbuch* 48/1977 (48 (Hrsg. Karl Markus Michel/Harald Wieser). Berlin 1977, S. 20 f.

## 5.5. Folgen des 2. Juni 1967

Die Berliner Ereignisse<sup>391</sup> hatten die Wut und Militanz zahlreicher Studenten in der gesamten Bundesrepublik gesteigert. In den meisten Universitätsstädten kam es zu Unruhen.<sup>392</sup> Die Vorgänge kerbten sich („etched“ = ätzen) nach Alice Holmes Cooper in das Gedächtnis der politisch aktiven Studenten ein.<sup>393</sup>

Der SDS konnte seine Mitgliederzahl von 1.200 im Herbst 1966 bis zum Herbst 1967 auf 2.500 mehr als verdoppeln.<sup>394</sup> Zur Studentenbewegung stießen bald auch eine Schülerversammlung und Assistentenbewegung (Bewegung der Hochschulassistenten).<sup>395</sup> So wurde schon am 18. Juni 1967 in Frankfurt von Teilnehmern aus 26 Städten das „Aktionszentrum unabhängiger sozialistischer Schüler“ (AUSS) gegründet.<sup>396</sup>

Der tödliche Schuss auf Ohnesorg durch einen Polizeibeamten erschien als eine Vorwegnahme des Notstand-Staates. Daher kam es am 6. Oktober 1967 zu einer übergreifenden Zusammenarbeit zwischen der *Kampagne für Abrüstung* (KfA, Ostermarsch der Atomwaffengegner) und studentischen Vertretern, bei der es um Aktionen gegen die Springer-Presse und gegen die Notstandsgesetze ging. Zusammen mit dem *Kuratorium Notstand der Demokratie* wurde vereinbart, ein Manifest der Hochschulen gegen die Notstandsgesetze zu vereinbaren. Das Treffen wurde später in der historisch-wissenschaftlichen Aufarbeitung als Beginn einer „Koalition der KfA mit sozialistischer und linksliberaler Studentenopposition“<sup>397</sup> eingeschätzt. Im *Kuratorium Notstand der Demokratie* engagierten sich Professoren, Gewerkschaften, Jugendliche, Studentenorganisationen sowie andere Bevölkerungsschichten, die sich gegen die Verabschie-

<sup>391</sup> In Anlehnung hieran trat 1972 erstmals eine Terrorgruppe in Erscheinung, die sich „Bewegung 2. Juni“ nannte. Vergleiche Bernhard Rabert. Links- und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bonn 1995, S. 187.

<sup>392</sup> Hermann Glaser. Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart. 2., erweiterte Auflage. Bonn 2000, S. 318.

<sup>393</sup> Alice Holmes Cooper. Paradoxes of Peace. German Peace Movements since 1945. Ann Arbor. 4. Auflage 1999, S. 106.

<sup>394</sup> Gerhard Bauß. Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 79.

<sup>395</sup> Hans Karl Rupp. Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. 3., völlig überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage. München/Wien 2000, S. 146.

<sup>396</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern. Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 205.

<sup>397</sup> Klaus Kreppel. Linksliberalismus. Das Beispiel der Humanistischen Studenten-Union, in: Richard Faber/Erhard Stöltzing (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002, S. 86 f.

derung von Notstandsgesetzen wandten.<sup>398</sup> Am Protest hiergegen hatten sich zunächst weniger Studenten „als vielmehr alle gesellschaftlichen Gruppierungen der politischen und moralischen Linksopposition“<sup>399</sup> beteiligt. Neben den Gewerkschaften gesellten sich ferner Liberale, aber auch CDU-Mitglieder und Konservative verschiedener Herkunft hinzu. Ihnen war gemeinsam die Sorge vor einer akuten Gefährdung der Demokratie.<sup>400</sup>

Aufgrund der verhängnisvollen Begebenheiten in Westberlin war ein Punkt erreicht, an dem ein Zurückweichen oder sich Zurückziehen praktisch nicht mehr möglich war. Gerade durch die starke Politisierung der Hochschüler und die Eskalation der Ereignisse war es schwierig, wieder an einen normalen Gang des akademischen Betriebs zu denken. Zu viele negative Erfahrungen hatten zahlreiche Studenten im direkten Umgang mit der Staatsmacht gesammelt.<sup>401</sup>

In Hannover wurde Ohnesorg am 9. Juni 1967 unter Beteiligung von rund 10.000 Personen beigesetzt. Am selben Tag wurde ein „Widerstandskongress“ („Bedingungen und Organisation des Widerstandes“) in dieser Stadt abgehalten. Dieser machte die rasche Ausbreitung der Bewegung und ihren explosiven Charakter auch für diejenigen deutlich, die noch an eine große Beschwichtigung geglaubt hatten.<sup>402</sup> Das bekannte SDS-Mitglied Rudi Dutschke rief den anwesenden Delegationen der Universitäten zu:<sup>403</sup>

„Ich fordere die Aktionszentren auf, dass sie koordinierte politische Aktionen in der ganzen Bundesrepublik und West-Berlin in den nächsten Tagen und Wochen mobilisieren.“

Der Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas wies darauf hin, dass die studentischen Proteste oft genug erst zu Bewusstsein brächten, was die offiziellen Instanzen absichtslos oder auch vorsätzlich aus dem politischen Bewusstsein

<sup>398</sup> Rolf Seeliger. Die außerparlamentarische Opposition. München 1968, S. 24 f.

<sup>399</sup> Oskar Negt. Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht. 3. Auflage. Göttingen 2001, S. 249.

<sup>400</sup> Ebd., S. 250.

<sup>401</sup> Philip G. Altbach. Students and politics, in: Joseph R. Gusfield. Protest, reform and revolt. New York/London/Sydney/Toronto 1970, S. 237.

<sup>402</sup> Hermann Glaser. Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart. 2., erweiterte Auflage. Bonn 2000, S. 318; Gerhard Bauß. Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 61.

<sup>403</sup> Ernst Deuerlein. Deutschland 1963-1970. Hannover 1972, S. 106.

ihrer Bürger aussperrten und vielleicht sogar aus ihrem eigenen verdrängten. Habermas:<sup>404</sup>

„Die Studentenproteste, das ist meine These, haben eine kompensatorische Funktion, weil die in einer Demokratie sonst eingebauten Kontrollmechanismen nicht oder nicht zureichend arbeiteten.“

Habermas war jedoch darüber beunruhigt, dass an die Stelle des demokratischen Diskurses Gewalt und Gegengewalt träten. So warnte er vor einem linken Faschismus – eine Formulierung, die ihn aus der Sicht einiger militanter Gruppen des SDS selbst zum Angriffsziel machte.<sup>405</sup> Auslöser für Habermas' Äußerung war eine von Dutschke zuvor entwickelte Ideologie und Strategie bewusster Provokationen. Deren Ziel, vermutete Habermas, sei offensichtlich, die „sublime Gewalt“ der herrschenden Institutionen „zu einer manifesten Gewalt [zu] machen, um sie dadurch zu deklarieren und zu denunzieren“.<sup>406</sup> Hintergrund war, dass Dutschke das in Berlin nach dem 2. Juni erlassene Demonstrationsverbot mit einer bundesweiten Mobilisierung zu brechen vorschlug. Eine solche Taktik nannte Habermas „voluntaristisch“ und „ein Spiel mit dem Terror (mit faschistischen Implikationen)“.<sup>407</sup> Später relativierte er diese Äußerungen.<sup>408</sup> Habermas vertrat zwar Forderungen nach mehr Öffentlichkeit und Bekämpfung manipulativer Tendenzen durch die Medien,<sup>409</sup> doch war er nicht bereit, eine bewusst harte Konfrontationslinie gegenüber dem Staat einzunehmen, die zu einer unabsehbaren Auseinandersetzung führen konnte.

„Mit dem Sarg Ohnesorgs wurde die Studentenrevolte von Berlin ins Bundesgebiet gebracht“, so die richtige Beurteilung Volker Benkes.<sup>410</sup> Die Tatsache, dass die studentischen Aktionen seitdem aggressiver wurden, ist zum größten Teil darauf zurückzuführen. Von nun an entwickelte sich die Protestwelle zu

<sup>404</sup> Hermann Glaser. Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart. 2., erweiterte Auflage. Bonn 2000, S. 318.

<sup>405</sup> Ebd.

<sup>406</sup> Zitiert bei: Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 25.

<sup>407</sup> Ebd., S. 25.

<sup>408</sup> Ebd., S. 26.

<sup>409</sup> Genau auf diese Problematik hatte er in seiner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1962 hingewiesen. Jürgen Habermas. Strukturwandel der Öffentlichkeit. 1. Aufl. Neuwied und Berlin 1962. 6. Aufl. 1972, S. 205 ff.

<sup>410</sup> Volker Benke: „Strategie und Taktik der Roten Zellen“, in: Die studentische Protestbewegung. Analyse und Konzepte (Institut für Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Mainz 1971, S. 152.

einer Bewegung, die immer größer wurde und sich gegen alle Autoritäten richtete.<sup>411</sup>

Die bei vielen Hochschülern Unbehagen auslösende Große Koalition hatte nur bei einem Drittel der bundesdeutschen Universitäten Proteste zur Folge gehabt. An diesen Demonstrationen und Kundgebungen beteiligten sich ungefähr 2% der westdeutschen Studenten. Während in der ersten Phase der Studentenbewegung in der Hauptsache die Freie Universität Berlin die Proteste trug, änderte sich dies schlagartig mit dem Tod Ohnesorgs. An nahezu allen westdeutschen Universitäten fanden Kundgebungen statt.<sup>412</sup> Von insgesamt 300.000 Studenten waren ungefähr 100.000 in verschiedenen Universitätsstädten verteilt als Teilnehmer an Demonstrationen beteiligt. Von den 300.000 eingeschriebenen Studenten gehörten schätzungsweise fünf Prozent, also 15.000, zum „harten Kern“, d.h. zu einer radikalen linken Gruppierung.<sup>413</sup> Die Studenten an der Berliner Freien Universität sympathisierten immer mehr mit SDS-Aktionen. Bei den Anti-Schah-Demonstrationen waren 2.000 bis 3.000 Studenten auf den Straßen, also zwischen 15 bis 20% der FU-Studenten. Diese Zahl stieg nach den Vorfällen am 2. Juni 1967 auf mehr als 10.000 an, demnach zwei Drittel der FU-Studenten.<sup>414</sup> Hauptzentren des Protests wurden Frankfurt und Berlin, dicht dahinter folgten Hamburg, Göttingen, Marburg, Gießen, Heidelberg, München und Köln.<sup>415</sup>

Susanne Karstedt-Henke machte als Grund für die Steigerung der Unruhen während der ersten Mobilisierungsphase ein Überreagieren der staatlichen Institutionen verantwortlich. Bei dem Versuch, Unruhen zu verhindern, wandten die Behörden widersprüchliche und undifferenzierte Methoden an, die zu einer Steigerung öffentlicher Ausschreitungen und damit zu einer Ausbreitung des Protests im Allgemeinen führten, so Henke.<sup>416</sup> Bis zum tödlichen Schuss auf

---

<sup>411</sup> Wolfgang Benz. Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, in: Werner Weidenfeld/Hartmut Zimmermann (Hrsg.). Deutschland-Handbuch. Eine doppelte Bilanz 1949- 1989. München/Wien 1989, S. 59; Harald Wieser in: Oskar Negt. Interesse der Partei. Über Identitätsprobleme der deutschen Linken. Ein Gespräch mit Harald Wieser, in: Kursbuch 48 (Hrsg. Karl Markus Michel/Harald Wieser). Berlin 1977, S. 175.

<sup>412</sup> Klaus R. Allerbeck. Soziologie radikaler Studentenbewegungen. Eine vergleichende Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten. München 1973, S. 26 f.

<sup>413</sup> Reinhard Schmoekel/Bruno Kaiser. Die vergessene Regierung. Die große Koalition 1966 bis 1969 und ihre langfristigen Wirkungen. Bonn 1991, S. 236.

<sup>414</sup> Karl Bednarik. Die unheimliche Jugend. Wien/München 1969, S. 104.

<sup>415</sup> Rob Burns/Wilfried van der Will. Protest and Democracy in –West Germany. Houndmills, Basingstoke, Hampshire RG21 2 XS and London 1988, S. 115.

<sup>416</sup> Susanne Karstedt-Henke. Theorien zur Erklärung terroristischer Bewegungen, in: Erhard Blankenburg. Politik der inneren Sicherheit. Frankfurt/Main 1980, S. 200 ff.

Ohnesorg waren die Demonstrationsformen noch gemäßigt. Es fehlte bis dahin „die Bereitschaft, extreme Handlungsvorstellungen in die Tat umzusetzen und aggressive Aktionen zu unterstützen.“<sup>417</sup> Dies änderte sich abrupt. Daher handelte es sich bei den Berliner Ereignissen vom 2. Juni 1967 durchaus um ein „Schlüsselerlebnis“<sup>418</sup>. Zuvor hatte die Protestbewegung noch gewaltlos gehandelt. Ab diesem Zeitpunkt schienen die Chancen hierfür zumindest aus Sicht einer radikalen studentischen Opposition verbaut zu sein.<sup>419</sup> Während sich die Verabschiedung von Reformen über Jahre hinzog, „wurden die Polizeiangriffe in den späten 1960er Jahren zu einer direkten Erfahrung für Tausende von jungen Aktivisten“, womit eine Delegitimierung des Staates einherging, so Donatella della Porta.<sup>420</sup>

Entgegengesetzt zur Stimmung bei den Studenten verurteilte aber eine klare Mehrheit von 53% der westdeutschen Bevölkerung die Unruhen und Demonstrationen, während nur 31% Verständnis zeigten. 43% der Westdeutschen hielten den Polizeieinsatz beim Schah-Besuch nicht für zu hart, während ihn 32% verurteilten.<sup>421</sup> Eine starke Kehrtwendung nahm die Berichterstattung über die Proteste in Teilen der Medien. So hatte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* von 1965 bis 1966 entweder ausschließlich oder umfangreicher über Gewalt von Demonstranten bei Protesten gegen den Vietnamkrieg und Fahrpreiserhöhungen berichtet. Dies änderte sich grundlegend nach dem Schah-Besuch. Am darauffolgenden Tag kritisierten die meisten Zeitungen in der Bundesrepublik noch die Demonstranten, nicht die Polizei. Die Verschleierungstaktik der Behörden über die Hintergründe dieser Tat machten es jedoch unglaubwürdig, dass der Polizist Kurras aus lauterer Motiven gehandelt hatte. So wurde der Vertrauensvorschuss, den die Polizei bis dahin genoss, innerhalb weniger Tage aufgebraucht. Obwohl diese Neigung bei den Massenmedien nicht überall gleich ausgeprägt war wie beim *Spiegel*, lief die Grundtendenz in diese Richtung.<sup>422</sup>

<sup>417</sup> Helge Pross/Eugen Buß (Hrsg.). *Soziologie der Masse*. Heidelberg 1984, S. 86.

<sup>418</sup> „Esperienza chiave (Schlüsselerlebnis)“. Iring Fetscher. *Violenza politica e terrorismo nella Repubblica Federale Tedesca. Motivazioni interazione reazione*, in: Donatella della Porta (Hrsg.). *Terrorismo e violenza politica*. Bologna 1983, S. 164.

<sup>419</sup> Hans-Jürgen Benedict. *Ziviler Ungehorsam als christliche Tugend*. Frankfurt/Main 1989, S. 38.

<sup>420</sup> Donatella della Porta. *Gewalt und die Neue Linke*, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden 2002, S. 489.

<sup>421</sup> Elisabeth Noelle und Erich Peter Neumann. *Jahrbuch der öffentlichen Meinung. 1965-1967*. Allensbach und Bonn 1967, S. 365 f.

<sup>422</sup> Hans Mathias Kepplinger. *Der Einfluss der Konfliktstruktur auf die Darstellung und Wahr-*

Trotz der großen Spannungen versuchten die Parteien, das Gespräch zu den Studenten nicht abreißen zu lassen. So veranstaltete am 28. Juni 1967, wenige Wochen nach dem Tod Benno Ohnesorgs, die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Sondersitzung, an der sich mehrere Studentenvertreter beteiligten. Dabei konnten diese mit den Politikern über ihre Sorgen und Nöte diskutieren.<sup>423</sup> Dies war um so bemerkenswerter, als zu dieser Zeit die Differenzen zwischen vielen Studenten und Politikern unüberbrückbar erschienen. Auch Bundeskanzler Kiesinger, der Fraktionsvorsitzende der CSU/CDU, Rainer Barzel, Bundesforschungsminister Gerhard Stoltenberg und Bundesinnenminister Ernst Benda (alle CDU) nahmen an der Aussprache teil. Dabei wurden unter anderem die Hochschulpolitik, die geplante Notstandsgesetzgebung und das Recht auf Demonstration erörtert. Kiesinger distanzierte sich im Verlauf der Unterhaltung von der umstrittenen Bemerkung, der Notstand sei die Stunde der Exekutive.<sup>424</sup> Diese Formulierung war von Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) bei der Begründung des ersten Entwurfs zur Notstandsgesetzgebung im Jahre 1960 gebraucht worden.<sup>425</sup> Die Diskussion stellte sicherlich ein gewisses Ventil dar, durch das beide Seiten, Politiker und Repräsentanten der Studenten, ihre gegensätzlichen Meinungen darlegen konnten. Selbst wenn hiervon allein sicherlich nicht die Lösung aller Probleme erwartet werden durfte, hatte die größte Bundestagsfraktion allein durch die Anwesenheit mehrerer ihrer hohen Funktionsträger gezeigt, dass sie sich den Belangen der Studenten gegenüber zumindest nicht abschottete. Verständnis für die Proteste, bei aller Ablehnung von Randalierern, äußerte auch der rheinland-pfälzische Kultusminister Bernhard Vogel (CDU). Im März 1968 erinnerte er daran, dass gerade die Politiker nach dem letzten Weltkrieg die Jugend immer wieder aufgefordert hätten, aus ihrer Skepsis und Distanz herauszutreten und „endlich wacher und unruhiger“ zu werden sowie sich dementsprechend mehr zu engagieren.<sup>426</sup>

Auch die SPD-Spitze bemühte sich um eine Entschärfung des Konflikts. Am 14. Juni 1967 lud sie sämtliche AStA-Vertreter zu einer Diskussion mit dem Präsidium ins Erich-Ollenhauer-Haus nach Bonn ein. Dieses Gespräch, zu dem rund

---

nehmung politischer Gewalt, in: Publizistik 24/1979, S. 321 f.

<sup>423</sup> ACDP. Lfd.-Nr. 08-001-1014/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 28. Juni 1967.

<sup>424</sup> Ebd., S. 3.

<sup>425</sup> Deutscher Bundestag. 3. WP. 124. Sitzung. 28. September 1960, S. 7177.

<sup>426</sup> Bernhard Vogel. Die Hochschulpolitik zwischen den Anforderungen der Forschung und der Lehre, in: Löffler Protokolle 8/1968. Hochschulpolitik und Gesellschaftspolitik. Tagung vom 18. bis 21. März 1968, S. 4 f.



hundert Studenten gekommen waren, zog sich sechseinhalb Stunden hin. Auf Seiten der SPD nahmen der Parteivorsitzende Willy Brandt, der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Herbert Wehner, der Vorsitzende der Bundestagsfraktion, Helmut Schmidt, der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Carlo Schmid, der Bundesjustizminister, Gustav Heinemann, der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Horst Ehmke, und der Parlamentarische Staatssekretär Gerhard Jahn teil. Gleich zu Beginn forderten die Studenten von der SPD, sich in aller Form vom Vorgehen des Berliner Senats zu distanzieren, andernfalls sei kaum an eine sachliche Aussprache zu denken. Dies lehnte Brandt entschieden als Zumutung ab, versicherte aber zugleich, dass niemand im Präsidium daran denke, „sich mit allem zu identifizieren, was nach der Demonstration gesagt worden sei“. Dies ermöglichte eine lange und ernsthafte Diskussion, die mit der Forderung endete, in beschleunigtem Maße eine Hochschulreform in Gang zu setzen. Zwar waren hierfür in erster Linie die Bundesländer zuständig, doch war es wichtig, mit Vertretern der protestierenden Generation im Gespräch geblieben zu sein.<sup>427</sup>

Auf dem SPD-Bundesparteitag vom 17. bis 21. März 1968 in Nürnberg hielt Horst Ehmke eine Rede, in der er die Unruhen der Studenten analysierte. Er warnte vor der Vermutung, die Auseinandersetzungen würden sich auf „zwei Semester“ beschränken. Ehmke ging vielmehr davon aus, dass die Unruhe „gerade begonnen“ habe und sich nicht auf die Studenten beschränke, sondern bereits auf Lehrlinge übergreife. Weil der Protest der Jugend fast ausschließlich in von der SPD nach dem Krieg wieder aufgebauten Städten stattfinde, sei diese in einer besonderen Verantwortung. Bei aller Ablehnung von gewaltsamen Protesten und übertrieben erscheinenden Forderungen des SDS warb er angesichts starker gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Veränderungen um Verständnis für die Sorgen der jüngeren Generation. Ehmke sah die Mehrheit der Studenten auf Seiten der Demokratie. Selbstkritisch warf er ein, die Bundesregierung habe zu lange in der Vietnam-Frage gegenüber den Vereinigten Staaten geschwiegen und machte auf die „zu spät begonnenen NS-Prozesse“ und „die halbherzige Entscheidung des Bundestages in der Verjährungsdebatte“ aufmerksam.<sup>428</sup>

---

<sup>427</sup> Peter Merseburger. Willy Brandt. Stuttgart/München 2002, S. 563 f. und S. 895, Fußnote 102.

<sup>428</sup> Vorstand der SPD (Hrsg.). Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 17. bis 21. März 1968 in Nürnberg. Hannover/Bonn 1968, S. 515 ff.

Nach den Berliner Ereignissen vom 2. Juni 1967 kam es im Juli dieses Jahres auch zu einem Gespräch zwischen der FDP, dem VDS (Verein deutscher Studentenschaften) und verschiedenen Professoren. Dabei wurden neben dem Tod Ohnesorgs hochschulpolitische Themen besprochen. An den Gesprächen beteiligte sich die FDP-Spitze mit ihrem Bundesvorsitzenden Erich Mende, dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ewald Bucher, Bundesminister a.D. Walter Scheel und Bundesschatzmeister Hans Wolfgang Rubin. Mit dabei waren auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP im Deutschen Bundestag, William Borm, die Bundestagsabgeordneten Liselotte Funke, Karl Moersch, Wolfgang Rutschke, Bernhard Mühlhan sowie der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus. Außerdem nahmen die Bundesvorsitzenden der Deutschen Jungdemokraten (DJD), Gerhart Baum, und des Liberalen Studentenbundes (LSD), Reinhard Roericht, an dem Treffen teil.<sup>429</sup>

Somit hatten prinzipiell alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ihre Bereitschaft signalisiert, sich Problemen der jüngeren Generation gegenüber aufgeschlossen zu zeigen. Es war jedoch fraglich, ob aufgrund der eskalierten Situation in Berlin und der sich ausbreitenden Protestbewegung eine weitere Radikalisierung wirkungsvoll abgebremst werden konnte. Im Pressedienst der FDP, *freie demokratische korrespondenz (fdk)*, wurde in Bezug auf das Verhältnis zwischen Jung und Alt eine „babylonische Sprachverwirrung“ festgestellt.<sup>430</sup> Damit war ein gegenseitiges Missverständnis der Ziele und der Lebensanschauung gemeint. Auch machte die *fdk* darauf aufmerksam, dass die Studenten viele Jahre auf die versprochene Studienreform gewartet hätten

„und die Kultusminister der Länder ... 11 Jahre [brauchten], um sich wenigstens auf einen einheitlichen Schulbeginn zu einigen.“<sup>431</sup>

Die Verzögerungen drohten sich nun zu rächen.

<sup>429</sup> ADL. Bestand Studentenunruhen (Material). Signatur 1649. fdk Tagesdienst. Gemeinsame Erklärung von VDS und FDP über ihr Gespräch am 11. Juli 1967 in Bonn. Signatur 1649. Jahrgang 314/67. 12. Juli 1967, S. 1 f.

<sup>430</sup> Ebd. fdk. Tagesdienst. Der Protest der Jugend - Oder die babylonische Sprachverwirrung -. Nr. 1649. Jahrgang 19/9. 2. Februar 1968, S. 3 f.

<sup>431</sup> Ebd. Signatur 1649. fdk. Jugend und Establishment. Jahrgang 19/13. 16. Februar 1968, S. 3 f.

Es kann festgehalten werden, dass die Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Ländern bis 1967 kein besonderer Hort von Unruhen war. Dies geht aus einem Vergleich zwischen mehreren westlichen Industrienationen hervor.<sup>432</sup>

Tabelle 2: Die Häufigkeit gewaltsamer politischer Konflikte in zehn ausgewählten Ländern, 1948-1967.

Land	Unruhen	Bewaffnete Angriffe	Opfer politischer Gewaltanwendung	Irregulärer Machtwechsel
Vereinigte Staaten	683	779	320	0
Frankreich	127	550	112	1
Italien	310	249	109	0
Belgien	58	574	10	0
Westdeutschland	98	96	10	0
Großbritannien	82	45	9	0
Kanada	29	113	8	0
Niederlande	4	10	0	0
Schweden	10	1	0	0
Norwegen	0	3	0	0

<sup>432</sup> Aus: Ted. R. Gurr. Vergleichende Analyse von Krisen und politischen Revolutionen, in: Martin Jänicke (Hrsg.). Herrschaft und Krise. Opladen 1973, S. 80.

## 6. Neue Protestformen und Theorien als internationales Phänomen

### 6.1. Ziviler Ungehorsam, Regelverletzung, „Aufklärung“ und die Frage des gewaltlosen oder gewaltfreien Widerstands

Im Laufe der Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden wandten die Studenten phantasievolle und einfallsreiche Aktionsformen an. Der Sinn solcher neuen demonstrativen Äußerungen war, ohne Anwendung von Gewalt gegen als veraltet angesehene Gesetze oder Konventionen zu protestieren. Widerstandshandlungen gegen staatliche Maßnahmen, bei denen keine Gewalt im Spiel ist, werden *ziviler Ungehorsam* genannt.<sup>433</sup>

Als Begründer des zivilen Ungehorsams gilt der US-amerikanische Staatsbürger Henry David Thoreau. Dieser verweigerte aus Protest gegen den von den USA begonnenen Krieg gegen Mexiko im Jahre 1846 die Zahlung von Steuern. Dafür wurde Thoreau verhaftet, aber gegen seinen Willen wieder freigelassen. Grund hierfür war, dass vermutlich seine Tante schnellstmöglich die Steuerschulden für ihn beglich.<sup>434</sup> Mahatma Gandhi wandte dagegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts den gewaltfreien Widerstand gegen die britische Kolonialmacht in Indien beharrlich und erfolgreich an. Bedeutende Erfolge erzielte er durch den „Salzmarsch“ im Jahre 1930, durch den das von den Briten verteidigte Salzmonopol gebrochen wurde sowie durch den gezielten Einsatz von Spinnrädern. Auf diese Weise wurde der britischen Textilindustrie die Stirn geboten. Sein größter Erfolg war die Unabhängigkeit Indiens im Jahre 1947.<sup>435</sup> In den 1960er Jahren entwickelte Martin Luther King seine Idee vom gewaltfreien Widerstand gegen die rassistische Gesetzgebung in den amerikanischen Südstaaten.<sup>436</sup> Auch in Deutschland fanden viele dieser Protestformen weite Verbreitung. Man übernahm sie inhaltlich und begrifflich von der US-

<sup>433</sup> Philipp Dobler. Recht auf demokratischen Ungehorsam. Widerstand in der demokratienahen Gesellschaft – basierend auf den Grundprinzipien des Kritischen Rationalismus. Freiburg/Schweiz 1995, S. 160 f.; Christine Hagen. Widerstand und ziviler Ungehorsam. Pfaffenweiler 1990, S. 129 ff.

<sup>434</sup> William E. Cain. Henry David Thoreau. 1817-1862: A brief biography, in: William E. Cain (Hrsg.). Henry David Thoreau. Oxford 2000, S. 35 f.

<sup>435</sup> Gerhard Zimmermann. Sie widerstanden. Sophie Scholl – Dietrich Bonhoeffer – Alfred Delp – Helmuth James Graf von Moltke – Mahatma Gandhi – Martin Luther King. Neukirchen-Vluyn 1995, S. 50 f.

<sup>436</sup> Martin Luther King. Aufruf zum zivilen Ungehorsam. Düsseldorf/Wien 1969, S. 83 ff..

amerikanischen Bürgerrechtsbewegung der Schwarzen und vom dortigen SDS (= Students for a democratic society).<sup>437</sup>

Darüber hinaus war eine eigene Form der Subkultur der *Beatniks*, *Gammler* und *Provos* entstanden. Die *Beatniks* (Zusammensetzung der Wörter *beat* = Schlag und *nik* = Sputnik)<sup>438</sup> entstanden in den fünfziger Jahren in San Francisco als Gegenbewegung zu der damals in permanenter Aufbruchstimmung befindlichen Stadt. Die ersten *Beatniks* waren zwanzig- bis dreißigjährige Künstler und Studenten, die sich die „erschöpfte Generation Amerikas“ nannten. Dies war eine Anspielung auf die damalige Fortschrittsgläubigkeit. Sie wandten sich gegen den Kapitalismus und die Zivilisation der „Bourgeoisie“, von der sie sich angeekelt fühlten. Bewusst lebten diese aus der unteren und gehobenen Mittelklasse Stammenden in äußerlicher Verwahrlosung. Sie fanden sich zu einem „Kollektiv der Ausgestoßenen“ zusammen. Der Politik gegenüber zeigten sie ein unüberwindliches Misstrauen, ideologisch standen sie aber weit links.<sup>439</sup> Das Pendant der *Beatniks* in Europa waren die *Gammler*.<sup>440</sup> Entschieden aktiver und politisch radikaler waren die niederländischen *Provos*. Die Bezeichnung leitete sich von Provokateure ab. Aus gutsituierten Verhältnissen stammend, sahen sie sich als Vorkämpfer für eine neue Gesellschaft.<sup>441</sup>

„Wir warten auf das neue Babylon, auf unser Paradies. Keiner wird mehr zu arbeiten brauchen. Die Automation hat uns dann alles abgenommen. Und für diese Zeit des Nichtstuns müssen wir gerüstet sein. Wir bilden die neue revolutionäre Klasse: das Provotariat. Unsere Angriffsziele: die Konsumgesellschaft und die staatliche Ordnung. Wir erstreben die uneingeschränkte Selbständigkeit des Einzelwesens. Wir sind Anarchisten.“

Als überzeugte Anarchisten waren sie gegen jede staatliche Bürokratie eingestellt und somit auch gegen den Kommunismus. Angesichts des äußerst

<sup>437</sup> Wulf Schönbohm/Jürgen Bernd Runge/Peter Radunski. Die herausgeforderte Demokratie. Mainz 1968, S. 77 ff.; Gabriel und Daniel Cohn-Bendit. Linksradikalismus – Gewaltkur gegen die Alterskrankheit des Kommunismus. Reinbek. 1968, S. 21 ff.

<sup>438</sup> Laut Gerd Koenen leitet sich das Wort *Beatnik* aber von *beaten* (geschlagen) wie von *beatific* (zum Glück bestimmt.) ab. Vergleiche Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 75.

<sup>439</sup> Margret Kosel. Gammler. Beatniks. Provos. Frankfurt/Main 1967, S. 19 ff..

<sup>440</sup> Walter Hollstein. Die Gegengesellschaft. Alternative Lebensformen. 4., erweiterte Auflage. Bonn 1981, S. 27 ff.

<sup>441</sup> Ebd., S. 70. Interview der *Zeit* mit einem Philosophiestudenten.

schnellen technischen Fortschritts sahen es die *Provos* als ihre Aufgabe an, verzweifelten Widerstand zu leisten. 1966 gelang es ihnen, über eine eigene Liste in die Amsterdamer Ratsversammlung einen Vertreter zu entsenden. Weitere mediale Aufmerksamkeit erregten sie durch das Bewerfen des Hochzeitszuges von Prinzessin Beatrix und Claus von Amsberg mit Rauchbomben, Eiern und Tomaten. Angriffsziel war die Monarchie als Staatsform. Zu ihrem Repertoire gehörten auch demonstrative Fußwaschungen in einer Art Wettbewerb um die weißesten Füße.<sup>442</sup> Die Organisatoren bedauerten,

„dass ihre spielerisch gemeinten Aktionen Aggressivität auslösen, da sich ihre Provokation nicht nur gegen die ritualisierte Aggressivität, etwa der Polizei, sondern gegen eine diffus gefasste allgemeine Aggressivität“<sup>443</sup>

richtete.

Hier die bedeutendsten der in den 1960er Jahren praktizierten neuen Demonstrationsformen:

Happening = „Eine Summe von Geschehnissen, die, mehr oder weniger vorherbestimmt, einfach zustande kommen.“ (Jean Pierre Wilhelm, Theoretiker des Aktionismus). Eine „Flucht in die Wirklichkeit“ laut Wolf Vostell, dem „Erfinder“ des Happening.<sup>444</sup>

Sit-in = Sitzstreik vor öffentlichen Gebäuden, an Verkehrsknotenpunkten, in Warenhäusern, vor Druckereien und ähnlichen Einrichtungen. Das erste Sit-in in der deutschen Geschichte fand am 22. Juni 1966 im Henry-Ford-Bau der Freien Universität Berlin statt. Hauptforderung war, Entscheidungen,

---

<sup>442</sup> Ebd., S. 72 ff.

<sup>443</sup> Wolfgang Essbach/Joachim Gutmann/Brigitte Jany/Ulrich Jany/Uschi Kreuzer. Yippies und Provos: Anarchistische Momente in der hedonistischen Linken, in: Diethart Krebs (Hrsg.). Die hedonistische Linke. Neuwied und Berlin 1971, S. 96.

<sup>444</sup> Zitiert aus: Werner Wintersteiner. Informationen zur Deutschdidaktik. „Aktion, Aktionisten, Alternativ...“. Kleines illustriertes 68er-Lexikon in: Werner Wintersteiner (Hrsg.). 1968 – Jugend – Kultur – Revolution. Heft 1. Innsbruck/Wien 1998, S. 72.

- welche die Studenten betrafen, unter deren Mitwirkung zu fällen.<sup>445</sup>
- Go-in = Belagerung oder Besetzung eines Raumes oder Gebäudes. Eine Anzahl Gleichgesinnter ging beispielsweise in ein Verlagshaus, eine staatliche Behörde oder störte Vorlesungen in Universitäten. In Sprechchören oder Einzeldiskussionen wurden die Anliegen der Initiatoren bekannt gegeben.<sup>446</sup>
- Teach-in = Das Teach-in stellte oft eine Begleiterscheinung des Sit-in dar. Durch eine permanente Diskussion, z.B. in einer Universität, sollte das Publikum auf die Seite der vortragenden Referenten gezogen werden.<sup>447</sup>
- Spaziergangs- = Dabei fanden sich, wie auf dem Kurfürstendamm im Dezember Protest 1966, sehr viele Gruppen von je 2-3 Studenten zusammen und diskutierten. Wegen der großen Menge von eng beieinander stehenden Personen bildeten sich Zuhörertrauben von Passanten, die schließlich den gesamten Kurfürstendamm blockierten. Auf diese Weise konnte binnen kurzer Zeit eine Ansammlung von zahlreichen Menschen entstehen, die den Spaziergangsverkehr lahm legten.<sup>448</sup>
- Picketing-line = Hierbei trugen einzelne Personen in je 10 Meter Abstand voneinander Plakate mit sich, die politisch provozierende Aufschriften beinhalteten. Ziele waren staatliche Institutionen, Personen oder Fabriken, die z.B. zur Rüstungsindustrie gehörten. Da es sich bei korrekter Ausführung nicht um eine Versammlung handelte, mussten solche Aktionen nicht angemeldet werden. Vielmehr galten sie als Meinungskundgebungen von Einzelpersonen. Dennoch nahm

<sup>445</sup> Kurt Nevermann. Revolte. Der Muff von tausend Jahren. 1968, in: Uwe Prell/Lothar Wilker (Hrsg.). Die Freie Universität Berlin 1948-1968-1988. Berlin 1989, S. 70 f.; Winfried Schlaffke. Die studentische Linke. Motive, Gruppen und Ziele. Köln 1968, S. 21.

<sup>446</sup> Winfried Schlaffke, ebd., S. 21; Werner Freytag. Wohin treibt die Jugend? München 1968, S. 49 f.

<sup>447</sup> Wolf Schönbohm/Jürgen Bernd Runge/Peter Radunski. Die herausgeforderte Demokratie. Deutschlands Studenten zwischen Reform und Revolution. Mainz 1968, S. 81.

<sup>448</sup> Ebd., S. 82 ff.

die Berliner Polizei auch solche Demonstranten fest oder zerstreute sie gewaltsam.<sup>449</sup>

Diesen Aktionen war der Wille gemein, wenn auch oft sehr pointiert und überzogen, Diskussion und damit Transparenz und eine breite „Gegenöffentlichkeit“ herzustellen. Derart unkonventionelle und für deutsche Verhältnisse völlig neue Aktionsformen riefen eine große Faszination hervor.<sup>450</sup> Vorbild war unter anderem die *Black Power*-Bewegung in den USA.<sup>451</sup> Mit Sit-ins verschafften sich Schwarze in den Südstaaten der USA Zugang zu Einrichtungen und Gebäuden, die Weißen vorbehalten waren und demonstrierten damit für ihre Gleichberechtigung.<sup>452</sup>

Allgemein wurde den Studenten das Demonstrationsrecht von Passanten oft nur widerwillig zuerkannt.<sup>453</sup> Dies mochte neben grundsätzlicher Skepsis bezüglich des Versammlungsrechts damit zusammenhängen, dass insbesondere die Angehörigen des SDS ihren öffentlichen Veranstaltungen immer wieder einen „informierenden Charakter“ gaben. Dazu gehörten Flugblattaktionen, Teach-ins, Diskussionen auf den Gehsteigen und vor Fabrikatoren, die der Öffentlichkeit „direktere und exaktere Informationen über die Studenten“<sup>454</sup> geben sollten. Ein Happening sollte gleichsam zu einem Test werden für die Reaktionen auf provokative Handlungen. Wenn hierdurch „eine verdrängte SA-Mentalität“ zum Vorschein kam, so sollte dieses Verhalten „die Abwesenheit von Vernunft, das unaufgeklärte Bewusstsein gewisser Zeitgenossen“ offenbaren.<sup>455</sup> Auf die Gefahren einer solchen Konzeption hatte Jürgen Habermas im Juni 1967 hingewiesen. Der Eifer der „Aufklärung“ musste bei der übrigen Bevölkerung zwangsläufig einige Skepsis hervorrufen. Das Bestreben, eine ver-

---

<sup>449</sup> Ebd., S. 84.

<sup>450</sup> Frank Uwe Fuhrmann/Reiner Koll/Siegward Lönnendonker/Bernd Rabehl/Klaus Schroeder. Politisierung der Revolte: Zur Bedeutung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) für die Studentenbewegung der sechziger Jahre, in: Dietrich Herzog/Bernhard Weßels (Hrsg.). Konfliktpotentiale und Konsensstrategien. Beiträge zur politischen Soziologie der Bundesrepublik. Opladen 1989, S. 171.

<sup>451</sup> Rudi Dutschke. *Black Power*. Berlin 1967.

<sup>452</sup> Iris Schmeisser. Camera at the Grassroots. The Student Nonviolent Coordinating Committee and the Politics of Visual Representation, in: Patrick B. Miller/Therese Frey Steffen/Elisabeth Schäfer-Wünsche (Hrsg.). *The Civil Rights Movement Revisited*. Hamburg/Münster/London 2001, S. 105.

<sup>453</sup> Otto Wilfert. *Lästige Linke*. Ein Überblick über die Außerparlamentarische Opposition der Intellektuellen, Studenten und Gewerkschafter. Mainz 1968, S. 48.

<sup>454</sup> Ebd., S. 48.

<sup>455</sup> Jürgen Becker. Einleitung, in: Jürgen Becker/Wolf Vostell. *Happenings – Fluxus, Pop Art, Nouveau Réalisme*. Eine Dokumentation. Reinbek 1965, S. 15.



borgen geglaubte SA-Mentalität nach außen kehren zu müssen, konnte eher das Gegenteil einer an Vernunft orientierten Denkweise hervorrufen. Es grenzte an Naivität zu glauben, mit einer Bewusstmachung solcher Tendenzen ein Umdenken bewirken zu können.

Andererseits brachte der Germanistikstudent Peter Schneider die Einstellung vieler Studenten gegenüber der Gesellschaft und die Wahl der Strategien anlässlich eines Sit-ins im Auditorium maximum der Freien Universität Berlin im April 1967 auf den Punkt.<sup>456</sup> Da die Aussage als repräsentativ für die Protestbewegung gelten kann, wird an dieser Stelle ein längerer Auszug zitiert:<sup>457</sup>

„... Wir haben in aller Sachlichkeit über den Krieg in Vietnam informiert, obwohl wir erlebt haben, dass wir die unvorstellbarsten Einzelheiten über die amerikanische Politik in Vietnam zitieren können, ohne dass die Phantasie unserer Nachbarn in Gang gekommen wäre, aber dass wir nur einen Rasen betreten zu brauchen, dessen Betreten verboten ist, um ehrliches, allgemeines und nachhaltiges Grauen zu erregen. Wir haben vollkommen demokratisch gegen die Notstandsgesetze demonstriert, obwohl wir gesehen haben, dass wir sämtliche Ränge des Zivildienstes aufzählen können, ohne irgendeine Erinnerung wachzurufen, aber dass wir nur die polizeilich vorgeschriebene Marschrichtung zu ändern brauchen, um den Oberbürgermeister und die Bevölkerung aus den Betten zu holen. Wir haben ruhig und ordentlich eine Universitätsreform gefordert, obwohl wir herausgefunden haben, dass wir gegen die Universitätsverfassung reden können, soviel und solange wir wollen, ohne dass sich ein Aktendeckel hebt, aber dass wir nur gegen die baupolizeilichen Bestimmungen zu verstoßen brauchen, um den ganzen Universitätsaufbau ins Wanken zu bringen. Da sind wir auf den Gedanken gekommen, dass wir erst den Rasen zerstören müssen, bevor wir Lügen über Vietnam zerstören können, dass wir erst die Hausordnung brechen müssen, bevor wir die Universitätsordnung brechen können. Da haben wir den Einfall gehabt, dass das Betretungsverbot des

<sup>456</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 67 ff.

<sup>457</sup> Peter Schneider. Wir haben Fehler gemacht, in: Bernard Larsson. Demonstrationen. Ein Berliner Modell. Voltaire-Flugschrift 10. (Hrsg. Bernard Vesper) 1968. Zitiert nach: Karl-Heinz Lehnardt/Ludger Volmer. Politik zwischen Kopf und Bauch. Bochum 1979, S. 117 f.

Rasens, das Änderungsverbot der Marschrichtung, das Verbot der Baupolizei genau die Verbote sind, mit denen die Herrschenden dafür sorgen, dass die Empörung über die Verbrechen in Vietnam, über die Notstandspsychose, über die vergreiste Universitätsverfassung schön ruhig und wirkungslos bleibt. Da haben wir gemerkt, dass sich in solchen Verboten die kriminelle Gleichgültigkeit einer ganzen Nation austobt. Da haben wir es endlich gefressen, dass wir gegen den Magnifizenzwahn und akademische Sondergerichte, gegen Prüfungen, in denen man nur das Fürchten, gegen Seminare, in denen man nur das Nachschlagen lernt, gegen Ausbildungspläne, die uns systematisch verbilden, gegen Sachlichkeit, die nichts weiter als Müdigkeit bedeutet, gegen die Verketzerung jeder Emotion, aus der die Herrschenden das Recht ableiten, über Folterungen in Vietnam mit der gleichen Ruhe wie über das Wetter reden zu dürfen, gegen demokratisches Verhalten, das dazu dient, die Demokratie nicht aufkommen zu lassen, gegen Ruhe und Ordnung, in der die Unterdrücker sich ausruhen, gegen verlogene Rationalität und wohlweisliche Gefühlsarmut, – dass wir gegen den ganzen alten Plunder am sachlichsten argumentieren, wenn wir aufhören zu argumentieren, und uns hier in den Hausflur auf den Fußboden setzen. Das wollen wir jetzt tun.“

Der Protest war erkennbar moralisch und von Empörung geleitet. Viele Regeln der Gesellschaft wurden als veraltet und reaktionär, als nicht mehr praktikabel oder kriminell angesehen. Des Weiteren gleicht die Beschreibung einem Aufschrei nach Beachtung. Bei den Studenten war der Eindruck entstanden, mit ihren Anliegen nicht ernst genommen zu werden. Um diese fehlende Beachtung zu erlangen, schienen nur gezielte Regelverstöße gegen Konventionen Erfolg zu versprechen. Ein weiterer Aspekt war das Ausdrücken von Gefühlsregungen, die bei den politisch Herrschenden, aber auch beim akademischen Lehrpersonal, vermisst wurden. Durch spektakuläre Aktionen sollte daher auf die Nöte der Studenten hingewiesen werden. Die Argumentation für solche gewaltfreien Proteste ging insbesondere dahin, dass sich im Falle eines aggressiven Vorgehens seitens der Polizei gegen Demonstranten die Beamten selber

bloßstellten. Daraus würde nach Ansicht der Demonstranten eine zumindest stetige Isolierung der Polizei in der öffentlichen Meinung resultieren.<sup>458</sup>

Allerdings hinterließ die Inszenierung von sogenannten „Kampfdemonstrationen“ oft einen furchteinflößenden Eindruck auf Passanten. Dabei hakten sich die Teilnehmer untereinander fest ein, gingen in die Knie, wogten mehrmals auf und ab, liefen dann mit einem ohrenbetäubenden Geheul los und legten eine gewisse Distanz, meistens bis zur nächsten Straßenkreuzung, zurück. Dies „schuf ein neues, geradezu euphorisierendes Gruppengefühl. Demonstrieren wurde so für eine Zeitlang die Teilnahme an einer kollektiven Rauscherfahrt.“<sup>459</sup>

Einerseits beabsichtigte man, den Staat in einer öffentlichkeitswirksamen Blamage als Papiertiger vorzuführen und bescheinigte ihm bei dem darauffolgenden Knüppelinsatz einen präfaschistischen Charakter. Dies wurde als Wiederkehr eines latenten Gewaltpotentials in der deutschen Geschichte verstanden. Dennoch gab es außer der Empörung keine wirklichen gesellschaftspolitischen Ziele, die Außenstehenden vermittelt wurden. Auf Seiten der Polizei und der Politik bestand wiederum angesichts einer unproletarischen Massenbewegung eine große Unsicherheit, die sich in gewalttätigem Handeln niederschlug.<sup>460</sup> Die spektakulären Aktionen der Aktivisten wurden „viel zu unvermittelt vorgenommen.“<sup>461</sup> Zu neu und exotisch schienen die Protestformen zu sein, als dass sie uneingeschränkt von der Bevölkerung, den Politikern und der Polizei hätten sofort akzeptiert werden können.

Aber nur mittels ungewöhnlicher Maßnahmen des zivilen Ungehorsams konnten, so die Überlegung, bewusst legale und übliche Wege durchbrochen und Öffentlichkeit hergestellt werden.<sup>462</sup> Auch wollten die Akteure nicht mehr das Sicheinfügen in die Aussichtslosigkeit von Protesten hinnehmen. Daraus resultierte, dass es nicht bei Demonstrationen, Resolutionen und Appellen blieb, sondern neuartige Methoden der Regelverletzung entwickelt wurden.<sup>463</sup> Jürgen

<sup>458</sup> Theodor Ebert. Direkte Aktion in Formaldemokratien, in: Julius H. Schoeps/Christopher Dannemann. Die rebellischen Studenten. Elite der Demokratie oder Vorhut eines linken Faschismus? München und Esslingen/Neckar 1968, S. 126.

<sup>459</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 271.

<sup>460</sup> Ulf Kadrizke. „Produktive und unproduktive Illusionen in der Studentenbewegung“, in: Heinz Bude/Martin Kohl (Hrsg.). Radikalisierte Aufklärung. Studentenbewegung und Soziologie in Berlin 1965 bis 1970. Weinheim und München 1989, S. 253 f.

<sup>461</sup> Jens Litten. Eine verpasste Revolution? Nachruf auf den SDS. Hamburg 1969, S. 50.

<sup>462</sup> Ebd., S. 53.

<sup>463</sup> Lothar Rolke. Protestbewegungen in der Bundesrepublik. Eine analytische Sozialgeschichte des politischen Widerspruchs. Opladen 1987, S. 293.

Habermas hielt die phantasiereiche Erfindung neuer Demonstrationstechniken für den Grund des Erfolgs der Protestbewegung.<sup>464</sup> Aus Sicht der Linken stellte sich die Funktion der Außerparlamentarischen Opposition folgendermaßen dar:<sup>465</sup>

„Die Legalität ist nicht von der Außerparlamentarischen Opposition in Frage gestellt worden; sie weigert sich nur, an einer faktisch gebrochenen und manipulierten Legalität die demokratische Legitimität ihrer Methoden und Ziele zu messen. Verantwortlich für die gefährliche Verwischung der Grenzen zwischen Recht und Gewalt sind ausschließlich diejenigen, die nichts getan haben, das Rechtsbewusstsein breiter Bevölkerungsschichten zu entwickeln und die sich keine Gelegenheit entgehen ließen, etwa das Recht auf politische Demonstrationen durch demonstrative Gewaltanwendung als ein untergeordnetes und gleichzeitig gefährliches Recht unter Beweis zu stellen.“

Das Sichtbarmachen von Gewalt wurde aber entgegen der Hoffnung ihrer Initiatoren von Außenstehenden oftmals als Ursache und nicht als das Ergebnis der „Sozialverhältnissgewalt“ wahrgenommen.<sup>466</sup> Kurt Röttgers hielt dennoch für die 1960er Jahre die Strategie der *begrenzten Regelverstöße* für notwendig,

„weil das bestehende Demonstrationsrecht bewirkte, dass die erstrebte und emanzipierende und solidarische Wirkung von Demonstrationen nur unter „Gewalt“ zustande kommen konnte.“<sup>467</sup>

Horst Schüler-Springorum beschrieb folgende Charakteristiken als Kriterien des zivilen Ungehorsams:<sup>468</sup>

<sup>464</sup> Jürgen Habermas. Die Scheinrevolution und ihre Kinder, in: Horst Baier (Hrsg.). Studenten in der Opposition. Bielefeld 1968, S. 153.

<sup>465</sup> Oskar Negt. Rechtsordnung, Öffentlichkeit und Gewalt, in: Heinz Grossmann/Oskar Negt (Hrsg.). Die Auferstehung der Gewalt. Springerblockade und politische Reaktion in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 1968, S. 175.

<sup>466</sup> So Sven Papcke. Progressive Gewalt. Studien zum sozialen Widerstandsrecht. Frankfurt/Main 1973, S. 286.

<sup>467</sup> Kurt Röttgers. Nachwort I: Kritik oder Gewalt – Ende eines philosophischen Themas, in: Kurt Röttgers/Hans Saner (Hrsg.). Gewalt. Basel/Stuttgart 1978, S. 86 f.

<sup>468</sup> Horst Schüler-Springorum. Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: Peter Glotz (Hrsg.). Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt/Main 1983, S. 79.

- eine bewusste Regelverletzung als Mittel zum Zweck sowie
- ein öffentlich bekundeter und ethisch-normativ begründeter symbolischer Protest, der gewaltlos bleibt und für dessen Folgen einzustehen der Protestierende bereit ist.

Gerade der letzte Punkt ist besonders wichtig als Unterscheidungsmerkmal etwa zu einer kriminellen Handlung. Diese wird vom Täter nach Möglichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit begangen und bewusst verschleiert. Die Protestierenden waren dagegen auf Öffentlichkeit geradezu angewiesen, weil sie diese mit ihren Demonstrationen erreichen wollten.

Unterschieden wurde zwischen *gewaltfreien* und *gewaltlosen Aktionen*. Unter *gewaltfreien Aktionen* wurden solche verstanden, die unter allen Umständen auf jegliche Anwendung von Gewalt verzichteten (z.B. die Methode Mahatma Gandhis). Dies galt nicht für *gewaltlose* Aktionen. Bei diesen blieb Gewalt als letztes Mittel möglich.<sup>469</sup>

Die Protestbewegung in der Bundesrepublik war in ihrer Anfangsphase friedlich. Sie bezweckte mit ihren Sit-ins, Teach-ins und Go-ins die Wiederherstellung von Öffentlichkeit, die sie für zerstört hielt. Die Spontaneität dieser Aktionen und Demonstrationen trug in sich den Anspruch, unter Berufung auf den historischen Liberalismus eine „Aufklärung durch Diskussion“ und das Ziel „politischer Selbständigkeit“ zu verlangen.<sup>470</sup> Von enormer Bedeutung waren die Symbole des Protests und der Provokation. Dazu gehörten neben roten Fahnen und Sprechchören auch Mao-Abzeichen und Leitbilder wie Che Guevara, Ho Chi Minh und andere.<sup>471</sup> Nur mittels ungewöhnlicher Maßnahmen des zivilen Ungehorsams konnten, so die Überlegung, bewusst legale und übliche Wege durchbrochen und Öffentlichkeit hergestellt werden. Durch die provokative *direkte Aktion*, z.B. Sit-ins, Go-ins und bei Protesten gegen Auflagen bei Demonstrationen oder Verboten, sollte „symbolische Gegengewalt“ ausgedrückt werden. Maßgebend war das Prinzip „Gewalt gegen Sachen und Institutionen, nicht gegen Menschen“. „Revolutionäre Gewalt“ wurde dagegen prinzipiell an-

---

<sup>469</sup> Horst Zilleßen. Gewaltfreie und gewaltlose Aktion, in: Almanach für Literatur und Theologie. Gewalt. Wuppertal 1972, S. 31 f.

<sup>470</sup> Hildegard Weiss. Die Ideologieentwicklung in der deutschen Studentenbewegung. München 1985, S. 49.

<sup>471</sup> Ebd., S. 50.

erkannt, wobei eine gewisse Schwelle nicht überschritten werden sollte. So kamen Tomaten, Eier, Puddingbomben, Rauchbomben und ähnliche Wurfgeschosse gegen Machträger und Machtsymbole zum Einsatz. Das Ziel war, den Staat damit herauszufordern und durch seine Reaktion die latente Gewalthaftigkeit erkennbar werden zu lassen, wodurch die Massen, so die Wunschvorstellung, ihre Identifikation mit dem Staat verlören. Damit sollte eine „vorrevolutionäre“ Situation geschaffen werden.<sup>472</sup> Geschichtlich betrachtet stammte das Prinzip der *direkten Aktion* aus dem Syndikalismus, also der Gewerkschaftsbewegung. Der Syndikalismus trat für die *direkte Aktion* der Arbeiter im Kampf mit den Unternehmern ein. Die Kampfmethoden bestanden aus Streik, Sabotage, Boykott und Arbeitsverzögerung.<sup>473</sup>

Institutsbesetzungen, Go-ins, Sit-ins und Teach-ins hatten auch zum Zweck, das „erkenntnisleitende Interesse“ des Lehrangebots zu „hinterfragen“. Diese Protestformen an den Hochschulen bildeten ferner Testfälle für die Standfestigkeit der etablierten Autoritäten. Wichtig war hierbei die Auswertung des Verhaltens der Professoren und die Erfahrung, wie sich eine aktive Minderheit gegen eine passive Mehrheit durchsetzen konnte. Die Ergebnisse ermunterten zu weiteren Aktionen auch über den unmittelbaren Hochschulbereich hinaus. Allmählich verlagerte sich das Gewicht der studentischen Oppositionsbewegung nach außerhalb.<sup>474</sup>

Ein wichtiges Ereignis, das bundesweit schnell bekannt wurde, war die Störung der Hamburger Rektoratsfeier vom 9. November 1967. Auf dieser trugen die Studenten Detlef Albers und Hinnerk Behlmer das berühmt gewordene Transparent „Unter den Talaren Muff von tausend Jahren“ den in das Auditorium maximum einziehenden Ordinarien voran. Beide gehörten dem SHB an, der studentischen Nachfolgeorganisation des 1960 von der SPD ausgeschlossenen SDS. Die beiden Hochschüler wollten mit diesem Spruch, der zu einem geflügelten Wort wurde, auf die ihrer Meinung nach reaktionäre und reformfeindliche Gesinnung der Mehrzahl der deutschen Universitätsprofessoren hinweisen. Auch war diese Formulierung eine bewusste Anspielung auf noch vorhandene Relikte aus der Zeit des NS-Regimes, das sich auch „Tausendjähriges Reich“

---

<sup>472</sup> Ebd., S. 53.

<sup>473</sup> Hans Barth. *Masse und Mythos. Die ideologische Krise an der Wende zum 20. Jahrhundert und die Theorie der Gewalt*: Georges Sorel. Hamburg 1959, S. 15.

<sup>474</sup> Wilfried Röhrich. *Die Demokratie der Westdeutschen. Geschichte und politisches Klima einer Republik*. München 1988, S. 79 f.

genannt hatte. Als der scheidende Rektor seine Rede hielt, kam es zu Missfallenskundgebungen. Die nachfolgende Ansprache des AstA-Vorsitzenden Björn Paetzold, der ebenfalls SHB-Mitglied war, wurde mehrmals durch starken Beifall unterbrochen, als er Missstände im Lehrbetrieb kritisierte und die Drittelparität für alle maßgebenden Universitätsgremien forderte. Der neue Rektor verweigerte in seiner Ansprache und auch danach jegliche Diskussion über Fragen der Hochschulreform, was permanente Zwischenrufe zur Folge hatte. Beim Auszug der Professoren kam es dann zu einem weiteren Eklat, als der Professor für Islamkunde, Bertolt Spuler, den protestierenden Studenten zurief: „Sie gehören alle ins Konzentrationslager.“<sup>475</sup> Vor dem Hintergrund, dass Spuler ehemaliges SA-Mitglied war, schienen die bestehenden Mutmaßungen der Studenten über die reaktionäre Kontinuität in der Universität bestätigt zu werden.<sup>476</sup>

Es gab aber durchaus Professoren, die sich um einen Ausgleich mit den Studenten bemühten und betonten, die Gründe für die Proteste im Zustand der Gesellschaft zu sehen. Auch entwarfen sie Pläne für eine Demokratisierung der Universitätsstrukturen.<sup>477</sup>

Die verschiedenen außerparlamentarischen Bewegungen wie Ostermarsch (gegen Aufrüstung),<sup>478</sup> Studentenbewegung und der Protest gegen die Notstandsgesetze verloren immer mehr ihren Charakter als Einpunktbewegungen. Sie mündeten in eine allgemeine Gesellschaftskritik,<sup>479</sup> die in ihrer Militanz schließlich zu erbitterten Straßenkämpfen mit der Polizei führte.<sup>480</sup> Darüber hinaus machte der bloße Stil der Aktionen die Bewegung aus, wohingegen alle anderen Ideen und Organisationsformen weitgehend undefiniert blieben.<sup>481</sup> Es wurden gezielt Grenzverletzungen im zwischenmenschlichen Bereich begangen, Enttabuisierungen, Entlarvungen und Provokationen eingesetzt, um die

---

<sup>475</sup> Willy Albrecht. *Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS)*. Bonn 1994, S. 373 ff., 462 f.

<sup>476</sup> Gerd Koenen. *Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*. Frankfurt/Main 2002, S. 133.

<sup>477</sup> So z.B. Jürgen Habermas und Peter Szondi. Siehe auch Alexander Schwan/Kurt Sontheimer (Hrsg.). *Reform als Alternative. Hochschullehrer antworten auf die Herausforderung der Studenten*. Köln und Opladen 1969; Fritz Leonhardt. *Studentenunruhen. Ursachen Reformen. Ein Plädoyer für die Jugend*. Stuttgart 1968.

<sup>478</sup> Vergleiche Karl A. Otto. *Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70*. Frankfurt/New York 1977.

<sup>479</sup> Oskar Negt. *Politik und Protest*, in: Lothar Hack/Oskar Negt/Reimut Reiche. *Protest und Politik*. Frankfurt/Main 1968, S. 13.

<sup>480</sup> Ronald Fraser. *1968. A Student Generation in Revolt*. London 1988, S. 234.

<sup>481</sup> Richard Löwenthal. *Der romantische Rückfall*. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1970, S. 44.

Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen.<sup>482</sup> Mit relativ geringem Aufwand konnten überproportionale Wirkungen erreicht werden, weil die neuen Protestformen auf Störstellen komplexer und anfälliger Kommunikationsnetze gerichtet waren. Ziel war es, alltägliche Rituale zu karikieren und sie damit bewusst zu machen. Hierdurch wurden Statussymbole der Lächerlichkeit preisgegeben.<sup>483</sup> Der Demonstration wurde darüber hinaus die Aufgabe einer Selbsterkenntnis zugeschrieben.<sup>484</sup>

1963 wurde in München die *Subversive Aktion* gegründet. Dabei handelte es sich um eine lose Gruppierung von Künstlern und Intellektuellen, die den Adenauer-Staat durch gezielte provokative Aktionen herausforderte. Dies geschah meistens in Form von Happenings.<sup>485</sup> Die Mitglieder der *Subversiven Aktion* bezeichneten sich als

„Rädelsführer des organisierten Ungehorsams, als erster Schritt zur Verwirklichung der emanzipierten Gesellschaft der Kohorte, ... als eine direkt auf Aktion ausgerichtete Pariaelite. Kriterium selbst infinitesimaler Aktion ist das Maß an Entblößung gesellschaftlicher Repressionen.“<sup>486</sup>

In dieser Selbstbeschreibung kam ein gehöriges Maß intellektuell-elitären Bewusstseins zum Ausdruck, das sich in einer Außenseiterrolle gefiel. Die Formen der „direkten Aktion“ sollten „das abstrakte bürgerliche Bewusstsein“ durchbrechen „und zeigen, dass der nackte oppositionelle Gedanke Fleisch ansetzen, expansiv werden, Wirkung erzielen kann - wenn auch vorerst nur die voraussehbare, unerwünschte und empörende Gegenwirkung der Polizei, der politischen Reaktionäre und der unbeweglichen parlamentarischen Hierarchien.“<sup>487</sup> Mit dem Eintritt von Mitgliedern der Berliner Sektion der *Subversiven Aktion*, Rudi Dutschkes und Bernd Rabehls, in den SDS im Jahre 1965 fand ein neues

<sup>482</sup> Jürgen Miermeister/Jochen Staadt (Hrsg.). *Provokationen. Die Studenten- und Jugendrevolte in ihren Flugblättern 1965-1971*. Darmstadt 1980, S. 18 ff.

<sup>483</sup> Hermann Glaser. *Deutsche Kultur*. 2., erweiterte Auflage. München/Wien 2000, S. 319 f.

<sup>484</sup> Johannes Agnoli. *Die Transformation der Demokratie*. Berlin 1967, S. 135.

<sup>485</sup> Gerhard Fels. *Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF*. Bonn 1998, S. 123.

<sup>486</sup> Frank Böckelmann/Herbert Nagel (Hrsg.). *Subversive Aktion. Der Sinn der Organisation ist ihr Scheitern*. Frankfurt/Main 1976, S. 114.

<sup>487</sup> Friedrich-Wilhelm Marquardt. *Studenten im Protest*. Frankfurt/Main 1968, S. 5 f.



Politikverständnis innerhalb dieser studentischen Organisation Verbreitung. Um sich in den Berliner Landesverband des SDS eingliedern zu können, traten Dutschke und Rabehl schon bald aus der *Subversiven Aktion* aus.<sup>488</sup> Der Eintritt der beiden in den SDS war Teil einer Strategie der *Subversiven Aktion*, den Studentenverband zu unterwandern. Während dies in München misslang, glückte der Versuch in Berlin. Dutschke und Rabehl, ihres Zeichens Soziologiestudenten, setzten im SDS sehr unkonventionelle und spektakuläre Methoden durch wie eine nächtliche Plakataktion „Amis raus aus Vietnam“.<sup>489</sup> Nach und nach unterwanderten immer mehr ehemalige Mitglieder der durch Radikalisierung und schließlich Spaltung zerbrechenden *Subversiven Aktion* den SDS.<sup>490</sup> Das Ziel bestand laut Dutschke darin, in möglichst vielen Großstädten „Mikrozellen“ aufzubauen und durch den Eintritt in bestehende linke Organisationen, darunter z.B. den SDS, „eine radikale proletarische Partei oder Eliteorganisation“ aufzubauen. Durch eine Verbindung mit internationalen revolutionären Organisationen sollte eine „Weltevolutionstheorie“ geschaffen werden, die im Sinne Lenins oder Che Guevaras die Bildung „einer selbständigen Avantgarde“ ermöglichte.<sup>491</sup>

Eine neue Lebensform stellte die 1967 gegründete *Kommune I* dar (später folgte ein Ableger, die *Kommune II*), in der Männer und (wenige) Frauen ein alternatives Leben führten. Diese spezielle Form der Wohngemeinschaft ging aus langwierigen Organisations- und Strategiedebatten der *Subversiven Aktion* und des Berliner SDS hervor. Dieter Kunzelmann und Fritz Teufel, letzterer eine besonders schillernde Persönlichkeit, gehörten zu den bekanntesten Bewohnern. Sie war ein radikaler Bestandteil der außerparlamentarischen Bewegung. So traten Mitglieder der *Kommune I* als maoistische Rotgardisten auf. Für die Medien inszenierte Provokationen waren ihr politisches Stilmittel, um die Öffentlichkeit und bürgerliche Traditionen herauszufordern. Doch selbst innerhalb der Protestbewegung galten sie oft als Exoten.<sup>492</sup>

---

<sup>488</sup> Georg Haasken/Michael Wigbers. *Protest in der Klemme*. Frankfurt/Main 1986, S. 57; Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. *Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS*. Hamburg 1998, S. 101; Gerhard Fels. *Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF*. Bonn 1998, S. 123.

<sup>489</sup> Wolfgang Kraushaar. *1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur*. Hamburg 2000, S. 28.

<sup>490</sup> Gerd Langguth. *Mythos 68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung*. München 2001, S. 34.

<sup>491</sup> Gerd Koenen. *Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*. Frankfurt/Main 2002, S. 45.

<sup>492</sup> Ebd., S. 150 ff.

Zum Protest gegen den Staat gehörte in Westdeutschland auch die „Justizkampagne“. Das Ziel bestand darin, Richter und Staatsanwälte zu verhöhnen und auf eine vermutete Unterstützung der Justiz für den „autoritären Staat“ in der Bundesrepublik aufmerksam zu machen. Bekannte Persönlichkeiten dieser Kampagne waren Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Thorwald Proll und Horst Söhnlein. Diese hatten am 3. April 1968 in zwei Frankfurter Kaufhäusern Brandsätze gelegt, „um gegen die Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegenüber dem Morden in Vietnam zu protestieren.“<sup>493</sup> Sie verweigerten jegliche Zusammenarbeit mit dem Gericht bei der Aufklärung des Falls.<sup>494</sup> Thorwald Proll, der das Schlusswort für die vier Angeklagten verlas, nahm Bezug auf die Gesetze gegen den Landfriedensbruch und den Aufruhr. Gegenüber einer Justiz, welche diese Gesetze aus dem Jahre 1870/71 anwende, würden sie sich nicht verteidigen. Des Weiteren wollten sich die Angeklagten, so Proll, angesichts einer tief mit dem NS-Staat verstrickten Justiz nicht vor Gericht rechtfertigen.<sup>495</sup> Zu einer äußerst verachtenden Handlung gegenüber der „Klassenjustiz“ kam es am 4. September 1968. An diesem Tag verrichtete ein Mitglied der *Kommune*, Karl-Heinz Pawla, im Kriminalgericht Moabit auf dem Richtertisch seine Notdurft und wischte sich mit Prozessakten das Hinterteil ab. Ein solches Verhalten dürfte bei den Strategen des SDS allerdings eher auf Ablehnung gestoßen sein, da es kontraproduktive Auswirkungen zeitigen musste.<sup>496</sup>

Ein Widerstandsrecht wurde aber nicht nur von Extremisten, sondern, unter weitaus gemäßigeren Aspekten, zum Teil auch von Expertenseite gutgeheißen. Erich Küchenhoff, Privatdozent an der Universität Münster, plädierte dafür, „leichte Gewalt zur Aufrüttelung der Öffentlichkeit für verfassungskonforme Demonstrationsziele unter dem Gesichtspunkt der Widerstands-Aufklärung (Art. 20 Abs. 4 GG)“<sup>497</sup> milder zu bestrafen oder straffrei zu lassen. Bei Widerstands-Aufklärung handele es sich um Situationen, in denen die anderen Träger des Willensbildungsprozesses Sachfragen nicht aufgriffen, verschleppten, tabuisier-

<sup>493</sup> Günther Schultz. „Rundschau. Blick in die Zeit“, in: MDR 2/69, S. 111; Voltaire Flugschrift 27. (Hrsg. Bernward Vesper). Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Thorwald Proll, Horst Söhnlein. Vor einer solchen Justiz verteidigen wir uns nicht! Schlusswort im Frankfurter Kaufhausbrandprozess. Frankfurt/Main und Berlin 1968, S. 3.

<sup>494</sup> Ebd.

<sup>495</sup> Ebd., S. 5.

<sup>496</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 112.

<sup>497</sup> Artikel 20 Abs. 4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein. Kommentar zum Grundgesetz. 9. Auflage. Neuwied/Kriftel 1999, S. 512.

ten oder beschwichtigten.<sup>498</sup> Es erscheint indes mehr als fraglich, ob der genannte Artikel 20 Abs. 4 GG für eine solche Interpretation herhalten kann, ja ob er es überhaupt darf. Schließlich zielt der Artikel dem Sinn nach darauf ab, die verfassungsrechtliche Ordnung nur dann verteidigen zu dürfen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Keinesfalls stellt dieser Artikel der Intention nach eine Experimentierklausel für „Widerstands-Aufklärung“ dar. Vielmehr wurde diese Bestimmung im Rahmen der Notstandsgesetzgebung eingefügt, um den Bürgern das Recht auf Widerstand gegen eine möglicherweise despotische Exekutive ausdrücklich zu ermöglichen.<sup>499</sup> Andernfalls würde „diese Bestimmung zur Legalisierung des Faustrechts [führen], das jeder rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht“.<sup>500</sup>

Der nordrhein-westfälische Justizminister Josef Neuberger (SPD) ging davon aus, dass in der Vergangenheit nicht selten ein Unterschied in der Behandlung von Demonstranten gemacht wurde, je nachdem, welcher politischen Richtung die Demonstration entsprochen habe. Es sei eine entscheidende Frage, dass sich das deutsche Volk an Demonstrationen gewöhnen müsse. Für diese seien nur zwei Grenzen aner kennenswert: der gleichzeitige Verstoß gegen andere Grundrechte mit der Konsequenz einer Güterabwägung und die Kollision mit Gemeinschaftsgütern (z. B. dem Strafrecht).<sup>501</sup>

Ähnlich äußerte sich hierzu Hans A. Stöcker. Er bewertete die „gewaltlose politische Aktion ... in der an Kriegen und Bürgerkriegen so reichen Geschichte der politischen Auseinandersetzung“ als eine erfreuliche Entwicklung. Ferner gab er zu bedenken, dass Mehrheiten in einer demokratischen Ordnung Inhaber der Staatsgewalt seien. Daher neigten sie dazu, die gewaltlose Aktion einer Minderheit für Gewalt auszugeben, um guten Gewissens ihrerseits Gewalt ausüben zu können.<sup>502</sup>

Nach Ekkart Zimmermann wird gewaltfreier Protest in erster Linie „durch Illegitimität des Regimes und institutionelle Unterstützung der Dissidenten be-

<sup>498</sup> Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Erich Küchenhoff/Werner Plitt. Friedrich-Ebert-Stiftung. Demonstrationen – Aufruhr oder Element der Demokratie? Bonn 1969, S. 46.

<sup>499</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 266 f.

<sup>500</sup> Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein. Kommentar zum Grundgesetz. 9. Auflage. Neuwied/Kriftel 1999, S. 546.

<sup>501</sup> Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Erich Küchenhoff/Werner Plitt: Friedrich-Ebert-Stiftung. Demonstrationen – Aufruhr oder Element der Demokratie?, Bonn 1969, S. 48 f.

<sup>502</sup> Hans A. Stöcker. JZ 11/12 1969, S. 397 f.

stimmt“.<sup>503</sup> In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland kann aber zu keinem Zeitpunkt der Proteste von einer Illegitimität der Regierung in den breiten Bevölkerungsschichten ausgegangen werden. So standen im Gegensatz zu den Demonstranten zwei Drittel der Bevölkerung der Großen Koalition positiv gegenüber. Diese erfüllte letztlich den Wunsch der Bürger nach Wiederherstellung einer heilen, stabilen und krisenfreien Welt, in der es keinen Parteienzank gab.<sup>504</sup> Dennoch besitzt Zimmermanns Aussage insofern Gültigkeit, als die Unzufriedenheit auch bei einer starken oder gut organisierten Minderheit innerhalb eines Staatswesens zum Politikum werden kann.

## **6.2. Der Protest in der Bundesrepublik als Teil einer internationalen Bewegung**

Die plötzlich hervorbrechende Unzufriedenheit bei vielen Studenten in den Industrieländern war sowohl ein zeitspezifisches als auch ein internationales Ereignis. Auslöser waren Missstände an Universitäten, nationale Bildungsmisereen sowie „unbewältigte Vergangenheiten“.<sup>505</sup> Die Demonstranten in der Bundesrepublik waren zwischen 20 und 25 Jahre alt und stammten zumeist aus bürgerlichen und kleinbürgerlichen Familien. Der Anteil junger Arbeiter war dagegen gering. Die Protestierenden kamen aus einer Nachkriegsgeneration, die nur Frieden und verhältnismäßig ruhige demokratische Verhältnisse kennen gelernt hatte. Ihr Anliegen war laut Heinz Abosch, durch ein direktes Eingreifen der Volksmassen außerhalb der Institutionen Unheil von der Demokratie abzuwehren. Das Unbehagen wurde insbesondere an der Großen Koalition, dem Vietnamkrieg, am Schah von Persien, an der Aufrüstung und den Notstandsgesetzen festgemacht.<sup>506</sup>

Den Auftakt zu den ersten studentischen Unruhen machte aber im September 1964 die Universität Berkeley/Kalifornien. Ein Verbot, Literatur der Bürgerrechtsbewegung zum Zweck der Geldsammlung und Mitgliederwerbung zu ver-

---

<sup>503</sup> Ekkart Zimmermann. Soziologie der politischen Gewalt. Stuttgart 1977, S. 53.

<sup>504</sup> Alois Rummel. Die Große Koalition 1966-1969. Freudenstadt 1969, S. 37.

<sup>505</sup> Ulrich Beck. Zu einer Theorie der Studentenunruhen in fortgeschrittenen Industriegesellschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialwissenschaften 23/1971, S. 442.

<sup>506</sup> Heinz Abosch. Das Altern der Linken, in: Hermann Glaser. (Hrsg.). Fluchtpunkt Jahrhundertwende. Band 2. Frankfurt/Berlin/Wien 1981, S. 7.

kaufen, wurde durch eine Gruppe von 30 bis 50 Studenten nicht befolgt.<sup>507</sup> Daraufhin rief die Universitätsverwaltung die Polizei, die einen Studenten festnahm. Sofort umzingelten die umherstehenden Hochschüler das Polizeiauto und setzten sich nieder. Mit diesem Sit-in wurden die Polizisten daran gehindert, den Studenten abzuführen. Gleichzeitig wandten die Hochschüler die Aktionsformen der Bürgerrechtsbewegung auf dem Universitätsgelände an. Die von der Universitätsverwaltung herbeigerufenen Polizeibeamten traten in Hundertschaften auf und umkreisten die am Boden sitzenden Studenten. Diese Situation währte 32 Stunden. Dann wurde auf dem Verhandlungsweg erreicht, dass die Universitätsverwaltung keine Anzeige oder Maßnahmen gegen den festgenommenen Studenten in die Wege leiten würde. Als Gegenleistung mussten die am Sit-in Beteiligten darauf verzichten, sich an illegalen Aktionen zu beteiligen. Es wurde ferner ein Komitee aus Vertretern der Verwaltung, der Fakultäten und der Studenten gebildet. Dieses sollte neue Regeln für das politische Engagement auf dem Campus erstellen.<sup>508</sup>

Im Rahmen der Eskalation des Vietnamkriegs wurde in den Vereinigten Staaten die Opposition hiergegen immer stärker, wobei der dortige SDS eine der treibenden Kräfte war.<sup>509</sup>

Später als in den USA und in der Bundesrepublik begannen die Proteste in Frankreich. Diese überflügelten die jeweiligen Bewegungen der beiden anderen Länder dann aber in ihrer Intensität und politischen Brisanz. Zunächst hatte es in den Jahren 1964 und 1966 vereinzelt Proteste gegen die Verhältnisse an den Universitäten und am Vietnamkrieg gegeben. Dies geschah zu einer Zeit, als in den USA (1964) und in der Bundesrepublik (1965) bereits ein Mobilisierungsprozess der Studentenschaft zu verzeichnen war. In den Jahren 1967/68 wurde von der französischen Studentengewerkschaft UNEF (Union Nationale des Étudiants de France) ein Streik organisiert, der jedoch keinen großen Erfolg zeitigte. Dies änderte sich im Frühjahr 1968, als unkonventionelle Aktionen kleiner studentischer Trägergruppen durch begrenzte Regelverletzungen, Provokationen und Tabubrüche den Universitätsbetrieb von Nanterre empfindlich störten. Es kam zu einer umfassenden Mobilisierung der Studenten.<sup>510</sup> Die Pro-

---

<sup>507</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland – Westeuropa – USA. München 2001, S. 26.

<sup>508</sup> Ebd., S. 26 f.

<sup>509</sup> Ebd., S. 35 ff.

<sup>510</sup> Ingrid Gilcher-Holtey (Hrsg.). 1968 - Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft. Göttingen 1998, S. 15, 18 f.

teste weiteten sich auf die Universität Sorbonne aus. Auslöser waren sich wiederholende gewaltsame Zusammenstöße zwischen Studenten und Polizeikräften um die Sorbonne und in den Straßen des Quartier Latin. Zwischen dem 10. und 11. Mai 1968 besetzten Studenten und Jugendliche einen Bereich dieses Viertels und bauten Barrikaden auf, die sie erst verlassen wollten, wenn die Regierung ihre Forderungen erfüllt hatte. Diese beinhalteten die Freilassung von im Verlaufe einer Demonstration inhaftierten Studenten, die Wiedereröffnung der geschlossenen Sorbonne und den Abzug der Polizei aus dem Quartier Latin. Bewusst wurden die Barrikaden in Anlehnung an historische Ereignisse errichtet, die sich auf die Tage der Kommune (1871) und die Befreiung der Stadt von der deutschen Besatzung (1944) bezogen.<sup>511</sup> Die Regierung ließ die Hindernisse jedoch in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai mit äußerster Gewalt räumen. Dies löste im Laufe der folgenden Wochen eine Staatskrise aus, nachdem sich die Arbeiter mit den Studenten verbündet hatten und eine Streikbewegung das Land erfasste. Um die Situation in den Griff zu bekommen, kündigte Staatspräsident Charles de Gaulle Neuwahlen an. Daraufhin beruhigte sich die Lage im Lande allmählich.<sup>512</sup>

Selbst im damals autoritär regierten Spanien, in der Türkei, in Brasilien, Uruguay, Ecuador, Mexiko, Südkorea, Dänemark, in den Niederlanden, in Italien und Polen kam es zu Studenten- bzw. Jugendprotesten. In Belgrad forderten Studenten am 4. Juni 1967 eine Demokratisierung des Bildungswesens und in Prag wurde am 31. Oktober dieses Jahres eine Studentendemonstration gewaltsam aufgelöst. In der Tschechoslowakei entwickelte sich darüber hinaus die allgemeine politische Lage 1968 derart, dass der Erste Sekretär der Kommunistischen Partei, Antonin Novotny, zurücktrat und es mit seinem Nachfolger Alexander Dubcek zeitweise zu einer Reformphase kam. Diese wurde der „Prager Frühling“ genannt und von Truppen der Ostblockstaaten unterdrückt.<sup>513</sup>

---

<sup>511</sup> Ebd., S. 19 ff.

<sup>512</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. 1968 in Deutschland und Frankreich: ein Vergleich, in: Etienne Francois/Matthias Middell/Emmanuel Terray/Dorothee Wierling (Hrsg.). 1968 - ein europäisches Jahr ? Leipzig 1997, S. 70, 72 ff.

<sup>513</sup> Gerd Langguth. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001, S. 25 f.; Archibald Kuhnke. Anlauf genommen und gesprungen – die Wellen schlagen weiter – und sogar höher jetzt. Elf Hüpfert durch vierzig Jahre, in: Jochen Gerster/Willi Hajek (Hrsg.). 1968 – und dann ? Erfahrungen, Lernprozesse und Utopien von Bewegten der 68er-Revolution. Bremen 2002, S. 26.; Helena Kanyar-Becker. Sozialismus mit menschlichem Antlitz. Prager Frühling 1968 oder Alles ist anders, in: Richard Faber//Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002, S. 24 ff.

In der DDR gab es bis Ende 1989/90 aufgrund des repressiven politischen Systems keine wirkliche Versammlungs- und Meinungsfreiheit, obwohl diese formal in der Verfassung verankert war.<sup>514</sup> Daher konnten auch keine der 68er-Bewegung in der Bundesrepublik ähnlich umfassende Organisationsstrukturen zustande kommen. Dennoch entstanden auch dort Ansätze einer Protestbewegung, die an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben sollen. Auslöser war die zu einer Machtfraße erhobene Sprengung der Leipziger Universitätskirche. Nach über acht Jahren der Abwägung wurde die Kirche am 30. Mai 1968 gesprengt. Dieser Vorgang löste studentische Proteste aus, die zu Verhaftungen und zur Verunsicherung der Universitätsangehörigen führten. Auch der Einmarsch der Warschauer Pakttruppen in die Tschechoslowakei im selben Jahr hatte an der Leipziger Universität kleinere Auseinandersetzungen zur Folge. Diese führten zu Relegationen und Verhaftungen unter oppositionellen Studenten. Leipzig entwickelte sich zu einer Art Schmelztiegel für kulturpolitische oder politische Ereignisse. Dennoch war die 68er-Oppositionsbewegung in der DDR eine systemkonforme. Sie stand auf dem Boden des Sozialismus und glaubte an die Reformierbarkeit des Systems. Das Jahr 1968 war in der DDR dennoch die Geburtsstunde einer kleinen Opposition, der Bürgerrechtsbewegung.<sup>515</sup> Diese kann in gewisser Weise, unter Berücksichtigung der zeitlichen und strukturellen Veränderungen, als Vorläuferin der Protestbewegungen in der DDR im Jahre 1989 angesehen werden.

Die Anti-Vietnamkriegs-Demonstrationen der japanischen Studenten und die Abwehrmaßnahmen der Polizei waren in ihren Ausmaßen außerordentlich hart und forderten vermutlich sehr viel mehr Opfer als in Westdeutschland.<sup>516</sup> Am brutalsten aber ging die mexikanische Staatsführung gegen die dortige Studentenbewegung vor. Am 2. Oktober 1968 wurden in Mexico City, wenige Tage vor dem Beginn der olympischen Sommerspiele, Hunderte Protestteilnehmer von Polizei und Militär erschossen.<sup>517</sup>

In der Bundesrepublik erstrebte die Protestbewegung als Herrschaftsprinzip ein Rätemodell, wobei sich nach Ansicht ihrer Anhänger Kapitalismus und Demo-

---

<sup>514</sup> § 9 [Meinungs- und Versammlungsfreiheit]. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I, S. 5). Zitiert nach: Rudolf Schuster. (Hrsg.). Deutsche Verfassungen. 16. Auflage. München 1985, S. 191.

<sup>515</sup> Gerald Wiemers. Quellen zur 68er Bewegung an den Universitäten und Hochschulen der ehemaligen DDR, in: Der Archivar 2/1999, S. 119 ff.

<sup>516</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 10.

<sup>517</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 16.

kratie ausschlossen. Grundlegend war die Vorstellung, direkte Demokratie zu praktizieren. Von den Universitäten aus sollten Demokratisierungsimpulse in sämtliche Gesellschaftsschichten ausstrahlen.<sup>518</sup> Das radikale Verlangen nach einer besseren Ordnung war vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte nicht weiter verwunderlich. Aufgrund der politischen Konfliktscheu wurden Auseinandersetzungen zwischen Parteien oft unmittelbar als Zeichen der Schwäche ausgelegt. Dies war aus einer Tradition des sich Zurückziehens in die häusliche Sphäre und einem „Kult der Innerlichkeit“ zu erklären, was vom Pietismus und der Biedermeier-Zeit herrührte, so der Politikwissenschaftler Kurt Sontheimer. Daher wurden in Deutschland immer wieder Gesellschaftsentwürfe begrüßt, die Konflikte und Meinungsverschiedenheiten nicht kannten, weil alle einig sein sollten.<sup>519</sup>

Die Protestbewegung brach darüber hinaus rigoros mit ihrer Vergangenheit. Nicht nur aus „fortschrittlichen“ Familien stammende Studenten lehnten sich gegen bestehende Konventionen auf. Auch jemand wie Hans-Jürgen Krahl, ein führendes Mitglied des SDS, hatte zuvor eine andere Lebensbiographie. So gehörte Krahl zuerst sowohl der Jungen Union als auch einer schlagenden Verbindung an, bevor er sich innerhalb von weniger als zwei Jahren zum herausragenden Theoretiker der Revolte entwickelte.<sup>520</sup> Horst Mahler kam nach dem Zweiten Weltkrieg als Ostflüchtling in die Bundesrepublik und wurde ebenfalls Mitglied einer schlagenden Verbindung. 1956 trat er der SPD bei und war auch Mitglied des SDS. Nach der Unvereinbarkeitserklärung einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der SPD und im SDS blieb Mahler im SDS. Dann entwickelte er sich zu einem erfolgreichen Verteidiger von Wirtschaftsunternehmen, bevor sich der Rechtsanwalt immer mehr auf Strafverfahren mit politischem Hintergrund konzentrierte. Später schloss er sich der terroristischen Rote Armee Fraktion an.<sup>521</sup> Hiernach wurde Mahler zum Anwalt der NPD (Nationalde-

<sup>518</sup> Ders. 1968 - das Jahr, das alles verändert hat. 2. Auflage. München/Zürich 1998, S. 316 f.

<sup>519</sup> Kurt Sontheimer. Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. München 1973, S. 79 f.

<sup>520</sup> Thomas Ziehe. Politik als Kulturschock. Zwiespältige Nachgedanken zur Studentenbewegung, in: Johannes Bastian (Hrsg.). 1968-1988: Eine Pädagogen-Generation wächst heran. Hamburg 1988, S. 21; Werner Olles. Zur Rechten Gottes. Studentenbewegung, Rote Garden, Stadtguerilla – eine späte Abrechnung, in: Bye-bye '68: Renegaten der Linken. APO-Abweichler und allerlei Querdenker berichten. Graz/Stuttgart 1998, S. 11.

<sup>521</sup> Uwe Backes/Eckhard Jesse. Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Neuausgabe. Bonn 1996, S. 355 ff.; Gerd Langguth. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001, S. 176.



mokratische Partei Deutschlands).<sup>522</sup> Eine erstaunliche Metamorphose. Diese Beschreibungen waren sicherlich nicht repräsentativ. Aber angesichts der noch in den 1950er und 1960er Jahren angestellten Untersuchungen über Ansichten und Perspektiven der Studenten und Jugendlichen hatte ein erheblicher Wandel der Anschauungen stattgefunden.

Claus Leggewie sieht die Legitimationskrise in den 1960er Jahren für die Bundesrepublik und Frankreich als eine Reaktion auf die technokratische Übermodernisierung („technocratic supermodernization“) und die Erfahrungen mit einer konservativen Lebensgestaltung. Zusammen mit einem größer werdenden Teil der Bevölkerung hätten studentische Protestgruppen, Journalisten, Schriftsteller und andere führende Köpfe eine Änderung der bisherigen „Kanzlerdemokratie“ in der Bundesrepublik bzw. des „neo-bonapartistischen Regierungsstils“ der fünften französischen Republik gefordert. Letztere sei als „republikanische Monarchie“ wahrgenommen worden.<sup>523</sup>

Michael Kimmel unterschied anhand der Bundesrepublik drei Phasen der Protestbewegung: die erste bezeichnete er als *Konstituierungsphase*, die zweite als *Politisierungsphase* und die dritte als *Gewalt- und Desintegrationsphase*. Danach entstanden während der *Konstituierungsphase* im Jahre 1950 zunächst Kampagnen, die gegen die Aufstellung einer neuen deutschen Armee eintraten, so die *Ohne-Mich-Bewegung* und 1951/52 die *Volksbefragungs-* und die *Paulskirchenbewegung*. Diese verebten mit der Ratifizierung der Pariser Verträge 1955, um 1956 wieder in eine neue Bewegung, *Kampf dem Atomtod*, zu münden, der sich gegen die Aufstellung von Atombomben wandte.<sup>524</sup> Hierauf folgte die *Ostermarsch-Bewegung*, die in den Folgejahren viele tausend Menschen mobilisierte. 1965 wurde dieser Protest um das Thema Vietnamkrieg erweitert. Die Orientierung war strikt anti-kapitalistisch, sozialistisch und radikaldemokra-

---

<sup>522</sup> Jörg Fischer. Das NPD-Verbot. Berlin 2001, S. 29, 122, Fußnote 6.

<sup>523</sup> Claus Leggewie. A Laboratory of Postindustrial Society: Reassessing the 1960s in Germany, in: Carole Fink/Philipp Gassert/Detlef Junker (Hrsg.). 1968: the world transformed. 2. Auflage. Cambridge/UK. Washington/USA 1999, S. 284 f.

<sup>524</sup> Michael Kimmel. Die Studentenbewegungen der 60er Jahre. BRD, Frankreich, USA: Ein Vergleich. Wien 1998, S. 192 f.

Die Ohne-Mich-, die Volksbefragungs-, die Paulskirchen- als auch die Kampf dem Atomtod-Bewegung richteten sich gegen die Bildung einer neuen deutschen Armee sowie gegen die Stationierung von Atomwaffen in der Bundesrepublik. Vergleiche hierzu Rob Burns/Wilfried van der Will. Protest and Democracy in West Germany. Houndmills/Basingstoke/Hampshire RG21 2XS and London 1988; Eckart Dietzfelbinger. Die Protestaktionen gegen die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland von 1948-1955. Erlangen-Nürnberg 1984; Hans Karl Rupp. Außerparlamentarische Opposition in der Ära Adenauer. 3., unveränderte Auflage. Köln 1984.

tisch. Ab 1965 wurden massive Aktionen der Studenten in Westberlin die Regel. Dabei markierten der Kongress *Notstand der Demokratie* im Oktober 1966, der sich gegen die Verabschiedung von Notstandsgesetzen wandte, und ein Vietnam-Kongress im Jahre 1966 die Eckpunkte.<sup>525</sup>

Die Proteste in den 1950er Jahren, die sich gegen eine militärische Aufrüstung richteten und in den darauffolgenden Jahren aufrechterhalten wurden, sieht Oskar Negt als die eigentliche Geburtsstunde einer Außerparlamentarischen Opposition. Mit der späteren Protestbewegung in den 1960er Jahren sei sie nicht identisch gewesen, sondern habe sich mit ihr für eine gewisse Zeit „assimiliert“, dabei „aber durchgängig die Themen und den politischen Widerstand aus der Restaurationsperiode der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft beibehalten.“<sup>526</sup> Der größte Unterschied bestand darin, dass in den 1950er Jahren noch sehr stark „der Gedanke des individuellen Protests (d.h. der politischen öffentlichen Aktionen *ohne* Einbettung in eine gesellschaftlich ´anerkannte` und institutionell verfestigte Organisation) der Mentalität der Opposition in der Bundesrepublik noch einigermaßen fremd war“.<sup>527</sup> Die Kampagnen gegen eine Remilitarisierung Westdeutschlands und gegen eine Stationierung von Atombomben waren noch in hohem Maße an die traditionellen Organisationen der Arbeiterbewegung, an SPD und Gewerkschaften, gebunden.<sup>528</sup> Die Teilnehmer an den Massenprotesten in den späten 1960er Jahren legten dagegen Wert auf eine weitest mögliche Eigenständigkeit.<sup>529</sup>

In verschiedenem Maße waren die westlichen Gesellschaften seit den 1960er Jahren Zentren einer endlosen Kette kollektiver Aktionen und sozialer Bewegungen. Die Studentenbewegung verließ bald den Universitätscampus und tendierte zu größeren, weltumfassenden Themen und Auseinandersetzungen.<sup>530</sup> Dies war eine

---

<sup>525</sup> Michael Kimmel, ebd.; Karl A. Otto. Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70. Frankfurt/Main 1977, S. 69 f.; Michael Schneider. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 174 ff.

<sup>526</sup> Oskar Negt. Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht. 3. Auflage. Göttingen 2001, S. 339.

<sup>527</sup> K. A. Winken. (Klönne). Ostermarsch der Atomwaffengegner in der Bundesrepublik. Analyse einer Kampagne für Abrüstung, in: Studien von Zeitfragen. 2/1963, zitiert bei: Karl A. Otto. Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70. Frankfurt/Main 1977, S. 70.

<sup>528</sup> Siehe Andreas Buro in: Karl A. Otto, ebd. S. 188.

<sup>529</sup> Ebd., S. 189.

<sup>530</sup> Louis Maheu. Introduction, in: Louis Maheu. Social Movements and social classes. London, Thousand Oaks/California, Greater Kailash/India 1995, S. 1.

„unbestreitbare Suggestion des historischen Augenblicks von 1968. Alle möglichen Weltereignisse schienen plötzlich einen Kontext zu bilden, eine geschichtliche Strömung zu ergeben“.<sup>531</sup>

In der *Politisierungsphase* wurden in der Bundesrepublik größere Teile der Studentenschaft mobilisiert, wobei gleichzeitig eine steigende Ideologisierung und eine Abnahme der Bereitschaft erkennbar wurde, Missstände hinzunehmen. Insbesondere der gewaltsame Tod des Studenten Benno Ohnesorg, die Anti-Notstandsgesetz-Kampagne und der Vietnam-Krieg spielten wichtige Rollen. Waren bis 1966 im SDS noch teilweise pragmatische und sozialdemokratische Richtungen vertreten, so wurden diese durch eine kritische Marxismusanalyse und durch das Aufgeben einer anti-autoritären Ideologie ersetzt.<sup>532</sup>

In der *Radikalisierungs- und Zerfallsphase* gaben sich die maßgeblichen Protestorganisationen in den USA, in Frankreich sowie in der Bundesrepublik autoritäre Strukturen. Hinzu traten verschiedene ideologische Spaltungen innerhalb der Bewegungen, die eine erbitterte Konkurrenz bedingten. Die Orientierung erfolgte nunmehr an revolutionären Bewegungen in der Dritten Welt sowie an der chinesischen Kulturrevolution. Aufgrund der Radikalisierung kam es zu einer (Selbst-) Isolation vom Hauptstrom der Protestbewegung. Schließlich führten die Fraktionskämpfe zwischen Anti-Autoritären und Marxisten im Sozialistischen Deutschen Studentenbund im Frühjahr 1970 zu dessen Selbstauflösung.<sup>533</sup>

Die Bewegungen, gleich ob in Frankreich, Italien, der Bundesrepublik oder den USA, erstrebten eine Ausweitung der Teilhabe- und Mitwirkungsrechte in politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen. Dies sollte durch den Abbau von Herrschaft und Hierarchien und deren Ersetzung durch Selbstbestimmung und Selbstverwaltung erreicht werden. Mit der Vorstellung einer umfassenden Demokratisierung wurde das Ziel verfolgt, einen Bewusstseinswandel durch Veränderung der Bewusstseins- und Bedürfnisstrukturen zu er-

---

<sup>531</sup> Gerd Koenen. „Unsere kleine Kulturrevolution“, in: Ulrich Menzel (Hrsg.). Nachdenken über China. Frankfurt/Main 1990, S. 246.

<sup>532</sup> Michael Kimmel. Die Studentenbewegungen der 60er Jahre. BRD, Frankreich, USA: Ein Vergleich. Wien 1998, S. 195 f; Hermann Eisenhardt. Klassenbegriff und Praxisverfall in der Neuen Linken. Zur Geschichte der Studentenbewegung in der Bundesrepublik. München 1975, S. 64.

<sup>533</sup> Michael Kimmel, ebd., S. 198 f.

zielen. Daher richtete sich die 68er Bewegung gegen die Waren- und Konsumgesellschaft und war ausgeprägt nonkonformistisch.<sup>534</sup> Sie hatte des Weiteren eine stark antiimperialistische Komponente. Diese richtete sich gegen eine Bevormundung und wirtschaftliche Ausbeutung von Völkern der sogenannten Dritten Welt. Auch gab es nicht wenige Anhänger, die mit einer Weltrevolution liebäugelten.<sup>535</sup>

### 6.3. Neue Linke

Stark beeinflusst wurde die Protestbewegung von Gruppierungen, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, die sozialistischen und marxistischen Ideen zu erneuern. Die Anfänge reichten bis 1949 zurück, als sich in Paris um die Zeitschrift „Socialisme ou Barbarie“, die von zwei ehemaligen Trotzlisten herausgegeben wurde, Lesezirkel gruppierten. Ab 1959 bemühte sich die Redaktion um eine Ausbreitung von Gesprächsgruppen in die französische Provinz. In London erschien 1960 eine Zeitschrift mit dem Titel „New Left Review“. Die Redaktion verfolgte das Ziel, Kern einer neuen sozialistischen Bewegung zu sein. Getragen wurde die neue ideologische Richtung unter anderem von Soziologen. In der Verbindung von Marxismus, Existentialismus und Psychoanalyse sahen die Protagonisten eine Möglichkeit, die Erstarrung des Marxismus zu verhindern oder zu bekämpfen. Daneben wurde im Mai 1960 die sich über ganz Europa ausbreitende *Situationistische Internationale* gegründet. Ihr Ziel war es, gegen die Bürokratisierung der Kunst sowie der gesamten Kultur anzugehen. Trotz vieler Unterschiede bestand das einigende Band dieser kleinen intellektuellen Zirkel in der Abgrenzung von der sogenannten alten Linken. Zur letzteren gehörten die traditionellen sozialistischen, sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien. Es entstand eine Bewegung, die sich als *Neue Linke* verstand. Durch Mobilisierung wollte sie Druck auf das gesellschaftliche Institutionensystem ausüben. Das ermöglichte es ihr, sich einer Vielzahl von Protest-

<sup>534</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001, S. 113.

<sup>535</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 35 ff.; Fels, Gerhard. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 35 ff.

strömungen anschließen zu können. Hierzu gehörten die Antiatom- und Abrüstungsbewegung sowie die Bürgerrechts- und Antikolonialbewegung. Die *Neue Linke* breitete sich schnell in andere Länder aus, so in die Vereinigten Staaten, in die Bundesrepublik und nach Italien. Dadurch wurde sie zu einer internationalen Bewegung.<sup>536</sup>

Es galt, die „Widersprüche“ des bestehenden „Systems“ aufzudecken und latente Konfliktpotentiale zu erschließen. Diese sollten der Bevölkerung bewusst gemacht werden und offene Konflikte herbeiführen. Mit der Einsicht in die bestehenden „Herrschaftsverhältnisse“ wurden die Forderungen nach systemüberwindenden Reformen verbunden.<sup>537</sup> In der Bundesrepublik nahm insbesondere der SDS die Theorien auf. Dennoch verhielt es sich nach Jörg Bopp

„1967 nicht so, dass zunächst gedankliche Entwürfe ausgearbeitet und dann von den Schreibtischen auf die Straßen transportiert wurden. Der SDS hatte zwar wesentliche theoretische Vorarbeiten geleistet; die meisten Rebellen waren jedoch zunächst auf der Straße und versuchten dann, sich schrittweise gegenseitig klar zu machen, warum sie dort waren, was sie dort wollten und was ihnen dort blühte. Unter ständigem Handlungsdruck wurden gedankliche Modelle aufgenommen, diskutiert und weiterentwickelt.“<sup>538</sup>

Das „Establishment“ stellte die Zielscheibe der *Neuen Linken* dar. Zum gesellschaftskritisch gebrauchten Begriff des „Establishment“ gehören die herrschenden Gruppen, im weiteren Sinne alle anderen Mitglieder einer Gesellschaft, die sich mit dem Ordnungs- und Sicherheitsgefühl der bestehenden Rahmenbedingungen unkritisch identifizieren.<sup>539</sup> Die gesamte Arbeitswelt und Gesellschaft wurden von der *Neuen Linken* als ein einziges Zwangssystem betrachtet, durch das der Mensch mittels Werbung, Reklame oder Massenkommunikationsmittel bis in sein Innerstes verformt werde. Daher wurden entschiedene Reformer als die eigentlichen Gegner der Bewegung angesehen, weil diese nach Auffassung

<sup>536</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001, S. 11 ff.

<sup>537</sup> Wolfgang Brezinka. Die Pädagogik der Neuen Linken. Analyse und Kritik. 6., verbesserte Auflage. München/Basel 1981, S. 59 f.

<sup>538</sup> Jörg Bopp. Geliebt und doch gehasst. Über den Umgang der Studentenbewegung mit Theorie, in: Kursbuch 78 (Hrsg.: Karl Markus Michel/Tilman Spengler). Berlin 1984, S. 124.

<sup>539</sup> Vergleiche Karl Heinz Hillmann. Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1994, S. 197.

der *Neuen Linken* eine Verfestigung des „falschen Bewusstseins“ anstreben. Das Ziel stellte eine Totalrevision der Gesellschaft dar. Deshalb waren parlamentarisch-demokratische Spielregeln verpönt. Dennoch blieben die Vorstellungen von einer neuen Gesellschaft sehr vage und verschwommen, da kein klares Gegenkonzept entworfen wurde. Alles sollte zunächst einmal der Spontaneität des Menschen überlassen bleiben, dann würden sich die Dinge schon zum Neuen und Besseren wenden.<sup>540</sup> Die Zielgruppe für eine Umgestaltung des bestehenden Systems war nicht mehr nur wie nach altem marxistischen Verständnis die Arbeiterschaft. Diese schien bürokratisch erstarrt zu sein. Vielmehr wurden insbesondere die junge Intelligenz sowie gesellschaftliche Randgruppen in Betracht gezogen.<sup>541</sup> Der Programmentwurf für die Neugründung einer kommunistischen Partei im Februar 1968 fand aus diesem Grund zumindest in den damaligen linkssozialistischen Kreisen der Außerparlamentarischen Opposition in Westdeutschland keine größere Resonanz. Vermutlich hing dies mit der weniger starken Ausrichtung der *Neuen Linken* auf die Arbeiterschaft zusammen. Inhalt und Sprache des Entwurfs für eine neue kommunistische Partei waren nach wie vor kommunistischer Orthodoxie verpflichtet.<sup>542</sup>

Rudi Dutschke, der zu einer Galionsfigur der studentischen Protestbewegung wurde, unterschied sich z.B. von den Ansichten der älteren marxistischen Lehre darin, dass er die Vorstellung einer linearen Entwicklung der Geschichte ablehnte, also die Auffassung, historische Vernunft werde sich von alleine durchsetzen. Deshalb war er konsequenter Befürworter der *bewussten Tat*. Nur in der Aktion, so seine Überzeugung, konnte ein revolutionäres Bewusstsein geschaffen werden. Der revolutionäre Prozess könne deshalb nicht einsetzen, wenn die revolutionäre Klasse sich formiert habe, sondern erst durch die *Aktion*.<sup>543</sup> Dieser Spontaneismus war auch ein Anti-Parteien-Reflex. Die *Neue Linke* bestand aus einer Vielzahl heterogener Gruppen und kannte kein Mitgliedsbuch. Das einzige Band, das diese verschiedenen Gruppen einte, war die ge-

<sup>540</sup> Ulrich Lohmar. „Die „Neue Linke“ und die Institutionen der Demokratie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. 44/68, S. 3.

<sup>541</sup> Michael Schmidtke. Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der Bundesrepublik und den USA. Frankfurt/New York 2003, S. 55.

<sup>542</sup> Helmut Bilstein/Sepp Binder/Manfred Elsner/Hans-Ulrich Klose/Ingo Wolkenhaar. Organisiertes Kommunismus in der Bundesrepublik Deutschland. DKP – SDAJ – MSB Spartakus. KPD/KPD (ML)/KBW/KB. Opladen 1977, S. 15.

<sup>543</sup> Rudi Dutschke. Die Widersprüche des Spätkapitalismus, die antiautoritären Studenten und ihr Verhältnis zur Dritten Welt, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 44, 57, 91, 93.

gegenseitige Sympathie.<sup>544</sup> Die geistigen Anführer der außerparlamentarischen Oppositionsbewegungen sahen in der bloßen Existenz privilegierter Führungsschichten die Wurzel allen Übels. Damit standen sie in Gegnerschaft zu jeder Form eines hierarchischen Aufbaus, was sämtliche damals existierenden gesellschaftlichen Systeme betraf. Nur durch die Entfernung eines Gesellschafts-systems, das Macht und Privilegien auf Kosten der breiten Massen aufrechterhielt, konnten nach ihren Vorstellungen Elend, Unterdrückung und Aggression für immer verbannt werden.<sup>545</sup>

Die Mittel und Intensität des Protests wurden als Reaktionen auf die gegebenen Verhältnisse angesehen.<sup>546</sup> Immanuel Wallerstein geht davon aus, dass sich die Revolte, die 1968 kulminierte, in der Hauptsache gegen die amerikanische Hegemonie sowie gegen „das sowjetische Einverständnis mit dieser Hegemonie“ und erst in zweiter Linie gegen die „alte Linke“ richtete. Dieser Kampf sei aber viel leidenschaftlicher geführt worden. Gerade dort, wo sich die alte Linke an der Macht befunden habe, sei sie Angriffsziel der jüngeren Generation gewesen. Die Regierungsausübung sei in der Praxis scharf beobachtet und Fehler, die immer wieder festgestellt wurden, benannt worden. Die „alte Linke“ wiederum, in Deutschland die SPD, habe der „Neuen Linken“ Abenteuerium vorgeworfen und deren „Anarchismus“ und „Undankbarkeit“ angesichts erlangter Erfolge verurteilt.<sup>547</sup>

Einer der amerikanischen Protagonisten der *Neuen Linken* schrieb Anfang der 1960er Jahre:<sup>548</sup>

„Man könnte uns Umherirrende nennen, denn wir treiben in stürmischen und unsicheren Gewässern. Wir fürchten, dass uns ein fester Kurs an Gestade bringen könnte, die nicht unseren Wünschen entsprechen ... Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass wir nur eine Ideologie des Protests haben. Wogegen wir sind, sprechen wir ohne Zögern aus, aber wir sind uns weit weniger sicher, wofür wir sind.“

<sup>544</sup> Johannes Schütte. Revolte und Verweigerung. Zur Politik und Sozialpsychologie der Spontibewegung. Giessen 1980, S. 19.

<sup>545</sup> Fritz Frank. APO und Establishment aus biologischer Sicht. Oldenburg 1969, S. 6.

<sup>546</sup> Josef Oelinger. Die neue Linke und der SDS. Die politische Theorie der revolutionären Linken. Köln 1969, S. 142.

<sup>547</sup> Immanuel Wallerstein. 1968: eine Revolution im Weltsystem, in: Etienne Francois, Matthias Middell, Emmanuel Terray, Dorothee Wierling (Hrsg.). 1968 - ein europäisches Jahr? Leipzig 1997, S. 19 ff.

<sup>548</sup> Johnson (keine Nennung des Vornamens), S. 114. Zitiert in: Bernd Guggenberger. Die Neubestimmung des subjektiven Faktors im Neomarxismus. Freiburg. München 1973, S. 12.

Dadurch konnte sich der Protestierende „den Verwertungs- und Integrationsstrategien des Systems mit allen Mitteln entziehen; seine revolutionäre Aktivität sollte sich - im Rahmen des Systems - absolut dysfunktional niederschlagen. Die Angst, hinterrücks zum nützlichen Idioten des verhassten Systems zu werden, verurteilt die Auflehnung weitgehend zu ohnmächtigen Bekundungen der Verzweiflung und des Abscheus“, so Leszek Kolakowski.<sup>549</sup>

#### 6.4. Kritische Theorie

Die sogenannte *Frankfurter Schule*, in der die *Kritische Theorie* entwickelt wurde, war vor allem ein wichtiger Ideengeber für die *Neue Linke* und die Anführer der Proteste in der Bundesrepublik. Bedeutende Vertreter waren die Philosophen Theodor W. Adorno, Max Horkheimer und Herbert Marcuse. Die Konzeption dieser marxistisch orientierten politisch-weltanschaulichen Denkrichtung ging dahin, Faschismus und Kapitalismus zueinander in Bezug zu bringen. Hierdurch sollten Erklärungen für das Aufkommen von Nationalsozialismus und Faschismus geliefert und eine revolutionäre Aktivität erzeugt werden. Diese Aktivität sollte als Ziel die Abschaffung des Kapitalismus haben, der als „Brutstätte“ des Faschismus angesehen wurde.<sup>550</sup> Daneben gab es noch eine andere wichtige Richtung, die *Marburger Gruppe* um den Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth. Dieser vertrat mit seinen Schülern in erster Linie orthodox-marxistische Positionen und untersuchte die politische Praxis der Arbeiterbewegung.<sup>551</sup>

Die *Frankfurter Schule* konzentrierte sich hingegen auf kulturkritische Themen. Sie kritisierte die instrumentelle Vernunft in der kapitalistischen Produktion sowie den damit einhergehenden wertfreien Pragmatismus. Zwar handelte es sich

<sup>549</sup> Leszek Kolakowski. Die gestrandete Linke, in: Merkur (1971, S. 612). Zitiert in: Bernd Guggenberger. Die Neubestimmung des subjektiven Faktors im Neomarxismus. Freiburg/München 1973, S. 12 f.

<sup>550</sup> Wolfgang Weber. Die „Kulturrevolution“ 1968, in: Volker Dotterweich (Hrsg.). Kontroversen der Zeitgeschichte. Historisch-politische Themen im Meinungsstreit (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Nr. 48. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe). München 1998, S. 217.

<sup>551</sup> Hans Manfred Bock. Ein unangepasster Marxist im Kalten Krieg. Zur Stellung Wolfgang Abendroths in der Intellektuellengeschichte der Bundesrepublik, in: Friedrich-Martin Balzer, Hans Manfred Bock, Uli Schöler (Hrsg.). Wolfgang Abendroth. Wissenschaftlicher Politiker. Opladen 2001, S. 221 ff.



um eine sehr gründliche und alle Lebensbereiche umfassende Kritik, doch blieb deren Lehre zumeist Lösungsvorschläge schuldig.<sup>552</sup> Vermutlich scheuten ihre Protagonisten vor den aus ihren Theorien zu ziehenden Konsequenzen zurück. Daher haftete ihrem Denken, besonders Adornos, eine sehr fatalistische Sichtweise an.<sup>553</sup> Dennoch sagte er 1968:<sup>554</sup>

„Erst in jüngster Zeit werden Spuren einer Gegenteilstendenz gerade in verschiedensten Gruppen der Jugend sichtbar: Widerstand gegen blinde Anpassung, Freiheit zu rational gewählten Zielen, Ekel vor der Welt als Schwindel und Vorstellung, Eingedenken der Möglichkeit von Veränderung.“

Max Horkheimer, der eng mit Adorno zusammenarbeitete, sah einen der Beweggründe für die Rebellion der Jugend in der Auflehnung gegen die Vereinzelung.<sup>555</sup>

Konkrete, dafür aber weitaus umstrittenere Antworten gab Herbert Marcuse, der einen erheblichen Einfluss auf die Protestbewegung hatte. Er war der erste, der mit dem Tabu einer Propagierung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung von Zielen brach.<sup>556</sup> Einige Wochen, nachdem Benno Ohnesorg erschossen wurde, fanden vom 10. - 13. Juli 1967 in der Freien Universität Berlin Veranstaltungen statt, im Rahmen derer der Philosoph zwei Vorträge hielt und an vier vom AStA organisierten Podiumsgesprächen und Diskussionen teilnahm.<sup>557</sup> Themen waren das Widerstandsrecht und der Vietnamkrieg. In seinem Vortrag „Das Problem der Gewalt in der Opposition“ legte Marcuse seine Ansicht dar, nach der eine radikale Opposition nur noch im globalen Rahmen möglich sei. Die Studentenopposition rief er auf, weltweit Beziehungen untereinander aufzunehmen und nicht isoliert vorzugehen. So beständen zwischen der Studentenopposition der Vereinigten Staaten und der in der Bundesrepublik kaum Ver-

<sup>552</sup> Hermann Korte. Eine Gesellschaft im Aufbruch. Die Bundesrepublik Deutschland in den sechziger Jahren. Baden-Baden 1987, S. 46 f.

<sup>553</sup> Anja Konstanze Dahmann. Demagogie oder politisches Konzept ? Zu Struktur und Inhalt der politischen Äußerungen Rudi Dutschkes und anderen Studentenführern (bis 1977). Kiel 1991, S. 14 f.

<sup>554</sup> Theodor Adorno. Aufsätze zur Gesellschaftstheorie und Methodologie. Frankfurt/Main 1970, S. 164 f.

<sup>555</sup> Max Horkheimer. Gesellschaft im Übergang. Frankfurt am Main 1972, S. 145.

<sup>556</sup> Caspar Schrenck-Notzing. Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft. Stuttgart 1968, S. 258.

<sup>557</sup> Herbert Marcuse. Das Ende der Utopie. Frankfurt 1980, S. 7.

bindungen. Nicht einmal in den Vereinigten Staaten selbst gebe es eine zentrale Organisation. Marcuse bezeichnete sich als Anhänger der *Neuen Linken* („the new left“), wobei er betonte, dass diese sich fundamental von altmarxistischen Auffassungen unterscheide. Mit Ausnahme einiger kleiner Gruppen sei sie nicht orthodox marxistisch oder sozialistisch, sondern zeichne sich aus „durch ein tiefes Misstrauen gegen alle Ideologie, auch gegen die sozialistische Ideologie, von der man sich irgendwie verraten glaubt und von der man enttäuscht ist.“ Bezogen auf die USA sei, abgesehen von Ausnahmen, keine Fixierung auf die Arbeiterklasse vorhanden. Dort bestehe die *Neue Linke* aus Intellektuellen, aus Gruppen der Bürgerrechtsbewegung, aus radikalen Elementen der Jugend und aus „Hippies“.<sup>558</sup> Marcuse hielt das Befolgen gesetzlicher Regelungen bei legalen Demonstrationen für nicht praktikabel, wenn dadurch keine echten „Konfrontationen mit der institutionalisierten Gewalt“ entstünden. Durch das Verbleiben innerhalb des legalen Rahmens könne die institutionalisierte Gewalt das Gesetz benutzen, um „unerlaubtes Betreten von Staatseigentum, Störung des Verkehrs, Störung der nächtlichen Ruhe usw.“ massiv einzuschränken, so der Philosoph. Hierdurch werde Opposition zum harmlosen Ritual. Dabei verwies er auf die Erfahrungen der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung. Diese habe feststellen müssen, „dass die Gewalt von den Anderen ausgeübt wird, dass die Anderen die Gewalt sind, und dass gegen diese Gewalt die Legalität von Anfang an problematisch ist“.<sup>559</sup> Dies werde „auch die Erfahrung der Studentenopposition sein, sobald sich das System von ihr bedroht“ fühle. Dann sei sie vor die Frage gestellt, ob „Opposition als rituelle Veranstaltung oder Opposition als Widerstand, das heißt „civil disobedience“ (zivil-er Ungehorsam) verstanden werde.“<sup>560</sup> Laut Marcuse wandten die Studenten mit ihren Protesten „in der Praxis an, was man ihnen mit den Lehren all der großen Denker, der Schöpfer der abendländischen Werte, als Theorie beigebracht“ habe. Sie hätten sich „auf den Vorrang des Naturrechts vor dem geschaffenen Recht und auf das unveräußerliche Recht auf Widerstand gegen die Tyrannei und gegen die unrechtmäßige Autorität“ berufen.<sup>561</sup>

Diese Einstellung machte Marcuse umstritten, da er das gesamte gesellschaftliche System des Westens in Frage stellte. Seine Kritik in Bezug auf vorhande-

---

<sup>558</sup> Ebd., S. 44 f.

<sup>559</sup> Ebd., S. 51.

<sup>560</sup> Ebd., S. 51 f.

<sup>561</sup> Herbert Marcuse. Ein Gespräch. Zürich 1969, S. 11.

ne Mängel, Fehlentwicklungen und Defizite war so umfassend, dass er die Strukturen komplett verändern wollte.<sup>562</sup>

Er forderte eine „repressive Toleranz“.<sup>563</sup> Damit meinte Marcuse, das *objektiv* als wahr Erkannte herausfinden und die als rückschrittlich erachteten Meinungen und Bekundungen unterdrücken zu müssen. Problematisch an dieser Theorie ist, dass sie eine objektive Wahrheit voraussetzt. Wer wollte aber in einer demokratischen Gesellschaft entscheiden, welche Meinung wahr und welche falsch ist? Diese Konzeption musste unweigerlich in eine Diktatur führen.

Des Weiteren schwebte ihm „eine Gesellschaft ohne Krieg, ohne Grausamkeit, ohne Brutalität, ohne Unterdrückung, ohne Dummheit, ohne Hässlichkeit“<sup>564</sup> vor. Sehr vage und allgemein gehaltene Wunschvorstellungen, die jede Einzelne durchaus erstrebenswert ist. Deren Realisierung, das „Endstadium totalen menschlichen Glücks, einer Gesellschaft des Wahren, Schönen und Guten“,<sup>565</sup> ist in ihrer Gesamtheit, wenn überhaupt, nur sehr schwer erreichbar. Wie problematisch solche Überlegungen sein konnten, die einen allein gültigen Wahrheitsanspruch beinhalteten, bewies der Frankfurter Kaufhausbrand-Prozess. Der angeklagte Andreas Baader, später Mitglied der RAF, berief sich als Rechtfertigung für diese Tat auf das von Marcuse propagierte Naturrecht auf Widerstand und die Anwendung außergesetzlicher Mittel gegen repressive Gesellschaftssysteme.<sup>566</sup>

Der Sozialistische Deutsche Studentenbund, der die Lehren der *Frankfurter Schule* und im Speziellen jene Marcuses aufnahm, entwickelte diese weiter und zog daraus eigene Schlussfolgerungen. Einige SDS-Mitglieder vermittelten den Eindruck, genau zu wissen, wie die Gesellschaft zu verändern sei. Im Bewusstsein, von der „reinen Lehre“ durchdrungen zu sein, konnten schließlich auch Gewalttätigkeiten zur Durchsetzung politischer Ziele legitimiert werden.<sup>567</sup> Insbesondere in Deutschland, wo das traditionelle Denken in romantisierenden

<sup>562</sup> Günther Heckelmann und Lucas Heumann. Herbert Marcuse und die Szene 1978. Studentenrevolte und Terror-Eskalation, in: Die politische Meinung. 23/1978, S. 57.

<sup>563</sup> Herbert Marcuse. Repressive Toleranz, in: Robert Paul Wolff, Barrington Moore, Herbert Marcuse. Kritik der reinen Toleranz. Frankfurt/Main 1966, S. 91 ff.

<sup>564</sup> Ebd., S. 99.

<sup>565</sup> Günther Heckelmann und Lucas Heumann. Herbert Marcuse und die Szene 1978. Studentenrevolte und Terror-Eskalation, in: Die politische Meinung. 23/1978, S. 61.

<sup>566</sup> Werner Kahl. Akteure und Aktionen während der Formationsphase des Terrorismus, in: Manfred Funcke (Hrsg.). Schriftenreihe für politische Bildung. Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik. Nr. 123. Bonn 1977, S. 280 f.

<sup>567</sup> Walter Seitter. Strukturalistische Stichpunkte zur Politik, in: Frank Böckelmann/Dietmar Kamper/Ellen Künzel/Michael Makropoulos/Robert Müller/Ulrich Raulf/Walter Seitter. Das Schillern der Revolte. Berlin 1978, S. 101.

Kategorien noch nicht überwunden war, kam es zu einer besonderen Ausprägung der Überzeugung von der Richtigkeit des einmal gewählten Ziels und zu einer ideologischen Übersteigerung. Adolf Arndt, Rechtsexperte der SPD im Bundestag, stand „den Unruhen im Prinzip positiv gegenüber“, weil „die geistige Erneuerung nach 1945 mit der Stärkung der Wirtschaftskraft nicht synchron gelaufen“ sei. Allerdings bewertete er die Lehren Adornos und Marcuses skeptisch, weil „die das alles [die sehr kritische Betrachtung der Gesellschaft] den Studenten eingeredet“<sup>568</sup> hätten.

## 6.5. Revolution oder Reform

Rudi Dutschke und Bernd Rabehl (beide SDS) sahen trotz ihrer Zugehörigkeit zur *Neuen Linken* in der Arbeiterklasse noch ein revolutionäres Subjekt, weil sie dieser die Fähigkeiten zusprachen, „extrem vorzugehen“ und „Gewalt anzuwenden“.<sup>569</sup> Margareth Kukuck hielt diese Aussagen für eine „Fetischisierung von Gewalttätigkeit“.<sup>570</sup> Bernd Rabehl äußerte sich folgendermaßen:<sup>571</sup>

„... quasi militärisch funktioniert die Verbindung von antiautoritären Führern, der antiautoritären Massenbewegung und den Randschichten der Arbeiterklasse: was die antiautoritären Führer als notwendig erkannt haben, nämlich „bis zum Extrem zu gehen“, was aber jenseits der ´Grenze unserer Leute, die aus den Mittelschichten, aus der Bourgeoisie kommen´ liegt, dazu sind die Arbeiter in der Lage (und das kann ihnen zugemutet werden). Hauptquartier – Patrouille – Infanterie: dies ist etwa die Hierarchie, die sich ´für den Beginn eines revolutionären Prozesses´ in der Rollenverteilung ergibt.“

<sup>568</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 92. Sitzung vom 29. April 1968, S. 4.

<sup>569</sup> Bernd Rabehl und Rudi Dutschke in: Hans Magnus Enzensberger. Ein Gespräch über die Zukunft mit Rudi Dutschke, Bernd Rabehl, Christian Semler, in: Kursbuch 14 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1969, S. 157.

<sup>570</sup> Margareth Kukuck. Student und Klassenkampf. Studentenbewegung in der BRD seit 1967. 2. Auflage. Hamburg 1977, S. 67.

<sup>571</sup> Bernd Rabehl in: Hans Magnus Enzensberger. Ein Gespräch über die Zukunft mit Rudi Dutschke, Bernd Rabehl, Christian Semler, in: Kursbuch 14 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1969, S. 157.

Die Schilderung eines ehemaligen Mitglieds der *Kommune I*, Michael Baumann, der seiner Herkunft nach Arbeiter war, scheint diese Vermutung zu bestätigen.<sup>572</sup>

„Die Studenten hatten damals ziemliche Schwierigkeiten sich gegen Bullen zu wehren, einfach von ihren Erziehungsgeschichten her. Die habe ich nicht gehabt, ich habe immer bei Demonstrationen zurückgehauen, wenn sie mich angefasst haben, darum bin ich auch nie verhaftet worden auf ´ner Demo.“

Besonders Rabeahls Aussagen dokumentieren eine äußerst militaristische Grundeinstellung, die Bilder von Generälen und kämpfenden Truppen hervorrufen.

Hanna Arendt lehnte den „Spuk vom neuen Menschen“,<sup>573</sup> also die Hoffnung, einen neuen Menschentypus zu erschaffen, vehement ab. Alle Vorstellungen von der Herausbildung eines neuen Menschen würden „notwendigerweise in der Gewaltherrschaft, bzw. in einer Entmenschlichung des Menschen“ enden.<sup>574</sup> Dabei bezog sie sich auf Äußerungen Rudi Dutschkes. Dieser hielt Aktionen für politisch, weil sie „innerlich“ veränderten und ein „Erziehungsprozess“ seien, in welchem „die Herausbildung des neuen Menschen“ stattfindet.<sup>575</sup>

Bernard Willms vertrat dagegen entschieden die Ansicht, dass in einer Industriegesellschaft, die als Ganze ihre Revolution gehabt habe, „Revolutionarismus“ nur ein spezifischer Ausdruck einer allgemeinen Protesthaltung sein könne.<sup>576</sup>

„Die Revolution wollen, kann unter den Bedingungen der historischen Situation nur bedeuten, dass man Änderung, dass man Reform will“.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da auch in demokratischen Gesellschaften sehr viele Dinge längst nicht befriedigend gelöst sind. Der Protest darf aber nicht dazu führen, das bestehende System komplett zu verdampfen. So hart

<sup>572</sup> Michael Baumann. *Wie alles anfang*. Frankfurt/Main 1977, S. 21.

<sup>573</sup> Hanna Arendt. *Macht und Gewalt*. München. 3. Auflage. 1975, S. 69 f., Fußnote 83.

<sup>574</sup> Ebd.

<sup>575</sup> Rudi Dutschke. *Die Widersprüche des Spätkapitalismus, die antiautoritären Studenten und ihr Verhältnis zur Dritten Welt*, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabeahl. *Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition*. Reinbek 1968, S. 76 f.

<sup>576</sup> Bernard Willms. *Revolution und Protest oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts*. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1969, S. 96.

und unbarmherzig, wie die Amerikaner den Krieg in Vietnam führten, darf auf der anderen Seite nicht vergessen werden, dass sich die damalige westlich-demokratische Welt in einem Kalten Krieg mit dem östlich-kommunistischen System befand. Die Amerikaner gingen in Bezug auf Südostasien von der „Dominio“-Theorie aus, nach der ein Staat nach dem anderen in dieser Region ohne westliches Eingreifen in die kommunistische Welt eingegliedert würde.<sup>577</sup> Tatsächlich geschah dies nach dem Abzug der amerikanischen Truppen aus dieser Region in den 1970er Jahren zumindest mit Vietnam, Kambodscha und Laos.<sup>578</sup> Die abscheulichen Kriegsverbrechen in Vietnam können und dürfen keinesfalls verharmlost werden, so z.B. das Massaker von My Lai im März 1968, bei dem mehr als 500 Zivilisten, darunter Frauen und Kinder, umgebracht wurden.<sup>579</sup> Das System des damaligen Ostblocks konnte aber keinesfalls als demokratisch bezeichnet werden. Im Gegenteil lebten die Völker in diesem Machtbereich in autoritären bis totalitären Diktaturen. Freie Meinungsäußerung war nicht möglich. Wo sich Widerstand regte, wurde dieser erbarmungslos unterdrückt, so in der DDR (1953), in Ungarn (1956) und in der CSSR (1968).<sup>580</sup> Zudem verloren zeitgleich mit dem Vietnamkrieg während der chinesischen „Kulturrevolution“ zwischen 1966 und 1969 bis zu einer Million Menschen ihr Leben.<sup>581</sup> Trotz aller berechtigter Kritik an der westlichen Politik in Bezug auf die ungerechte Behandlung der sogenannten Dritten Welt darf nicht vergessen werden, dass damals in fast allen westeuropäischen Ländern und den USA demokratische Systeme etabliert waren.<sup>582</sup> Damit sollen nicht die skandalösen Verhältnisse in den Südstaaten der USA bis in die 1960er Jahre hinein übergangen werden, als der schwarze Bevölkerungsteil in einem nahezu rechtlosen

---

<sup>577</sup> Robert D. Schulzinger. *A time for war. The United States and Vietnam. 1941-1975.* New York/Oxford 1997, S. 110.

<sup>578</sup> Walter LaFeber. *The rise and fall of American power*, in: William Appleman Williams. (Hrsg.) *America in Vietnam.* New York/London 1989, S. 230 f.

<sup>579</sup> George C. Herring. *America's longest war. The United States and Vietnam, 1950-1975.* 4. Auflage. New York 2002, S. 260.

<sup>580</sup> Manfred Wilke/Tobias Voigt. „Neuer Kurs“ und 17. Juni – Die zweite Staatsgründung der DDR, in: András B. Hegedüs/Manfred Wilke (Hrsg.). *Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“, 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956.* Berlin 2000, S. 66 ff., 219 ff.; Geoffrey Swain/Nigel Swain. *Eastern Europe since 1945.* 2. Auflage. New York 1998, S. 140 ff.

<sup>581</sup> Jean-Louis Margolin. *China : ein langer Marsch in die Nacht*, in: Stéphane Courtois/Nicolas Werth/Jean-Louis Panné/Andrzej Paczkowski/Karel Bartosek/Jean-Louis Margolin. *Das Schwarzbuch des Kommunismus.* München/Zürich 1998, S. 570 f.

<sup>582</sup> Peter Graf Kielmannsegg. *Der demokratische Verfassungsstaat im Wettbewerb der Systeme*, in: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.). *Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa.* Festschrift für Karl Dietrich Bracher. Düsseldorf 1987, S. 594 f.

Zustand leben musste. Aber obwohl bis heute das Problem der Integration noch nicht befriedigend gelöst wurde, sind die Afroamerikaner zumindest rechtlich gleichgestellt.<sup>583</sup>

Im Übrigen kritisierte Dutschke ausdrücklich die Sowjetunion wegen ihres Desinteresses der Dritten Welt gegenüber. Konkret warf er ihr vor, keine Rücksicht „auf die verschiedenen nationalen Befreiungsbewegungen in Lateinamerika“ zu nehmen.<sup>584</sup>

## **7. Eskalation der Protestwelle in der Bundesrepublik und Auseinandersetzungen um Fahrpreiserhöhungen**

### **7.1. Die weitere Entwicklung**

Als entscheidendes Ereignis, das dem politischen Willen der Studenten in der Bundesrepublik und in anderen Ländern Ausdruck verlieh und die internationale Dimension verdeutlichte, wirkte eine Veranstaltung am 17./18. Februar 1968 in Berlin. An diesem Tag fand an der Technischen Universität im Auditorium Maximum eine vom SDS ausgetragene Veranstaltung statt, die den Titel *Internationaler Vietnam-Kongress* trug. Daran beteiligten sich elf internationale studentische und dem Spektrum der *Neuen Linken* zuzuordnende Gruppen, unter ihnen auch aus den USA.<sup>585</sup> Auf dieser Podiumsveranstaltung brachte Rudi Dutschke durch seine Wortgewalt den versammelten Teilnehmern das Prinzip der „provokativen Aktion“ nahe. Die darauffolgende Abschlussdemonstration konnte trotz eines vom Berliner Senat ausgesprochenen Verbots durchgeführt werden. Durch die Intervention des Bischofs Kurt Scharf und des Schriftstellers Günter Grass gingen die Kundgebungsteilnehmer nicht, wie geplant, direkt auf eine amerikanische Kaserne zu, sondern schlugen einen anderen Weg ein. In diesem Fall wurde die Demonstrationsroute akzeptiert und damit von einer Re-

<sup>583</sup> Hans-Peter Schwarz. Die Zukunft der Demokratie im 20. Jahrhundert, in: ebd., S. 610 ff.

<sup>584</sup> Rudi Dutschke. Die Widersprüche des Spätkapitalismus, die antiautoritären Studenten und ihr Verhältnis zur Dritten Welt, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 65.

<sup>585</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland Westeuropa - USA. München 2001, S. 7 f., 72 f.

gelverletzung abgesehen. Möglicherweise hing dies mit der persönlichen Verantwortung zusammen, die Bischof Scharf übernommen hatte. Danach liefen 15.000 Teilnehmer durch die Straßen von Berlin und riefen „Ho-Ho-Ho-Chi-Minh“.<sup>586</sup> Die Bedeutung dieses Treffens wurde noch durch eine äußere Entwicklung unterstrichen. Am 30. Januar hatten nordvietnamesische Militärverbände und die südvietnamesische Untergrundbewegung mit der Tet-Offensive den bis dahin stärksten Angriff auf das von den USA gestützte Südvietnam unternommen. Infolge dieser großen Kampagne wurden zahlreiche strategisch-militärische Ziele der Südvietnamesen und Amerikaner eingenommen, zerstört oder stark beschädigt. Die USA als eine der stärksten Militärmächte war von einem vergleichsweise schwachen Gegner massiv angegriffen und zumindest für eine gewisse Zeit zurückgedrängt worden.<sup>587</sup> Der Krieg verlor darüber hinaus bei den amerikanischen Soldaten selbst immer mehr an Legitimität.<sup>588</sup>

Als Reaktion auf die Demonstration vom 18. Februar erschien am 21. Februar 1968 in allen Berliner Tageszeitungen ein Aufruf des Berliner Senats, des Abgeordnetenhauses, der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, des Berliner DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) und des Rings Politischer Jugend. In diesem Aufruf wurde zu einer Kundgebung vor dem Schöneberger Rathaus aufgerufen, die als pro-amerikanische Gegendemonstration zum Vietnam-Kongress gedacht war. Zur Versammlung kamen etwa 80.000 Teilnehmer. Gegen Ende der Kundgebung kam es zu Zwischenfällen, als jüngere Leute, die sich kritisch gegen die studentenfeindliche Ausrichtung der Demonstration äußerten, gejagt und verprügelt wurden. Eine äußerst gefährliche Situation entstand, als ein irrtümlich für Rudi Dutschke gehaltener Mann von der Menge unter Rufen wie „Lyncht ihn“, „Hängt ihn auf“ verfolgt wurde. Nur durch den Einsatz von ungefähr 100 Polizisten konnte dieser in Sicherheit gebracht werden.<sup>589</sup>

Die Reaktionen offenbarten zweierlei: zum einen wurde der Protest in weiten Teilen der Öffentlichkeit an der Person Rudi Dutschkes festgemacht. Daher richteten sich auf ihn zum Teil starke Hassgefühle. Zum anderen war ein Riss

---

<sup>586</sup> Ebd. S. 7 ff.

<sup>587</sup> Robert D. Schulzinger. A time for war. The United States and Vietnam, 1941-1975. New York/Oxford 1998, S. 259 ff.

<sup>588</sup> Marvin E. Gettleman/Jane Franklin/Marilyn B. Young/H. Bruce Franklin. Vietnam and America: a documented history. 2., erweiterte Auflage. New York 1995, S. 373.

<sup>589</sup> Jürgen Miermeister/Jochen Staadt (Hrsg.). Provokationen. Die Studenten- und Jugendrevolte in ihren Flugblättern 1965-1971. Darmstadt und Neuwied 1980, S. 112 f.



zwischen den Gewerkschaften und der Studentenbewegung entstanden. Hatte zuvor wenigstens in der Frage einer Ablehnung der Notstandsgesetze Übereinstimmung bestanden, so bröckelte diese allmählich ab.<sup>590</sup> In der Bundesrepublik gab es im Gegensatz zu Frankreich keine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Studenten. Auch der Berliner SPD-Landesverband distanzierte sich in scharfer Form von der Vietnam-Demonstration des SDS.<sup>591</sup> Bis Anfang März 1968 wurden 30 Anträge von Parteiverfahren gegen SPD-Mitglieder eingeleitet, die an der Demonstration teilgenommen hatten.<sup>592</sup>

## 7.2. Die Osterunruhen von 1968

Die bereits angespannte Situation eskalierte weiter, als am 11. April 1968 auf Rudi Dutschke ein Mordanschlag verübt wurde. Dutschke überlebte schwer verletzt. Bei dem Attentäter handelte es sich um einen NPD-Sympathisanten, der die *Nationalzeitung* und *Bild*-Zeitung las. Für die Springer-Presse, zu der die *Bild*-Zeitung gehörte, war Dutschke ohnehin der „Volksfeind Nr. 1“.<sup>593</sup> So kam es während der Ostertage in der gesamten Bundesrepublik zu Ausschreitungen gegen diesen Konzern. Es wurde versucht, die Auslieferung der *Bild*-Zeitung zu verhindern. Dies gelang allerdings nur in Köln und Essen einen Vormittag lang.<sup>594</sup>

*Die Zeit* berichtete über die Ereignisse vor dem Springer-Haus in Berlin:<sup>595</sup>

„... Doch die Demonstranten hatten keinen Plan und keine Rädelführer. Sie standen ratlos vor der gläsernen Fassade. Aus der Ratlosigkeit erlösten die Steine, die die ersten Fenster zerschlugen. Nicht viele wagten zu werfen, für fast alle aber schien jedes Splintern von

<sup>590</sup> Michael Schneider. *Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968.* Bonn 1986, S. 229 ff.

<sup>591</sup> AdSD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 87. Landessekretariat der SPD Berlin. Worum es in Berlin geht. 26. Februar 1968.

<sup>592</sup> AdSD. SPD-Bundestagsfraktion, 5. WP. Akten-Nr. 87. Sitzung vom 5. März 1968, S. 4.

<sup>593</sup> Gerhard Bauß. *Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin.* Köln 1977, S. 96 f.; Volkhard Brandes. *Wie der Stein ins Rollen kam. Vom Aufbruch in die Revolte der sechziger Jahre.* Frankfurt/Main 1988, S. 159.

<sup>594</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. *Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS.* Hamburg 1998, S. 174 ff.

<sup>595</sup> *Die Zeit.* „Der Aufstand nach dem Attentat“. 19. April 1968, S. 3.

Glas Erlösung aus ohnmächtiger Wut ... Es waren nur gut ein Dutzend, die nach langem Zögern sich auf den unbewachten Parkplatz wagten und einen Lieferwagen umwarfen. Es dauerte lange, bis einer das Streichholz in die Benzinlache warf; es dauerte zehn Schreckminuten, bis die Masse, die schweigend außerhalb des Platzes zugesehen hatte, sich aus der Spannung mit dem Gesang der 'Internationale' befreite ... Die so leidenschaftlich über 'Gegengewalt' diskutierten, erschreckte die Praktizierung des theoretischen Postulats.“

Der Bericht verdeutlicht, dass selbst im Zentrum der bundesdeutschen Protestbewegung, in Berlin, viele Demonstranten trotz ihrer Empörung im Grunde nicht ohne weiteres der Gewaltanwendung zuneigten. Auch in dieser Situation, als sich der über Jahre angesammelte ohnmächtige Zorn gegenüber der Springer-Presse Luft machen konnte, kam es nicht sofort zu einer abrupten Entladung der aufgestauten Emotionen. Eine zweifelhafte Rolle bei der Eskalation der Ereignisse spielten die Sicherheitsorgane in Westberlin. Dort verfolgte Innensenator Kurt Neubauer (SPD) vom Dach des Springer-Hauses die Ereignisse und befahl der Polizei Zurückhaltung. Erst als das Gebäude beinahe gestürmt war und die ersten Wagen brannten, erteilte er den Befehl zum vollen Angriff. Unter den versammelten Demonstranten verteilte in der Zwischenzeit ein Agent Neubauers in der Protestszene, Peter Urbach, Molotow-Cocktails.<sup>596</sup> Daher liegt die Vermutung nahe, dass der Innensenator, ähnlich wie sein Amtsvorgänger während des Schah-Besuchs, an einer harten Konfrontation interessiert war.

In München wurden im Buchgewerbehaus an der Barer Straße, dem Druckort für die *Bild*-Zeitung, in der Nacht von Gründonnerstag auf Karfreitag die Redaktionsräume verwüstet, Zeitungen und Aktenordner aus dem Fenster geschmissen, dagegen die Rotationsmaschinen unbeschädigt gelassen. Die Situation verschärfte sich aber zusehends, als am nächsten Abend an der Kreuzung Barer/Theresienstraße, die von der Polizei bewacht wurde, Steine und Baumaterialien geworfen wurden. Dabei fanden ein Pressefotograf und ein Student den Tod. Die Verantwortlichen konnten nie ermittelt werden.<sup>597</sup>

<sup>596</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 128.

<sup>597</sup> Volkhard Brandes. Wie der Stein ins Rollen kam. Vom Aufbruch in die Revolte der sechziger Jahre. Frankfurt/Main 1988, S. 160 f.

Die Polizei ging mancherorts besonders brutal gegen Demonstranten vor, die sich friedlich verhielten, so in Hamburg, Berlin und Frankfurt. Wahlos wurden Teilnehmer herausgegriffen und zusammengeschlagen. Die Bilder einer systematischen Treibjagd, wie sie sich am 2. Juni 1967 in Berlin ereignet hatten, tauchten wieder auf.<sup>598</sup> Der RCDS Hessen (Ring Christlich Demokratischer Studenten = studentische Nachwuchsorganisation der CDU/CSU) forderte daher in einem am 26. April 1968 verabschiedeten Beschluss die Innenminister der Länder auf, die Vorwürfe gegen die Polizei wegen des „stellenweise brutalen Vorgehens gegen Demonstranten sowie Unbeteiligte“ aufzuklären „und die Öffentlichkeit eingehend und umfassend zu unterrichten.“ Gewalt dürfe „nur als letztes und nicht gleich als erstes angewandt werden.“<sup>599</sup>

Unter den Festgenommenen befanden sich etwa 600 Personen, die als Rädelführer bezeichnet wurden.<sup>600</sup> Vor dem Hintergrund der großen Teilnehmerzahl an den Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Revoltierenden konnte durchaus von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden.<sup>601</sup>

Wie Umfragen zeigten, verliefen bezüglich der Osterdemonstrationen quer durch die Generationen unterschiedliche Ansichten. So reichte die Zustimmung bei den Westberlinern von 50% in der Altersgruppe der 16-30jährigen bis zu 33% bei der mittleren Altersstufe und erreichte bei den 50 bis über 50jährigen nur noch einen Wert von 29%. 92% hielten die Anwendung von Gewalt seitens der Ausschreitungsteilnehmer für falsch.<sup>602</sup>

Die Bilanz der Ostertage 1968 bestand in zahlreichen Demonstrationen und Kundgebungen. In 50 Städten hatte es am Ostersonntag Verkehrsblockaden gegeben, rund 21.000 Polizisten waren am Ostermontag im Einsatz, 54 Beamte wurden verletzt. Auf Seiten der Demonstranten gab es über 400 Schwerverletzte.<sup>603</sup> Außerdem hatten in München zwei Menschen ihr Leben verloren.<sup>604</sup> Insgesamt lag die Teilnehmerzahl bei den bundesweiten Protesten gegen die Auslieferung von Springer-Zeitungen bei ca. 60.000. Seit der späten Weimarer

<sup>598</sup> Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 207 ff.

<sup>599</sup> ACDP. Lfd. Nr. 04-046-004/1. Beschlüsse der 1. Politischen Tagung des RCDS-Hessen am 26. April 1968. Punkt 23: Polizeieinsatz bei Unruhen.

<sup>600</sup> Tonis Hunold. Polizei in der Reform. Düsseldorf/Wien 1968, S. 180.

<sup>601</sup> Andreas Hillgruber. Deutsche Geschichte 1945-1986. 6., überarbeitete Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, S. 100.

<sup>602</sup> *Der Spiegel*. „22:17“. Nr. 17 vom 22. April 1968, S. 28.

<sup>603</sup> Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 104; Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 209.

<sup>604</sup> *CIVIS*. „Tagebuch einer Revolte“. 5/1968, S. 14.

Republik hatte es nicht mehr solche Straßenschlachten im Westen Deutschlands gegeben.<sup>605</sup>

Bundesinnenminister Benda (CDU) zog am 30. April 1968 im Bundestag eine vorläufige Bilanz:<sup>606</sup>

„Von den Beschuldigten [827 Personen. Der Verfasser] der Ostertage sind 87 bis zu 18 Jahre alt, 210 zwischen 19 und 21 Jahren, 286 Personen sind älter als 25 Jahre. Nach Berufen aufgegliedert ergibt sich folgendes Bild: 92 sind Schüler, 286 sind Studenten, 185 Angestellte, 150 Arbeiter, 31 sonstige Berufe, 97 ohne Beruf, unbekannt ist der Beruf bei 26 Personen. Meine Damen und Herren - diese Aufgliederung scheint mir zu zeigen, wie falsch es wäre, die Gewaltaktionen als Studentenunruhen zu bezeichnen.“

Gegen 827 Beschuldigte liefen 960 Ermittlungsverfahren. Die Differenz ergab sich daraus, dass gegen einen Teil der Beschuldigten Verfahren wegen mehrerer Straftaten eingeleitet worden waren.<sup>607</sup>

Die Delikte gliederten sich wie folgt auf:<sup>608</sup>

- § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt): 105 Verfahren
- § 115 StGB (Aufruhr): 33 Verfahren
- § 116 StGB (Auflauf): 331 Verfahren
- § 125 StGB (Landfriedensbruch): 215 Verfahren
- Sachbeschädigung, Brandstiftung,  
Körperverletzung, ähnliche Delikte: 276 Verfahren

Aber auch in dieser aufgeheizten Stimmung hatte es „Abwiegler“ gegeben, die Ausschreitungen verhindern oder eindämmen wollten. So übergaben Studenten vor dem Springer-Haus in Hamburg der Polizei einen randalierenden Rocker zur Verhaftung, während in Köln studentische Ordner „Lederjacken“<sup>609</sup> (eine Art „Halbstarker“) und Rowdys aus ihren Reihen drängten.<sup>610</sup>

<sup>605</sup> Rolf Wiggershausen. Die Frankfurter Schule. Geschichte – Theoretische Entwicklung – Politische Bedeutung. 6. Auflage. München 2001, S. 694.

<sup>606</sup> Deutscher Bundestag. 5. WP. 169. Sitzung. 30. April 1968, S. 8991.

<sup>607</sup> Ebd.

<sup>608</sup> Ebd.

<sup>609</sup> Vergleiche auch Robert Pulver. Erkenntnisse aus der Jugendbanden-Bekämpfung in Bre-

Obwohl die Proteste der Vorjahre hauptsächlich von Studenten getragen wurden, hatte sich der Kreis der Sympathisanten erhöht. Hier dürfte nicht zuletzt der Schock über den Tod Benno Ohnesorgs für eine Mobilisierung gesorgt haben, die eine weitere Dramatisierung durch das Attentat auf Rudi Dutschke erfuhr. Nicht zu unterschätzen ist auch eine abrupte Reaktion auf die letztere Tat, für welche die Berichterstattung des Springer-Konzerns verantwortlich gemacht wurde. Dutschke war zum „Bürgerschreck“, „Symbol der Unruhen“, „Volksfeind Nr. 1“, „Rädelsführer und Krawallmacher“ erhoben worden. So hatte er sich, ob freiwillig oder nicht, zu einer Identifikationsfigur der Protestbewegung entwickelt.<sup>611</sup> Latente Aversionen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen gegen den Springer-Verlag mögen sich schlagartig entladen haben, so dass sich im Fall des Dutschke-Attentats nicht nur Studenten angegriffen fühlten.

Am 30. April 1968 diskutierte der Bundestag nach Bendas Darlegungen über die Unruhen während der Ostertage.<sup>612</sup> Walter Scheel, der Parteivorsitzende der FDP, hielt eine ausgewogene und sehr analytische Rede. Er kritisierte, dass angesichts der Landtagswahl in Baden-Württemberg<sup>613</sup> seitens der CDU die Unruhen dazu genutzt worden seien, um eine auf Härte ausgerichtete Politik zu propagieren.<sup>614</sup> Hierdurch seien sämtliche Demonstranten als Gewalttäter verunglimpft worden, ohne die friedliche Mehrheit zu berücksichtigen und die Motive für die Proteste zu analysieren. Die Folge sei ein in der breiten Öffentlichkeit oberflächliches und teilweise sogar verzerrtes Bild von der Unruhe. Er lehnte es entschieden ab, die Demonstrationen „nur - oder auch nur im Schwerpunkt - mit administrativen Mitteln“ abwehren zu wollen. Scheel warnte davor, „die Ordnung in diesem Lande der Polizei in eigener Verantwortung“ zu überlassen.<sup>615</sup> Er riet dringend zu Reformen in den Hochschulen, die bereits viel zu lange auf sich hätten warten lassen. Daher sah Scheel die Politisierung der Studenten angesichts des jahrelangen Ignorierens ihrer Forderungen als

---

men, in: Die Polizei. Heft 55. 1964, S. 40 ff.

<sup>610</sup> *Der Spiegel*. „Aufruhr“. Nr. 17. 22. April 1968, S. 27.

<sup>611</sup> Ulrich Schmidt. Zwischen Aufbruch und Wende. Lebensgeschichten der sechziger und siebziger Jahre. Tübingen 1993, S. 172.

<sup>612</sup> Deutscher Bundestag. 5. WP. 169. Sitzung. 30. April 1968.

<sup>613</sup> Am 28. April 1968 war der Landtag in Baden-Württemberg gewählt worden. Vergleiche Josef Weik. Der Landtag von Baden-Württemberg und seine Abgeordneten von 1952 bis 1988. 4., ergänzte Auflage. Stuttgart/Korb 1988, S. 84.

<sup>614</sup> Deutscher Bundestag. 5. WP. 30. April 1968, S. 8998.

<sup>615</sup> Ebd., S. 9000.

natürliche Konsequenz.<sup>616</sup> Diese Politisierung habe zunächst im Bereich der Hochschulpolitik stattgefunden und sei dann

„in eine allgemeine Oppositionshaltung unter den Studenten umgeschlagen, die durch alle politischen Lager der Studenten“<sup>617</sup>

gehe. Daher forderte er die Große Koalition auf, umgehend mit der Bildungsreform zu beginnen, zumal die Ministerpräsidenten aller Länder und alle Kultusminister den gleichen Parteien angehörten wie die Bundesregierung.<sup>618</sup>

Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Helmut Schmidt, ging eher pragmatisch auf die Situation der Polizisten ein. Er verwies darauf, dass die Polizei

„nicht unbedingt für die Situation ausgebildet [ist], die im letzten Jahr in Deutschland entstanden ist. Polizist zu sein, ist sowieso nicht gerade der Beruf, in dem man psychologische Einfühlsamkeit als Wichtigstes antrainiert bekommt. Aber was verlangen Sie eigentlich alles von einem Polizisten ? ... Der ist nun einmal weder Psychiater noch Psychologe noch Beichtvater ...“<sup>619</sup>

Sicherlich war Schmidt darin zuzustimmen, dass die Beschränkung auf eine solche Auffassung vom Polizeiberuf fehl am Platze war. Doch selbst wenn von einem Polizeibeamten zu Recht nichts Unmögliches erwartet werden durfte, so mussten die bisherige Ausbildung und gewisse Polizeitaktiken unter Umständen überdacht und korrigiert werden. Es war notwendig, sich von der Vorstellung des preußischen Beamten zu trennen, der quasi allmächtig und selbstherrlich der Bevölkerung gegenübertreten konnte. Auch hatte bereits Carl Severing (SPD), ehemaliger preußischer Innenminister und Reichsinnenminister während der Weimarer Republik, in Bezug auf die polizeiliche Ausbildung nach dem Ersten Weltkrieg die Meinung vertreten.<sup>620</sup>

---

<sup>616</sup> Ebd., S. 9000 f.

<sup>617</sup> Ebd., S. 9001.

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> Ebd., S. 9017.

<sup>620</sup> Carl Severing. Mein Lebensweg. Köln 1950, S. 316.

„Mit einem unbekümmerten Draufgängertum, d.h. also mit dem Typ des Soldaten vom „Immer-feste-druff“ waren diese Aufgaben nicht zu lösen. Je mehr der Polizeioffizier Wirtschaftler, Soziologe und nicht zuletzt Psychologe wurde, desto leichter wurde ihm die Erfüllung seiner Sendung.“

Diese Ausbildungsprämisse blieb in der Weimarer Republik noch weitgehend unerfüllt, da trotz aller Reformversuche die Ausbildung stark militärisch geprägt blieb.<sup>621</sup> Dennoch hatte Severing bereits damals einen sehr bürgernahen und vielseitig ausgebildeten Polizisten im Sinne, den Helmut Schmidt nicht für möglich hielt.

Bundeskanzler Kurt-Georg Kiesinger (CDU) verwies hilflos auf einen „Berg von Analysen“, der sich auf seinem Schreibtisch angesammelt habe. Dieser sei ein Beweis für die Ratlosigkeit angesichts der massiven Proteste der jungen Generation. Es müsse sich um ein Phänomen handeln, das nicht leicht zu fassen sei.<sup>622</sup>

Dass es aber immerhin im Kern zu fassen war, bewies Scheels Rede. Diese hatte deutlich gemacht, dass sich die Unzufriedenheit allmählich ausgebreitet hatte und eine Reaktion auf die Nichtbeachtung seitens der politisch Verantwortlichen darstellte. Auch war es prekär, die Lösung des Problems der Polizei überlassen zu wollen. Aus Sicht der Polizei konnte darüber hinaus ein Plan, der sie wieder und wieder gegen Demonstranten Straßenschlachten führen lassen sollte, wie ein Verheizen vorkommen.

Generell nahmen die politischen Spannungen auch angesichts der bevorstehenden Verabschiedung der Notstandsgesetze zu.<sup>623</sup> Die Ausschreitungen und Demonstrationen gegen den Springer-Konzern, die sich vom 11. bis 15. April 1968 ereigneten, wie auch zahlreiche Instituts- und Universitätsbesetzungen im Zusammenhang mit den Notstandsgesetzen sorgten dafür, dass „die außerparlamentarische Opposition die Eskalationsleiter der Kampfmaßnahmen hinaufgefallen“<sup>624</sup> war. Der SDS hielt nach dem Attentat auf Dutschke von nun an öf-

<sup>621</sup> Otto Diederichs. Polizei. Hamburg 2000, S. 9.

<sup>622</sup> Deutscher Bundestag. 5. WP. 169. Sitzung. 30. April 1968, S. 9026 f.

<sup>623</sup> Erich Nickel. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1988, S. 235.

<sup>624</sup> Theodor Ebert. Die außerparlamentarische Opposition und die gewaltfreie Macht, in: Theodor Ebert/Hans Jürgen Benedict. Macht von unten. Bürgerrechtsbewegung, außerparlamentarische Opposition und Kirchenreform. Hamburg 1968, S. 83.

fentlich „Gewalt gegen Sachen“ für legitim. Dabei wurde aber kaum mehr die Anwendung von „Gewalt gegen Personen“ abgelehnt.<sup>625</sup> Eingesetzt hatten Diskussionen über die Anwendung von Gewalt ab 1967 in der Zeitschrift *konkret*. Dabei ging es um die Legitimität einer „Gegengewalt“ zum Gewaltmonopol des Staates.<sup>626</sup>

Ekkehard Krippendorff, Assistent für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin, nahm im Mai 1968 als deutscher Vertreter an einem internationalen Studententreffen an der *London School of Economics* teil. Dort erklärte er, noch unter dem Eindruck der Osterunruhen stehend, es wäre töricht von den Studenten, sich in die Fragestellung nach der Gewaltanwendung hineinziehen zu lassen. Die Anwendung von Gewalt empfand er als gerechtfertigt, wenn diese vorher vom Gegner ausgegangen war. Daher hielt es Krippendorff nicht für möglich, von vornherein die erlaubten Gewaltmittel festzulegen, da sie von der Initialgewalt des Gegners bestimmt würden.<sup>627</sup> Eine nicht unproblematische Begründung für die legitimierte Anwendung von Gewalt gab auch der Philosoph und Soziologe Oskar Negt:<sup>628</sup>

„Wer Steine als die wesentlichen Instrumente revolutionärer Gewalt betrachtet, neigt im Allgemeinen auch dazu, den Polizeiknüppel als Hauptinstrument der reaktionären, etablierten Gewalt zu betrachten. Die wohl populärste Formel der Protestbewegung: Gewalt gegen Sachen, nicht gegen Menschen ! ist ihrem ursprünglichen Sinne nach von einer Strategie der Menschenverletzung ebenso weit entfernt wie von einer Sachbeschädigung. Gewalt gegen Sachen bedeutet nicht unmittelbare Gewalt gegen Dinge, die nur die Entpolitisierung bestärken würde, sondern Gewalt gegen die verdinglichten, zu sachlichem Zwang gegenüber den Menschen vergegenständlichten gesellschaftlichen Verhältnissen von Personen. Die Aktionen gegen den Springer-Konzern richteten sich nicht gegen die Person eines allzu erfolgreichen Unternehmers, sondern gegen die sachliche

<sup>625</sup> Manfred Görtemaker. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. München 1999, S. 486 f.

<sup>626</sup> Klaus Rainer Röhl. Linke Lebenslügen. Eine überfällige Abrechnung. Frankfurt/Main 1995, S. 8.

<sup>627</sup> Stephen Spender. Das Jahr der jungen Rebellen. New York – Paris – Prag – Berlin. München 1969, S. 112.

<sup>628</sup> Oskar Negt. Rechtsordnung, Öffentlichkeit und Gewalt, in: Heinz Grossmann/Oskar Negt (Hrsg.). Die Auferstehung der Gewalt. Springerblockade und politische Reaktion in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 1968, S. 180.



Gewalt, über die Kommunikationsnetze dieser Größenordnung verfügen.“

Die Problematik dieser Aussage liegt darin, dass in ihr Gewalt *theoretisch* wegdiskutiert wird, wo sie in der *Praxis* vorlag. Denn wie auch immer Gewalt sich äußert und wogegen sie sich richtet: sie bleibt Gewalt. Ehrlicher wäre der Hinweis gewesen, bei den Anti-Springer-Aktionen habe es sich um eine aus tiefer Empörung entstandene Massenmobilisierung gehandelt, in deren Verlauf es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei kam.

Rudi Dutschke, der den Anschlag überlebte, sah in diesen Protesten einen Funken überspringen, den es vorher nicht gegeben habe. Er hielt die Zeit von 1964 bis 1968 bezüglich der bis dahin praktizierten Aktionsformen für nicht wirklich spontan. Erst die *direkten Aktionen* gegen den Springer-Konzern nach dem Attentat bewertete er als „den bisher einzigen Sprung nach vorn in unserer deutschen Nachkriegsgeschichte“. <sup>629</sup> Insofern hielt Dutschke auch nach dem Attentat an einer revolutionären Rhetorik fest.

### 7.3. Die Verabschiedung der Notstandsgesetze

Im Mai 1968 stand die Verabschiedung der Notstandsgesetze im Bundestag an. Bei sämtlichen Veranstaltungen gegen diese Gesetze gingen im Mai 1968 nach Angaben des *Spiegel* etwa 150.000 Menschen auf die Straße. <sup>630</sup> Die Notstandsgesetze, schrieb Karl Jaspers in *Wohin treibt die Bundesrepublik ?* würden dem Volk die ihm verbliebenen legitimen, dann aber nicht mehr legalen Mittel des Widerstands rauben. Sie seien ein Instrument der Versklavung. <sup>631</sup> Auch die in dieser Zeit verabschiedeten wirtschaftlichen Stabilisierungsgesetze wurden teilweise negativ bewertet und mit Heinrich Brüning's Notverordnungen zur Endzeit der Weimarer Republik auf eine Stufe gestellt. <sup>632</sup> Dementsprechend

<sup>629</sup> Rudi Dutschke. Vorwort. Ein Pamphlet, in: Stefan Reisner (Hrsg.). *Voltaire Flugschrift 19. Briefe an Rudi D.* Frankfurt/Berlin 1968, S. III, IV.

<sup>630</sup> Michael Schneider. *Demokratie in Gefahr ? Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968.* Bonn 1986, S. 260.

<sup>631</sup> Karl Jaspers. *Wohin treibt die Bundesrepublik ?* München 1966, S. 165.

<sup>632</sup> Paul Neuhöffer. *Große Koalition – und jetzt ?*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 12/1966, S. 1078; Manfred Rexin. *Notstand im Weimarer Staat: Der Artikel 48*, in:

stark war die Polarisierung in der Bevölkerung. Dennoch war es der SPD gelungen, nicht zuletzt aufgrund des außerparlamentarischen Drucks, die Notstandsgesetze an einigen Stellen im Vergleich zum ersten vom damaligen Bundesinnenminister Schröder (CDU) vorgelegten Entwurf aus dem Jahre 1960 zu verändern.<sup>633</sup> So wurde auf eine ausdrückliche Abschaffung des Streikrechts für Dienstverpflichtete verzichtet und die Aufnahme des Widerstandsrechts im Grundgesetz verankert.<sup>634</sup>

Überschattet von dem Anschlag auf das Leben Rudi Dutschkes, organisierte das *Kuratorium Notstand der Demokratie*, in dem Repräsentanten des SDS, der Gewerkschaften, der *Kampagne für Abrüstung (Ostermarsch der Atomwaffengegner)* und der linksliberalen Intelligenz organisiert waren, einen „Sternmarsch auf Bonn“. Diesem schlossen sich am 11. Mai 1968 anlässlich der zweiten Lesung der Notstandsgesetze über 60.000 Demonstranten an.<sup>635</sup> Der nordrhein-westfälische Innenminister Weyer (FDP) übernahm an diesem Tag persönlich die Funktion des Einsatzleiters. Auf seine Anweisung hin hatte die Polizei so weit wie möglich „unsichtbar“ zu bleiben, sich also merklich zurückzuhalten. Dies geschah mit der Folge, dass die befürchteten Zusammenstöße nicht stattfanden.<sup>636</sup>

Das Konzept einer Deeskalation seitens der staatlichen Organe hatte sich ausgezahlt und dazu geführt, dass es zu keinen Zwischenfällen kam. Obwohl dies begründeten Anlass zur Hoffnung auf eine Beruhigung des Verhältnisses zwischen Polizei und Demonstranten gab, erhielt diese Zuversicht noch im selben Jahr einen starken Dämpfer.

---

Vorbereitung auf den Notstand ? 10 Antworten auf eine aktuelle Frage. Frankfurt am Main und Hamburg 1967, S. 101 ff.

<sup>633</sup> Michael Schneider. *Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968.* Bonn 1986, S. 273 ff.

<sup>634</sup> Hans Karl Rupp. *Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.* 3. Auflage. München/Wien 2000, S. 144 f.

<sup>635</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. *Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA.* München 2001, S. 92.

<sup>636</sup> Thomas Kleinknecht. *Die Polizei im gesellschaftlichen Diskurs. '68'er-Demonstrationen als Motor polizeilicher Bildungsarbeit. Das westfälische Beispiel,* in: *Westfälische Forschungen.* 48/1998, S. 316.

#### 7.4. Die „Schlacht am Tegeler Weg“

Die Gewerkschaften zogen sich nach der endgültigen Annahme der Notstandsgesetze am 30. Mai 1969 aus dem *Kuratorium Notstand der Demokratie* zurück. Auch führten Diskussionen über den Einmarsch von Truppen des Warschauer Pakts in die Tschechoslowakei im August 1968 zu scharfen Auseinandersetzungen. Neben ideologischen Differenzen innerhalb der Außerparlamentarischen Opposition kamen Geldnöte hinzu. Diese Differenzen und eine Zahlungsunfähigkeit aufgrund der hohen Kosten für den „Stermarsch“ hatten zur Folge, dass 1969 kein Ostermarsch organisiert werden konnte.<sup>637</sup> Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Protestbewegung nach dem 2. Juni 1967 systemimmanente Fragen aufgeworfen hatte. Sie forderte eine Rätedemokratie und versuchte, die Aufmerksamkeit auf außenpolitische Ereignisse zu richten. Das Ziel war eine Weltrevolution. Damit war aber der Grundkonsens mit den meisten Friedensaktivisten, den Gewerkschaften und Arbeitern verlassen worden, die keine Bereitschaft zeigten, eine solche Entwicklung mitzutragen.<sup>638</sup> Die Folge war eine „Verjugendlichung des Protests.“<sup>639</sup>

Die 23. Delegiertenkonferenz des SDS im September 1968 musste wegen vieler Organisationsfragen abgebrochen werden. Sie wurde am 20. November 1968 in Hannover fortgesetzt, wenngleich sich die Mehrzahl der Delegierten bereits auf dem Weg in neue Organisationen befanden. Diese Organisationen standen nicht mehr für Antibürokratismus, Fehlen einer Hierarchie und Antidogmatismus. Statt dessen waren *DKP* (Deutsche Kommunistische Partei), *KPD/AO* (Kommunistische Partei Deutschlands/Aufbauorganisation), *KBW* (Kommunistischer Bund Westdeutschlands), *PLPI* (Proletarische Linke Parteiinitiative) oder *Rote Zellen* das genaue Gegenteil.<sup>640</sup>

In dieser Zeit der Resignation kam es am 4. November 1968 in Berlin zu der sogenannten „Schlacht am Tegeler Weg“. Anlass war ein Ehrengerichtsverfahren gegen Horst Mahler am dortigen Landgericht. Mahler drohte der Entzug der

<sup>637</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa - USA. München 2001, S. 94.

<sup>638</sup> Dieter Rucht. Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Frankfurt/New York 1994, S. 153.

<sup>639</sup> Theodore Roszak. Gegenkultur. Gedanken über die technokratische Gesellschaft und die Opposition der Jugend. München 1973, S. 70.

<sup>640</sup> Ingrid Gilcher-Holtey. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa - USA. München 2001, S. 105 f.

Anwaltslizenz wegen dessen Beteiligung am Marsch auf das Springer-Hochhaus in Berlin. Axel Springer hatte ihn auf Zahlung der Kosten für die während dieser Demonstration entstandenen Schäden in Höhe von DM 506.696,70 verklagt. Darunter befanden sich auch die von dem agent provocateur des Berliner Verfassungsschutzes, Peter Urbach, in Brand gesetzten Lieferwagen des Konzerns. Um Horst Mahler zu unterstützen, rief der Berliner SDS die Studenten zu einer Solidaritätskundgebung auf.<sup>641</sup> Vor dem Gericht kam es zur Auseinandersetzung mit der Polizei. Zum ersten Mal wurden mehr Polizisten als Demonstranten verletzt. Auch erreichte die Militanz der Ausschreitungen ein bis dahin nicht gekanntes Ausmaß. Ungefähr 1.000 Studenten unter Führung einiger SDS-Mitglieder griffen die sich zahlenmäßig in der Minderheit befindenden Polizeibeamten als Solidaritätsbekundung für Mahler an.<sup>642</sup> Die Angreifer durchbrachen schnell die Polizeibarrieren, wobei auch eingesetzte Wasserwerfer diesen Ansturm nicht bremsen konnten. Darüber hinaus warfen die an den Krawallen Beteiligten Pflastersteine auf die Polizei und erhielten Unterstützung durch eine Rockerbande. Es gelang den Aufrührern, einen Wasserwerfer in Besitz zu nehmen und den Wasserstrahl auf die zurückweichenden Polizisten zu richten. Erst die berittene Polizei war in der Lage, diese an eine echte Schlacht erinnernde Szene zu beenden.<sup>643</sup> Die Bilanz waren 130 verletzte Polizisten und 21 verletzte Studenten.<sup>644</sup> „Es war auch das erste Mal, dass in einer realen Machtprobe, einer wirklichen Straßenschlacht ein Sieg über die Polizei errungen wurde, zum ersten Mal hatten auch - zu unserer Genugtuung - junge Arbeiter und Lehrlinge, die während der „Osterunruhen“ zur Bewegung gestoßen waren, an vorderster Front mitgekämpft.“<sup>645</sup> So triumphierte angesichts dieses „Sieges“ noch Jahre später der Journalist Klaus Hartung, in den 1960er Jahren Mitglied des SDS in Berlin, mit noch nicht abgekühlter Begeisterung. Die überraschende Explosion der Gewalt, durch welche die Entspannungsphase zwischen Demonstranten und Staatsmacht einen schweren Rückschlag er-

---

<sup>641</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 189 f.

<sup>642</sup> Ebd.

<sup>643</sup> Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 222.

<sup>644</sup> Jost Hermand. Die Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965-85. München 1988, S. 387.

<sup>645</sup> Klaus Hartung. Der Protest, die Bewegung und ihre Formen, in: Che, Schah, Shit (Hrsg.: Eckhard Siepmann). Berlin 1984, S. 178.

litt, hatte nach Meinung Tilman Fichters und Siegward Lönnendonkers mehrere Gründe.<sup>646</sup>

„Das Attentat auf Rudi Dutschke am Gründonnerstag, der gescheiterte Versuch, die Auslieferung der Springer-Zeitungen zu verhindern und das Inkrafttreten der Notstandsgesetze verstärkten noch das Gefühl der Studentenschaft, das Freiwild der bürgerlichen Gesellschaft zu sein. Aus dieser Situation der Ohnmacht heraus erklären sich auch die Ereignisse am Tegeler Weg vom 4. November 1968.“

Die Brutalität der Auseinandersetzungen hatte ein neues Maß erreicht, das erschreckend war und Maßstäbe setzte. Gewalt gegen Menschen schien ab nun legitim zu sein.<sup>647</sup> Schon nach den Osterunruhen hatte Horst Mahler zynisch auf die Frage geantwortet, ob Todesfälle bei Demonstrationen einkalkuliert würden:<sup>648</sup>

„Das ist genauso, wie wenn ich mich an das Steuer eines Autos setze und damit rechnen muss, dass ein Reifen platzt.“

Bernd Rabehl (SDS) vertrat die Meinung:<sup>649</sup>

„So wie die Polizisten uns zusammenschlagen und fertigmachen, müssen sie damit rechnen, fertiggemacht zu werden.“

Vor dem Hintergrund eskalierender Gewalttätigkeiten wurde von Bundesinnenminister Benda (CDU) das Verbot des SDS nach Art. 9 Abs. 2 GG [Verfassungsfeindliche Vereinigung] in Betracht gezogen. Die Polizei verbesserte ihre Ausrüstung und ersetzte den bisherigen Polizeihelm durch einen Rundum-Helm mit Visier. Zudem wurde sie mit längeren Schlagstöcken und durchsichtigen Schilden ausgestattet.<sup>650</sup> Einem Verbot des SDS stand Bundeskanzler Kiesinger (CDU) allerdings skeptisch gegenüber. Er ging in einer Sitzung der

<sup>646</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 189.

<sup>647</sup> Johannes Agnoli. 1968 und die Folgen. Freiburg 1998, S. 266 f.

<sup>648</sup> *Der Spiegel*. „Wann und wie.“ Nr. 7. 10. Februar 1969, S. 28.

<sup>649</sup> Ebd., S. 31.

<sup>650</sup> Werner Lindner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996, S. 226.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Januar 1969 davon aus, dass der Verband „in irgendeiner anderen Form“ sofort wieder erstehen würde.<sup>651</sup>

Es kann nicht übersehen werden, dass die Ausschreitungen am Tegeler Weg eindeutig zu einer Ritualisierung des Protests führten. Gegengewalt wurde zu einem politischen Habitus, der in seiner Wirkung oft sogar als unpolitisch bezeichnet werden konnte.<sup>652</sup> Es schien ein Punkt erreicht zu sein, an dem Gewalt um der Gewalt willen praktiziert wurde, an dem es nicht mehr wirklich um ein Ziel ging.

Einerseits lehnte Rudi Dutschke zwar ausdrücklich Gewalt gegen Menschen als „absolut konterrevolutionär und unmenschlich“ in der „hochindustrialisierten Welt“ ab. Er wolle dafür „kämpfen“, dass es nie so weit komme, Waffen in die Hand nehmen zu müssen.<sup>653</sup> Auch sprach er, der aus der DDR emigriert war, „ausschließlich vom Scheißsozialismus in der DDR“.<sup>654</sup> Andererseits setzte sich Dutschke für eine Lieferung von Waffen nach Vietnam ein. Dazu kam es allerdings nicht.<sup>655</sup> Die Frage, ob er sich von Gewalt distanzieren, verneinte er. Die Höhe der Gegengewalt bestimme „sich durch das Maß der repressiven Gewalt der Herrschenden“, <sup>656</sup> so Dutschke. Zudem hatte er während des Vietnam-Kongresses am 17. und 18. Februar 1968 gefordert.<sup>657</sup>

„Wenn sich dem Viet-Cong nicht ein amerikanischer, europäischer und asiatischer Cong zugesellt, wird die vietnamesische Revolution ebenso scheitern wie andere zuvor.“

Ihm schwebte eine Stadtguerilla in den Metropolen der Industrieländer vor.<sup>658</sup> Demnach muss davon ausgegangen werden, dass Dutschke in der Öffentlich-

<sup>651</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1018/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 21. Januar 1969, S. 27.

<sup>652</sup> Günter Hartfiel. Das Unbehagen der jungen Generation. Soziale Perspektiven zwischen Anpassung und Widerstand, in: (Kritik I.) Günter Hartfiel (Hrsg.). Die autoritäre Gesellschaft. 3. Auflage, Opladen 1972, S. 151.

<sup>653</sup> Rudi Dutschke. Mein langer Marsch. Schriften und Tagebücher aus zwanzig Jahren. Herausgegeben von Gretchen Dutschke-Klotz/Helmut Gollwitzer/Jürgen Miermeister. Reinbek 1980, S. 12, 51.

<sup>654</sup> Hubertus Knabe. Die unterwanderte Republik. Stasi im Westen. 2. Auflage. Berlin 1999, S. 205.

<sup>655</sup> Ebd., S. 205 f.

<sup>656</sup> Gerd Langguth. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001, S. 59 f.

<sup>657</sup> Ebd., S. 61

<sup>658</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 84 f.

keit gelegentlich nur aus taktischen Gründen die Anwendung von Gewalt verneinte.<sup>659</sup>

Die Grenzen verschwommen angesichts einer enorm aufgestauten Verbitte- rung zusehends. Auf beiden Seiten, der Polizei als auch der (radikalen) Studen- ten, war man dazu übergegangen, die „Blutopfer und die der Gegenseite ... wie Treffer in einem Fußballspiel gegeneinander (aufzurechnen); wer mehr zu be- klagen hatte, lag moralisch vorn.“<sup>660</sup> Die Proteste hatten somit im Jahre 1968 die in der Geschichte der Bundesrepublik bis dahin höchste Konfliktintensität erreicht.<sup>661</sup>

## 7.5. Proteste außerhalb Berlins

Grundsätzlich wurden Demonstrationen in manchen Gegenden Westdeutsch- lands noch mit großer Skepsis und Verwunderung zur Kenntnis genommen. Dies galt auch für das vom Arbeitermilieu geprägte Ruhrgebiet. Dort betrachte- te die Bevölkerung die Demonstranten, die anlässlich des Mordanschlags auf Rudi Dutschke einen Schweigemarsch veranstalteten, mit einer Mischung aus Neugier, Befangenheit und Verunsicherung. Ein weiterer Hinweis für eine noch fehlende echte Demonstrationskultur selbst in einigen entwickelten Metropolen der Bundesrepublik.<sup>662</sup> Aber auch dafür, dass Demonstrationen, wenn sie z.B. nicht anlässlich von 1. Mai-Feierlichkeiten stattfanden oder die Erhaltung von Arbeitsplätzen als Motiv hatten, auf Misstrauen stießen.

Das Ruhrgebiet wie auch andere Städte in Westfalen waren nie ein Zentrum der Protestbewegung wie Frankfurt oder Berlin. Insofern war die außerparla- mentarische Bewegung in dieser Region relativ schwach.<sup>663</sup> Trotzdem kam es

<sup>659</sup> Gerd Langguth. Mythos ´68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001, S. 59.

<sup>660</sup> Frank Böckelmann. Offene Türen eingerannt – Rückblick auf die frühen und späten sechzi- ger Jahre, in: Claus-M. Wolfschlag (Hrsg.). Bye-bye `68: Renegaten der Linken, APO-Ab- weichler und allerlei Querdenker berichten. Graz 1998, S. 80.

<sup>661</sup> Dieter Rucht (Hrsg.). Research on Social Movements. The State of the Art in Western Europe and the USA. Frankfurt am Main/Boulder, Colorado/USA 1991, S. 187 f.

<sup>662</sup> Peter Dohms. Studentenbewegung im Spiegel der Ruhrgebietspresse, in: Westfälische For- schungen. 48/1998, S. 218 f.

<sup>663</sup> Karl Lauschke. „Störenfriede“ – Der Einfluss der 68er-Bewegung auf die betriebliche und ge- werkschaftliche Interessenvertretung. Das Beispiel der Dortmunder ÖTV, in: Westfälische Forschungen. 48/1998, S. 334; Peter Dohms. Studentenbewegung und nordrheinwestfä- lische Landespolitik in den 60er und 70er Jahren, in: Geschichte im Westen 12/1997,

am 6. Juni 1969 anlässlich eines studentischen Boykottaufrufs bei der Dekanatswahl der Philosophischen Universität in Münster zu Krawallen. Der Rektor ersuchte daher um einen Polizeieinsatz, den der Münsteraner Polizeipräsident massiv durchführen ließ.<sup>664</sup>

Stärker erfasst wurden die rheinischen Universitäten Bonn und Köln sowie in geringerem Ausmaß die Technische Hochschule Aachen. In Köln kam es im Februar 1968 zu einer Sitzblockade im Foyer des Universitäts-Hauptgebäudes. Eine Folge dieses Protests war die vom Großen Senat der Universität ausgesprochene Empfehlung an die Fakultäten, „sich liberaler als bisher zu verhalten und mit den Fakultätssprechern gute Verbindungen zu pflegen“.<sup>665</sup> Im Verlauf des Wintersemesters 1968/69 griff die Politisierungs- und Radikalisierungswelle dann in umfassendem Maße auf die Universitäten in Nordrhein-Westfalen über. Dennoch waren von rund 56.000 Studenten in Nordrhein-Westfalen lediglich 200 bis 220 Mitglieder des SDS.<sup>666</sup> In diesem Bundesland gab es „kein München, kein Frankfurt, kein Hamburg, kein Berlin und kein Heidelberg“, wie Ministerpräsident Kühn (SPD) im Landtag am 21. Januar 1969 mit Genugtuung feststellte.<sup>667</sup> Damit bezog er sich auf Unruhen an den Universitäten in den dortigen Städten.

So war es z.B. in Heidelberg am 10. Januar desselben Jahres zu schweren Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Demonstranten gekommen. Anlass war die Verhaftung von fünf wegen Land- und Hausfriedensbruchs festgenommenen Studenten in den Räumen des AStA der Universität. Im Verlauf der Polizeiaktion gingen die Beamten auch tätlich gegen Journalisten vor, die sich als solche zu erkennen gegeben hatten oder erkennbar waren. Darüber hinaus entrissen und vernichteten die Polizisten journalistisches Bildmaterial. Der *Deutsche Journalisten-Verband* protestierte daher gegen eine Verletzung des Rechts auf freie Berichterstattung.<sup>668</sup> In München wurde an der dortigen

---

S. 182.

<sup>664</sup> Peter Dohms. Studentenbewegung und nordrheinwestfälische Landespolitik in den 60er und 70er Jahren, in: Ebd., S. 191.

<sup>665</sup> Ebd., S. 181.

<sup>666</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen. Hauptausschusssitzung vom 12. März 1969. Protokoll, S. 27 ff., zitiert in: Peter Dohms. Studentenbewegung und nordrheinwestfälische Landespolitik in den 60er und 70er Jahren, in: Geschichte im Westen 12/1997, S. 189.

<sup>667</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen. Protokoll der Plenarsitzung vom 21. Januar 1969, S. 1906, zitiert in: Peter Dohms. Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt – das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 3/1999, S. 225.

<sup>668</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37442. Schreiben an die baden-württembergische Landesregierung. Ein Auszug des Inhalts ging auch an den Bundesminister der Justiz. 14. Januar 1969. Dokument 135; Bundesarchiv. B 141/37462. Schreiben von Bundesinnenminister



Universität anlässlich der bevorstehenden Verabschiedung der Notstandsgesetze am 27. Mai 1968 ein Vorlesungsstreik durchgeführt.<sup>669</sup> Im Verlaufe mehrerer Protesttage kam es zu einer Reihe von Demonstrationen, Go-ins, Happenings, Straßen- und Bahngleisblockaden. Die größte Demonstration fand am 28. Mai 1968 mit 12.000 Teilnehmern statt.<sup>670</sup> Tonangebend war allerdings im Gegensatz zu Berlin nicht der SDS. Dieser spielte zwar eine wichtige Rolle, aber Flügelkämpfe innerhalb dieser Gruppierung schwächten dessen Position. Der wichtigste Verband an der Münchner Universität war der linksliberale, der SPD nahestehende Liberale Studentenbund. Eine Änderung setzte mit den AS-tA-Neuwahlen vom 15. Juli 1969 ein, bei denen ein marxistisch geprägter Studentenausschuss an die Macht kam.<sup>671</sup>

Neben Berlin war Frankfurt/Main ein Zentrum starker Protestaktivitäten. So war es an der dortigen Universität im Mai 1968 anlässlich der dritten Lesung der Notstandsgesetze im Bundestag zur Rektoratsbesetzung- und zerstörung gekommen.<sup>672</sup>

Die Hochschulen des bevölkerungsstärksten Bundeslandes unterschieden sich von denen mehrerer anderer Universitätsstädte. Erst in den 1970er Jahren kam es in Nordrhein-Westfalen zu verstärkten Aktivitäten studentischer Gruppen.<sup>673</sup> Mutmaßungen über diese „Verspätung“ gehen dahin, dass Nordrhein-Westfalen einen traditionell hohen katholischen Bevölkerungsanteil besaß. In Berlin war bei den stark engagierten Demonstranten ein Übergewicht an Protestanten zu verzeichnen. Eine andere Begründung lautet, dass Nordrhein-Westfalen bis 1966 - von den Jahren 1956 bis 1958 abgesehen - ein CDU-regiertes Land war.<sup>674</sup> Dieser Hinweis beinhaltet implizit die Vermutung, dass Schüler- und Studentenausbildung in unionsgeführten Ländern „disziplinierter“ und weniger kritisch ausgerichtet seien. Tatsächlich befanden sich einige der Protestzentren in SPD-geführten Ländern. Dies galt insbesondere für Berlin,

---

Ernst Benda an den Chef des Bundeskanzleramtes. 17. Januar 1969, Dokumente 61-62.  
<sup>669</sup> In München wurde ein links geprägter AS-tA im Dezember 1967 gewählt und bis Dezember 1968 durch eine konservative Gruppe ersetzt. Vergleiche Stefan Hemler. München '68 – war das was ? Überlegungen zur Erforschung der Studentenbewegung anhand bedeutender Marginalien, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts. 13/1998, S. 128.

<sup>670</sup> Stefan Hemler in ebd., S. 131.

<sup>671</sup> Ebd., S. 135.

<sup>672</sup> Michael Schneider. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986, S. 260.

<sup>673</sup> Peter Dohms. Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt – das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 3/1999, S. 225.

<sup>674</sup> Ebd., S. 198.

Frankfurt und Hamburg. Bei der zuerst genannten Stadt muss allerdings auch die bereits beschriebene besondere Situation der Freien Universität berücksichtigt werden. In Frankfurt hatte das *Institut für Sozialforschung* seinen Sitz. Dort waren wichtige Vertreter der *Kritischen Theorie* wie Adorno und Horkheimer ansässig, weshalb Tendenzen zum Protest nahe lagen. Andererseits befanden sich München und Heidelberg in Bundesländern, die von der CSU bzw. von einer CDU/SPD geführten Regierung geführt wurden. Insofern sind Mutmaßungen über die Gründe für eine Beteiligung und Nichtbeteiligung zumindest mit Vorsicht zu bewerten.

## 7.6. Konflikte um Fahrpreiserhöhungen

Neben den beschriebenen gesellschaftlichen Unruhen gab es in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre auch vermehrte Auseinandersetzungen um die Erhöhung von Fahrpreisen im Nahverkehrsbereich. Diese warfen gleichfalls die Frage nach dem Sinn und der Reichweite der Gemeinschaftsdelikte, insbesondere des Landfriedensbruchs sowie der Rädelsführerorientierung der Polizei, auf. Darüber hinaus handelte es sich zum Teil auch um eine wachsende Oppositionshaltung der Bevölkerung gegenüber Entscheidungen der Stadtverwaltungen. Zwar gingen Proteste gegen Fahrpreiserhöhungen anfangs von Studenten und Schülern aus, die hiervon aufgrund ihrer knappen Ressourcen am meisten betroffen waren. Doch beteiligten sich im Laufe der Zeit mancherorts größere Bevölkerungskreise an den Demonstrationen, wie besonders deutlich der Fall Hannover zeigte. Dies bedeutete eine Abkehr von einem früheren, traditionell eher passiven Verhalten gegenüber politischen Entscheidungen.<sup>675</sup> Die staatlichen Behörden wiederum reagierten oft überfordert und ratlos gegenüber den neuen Demonstrationsformen und den ungewohnten Forderungen nach mehr Beteiligung am Willensbildungsprozess. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der Protestbewegung muss davon ausgegangen werden, dass die Auseinandersetzungen um Fahrpreiserhöhungen ein Ausläufer dieser größeren Bewegung waren. Hier seien einige herausragende Fälle genauer dargestellt:

---

<sup>675</sup> Axel Görnitz. *Der politische Deutsche*. Paderborn 1967, S. 13 ff.

1966 plante die Stadt Köln, die Tarife für die Benutzung der städtischen Busse und Bahnen um mehr als 50% zu erhöhen. Erfolglos hatten die Studentenvertreter nach Bekanntgabe des neuen Systems den Oberbürgermeister und die Ratsfraktionen um Gespräche über Alternativen gebeten. Die Adressaten reagierten betont abweisend und gingen nicht auf die Anliegen der Studenten ein. Daraufhin kam es am 21. Oktober 1966 zu einer Demonstration von Schülern gegen die Fahrpreiserhöhung.<sup>676</sup> Am 24. Oktober blockierten Studenten den Straßenbahnverkehr. Dies schien das letzte Mittel zu sein, um sich die Möglichkeit einer Anhörung zu verschaffen.<sup>677</sup> Der Sitzstreik wurde an zwei Kreuzungspunkten durchgeführt. Eine dieser Demonstrationen endete nach einer Stunde, während die andere von Wasserwerfern und berittener Polizei gewaltsam aufgelöst wurde.<sup>678</sup>

An der Vorbereitung und Durchführung dieser Aktionen war der Vorsitzende des AKH (Arbeitskreis Kölner Hochschulen), Klaus Laepple, beteiligt. Ihm und einem weiteren Angeklagten wurde von der Staatsanwaltschaft Köln gemeinschaftliche Nötigung, Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch und zum schweren Aufruhr sowie Verstöße gegen das Versammlungsgesetz vorgeworfen. Dem folgte das Landgericht Köln nicht und sprach beide Angeklagten frei. Vor dem Bundesgerichtshof wurde dieses Urteil am 8. August 1969 aufgehoben und zurückverwiesen.<sup>679</sup> Die Bundesrichter folgten der Entscheidung des Landgerichts dahingehend, dass sie die Tatbestände des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs als nicht erfüllt ansahen. Allerdings bestätigten sie das Urteil in Bezug auf § 240 StGB (Nötigung).<sup>680</sup>

„Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn setzten oder stellten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Führer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen p s y c h i s c h (sic) determinierten Prozess in Lauf setz-

<sup>676</sup> *CIVIS*. „Nicht klüger als der Rektor“. 12/1968, S. 5.

<sup>677</sup> Ebd.

<sup>678</sup> BGHSt 1969. 8. August 1969, S. 46.

<sup>679</sup> Ebd.

<sup>680</sup> Ebd., S. 54.

ten. Entscheidend ist hierbei, welches G e w i c h t (sic) der von ihnen ausgeübten psychischen Einwirkung zukam.“

Ein weiteres Merkmal dieses Urteils ging dahin, dass

„die Aktion nur dort stattfinden sollte, wo die KVG<sup>681</sup> über eigene, von der Straße getrennte Bahnkörper verfügte, also nicht an einer Stelle, die dem Gemeingebrauch gewidmet ist.“<sup>682</sup>

Damit verbannte das Gericht störende Handlungen auf einen unbedeutenden Schauplatz, beinahe wörtlich auf das „Abstellgleis“. Es folgte darin nach wie vor der verbreiteten Einstellung, Demonstrationen möglichst aus dem Straßenbild fernzuhalten. Immerhin hatte der Bundesgerichtshof aber eine Einschränkung der Strafbarkeit für Landfriedensbruch und Aufruhr vorgenommen. Durch frühere Urteile waren diese Paragraphen zum Teil sehr weitgehend ausgelegt worden.<sup>683</sup>

In Bremen kam es im Januar 1968 zu regelrechten Fahrpreisunruhen, den „Bremer Krawallen“, in deren Verlauf die Solidarisierungen immer breitere Kreise zogen. Die Störungen des öffentlichen Nahverkehrs begannen am Nachmittag des 15. Januar 1968, als sich an einem Straßenbahn- und Busknotenpunkt fünfzig Schüler auf die Schienen setzten und mit einem Sitzstreik den Betrieb lahm legten. Der Protest richtete sich gegen die Tarifierhöhung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, die am Vortag in Kraft getreten war. Nach zwanzig Minuten begannen Polizeibeamte, die Schüler einzeln von ihren Plätzen zu tragen, ohne dass es Schwierigkeiten gab. Am darauffolgenden Tag wurden die Demonstrationen wiederholt. Die Zahl der Protestbeteiligten hatte sich auf 1.500 erhöht.<sup>684</sup> Dies waren zu viele, als dass sie hätten fortgetragen werden können. Die Folge war, dass der Straßenbahn- und Busverkehr für mehrere Stunden völlig zusammenbrach. Daraufhin begann die Polizei, Wasserwerfer und Knüppel einzusetzen. In den darauffolgenden Tagen wiederholten sich die Unruhen, wobei die Zahl der Demonstranten am dritten Tag auf 3.000 Personen anstieg, am

<sup>681</sup> KVG = Kölner Verkehrsbetriebe

<sup>682</sup> BGHSt 1969, S. 57.

<sup>683</sup> RGSt 45, S. 155., RGSt 54, S. 90.

<sup>684</sup> Heinrich Hannover. Die Republik vor Gericht. 1954-1974. Berlin 1998, S. 212; Karl H. Schwebel (Hrsg.). Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Band 41. Bremische Chronik 1957-1970. Bremen 1973, S. 266.

vierten auf 5.000. In den Bremer Tageszeitungen wurde mehrseitig über die Ereignisse und harten Polizeieinsätze berichtet. Dies brachte eine sonst eher unübliche Solidarisierung mit der Bevölkerung sowie eine Aktionseinheit zwischen Arbeitern und Lehrlingen zustande. Der Betriebsratsvorsitzende der Klöckner-Werke trat für die Forderung der Schüler und Lehrlinge ein, die Fahrpreiserhöhung zurückzunehmen.<sup>685</sup> Am 24. Januar erklärte der Bürgermeister der Stadt Bremen, Hans Koschnick (SPD), schließlich vor rund 2.500 Zuhörern, dass die umstrittenen Tarife gesenkt würden. Die Stadt werde den Fehlbetrag der Bremer Straßenbahn in Höhe von 1,8 Millionen Mark übernehmen.<sup>686</sup>

Zuvor hatte es allerdings eine Neuerung seitens der staatlichen Behörden gegeben. Um längere Gerichtsprozesse zu vermeiden, wurden noch während der Unruhen Schnellgerichte installiert und erste Urteile wegen Auflaufs, Widerstands und ähnlicher Delikte ausgesprochen. Gemäß der §§ 212 ff. StPO<sup>687</sup> wurden in beschleunigten Verfahren Prozesse durchgeführt, nachdem der Bremer Justizsenator Ulrich Graf (FDP) dies aufgrund der eskalierenden Situation angeordnet hatte. Von den Bremer Richtern und Staatsanwälten wurden 181 Verfahren gegen Straftäter eingeleitet, von denen fünfzig eingestellt und weitere fünfzig den Gerichten zur strafrechtlichen Entscheidung übersandt wurden. Hierunter befanden sich 14 Anträge auf Verurteilung im vereinfachten Jugendverfahren und acht Anträge auf Ermahnung bzw. Verwarnung durch einen Jugendrichter. Die festgenommenen Personen waren 59 Erwachsene, 46 Heranwachsende und 61 Jugendliche.<sup>688</sup>

Allerdings kamen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Prozedur auf, als die Nachrichtenagentur AP meldete, Bundesjustizminister Heinemann (SPD) habe sich am 1. Februar 1968 vor dem *Deutschen Presseklub* in Hamburg gegen Schnellverfahren nach Demonstrationen ausgesprochen. Diese beschleunigten Verfahren würden, so soll Heinemann am Bremer Beispiel erläutert haben, den

<sup>685</sup> Heinrich Hannover. *Die Republik vor Gericht 1954-1974*. Berlin 1998, S. 212.

<sup>686</sup> Siegfried Bleck. „Schnellverfahren‘ noch während der Demonstration“, in: *Die Polizei*. 4/1968, S. 105.

<sup>687</sup> Die §§ 212 ff. StPO sahen vor, dass die Staatsanwaltschaft beim Amtsrichter und Schöffengericht schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen konnte, wenn der Sachverhalt einfach war und die sofortige Aburteilung möglich schien. Damit konnte direkt die Hauptverhandlung eingeleitet werden. Vergleiche Hans Achenbach. *Kommentar zur Strafprozessordnung*. Band 2. Teilband 1. Berlin 1992, S. 978 ff.

Die §§ 212-212b StPO wurden durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3186) aufgehoben. Inhaltlich traten aber die §§ 417-420 StPO an ihre Stelle.

<sup>688</sup> Siegfried Bleck. „Schnellverfahren“ noch während der Demonstration, in: *Die Polizei*. 4/1968, S. 103 f.

Makel von Standgerichten tragen, was aber keinesfalls der Sinn von Schnellverfahren sei. Darauf erwiderte der Bremer Justizsenator in einer öffentlichen Erklärung, in Bremen werde diese Art von Verfahren wöchentlich fünfundzwanzigmal angewandt. Bei der aktuellen Situation der Straßenbahndemonstrationen seien diese Schnellverfahren für die Fälle des einfachen Auflaufs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der leichten Körperverletzung in Frage gekommen, um rasch für die Täter und die beeinträchtigte Öffentlichkeit Klarheit zu schaffen. Bei schwereren Fällen wie Landfriedensbruch oder Aufruhr sei beantragt worden, zwischen der Ladung und dem Termin zur Hauptverhandlung wenigstens zwei Tage, in noch schwereren Fällen (gegen Gewalttäter und Rädelsführer) eine Woche Vorbereitungszeit zur Verteidigung zu belassen. Dieses Verfahren sei auch von der Menschenrechtskonvention vorgeschrieben. Der Justizsenator führte weiter aus, jeder Beschuldigte habe genügend Zeit gehabt, seine Verteidigung vorzubereiten, um sich zu diesem Zweck mit seinem Verteidiger, - wenn er noch jugendlich war, mit seinen Eltern - zu besprechen. Im Gerichtshaus hätten sich ständig einige Rechtsanwälte zur Verfügung gehalten, um einen Angeklagten, sofern von diesem gewünscht, zu verteidigen. Einige Tage später stellte Heinemann klar, er habe für den vermehrten Einsatz von Schnellgerichten außerhalb von Demonstrationen oder Unruhen plädiert. Wenn *nur* anlässlich oder nach Demonstrationen auf dieses zulässige Mittel zurückgegriffen werde, ergebe sich in der Bevölkerung leicht der Eindruck von zweckbestimmt eingerichteten Sondergerichten. Diesen Eindruck wollte er vermieden wissen.<sup>689</sup>

Waren die Ereignisse in Köln und Bremen bereits spektakulär verlaufen, so kam es zu einer weiteren Variante in Hannover. Trotz der Vorfälle in Bremen wurden dort keine Konsequenzen aus den Unruhen gezogen. So erhöhten die Hannoveraner Verkehrsbetriebe mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zum 1. Juni 1969 massiv die Fahrpreise zwischen 12 und 33,3%. Den Bürgern wurde eine Diskussion mit den Rathausparteien verweigert. Schließlich fanden sich 21 Gruppen und Parteien zu einem Aktionsbündnis zusammen. Dazu gehörten unter anderem die katholische und evangelische Studentengemeinde, die Jungsozialisten (Nachwuchsorganisation der SPD), die Jungdemokraten (Nachwuchsorganisation der FDP) und die DKP.<sup>690</sup> Da die Bedenken nicht be-

---

<sup>689</sup> Ebd., S. 105 f.

<sup>690</sup> Agnes Hübner. Chronik des Hannoveraner Verkehrstreiks, in: Agnes Hübner/Gerd Peter/

rücksichtigt worden waren, erachteten es die Beteiligten nunmehr als notwendig, mit ihrem Protest auf die Straße zu gehen. So kam es am 7. Juni 1969 zu einer Sitzblockade auf den Straßenbahngleisen. Hierdurch mussten die Bahnen umgeleitet und der Innenstadtverkehr teilweise eingestellt werden. Um die Proteste zu verstärken, wurde die „Aktion Roter Punkt“ ins Leben gerufen. An Privatwagen sollten auf freiwilliger Basis Aufkleber angebracht werden, um die Bereitschaft der Fahrer zur kostenlosen Beförderung von Personen zu signalisieren. Am nächsten Demonstrationstag, dem 9. Juni, beteiligten sich bereits 1.000 Menschen. Ohne auf die Stimmung in der Bevölkerung zu achten, begann die Polizei mit der Räumung der Schienen, wobei zehn Demonstranten verletzt und zwei verhaftet wurden. Hiernach erfolgte eine als Überreaktion zu bezeichnende Handlung der Polizei: diese rückte mit mehreren Hundertschaften Bereitschaftspolizei aus und bildete einen Ring um die Demonstranten, die sich nicht mehr auf den Schienen befanden. Dann marschierten 30 Beamte mit Gasmasken auf und schossen Tränengasgranaten in den Kessel. Anschließend wurden 19 Personen verhaftet. Diese Ereignisse brachten die Bevölkerung weiter auf. Trotzdem schritt die Polizei auch am 10. Juni ein, als ungefähr 3.000 Menschen durch die Innenstadt gingen und sich zwecks Blockaden auf die verschiedenen Verkehrsknotenpunkte verteilten. Die Demonstranten wurden, nachdem sieben Hundertschaften Polizei mit Mannschaftswagen und Gefangenentransporten eingetroffen waren, abermals eingekesselt. Nach der dritten Aufforderung, abzuziehen, gingen die Beamten nach der Taktik vor, den sogenannten „harten Kern“, also die vermuteten Rädelsführer, zu ergreifen. Das Problem war, dass es diesen aufrührerischen Kern nicht gab. Die Menge stellte sich den Polizeiwagen entgegen und rief „Polizei, SA-SS“ sowie „Sieg heil“. Es wurden 104 Personen verhaftet und dabei zum Teil verletzt. Einer der Mannschaftswagen der Polizei fuhr ohne Rücksicht los und verletzte dabei ein Kind erheblich.<sup>691</sup> Die Hilflosigkeit der Beamten wird in dem Kommentar des Hannoveraner Polizeipräsidenten zu den Ereignissen deutlich:<sup>692</sup>

---

Peter Schütt. Aktion Roter Punkt. München 1969, S. 7 f.

<sup>691</sup> Ebd., S. 9 ff.

<sup>692</sup> Helmut Dürste. Direkte Demokratie im kommunalen Konflikt. Die Rückbenennung des Adenauerdamms in Kaiserdamm in Westberlin 1967 und die „Aktion Roter Punkt“ in Hannover 1969, in: Theodor Ebert. Ziviler Widerstand. Fallstudien aus der innenpolitischen Friedens- und Konfliktforschung. Düsseldorf 1970, S. 91.

„Ich bin mit dem Einsatz gar nicht zufrieden. Wir standen vor der außergewöhnlichen Situation, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Demonstranten nicht aggressiv war. So war es für uns sehr schwierig, die Böcke von den Schafen zu trennen. Der von uns erhoffte Erfolg ist nicht eingetreten.“

Deutlich war wieder die Rädelsführerorientierung im Spiel, nach der die „Leithammel“ von den Mitläufern zu trennen waren.<sup>693</sup> Die Beamten, die hierauf fixiert waren, reagierten angesichts der überwiegenden Mehrzahl friedlicher Demonstranten irritiert nach altem Lehmuster. Immer klarer trat zutage, dass dieses Konzept dahin führte, sich künstlich eine Gruppe von Drahtziehern zu schaffen, die es gar nicht gab.

Der niedersächsische Innenminister Lehnert (SPD) musste zugeben, auch mit einer erheblich größeren Zahl von Polizisten nichts mehr ausrichten zu können, da die Solidarisierung der Bevölkerung zu weit fortgeschritten sei. Seine Taktik als auch die der Stadt, der Rathausparteien und einiger Gewerkschaftsfunktionäre zielte darauf ab, die Demonstranten als von Kommunisten unterwandert darzustellen.<sup>694</sup> Der Abgeordnete der NPD im niedersächsischen Landtag, Adolf von Thadden, beschwerte sich darüber, dass 25 von ihm als Hauptakteure, also Rädelsführer, ausgemachte Personen nicht am 10. Juni festgenommen wurden.<sup>695</sup> Der Landesinnenminister verwies jedoch darauf,<sup>696</sup>

„es bisher nicht nur mit einer radikalen staatsfeindlichen Gruppe zu tun gehabt [zu haben], sondern sehr bald mit einem wesentlichen Teil der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft unserer Hauptstadt.“<sup>697</sup>

Schließlich entschärfte sich die Situation mehrere Tage später dadurch, dass eine für alle erträgliche finanzielle Lösung gefunden wurde, so dass am 20. Juni

---

<sup>693</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>694</sup> Helmut Dürste. Direkte Demokratie im kommunalen Konflikt. Die Rückbenennung des Adenauerdamms in Kaiserdamm in Westberlin 1967 und die „Aktion Roter Punkt“ in Hannover 1969, in: Theodor Ebert. Ziviler Widerstand. Fallstudien aus der innenpolitischen Friedens- und Konfliktforschung. Düsseldorf 1970, S. 92.

<sup>695</sup> Zitiert nach der *FR* vom 18. Juli 1969, in: Agnes Hübner/Gerd Peter/Peter Schütt. Aktion Roter Punkt. München 1969, S. 207 ff.

<sup>696</sup> Ebd., S. 209.

<sup>697</sup> Landeshauptstadt Hannover



1969 wieder die Straßenbahnen und Busse verkehrten.<sup>698</sup> Wie die Vorkommnisse zeigten, war es schwierig und praktisch unmöglich, mit dem Begriff des Rädelsführers Akteure zu erfassen, die gewaltlos waren.

In Saarbrücken ließ Innenminister Ludwig Schnur (CDU) die Polizei äußerst hart gegen Fahrpreiserhöhungsgegner und Unbeteiligte vorgehen. Am 1. Juli 1969 und den darauffolgenden Tagen wurden völlig willkürlich Passanten und Demonstranten auf der Straße mit Gummiknüppeln geschlagen und verhaftet. In Lokalen nahm die Polizei elf Personen, darunter einen SDS-Sprecher, während des Biertrinkens als Rädelsführer fest. Neben dem brutalen Vorgehen der Polizei kam es zum ungesetzlichen Festhalten der Verhafteten in den Gefängnissen über die zulässige Zeit hinaus. Erst das Verwaltungsgericht des Saarlands in Saarlouis bereitete diesen Maßnahmen ein Ende. Als Reaktion auf die von Minister Schnur gedeckten Handlungen der Polizei protestierten 44 Richter und Staatsanwälte dieses Bundeslandes gegen solche Methoden.<sup>699</sup> Auch in kleineren Städten war es zu Protesten gegen Fahrpreiserhöhungen gekommen, so in Freiburg Anfang 1968. Dabei hielt sich die Polizei zunächst zurück, als Gymnasiasten und Studenten den Verkehr in der Innenstadt blockierten. Tägliche Proteste nach Schulschluss wurden vom Gemeinderat hartnäckig ignoriert. Schließlich fällte dieser die Entscheidung, ein Gespräch mit den „Aufrührern“ abzulehnen. Die Begründung lautete: „Mit der Straße diskutieren wir nicht.“<sup>700</sup> Dies bewirkte ein raueres politisches Klima. Schließlich wurden einige Hundertschaften Polizei aus Göppingen und Karlsruhe herbeibeordert, die Wasserwerfer einsetzten. Wurde das gegen die Demonstranten und Schaulustigen eingesetzte Wasser aus der sicheren Position noch weitgehend mit Humor aufgenommen, so räumte die Polizei später mit Schlagstöcken die Straßen. Erst danach begann der Gemeinderat, die Tarife zu überprüfen.<sup>701</sup>

---

<sup>698</sup> Helmut Dürste. Direkte Demokratie im kommunalen Konflikt. Die Rückbenennung des Adenauerdamms in Kaiserdamm in Westberlin 1967 und die „Aktion Roter Punkt“ in Hannover 1969, in: Theodor Ebert. Ziviler Widerstand. Fallstudien aus der innenpolitischen Friedens- und Konfliktforschung. Düsseldorf 1970, S. 98.

<sup>699</sup> Der Spiegel. „Waffen frei.“ Nr. 30. 21. Juli 1969, S. 31 f.

<sup>700</sup> Ansgar Fürst. Die Bonner Republik. Freiburg 2001, S. 163.

<sup>701</sup> Ebd.

## 7.7. Schlussfolgerungen

Etliche Reaktionen der staatlichen Behörden auf Proteste gegen Fahrpreiserhöhungen waren überzogen. Sie dokumentierten die große Hilflosigkeit nicht nur der Polizei, sondern auch und besonders der politischen Führung. Denn letztere trug für Polizeieinsätze die letzte Verantwortung. Der Staat hatte noch keinen rechten Umgang mit direktdemokratischen Protestaktionen gesammelt. Diese wiederum waren oft die einzige Möglichkeit, als Anmaßung und ungerechtes Verhalten wahrgenommene Handlungen der Politiker und Behörden einen „Protest von unten“ entgegenzusetzen. Der Protest selbst stellte in erster Linie einen Appell nach Aufmerksamkeit dar. Zu lange waren viele Stellen in der Verwaltung und im Staatsapparat daran gewöhnt, ohne Befragen von betroffenen Bevölkerungsschichten Entscheidungen zu fällen. Dies rächte sich nun, da die Öffentlichkeit sich wehrte, ignoriert zu werden. Erst unter dem Eindruck einer entstehenden Massenbewegung waren die politisch Verantwortlichen zu Gesprächen bereit.<sup>702</sup>

Ralph H. Turner schrieb über die Aussicht auf einen erfolgreichen Protest:<sup>703</sup>

„Um als Protestierende glaubwürdig zu sein, müssen die Unruhestifter als ein Großteil einer Gruppe erscheinen, deren Benachteiligung schon gut dokumentiert ist, einer Gruppe, von der angenommen wird, dass sie individuell oder kollektiv machtlos ist, ihre Beschwerden zu korrigieren und einige Zeichen moralischer Stärke zeigen, die sie als „würdig“ erscheinen lassen. Jedes Anzeichen dafür, dass nur wenige Menschen teilnahmen oder Sympathie für die Unruhen empfanden, gibt den Beobachtern Anlass dazu, die Aktivitäten als Abweichung oder als revolutionäre Aktion eines kleinen Kadets von Agitatoren zu sehen. Die Behauptung, dass die Lebensbedingungen einer Gruppe erklären, warum sie zu ungewöhnlichen Mitteln greift, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre traurige Lage zu lenken, wird untergraben, wenn es den Anschein hat, dass viele

<sup>702</sup> Heinrich Hannover. Die Republik vor Gericht 1954-1974. Berlin 1998, S. 212 f.

<sup>703</sup> Ralph H. Turner. Die Wahrnehmung von Protest durch die Öffentlichkeit, in: Walter Heinz/ Peter Schröder (Hrsg. Und übersetzt). Theorien kollektiven Verhaltens. Beiträge zur Analyse sozialer Protestaktionen und Bewegungen. Band I. Darmstadt und Neuwied 1972, S. 176.

Personen in identischen Situationen sich dem Protest nicht anschließen oder ihn nicht unterstützen.“

In Bremen kam es recht schnell zur Unterstützung der Schüler und Studenten durch andere Gruppen, in Hannover schlossen sich vor dem Beginn der Blockade des öffentlichen Nahverkehrs parteiübergreifend gezielt 21 Gruppen und Parteien zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Entsprechend wurden die Sitzblockaden auf den Straßenbahngleisen von der Bevölkerung mehrheitlich nicht als Ärgernis und Provokation aufgefasst, sondern als eine Notwendigkeit. Daraus ergab sich eine umfassende Solidarisierungswelle, die schnell immer weitere Kreise zog.

## **8. Überlegungen der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD zu einer Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden in der Zeit von 1968 - 1969**

### **8.1. Das Problem des Gewaltbegriffs und des Strafmasses**

Das Bayerische Oberste Landesgericht vertrat im Jahre 1955<sup>704</sup> die Meinung, dass Streikposten eine Gewalttätigkeit verübten. Dies war nicht zuletzt deshalb problematisch, weil es auf Entscheidungen des Reichsgerichts aus den Jahren 1913<sup>705</sup> und 1931<sup>706</sup> Bezug nahm. Darin wurde „schon der *Versuch* ... der Körperverletzung ... und jedes Inbewegungsetzen physischer Kraft, die andere *empfinden*, die sie in ihrer Bewegungsfreiheit lähmt“, als *Gewalttätigkeit* definiert (Hervorhebungen durch Verfasser).<sup>707</sup>

Das „Laepple“-Urteil<sup>708</sup> des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1969 schränkte die Strafbarkeitskriterien ein. Danach stellte eine Sitzblockade zwar eine Nöti-

<sup>704</sup> BayOblG. Urteil vom 7. Oktober 1955, in: NJW 48/1955, S. 1806.

<sup>705</sup> RGSt 47, S. 178.

<sup>706</sup> RGSt 65, S. 389.

<sup>707</sup> BayOblG. Urteil vom 7. Oktober 1955, in: NJW 1955, S. 1806.

<sup>708</sup> BGHSt 1969. 8. August 1969, S. 46. Klaus Laepple war einer der Organisatoren der Kölner Straßenbahnblockaden.

gung dar, nicht aber einen Aufruhr und Landfriedensbruch. Unterschiedlich waren die Ansichten über den Umgang mit Demonstrationen und Sitzblockaden in der Rechtswissenschaft:

Wolfgang Knoche kritisierte das „Laeppele“-Urteil, weil der BGH die Rechtsprechung des Reichsgerichts zwar nicht in Bezug auf den Aufruhr und den Landfriedensbruch, dafür aber bei der Nötigung fortgesetzt habe.<sup>709</sup> Günther Schultz hielt das Charakteristische an Demonstrationen, dass sie nicht abseits auf einem freien Gelände stattfänden oder in ordnungsmäßig zur Verfügung gestellten Räumen, sondern bewusst unbeteiligte Personen in ihren Wirkungsbereich einbezögen. Hierdurch solle auf ihre Ziele aufmerksam gemacht und nach Möglichkeit Unterstützung gefunden werden. Sitzdemonstrationen auf Straßenschiene gegen die Erhöhung der Fahrpreise wiederum bewertete er als rechtswidrig. Weil die hierin liegende Gewaltanwendung von einer „Menschenmenge“ ausgehe, sah er den Tatbestand des Landfriedensbruchs als erfüllt an.<sup>710</sup>

Für eine Güterabwägung trat auch Detlef Merten ein. Es bestehe eine Parallele zu dem Streikrecht, das zwar unbestritten sei, aber in einem hochzivilisierten Gemeinwesen mit seiner Massengesellschaft durch die Rücksichtnahmen auf überragende Interessen des Gemeinwohls begrenzt werde.<sup>711</sup> Für ein Abwägen des Demonstrationsrechts im Zusammenhang mit anderen Grundrechten trat ebenso Wolfgang Hoffmann ein.<sup>712</sup>

Von der Richterseite her fragte Helmut Simon allerdings nach der Verhältnismäßigkeit vieler Urteile. Während die deutsche Gesellschaft unter die schrecklichsten Verbrechen der jüngsten Vergangenheit (NS-Zeit. Der Verfasser) am liebsten einen Schlussstrich ziehen wolle, bestehe sie zugleich gegenüber jugendlichen Exzesstätern auf drakonischer Bestrafung und errege sich über zerbrochene Fensterscheiben weit mehr „als über die zahllosen Todesopfer der Verkehrsrowdies oder über rücksichtslose Interessendurchsetzung im Geschäftsleben.“<sup>713</sup> Einer äußerst scharfen Kritik unterzog der Psychologe und Sozialwissenschaftler Ulrich Sonnemann Gerichtsurteile im Zusammenhang mit

<sup>709</sup> Wolfgang Knoche. Zum strafrechtlichen Schutz des öffentlichen Friedens, in: Rudolf Wassermann. Justizreform. Demokratie und Rechtsstaat. Neuwied und Berlin 1970, S. 169 f.

<sup>710</sup> Günther Schultz. „Rundschau. Blick in die Zeit“, in: MDR 2/1969, S. 110.

<sup>711</sup> Detlef Merten. Gedanken zur Demonstrationsfreiheit, in: MDR 8/1968, S. 621 ff.

<sup>712</sup> Wolfgang Hoffmann. Inhalt und Grenzen der Demonstrationsfreiheit nach dem Grundgesetz, in: JuS 9/1967, S. 397 ff.

<sup>713</sup> Helmut Simon. Freiheitliche Verfassung und Demonstrationsrecht. Berlin 1969, S. 12 f.

Protesten der Studenten. Er kleidete seinen Unmut hiergegen in beinahe poetische Formulierungen:<sup>714</sup>

„In nichts erscheint der Hegelsche Staat in Deutschland so unabsehbar stabilisiert wie in der Unschärfe der verschleimten Sprache, die man zum Urteilen und Begründen gebraucht und die immer gleich unstringent ist, wenn auch keineswegs gleich manipulierbar, ob ihr Gummi nun den Rechtfertigungszynismus von rechtsbeugenden Gerichtssprüchen tragen muss oder schockierten, nie schockierenden studentischen Protest gegen deren Barbarei.“

Es gab in der Tat nicht wenige Anklagen und Gerichtsurteile, die alles andere als einen angemessenen Eindruck hinterließen. So wurde ein Demonstrant, der aus Neugier zu den Osterdemonstrationen gegen den Springer-Konzern in München gezogen war, nach einem Schnellverfahren von 10 Minuten Dauer gemäß § 212 StPO zu sieben Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Sechs Wochen Haft erhielt ein vorbestrafter Student wegen Auflaufs, „weil er mit zwei Dutzend Gesinnungsgenossen singend zum Münchner Polizeipräsidium gezogen war, um sich der Beleidigung des Schahs zu bezichtigen“.<sup>715</sup>

In einem anderen Fall machte ein Staatsanwalt während der Verhandlungspause gegen einen gewaltlosen Demonstranten dem Gesetzgeber schwere Vorwürfe wegen der seiner Ansicht nach veralteten Rechtsnormen des Aufruhrs, Auflaufs und Landfriedensbruchs. In seinem Plädoyer sagte er dann allerdings, diese Paragraphen könnten nicht als veraltet bezeichnet werden, da sie in einem modernen Referentenentwurf des Jahres 1962<sup>716</sup> erneut vorgesehen seien.<sup>717</sup> In einem Ermittlungsverfahren in Stuttgart wurden Schüler und Studenten von der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen schweren Landfriedensbruchs im Sinne des § 125 Abs. 2 StGB angeklagt. Die Beschuldigten hatten vor einem Kino gegen die Aufführung des Films „Die grünen Teufel“<sup>718</sup> demonstriert und hierbei kurzfristig den Zutritt durch die Bildung einer Kette verhindert. Auf diese

<sup>714</sup> Ulrich Sonnemann. *Institutionalismus und studentische Opposition. Thesen zur Ausbreitung des Ungehorsams in Deutschland*. 2. Auflage 1969, S. 93.

<sup>715</sup> Ansgar Skriver. Gerechte Sühne oder Einschüchterung ?, in: ZRP 2/1968, S. 33.

<sup>716</sup> Siehe hierzu Absatz 3 dieses Kapitels.

<sup>717</sup> Ansgar Skriver. Gerechte Sühne oder Einschüchterung ?, in: ZRP 2/1968, S. 34.

<sup>718</sup> Ein von John Wayne gedrehter Film, der den Einsatz der amerikanischen Soldaten im Vietnamkrieg glorifizierte.

Weise sollten die Besucher des Films in Diskussionen über die Verherrlichung des als Völkermord gewerteten Kriegseinsatzes der USA in Vietnam verwickelt werden. Die zeitweilige Blockade wurde von der Staatsanwaltschaft als Gewalt betrachtet.<sup>719</sup> In Frankfurt/Main wurde ein Medizinstudent wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, weil er bei einer Anti-Springer-Demonstration am Ostermontag ohne Anlass einen Polizisten geschlagen hatte. Dagegen verurteilte ein Berliner Gericht drei Polizeibeamte, die einen Demonstranten grundlos verprügelt hatten, wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt zu lediglich sechs Wochen Gefängnis.<sup>720</sup> Neben zahlreichen irritierenden Urteilen zu Demonstrationsdelikten kam somit die Komponente der „gleichen“ Rechtsprechung hinzu, die den Verdacht aufkommen ließ, dass Polizeibeamte tendenziell geschont würden.

Ein sehr hartes Urteil verhängte auch das Amtsgericht München gegen einen Demonstranten. Dieser hatte sich bei der Springer-Blockade vom Karfreitag 1968, außer der Teilnahme, wegen keiner Gewalttätigkeit wie Steinwerfen, Brandstiftung oder dergleichen schuldig gemacht. Dennoch wurde er wegen schweren Landfriedensbruchs zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>721</sup> Möglich war ein solcher Schuldspruch, weil das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Sitzstreik die „Gewalttätigkeit gegen Personen“ im Sinne von § 125 Abs. 1 und 2 als erfüllt ansah.<sup>722</sup> Wie verschieden die Gerichte andererseits eine kurzfristige Behinderung des Straßenverkehrs, die vorübergehende Behinderung der Auslieferung einer Tageszeitung oder passiven Widerstand (Sitzstreik) bewerteten, zeigen mehrere Urteile, welche diese Formen des Protests als nicht strafbare<sup>723</sup> oder aber als strafbare Handlungen<sup>724</sup> einstufen. Milde ließen in der Regel überwiegend unterinstanzliche Gerichte walten, also Amts- und Landgerichte.<sup>725</sup> Es kann an dieser Stelle nur spekuliert werden, warum dies

<sup>719</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25533. Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Klaus Croissant vom 23. Juni 1969 an das BMJ. Dokument 4.

<sup>720</sup> Sieghart, Ott. Demonstrationsrecht und Meinungsfreiheit, in: DRiZ 3/69, S. 68.

<sup>721</sup> Martin Kriele. „Politische Funktionalisierung des Rechts?“, in: ZRP 7/1969, S. 145.

<sup>722</sup> BayObLG, NJW 1969, S. 63 (Urteil vom 26. November 1968). Siehe auch das Oberlandesgericht Stuttgart. NJW 1969, S. 1543 (Urteil vom 9. Juli 1969).

<sup>723</sup> AG Esslingen, JZ 1968, S. 799; AG Bremen, JZ 1969, S. 79; LG Köln, JZ 69, S. 80; AG Hannover, DRiZ 69, S. 90; S. 79; AG Frankfurt, DRiZ 69, S. 94. Zitiert nach: Hans-Uwe Erichsen. Zu den Grenzen der Demonstrationsfreiheit, in: Verwaltungsarchiv. 64/1973, S. 198.

<sup>724</sup> BGHSt. 23, S. 46 in NJW 1969, S. 1770; BayObLG, NJW 1969, S. 63 und 1127; OLG Stuttgart, NJW 1969, S. 1543; OLG Karlsruhe, NJW 1970, S. 64; OLG Celle, NJW 1970, S. 206; OLG Köln, NJW 1970, S. 260. Zitiert nach: Hans-Uwe Erichsen. Zu den Grenzen der Demonstrationsfreiheit, in: Verwaltungsarchiv. 64/1973, S. 198.

<sup>725</sup> Thomas Blanke/Dieter Sterzel. Demonstrationsfreiheit – Geschichte und demokratische

der Fall war. Möglicherweise, weil unterinstanzliche Gerichte in der Regel mehr mit den Verhältnissen im jeweiligen Gerichtsbezirk vertraut waren und daher einen engeren Kontakt mit der Bevölkerung pflegten. Hierdurch waren sie unter Umständen geneigter, für spezifisch lokale Auseinandersetzungen Verständnis aufzubringen. Die höheren Gerichte hatten dagegen für einen größeren Bereich Recht zu sprechen und mögen sich daher tendenziell stärker auf rein juristische Gesichtspunkte gestützt haben.

Viele Fahnder, Staatsanwälte und Richter räumten aber ein, dass ihnen die Demonstranten letztlich ein Rätsel blieben. Auch wenn kriminelle Tatbestände in juristische Aussagen gefasst wurden, hatten die damit betrauten Personen trotzdem das Gefühl, nicht die gesamte Bandbreite des Protests zu erfassen.<sup>726</sup>

Von Seiten des Bundesjustizministeriums wurden die Handlungen der Demonstranten als „im Wesentlichen politischer Natur“ aufgefasst.<sup>727</sup>

Angesichts der gestiegenen Zahl von Demonstrationen und Auseinandersetzungen mit der Polizei wurde Kritik an vielen harten Gerichtsurteilen geübt. Diese waren insbesondere nach den Osterunruhen ergangen. Daher sah sich der geschäftsführende Vorstand des Deutschen Richterbundes in einer Presseerklärung vom 17. Juli 1968 veranlasst, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. In dieser Verlautbarung wurde dargelegt, dass die Gerichte an das Gesetz gebunden seien. Auch im Wege einer verfassungskonformen Auslegung sei es kaum möglich, die einschlägigen Vorschriften entsprechend den modernen Wertvorstellungen anzuwenden. Diese Äußerungen gipfelten darin, dass der Vorstand Urteile, die „aufgrund veralteter Bestimmungen“ ergehen müssten, als *Unrecht* bezeichnete. Er forderte daher die gesetzgebenden Organe auf, die Strafrechtsreform nachdrücklich voranzutreiben.<sup>728</sup>

Deutlicher konnte eine Aufforderung kaum formuliert werden. Der „Schwarze Peter“ lag nun bei der Politik, weil die vielfach gescholtenen Richter und Staatsanwälte nicht mehr bereit waren, die Kritik an umstrittenen Urteilen zu akzeptieren.

---

Funktion, in: Kritische Justiz 1981, S. 355.

<sup>726</sup> Gerhard Fels. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998, S. 152.

<sup>727</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. Vermerk vom 13. Februar 1968 für die anstehende Justizministerkonferenz am 14. Februar 1968, Dokument 3.

<sup>728</sup> Zitiert aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an den Bundesjustizminister und die Justizminister/-senatoren vom 9. September 1968, in: Bundesarchiv. Bestand B 141/37461, Dokument 217.

## 8.2. Beweisprobleme bei Demonstrationsdelikten

Bei einer Besprechung der Justizminister/-senatoren am 9. Mai 1968 in Würzburg<sup>729</sup> zeigte sich, dass die verstärkte Ahndung wegen Verstößen gegen die Gemeinschaftsdelikte den Polizeibehörden teilweise zu schaffen machte.

So berichtete der Staatsminister der Justiz, Philipp Held (CSU), es habe in Bayern am Anfang der Demonstrationswelle eine hohe Anzahl von Verfahrenseinstellungen gegeben. Dies sei nach Untersuchung der Gründe auf ungenügende Feststellungen und Beweismittel zurückzuführen gewesen. Nachdem die Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, die Polizei eingehend darüber zu informieren, welche Angaben sie für den einzelnen in Frage kommenden Straftatbestand unbedingt benötigten, hätten sich die Ermittlungsergebnisse und infolgedessen der Ausgang der Verfahren verbessert. Aufklärungsbedarf bestand nach Angaben Helds insbesondere bei Feststellungen für eine Verurteilung wegen Auflaufs (§ 116 StGB) und Landfriedensbruchs (§ 125 StGB). Gerade diese beiden Straftatbestände hätten der Polizei am Anfang sehr große Schwierigkeiten bereitet, so der Minister. Die bayerischen Staatsanwaltschaften wurden daher angewiesen, in Dienstbesprechungen mit der Polizei grundsätzlich und bei drohenden Störungen im Einzelfall diese Fragen zu erörtern. Bei Demonstrationen wurde vereinbart, eine dauernde Verbindung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sicherzustellen. Auch Ermittlungsrichter sollten erreichbar sein, „damit die häufig aussageunwilligen Täter ihnen vorgeführt werden könnten.“ Die Beobachtung und Verfolgung aller Störer hielt der Staatsminister speziell bei Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis kaum für möglich. Daher sollten einzelne, besonders aktive Störer herausgegriffen werden, um zu ermöglichen, dass ihre Handlungen genau verfolgt und festgehalten würden. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hatte sich nach Angaben des Ministers während der Osterunruhen 1968 gut bewährt.<sup>730</sup>

Aus dem Gesagten lässt sich schließen, dass die Polizei zunächst nach dem Zufallsprinzip Verhaftungen im Glauben durchführte, jeden ergreifen zu müssen, dessen sie in der Nähe von Ausschreitungen habhaft wurde. So konnte es bei Zusammenstößen mit den oft zahlreichen Protestteilnehmern geschehen,

---

<sup>729</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. „Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung der Justizminister und -senatoren am 9. Mai 1968 Würzburg“. Dokumente 171-182.

<sup>730</sup> Ebd., Dokumente 173-175.



dass viele der Festgenommenen wieder auf freien Fuß gesetzt werden mussten. Dies vor dem Hintergrund, dass der weit über den eigentlichen Gewalttäterkreis und dessen Unterstützer hinausgreifende Landfriedensbruchparagraf bereits eine legale Handhabe für Massenverhaftungen gab. Die Gerichte zeigten sich aber nicht geneigt, offensichtlich all zu weit ausufernde Festnahmen gutzuheißen, sondern mussten den anzuklagenden Personenkreis eingrenzen. Hier zeigte sich, dass die Konzentration der Polizeikräfte bei Massenveranstaltungen auf „besonders aktive Störer“, also Täter und Teilnehmer an Gewalttätigkeiten, die nicht notwendigerweise mit Rädelsführern gleichgesetzt werden dürfen, zwingend notwendig war, ja sogar die einzig sinnvolle Vorgehensweise darstellte. Jede beliebig nach dem Zufallsprinzip erfolgte Verhaftung musste, selbst wenn eine spätere Freilassung folgte, bei den betroffenen Personen Missmut auslösen, zumal wenn sie unschuldig waren. Für die späteren Debatten über die Einschränkung auf besonders aktive Störer war interessant, dass ein führender Repräsentant der Unionsparteien, der Staatsminister der Justiz, Held (CSU), diese Konzeption als die sinnvollste bei Massendemonstrationen erachtete. Genau eine solche Position verfiel bei den Diskussionen um die Einschränkung des Landfriedensbruchs, wie sie von der SPD und FDP etwa ein Jahr später vertreten wurde, der geballten Kritik seitens der CDU/CSU.

Senatsdirektor Uhlitz (Berlin) berichtete im Zusammenhang mit den Ausschreitungen vom 2. Juni 1967, Massendelikte seien schwer aufzuklären, zumal wenn sie sich bei Dämmerung oder Dunkelheit ereigneten. Standfotos gäben als Momentaufnahmen für die Auswertung nicht viel her, Fernsehfilme seien meist geschnitten und deshalb schlecht verwertbar. Trotzdem habe sich das Filmmaterial noch als das beste Beweismittel erwiesen. Die Zeugenaussagen seien schlecht verwertbar gewesen. Während die Polizeibeamten grundsätzlich nur randalierende Studenten gesehen hätten, berichteten die Studenten generell nur von knüppelnden Polizeibeamten, so Uhlitz.<sup>731</sup> Staatssekretär Frhr. von Münchhausen stellte fest, in Nordrhein-Westfalen sei die Polizei darauf angewiesen, bei Demonstrationen Filmaufnahmen zu machen, damit die Hauptbeteiligten festgestellt werden könnten.<sup>732</sup>

Der Staatsminister der Justiz Fritz Schneider (FDP) aus Rheinland-Pfalz warf das Problem der Behandlung von Journalisten angesichts der Tatsache auf,

---

<sup>731</sup> Ebd., Dokument 175.

<sup>732</sup> Ebd., Dokument 180.

dass diesen in Erfüllung ihrer Aufgaben ein Verfahren wegen Hausfriedensbruchs oder Landfriedensbruchs drohten. Er gab wie die Vertreter Berlins und Nordrhein-Westfalens zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaften auf die Auswertung von Filmmaterial angewiesen seien.<sup>733</sup> Staatsminister Held sah die Schwierigkeiten in der diesbezüglichen Rechtsprechung des Reichsgerichts, „die wohl nicht mehr zeitgemäß sei.“<sup>734</sup> Landgerichtsdirektor Recken vom Bundesjustizministerium stellte daher die Frage, ob er davon ausgehen dürfe, es sei allgemeine Auffassung der Minister und Senatoren, Journalisten machten sich nicht strafbar, wenn sie in Ausübung ihres Berufs an einer Demonstration teilnähmen.<sup>735</sup> Darauf antworteten der hamburgische Justizsenator Peter Schulz (SPD) und Staatsminister Held zurückhaltend. Schulz verwies auf die seiner Ansicht nach bei *Bild*-Journalisten anzutreffende Neigung, sich Szenen für eine wirkungsvolle Aufnahme wiederholen zu lassen. Andererseits gebe es politisch interessierte Passanten, die ihr Recht auf Informationen geltend machen könnten. Daher lehnte er es ab, dass die Justizminister in dieser Frage eine Erklärung abgäben.<sup>736</sup> Dieser Position schloss sich der bayerische Staatsminister an.<sup>737</sup> Am 12. August 1968 wurde aber in einem Vermerk des Bundesjustizministeriums darauf hingewiesen, dass anlässlich von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I gegen Journalisten wegen Verdachts des Landfriedensbruchs in der Öffentlichkeit Bedenken aufgetaucht seien. Diese Bedenken richteten sich dagegen, dass „auch Pressevertreter als Teilnehmer am Landfriedensbruch in Betracht kommen, wenn sie sich der zusammengerotteten Menschenmenge mit dem Bewusstsein anschließen, als Teil in ihr zu verbleiben und dadurch die Menge und die Gefahr zu vergrößern.“<sup>738</sup>

Bundesjustizminister Gustav Heinemann (SPD) sowie die Justizminister und –senatoren der Bundesländer nahmen sich unter anderem auch dieser Frage auf ihrer Konferenz vom 30. September bis 4. Oktober 1968 in München<sup>739</sup> an. Grundsätzlich kamen sie darin überein sich bemühen zu wollen, nach Möglichkeit höchst richterliche Entscheidungen zu den strittigen Fragen des Demonstra-

---

<sup>733</sup> Ebd., Dokument 177.

<sup>734</sup> Ebd.

<sup>735</sup> Ebd., Dokument 180.

<sup>736</sup> Ebd., Dokumente 180-181.

<sup>737</sup> Ebd., Dokument 181.

<sup>738</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. Vermerk vom 12. August 1968, Dokument 205.

<sup>739</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37463. „Auszug aus der Niederschrift über die 36. JMK vom 30. 9. - 4. 10. 68 in München“, Dokumente 59-69.

tionsrechts herbeizuführen. Dazu sollten umstrittene Urteile von Landgerichten bis zum Bundesgerichtshof gebracht und im Falle von Amtsgerichten entsprechende Urteile bis zu den Oberlandesgerichten weiter verhandelt werden. Auf diese Weise, so die Hoffnung der Minister, könne zumindest in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken eine einheitliche Rechtsprechung erzielt werden. Dieser Sichtweise schloss sich das Bundesinnenministerium an.<sup>740</sup> Amtsurteile konnten im Regelfall nur bis zu den Oberlandesgerichten gelangen, Entscheidungen von Landgerichten dagegen bis zum Bundesgerichtshof.<sup>741</sup> Wie dies im Einzelfall geschehen sollte, wurde dagegen nicht diskutiert. Ob die Justizminister von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften Gebrauch machen sollten, war auch nicht Gegenstand der Beratung. Wieder aufgegriffen wurde das Problem der Strafbarkeit von Pressevertretern. Es kam zur Verabschiedung einer EntschlieÙung, die folgenden Inhalt hatte:<sup>742</sup>

„Die Justizminister und Justizsenatoren sind davon überzeugt, dass das geltende Recht bei verfassungskonformer Auslegung eine sachgerechte Arbeit der Pressevertreter auch bei öffentlichen Zusammenrottungen im Sinne der §§ 115, 125 StGB gewährleistet. Die Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts ist durch das Grundgesetz und das heutige Verständnis vom Wesen des Informationsrechts der Presse überholt.“

Mit dieser Stellungnahme signalisierten die Justizminister/-senatoren den Gerichten, Pressevertreter nach Möglichkeit nicht unter Strafe zu stellen, wenn sie sich in einer unfriedlich gewordenen Versammlung befanden.

Schon auf der Konferenz am 9. Mai 1968 war klar geworden, dass die staatlichen Behörden zur Aufklärung von Straftaten auf Filmmaterial angewiesen waren. Dieses stammte wiederum in sehr hohem Maße von Pressevertretern. Daher floss eine gehörige Portion Eigennutz in die EntschlieÙung mit ein. Die wichtigste Frage aber, ob jeder, der sich in einer Menschenmenge („Zusam-

<sup>740</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37462. Vermerk „Kabinettsache“ von Bundesinnenminister Benda. 17. Januar 1969, Dokumente 115-116. So auch ein diesbezügliches Schreiben Bendas an Bundesjustizminister Heinemann vom 3. Dezember 1968 in: Bundesarchiv. Bestand B 141/37463, Dokumente 49-50.

<sup>741</sup> Ebd.

<sup>742</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37463. „Auszug aus der Niederschrift über die 36. JMK vom 30. 9. - 4. 10. 68 in München“, Dokument 66.

menrottung“) aufhielt, auch in Zukunft automatisch schuldig sein sollte, wurde noch nicht diskutiert.

Um die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Ausschreitungen besser koordinieren zu können, gründete das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 22. Januar 1969 einen „Kabinettsausschuss für Angelegenheiten der Studentenunruhen“. Dieser Ausschuss bestand aus Mitgliedern des Bundeskanzleramtes, Bundesjustizministeriums, Auswärtigen Amtes, Bundesinnenministeriums, Bundesratsministeriums, Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bundesfamilienministeriums, Bundesgesundheitsministeriums und Bundespresseamtes. Das Bundesjustizministerium erhielt den Auftrag, für ein erstes Zusammentreffen der beteiligten Ressorts am 27. Januar Vorschläge zu erarbeiten, wie bei den Studentenprozessen ein einheitlicheres Vorgehen der Staatsanwaltschaften erreicht werden könnte.<sup>743</sup> Das Ministerium ging aber nicht nur auf diese Fragestellung ein, sondern analysierte die Ursachen für die massiven Proteste. So wurde unter anderem festgehalten, dass diese zu einem wesentlichen Teil auf die unzulängliche Situation an den Hochschulen zurückzuführen waren. Deshalb ging die Forderung dahin, eine Hochschul- und Studienreform durchzuführen. Veränderungen müssten so bald wie möglich eintreten, wenn das Ziel nicht verfehlt werden sollte. Zu dessen Erreichung wurde empfohlen, die Studienzeiten zu verkürzen sowie die Hochschulen aus- bzw. neue zu bauen. Die beschleunigte Hochschulreform müsse dabei die Schaffung und Aufrechterhaltung des Raums an Freiheit und Toleranz garantieren, in dem allein Reformen sinnvoll verwirklicht werden könnten. In Bezug auf die strittigen Fragen des Demonstrations- und Versammlungsrechts plädierte das Bundesjustizministerium, wie schon auf der Justizministerkonferenz im Oktober 1968 von den Justizministern/-senatoren beschlossen, dafür, in diesen Fällen höchstrichterliche Entscheidungen herbeizuführen.<sup>744</sup>

---

<sup>743</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37462 Notiz von Ministerialdirigent Bahlmann (BMJ) vom 23. Januar 1969, Dokumente 141-142.

<sup>744</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37462. 30. Januar 1969, Dokumente 189-191, 198.

### 8.3. Beginn der Reform der Gemeinschaftsdelikte

Die Aufmerksamkeit der Politik hinsichtlich der Demonstrationsdelikte richtete sich immer mehr auf das Abwägen einer grundsätzlichen Neugestaltung dieser Straftatbestände.

Am 11. Februar 1969 trafen sich Vertreter sämtlicher Justizministerien der Länder, des Bundesjustizministeriums, des Bundesinnenministeriums und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu einer Besprechung.<sup>745</sup> Auf dieser bezeichnete der nordrhein-westfälische Vertreter die Reform der Demonstrationsdelikte als das dringendste Anliegen der Justiz. Widersprüche kamen aus Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen. Von dieser Seite wurde darauf hingewiesen, dass deren jeweilige Länderjustiz die bisherigen Vorschriften für praktikabel hielt. Dennoch befürworteten auch sie „aus Gründen der Optik“ eine Reform der Demonstrationsdelikte.<sup>746</sup>

Somit bestanden zumindest auf Referentenebene in den sozialdemokratisch geführten Bundesländern Hamburg und Hessen Vorbehalte gegenüber einer generellen Überarbeitung der Vorschriften. Diese Skepsis, die in dem SPD-geführten Nordrhein-Westfalen nicht bestand, war der Vorbote einer länger anhaltenden unterschiedlichen Bewertung der Gemeinschaftsdelikte, die insbesondere in der sozialdemokratischen Partei Anlass für vielfältige Auseinandersetzungen gab.

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Arbeiten an einer Neugestaltung des Strafgesetzbuches weitergegangen. Unter Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) wurde 1952 die *Große Strafrechtskommission* gegründet. Sie ging auf Anregungen aus dem Bundestag zurück und trat von 1954 an regelmäßig zusammen. Die Kommission wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für ein Strafgesetzbuch beauftragt.<sup>747</sup> 1962 erschien die Bundestagsvorlage, der sogenannte E 1962 (= Entwurf 1962).<sup>748</sup> Der E 1962 zeichnete sich im Allgemeinen durch einen Hang zum Perfektionismus aus, durch den so viele Le-

<sup>745</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37463. Besprechung mit den Landesjustizverwaltungen am 11. Februar 1969, Dokument 8.

<sup>746</sup> Ebd.

<sup>747</sup> Karl Peters/Dietrich Lang-Hinrichsen. Grundfragen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959, S. 11; Günter Stratenwerth. Leitprinzipien der Strafrechtsreform/Hans Schultz. Kriminalpolitische Aspekte der Strafrechtsreform, Köln und Opladen 1970, S. 8.

<sup>748</sup> Bundestags-Drucksache IV/650. 4. Oktober 1962.

bensbereiche wie möglich reglementiert werden sollten. Hinzu trat ein zum Teil rigoroser Moralismus und das Vorherrschen des Vergeltungsgedankens.<sup>749</sup> Die Entwürfe für die Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden wurden 1959 veröffentlicht. Dies fiel in die Phase der innerstaatlichen Festigung der Bundesrepublik und insbesondere der Verteidigung gegen Links- und Rechtsradikalismus. Dazu gehörte das KPD-Verbot vom 17. August 1956 sowie das Verbot und die nachfolgende Auflösung der DRP (Deutsche Reichspartei) in Rheinland-Pfalz.<sup>750</sup>

Entsprechend der Tendenz des gesamten Entwurfs kam es auch beim Landfriedensbruch zu keiner wirklichen Entschärfung der Strafbestimmungen. Der Tatbestand wurde in einen (leichten) *Landfriedensbruch* (§ 295 E 1962) und einen *Schweren Landfriedensbruch* (§ 296 E 1962) aufgeteilt.<sup>751</sup>

Für den (leichten) Landfriedensbruch (§ 295 E 1962) wurde vorgeschlagen, den Strafraum einzuschränken und die Möglichkeit zu schaffen, als Alternative zu einer Haftstrafe eine Geldbuße zu verhängen. Die Fassung des § 125 StGB a.F. sah *zwingend* eine Mindeststrafe von nicht unter drei Monaten für die bloße Teilnahme vor. Der § 295 E 1962 beinhaltete dagegen die Möglichkeit, in einem solchen Fall eine Strafe *bis* zu einem Jahr zu verhängen. Diese konnte demnach tiefer ausfallen. Strafverschärfend sowie unangemessen hart war aber Abs. 2, der bis zu drei Jahren Gefängnis vorsah, wenn ein Teilnehmer *erkannte*, dass Gewalttätigkeiten oder Nötigungs- bzw. Widerstandshandlungen in einer Zusammenrottung geschahen. Dies war sicherlich die gravierendste Neuerung. Sie enthielt ein großes Unsicherheitspotential, da es sich schwierig gestalten musste zu beurteilen, ob eine Person Rechtsverstöße beobachten konnte oder nicht. Andererseits sah Abs. 3 eine Irrtumsregelung für einen Täter vor.<sup>752</sup>

In § 296 E 1962 (Schwerer Landfriedensbruch) wurde das Mitführen einer Schusswaffe unter Strafe gestellt. Auch wer jemanden durch eine Gewalttätigkeit in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder

<sup>749</sup> Fritz Bauer. Das Verbrechen und die Gesellschaft. München/Basel 1957, S. 249 ff.; Leonhard Reinisch (Hrsg.). Die deutsche Strafrechtsreform. München 1967, S. 79; Jürgen Baumann. Was erwarten wir von der Strafrechtsreform? in: Jürgen Baumann (Hrsg.). Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt/Hamburg 1968, S. 14 ff.

<sup>750</sup> Rechtsanwalt Achim von Winterfeld in: Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 5. WP. 137. Sitzung. 11. März 1969, S. 2966; Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 12. Band. Bonn 1959. Anhang B, S. 615.

<sup>751</sup> Bundestags-Drucksache IV/650. 4. Oktober 1962, S. 58 f.

<sup>752</sup> Ebd., S. 58.

Gesundheit brachte oder an fremden Sachen bedeutenden Schaden anrichtete, war mit schwerem Landfriedensbruch bedroht. Darüber hinaus wurde in diesem Paragraph der Begriff des Rädelsführers beibehalten. Auch konnte das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.<sup>753</sup>

Somit war es bei den Vorschlägen für eine Neufassung des Landfriedensbruchs nicht zu einer umfangreichen Einschränkung der Tatbestände gekommen. Sinnvoll erschien aber immerhin die optische Trennung der Vorschrift in einen leichten und in einen schweren Landfriedensbruch. Hierdurch war es zumindest möglich, dass der Blick nicht mehr wie in der geltenden Vorschrift automatisch zuerst auf Teilnehmer im Allgemeinen fixiert blieb, sondern unter Umständen an erster Stelle die aktiv an Gewalttätigkeiten und anderen strafbaren Handlungen Beteiligten im Mittelpunkt standen.

Letztlich wurden diese Empfehlungen zwar nicht umgesetzt, fanden aber bei den Beratungen über eine Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden Berücksichtigung. Das Bundesjustizministerium leitete im November 1968 auf Basis der Beschlüsse des E 1962 die Vorarbeiten für eine Neufassung der Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden in die Wege. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass sich der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, der das Strafgesetzbuch überarbeitete, entschlossen hatte, die Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden zu behandeln. In einem Referentenvermerk des Bundesjustizministeriums wurde unter anderem folgender Aspekt aufgeführt, den es zu untersuchen galt:<sup>754</sup>

„Sind die §§ 295, 296 E 62 mit dem Grundgesetz, insbesondere mit den Artikeln 5 [Freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit] und 8 [Versammlungsfreiheit] des Grundgesetzes, vereinbar ?

Sind insbesondere verfassungsmäßig:

1. der Tatbestand des § 295 Abs. 1, wonach es für die Strafbarkeit der Beteiligung an einer Zusammenrottung nur darauf ankommt, ob der Beteiligte weiß, er schließe sich einer Menschenmenge mit friedensstörenden Zielen („Zusammenrottung“) an und ver-

<sup>753</sup> Ebd., S. 59.

<sup>754</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25519. Vermerk vom 14. November 1968, Dokumente 1-2.

größere damit die Gefahr für die Allgemeinheit, wonach es aber nicht darauf ankommt, ob der Beteiligte selbst an einer Gewalttätigkeit teilnimmt, ob er erkennt, eine solche werde begangen, oder ob er irrig annimmt, die Gewalttätigkeit richte sich gegen eine nicht rechtmäßige Diensthandlung, ...“

In einer Besprechung der Referenten des Bundesjustizministeriums kamen diese am 21. November 1968 zu dem Ergebnis, es müsse das Schuldprinzip beachtet werden. Dieses fordere,

„dass die Schuld an einen eindeutig rechtswidrigen Tatbestand anknüpfe.“<sup>755</sup>

Dennoch arbeiteten die Referenten des Bundesjustizministeriums Formulierungsvorschläge aus, die sich nicht eindeutig an diesem Prinzip orientierten. Es zeigte sich, dass die Widerstände gegen die Beschränkung auf das Schuldrecht sehr groß waren und berücksichtigt werden mussten.

Das Ministerium stellte am 4. Februar 1969 eine Formulierungshilfe für die Reform der Gemeinschaftsdelikte zur Verfügung.<sup>756</sup> Die Systematik des E 1962 in Bezug auf eine Zweiteilung des Landfriedensbruchs wurde in einem § 125 und § 125a beibehalten. Die Formulierungshilfe stellte hinsichtlich des § 125 StGB (Landfriedensbruch) drei Alternativen zur Auswahl, in denen nicht mehr das Wort „Zusammenrottung“ vorkam. Die erste Alternative wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesinnen- und Bundesverteidigungsministeriums angefertigt. Ein Antrag der Abgeordneten Dichgans und Lenz (beide CDU), den Tatbestand der Richternötigung ebenfalls in § 125 oder § 125a aufzunehmen, wurde aus systematischen Gründen abgelehnt.<sup>757</sup>

---

<sup>755</sup> Bundesarchiv. Bestand B141/25519. Vermerk im Bundesjustizministerium vom 26. November 1968 über die Besprechung am 21. November 1968, Dokument 7.

<sup>756</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25532. Formulierungshilfe vom 4. Februar 1969, Dokumente 31-35.

<sup>757</sup> Ebd. Vermerk vom 28. Januar 1969, Dokumente 15-16.



Hier die Vorschläge zum Landfriedensbruch (§ 125).<sup>758</sup>

1. Alternative:

Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, *anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt*, obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach § 113 oder § 114 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und er dies erkennt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Soweit eine in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

2. Alternative:

(1) Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl er erkennt, dass

1. aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach § 113 oder § 114 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und
2. *ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal aufgefordert hat auseinander zugehen und außerdem auf die Strafbarkeit des Ungehorsams hingewiesen hat,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

<sup>758</sup> Ebd. Formulierungshilfe vom 4. Februar 1969, Dokumente 34-35.

Die §§ 113 und 114 regelten Widerstands- und Nötigungshandlungen gegenüber Vertretern von Behörden, Beamten oder Soldaten. § 113 Abs. 4 sah dabei eine Irrtumsbestimmung vor, nach der eine Person, die eine Amts- oder Diensthandlung fälschlich für unzulässig hielt und sich dagegen zur Wehr setzte, nicht bestraft wurde.

(2)

Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, *durch sein Verhalten für die rechtswidrigen Ziele der Menge einsetzt, obwohl er erkennt, dass aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Straftaten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.*

(3) Soweit eine in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.“

### 3. Alternative:

Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, *anschließt oder sich aus ihr nicht entfernt und sich durch sein Verhalten für die rechtswidrigen Ziele der Menge einsetzt, obwohl er erkennt, dass aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach § 113 oder § 114 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Soweit eine in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.*

§ 125a sollte lauten:<sup>759</sup>

#### „§ 125a

In besonders schweren Fällen des Landfriedensbruchs nach § 125 [Abs. 2] ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Rädelsführer ist,

---

<sup>759</sup> Ebd., Dokument 35.

2. eine Schusswaffe bei sich führt oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder an fremden Sachen bedeutenden Schaden anrichtet.“

Jede der Alternativen zu § 125 StGB stellte nach wie vor auch friedliche Teilnehmer grundsätzlich unter Strafe, wenn sie sich in einer unruhig gewordenen Demonstration befanden. Die 1. Alternative war in dieser Hinsicht sehr strikt, während die 2. und 3. Alternative immerhin Abstufungen kannten. Die 2. Alternative beinhaltete mit der dreimaligen Aufforderung, auseinander zugehen, einen Gesichtspunkt, der auch im Auflaufparagrafen (§ 116 StGB) Bestandteil war. Problematisch musste die Durchsetzung dieser Forderung bei einer Menschenmenge sein, die sehr groß oder unübersichtlich geworden war. Es konnte leicht geschehen, dass bei Hunderten oder Tausenden von Demonstranten nicht sämtliche Teilnehmer von der Auflösungsanordnung Kenntnis erhielten. Schwierig musste auch das in der 2. und 3. Alternative geforderte Erkennen von Gewalttätigkeiten oder anderen Gesetzesverstößen vor Gericht zu bewerten sein. Dennoch orientierte sich die 3. Alternative noch am stärksten am Schuldrecht, weil neben dem Anschluss oder dem Verbleib in der Menge das persönliche Verhalten für eine Strafbarkeit maßgeblich war.

§ 125a lehnte sich sehr stark an § 296 E 1962 (Schwerer Landfriedensbruch) an. In dem Entwurf stellte nach wie vor der Rädelsführer einen wichtigen Angelpunkt dar. Dafür wurde aber auf das sehr scharfe Mittel der Sicherungsaufsicht verzichtet.

#### **8.4. Stellungnahmen zur Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums vom 4. Februar 1969**

Einem besonderen Druck aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Bundesangelegenheiten waren maßgebliche bayerische Vertreter in Bonn und Unionspolitiker im Allgemeinen ausgesetzt. So wurden Schreiben an den Vizepräsidenten des Deutschen Bun-

destages und ehemaligen Bundesjustizminister, Richard Jaeger<sup>760</sup>, an Bundesfinanzminister Franz-Josef Strauß<sup>761</sup>, an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU im Bundestag, Rainer Barzel<sup>762</sup> und an den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Bundestag, Richard Stücklen,<sup>763</sup> gerichtet. In diesen wurden die Politiker aufgefordert, eine umfassende Überarbeitung der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden nicht mitzutragen.

In den Stellungnahmen zu dem Entwurf traten neben dem Bundesinnenministerium mit Modifizierungen für die erste Alternative auch die Innenminister von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ein. Bayern plädierte für die zweite Alternative, während Hamburg und Schleswig-Holstein der dritten Alternative den Vorzug gaben. Von den übrigen Ländern waren zu diesem Sachverhalt keine Stellungnahmen auffindbar.<sup>764</sup>

Bundesinnenminister Ernst Benda (CDU) gab ferner grundsätzlich den Einwand der Polizeibehörden zu bedenken, dass

„eine Lockerung der Strafvorschriften gerade zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden soll, in dem die Beamten der Polizei in stärkerem Maße als bisher Angriffen extremer Gruppen ausgesetzt“<sup>765</sup>

seien. 1968 war mit knapp 26% unfriedlicher Demonstrationen<sup>766</sup> ein außerordentlich problematisches Jahr.

Auf der Grundlage der 1. Alternative entwickelte Benda einen eigenen Entwurf. Strafverschärfend war der Passus in § 125, nach dem auch gesetzwidrige Handlungen geahndet werden sollten, die *unmittelbar bevorstehen*.<sup>767</sup> Dieser Aspekt war im Prinzip bereits im Auflauf (§ 116 StGB) erfüllt, der im Übrigen

<sup>760</sup> ACDP. Nachlass Richard Jaeger (I – 108-007/1). Bayerisches Staatsministerium der Justiz. Schreiben an Richard Jaeger vom 21. Februar, 3. März und 24. April 1969. Schreiben des bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten an Richard Jaeger vom 26. Februar 1969.

<sup>761</sup> Ebd. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. Schreiben an Franz Josef Strauß vom 28. Februar 1969.

<sup>762</sup> Ebd. Schreiben des bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten an Richard Jaeger vom 26. Februar 1969.

<sup>763</sup> HSS. CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag. 5. WP. Akten-Nr. 220. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. Schreiben an Richard Stücklen vom 21. Februar 1969.

<sup>764</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25523. Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 3. März 1969, Dokumente 22-23, 25.

<sup>765</sup> Ebd., Dokumente 22-23.

<sup>766</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 8 f.

<sup>767</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25523. Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 3. März 1969, Dokument 25.

nach der Vorstellung des Bundesjustizministeriums in eine Ordnungswidrigkeit (*Unerlaubte Ansammlung*) herabgestuft werden sollte.<sup>768</sup> Eine Ordnungswidrigkeit zieht im Gegensatz zum Strafgesetz keinen Eintrag im Strafregister nach sich. Bezogen auf eine unerlaubte Ansammlung, bei der lediglich der Aufforderung zum Verlassen einer Örtlichkeit nicht Folge geleistet wurde, sollte nach der Vorstellung des Bundesjustizministeriums eine Geldbuße zwischen DM 500 und 1.000 verhängt werden.<sup>769</sup>

Der Präsident des Bundesgerichtshofs, Fischer, sprach sich für die erste Alternative aus,<sup>770</sup> wohingegen Generalbundesanwalt Martin für die Beibehaltung des geltenden Landfriedensbruchparagrafen eintrat, demnach keine Notwendigkeit für eine Änderung erkennen konnte.<sup>771</sup>

Der Arbeitskreis (AK) Rechtswesen der SPD zeigte für keine Variante eine Präferenz. Es wurde als Ergebnis der eingehenden Diskussion zusammengefasst, dass „im Tatbestand ein aktives Tun festgelegt werden [muss], das an objektiven Kriterien ausgerichtet und damit auch beweisbar ist.“<sup>772</sup> Der Vorsitzende des AK, Martin Hirsch, trat aufgrund der Beweisprobleme für die Streichung des einfachen Landfriedensbruchs ein und regte an, einen Tatbestand zu schaffen, durch den man die Rädelführer erfassen könne. Die 3. Alternative würde, so seine Vermutung, immer zu Freisprüchen führen.<sup>773</sup> Zunächst einmal aber hielten die Mitglieder fest, „dass die vorgeschlagenen drei Alternativen sämtlich nicht befriedigen könnten.“<sup>774</sup> Deutlich hatten sich die Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD bereits im Januar 1969 für eine Reform der Demonstrationstatbestände noch in der laufenden Legislaturperiode ausgesprochen. In keinem Fall aber durfte nach deren Vorstellung eine Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen im Sinne einer Sachbeschädigung unter Berufung auf das Demonstrationsrecht gerechtfertigt werden. Als Grenze sah der Rechtspolitische Ausschuss den „Konfliktsfall mit anderen Grundrechten“ an. Er forderte, „nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und insbesondere der Gemeinverträglichkeit der Grundrechtsausübung“ vorzuge-

<sup>768</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25532. Formulierungshilfe vom 4. Februar 1969, Dokument 31.

<sup>769</sup> Ebd.

<sup>770</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25523. Schreiben an das BMJ vom 7. März 1969, Dokument 32.

<sup>771</sup> Ebd. Schreiben an das BMJ vom 3. April 1969, Dokumente 36-39.

<sup>772</sup> AdSD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 971. AK Rechtswesen am 26. Februar 1969, S. 12 f.

<sup>773</sup> Ebd., S. 12.

<sup>774</sup> Ebd.

hen. Möglichst viele Sachverhalte sollten in Zukunft als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.<sup>775</sup> Auf dem Rechtspolitischen Kongress der sozialdemokratischen Partei am 21. Februar 1969 in Mainz gab auch der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Horst Ehmke (SPD), seiner Hoffnung Ausdruck, noch in der laufenden Legislaturperiode die Abschnitte des Strafgesetzbuches über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung reformieren zu können. Er sah die Gerichte aufgrund der „überalterten Straftatbestände“ allerdings nicht vor unlösbare Aufgaben gestellt. Dennoch plädierte Ehmke dafür, die Bestimmungen „auf ihren verfassungskonformen Kern“ zu reduzieren und damit zu einer Entspannung des Konflikts mit der „jungen Generation“ beizutragen.<sup>776</sup> Im Bundesfachausschuss für Innen- und Rechtspolitik der FDP kam es am 27. Februar 1969 bei der Abstimmung über die Frage einer Beibehaltung oder einer Aufhebung des Landfriedensbruchparagraphen (§ 125 StGB) zu einem Patt. Die eine Hälfte der versammelten Mitglieder sprach sich für, die andere gegen eine Streichung des Landfriedensbruchs aus.<sup>777</sup> Doch votierten die Teilnehmer für die Umwandlung von § 116 StGB (Auflauf) in eine Ordnungswidrigkeit und für die ersatzlose Streichung von § 115 StGB (Aufruhr).<sup>778</sup> Daher muss davon ausgegangen werden, dass im Bundesfachausschuss zumindest bezüglich einer weitgehenden Liberalisierung des Landfriedensbruchs prinzipielle Übereinstimmung bestand.

Die CDU/CSU neigte eher zu kleineren Korrekturen an den bestehenden Vorschriften. Hierbei kann Ernst Bendas Ansicht aufgrund der darauffolgenden Entwicklung als repräsentativ gelten, auch wenn sich eine gesonderte Behandlung des Entwurfs vom 4. Februar 1969 in den parteiinternen Gremien der Union nicht nachweisen lassen. SPD und FDP waren dagegen geneigt, den Landfriedensbruch nach dem Täterprinzip auszurichten oder ihn sogar ganz zu streichen. Prekär war in dieser Situation, dass sich gerade die Parteien, bei denen die größten Unterschiede in dieser Frage bestanden, CSU/CSU und SPD, in einer Großen Koalition befanden.

<sup>775</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 1104. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD vom 17. bis 19. Januar 1969, S. 18.

<sup>776</sup> Horst Ehmke. Politik als Herausforderung. Reden, Vorträge, Aufsätze 1968-1974. Karlsruhe 1974, S. 106.

<sup>777</sup> ADL. Signatur. 4111. Bundesfachausschuss für Innen- und Rechtspolitik der Freien Demokratischen Partei am 27. Februar 1969, S. 3.

<sup>778</sup> Ebd., S. 2.

## 8.5. Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in Garmisch-Partenkirchen

### 8.5.1. Die „Garmischer Beschlüsse“

Obwohl merklich entgegengesetzte Ansichten bestanden, wurde die Arbeit an den Gemeinschaftsdelikten beschleunigt ins Auge gefasst.

Vom 10. bis 14. März 1969 tagte der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform in Garmisch-Partenkirchen, um über die Reform der Demonstrationsdelikte in erster Lesung zu verhandeln.<sup>779</sup> Daran nahmen Abgeordnete des Deutschen Bundestages als auch Ministerialdirigenten des Bundesjustizministeriums teil.

Ministerialrat Schölz vom Bundesjustizministerium erläuterte eine weitere Alternative zu § 125, die nach einer Besprechung zwischen dem Bundesjustizministerium und den Justizministerien der Länder am 3./4. März 1969 vorgeschlagen worden war.<sup>780</sup> Sie lautete in Absatz 1:

Wer sich einer Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, *obwohl sie die öffentliche Sicherheit bedroht*.<sup>781</sup> Absatz 2 ermöglichte dem Gericht, von einer Bestrafung abzusehen, wenn der Täter nicht persönlich an rechtswidrigen Handlungen oder Aufforderungen hierzu beteiligt oder seine Schuld gering war.

Diese Variante ähnelte dem Formulierungsvorschlag des Bundesinnenministeriums und stellte eine Erweiterung des bestehenden Rechts dar, weil sie auf eine *Bedrohung* abstellte. Schölz wies aus diesem Grund darauf hin, dass der in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandelnde Auflaufatbestand (§ 116 StGB) diesen Bereich abdecken solle.<sup>782</sup>

Aus Bayern wurden zwei Formulierungshilfen beigesteuert, die in ihrer Substanz ebenfalls den Aspekt des Massendelikts nicht aufgaben.<sup>783</sup> Dies galt auch

<sup>779</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 136. bis 140. Sitzung. 5. WP. 10. – 14. März 1969.

<sup>780</sup> Ebd., 137. Sitzung. 11. März 1969, S. 2951 f.

<sup>781</sup> Ebd., 136. Sitzung. 10. März 1969, S. 2916 f. Anlage 3.

<sup>782</sup> Vergleiche Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 5. WP. 137. Sitzung. 11. März 1969, S. 2951 f. Fassungsanschlag vom 6. März 1969.

<sup>783</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 136. Sitzung. 5. WP. 10. März 1969. Formulierungshilfen vom 27. Februar 1969. S. 2909 ff., 2913 ff.

für den Vorschlag des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, der das *Erkennen oder Erkennen können* von Gewalttätigkeiten berücksichtigt sehen wollte.<sup>784</sup> Grundsätzlich plädierte der Strafrechtsausschuss für die Beibehaltung des Landfriedensbruchs als Massendelikt, „weil die Gefährlichkeit dieser Menge mit jedem einzelnen zusätzlichen Teilnehmer wächst.“<sup>785</sup> Während Alfons Bayerl (SPD) im Sonderausschuss die Strafbarkeit auf die unfriedlichen Teilnehmer beschränken wollte, hielt Ministerialdirigent Dreher (BMJ = Bundesjustizministerium) dagegen eine zusammengerottete Menschenmenge für strafbar. Damit bestand auch bei den Mitarbeitern des Bundesjustizministeriums durchaus keine einhellige Auffassung über die Definition wichtiger Begriffe des Landfriedensbruchs.<sup>786</sup> Frau Diemer-Nicolaus (FDP) distanzierte sich von der bisherigen Strafvorschrift, die jeden Teilnehmer erfasste, der sich in einer plötzlich unfriedlich gewordenen Versammlung befand. Grundsätzlich gab sie zu bedenken, dass der Landfriedensbruch nicht die aktiven Täter treffe, sondern sich sein Anwendungsgebiet auf diejenigen erstrecke, die in der Menge stünden, ohne sich an den Gewalttätigkeiten zu beteiligen. Da es sich hierbei um keine Nötigung oder Körperverletzung handele, zumal die schwere Kriminalität beim Landfriedensbruch durch andere Strafvorschriften, so z.B. wegen Nötigung oder Körperverletzung, erfasst werde, erschien ihr der Sinn des § 125 zweifelhaft zu sein.<sup>787</sup>

Weitere Diskussionen entstanden um die Aufnahme der Begriffe *öffentliche Sicherheit* oder *öffentliche Sicherheit und Ordnung*. Die Kombination *öffentliche Sicherheit und Ordnung* hielt Schölz (BMJ) für zu weitgehend und allumfassend. Daher trat er für den Begriff *öffentliche Sicherheit* ein, weil dieser illegale Handlungen umfasse.<sup>788</sup> Tatsächlich konnte der Begriff *öffentliche Sicherheit und Ordnung* sehr weit ausgelegt werden, weil *Ordnung* für sich bereits eine juristisch ausdehnbare Definition darstellte, wie Schölz verdeutlichte.<sup>789</sup>

Albrecht Schlee (CSU) machte den Vorschlag, *öffentliche Sicherheit oder Ordnung* zu verwenden.<sup>790</sup> Dreher (BMJ) legte dar, sein Ministerium wolle verhindern, durch Einbeziehung des Begriffs der Ordnung auch Verkehrsstörungen

<sup>784</sup> Ebd. Formulierungshilfe vom 7. März 1969. S. 2921 f.

<sup>785</sup> Ebd., S. 2922.

<sup>786</sup> Siehe zu Ministerialdirigent Eduard Dreher auch Kapitel 4.4.

<sup>787</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, 137. Sitzung. 5. WP. 11. März 1969, S. 2954, 3019.

<sup>788</sup> Ebd., 138. Sitzung. 5. WP. 12. März 1969, S. 3016 f.

<sup>789</sup> Ebd.

<sup>790</sup> Ebd., S. 3018 ff.



bei einer spontanen Demonstration zu erfassen. Auch die SPD- und FDP-Vertreter plädierten für einen diesbezüglich begrenzten Umfang des Strafrahmens. Schließlich einigte man sich auf die Formulierung *öffentlichen Frieden dadurch stört*.<sup>791</sup>

Auf Seiten der SPD bestand ferner der Wunsch, nicht den Begriff *Zusammenrottung* zu verwenden, weil dieser nicht mehr zeitgemäß sei.<sup>792</sup> Doch kam sie der Union, die den Begriff weiter aufrechterhalten wollte, in diesem Punkt entgegen und akzeptierte dessen Weiterverwendung.<sup>793</sup>

Eine Lösung zeichnete sich auch bei der Definition des in Frage kommenden Teilnehmerkreises ab, der zu bestrafen war. SPD und FDP wollten, wie bereits dargelegt, nur die an Gewalttätigkeiten direkt Beteiligten rechtlich erfassen. Angenommen wurde die Formulierung *Wer durch seine Beteiligung die Zusammenrottung einer Menschenmenge fördert*.<sup>794</sup>

Diese Fassung war geradezu salomonisch. Sie versuchte, alle Seiten zu beschwichtigen. Für SPD und FDP war der Kompromiss das Äußerste dessen, dem sie glaubten zustimmen zu können.<sup>795</sup> Es war eine Formulierung, die, wenn sie Gesetz würde, den Gerichten weiterhin Schwierigkeiten bereiten musste. Diese sollten anhand eines schwammigen Textes Recht sprechen. Es war immer noch nicht klar, ob ein Neugieriger oder ein an Gewalttätigkeiten in einer Menge völlig Unbeteiligter ebenfalls zu bestrafen war oder nicht. Dies überließ man weiterhin der Justiz. Hier der Wortlaut.<sup>796</sup>

#### „§ 125

(1) Wer durch seine Beteiligung die Zusammenrottung einer Menschenmenge fördert, die den öffentlichen Frieden dadurch stört, dass aus ihr mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach den §§ 113 oder 114 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Soweit Gewalttätigkeiten oder sonstige Handlungen began-

<sup>791</sup> Ebd., S. 3016 f.

<sup>792</sup> Ebd., 12. März 1969, S. 3023, 3032 f.

<sup>793</sup> Ebd., 139. Sitzung. 5. WP. 13. März 1969, S. 3037.

<sup>794</sup> Ebd., 138. Sitzung. 5. WP. 12. März 1969, S. 3022, 3026 ff.; Ebd. 139. Sitzung. 13. März 1969, S. 3037 ff.

<sup>795</sup> Ebd. 139. Sitzung. 13. März 1969, S. 3038 f.

<sup>796</sup> Bundesarchiv. B 141/25521. Vermerk im BMJ vom 13. März 1969. Dokument 12.

gen werden, die in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

(2) Hat der Täter eine Gewalttätigkeit oder eine nach den §§ 113, 114 bedrohte Handlung weder selbst begangen noch hierzu aufgefordert und ist seine Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.“

§ 125a entsprach substantiell dem § 296 E 1962, während der Auflaufparagraph (§ 116 StGB) unter der Bezeichnung *Unerlaubte Ansammlung* in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt werden sollte.<sup>797</sup>

### 8.5.2. Reaktionen auf die „Garmischer Beschlüsse“

Der *Spiegel* bemängelte den Kompromisscharakter der Ergebnisse und die Beibehaltung des Begriffs der *Zusammenrottung*. Ferner wurde beanstandet, dass der Aspekt des *Erkennens*, der in allen drei Alternativvorschlägen des Bundesjustizministeriums vorkam, keine Erwähnung fand.<sup>798</sup> Auch das *Aktionskomitee Justizreform* sah in der Neufassung des § 125 StGB „nur einen geringen Fortschritt.“<sup>799</sup> Die *Ermessensbestimmung*, nach der das Gericht von Strafe absehen konnte, wenn der Täter weder eine Gewalttätigkeit begangen noch dazu aufgefordert hatte und wenn seine Schuld gering war, verfiel ebenfalls der Kritik.<sup>800</sup> Das Aktionskomitee legte eine eigene Formulierungshilfe für den Landfriedensbruch vor. Danach sollten Gewalt gegen Menschen oder Sachen sowie Widerstandshandlungen gegen Beamte strafbar sein. Demnach wurde an eine gezielte Fixierung auf aktive Täter gedacht. Der schwere Landfriedensbruch entsprach den *Garmischer Beschlüssen*, war aber in einem einzigen Landfriedensbruchparagraphen eingefügt.<sup>801</sup>

<sup>797</sup> Ebd.

<sup>798</sup> *Der Spiegel*. „Demonstrationen. Alles Unsinn“, in: Nr. 14, 31. März 1969, S. 36.

<sup>799</sup> Aktionskomitee Justizreform. „Bisher nur geringer Fortschritt“. 28. April 1969 in: AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 1100. Rechtspolitischer Ausschuss beim Parteivorstand der SPD.

<sup>800</sup> Ebd.

<sup>801</sup> Ebd.

Aus der Wissenschaft meldete sich der Strafrechtsprofessor Jürgen Baumann zu Wort. Baumann beanstandete die Beibehaltung des Rädelsführers und bezeichnete das Konzept für den § 125a als eine „Fleißarbeit“. Es sei gedankenlos, § 296 des E 1962 zu übernehmen. Nur die Zulässigkeit der Sicherungsaufsicht habe man gestrichen. Auch bezweifelte er prinzipiell die Notwendigkeit, den Landfriedensbruchparagrafen (§ 125 StGB) beizubehalten, weil Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen in anderen Vorschriften geregelt seien. Hinsichtlich einer Bestrafung von passiven Mitgliedern einer Menge sah Baumann keine Notwendigkeit, diesen Aspekt weiterhin im Landfriedensbruch zu belassen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandelnden § 116 StGB. Der Strafrechtsprofessor empfahl, sich mit den anderen Strafvorschriften zu begnügen, welche die Tatbestände des Landfriedensbruchs erfassten.<sup>802</sup>

Der Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU lehnte die Entwürfe vor allem hinsichtlich der Vorschriften über den Landfriedensbruch ab.<sup>803</sup>

Bei diesem Tatbestand wollten dessen Mitglieder allenfalls eine Änderung der Mindeststrafandrohung mit dem Ziel einer besseren Anwendbarkeit der Vorschriften in Betracht ziehen. Damit zeichnete sich ab, dass der Landfriedensbruch für die Union eine äußerst wichtige sicherheitspolitische Frage darstellte, in der es, wenn überhaupt, nur sehr schwer zu einem Kompromiss kommen konnte. Angesichts der Großen Koalition war die Wahrscheinlichkeit gering, mit dem Koalitionspartner SPD eine neue kompromissfähige Formel zu finden.

Aber auch bei den Sozialdemokraten hielt sich die Begeisterung über die *Garmischer Beschlüsse* in Grenzen. Am 2. Juni 1969 warben Martin Hirsch und Adolf Müller-Emmert im AK Rechtswesen der SPD für die Annahme der Ergebnisse. Die Gerichte seien bei der Handhabung der „antiquierten geltenden Bestimmungen“ überfordert. Es gebe Gerichte, so Hirsch, „die bei dem Versuch einer verfassungskonformen Auslegung weit über das Ziel hinaus schießen würden.“ Andere Gerichte wiederum bemühten sich anscheinend „überhaupt nicht“ um eine verfassungskonforme Auslegung. Die Rechtsunsicherheit müsse daher beendet werden.<sup>804</sup> Müller-Emmert berichtete von seinem Eindruck, die Vertreter der Unionsparteien im Sonderausschuss wünschten „eher eine Ver-

<sup>802</sup> Jürgen Baumann. „Der Schutz des Gemeinschaftsfriedens“, in: ZRP 4/1969, S. 89 f.

<sup>803</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-412/2. AK Allgemeine und Rechtsfragen am 22. April 1969, S. 2.

<sup>804</sup> AdSD. Bestand der SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 972. AK Rechtswesen am 2. Juni 1969, S. 1 f.

schärfung der Bestimmungen.“ Widerstände kämen des Weiteren von den Innenministern der Länder. Er unterstrich, dass dies auch für die Minister aus den sozialdemokratisch geführten Ländern galt. Der Verabschiedung einer Reform, auch bei einem Alleingang mit der FDP, gab Müller-Emmert nur noch geringe Chancen. Die CDU/CSU könne „jedes Vorhaben bis zum Beginn der Sommerferien“ verzögern.<sup>805</sup>

Dann waren die Parteien ohnehin nur noch wenige Monate von der im September 1969 stattfindenden Bundestagswahl entfernt. Es musste fraglich erscheinen, ob die Politiker angesichts eines solchen Reizthemas mit der nötigen Ruhe und Kompromissbereitschaft in die Verhandlungen gehen würden.

Als Ergebnis der Besprechung hielt der Ausschuss fest, dass der Landfriedensbruch in der Garmischer Fassung zu viele Teilnehmer bestrafen würde. Ferner entschied der AK Rechtswesen, dass Müller-Emmert die grundsätzlichen Positionen der Sozialdemokraten zur Reform der Gemeinschaftsdelikte im Sonderausschuss zu Protokoll geben sollte.<sup>806</sup> Die Formulierung dieser grundsätzlichen Positionen spiegelte die ursprüngliche Einstellung der SPD-Rechtspolitiker wider. In diesen kam zum Ausdruck, dass nur Gewalttäter in einer unfriedlichen Menge und aktive Förderer von Gewalttätigkeiten mit Landfriedensbruch bestraft werden sollten. Für die anderen Teilnehmer der Versammlung sei „der Auffangtatbestand des Auflaufes vorzusehen“, der „in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt werden“ müsse.<sup>807</sup>

In den parteiinternen Gremien der FDP lassen sich keine Stellungnahmen zu den *Garmischer Beschlüssen* nachweisen.

Es liegen nicht viele Antworten der Länder auf die *Garmischer Beschlüsse* vor. Zwar hatte das Bundesjustizministerium am 17. März 1969 den zuständigen Landesministern/–senatoren die Beschlüsse zur Stellungnahme zugeschickt,<sup>808</sup> doch sind nur drei Antworten, und zwar aus Bayern,<sup>809</sup> Berlin<sup>810</sup> und Rheinland-Pfalz<sup>811</sup> auffindbar gewesen. Alle drei Länder gaben skeptische bis ablehnende Stellungnahmen zu den Beschlüssen ab. Es wurde neben allgemeinen Beden-

---

<sup>805</sup> Ebd., S. 2.

<sup>806</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>807</sup> Ebd.

<sup>808</sup> Ein solches Schreiben war nicht auffindbar, ist aber durch die Bezugnahme der unten angeführten Antwortschreiben Bayerns, Berlins und von Rheinland-Pfalz erkennbar.

<sup>809</sup> Bundesarchiv. B 141/25521. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 23. April 1969, Dokumente 25-27.

<sup>810</sup> Ebd. Schreiben des Berliner Senators für Justiz vom 22. Mai 1969, Dokumente 28-36.

<sup>811</sup> Ebd. Schreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz vom 3. Juni 1969, Dokumente 37-39.

ken auf die Kürze der verbliebenen Legislaturperiode (des Bundestages) hingewiesen. Daraus ergebe sich, so das Schreiben aus Rheinland-Pfalz,

„dass eine solche gesetzgeberische Maßnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt höchst untunlich wäre, da es hierzu noch einer gründlichen Untersuchung der möglichen Auswirkungen sowie einer ruhigen und sachlichen Diskussion bedarf, die schon wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich gewesen ist.“<sup>812</sup>

Die Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik hielten auf ihrer Jahrestagung in Karlsruhe zwar eine baldige Überprüfung der existierenden Strafdrohung für den Landfriedensbruch durch den Gesetzgeber für angebracht. Dagegen plädierten sie für die grundsätzliche Einbeziehung von Sit-ins, zu denen auch Verkehrsblockaden gehörten, in den Landfriedensbruch.<sup>813</sup>

Eine sehr ausgewogene Analyse allgemeiner Art, die sich nicht nur mit den *Garmischer Beschlüssen* beschäftigte, kam von der *Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland*. Diese räumte in einem Schreiben vom 18. April 1969 an Bundesjustizminister Horst Ehmke (SPD)<sup>814</sup> ein, die Studentenproteste zunächst als Folge einer verfehlten Hochschulreform gesehen zu haben. Daher sei ihre Annahme gewesen, durch energische Bemühungen im Hochschulbereich die Lage in den Griff zu bekommen. Inzwischen habe sich herausgestellt, dass es um das demokratische System in der Bundesrepublik selbst gehe. Die „Revolte der jungen Menschen“ breite sich mittlerweile auf die Schulen aus und richte sich gegen kulturelle Veranstaltungen, Zeitungsredaktionen, Justiz und Verlage. Die Konflikte würden auch in den Kirchen und in der Bundeswehr ausgetragen. In Bezug auf die Studentenproteste glaubte die *Evangelische Akademikerschaft*, der „lange Marsch durch die Institutionen“ habe begonnen.<sup>815</sup>

Mit dem „Marsch durch die Institutionen“ war das Einschleusen von Gesinnungsgenossen gemeint. Nach Rudi Dutschkes Vorstellung sollten Institutionen

<sup>812</sup> Ebd. Dokument 37.

<sup>813</sup> „Strafdrohung für Landfriedensbruch überprüfen“ in: Presse- und Informationsspiegel. Nr. 95/69 vom 23. Mai 1969, S. 4.

<sup>814</sup> Ehmke war Nachfolger Heinemanns, der seit dem 1. Juli 1968 das Amt des Bundespräsidenten bekleidete. Vergleiche Ingelore M. Winter. *Unsere Bundespräsidenten*. 4. aktualisierte Auflage. Düsseldorf 1992, S. 92.

<sup>815</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25533. Schreiben der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland an Bundesjustizminister Ehmke (SPD) vom 18. April 1969, Dokumente 7-7a. Die Vorschläge wurden auch an sämtliche Bundestags- und Landtagsabgeordneten verschickt.

der gesellschaftlichen Ordnung nach und nach unterwandert werden. Ziele waren das Bildungswesen, der Sozialdienst und andere Zweige des öffentlichen Dienstes. Als Minimalziel galt ihre Demokratisierung, als Maximalziel ihre radikale Veränderung. Die Antwort der Bundesregierung und Bundesländer war die Verabschiedung des sogenannten „Radikalenerlasses“ im Jahre 1972. Diese Verordnung sah vor, durch Prüfung von Bewerbern im öffentlichen Dienst eine Unterwanderung des Staates, z.B. durch die linksradikale DKP oder die rechtsradikale NPD, zu verhindern. Kritiker sahen darin eine „Gesinnungsschnüffelei“ des Staates.<sup>816</sup>

Als Symptome wertete die *Evangelische Akademikerschaft* die massenhaften Regelverletzungen der Go-ins, Sit-ins, Boykotte, die massenhaften Selbstanzeigen, Ironisierung der Gerichte, die ausgiebige Anwendung der Wehrdienstverweigerungsgesetze, Störungen von Diskussionen und Denunziationen von Personen als Faschisten, unabhängig davon, ob es sich um alte Nazis oder Widerstandskämpfer handelte. Rechtssanktionen hielten die Akademiker bei den verschiedenartigen Methoden der Regelverletzungen für unbrauchbar, weil die Gesetze individuell, aber nicht massenhaft anwendbar seien. Als Zeichen der Unsicherheit, mit diesen Verstößen umzugehen, sahen sie im Zusammenhang mit studentischen Demonstrationen die verschiedenen und stark voneinander abweichenden Urteile der Justiz für die gleichen Handlungen. Dies löse bei den Betroffenen oft kein Unrechtsbewusstsein aus, sondern eher das Gefühl, dass der Gesetzgeber und die Gerichte im Unrecht seien. Hierin sahen sie einen Grund für die Solidarisierung vieler Nichtbetroffener und Nichtbeteiligter sowie für das große Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen. Daher sollten die Grenzen des Demonstrationsrechts anders und weiter gezogen werden. Konkret forderten sie den Gesetzgeber auf, die Tatbestände der §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116 und 125 StGB dergestalt „zeitgemäß“ zu ändern, dass deutlicher zwischen einer unerlaubten und einer erlaubten Handlung bei der Durchführung einer Demonstration unterschieden werden könne. Dies vor dem Hintergrund, dass die *Evangelischen Akademiker* mehrere der in Frage stehenden Tatbestände nicht als kriminelles Unrecht, sondern als Ordnungswidrigkeit auffassten.

---

<sup>816</sup> Gerhard Braunthal. Politische Loyalität und Öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlass“ von 1972 und die Folgen. Marburg 1992, S. 36 ff.; Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 85.

Die Vorschläge des Sonderausschusses empfanden sie als noch nicht ausreichend. Straftatbestände, die zu Zeiten eines Obrigkeitsstaates entstanden seien, könnten „heute nur Unheil schaffen.“ Die anders gearteten Demonstrationsformen dürften nicht belächelt, sondern müssten „als neuartiges Mittel zur Erhellung des Bewusstseins Verständnis finden.“ Anstatt autoritär harte Strafen zu verhängen, müssten Richter und Staatsanwälte anerkennen, „dass es sich um eine politische (sic) Auseinandersetzung großen Stils“ handele.

Darüber hinaus setzten sie sich für eine Amnestie für alle im Zusammenhang mit Demonstrationen von Demonstranten und Polizisten begangenen Straftaten ein. Hiervon sollten bestimmte Kapitalverbrechen, wie z.B. Tötungsdelikte und Brandstiftungen, ausgenommen werden. Die Justiz, so die Meinung der *Evangelischen Akademiker*, sei nicht für Hunderte oder Tausende von Prozessen wegen Massendelikten geschaffen, zumal die eigentlichen Anlässe der Protestaktionen die Notstandsgesetzgebung, Pressekonzentration, der Vietnamkrieg, die Hochschul- und Schulreform sowie weitere Probleme gewesen seien. Zum Schluss riefen sie die „konservativen“, „liberalen“, „fortschrittlichen“ Kräfte als auch die „jungen Menschen“ zur Mäßigung und zu einem konstruktiven Beitrag auf, zur Demokratisierung der Gesellschaft beizutragen.<sup>817</sup>

Tatsächlich musste der Gesetzgeber überdenken, ob es Sinn hatte, massenhaft Demonstrationsprozesse stattfinden zu lassen und diese wie gewöhnliche Verfahren zu behandeln. Dieses Ignorieren konnte zu einer anhaltenden Verbitterung führen.

## **8.6. Das vorläufige Scheitern einer Reform der Gemeinschaftsdelikte**

### **8.6.1. Eine provisorische Lösung ?**

Mitte Mai 1969 zog Bundesjustizminister Ehmke (SPD) die Möglichkeit in Betracht, dass die Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden aus „sachlichen und

---

<sup>817</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25533. Schreiben der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland an Bundesminister Ehmke (SPD) vom 18. April 1969, Dokumente 7a-7c.

zeitlichen Schwierigkeiten“ nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode geändert werden könnten.<sup>818</sup> Als Überbrückungslösung wurde nun im Bundesjustizministerium darüber nachgedacht, ob ohne Änderung der Tatbestände

„die allgemein als überhöht empfundenen Strafraumen für Aufruhr und Landfriedensbruch sofort herabgesetzt werden“<sup>819</sup>

könnten.

Ursprünglich war geplant, auch die Änderungen bei den Delikten gegen den Gemeinschaftsfrieden in ein 1. Strafrechtsreformgesetz<sup>820</sup> einzuarbeiten. Da dieses Vorhaben immer unwahrscheinlicher wurde, kam im Bundesjustizministerium der Gedanke an ein besonderes 10. Strafrechtsänderungsgesetz auf. In diesem sollte zumindest der Strafraumen reduziert werden.<sup>821</sup> Eine Senkung des Strafraumens hatte ausdrücklich auch das bayerische Justizministerium vorgeschlagen.<sup>822</sup> Ohne eine Änderung würden die derzeit geltenden Strafdrohungen noch ein ganzes Jahr weiter bestehen, so die Überlegung im Bundesjustizministerium. Es wurde in diesem Zusammenhang auf das als sehr hoch empfundene Urteil gegen den Rechtsreferendar Pohle verwiesen. Dieser erhielt vom Gericht wegen Beteiligung am Barrikadenbau anlässlich der Anti-Springer-Proteste (Ostern 1968) 15 Monate Gefängnis.<sup>823</sup> Durch dieses außerordentlich hohe Strafmaß war Pohle zu einem Rädelsführer abgestempelt worden. Ein mögliches 10. Strafrechtsänderungsgesetz sollte das festgelegte Mindeststrafmaß in Absatz 1 des Aufruhrs (§ 115 StGB) – „nicht unter sechs Monaten“ - für die einfache Teilnahme an einer Zusammenrottung streichen. In Absatz 2 Satz 2 wurde vorgeschlagen, Rädelsführer und Aufrührer bei mildernden Umständen nur noch mit einer „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ zu belegen, statt wie bislang sechs Monate. Für § 125 StGB Abs. 1 war vorgesehen, das Strafmaß bei der einfachen Teilnahme an einer Zusammenrottung von „nicht unter drei Monaten“ vollständig zu streichen. Für Rädelsführer und Gewalttätige sollte bei mildernden Umständen der Passus „Gefängnisstrafe nicht unter drei Mona-

<sup>818</sup> Ebd. Bestand B 141/25519. Schreiben Ehmkes vom 16. Mai 1969, Dokumente 56-58.

<sup>819</sup> Ebd. Vermerk 29. Mai 1969, Dokument 63.

<sup>820</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 150. Sitzung. 5. WP. 3. Juni 1969, S. 3398.

<sup>821</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25519. 29. Mai 1969, Dokumente 63-66.

<sup>822</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 136. Sitzung. 5. WP. 10. März 1969, S. 2913.

<sup>823</sup> SZ. 28. Mai 1969. „15 Monate Gefängnis für Demonstranten“. Siehe auch Absatz 1 dieses Kapitels.



ten“ eingefügt werden. Bislang galt: „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“. Als möglicher Termin für das Inkrafttreten einer solchen Übergangsbestimmung war der 1. September 1969 vorgesehen.<sup>824</sup>

Diese Vorschläge waren konstruktiv und stellten einen Mittelweg zwischen Reformbefürwortern und –gegnern dar. Über die Änderungen im Strafmaß bestanden im Gegensatz zu den inhaltlichen Ausformulierungen konsensfähige Positionen bei allen Parteien. Doch zu einer Verwirklichung der Empfehlungen kam es nicht mehr.

### **8.6.2. Vorzeitiges Ende der Beratungen im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform**

Am 3. Juni 1969 beantragte der Vorsitzende des Sonderausschusses, Max Güde (CDU), die Beratung der Vorschriften über den Gemeinschaftsfrieden abubrechen. Die Besprechung hierüber solle dem nächsten Bundestag überlassen werden. Güde begründete diese Entscheidung damit, dass in seiner Fraktion Bedenken gegen die *Garmischer Beschlüsse* beständen und eine zweite Lesung (im Sonderausschuss) eine sorgfältigere Prüfung erfordere, als sie in der ablaufenden Wahlperiode noch möglich sei. Die CDU/CSU halte insbesondere die Umwandlung des § 116 StGB (Auflauf) in eine Ordnungswidrigkeit für ein Problem.<sup>825</sup> Tatsächlich bestanden aber im zuständigen Arbeitskreis der Union Bedenken besonders hinsichtlich der Formulierung des Landfriedensbruchs, wie die Sitzung am 22. April 1969 gezeigt hatte.

Der Vertreter der SPD, Müller-Emmert, erklärte, die in erster Lesung gefassten Beschlüsse hätten an sich einen tragbaren Kompromiss dargestellt. Für die Reformarbeit in der kommenden Wahlperiode trug er Leitsätze vor, die gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung auf eine weitere Einschränkung der Strafbarkeit abzielten.<sup>826</sup> Sie beruhten auf der bereits erwähnten Stellungnahme des AK Rechtswesen der SPD vom 2. Juni 1969.

Bei Stimmenthaltung der SPD und gegen das Votum der FDP, die gerne die Beratungen weiter fortgesetzt hätte, wie Frau Diemer-Nicolaus betonte, wurden

<sup>824</sup> Bundesarchiv. Bestand B141/25519. Vermerk vom 29. Mai 1969, Dokumente 65-66.

<sup>825</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 150. Sitzung. 5. WP. 3. Juni 1969, S. 3394 f.

<sup>826</sup> Ebd., S. 3395.

die Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden von der Tagesordnung des Sonderausschusses abgesetzt.<sup>827</sup>

Obwohl sich die Reform in der laufenden Legislaturperiode erledigt hatte, waren viele Rechtsexperten in allen Bundestagsparteien sicherlich im Grunde froh, nicht einer Änderung im Strafgesetzbuch zustimmen zu müssen, die sie, aus unterschiedlichen Motiven heraus, für falsch hielten.

## **8.7. Vorbereitungen für die Zeit nach der Bundestagswahl im Herbst 1969**

### **8.7.1. Fortsetzung der Reformarbeiten**

Die Arbeiten an den Gemeinschaftsdelikten schritten im Bundesjustizministerium unterdessen weiter voran, damit dieses Thema gleich zu Beginn der Beratungen des Sonderausschusses am Anfang der nächsten Wahlperiode behandelt werden konnte. Um die Zeit bis zum Antritt einer neuen Regierung zu nutzen, kamen die zuständigen Referenten überein, auf der Grundlage des Entwurfs von Garmisch-Partenkirchen weitere Stellungnahmen einzuholen.<sup>828</sup> Dabei sollten auch die Innenministerien und die „Praxis“ (Richter, Staatsanwaltschaften) zu Rate gezogen werden. Auf der Sitzung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz (24. bis 26. Juni 1969) hatten sich die meisten der dort versammelten Länderreferenten mit einer solchen Vorgehensweise einverstanden gezeigt. Die Justizressorts der Länder, so die Übereinkunft, würden sich mit den Innenministerien hinsichtlich ihrer Auffassungen abstimmen, um eine gemeinsame Stellungnahme des jeweiligen Landes abzugeben. Die Innenressorts sollten demnach nicht über das Bundesinnenministerium eigenständig beteiligt werden.<sup>829</sup> Damit war eine sinnvolle Koordinierung und Bündelung der Aufgaben beim Bundesjustizministerium als federführendem Organ möglich. Skeptisch, aber nicht völlig ablehnend, zeigten sich die Vertreter der Justizministerien gegenüber dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums, im Falle

---

<sup>827</sup> Ebd., S. 3395 f.

<sup>828</sup> Bundesarchiv. Bestand B141/25519. Vermerk im BMJ vom 1. Juli 1969, Dokument 68.

<sup>829</sup> Ebd., Dokumente 69-71.

weitgehend übereinstimmender Auffassungen der Länder und des Bundes *aus der Mitte des Bundestages* eine Gesetzesinitiative anzuregen. Hierdurch sollte das Gesetzgebungsverfahren verkürzt werden. Die Überlegung ging dahin, dass der Sonderausschuss ansonsten bei einer Vorlage der Bundesregierung seine Arbeiten möglicherweise längere Zeit zurückstellen musste.<sup>830</sup>

Ende August 1969 war das Bundesjustizministerium soweit und begann, an die Justizressorts die Formulierungshilfe eines nun notwendig gewordenen Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) zur Stellungnahme zu verschicken.<sup>831</sup> Das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz waren am 25. Juni 1969<sup>832</sup> und am 4. Juli 1969<sup>833</sup> in Kraft getreten. Das 1. StrRG führte an Stelle von Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft die sogenannte Einheitsstrafe ein, schaffte Ehrenstrafen ab, schränkte die kurze Freiheitsstrafe ein und erweiterte die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung. Darüber hinaus wurde die homosexuelle Betätigung zwischen erwachsenen Männern aufgehoben. Das 2. StrRG führte die Verwarnung mit Strafvorbehalt ein sowie das Tagessatzsystem für die Geldstrafe und reformierte das Maßregelsystem unter Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt und der Führungsaufsicht.

Als Grundlage für das 3. StrRG dienten die nur äußerst geringfügig veränderten *Garmischer Beschlüsse*. Die Antwortschreiben gingen sämtlich nach der Bundestagswahl im Herbst 1969 ein, als bereits eine neue SPD/FDP-Regierung im Amt war. Da die Innenministerien und die Praxis befragt werden sollten, war von den Referenten auf der Sitzung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz im Juni 1969 eine Frist von vier Monaten (gerechnet vom Eingang des Schreibens des Bundesjustizministeriums) erbeten worden.<sup>834</sup>

---

<sup>830</sup> Ebd., Dokumente 70-71.

Das Gesetzgebungsverfahren sieht vor, dass ein Gesetzesvorschlag von Seiten des Kabinetts zunächst an den Bundesrat geschickt werden muss (Artikel 76 Absatz 2 GG). Dieser kann innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen und die Vorlage an die Bundesregierung zurückschicken. Nach Eingang der Stellungnahme kommentiert die Bundesregierung diese und schickt sie an den Bundestag weiter. Siehe Peter Schade. Grundgesetz mit Kommentierung. 6., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Regensburg/Berlin 2003, S. 181 ff. Durch eine Gesetzesinitiative des Bundestages ist eine erhebliche Zeitersparnis möglich, da der Vorschlag des Bundestages nicht den bei Regierungsvorlagen zuerst vorgeschriebenen Weg über den Bundesrat nehmen muss.

<sup>831</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25521. 27. August 1969, Dokumente 40-42.

<sup>832</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969. BGBl. I, S. 645.

<sup>833</sup> Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969. BGBl. I, S. 717.

<sup>834</sup> Bundesarchiv. Bestand B141/25519. Vermerk im BMJ. 1. Juli 1969, Dokument 70.

### 8.7.2. Die Stellungnahmen der Landesjustizministerien

Von den sozialdemokratisch geführten Bundesländern setzte sich insbesondere Hessen<sup>835</sup> für die Aufhebung von § 125 StGB ein. Hamburg<sup>836</sup> empfahl eine Differenzierung der Straftatbestände nach Tätergruppen. Im Endeffekt lief der Vorschlag nach wie vor auf eine weitgehende Beibehaltung des geltenden Tatbestands hinaus. Ein Vorschlag Bremens<sup>837</sup> beinhaltete dagegen eine klare Erfassung nur der wirklich Gewalttätigen. Auch wurde zu bedenken gegeben, den Landfriedensbruch abzuschaffen und durch Strafverschärfungsvorschriften in anderen Paragraphen zu ersetzen. Vor dem Hintergrund, dass die im Landfriedensbruch aufgeführten Gewalttätigkeiten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung und Widerstand ohnehin strafbar waren, sollten statt dessen nur Strafverschärfungsvorschriften für den Fall vorgesehen werden, dass die Handlungen bei Ansammlungen begangen würden und geeignet seien, den öffentlichen Frieden zu stören.

Von den unionsgeführten Ländern kamen aus Rheinland-Pfalz<sup>838</sup> zustimmende Äußerungen seitens des Justizministeriums sowie der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zu den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums. Das Innenministerium meldete gegen die Pläne Bedenken an. Bayern hingegen sprach sich gegen jede substantielle Änderung des Landfriedensbruchparagraphen aus. Der Staatsminister des Innern, Merk (CSU), vertrat die Auffassung, dass jeder zu einem gemeinsamen Zweck verbundenen größeren Anzahl von Menschen eine „spezifische Gefährlichkeit“ (sic) innewohne, die aus dieser Gefährlichkeit fließe und nur aus dieser heraus fassbar sei. Folgerichtig lehnte er eine Verfolgung des individuell begangenen Unrechts (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung u.Ä.) ab. Merk befürchtete ansonsten eine missbräuchliche Aushöhlung des Demonstrationsrechts. Diese Gefahr galt

---

<sup>835</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25522. Schreiben des hessischen Ministeriums der Justiz vom 26. November 1969, Dokument 25.

<sup>836</sup> Ebd. Schreiben des Hamburger Justizamtes vom 25. November 1969, Dokumente 6-7.

<sup>837</sup> Ebd. Schreiben des Bremer Senators für Justiz und Verfassung vom 9. Dezember 1969, Dokumente 36-38.

<sup>838</sup> Ebd. Bestand. B 141/25522. 25. November 1969, Dokument 9.

seiner Ansicht nach auch im Hinblick auf rechte Organisationen und starke ausländische Gruppierungen.<sup>839</sup>

Aus den Bundesländern, die durch eine Große Koalition aus CDU/CSU und SPD geführt wurden, äußerte sich das niedersächsische Justizministerium positiv, während sich die Gerichte gegen die beabsichtigte Außerstrafstellung von Neugierigen, Journalisten und ähnlichen Gruppen wandten.<sup>840</sup> Baden-Württemberg setzte sich dafür ein, vom Versammlungsteilnehmer zu verlangen, sich aus der Menge zu entfernen bzw. ihr fernzubleiben.<sup>841</sup>

Das sozialdemokratische Bundesland Hessen plädierte am entschiedensten für eine vollständige Aufhebung des Landfriedensbruchs. Obwohl nicht aus sämtlichen Bundesländern Antworten vorliegen, waren praktisch alle Grundpositionen vertreten.

Am 13. September 1969, in der Endphase des Bundestagswahlkampfes, machte die CSU ihre Position deutlich, dass sie in der Frage der Reform der Gemeinschaftsdelikte zu keinen größeren Veränderungen bereit war. In einer vom Parteipräsidium angenommenen Entschliebung hieß es, die Partei wende sich gegen die Beschneidung dieser Straftatbestände. „Sie widersetzt sich der weichen Welle in der Strafgesetzgebung, wie sie von den SPD-Justizministern forciert wird.“<sup>842</sup> Des weiteren trat die CSU dafür ein, gegen Rädelsführer Anträge auf Feststellung der Verwirkung von Grundrechten zu stellen.<sup>843</sup>

---

<sup>839</sup> Ebd. Schreiben des Staatsministers des Innern (CSU), Merk an Bundesinnenminister Genscher (FDP) und an Bundesjustizminister Jahn vom 5. Dezember 1969. Dokumente 27, 28-30.

<sup>840</sup> Ebd. Schreiben des niedersächsischen Justizministeriums vom 4. Dezember 1969, Dokument 12.

<sup>841</sup> Ebd. Schreiben des baden-württembergischen Justizministeriums vom 14. Januar 1970, Dokument 58.

<sup>842</sup> HSS. AKJ. Juristen. 1. Juli 1969. Akte III, S. 1.

<sup>843</sup> HSS. Eicke Götz. Innere Sicherheit. Forderung an den Gesetzgeber, in: „CSU – Beiträge zur Rechtspolitik“. 2/1969, S. 10 f.

## 9. Regierungskoalition zwischen SPD und FDP sowie Weiterführung der Reformarbeiten an den Gemeinschaftsdelikten in der Zeit von 1969 - 1970

### 9.1. Ein neuer Anlauf

Nach der Bundestagswahl am 28. September 1969 schlossen SPD und FDP eine kleine Koalition, durch die Willy Brandt (SPD) Bundeskanzler wurde.<sup>844</sup> Von 496 Abgeordneten gehörten 224 der SPD, 30 der FDP und 242 der CDU/CSU an.<sup>845</sup> Dies stellte einen relativ geringen Stimmenvorsprung dar. Hinzu kam, dass einige Abgeordnete bei der FDP gegen die neue Koalition eingestellt waren, womit diese nicht auf einem allzu festen Fundament stand.<sup>846</sup>

Das Ressort des Bundesjustizministers übernahm Gerhard Jahn. Dieser hatte nun unter anderem die Aufgabe, die Reform der Gemeinschaftsdelikte zu Ende zu führen. Der SPD-Politiker wurde 1927 in Kassel geboren und war eine Zeitlang als Rechtsanwalt und Notar tätig. Von 1967 bis 1969 nahm er das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt wahr. Als Jurist hatte er sich insbesondere mit staats- und verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt.<sup>847</sup>

Zwar war es in der letzten Legislaturperiode CDU/CSU und SPD gelungen, mehrere Gesetze gemeinsam in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und zu verabschieden, die in einigen Bereichen der Gesellschaftspolitik sowie des politischen Strafrechts Liberalisierungen bedingten.<sup>848</sup> Aber bei vielen Studenten, Intellektuellen und Künstlern bestand angesichts der Großen Koalition ein tiefes Unbehagen. Das Zusammengehen von Union und SPD wurde „weithin

<sup>844</sup> Peter Merseburger. Willy Brandt. Stuttgart/München 2002, S. 573 ff.

<sup>845</sup> Klaus-J. Holzapfel (Hrsg.). Kürschners Volkshandbuch. Deutscher Bundestag. 15. Wahlperiode. Rheinbreitbach 2003, S. 286.

<sup>846</sup> Arnulf Baring. Machtwechsel. Die Ära Brandt-Scheel. Stuttgart 1982, S. 190 ff.

<sup>847</sup> AdSD. Nachlass Gerhard Jahn. Akten-Nr. 1477. 1976 Bundestagswahl I. Fragebogen über die Personalien der zur Bundestagswahl aufgestellten Kandidaten; *Christ und Welt*. „Ehmkes Schatten auf der Rosenburg“. 14. November 1969; Hermann Groß. Gerhard Jahn, in: Kanzler und Minister. 1949-1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001, S. 332 f.

<sup>848</sup> 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl., S. 741); 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 und 4. Juli 1969 (BGBl., S. 645 und S. 717).

als komplizierthafft<sup>849</sup> empfunden. Dies und das Fehlen einer wirksamen Opposition hatten mit dazu beigetragen, eine der größten Belastungsproben seit Bestehen der Bundesrepublik hervorzurufen.<sup>850</sup> Bemerkbar machte sich die gespannte Atmosphäre auch im Anstieg der Quote unfriedlicher Demonstrationen. Erreichte diese bereits 1968 einen sehr hohen Anteil von 26%, so wurde 1969 ein Spitzenwert von 36% registriert.<sup>851</sup>

Zahlreiche Basisorganisationen der SPD machten während der Großen Koalition deutlich, dass sie grundsätzlich gegen dieses Bündnis eingestellt waren. Darunter befanden sich nicht nur die Jusos und der SHB, sondern mehrere Landesverbände, Unterbezirke, Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften. Die Große Koalition habe zum Erstarren der Gesellschaft geführt, so war der Tenor. Es gab aber auch grundsätzliche ideologische Bedenken gegen deren Weiterführung.<sup>852</sup> Daher musste das sozialliberale Bündnis nicht zuletzt von dieser Seite außerordentlich begrüßt werden.

Bei den Beratungen über die Gemeinschaftsdelikte während der letzten Legislaturperiode hatte sich bereits gezeigt, dass in der FDP ähnliche Vorstellungen bestanden wie bei den Sozialdemokraten. Dagegen unterschied sich die Union in dieser Frage deutlich von beiden Parteien. Aufgrund dessen stand zu erwarten, dass es SPD- und FDP-Rechtspolitikern im Allgemeinen verhältnismäßig leicht fallen würde, sich in dieser Frage auf Grundsätze zu einigen, die in beiden Parteien konsensfähig waren. Ihnen kam dabei zu Hilfe, dass die Sachlage als solche bereits zum größten Teil durchgesprochen und die Positionen weitgehend abgesteckt waren. Dennoch verlief der Weg bis zur Verabschiedung des 3. StrRG alles andere als geradlinig.

---

<sup>849</sup> Peter Cornelius Mayer-Tasch. Die sozial-liberale Koalition. Innenpolitische Entwicklungen, in: Franz Schneider (Hrsg.). Der Weg der Bundesrepublik. Von 1945 bis zur Gegenwart. München 1985, S. 134.

<sup>850</sup> Bernhard Schäfers. Gesellschaftlicher Wandel in Deutschland. Ein Studienbuch zur Sozialstruktur und Sozialgeschichte der Bundesrepublik. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. Stuttgart 1995, S. 76.

<sup>851</sup> Vergleiche Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 8 f.

<sup>852</sup> Rolf Seeliger. SPD. Großer Kompromiss ohne Ende ? München 1969. passim.

## 9.2. Regierungserklärung und Kontroversen in der Frage der Priorität einer Reform der Gemeinschaftsdelikte oder einer Amnestie

In der am 21. Oktober 1969 stattfindenden Sitzung des AK Rechtswesen der SPD erklärte deren Vorsitzender Martin Hirsch die Novellierung der Straftatbestände gegen den Gemeinschaftsfrieden zu einem der dringendsten Gesetzgebungsvorhaben der neuen Wahlperiode. Er plädierte dafür, diese Materie möglichst bald in den Bundestag einzubringen. Nach einer intensiven Diskussion plädierten die Arbeitskreismitglieder auch für eine Amnestie für Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen und für die „möglichst gleichzeitige Einbringung eines Entwurfs zur Neufassung der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden“.<sup>853</sup> Dies bedeutete, dass nach Ansicht des AK eine Amnestie in jedem Fall Vorrang hatte vor einer Reform der Delikte. Der Wunsch nach einer möglichst gleichzeitigen Einbringung der entsprechenden Gesetzentwürfe war eine Kompromissformel. Die Meinungen hierüber gingen weit auseinander, ob ein Straffreiheitsgesetz bis spätestens Mitte November 1969<sup>854</sup> oder gleichzeitig mit der Reform der Demonstrationsstrafatbestände verabschiedet werden sollte.<sup>855</sup> Nach Lage der Dinge bedeutete eine Amnestie bis spätestens November das Vorziehen vor einer Reform der diesbezüglichen Strafrechtsparagrafen. Diskussionen über eine Amnestie hatte es angesichts erster hoher Gerichtsurteile gegen politische Demonstranten bereits im Frühjahr 1968 im Bundeskabinett gegeben.<sup>856</sup> Wie sich zeigen sollte, stellte die Diskussion um ein vorgezogenes Straffreiheitsgesetz neben den Gemeinschaftsdelikten besonders innerhalb der SPD in der ersten Zeit nach der Regierungsübernahme einen ernsten Streitpunkt dar.

In seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 kündigte Willy Brandt vor dem Bundestag an, die Strafrechtsreform müsse in dieser Legislaturperiode vollendet werden.<sup>857</sup> Doch fanden weder die Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden noch die Amnestie Eingang in die Rede. Noch am Vortag

<sup>853</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion, 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 21. Oktober 1969, S. 3 ff.

<sup>854</sup> Ebd., S. 4. So Friedrich Schäfer. Zustimmung für ein Vorziehen der Amnestie kam auch von Manfred Schmidt, Hans Bardens, Karl-Hans Kern, Hans de With.

<sup>855</sup> Ebd., Martin Hirsch, Helmut Sieglerschmidt, Günther Metzger.

<sup>856</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. Interview des WDR mit Bundesinnenminister Gustav Heinemann (SPD). Radio-Sendung vom 21. Juni 1968, Dokument 186.

<sup>857</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 5. Sitzung. 28. Oktober 1969, S. 25 f.



hatte der Fraktionsvorsitzende Herbert Wehner (SPD) dies bei einer Besprechung der Regierungserklärung intern ausdrücklich angekündigt.<sup>858</sup> Daher wurde im AK Rechtswesen der SPD spekuliert, von wem die Initiative zur Streichung der betreffenden Passage ausgegangen sein könnte. Der neue Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD) hatte Martin Hirsch auf Nachfrage mitgeteilt, im Kabinett habe es über diesen Punkt eine lebhafte Diskussion gegeben.<sup>859</sup> Alfons Bayerl (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, berichtete, im Ministerium seien zwar „gewisse Bedenken“ gegen eine Amnestie vorgetragen worden, dennoch befinde sich aber ein entsprechender Gesetzentwurf in Arbeit. Bezüglich der Reform der Delikte gegen den öffentlichen Frieden sagte Bayerl, dass die Arbeiten an einem solchen Gesetz ebenfalls in vollem Gange seien.<sup>860</sup>

Noch am Tag der Regierungserklärung wurde im Bundesjustizministerium für Minister Gerhard Jahn ein Dossier über den gegenwärtigen Stand der Reform der Demonstrationsdelikte angefertigt.<sup>861</sup> In dieser Niederschrift wurde mit zähem Widerstand der Opposition, aber auch aller Innenressorts der Länder gerechnet. Man ging von einem harten und langen Ringen aus. Eindringlich wurde empfohlen, eine Amnestie erst zu verabschieden, *nachdem* durch eine Reform Strafvoraussetzungen und Strafandrohungen geändert wurden. Aus politischen Gründen „könnte und würde“ eine Amnestie auch über die Rechtskorrektur hinaus erstreckt werden und wahrscheinlich auch andere Straftatbestände erfassen müssen, soweit gegen sie im Rahmen von Demonstrationen verstoßen wurde. Darunter würden, so die Einschätzung im Bundesjustizministerium, z.B. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache Körperverletzung, Nötigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt gehören. Ferner wurde empfohlen, eine Amnestie nicht über eine längere Zeit hinweg anzukündigen, da andernfalls bei den Gerichten und Beklagten Unsicherheiten befürchtet wurden. Eine Demonstrations-Amnestie ohne vorherige Korrektur der Demonstrationsdelikte hielten die Referenten nur für sinnvoll, wenn diese einen echten Beitrag zu einer Befriedung darstellen würde.<sup>862</sup>

<sup>858</sup> So Martin Hirsch in: AdSD. Bundestagsfraktion, 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 28. Oktober 1969, S. 2.

<sup>859</sup> Ebd. Siehe auch Bundesinnenminister Genscher (FDP) in Absatz 5 dieses Kapitels.

<sup>860</sup> AdSD. Bundestagsfraktion, 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 28. Oktober 1969, S. 2.

<sup>861</sup> Bundesarchiv. Bestand B141/25519. 28. Oktober 1969, Dokument 75.

<sup>862</sup> Ebd.

Mit ihrer Vermutung, eine Änderung der Delikte könne auf großen Widerstand stoßen, behielten die Sachbearbeiter recht. Bereits am 24. Oktober 1969 war eine kritische Mahnung gekommen. So verlangte Hamburgs Erster Bürgermeister Herbert Weichmann (SPD), amtierender Präsident des Bundesrates, in einer Rede anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens dieser Institution.<sup>863</sup>

„Engagiert sich der Staat in seinen verfassungsmäßigen Organen aber ernsthaft und glaubwürdig ..., dann - so meine ich - muss es auch ein Ende nehmen mit dem Missbrauch der grundgesetzlichen Freiheit und - ich sage es ausdrücklich - ihrer Tolerierung. Aktionen in allen Spielarten, die im Wege von aktiver oder passiver Gewalt gesetzte Rechtsnormen verletzen, tragen einen anarcho-syndikalistischen Charakter, der mit der missbrauchten Freiheit des Protestes die Freiheit überhaupt gefährdet.“

Das waren deutliche Worte eines Sozialdemokraten, der an exponierter Stelle im Blickfeld der Öffentlichkeit stand. Bereits am 24. Mai 1968 hatte er aufgrund ähnlicher Überlegungen im Bundesjustizministerium einen Appell an Willy Brandt gerichtet.<sup>864</sup> Weichmann wandte sich entschieden gegen eine Amnestie für die Teilnehmer an den Osterunruhen. Er zog eine Parallele zur Weimarer Republik, in der die ständigen Amnestien das Rechtsbewusstsein untergraben und die Feinde der Demokratie ermuntert hätten. Eindringlich warnte der Erste Bürgermeister vor einer Wiederholung von ähnlichen Fehlern und sprach sich gegen „eine Klassenjustiz für die Studenten“ aus. Dabei versicherte er allerdings seine Hochachtung für die rebellierenden Studenten, die aus ideellen Motiven handelten. Diese würden seiner Ansicht nach ohnehin „eine solche Art Justiz zu ihren Gunsten verachtungsvoll zurückweisen.“ Weichmann schloss seinen Brief, indem er betonte, Furcht davor zu haben, wieder am Rande des Verfalls der Demokratie zu stehen und drückte sein Unbehagen über eine mögliche „Demonstrationsdemokratie“ aus.<sup>865</sup> Er machte außerdem in einem Schreiben vom 24. November 1969 seinen Sorgen beim SPD-

<sup>863</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 344. Sitzung am 24. Oktober 1969, S. 224.

<sup>864</sup> AdSD. SPD-Bundestagsfraktion. 5. WP. Akten-Nr. 1143. Schreiben Herbert Weichmanns an Willy Brandt, 24. Mai 1968.

<sup>865</sup> Ebd.

Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Herbert Wehner, Luft.<sup>866</sup> Auch in dieser Mitteilung lehnte er unter Hinweis auf die zahlreichen Amnestien zur Zeit der Weimarer Republik und deren zerstörerischen Wirkung des Rechtsempfindens vehement ein Straffreiheitsgesetz für Demonstranten ab.

Die Bedenken des Hamburger Bürgermeisters waren nicht von der Hand zu weisen. Zur Verrohung der Sitten bei Demonstrationen und Zusammenstößen zwischen politisch motivierten Kampftruppen<sup>867</sup> hatten im Laufe der 1920er und Anfang der 1930er Jahre auch die zahlreichen Straffreiheitsgesetze beigetragen. Insgesamt gab es zwischen Dezember 1918 und Dezember 1932 elf Amnestien.<sup>868</sup> Durch diese wurden sehr häufig absolute Todfeinde der Demokratie außer Strafe gesetzt. Im Fall der letzten Amnestie vom 20. Dezember 1932 handelte es sich um ein von der KPD und der NSDAP eingebrachtes Straffreiheitsgesetz. So führte die Situation am Ende der Weimarer Republik zu der absurden Lage, dass sich die beiden am stärksten auf den Straßen bekämpfenden Gruppen, deren Parteien im Reichstag zusammen eine negative Mehrheit besaßen, zu einem Zweckbündnis zusammenschlossen. Durch dieses wurden ihre jeweiligen Kampfgenossen vor der Strafverfolgung geschützt.

Doch trotz dieser Erscheinungen darf die politische Konstellation in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre nicht einfach mit jener während der Weimarer Republik gleichgesetzt werden. Die gewalttätigen Demonstrationen waren zwar rapide angestiegen, doch muss berücksichtigt werden, dass eine Radikalisierung größerer Teile der Protestbewegung erst nach dem 2. Juni 1967 einsetzte. Zudem richteten sich die Hauptforderungen im Kern auf eine Demokratisierung der Gesellschaft und der Universität, während es sich bei vielen Amnestierten zwischen 1918 und 1932 um Gegner jeder demokratischen Lebensform gehandelt hatte.

---

<sup>866</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 195. Schreiben Herbert Weichmanns an Herbert Wehner vom 24. November 1969.

<sup>867</sup> Siehe auch Kapitel 2.1.5.2. dieser Arbeit.

<sup>868</sup> 1.) 3. Dezember 1918 (RGBl., S. 1393), 2.) 7. Dezember 1918 (RGBl., S. 1415), 3.) 12. November 1918 (RGBl., S. 1303), 4.) 6. Juni 1920 (RGBl., S. 1143), 5.) 4. August 1920 (RGBl., S. 1487), 6.) 21. Juli 1922 (RGBl. I, S. 595), 7.) 30. August 1924 (RGBl. II, S. 345), 8.) 17. August 1925 (RGBl. I, S. 313), 9.) 14. Juli 1928 (RGBl. I, S. 195), 10.) 24. Oktober 1930 (RGBl. I, S. 467), 11.) 20. Dezember 1932 (RGBl. I, S. 559).

### 9.3. Erste Gespräche des Bundesjustizministers mit den Länderjustizministern

Am 31. Oktober 1969 gab Bundesjustizminister Jahn bekannt, die bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Demonstrationsdelikte grundlegend erneuern zu wollen. Vorausgegangen war eine zweitägige Konferenz der Justizminister- und senatoren der Bundesländer in Berlin. Es solle geprüft werden, so der Minister, ob die Regelungen noch mit dem Grundgesetz konform seien. Weiter meinte er, die Richter müssten „aus der Zwangslage“ befreit werden, mit Gesetzestexten zu operieren, die möglicherweise nicht mehr dem Grundgesetz entsprächen.<sup>869</sup> Jahn rechnete mit der Einbringung einer Reformvorlage im Bundestag spätestens vor der nächsten Sommerpause.<sup>870</sup> Einigkeit bestand bei den Justizministern darin, keine schweren Unrechtstaten unter eine Amnestie fallen zu lassen. Der Berliner Justizsenator Hans-Günter Hoppe (FDP) erklärte, es werde (in Bezug auf Gerichtsverfahren) keinen Vollstreckungsstopp geben, da ohne konkrete Anhaltspunkte dem Zufall und der Willkür „Tür und Tor“ geöffnet würden. Nordrhein-Westfalens Justizminister Josef Neuberger (SPD) sagte, die anvisierte Gesetzesänderung solle keinesfalls eine Prämie für neue Straftaten sein.<sup>871</sup>

Die für die Justiz verantwortlichen Politiker mussten in der Öffentlichkeit darauf bedacht sein, den Eindruck zu vermeiden, Demonstranten möglicherweise in einer unverhältnismäßigen Weise entgegenzukommen.

*Die Welt* bezeichnete die Konferenz der Justizminister als erfreulich, gehe es doch darum, dass die

„heute noch gültigen Straftatbestände aus der Zeit der Bismarck-schen Sozialistenverfolgung, voran Auflauf, Aufruhr und Landfriedensbruch ... den Freiheitsraum für kollektive politische Willensbekundung mit der Elle des Obrigkeitsstaats [umschrieben] ... Die Gerichte sind überfordert, wenn sie in jedem neuen Fall das alte Recht

<sup>869</sup> *Bonner Generalzeiger*. 1. November 1969. „Noch keine Amnestie für Demonstranten“.

<sup>870</sup> *RP*. 1. November 1969, „Jahn will Demonstrationsrecht vordringlich reformieren“.

<sup>871</sup> *Die Welt*. 1. November 1969. „Minister prüfen Amnestie für Demonstranten“.

an der Verfassung messen sollen ... Der Gesetzgeber ist nun aufgerufen, das bessere Recht zu schaffen.“<sup>872</sup>

Diese Stellungnahme der *Welt* überrascht insofern, als sich gerade Zeitschriften und Zeitungen aus dem Springer-Verlag aufgrund der Berichterstattung über Demonstrationen die besondere Abneigung seitens der Protestbewegung zugezogen hatten.<sup>873</sup> Die Wochenzeitung *Die Zeit* verwies darauf, dass die bereits vom Gericht Abgeurteilten sowie die auf ihr Urteil Harrenden als Mitglieder der APO auf die Straße gegangen seien

„gegen die Obrigkeit, gegen Justiz und Große Koalition, gegen Schahbesuch und Polizeieinsatz, gegen Schule und Universität ... Sie (die Justiz. Der Verfasser) ist überfordert. Sie soll Recht finden nach Gesetzen, die im vergangenen Jahrhundert ausgedacht wurden, als die Obrigkeit jede Demonstration, die keine Prozession war, fürchtete. Gesellschaft und Staat sind liberaler geworden, als ihre Strafgesetze es sind ... So betrachtet, stellt sich eine Amnestie keineswegs als ein bloßer Akt der Gnade dar, die der Staat huldvoll gewährt.“<sup>874</sup>

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* machte in ihrer Ausgabe vom 3. November 1969 deutlich, für eine Abschaffung von „vorkonstitutionellen Bestimmungen“ wie die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge, bewaffnete Haufen und Nichtentfernung nach der dritten Aufforderung einzutreten. Außerdem stünden, so der Kommentar weiter, zur „Aburteilung von Demonstrationsexzessen genügend klare und verfassungsmäßige Paragraphen zur Verfügung“.<sup>875</sup> Der *Rheinische Merkur* hingegen befürchtete durch die Pläne einer Umgestaltung des Demonstrationsrechts einen Freibrief für „terroristische Exzesse“. Eine Amnestie solle erst dann ins Auge gefasst werden, wenn das Bewusstsein wiederhergestellt sei, dass seitens der Täter „Grundrechte verwirkt wurden“.<sup>876</sup>

---

<sup>872</sup> Ebd.

<sup>873</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4.

<sup>874</sup> *Die Zeit*. 31. Oktober 1969. „Amnestie für Demonstranten“.

<sup>875</sup> *FAZ*. 3. November 1969. „Zersplittertes Recht“. 3. November 1969.

<sup>876</sup> *Rheinischer Merkur*. „Umstrittene Amnestie“, 7. November 1969.

Zeitgleich mit der Konferenz der Justizminister- und senatoren kam von richterlicher Seite Schützenhilfe für die Reformbefürworter. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 31. Oktober 1969 lautete.<sup>877</sup>

„Es liegt bei dieser Sachlage die Frage nahe, wie es sein kann, dass im Laufe von zwanzig Jahren seit der Herrschaft des Grundgesetzes die Bestimmungen über die Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden nicht geändert worden sind. Immerhin beruht dies nicht etwa darauf, dass der Gesetzgeber nicht von der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform dieser Vorschriften überzeugt wäre. Dies zeigen die Erörterungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform (vgl. die stenographischen Berichte über die 136. bis 140. und 150. Sitzung). Worin indessen auch immer die Gründe für die Unterlassung liegen, bis zur Verwirklichung der Gesetzesänderung muss jedenfalls der Strafrichter die Bestimmungen so auslegen und anwenden, wie das Grundgesetz es gebietet.“

Unterdessen nahm der Druck auf die neue Regierung hinsichtlich einer schnell zu verabschiedenden Amnestie sichtlich zu. Anfang November 1969 schickte eine Initiative an den Bundestag eine Aufforderung mit namhaften Erstunterzeichnern, zu denen Jürgen Habermas und Martin Niemöller gehörten. In diesem Aufruf wurde Straffreiheit gefordert

„für jene Tausende von vorwiegend jungen Bürgern der Bundesrepublik, die seit Frühjahr vergangenen Jahres in Strafverfahren verwickelt wurden und noch verwickelt werden, weil sie durch ihre Inanspruchnahme des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit mit Einzelnormen und Ordnungsvorschriften in Konflikt geraten sind.“<sup>878</sup>

---

<sup>877</sup> OLG Frankfurt. Urteil vom 31. Oktober 1969, zitiert in: Thomas Blanke/Dieter Sterzel. Demonstrationsfreiheit – Geschichte und demokratische Funktion, in: Kritische Justiz 1981, S. 353, Fußnote 13.

<sup>878</sup> ADL. Bestand: Winfried Hedergott. Demonstrationsrecht. Signatur 10055/14.

Bis Anfang Januar 1970 gelang es den Initiatoren, etwa 21.000 Unterschriften zu sammeln, darunter von 731 evangelischen und katholischen Theologen.<sup>879</sup>

Ende November 1969 kamen des Weiteren einige Mitglieder der „Sozialdemokratischen Wählerinitiative“ zusammen, die über die Politik der sozialliberalen Regierung diskutierten.<sup>880</sup> Die Versammelten waren Günter Grass, Eberhard Jäckel, Günter Gaus und Erdmann Linde. Sie vertraten in einem Brief an Willy Brandt die Auffassung, es fehle der Regierung an „deutlichen und überraschenden Signalen“ innerhalb der ersten 100 Tage. Daher empfahlen sie die Ankündigung einer Amnestie durch den Bundeskanzler, „der unmittelbar die notwendige Reform der betreffenden unzulänglichen Gesetze“ zu folgen habe. Dieser noch im alten Jahr anzukündigende Schritt solle ein Signal für das beginnende neue Jahrzehnt sein.<sup>881</sup>

Auf dem Bundeskongress der Jungsozialisten vom 5. - 7. Dezember 1969 forderten die Delegierten die Bundesregierung und die Bundestagsfraktion der SPD auf, das Strafgesetzbuch und das Versammlungsrecht zu liberalisieren sowie eine Amnestie zu verabschieden. Diese sollte vom Beginn der letzten Legislaturperiode an (ab 1965) gelten.<sup>882</sup> Auch die liberalen Jugendorganisationen forderten die verantwortlichen Politiker auf, die Demonstrationsdelikte zu ändern sowie eine Amnestie zu verabschieden.<sup>883</sup>

#### 9.4. Beratung über die weitere Vorgehensweise

In der Aussprache des Bundestages zur Regierungserklärung Willy Brandts richtete der Abgeordnete Friedrich Vogel (CDU) am 30. Oktober 1969 in Bezug auf die Pläne zur Reform der Gemeinschaftsdelikte demonstrativ seinen Dank an die Richter des Bundesgerichtshofs. Sie hätten „in dieser Frage erfreuli-

<sup>879</sup> *NRZ*. „21 000 Unterschriften für Amnestie“. 3. Januar 1970.

<sup>880</sup> Hierbei handelte es sich um Personen des öffentlichen Lebens, die sich während des Wahlkampfes für die SPD engagiert hatten.

<sup>881</sup> *AdsD*. Depositum Willy Brandt. Mappe 193. Günter Grass in einem Brief an Willy Brandt vom 1. Dezember 1969.

<sup>882</sup> *ACDP*. Lfd. Nr. 08-001-389. „Ergebnisse des Bundeskongresses der Jungsozialisten“. 5.-7. Dezember 1969. So auch der Landesvorstand der Bremer Jungsozialisten: Bundesarchiv. Bestand B 141/25533. Schreiben an das BMJ vom 17. November 1969.

<sup>883</sup> Vergleiche die Resolutionen der liberalen Nachwuchsorganisationen Deutsche Jungdemokraten und Liberaler Studentenbund, in: *ADL*. Signatur 11195, 11293, 11327, A 25-0082, A 40-554.

cherweise die notwendige Klarheit geschaffen“.<sup>884</sup> Gemeint war deren Urteil vom 8. August 1969 im „Laeppele“-Prozeß.<sup>885</sup> Damit signalisierte er, dass die CDU/CSU die Problematik der Abgrenzung der Demonstrationsdelikte im Grunde als gelöst ansah. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Amnestie wollte Vogel zunächst offen lassen.<sup>886</sup> Frau Diemer-Nicolaus (FDP) appellierte dagegen an die Unionsparteien zu berücksichtigen, dass sich in der letzten Legislaturperiode alle drei Fraktionen in der Frage einer Reformbedürftigkeit des Landfriedensbruchs, des Auflaufs und des Aufruhrs einig gewesen seien.<sup>887</sup> Dies vor dem Hintergrund, dass die Unterschiede in den Urteilen bei gleichem Tatbestand sehr unterschiedlich ausfielen. Weiter setzte sie sich für eine Amnestie *nach* einer Reform der Demonstrationsdelikte ein.<sup>888</sup>

Bundesjustizminister Jahn unterstrich ebenfalls seine Überzeugung, dass die Strafbestimmungen geändert werden müssten. Er sah sie als „in ihrem Verhältnis zum Grundgesetz und seiner Ordnung mindestens der Klärung“ bedürftig, „wenn nicht zum Teil wirklich reichlich überholt“ an.<sup>889</sup> Den Richtern sollten, so der Bundesminister, „so schnell wie möglich klare Regelungen“ gegeben werden.<sup>890</sup> Auch sprach er zum Schluss seiner Rede, ohne eine zeitliche Vorgabe zu nennen, eine Amnestie an. Jahn plädierte in diesem Zusammenhang dafür, „dass wir auch einen eigenen Beitrag zum inneren Ausgleich in unserem Lande leisten können.“<sup>891</sup> Das Protokoll verzeichnete „Beifall bei den Regierungsparteien und bei Abgeordneten der CDU/CSU“.<sup>892</sup>

Bundeskanzler Brandt schloss sich den Ausführungen Jahns an und gab in derselben Debatte ebenfalls seiner Hoffnung auf eine zügige Reform Ausdruck. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die weitgehende Verständigung im Sonderausschuss des alten Bundestages über die Demonstrationsdelikte.<sup>893</sup> Damit implizierte der neue Bundeskanzler, dass eine Änderung von Seiten der Opposition mitgetragen werden sollte. Er hoffte, dass im Fall einer solchen Entwicklung „alle miteinander sagen können, dass damit ein Stück auch in Be-

<sup>884</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 7. Sitzung. 30. Oktober 1969, S. 230.

<sup>885</sup> BGHSt 1969. S 46 ff.

<sup>886</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 7. Sitzung. 30. Oktober 1969, S. 230.

<sup>887</sup> Ebd.

<sup>888</sup> Ebd.

<sup>889</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 7. Sitzung. 30. Oktober 1969, S. 231 f.

<sup>890</sup> Ebd., S. 232.

<sup>891</sup> Ebd.

<sup>892</sup> Ebd.

<sup>893</sup> Ebd., S. 233.



zug auf eine Amnestierung verbunden sein“ müsse.<sup>894</sup> Auf diese Weise versuchte die Koalition der CDU/CSU die Notwendigkeit einer Reform der Demonstrationsdelikte und einer Amnestie zu suggerieren. Ob ihr das gelingen würde, musste sich aufgrund der Skepsis bei der Opposition erst noch herausstellen.

### 9.5. Die interne Willensbildung in den Koalitionsparteien

Am 4. November 1969 fand eine Sitzung des AK Rechtswesen der SPD statt. In dieser erklärte Bundesjustizminister Jahn den Mitgliedern, für die Reform der Delikte gegen den öffentlichen Frieden zunächst noch eine Stellungnahme der Landesjustizminister einholen zu wollen. Er rechnete Anfang 1970 mit einer Kabinettsvorlage in dieser Angelegenheit. Dies war bereits eine genauere Eingrenzung des Zeitraums als der nach der Konferenz vom 31. Oktober angegebene. Ein Sondergesetz für Straftäter gegen den öffentlichen Frieden sollte es nach Auffassung des Ministers nicht geben. Eine Amnestie solle mit der Reform verbunden werden, so Jahn.<sup>895</sup> Martin Hirsch und Friedrich Schäfer vertraten die entgegengesetzte Position. Hirsch erinnerte an den Beschluss des AK vom 21. Oktober, nach dem „eine von der Deliktsreform losgelöste Amnestie“ zu erfolgen habe. Schäfer befürchtete im Fall einer Verzögerung die Verschlechterung der Situation an den Hochschulen.<sup>896</sup> Der Druck auf Jahn war unverkennbar. Adolf Müller-Emmert, neuer Vorsitzender des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, setzte sich im AK für eine Generalamnestie ein. Diese sollte über die Straftaten gegen den öffentlichen Frieden hinaus auch andere, nicht allzu schwerwiegende Verstöße erfassen. Ausgangsbasis seiner Überlegungen war die Schwierigkeit einer Abgrenzung. War dies noch nachvollziehbar, so galt das für eine weitere Forderung nicht mehr. Müller-Emmert trat für zwei Amnestien ein: die erste sollte schnellstens in Kraft treten und als Generalamnestie sämtliche Straftaten erfassen, die sich im Verlaufe von Demonstrationen ereignet hatten, soweit sie nicht allzu schwerwiegend waren. Die zweite sei nach

---

<sup>894</sup> Ebd.

<sup>895</sup> AdsD. Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 4. November 1969, S. 2 f., 5.

<sup>896</sup> Ebd., S. 2.

Änderung der Delikte zu verabschieden. Als Begründung gab er an, im Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Amnestiegesetzes und der Änderung des Strafgesetzbuches würden erneut Straftaten begangen. Diese dürften nach der Neugestaltung nicht mehr als Delikte angesehen werden.<sup>897</sup>

Somit betrachtete Müller-Emmert, der lange Zeit als Staatsanwalt tätig war,<sup>898</sup> ein rasches Wohlwollen den Protestierern gegenüber als absolut unentbehrlich. Dafür war er sogar bereit, gegebenenfalls hintereinander zwei Amnestien zu verabschieden. Ein solches Vorgehen war aber dazu geeignet, den Eindruck einer hastigen und unüberlegten Gefälligkeit zu hinterlassen. Im Gegensatz zu einer Bereinigungsamnestie, mit der beispielsweise Teile der Bevölkerung nach einer unruhigen Zeit wieder mit dem Staat versöhnt werden sollen,<sup>899</sup> gingen die Pläne bezüglich einer Reform und einer Amnestie aber weiter. Das Ziel war die Modifikation bestehender Strafvorschriften, was seitens der Demonstranten durchaus als Bereitwilligkeit der Regierung zu einem Kurswechsel aufgefasst werden konnte. Daher erstaunt die Argumentation Müller-Emmerts. Von ihm musste als Experte erwartet werden, die Konsequenzen zu erkennen. Diese bestanden darin, dass bis zur Verabschiedung der geänderten Gemeinschaftsdelikte eine quasi legalisierte Anarchie auf den Straßen geduldet würde. Wahrscheinlich ist, dass Müller-Emmert in einer Art Reformeuphorie dieses Risiko bereit war einzugehen.

Aber auch viele andere Diskussionsteilnehmer traten für die schnelle Verabschiedung einer Amnestie ein.<sup>900</sup> Dagegen plädierte Dietrich Sperling dafür, „Amnestie und Reform zu synchronisieren“.<sup>901</sup> Generelle Bedenken gegen ein Amnestiegesetz hatte Klaus Konrad, „da nur bestimmte Gruppen, die bei der Bevölkerung nicht allgemeine Sympathie besäßen, begünstigt würden.“<sup>902</sup>

Jahn wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen das Vorziehen einer Amnestie und erklärte, er sehe hierfür keinen besonderen Anlass, schon gar nicht einen solchen, der mit dem Regierungswechsel gerechtfertigt würde. Er wies

---

<sup>897</sup> Ebd.

<sup>898</sup> Vergleiche Deutscher Bundestag (Hrsg.). Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages. 6. WP. Darmstadt 1970, S. 318.

<sup>899</sup> So z. B. in Frankreich am 23. Mai 1968, die Straftaten während der Studentenrevolte 1968 vom 1. Februar 1968 bis 15. Mai 1968 umfasste. Siehe Axel Spies. Amnestiemaßnahmen und deren Verfassungsmäßigkeit in Deutschland. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1991, S. 17 f.

<sup>900</sup> So Hermann Dürr, Hans de With, Horst Krockert, Konrad Porzner. AdsD. SPD-Bundestagsfraktion, 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 4. November 1969, S. 2 ff.

<sup>901</sup> Ebd., S. 4.

<sup>902</sup> Ebd., S. 5.

darauf hin, dass eine von der Deliktsform losgelöste Amnestie willkürlich sei. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt sei die gesamte politische und rechtliche Lage noch nicht abgeschlossen.<sup>903</sup> Friedrich Schäfer hatte sich zuvor dafür ausgesprochen, „als mögliche Begründung der Amnestie die Wahl des neuen Parlaments und die damit geänderte Rechtsauffassung“<sup>904</sup> anzugeben.

Jahn setzte sich ferner dafür ein, dass die Initiative für einen Gesetzentwurf zur Änderung der Straftatbestände von der Bundesregierung auszugehen habe. In diesem Zusammenhang solle dann ein Amnestiegesetz ergehen.<sup>905</sup>

Der Bundesjustizminister versuchte vehement, bei den Rechtsexperten seiner Partei einem aus seiner Sicht vorschnellen Straferlass einen Riegel vorzuschieben. Für einen späteren Zeitpunkt schloss er allerdings nicht aus, eine allgemeine Amnestie zu verabschieden, „bei der auch sonstige kleinere Delikte straffrei blieben.“<sup>906</sup>

Hans de With gab zu bedenken, dass Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung, Brandstiftung und Tötungsdelikte keinesfalls straffrei gestellt werden dürften. Anlass für eine Amnestie konnten für ihn vielmehr nur die „gesellschaftliche Ausnahmesituation“ sowie „die bürokratische Handhabe der Gesetze (Bestimmungen der Demonstrationsdelikte. Der Verfasser) durch die Verwaltung“ sein. Dadurch sei, so de With, die Krisensituation heraufbeschworen worden.<sup>907</sup>

Ähnlich argumentierte Martin Hirsch, der den Grund für eine Amnestie im Zögern des Gesetzgebers sah, die anstehenden Probleme zu lösen. Daher sei Gerechtigkeit der Anlass. Geschehenes Unrecht musste laut Hirsch wiedergutmacht werden.<sup>908</sup>

Bei der Abstimmung über die verschiedenen Diskussionspunkte kamen die Versammelten überein, dass nur die „unklaren Tatbestände“, genannt wurden die §§ 115 (Aufruhr), 116 (Auflauf), 125 (Landfriedensbruch) einschließlich 240 StGB (Nötigung), amnestiert werden sollten. Außerdem bekräftigte der Arbeitskreis seinen Beschluss vom 21. Oktober 1969, eine Vorwegamnestie durchzuführen.<sup>909</sup>

---

<sup>903</sup> Ebd., S. 3.

<sup>904</sup> Ebd., S. 4.

<sup>905</sup> Ebd., S. 5.

<sup>906</sup> Ebd., S. 3.

<sup>907</sup> Ebd., S. 5.

<sup>908</sup> Ebd., S. 3.

<sup>909</sup> Ebd., S. 6.

Dergestalt in der Amnestiefrage vor den Kopf gestoßen, ließ Jahn durchblicken, eine solche Lösung, wie ihn der Arbeitskreis vorschlug, müsse auf Schwierigkeiten mit den Ländern stoßen. Diese dürften nicht übergangen werden.<sup>910</sup>

Allerdings konnte Martin Hirsch schon in der nächsten Sitzung des AK Rechtswesen, am 12. November, den Mitgliedern vom Einlenken Jahns in einer anderen Frage berichten. Danach hatte der Minister bei einem Gespräch Martin Hirsch mitgeteilt, keine Bedenken mehr zu haben, dass der Bundestag ohne die Länder einen Initiativantrag zur Reform des Demonstrationsrechts einbrächte, damit die Arbeiten des Sonderausschusses möglichst schnell in Gang kämen.<sup>911</sup> Als Arbeitsgrundlage für den Ausschuss wurden die unveränderten *Garmischer Beschlüsse* vorgeschlagen, „falls die CDU/CSU diese mitunterschreibt“, so Hirsch. Die Hoffnung bestand darin, „die Arbeiten des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform möglichst schnell in Gang zu bringen.“ Eine Ausarbeitung der Vorstellungen des Arbeitskreises im Ministerium würde, so der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Alfons Bayerl (SPD), zu viel Zeit in Anspruch nehmen.<sup>912</sup> Dem stimmte der Arbeitskreis zu und beschloss, die *Garmischer Beschlüsse* unverändert als Initiativ-Entwürfe interfraktionell einzubringen, sofern sich die CDU/CSU damit einverstanden erklärte. Zu diesem Zweck wurde der Vorsitzende Martin Hirsch beauftragt, sich mit Ernst Benda (CDU) und Detlef Kleinert (FDP) über dieses Vorgehen abzusprechen.<sup>913</sup>

Bemerkenswert war die Bereitwilligkeit des Arbeitskreises, weil seinerzeit die *Garmischer Beschlüsse* in der Tendenz als zu weitgehende Kompromisse aufgefasst wurden, was sie in der Tat auch waren. Der damalige, rein koalitionsinterne Ausgleichscharakter konnte für die Richter und Staatsanwälte keine anwendbare Formel darstellen. Andererseits schienen die Mitglieder des AK Rechtswesen im Hinblick auf den Regierungswechsel und angesichts einer gewissen Erwartungshaltung bereit zu sein, schnell zu handeln. Auch wird die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass sich durch eine Verzögerung die Situation bei Demonstrationen weiter verschlechtern könnte. Daher befand man sich wieder an der Ausgangslage der 5. Wahlperiode. Die Verabschiedung ei-

---

<sup>910</sup> Ebd.

<sup>911</sup> AdSD. Bundestagsfraktion, 6. WP. Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 12. November 1969, S. 5.

<sup>912</sup> Ebd., S. 5 f.

<sup>913</sup> Ebd.

ner solchen Notlösung wie die *Garmischer Beschlüsse* schien verlockender zu sein als die Aufrechterhaltung der geltenden Bestimmungen.

Der Druck auf Jahn, eine Amnestie ohne Umschweife so schnell wie möglich zu verabschieden, kam nicht nur aus seiner eigenen Partei, sondern auch aus der FDP, dem neuen Koalitionspartner. Dort hatte man sich nach der Regierungserklärung Willy Brandts wie im AK Rechtswesen der SPD ebenfalls überrascht gezeigt, dass die Frage einer Amnestie keine Erwähnung fand. Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP) schilderte am 22. November 1969 im Bundesvorstand der FDP, Brandt habe in einer dem Kabinett nicht zur Kenntnis gebrachten ursprünglichen Fassung der Regierungserklärung die Absicht gehabt, eine Amnestie anzukündigen. Es habe jedoch innerhalb des Kabinetts sehr viele ablehnende Stimmen gegeben, teils aus sachlichen, teils aus formellen Gründen. Nach dem Eindruck des Bundesinnenministers besaß Jahn kein sehr großes Interesse an einer Amnestie und bezeichnete ihn als sehr zögerlich. Daher habe er, Genscher, dem Bundeskanzler geschrieben, das Kabinett müsse „in voller Freiheit“ einen Vorschlag hinsichtlich einer Amnestie unterbreiten. Dies durfte laut Genscher nicht unter dem Druck von Demonstrationen geschehen. Einen Grund für die beschleunigte Verabschiedung eines Straffreiheitsgesetzes sah er in der Rechtsunsicherheit. Manche Richter schöben Entscheidungen heraus, während andere schnell noch versuchten, nach altem Recht zu urteilen. Eine solche politische Frage solle seiner Meinung nach nicht der Rechtsprechung auferlegt werden. Jahn hätte jedoch zahlreiche rechtliche Bedenken hervorgebracht, unter anderem Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen zu amnestierenden Delikten. Schließlich wurde als Ausweg ein Gremium aus Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD), dem Chef des Bundeskanzleramtes, Horst Ehmke (SPD), Bundesbildungsminister Hans Leussink (parteilos) und Hans-Dietrich Genscher gebildet. Die Aufgabe bestand darin, so schnell wie möglich eine Vorlage mit allen Argumenten auszuarbeiten, die in der Frage der Amnestie dafür und dagegen sprächen. Genscher betonte, das Hauptargument derjenigen, die sich für eine spätere Amnestie einsetzten, sei, dass diese nur im Zusammenhang mit der Reform des Demonstrationsrechts verabschiedet werden dürfte. Er wollte dies nicht gelten lassen, weil sei-

ner Meinung nach eine gute und gründliche Reform des Demonstrationsrechts noch eine Weile auf sich warten lassen müsste.<sup>914</sup>

In dem von Genscher erwähnten Brief an Bundeskanzler Brandt hatte der Bundesinnenminister als Begründung für eine „rasche und umfassende Amnestie für Demonstranten noch vor Weihnachten“ geschrieben:

„Die neue Regierung bedeutet einen Einschnitt in die deutsche Politik; es gilt, diesen Einschnitt durch Zeichen, wie eine solche Amnestie, sichtbar zu machen.“<sup>915</sup>

Auch die FDP-Bundestagsfraktion setzte sich am 25. November für eine vorgezogene Amnestie ein.<sup>916</sup> Damit korrigierte sie ihre noch am 30. Oktober im Bundestag durch Frau Diemer-Nicolaus gemachte Aussage, wonach einer Amnestie die Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden vorausgehen müsse.<sup>917</sup>

Kritische Stimmen gegenüber einer Amnestie kamen auch von Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt und Bundesverkehrsminister Georg Leber als Vertreter des rechten Flügels der SPD.<sup>918</sup>

Das von Genscher erwähnte Gremium traf am 26. November 1969 zu einer Besprechung zusammen. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Koalitionsfraktionen zusammen mit dem Bundesjustizminister so schnell wie möglich die Reform der Demonstrationsdelikte vorantreiben sollten. Für Februar 1970 war geplant, den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform in dieser Frage zu einem Abschluss der Beratungen kommen zu lassen. Des Weiteren erhielt Bundesjustizminister Jahn den Auftrag, „ein Amnestiegesetz vorzubereiten, das über den Rahmen der aus einer Reform zu ziehenden Folgerung hinausgehen“ sollte. Es war vorgesehen, auch Polizisten in die Amnestie einzubeziehen, gegen die im Zusammenhang mit Demonstrationen Strafverfahren eingeleitet worden waren. Zusätzlich sollte versucht werden, die Opposition sowohl für die Reform der Demonstrationsdelikte als auch für das Amnestiegesetz zu gewinnen. Offen ließ das Gremium zunächst die Frage, ob die Amnestie vor oder zu-

<sup>914</sup> ADL. Signatur 154. Sitzung des Bundesvorstands am 22. November 1969, S. 66 ff.

<sup>915</sup> *Der Spiegel*. 1. Dezember 1969. Nr. 49. „Schlechtes Theater“, S. 32.

<sup>916</sup> ADL. Signatur A 40-785. Bestand Wolfgang Mischnick. Bundestagsfraktion. Kurz- und Beschlussprotokoll der Sitzung der Fraktion am 25. November 1969, S. 4.

<sup>917</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 7. Sitzung. 30. Oktober 1969, S. 230.

<sup>918</sup> *Der Spiegel*. 1. Dezember 1969. Nr. 49. „Schlechtes Theater“, S. 31.

sammen mit der Reform der betreffenden Delikte beraten und in Kraft gesetzt werden sollte. Die Entscheidung wurde vom Ergebnis der Besprechungen mit der Opposition „sowie vom sonstigen Gang der Dinge abhängig gemacht“.<sup>919</sup>

Die Entscheidung war zwar durch ihren Kompromisscharakter vage gehalten, dennoch war die Marschroute zumindest in groben Umrissen festgelegt. Die Reform der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden sollten Jahn und die Bundestagsfraktionen der SPD und FDP zusammen entwickeln, während der Minister beim Amnestiegesetz die Federführung zugesprochen bekam. Obwohl nach wie vor ungeklärt war, ob dieses vor oder nach einer Reform der Demonstrationsdelikte in Kraft treten sollte, hielt der Minister nun immerhin in dieser Frage das Heft maßgeblich in der Hand.

Eine letzte Hürde musste aber in der Kabinettsitzung am 28. November 1969 genommen werden, als die FDP-Minister trotz des Kompromisspapiers versuchten, eine vorzeitige Amnestie für Demonstranten durchzusetzen. Dies wurde von der SPD-Mehrheit des Bonner Kabinetts abgelehnt.<sup>920</sup> Am 29. November 1969 berichtete *Die Welt*, dass Bundesjustizminister Jahn im Kabinett einen Bericht über die Reform der Vorschriften zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens gegeben hatte. Regierungssprecher Conrad Ahlers teilte mit, die Regierung hege die Hoffnung, die Reform noch bis März kommenden Jahres verabschieden zu können. Zwar bestehe kein Junktim zwischen einer Amnestie und der Reform, „aber doch eine innere Abhängigkeit.“ Dennoch wollte Ahlers eine Amnestie vor der Reform nicht ausschließen.<sup>921</sup>

---

<sup>919</sup> AdsD. Depositum Willy Brandt. Willy Brandt. Bundeskanzler und Bundesregierung. Mappe 27. „Vermerk über die Besprechung „Amnestie“ zwischen den Bundesministern Jahn, Genscher, Leussink und Ehmke am 26.11.1969“.

<sup>920</sup> *Der Spiegel*. 1. Dezember 1969. Nr. 49. „Schlechtes Theater“, S. 31.

<sup>921</sup> *Die Welt*. „Jahn kündigt Initiativantrag zu Demonstrations-Delikten an“. 29. November 1969.

## 10. Gesetzentwürfe der SPD/FDP und der CDU/CSU für ein 3. StrRG

### 10.1. Der Gesetzentwurf der SPD/FDP-Koalition

Jahn stellte in einer Rede vor dem Sonderausschuss für die Strafrechtsreform am 27. November 1970 das Gesetzgebungsprogramm des Bundesjustizministers vor. Als dringlich reformbedürftig nannte er die Demonstrationsdelikte. Seiner Ansicht nach war die Eilbedürftigkeit zur Lösung dieser Frage angestiegen. Der Minister hob hervor, für den Fall einer Gesetzesinitiative aus dem Bundestag „die notwendige Beteiligung der Länder in weitest möglichem Umfange sicherzustellen“. Gerade diese sah er durch die Innen- und Justizressorts in besonderer Weise berührt.<sup>922</sup> Von Müller-Emmert befragt erklärte Jahn, er würde es begrüßen, wenn ein Initiativentwurf aus der Mitte des Bundestages käme, da ein Regierungsentwurf noch mindestens vier Monate in Anspruch nehmen würde. Jahn verwies dabei auf die notwendige Anhörung „von Vertretern der interessierten Kreise“, wodurch eine zügige Reform verzögert würde. Daher setzte er sich dafür ein, den Sonderausschuss die Materie vorher bearbeiten zu lassen.<sup>923</sup>

Jahns Formulierungen hatten sich, ausgehend von der Konferenz der Justizminister- und senatoren Ende Oktober sowie im AK Rechtswesen der SPD am 4. November, auch nach außen hin verändert. Im Vordergrund stand nun die Ermutigung der Bundestagsfraktionen, einen Initiativentwurf für die Reform bei gleichzeitiger Einbeziehung der Bundesländer in die Diskussionen einzubringen. Von einer Vorlage des Kabinetts Anfang 1970 war keine Rede mehr. Somit standen alle Zeichen, insbesondere nach dem Treffen des Kabinettsgremiums am 26. November, auf eine Beschleunigung der Reformvorhaben.

Jahn und sein Ministerium hatten neben der Reform der Demonstrationsdelikte und der Ausarbeitung eines Amnestiegesetzes auch weitere Projekte zu bearbeiten, durch welche die Reform des Strafgesetzbuches fortgesetzt werden sollte. Dazu gehörten der Entwurf eines Straf- und eines Erziehungsregisters, eine Novelle der Straftaten gegen die Sittlichkeit sowie gegen Ehe, Familie und

---

<sup>922</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 2. Sitzung. 27. November 1970, S. 3.

<sup>923</sup> Ebd., S. 5 f.



Personenstand. Des Weiteren mussten die Tötungsdelikte neu überdacht werden, so z.B. die Abgrenzung von Mord und Totschlag, die Körperverletzungsdelikte, die Abtreibung sowie Aspekte der Heilbehandlung und der freiwilligen Sterilisation. Bearbeitet wurden auch Vermögens- und Ehrenschutzdelikte sowie ein Strafvollzugsgesetz. Hinzu traten weitere Aufgaben, mit denen sich das Bundesjustizministerium zu beschäftigen hatte.<sup>924</sup> Dies muss bei der Reform der Demonstrationsdelikte mit berücksichtigt werden. Jahn konnte kein Interesse daran haben, sich und seine Mitarbeiter im Ministerium derart zu strapazieren, dass der Überblick verloren ging. Dennoch hätte er sicherlich auch in Bezug auf die Reform der Gemeinschaftsdelikte gern das Heft maßgeblich in der Hand gehalten, wäre er nicht einem starken Druck ausgesetzt gewesen.

Der Chefpräsident des Bundesgerichtshofs, Fischer, forderte eine schnelle Entscheidung in der Amnestiefrage. Für ihn war das Nebeneinander von Anwendung der Gesetze und Erörterung einer Amnestie „unerträglich“. Eine wirkungsvolle Amnestie müsse schnell und lautlos durchgeführt werden. Unter dem Damoklesschwert einer Amnestie könne man nicht mit gutem Gewissen Recht sprechen. Dies sei eine höchst gefährliche Angelegenheit und wirke „für die Beteiligten wie ein schlechtes Theater.“<sup>925</sup>

Ende Oktober 1969 hatten die Justizminister/-senatoren noch keine Empfehlung an die Gerichte geben wollen, wie die noch anhängigen Strafverfahren im Rahmen der Demonstrationsdelikte behandelt werden sollten. Etwas über einen Monat später gab Jahn in einem Zeitungsinterview seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Gerichte wegen der neuen Entwicklung bis Frühjahr 1970 keine weiteren Verfahren durch Urteil abschließen sollten.<sup>926</sup>

Am 25. November hatten die Mitglieder des AK Rechtswesen der SPD bereits die einzelnen zu ändernden Strafrechtsparagrafen besprochen. Es machte sich ein Umschwenken von der Position der letzten Sitzung bemerkbar, als noch die komplette Übernahme der *Garmischer Beschlüsse* akzeptiert wurde. Die sozialdemokratischen Rechtsexperten waren dabei, eine eigene Position auszuarbeiten. Sie beschlossen, § 125 StGB in nachstehender Fassung zu formulieren:

---

<sup>924</sup> Ebd., S. 2 ff.

<sup>925</sup> *Die Zeit*. „Sie kennen kein rechtes Zauberwort“. Nr. 48. 28. November 1969.

<sup>926</sup> *Rhein-Neckar-Zeitung*. 10. Dezember 1969. „Jahn: Bis zur Amnestie Urteile aufschieben“.

- (1) Wer sich *als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten* gegen Menschen oder Sachen beteiligt, die aus einer Menschenmenge in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.
- (2) Soweit Gewalttätigkeiten oder sonstige Handlungen begangen werden, die in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

Ein § 125a StGB, der schwere Fälle des Landfriedensbruchs unter Strafe stellen sollte, entsprach der Formulierung der *Garmischer Beschlüsse*, verzichtete aber auf den Begriff des *Rädelsführers*. Die Bezeichnung habe in der Praxis, so die Begründung, zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser Tätergruppe geführt. Nach Ansicht der Arbeitskreismitglieder erfasste dagegen der vorgeschlagene § 125 StGB auch die Täter, die bis dahin als Rädelsführer angesehen wurden.<sup>927</sup>

Des Weiteren sprachen sich die Mitglieder für die Streichung des § 115 StGB (Aufruhr) sowie für die Umwandlung des § 116 StGB (Auflauf) in eine Ordnungswidrigkeit (Unerlaubte Ansammlung) aus.<sup>928</sup> Am 2. Dezember zeigten sich die Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion grundsätzlich damit einverstanden, einen Koalitionsantrag zur Änderung der Delikte gegen den öffentlichen Frieden einzubringen.<sup>929</sup> Der Entwurf war „in enger Fühlung mit dem Bundesjustizministerium und der FDP-Fraktion ausgearbeitet worden“.<sup>930</sup> Nach Lage der Dinge hatten aber in erster Linie die SPD-Rechtspolitiker die Federführung übernommen.

Zwei Tage später wurde der Entwurf in der SPD-Bundestagsfraktion besprochen. Martin Hirsch erläuterte, der Gesetzentwurf müsse als Fraktionsinitiative eingebracht werden, um die Straftatbestände gegen den öffentlichen Frieden

<sup>927</sup> AdsD. Bundestagsfraktion, 6. WP Akten-Nr. 964. AK Rechtswesen am 25. November 1969, S. 5 ff.

<sup>928</sup> Ebd., S. 5, 7.

<sup>929</sup> ADL. Bestand Wolfgang Mischnick. Signatur A 40-785. FDP-Bundestagsfraktion am 2. Dezember 1969, S. 2.

<sup>930</sup> So Martin Hirsch in: AdsD. Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 13. 4. Dezember 1969, S. 1.

bis spätestens Ostern kommenden Jahres zu verabschieden. Er bezeichnete die *Garmischer Beschlüsse* als einen Anfang. Den Kompromiss habe aber weder die konservative noch die liberale Seite akzeptieren können. Daher, so der Vorsitzende des AK Rechtswesen der SPD, habe man das Konzept weiterentwickeln müssen. Ferner berichtete er, dass das Dritte Strafrechtsreformgesetz und die Amnestie zusammen verabschiedet werden sollten. Der Bundeskanzler wolle noch vor Weihnachten eine Grundsatzklärung zur Frage der Amnestie abgeben. Der Entwurf für ein Straffreiheitsgesetz solle aber erst nach Weihnachten eingebracht werden. Abschließend bat er die Fraktion, dem Reformentwurf und dem Verfahren zur Behandlung der Amnestiefrage zuzustimmen.<sup>931</sup> Hubert Weber begrüßte die Vorlage des Entwurfs und dessen Inhalt, trat allerdings unter Hinweis „auf die gegenwärtig bestehende große Unruhe auch in der Justiz“ dafür ein, nochmals die Frage einer vorgezogenen Amnestie zu überdenken.<sup>932</sup> Bundesjustizminister Jahn, der ebenfalls in der Sitzung anwesend war, erwiderte hierauf sichtlich gereizt, er halte die Frage über ein Vorziehen mittlerweile für ein „Scheinproblem“. Auch die sofortige Einbringung eines Entwurfs könne nicht mehr verhindern, dass das Gesetz erst im Laufe des Januars verabschiedet werden würde. Dann aber sei der zeitliche Unterschied zur Verabschiedung des Dritten Strafrechtsreformgesetzes so gering, dass ein solcher Aufwand nicht mehr lohne. Darüber hinaus wies Jahn darauf hin, mit den Bundesländern sei bislang noch keine Abstimmung über den Punkt möglich gewesen. Gerade von dieser Seite seien teilweise erhebliche Bedenken gekommen. Auch plane der Bundeskanzler, die Frage der Amnestie „im Zusammenhang mit einer großen Erklärung über das jugendpolitische Programm der Bundesregierung als einen unter anderen Faktoren anzusprechen.“<sup>933</sup>

Die Bundesregierung hatte also das Ziel, die Frage einer Amnestie als ein Thema unter mehreren im jugendpolitischen Bereich anzusiedeln. Wenn ihr dies gelang, konnte sie ihren Gegnern unter Umständen einigen Wind aus den Segeln nehmen, damit ihr der Vorwurf erspart blieb, es handle sich einseitig um eine Art Geschenk für eine bestimmte Gruppe von Demonstranten, losgelöst von anderen Erwägungen. Die Regierung, aber auch ein Großteil der Bevölkerung, verstand die in der Bundesrepublik ausgebrochenen Proteste als einen Konflikt der jungen Generation gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

---

<sup>931</sup> Ebd., S. 1 ff.

<sup>932</sup> Ebd., S. 3.

<sup>933</sup> Ebd., S. 4 f.

Diese Wahrnehmung entsprach durchaus der Realität, weil es sich bei den Protagonisten der Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik insbesondere um Studenten sowie um Schüler handelte. Dies schloss nicht die zeitweilig starke Beteiligung von Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Gruppen aus, wie die Proteste um die Notstandsgesetze gezeigt hatten.

Bezüglich der Demonstrationsdelikte stimmte die SPD-Fraktion bei zehn Enthaltungen für die Einbringung des Gesetzentwurfs.<sup>934</sup>

Das endgültige Konzept erfuhr in § 125 noch eine Änderung. Diese bezog § 113 - Widerstandshandlungen – in Absatz 1 mit ein.<sup>935</sup>

### „§ 125

1. Wer sich als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen *oder an nach § 113 mit Strafe bedrohten Handlungen* beteiligt, die sich aus einer Menschenmenge in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
2. Soweit Gewalttätigkeiten oder sonstige Handlungen begangen werden, die in § 113 Abs. 1 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 2, 3 sinngemäß.“

Wie bereits in früheren Entwürfen zur Zeit der Weimarer Republik geplant, wurde § 115 mit § 125 verschmolzen. Durch die Irrtumsregelung (§ 113 Abs. 3 in § 125 Abs. 2) konnte eine Person, wenn sie irrtümlich eine Amts- oder Diensthandlung für nicht rechtmäßig hielt und sich dagegen wehrte, straffrei ausgehen. War ihr der Irrtum vorzuwerfen, konnte das Gericht die Strafe mildern oder bei geringer Schuld hiervon absehen.<sup>936</sup> Diese Regelung erschien sinnvoll, da

<sup>934</sup> Ebd., S. 6. Die Enthaltungen waren ausdrücklich als Protest gegen die sehr späte Verteilung des Gesetzentwurfs an die Fraktion gedacht, wodurch die Vorbereitungszeit stark eingeschränkt war. Gegen den Inhalt richtete sich die Kritik nicht.

<sup>935</sup> Bundestags-Drucksache VI/139. 4. Dezember 1969.

<sup>936</sup> Ebd.

Amtspersonen der Irrtum bei einer Festnahme gestattet war, eine solche Regelung aber bislang nicht unmissverständlich auch in umgekehrter Richtung galt. Besonders schwere Verstöße regelte § 125a.<sup>937</sup> Dieser beinhaltete auch weiterhin nicht mehr die Figur des Rädelsführers.

Der Entwurf sah ferner Streichungen oder Änderungen der §§ 110 (Aufforderung zum Ungehorsam), 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 114 (Beamtennötigung), 117 (Forstwiderstand), 118 (Schwerer Forstwiderstand) und 119 (Gemeinschaftlicher Forstwiderstand) StGB vor. Darüber hinaus sollten die §§ 23 und 29 Abs. 4 aufgehoben werden. § 23 war zu einem großen Teil wesensgleich mit § 110 StGB, § 29 Abs. 4 sollte durch den in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandelnden Auflauf (Unerlaubte Ansammlung) ersetzt werden. Noch am 4. Dezember wurde der Antrag als Entwurf der SPD/FDP-Fraktionen in den Bundestag eingebracht.<sup>938</sup>

Grundsätzlich einverstanden mit einer Amnestie und einer Änderung der Strafvorschriften bei Demonstrationsdelikten zeigte sich der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Wolfgang Kuhlmann. Zusammen mit Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher stimmte er darin überein, „dass in diesem verhärteten Bereich möglichst bald und allseits reiner Tisch gemacht werden müsste, damit in gereinigter Atmosphäre das Demonstrationsrecht unbefangen nach modernen und sachlichen Merkmalen neu geordnet werden kann.“<sup>939</sup> In diese Amnestie müssten aber, so die Forderung der beiden, auch Verfahren gegen Polizeibeamte einbezogen werden.<sup>940</sup>

Am 2. Dezember 1969 legte der AK Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU seine Position zu dem von der sozialliberalen Koalition geplanten Gesetzesvorhaben fest. Vor einer Amnestie musste nach Ansicht der Arbeitskreismitglieder eine Änderung der betreffenden Strafvorschriften treten. Danach, so der Beschluss weiter, sollte überlegt werden, ob und in welchem Umfang eine Amnestie gewährt werden könnte oder sogar zwingend notwendig sei.<sup>941</sup> Als große „Zumutung“<sup>942</sup> empfanden die Mitglieder ein Schreiben Martin

---

<sup>937</sup> Ebd.

<sup>938</sup> Ebd.

<sup>939</sup> Bundesarchiv. B 106/111074. Akten-Band 1. „Mitteilung an die Presse“ vom 4. Dezember 1969. Zusammenfassung eines am Vortag geführten Gesprächs, S. 1-2.

<sup>940</sup> Ebd.

<sup>941</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-412/2. Kurzbericht Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen. 2. Dezember 1969, S. 2.

Hirschs an den Vorsitzenden des Arbeitskreises, in dem die CDU/CSU-Fraktion aufgefordert wurde, dem Koalitionsentwurf zu einem Dritten Strafrechtsreformgesetz zuzustimmen. Die Ablehnung des Vorschlags fiel einstimmig aus.<sup>943</sup> In dem Brief Hirschs vom 27. November 1969 hatte dieser Ernst Benda mitgeteilt, der AK Rechtswesen der SPD habe auf der Grundlage von Vorarbeiten des Justizministeriums den Entwurf eines Dritten Strafrechtsreformgesetzes verabschiedet. Im Namen der SPD-Bundestagsfraktion bat der SPD-Politiker um Prüfung, ob sich die Unions-Fraktion am Entwurf beteiligen wolle. Es ginge vor allem darum, dem Sonderausschuss „Stoff für seine Beratungen zu schaffen“, so Hirsch. Daher zeige er Verständnis, falls die CDU/CSU zu einzelnen Vorschlägen Vorbehalte anmelden sollte.<sup>944</sup>

Gleichfalls wurde ein Vorschlag abgelehnt, nach dem der Arbeitskreis der CDU/CSU seinerseits an die SPD herantreten sollte, um auf der Basis der *Garmischer Beschlüsse* gemeinsam mit den Sozialdemokraten einen Entwurf in den Bundestag einzubringen. Dieses Ansinnen wurde mit dem erstaunlich knappen Ergebnis von acht zu sieben Stimmen verworfen.<sup>945</sup> Einerseits könnte bei mehreren Mitgliedern des Arbeitskreises eine Art Reflex und Gewohnheit aus der Zeit der Großen Koalition mitgespielt haben. Andererseits mögen mehrere der Beteiligten einen Kompromiss mit den SPD/FDP-Fraktionen im Auge gehabt haben, der möglicherweise die letzte Gelegenheit darstellte, den Entwurf zumindest teilweise im Sinne der Union zu verändern. Ferner ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich der Arbeitskreis für die Annahme eines interfraktionellen Entwurfs entschieden hätte, wenn die SPD, ihrem Entschluss vom 12. November 1969<sup>946</sup> folgend, die *Garmischer Beschlüsse* als Grundlage beibehalten hätte. Alles sah zunächst danach aus. So hatte Martin Hirsch (SPD) Ernst Benda (CDU) darauf angesprochen, ob es möglich sei, dass Koalition und Opposition gemeinsam einen Entwurf auf der Grundlage der *Garmischer Beschlüsse* einbrächten.<sup>947</sup>

---

<sup>942</sup> Ebd.

<sup>943</sup> Ebd.

<sup>944</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-293/4. Schreiben Martin Hirschs an Ernst Benda. 27. November 1969, S. 2.

<sup>945</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-412/2. Kurzbericht Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen. 2. Dezember 1969, S. 2.

<sup>946</sup> Siehe Sitzung des AK Rechtswesen der SPD vom 12. November 1969, S. 6.

<sup>947</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 9. Dezember 1969, S. 7.

Hier ist deutlich erkennbar, dass sich die FDP in dieser Frage weitgehend zurückhielt. Es konnte fast der Eindruck entstehen, in den ersten Wochen und Monaten nach Bildung der SPD/FDP-Regierung habe in Bezug auf die Gemeinschaftsdelikte nach wie vor eine informelle Große Koalition bestanden, die zusammen weiter kungelte. Benda antwortete Hirsch allerdings, zunächst den Arbeitskreis und die Fraktion der CDU/CSU beraten lassen zu wollen. Aber noch bevor der CDU/CSU-Arbeitskreis eine zeitliche Möglichkeit hatte, sich mit der Materie zu befassen, beschlossen SPD und FDP ihren sehr viel weitergehenden Entwurf.<sup>948</sup> Dieser war aus Sicht der Union bedenklich. Deren Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen räumte ein, es bestehe eine gewisse Eilbedürftigkeit für die Reform. Es solle jedoch nichts überstürzt werden, sondern über den Sachverhalt noch gründlicher beraten und eine Entschließung der Fraktion unter Heranziehung der Bundesländer und der Polizei erreicht werden.<sup>949</sup>

Somit hätte wohl eine reale Chance bestanden, die *Garmischer Beschlüsse* zu verabschieden. Von nun an musste sich die sozialliberale Koalition aber nicht nur auf erbitterten Widerstand seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, sondern auch auf den der Länderjustiz- und innenministerien einstellen.

Im *Deutschland-Union-Dienst* kündigte der Rechtspolitiker Benno Erhard (CDU) an, die Unionsparteien würden bei der Prüfung der Strafbestimmungen für Demonstrationsdelikte darauf achten, dass „noch vorhandene Gesetzeslücken“ geschlossen würden und

„allzu weite Maschen, durch die Täter hindurchschlüpfen könnten, enger gemacht werden. In unserem Staat soll nicht der Zustand wieder eintreten, dass Demonstranten verschiedener Richtungen sich die Köpfe einschlagen.“<sup>950</sup>

Der Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses, Carl Otto Lenz (CDU), ließ in der *NRZ* verlautbaren, die CDU/CSU werde durch eigene Änderungsanträge im Sonderausschuss „notwendige Korrekturen“ anzubringen versuchen. Frau Diemer-Nicolaus dagegen bedauerte, dass keine vorherige Amnestie vor-

<sup>948</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>949</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-412/2. AK Allgemeine und Rechtsfragen. 2. Dezember 1969, S. 2 f.

<sup>950</sup> ACDP. *Deutschland-Union-Dienst*. Nr. 232. 5. Dezember 1969. Benno Erhard: „Straffreiheit für Demonstrationstäter?“, S. 4 f.

gesehen war. Sollten sich die Beratungen aber verzögern, musste nach Ansicht der FDP-Politikerin die Frage einer vorgezogenen Amnestie doch noch einmal eingehend erörtert werden.<sup>951</sup> In einem Interview mit dem *Süddeutschen Rundfunk* wies Martin Hirsch (SPD) darauf hin, das zur Zeit geltende Strafrecht könne seiner Meinung nach nicht verhindern, dass „normale Menschen, die keine Kriminellen sind, nun plötzlich zu Tausenden vor Gericht stehen.“<sup>952</sup>

In einer Sitzung am 5. Dezember 1969 forderte der Innenausschuss des Bundestages, bei der Beratung des 3. StrRG mitbeteiligt zu werden oder gutachterlich Stellung nehmen zu können.<sup>953</sup> Neben dieser Forderung machte der Berliner Innensenator Kurt Neubauer (SPD) interessante Ausführungen über die Sicherheitslage Westberlins. Danach war es der dortigen Polizei durch besondere Einsätze bei fast allen in jüngster Zeit durchgeführten Demonstrationen gelungen, einen Solidarisierungseffekt von Demonstranten gegenüber den Beamten zu verhindern.<sup>954</sup> Dies konnte als Beleg für einen erfolgversprechenden Strategiewechsel gewertet werden. Nach dem Unruhejahr 1969 mit einem Spitzenwert von 36% unfriedlichen Demonstrationen<sup>955</sup> in der gesamten Bundesrepublik, hielt langsam eine Änderung des Verhaltens gegenüber Kundgebungsteilnehmern Einzug. Vor dem Hintergrund, dass Westberlin aufgrund der dortigen Ereignisse häufig den Takt für Unruhen vorgegeben hatte, konnte zumindest die Hoffnung auf eine Beruhigung auch im Bundesgebiet bestehen. Maßgeblich im Sinne einer Entspannung der Lage gewirkt hatte der frühere Bundestagsabgeordnete der SPD, Klaus Hübner. Dieser war am 1. Januar 1969 Polizeipräsident in Westberlin geworden. Dort führte er einen neuen Stil ein. So schuf Hübner „Diskussionskommandos“, die aus Polizeibeamten bestanden und das Gespräch mit den Studenten suchten. Dabei wurde in der Universität und auf der Straße über die verschiedensten Themen diskutiert. Hierdurch konnte eine zumindest teilweise Annäherung der gegenseitigen Positionen erreicht werden.<sup>956</sup> So kam es, dass Berlin 1969, im Gegensatz zum Bundes-

<sup>951</sup> *NRZ*, „FDP wünscht Amnestie“. 8. Dezember 1969.

<sup>952</sup> Über das Interview berichtete die *NRZ*, „FDP wünscht Amnestie“. 8. Dezember 1969.

<sup>953</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. VI 21 A 1. Gesetzesmaterialien zum 3. StrRG. 3. Sitzung des Innenausschusses. 5. Dezember 1969, S. 4. Diesem Ansinnen wurde durch den Bundestag entsprochen. Vergleiche Deutscher Bundestag. 6. WP. 10. Dezember 1969, S. 725.

<sup>954</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. VI 21 A 1. Gesetzesmaterialien zum 3. StrRG. 3. Sitzung des Innenausschusses. 5. Dezember 1969, S. 3.

<sup>955</sup> Bundestags-Drucksache. VI/479. 5. März 1970, S. 8 f.

<sup>956</sup> Klaus Hübner. Einsatz. Erinnerungen des Berliner Polizeipräsidenten. 1969-1987. Berlin 1997, S. 119 ff.



trend, trotz einer nach wie vor hohen Zahl von unfriedlichen Demonstrationen im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme konfliktbehafteter Kundgebungen verzeichnete.<sup>957</sup>

## 10.2. Die 1. Lesung des 3. StrRG im Bundestag

Am 9. Dezember wurde im Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU der Entwurf der Koalition für ein 3. StrRG „in einer langen und gründlichen Aussprache unter Mitwirkung von Vertretern der Bayerischen und Schleswig-Holsteinischen Landesregierung erörtert.“<sup>958</sup> Es ging um die Vorbereitung der Parlamentsdebatte am darauffolgenden Tag, in der die 1. Lesung im Bundestag vorgesehen war und eine Marschroute für die Unionsfraktionen festgelegt werden sollte. Die Arbeitskreismitglieder fassten den Entschluss, in den Verhandlungen über die zu ändernden Straftatbestände alles abzulehnen, was über die *Garmischer Beschlüsse* hinausging. Die Rechtsexperten standen in ihrer überwiegenden Mehrheit den *Garmischer Beschlüssen* zwar nach wie vor skeptisch gegenüber, wollten sie aber immerhin als Gesprächsgrundlage akzeptieren. Diese Beschlüsse erschienen ihnen immer noch wünschenswerter als der Entwurf der Koalition.<sup>959</sup> Damit war die Kompromissbereitschaft der Union an einem für die SPD/FDP-Rechtspolitiker neuralgischen Punkt bereits äußerst eingeschränkt, wenn nicht sogar verbaut. Es war kaum damit zu rechnen, dass Sozialdemokraten und Liberale sich noch dazu bereit finden würden, auf der Linie der *Garmischer Beschlüsse* stehen zu bleiben.

Am selben Tag erläuterte Ernst Benda vor der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Meinungsbildung des Arbeitskreises bezüglich des Regierungsvorschlags für ein neues Demonstrationsrecht. Die Fraktion, so schlug Benda vor, solle ihre Bereitschaft erklären, die Straftatbestände und die einschlägigen Bestimmungen unvoreingenommen zu überprüfen. Dies musste sich schon aus der Einstellung eines Teils der Arbeitskreismitglieder gegenüber einer Reform der Demonstrationsdelikte ergeben. Ein Teil sah eine Notwendigkeit in der Ände-

<sup>957</sup> Bundestags-Drucksache. VI/479. 5. März 1970. S. 8 f.

<sup>958</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-412/2. AK Allgemeine und Rechtsfragen. 9. Dezember 1969, S. 1.

<sup>959</sup> Ebd.

rung der Bestimmungen, während der andere eine Dringlichkeit zwar nicht erkennen konnte, aber bereit war, über eine Neugestaltung zu sprechen.<sup>960</sup>

In der anschließenden Diskussion kam es zu teilweise sehr erregten und erbit-  
 terten Diskussionsbeiträgen. So vertrat der Abgeordnete Lothar Haase (CDU)  
 den Standpunkt, dass die Neufassung der betreffenden Paragraphen des  
 Strafgesetzbuches in der Bevölkerung außerordentlich unpopulär sei. Er berich-  
 tete darüber, häufig gefragt worden zu sein, ob denn nun schon selbst die CDU  
 soweit gehen wolle, den radikalen Kräften entgegenzukommen. Haase erinnerte  
 dabei an die Behinderungen im Hochschulbetrieb und an monatelange Stö-  
 rungen von christlich-demokratischen Spitzenpolitikern in Wahlversammlun-  
 gen.<sup>961</sup>

Haase spielte damit höchstwahrscheinlich auf die teilweise spektakulären Be-  
 hinderungen von CDU/CSU-Politikern bei den zurückliegenden Bundestags-  
 wahlkampfveranstaltungen an. Massiv war hiervon Franz Josef Strauß (CSU)  
 betroffen, der während der Großen Koalition Bundesfinanzminister war. Dieser  
 wurde bei Auftritten bei der CDU in Nordrhein-Westfalen massiv gestört. Hin-  
 tergrund hierfür war sein Vergleich der Außerparlamentarischen Opposition mit  
 Tieren, „für die die Anwendung der für Menschen gemachten Gesetze nicht  
 möglich“<sup>962</sup> sei. Probleme hatten auch der damalige Bundeskanzler Kurt Georg  
 Kiesinger (CDU), der Bundestagsfraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Rainer  
 Barzel, und andere Spitzenpolitiker der Union. Allerdings kam auch Helmut  
 Schmidt, zu jener Zeit Bundestagsfraktionsvorsitzender der SPD, nicht unge-  
 schoren davon, sondern sah sich ständigen Störungen ausgesetzt.<sup>963</sup>

Aufgrund der Belästigungen und der vermuteten Tendenzen in der Bevölkerung  
 regte Haase an, auch „ein wenig polemisch“ deutlich zu machen, dass die Uni-  
 on nicht bereit sei, diesen Kräften zu weit entgegenzukommen. Weiter führte er  
 aus, dass die von mehreren geforderte Amnestie den Anschein erzeuge, als ob  
 diese eine Prämie dafür sei,

„dass die Leute gegen uns mit Gewalt, mit Brachialgewalt aktiv ge-  
 worden sind.“

<sup>960</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 9. Dezember  
 1969, S. 5 ff.

<sup>961</sup> Ebd., S. 11 f.

<sup>962</sup> *Der Spiegel*. „Miau“. Nr. 36. 1. September 1969, S. 25.

<sup>963</sup> Ebd. „Frisch ins Gesicht“. Nr. 37. 8. September 1969, S. 49.

Er vermutete hinter der Forderung nach einer Amnestie die Absicht, Ruhe und Ordnung zu zerstören.<sup>964</sup> Auch der Abgeordnete Anton Ott (CSU) glaubte persönliche Motive Willy Brandts zu entdecken, der seinen „nichterzogenen Sohn“ amnestiert sehen wolle.<sup>965</sup> Der Sohn des Bundeskanzlers, Peter Brandt, war in Berlin zu zwei Wochen Dauerarrest verurteilt worden.<sup>966</sup> Dieses Urteil wurde in eine Geldstrafe von DM 250 umgewandelt.<sup>967</sup> Zum anderen vermutete Ott einen Dank an die APO für die ungestörte Durchführung von SPD-Versammlungen.<sup>968</sup> Diese Aussage war, wie oben am Beispiel Helmut Schmidts gezeigt, nicht uneingeschränkt richtig.

Mäßigend versuchte sein Fraktionskollege Gerhard Reddemann (CDU) zu wirken. Man müsse, so der Abgeordnete, sehr sorgfältig zwischen den verschiedenen Tatbeständen differenzieren. Er warnte davor, in einer Welle der Emotion von vornherein Vorschläge der Koalition nur deswegen abzulehnen, weil eine Amnestie eventuell als Prämie aufgefasst werden könnte.<sup>969</sup> Ähnlich äußerte sich der Abgeordnete Georg Gölder (CDU), der davon abriet, mit einem bloßen Nein auf die Initiative der Koalition in Bezug auf das 3. StrRG zu reagieren und vorschlug, die Bereitschaft zu Revisionen zu signalisieren. Es ginge auch darum, so Gölder weiter, eine Konzeption für die kommenden Jahre zu finden, durch die unter Umständen auch neue Wähler, „die durchaus vernünftig sind“, erschlossen werden könnten.<sup>970</sup>

Albrecht Schlee (CSU) wies darauf hin, dass innerhalb des Arbeitskreises die Fronten sehr weit gesteckt seien und vermutete dies auch für die Fraktion als Ganzes. Obwohl er selbst keine wirkliche Reformbedürftigkeit für die Bestimmungen des Gemeinschaftsfriedens erblickte, plädierte Schlee dafür, sich nicht auf die Ablehnung der Koalitionsvorlage festzulegen. Dadurch werde die andere Seite erst recht eingeschworen. Aus diesem Grund ging sein Vorschlag dahin, den „guten Geist der Zusammenarbeit, der bisher war, zu versuchen“ und einen tragfähigen Kompromiss für beide Seiten zu erreichen. Seiner Ansicht

<sup>964</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 9. Dezember 1969, S. 11 f.

<sup>965</sup> Ebd., S. 12.

<sup>966</sup> Vergleiche *Der Spiegel*. „Bloße Flanken“. Nr. 45. 3. November 1969, S. 90.

<sup>967</sup> Peter Merseburger. Willy Brandt. Stuttgart/München 2002, S. 556 f.

<sup>968</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 9. Dezember 1969, S. 12.

<sup>969</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>970</sup> Ebd., S. 13.

nach sollte zuerst abgewartet werden.<sup>971</sup> Auch Gerhard Stoltenberg (CDU) schlug vor, in der 1. Lesung eine Position einzunehmen, die, dem Vorschlag Bendas folgend, Offenheit gegenüber konservativen Positionen, aber auch gegenüber den Belangen der studentischen und der gesamten jüngeren Generation in Bezug auf das Demonstrationsrecht signalisieren sollte.<sup>972</sup> Dem schloss sich der Abgeordnete Winfried Pinger (CDU) an, der eine ausgewogene Bewertung der Demonstrationsdelikte befürwortete. Dabei distanzierte er sich scharf von Positionen, sämtliche „Demonstranten in einen Topf werfen“ zu wollen und jeden als einen Gewalttäter zu betrachten. Pinger bestand darauf, Demonstrationen im Prinzip zu bejahen, auch wenn es zu Ausschreitungen komme. Dies sei ein notwendiges Risiko beim Zusammentreffen vieler Menschen. Weiter führte er aus, nicht jeder Demonstrant dürfe bestraft werden. Deshalb hielt er das geltende Strafrecht für reformbedürftig. Verschärft werden müssten die Vorschriften gegenüber denen, die tatsächlich gewalttätig würden, liberalisiert indessen gegenüber denjenigen, die sich nicht wirklich kriminell verhielten.<sup>973</sup>

Der ehemalige Bundesjustizminister Richard Jaeger (CSU) vertrat die entgegengesetzte Position. Unter Heinemann und Ehmke (beide SPD) sei „den konventionellen Staatsfeinden“ gegenüber, zu denen er Kommunisten und Nationalsozialisten zählte, mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>974</sup> eine weiche Linie begonnen worden. Die „modernen“ Staatsfeinde, „Anarchisten und Nihilisten vom SDS usw.“, veranstalteten dagegen Demonstrationen, die sehr schnell unfriedlich würden, so Jaeger. Er wollte lediglich die Mindeststrafen für Ersttäter herabsetzen. Ansonsten plädierte der ehemalige Bundesjustizminister dafür, eine Änderung der Formulierungen vorzunehmen, um die Sprache des Jahres 1871 der Zeit anzupassen. Die Einschränkung des Landfriedensbruchs auf Gewalttäter hielt er für weltfremd.<sup>975</sup> Auch der Abgeordnete Paul Mikat (CDU) empfand es als nicht angebracht, die Gesetze pauschal als veraltet zu bezeichnen.<sup>976</sup> Benno Erhard (CDU) forderte hinsichtlich der Vorschläge für ein 3. StrRG, diese müssten auf SPD-Seite auch unter dem Aspekt gesehen werden, dass es sich bei Tätern um NPD-Mitglieder handeln könnte. Wenn die SPD da-

---

<sup>971</sup> Ebd., S. 13 f.

<sup>972</sup> Ebd., S. 14.

<sup>973</sup> Ebd., S. 15 f.

<sup>974</sup> Liberalisierung der Staatsschutzgesetze (25. Juni 1968. BGBl. 1968 I, S. 141).

<sup>975</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 9. Dezember 1969, S. 16 f.

<sup>976</sup> Ebd., S. 17.

zu nicht in der Lage sei, müssten die Vorschläge falsch sein. Er warf ferner in die Diskussion ein, die Bundesrepublik habe im europäischen Vergleich das am wenigsten scharfe Recht.<sup>977</sup>

In der Unionsfraktion gab es erkennbar zwei Strömungen. Die eine ließ Kompromissbereitschaft bezüglich einer Änderungsbedürftigkeit der Demonstrationsstraftatbestände erkennen, die andere vertrat das Gegenteil.

Bezüglich der Vorgehensweise in der Debatte folgte die Fraktion einer vom Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen vorgeschlagenen Linie. Danach sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Änderung des Strafgesetzbuches mit einer möglichst breiten Mehrheit erfolgen müsse. Des Weiteren, so Benda, sei alles abzulehnen, was über die *Garmischer Beschlüsse* hinausging. Auch solle das Problem der Demonstrationsdelikte als lösungsbedürftig herausgestellt, jedoch Wert darauf gelegt werden, die Gründlichkeit bei der Beratung nicht fehlen zu lassen. Außerdem dürfe eine Amnestie erst nach einer Änderung der Strafbestimmungen diskutiert werden. Überdies beschloss die Fraktion, einen Antrag einzureichen. Darin sollte die Bundesregierung beantworten,

1. wie viele Demonstrationen seit der Bundestagswahl 1969 stattgefunden hatten, bei denen unter Verstoß gegen die gesetzliche Ordnung Rechte der Allgemeinheit und Einzelner verletzt wurden und wie viele Strafverfahren, nach Straftatbeständen aufgegliedert, gegenwärtig bei den Behörden anhängig seien,
2. ob die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Unabhängigkeit und Arbeitsfähigkeit der Justiz als auch die Grundrechte des einzelnen Bürgers gewährleistet seien oder beeinträchtigt würden,
3. ob die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendung zur Sicherung dieser Grundrechte ausreichten,
4. wie die Bundesregierung die Grundrechte der Allgemeinheit und des Einzelnen vor rechtswidrigen Demonstrationen wirkungsvoller schützen könne und
5. wie die Bundesregierung die Versammlungsfreiheit im Verhältnis zu den anderen Grundrechten beurteile.<sup>978</sup>

---

<sup>977</sup> Ebd., S. 19 f.

<sup>978</sup> Ebd., S. 9 f., 21.

Dieser Antrag war ein kluges Manöver und hatte als Ziel, der Koalition die in der Bundesrepublik vorhandene Unruhe frontal vor Augen zu führen. War es unter solchen Umständen wirklich angebracht, so lautete die indirekte Frage, zu diesem Zeitpunkt allgemeiner Unsicherheit wichtige Strafgesetze zu liberalisieren ?

Einen Tag später fand im Bundestag die erste Lesung zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG)“<sup>979</sup> statt. Müller-Emmert (SPD) verwies auf die obrigkeitstaatlichen Vorschriften, die seit 1871 Bestand hätten und nicht verändert worden seien. Dies widerspreche dem „Geist des Grundgesetzes“, insbesondere den Artikeln 5 [Freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit] und 8 [Versammlungsfreiheit]. Er plädierte dafür, die Reform der Delikte unverzüglich durchzuführen und parallel oder sofort im Anschluss ein Amnestiegesetz zu beraten und zu verabschieden.<sup>980</sup> Auch Hans de With (SPD) unterstrich, niemand dürfe bestraft werden,

„der die Tat nicht begangen hat oder der nicht die Tatherrschaft über eine Tat hat.“<sup>981</sup>

Der Rechtsexperte der CDU/CSU, Ernst Benda, stellte den in seiner Fraktion abgestimmten Antrag der Union vor. Dieser trug den bezeichnenden Titel: „Beinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen“.<sup>982</sup> Mit einem taktisch sehr überzeugenden Schachzug wies er in seinen Ausführungen zu den Änderungsvorschlägen der Koalition darauf hin, dass

„dem Betroffenen der Weg zum Bundesverfassungsgericht zur Nachprüfung eines solchen Vorgangs ohnehin frei“<sup>983</sup>

stehe.

Tatsächlich konnte es sich durchaus ergeben, dass die obersten Verfassungsrichter bei der Behandlung eines Demonstrationsdelikts die bestehenden Rege-

<sup>979</sup> Bundestags-Drucksache VI/139. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 4. Dezember 1969.

<sup>980</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 19. Sitzung. 10. Dezember 1969, S. 705 ff.

<sup>981</sup> Ebd., S. 722.

<sup>982</sup> Ebd., S. 708 ff.; Bundestags-Drucksache VI/157. 9. Dezember 1969.

<sup>983</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 19. Sitzung. 10. Dezember 1969, S. 710.

lungen für rechtens befanden oder lediglich geringfügige Änderungen verlangten. Nur war bis 1969 dem Gericht noch kein solcher Fall angetragen worden. Benda führte weiter aus, es sei vor allem notwendig, die Allgemeinheit vor gewalttätigen Demonstranten zu schützen und das Recht zu verteidigen, an Demonstrationen *nicht* teilnehmen zu müssen.<sup>984</sup> Damit ging er auf das Problem ein, ob ein Bürger gewissermaßen genötigt werden durfte, einer Demonstration unfreiwillig beizuwohnen, wenn es z.B. zu einer Verkehrsblockade kam. Benno Erhard (CDU) appellierte an den früheren Konsens im Bundestag gerade in strafrechtlichen Belangen. Es unterliege

„keinem Zweifel, dass die Strafvorschriften zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens in verschiedener Hinsicht, nicht allgemein, als unbefriedigend angesehen werden, sei es wegen der Strafraumen, sei es wegen gewisser widersprüchlicher Strafhöhen und Strafandrohungen oder sei es wegen gewisser Formulierungen.“

Erhard kritisierte aber die schnelle Einbringung des Entwurfs als Initiativantrag am Bundesrat und, wie er vermutete, „offensichtlich an der Regierung vorbei“.<sup>985</sup> In gewisser Weise lag Erhard mit seiner Vermutung nicht völlig falsch, da es Jahn ursprünglich vorgezogen hatte, die Initiative für die Reform der Demonstrationsdelikte von der Bundesregierung ausgehen zu lassen.

Die Rechtsexpertin der FDP, Frau Diemer-Nicolaus, führte aus, die Bundesländer hätten bereits in der letzten Legislaturperiode eingehend zu allen aufgeworfenen Problemen Stellung genommen. Sie hätten an zentralen Tagungen teilgenommen und seien in Garmisch vertreten gewesen.<sup>986</sup> Tatsächlich konnte diesbezüglich von keinem Mangel gesprochen werden, hatte es doch seit 1968/69 zahlreiche Treffen der Justiz- und Innenminister sowie Referenten gegeben.<sup>987</sup> Hinzu kamen schriftliche Aufforderungen des Bundesjustizministeriums, Stellungnahmen zu Entwürfen abzugeben.<sup>988</sup>

---

<sup>984</sup> Ebd.

<sup>985</sup> Ebd., S. 711.

<sup>986</sup> Ebd.

<sup>987</sup> Siehe z.B. die Besprechungen der Justizminister und -senatoren am 14. Februar 1968, der Justizminister und -senatoren am 9. Mai 1968, der Justizminister und -senatoren der Bundesländer sowie der Bundesjustizminister 30. September – 4. Oktober 1968, sämtlicher Landesjustizverwaltungen, des Bundesinnenministeriums, des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf Einladung des Bundesjustizministeriums am 11. Februar 1969, der Landesjustizverwaltungen am 6. März 1969, des Unterausschusses der Justizministerkonferenz

Weiter betonte Diemer-Nicolaus, dass durch den Entwurf gerade diejenigen erfasst werden sollten, die tatsächlich Straftaten begingen. Dagegen müssten jene ausgenommen werden, die zwar

„dabei gewesen sind, sich aber an Gewalttätigkeiten nicht beteiligt haben.“<sup>989</sup>

Zum Schluss der Debatte plädierte Bundesjustizminister Jahn (SPD) dafür, die politischen Aspekte der Unruhe nicht aus dem Auge zu verlieren „und bei der Neugestaltung dieser Tatbestände auch in angemessener Form zur Geltung kommen zu lassen.“<sup>990</sup> Weiter forderte er, die verstärkte Demonstrationstätigkeit der letzten Jahre als einen „Beitrag zur stärkeren Demokratisierung unserer Gesellschaft“ aufzufassen.<sup>991</sup> Die Polizei solle sich auf die wirklich gefährlichen Täter konzentrieren.<sup>992</sup>

### 10.3. Intensive Diskussionen um den Entwurf

Um die Landesjustizministerien auch künftig an den Beratungen zu beteiligen, ließ Jahn diesen einen Abdruck des Entwurfs des 3. StrRG zukommen.<sup>993</sup> Dieser sollte „zur gegebenen Zeit“ bei einem mündlichen Treffen diskutiert werden. Darüber hinaus wurde darum gebeten, auch künftig Stellungnahmen, sofern sie noch nicht vorlagen, an das Ministerium zu schicken. Diese seien durch den Entwurf der Regierungsparteien nicht hinfällig geworden, so das Schreiben, sondern für die kommenden Beratungen und die Vorbereitung der beabsichtigten mündlichen Erörterung nach wie vor von Bedeutung. Damit signalisierte der

---

vom 24. bis 26. Juni 1969. Vergleiche auch Ernst Bendas Schreiben vom 3. März 1969, in dem er die Beteiligung der Landesinnenminister und -senatoren an der Ausarbeitung einer Formulierungshilfe erwähnte.

<sup>988</sup> Siehe die Möglichkeit der Stellungnahme zur Formulierungshilfe des BMJ vom 4. Februar 1969 sowie die Schreiben des BMJ vom 17. März 1969 und vom 27. August 1969.

<sup>989</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 19. Sitzung. 10. Dezember 1969, S. 717.

<sup>990</sup> Ebd., S. 723.

<sup>991</sup> Ebd.

<sup>992</sup> Ebd., S. 724.

<sup>993</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25522. Schreiben des Bundesjustizministeriums an die Landesjustizverwaltungen vom 10. Dezember 1969, Dokument 41. Bundestags-Drucksache VI/139. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 4. Dezember 1969.



Minister, an einer möglichst einvernehmlichen Lösung mit den Bundesländern interessiert zu sein.

Es war im Vergleich zu den *Garmischer Beschlüssen* mit einem Ansteigen des Widerstands bei der Union zu rechnen, da die Regelungen hinsichtlich einer Liberalisierung viel weitergehend waren. So meldete am 16. Dezember die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, das CDU-geführte Saarland wolle einen eigenen Alternativentwurf in den Bundesrat einbringen.<sup>994</sup> Dies wurde damit begründet, dass die Länder wegen ihrer Zuständigkeit für Polizei und Gerichtsbarkeit von einer Änderung des Versammlungsrechts unmittelbar betroffen seien. Hinzu kam die Verärgerung über den Initiativantrag der Koalitionsfraktionen im Bundestag. Durch diesen sei der Bundesrat übergangen worden. Spürbar bewahrheitete sich, was Gerhard Jahn bereits erwartet hatte: Beschwerden aus Bundesländern, die mit der raschen Vorgehensweise der Koalitionsfraktionen unzufrieden waren. Das Vorhaben eines eigenen Alternativentwurfs durch das Saarland wurde aber nicht realisiert. Es beteiligte sich indessen gemeinsam mit Bayern maßgeblich an einem Gegenentwurf der Unionsländer.<sup>995</sup>

Wenige Tage nach der Debatte erschienen Artikel von Carl Otto Lenz (CDU), Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, und Adolf Müller-Emmerts (SPD), Vorsitzender des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in den *Düsseldorfer Nachrichten*.<sup>996</sup> In diesen wurden die unterschiedlichen Positionen gegenübergestellt. Lenz warf SPD und FDP vor, den Gesetzentwurf nicht ausgereift und überhastet am Bundesrat vorbei eingebracht zu haben. Müller-Emmert schrieb, die Koalition plane nicht die Legalisierung von Gewalttaten. Jede Form von Gewalt sei strafbar. Des Weiteren forderte er.<sup>997</sup>

„Auf keinen Fall sollten die politischen Ziele vergangener und möglicher zukünftiger Demonstrationen den Gesetzgeber in der einen oder anderen Richtung beeinflussen.“

<sup>994</sup> FAZ. „Gegenentwurf zum Demonstrations-Strafrecht?“ 17. Dezember 1969.

<sup>995</sup> Siehe ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen am 12. Januar 1970.

<sup>996</sup> *Düsseldorfer Nachrichten*. „Tauziehen um den Entwurf eines neuen Demonstrationsrechts“. 13. Dezember 1969.

<sup>997</sup> Ebd.

Ferner verwies er auf die für den 12. und 13. Januar 1970 vorgesehenen öffentlichen Anhörungen. Dort würden seiner Ansicht nach viele bis jetzt noch kontroverse Punkte in Übereinstimmung geklärt werden.

Um Meinungen von außerhalb des Parlaments berücksichtigen zu können, hatte der Sonderausschuss beschlossen, Sachverständige einzuladen. Diese sollten ihre Standpunkte zu den geplanten Änderungen am Demonstrationsrecht äußern.<sup>998</sup>

Betont scharf ging der angesehene Professor für Strafrecht, Eberhard Schmidt, in einem Memorandum mit dem Entwurf der Koalitionsfraktionen ins Gericht.<sup>999</sup> Schmidt konnte keinen Regelungsbedarf für die entsprechenden Delikte erkennen. Er verwies auf die im Zusammenhang mit Demonstrationen ergangenen Urteile des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. November 1968<sup>1000</sup> und des Bundesgerichtshofs vom 8. August 1969.<sup>1001</sup> Die beiden Gerichte hatten Sitzstreiks als gewalthafte Handlungen gewertet. Der Strafrechtsexperte ging aufgrund dieser Entscheidungen davon aus, dass die bis dahin zu erkennende Unsicherheit bei den unteren Tatgerichten gegenüber der Anwendung dieser Strafbestimmungen sich verlieren würde. Den SPD/FDP-Entwurf bezeichnete er dagegen als ein Politikum höchsten Ranges

„in einer Zeit, in der bereits bei vielen Staatsbürgern jedes Rechtssicherheitsgefühl zerstört ist und die berechtigte Sorge besteht, dass der erst 20 Jahre bestehende Rechtsstaat der Bundesrepublik mit der freiheitlichsten Verfassung, die sich denken lässt, durch destruktive Gruppen, deren Größe schwer zu beurteilen ist, bereits in eine sehr ernst zu nehmende Gefahr gebracht ist.“<sup>1002</sup>

Er wertete es als charakteristisch für die politische Tendenz des Entwurfs, dass im Landfriedensbruchparagrafen das Anheizen krimineller Tendenzen durch Teilnahme an öffentlichen Zusammenrottungen nicht erfasst wurde.<sup>1003</sup>

Unter *Anheizer* werden Personen verstanden, die bei Demonstrationen an irgendeiner Stelle durch ihr Verhalten (Gerüchtemachen, skandiertes Rufen,

<sup>998</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 3. Sitzung. 11. Dezember 1969, S. 28.

<sup>999</sup> Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“, in: ZStW. 82/1970, S. 1 ff.

<sup>1000</sup> BayObLG. 1968, S. 109.

<sup>1001</sup> BGHSt 1969. 8. August 1969. S. 46.

<sup>1002</sup> Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“ in: ZStW 82/1970, S. 3.

<sup>1003</sup> Ebd., S. 22.

aufpeitschendes Trampeln oder ein planvolles provoziertes Handeln) Gewalt-handlungen hervorrufen wollen, ohne allerdings vorher zu wissen, wo, wann und durch wen.<sup>1004</sup>

Bereits § 125 StGB in der Fassung der *Garmischer Beschlüsse* empfand Schmidt als eine nicht unerhebliche Abschwächung.<sup>1005</sup> Sein Anliegen war, nicht nur die *Anheizer*, sondern auch die übrigen passiven Teilnehmer zu bestrafen, also diejenigen, die bei der Menge blieben, ohne selbst Gewalttätigkeiten zu verüben. § 125 sollte als Massendelikt weiterbestehen bleiben, da die eigentlichen Übeltäter, die Steine und Bierflaschen warfen, nach seiner Meinung niemals aus der sie umgebenden Menschenmenge zu fassen waren.<sup>1006</sup> Als Folge der vorgeschlagenen Neuregelung ging er davon aus, dass die Polizei schließlich zur Untätigkeit verurteilt werden würde.<sup>1007</sup>

Er schloss seine Ausführungen mit dem leidenschaftlichen Aufruf:<sup>1008</sup>

„Dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden ! Zu einem anderen Ergebnis kann juristische Analyse des Entwurfs nicht führen, es sei denn, dass man die bereits ganz akuten Gefahren, in die bolschewistische Infiltration und Subversion unseren mühsam aufgebauten Rechtsstaat bereits gebracht haben, verantwortungslos in den Wind schlägt.“

Unzweifelhaft trat aus Eberhard Schmidts Memorandum eine schwere Besorgnis hervor. Sein mit vielen Emotionen gespickter Kommentar kann daher in der Substanz nicht einfach wegen mancher sehr harter Kritik verworfen werden. Der Strafrechtslehrer fällte aber darüber hinaus ein pauschales Urteil über die demonstrierenden Jugendlichen im Allgemeinen. Er unterstellte ihnen, nicht nach rationalem, von geschichtlicher Erfahrung getragenen Denken zu streben. Der Sinn der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung werde von der Jugend nicht verstanden,<sup>1009</sup> so Schmidt. Sicherlich gab es unter den Pro-

<sup>1004</sup> Siehe AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen. „Kleine Arbeitsunterlage für die sozialdemokratischen Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zur Frage der Neuregelung der §§ 115, 116 und 125 StGB“ (erstellt von Hans de With) vom 20. Februar 1970, S. 3.

<sup>1005</sup> Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“ in: ZStW 82/1970, S. 22 f.

<sup>1006</sup> Ebd., S. 22 ff.

<sup>1007</sup> Eberhard Schmidt in ebd., S. 25.

<sup>1008</sup> Ebd., S. 26.

<sup>1009</sup> Ebd., S. 14.

testierenden nicht wenige Extremisten. Doch konnte nicht behauptet werden, dass der Großteil der Demonstranten den Sinn der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung nicht verstand. Darüber hinaus war es nicht gerechtfertigt, von einem fehlenden Geschichtsbewusstsein der jungen Generation auszugehen. Dieses war bei Vielen gerade durch die Auseinandersetzung mit dem Holocaust entstanden oder geschärft worden.<sup>1010</sup> Die bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft hatte es dagegen lange Jahre nicht geschafft, sich in angemessener und geschichtlich würdiger Art und Weise mit der von außen gestürzten erbarmungslosen NS-Diktatur auseinander zusetzen.<sup>1011</sup> Andererseits hatte Eberhard Schmidt den Untergang der Weimarer Republik vor Augen.<sup>1012</sup> Auch war 1969 mit 36% unfriedlichen Demonstrationen in der Bundesrepublik ein von großer Gewalt durchzogenes Jahr.<sup>1013</sup> Hinsichtlich § 125 StGB war seine Bemerkung zur Figur des *Anheizers* ebenfalls durchaus nachvollziehbar. Wenn der Landfriedensbruch als eigener Straftatbestand erhalten bleiben sollte, war es nicht einsehbar, warum nicht auch derjenige erfasst werden sollte, der auf eine Menschenmenge einwirkte, um sie zu radikalisieren. Dagegen musste Schmidts Forderung nach Ahndung von passiven Teilnehmern weiterhin eine breite Masse von Unschuldigen erfassen. Es war schwer verständlich, weshalb diese durch das härteste Mittel, nämlich das Strafrecht, kriminalisiert werden sollten. Hier war eher eine Ordnungswidrigkeit am Platze. Damit konnte eine ungleich geringere Verbitterung hervorgerufen werden als bei einem Eintrag in das Strafregister.

Ausdrücklich lobte dagegen der Strafrechtsprofessor Jürgen Baumann in einem Artikel, den er zusammen mit seinem Assistenten Hartmut Frosch verfasst hatte, den Entwurf des Dritten Strafrechtsreformgesetzes. Im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen werteten sie diesen als den fortschrittlichsten. Das Demonstrationsrecht könne, so die Autoren, in Zukunft nicht mehr nur „von sog. linken Studenten“ wahrgenommen werden. Denkbar seien auch Demonstrationen von rechts und aus der Mitte (etwa gegen einen Funktionärsapparat in der Partei). Demonstrationen könnten überall dort entstehen, wo der Verdross über

---

<sup>1010</sup> Christian Meier. Vierzig Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute. 2. erweiterte Auflage. München 1990, S. 89 f.

<sup>1011</sup> Nina Leonhard. Politik- und Geschichtsbewusstsein im Wandel. Die politische Bedeutung der nationalsozialistischen Vergangenheit im Verlauf von drei Generationen in Ost- und Westdeutschland. Münster 2002, S. 91 ff.

<sup>1012</sup> Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“ in: ZStW 82/1970, S. 15.

<sup>1013</sup> Vergleiche Bundestags-Drucksache VI/479 vom 5. März 1970, S. 8 f.

vermeintlich unzureichendes Gehör über Wege nachsinnen ließe, um das Interesse der Öffentlichkeit zu erregen. Die bisherigen Demonstrationen hätten außerdem vornehmlich politische, insbesondere sozialpolitische Ziele gehabt. Wenige habe es im kirchlichen Bereich gegeben und noch gar keine zu „irgendwelchen“ anderen Zwecken, die nur für eine kleinere Gruppe Interessierter von Bedeutung seien. Die Autoren hielten es für möglich, dass sich dies ändern könnte. Je mehr die Demonstration „modern“ werde, desto eher könne auch in diesen Bereichen die Neigung bestehen, vom Demonstrationsrecht stärker Gebrauch zu machen.<sup>1014</sup>

#### **10.4. Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) zur Frage einer Amnestie**

Am 11. Dezember 1969 sprach Willy Brandt vor den Spitzengremien seiner Partei.<sup>1015</sup> Dort äußerte er die Hoffnung, in Verbindung mit der Gesetzesinitiative der Regierungsparteien zur Reform der Demonstrationsdelikte eine Amnestie verabschieden zu können. Von dieser müssten kriminelle Exzesse ausgenommen werden. Von der Amnestie versprach er sich einen Beitrag zum inneren Ausgleich mit der jüngeren Generation. Dieses Straffreiheitsgesetz musste aber seiner Meinung nach „nicht notwendigerweise“ erst mit der Verabschiedung der Gesetzesreform zustande kommen.<sup>1016</sup> Somit hatte sich der Bundeskanzler immer noch nicht festgelegt, ob Reform und Amnestie gemeinsam verabschiedet werden sollten. Es war aber erkennbar, dass er eine vorherige Amnestie begrüßen würde.

Am 19. Dezember hielt er dann schließlich über Rundfunk und Fernsehen die geplante jugendpolitische Rede.<sup>1017</sup> Den Auftrag, diese auszuarbeiten, hatten der Chef des Bundeskanzleramtes, Horst Ehmke (SPD), Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP), Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD), die

<sup>1014</sup> Jürgen Baumann und Hartmut Frosch. „Der Entwurf des 3. Strafrechtsreformgesetzes“, in: JZ, 4/1970. S. 113 f. Siehe auch Fußnote 7: „Man denke an Demonstrationen eines Fußballverbandes, eines Orchesters, eines Sportvereins oder etwa einer bestimmten Gruppe von Hundeliebhabern.“

<sup>1015</sup> AdsD. Depositum Willy Brandt. Bundeskanzler und Bundesregierung. Mappe 330. SPD-Pressemitteilungen und Informationen. 12. Dezember 1969.

<sup>1016</sup> Ebd.

<sup>1017</sup> Veröffentlicht im: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. „Politik der inneren Reformen zur Weiterentwicklung der Demokratie“. Nr. 156. 23. Dezember 1969, S. 1325.

Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, Käte Strobel (SPD), sowie der parteilose Bundesbildungsminister Hans Leussink in einer Kabinettsitzung am 28. November 1969 erhalten.<sup>1018</sup>

In der Rede nahm Brandt neben anderen Themen auch Bezug auf eine Amnestie.<sup>1019</sup> Damit hatte sich der Kanzler dafür entschieden, seine Ansprache in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, so wie es Gerhard Jahn in der Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion angekündigt hatte.<sup>1020</sup> Brandt begann seine Rede mit der Bildungspolitik. Das Kabinett habe entschieden, Engpässe an den Hochschulen in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durch schnell zu errichtende Bauten zu beseitigen. Es gelte, überholte Strukturen abzubauen, die Schulsysteme zu verbessern und für gerechtere Aufstiegschancen zu sorgen. Dann kam der Kanzler auf die gesellschaftspolitische Problematik an den Hochschulen zu sprechen. Er forderte, in dieser Frage einen Schlussstrich zu ziehen. Dazu gehöre auch eine Amnestie für die sogenannten Demonstrationsdelikte. Einige tausend junge Menschen seien mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Manche Zusammenstöße, so Brandt, wären vermeidbar gewesen, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht fast hundert Jahre alt wären und aus der Zeit des Obrigkeitsstaates stammten. Den gesetzgebenden Körperschaften solle der Entwurf für ein Amnestiegesetz, *in Verbindung mit der Änderung des Strafgesetzes*, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, um damit dem inneren Frieden zu dienen. Eine Erstreckung auf kriminelle Exzesse schloss er aus. Polizeibeamte, gegen die im Zusammenhang mit einem überholten Demonstrationsrecht Strafanzeigen erstattet worden seien, müssten „selbstverständlich“ in die Amnestie einbezogen werden. Brandt betonte, die politische Führung stehe hinter der Polizei, „die ihre Pflicht“ tue. Strafrechtsreform und Amnestie dürften nicht missverstanden werden als ein Freibrief für Feinde der Demokratie oder für andere, die auf Zerstörung aus seien. Die Bundesregierung wisse, dass die Mehrheit des Vol-

---

<sup>1018</sup> Bundesarchiv. Bestand B 106/111074. Akten-Band 1. Schreiben Ehmkes an die betreffenden Minister vom 28. November 1969, S. 1-2.

<sup>1019</sup> Veröffentlicht im: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. „Politik der inneren Reformen zur Weiterentwicklung der Demokratie“. Nr. 156. 23. Dezember 1969, S. 1325.

<sup>1020</sup> Siehe die entsprechende Bemerkung Jahns in der SPD-Bundestagsfraktionssitzung am 4. Dezember 1969.

kes jeden Radikalismus ablehne. Wer zu Gewalttaten schreite, müsse moralisch isoliert und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>1021</sup>

Mit dieser Ansprache hatte Brandt geschickt einen Bogen von den Problemen gespannt, welche die Jugend bedrückten, während er gleichzeitig Sorgen bei den Bürgern dadurch zu beschwichtigen suchte, dass er jede Form von Gewalttaten entschieden ablehnte. Die Rede enthielt zugleich Appelle zur Versöhnung. Auch war sein Hinweis von großer Bedeutung, hinter der Polizei zu stehen und Polizeibeamte in ein Amnestiegesetz einzubeziehen. Auf diese Weise bestand die Möglichkeit, Skeptikern eines Straffreiheitsgesetzes zumindest teilweise entgegenzukommen. Gleichzeitig hatte er sich öffentlich dafür ausgesprochen, dass eine Amnestie zusammen mit der Reform der Strafgesetze verabschiedet werden sollte. Damit war der lähmende Streit über den richtigen Zeitpunkt ein für allemal aus der Welt geschafft.

Ungeachtet der Kanzlerrede lehnte die Frankfurter Anklagebehörde die Einstellung eines Verfahrens wegen Demonstrationsdelikten gegen den ausdrücklichen Wunsch eines Richters ab. Dieser hatte erwartet, dass die betreffenden Angeklagten unter eine Amnestie fallen würden. Bei den Beschuldigten handelte es sich um die SDS-Mitglieder Günter Amendt, Hans Jürgen Krahl und Karl-Dietrich Wolff. Die Studenten hatten sich an Aktionen gegen den Besuch des senegalesischen Präsidenten Senghor vor der Frankfurter Paulskirche am 22. September 1968 beteiligt. Nach Ansicht des Richters waren sie nicht als Rädelsführer aufgetreten, weshalb sie „allenfalls nur wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs“ verurteilt würden. „Mit Sicherheit“ aber erwartete der Richter, dass sie unter eine Amnestie fielen. Der zuständige Staatsanwalt hatte allerdings Zweifel am Umfang der bevorstehenden Amnestie und plädierte daher für eine Fortsetzung des Prozesses.<sup>1022</sup>

Im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen ließ Justizminister Neuberger (SPD) Anfang Januar 1970 einen Vollstreckungsstopp prüfen. Dieser sollte für Strafen gelten, die nach der bevorstehenden Neuregelung der Tatbestände des Gemeinschaftsfriedens „mit Sicherheit erfasst“ würden. Im Zusammenhang mit Demonstrationen waren in Nordrhein-Westfalen Neuberger's Angaben zufolge bislang 93 Personen durch Strafbefehl oder Gerichtsurteil zur Rechenschaft

---

<sup>1021</sup> Veröffentlicht im: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. „Politik der inneren Reformen zur Weiterentwicklung der Demokratie“. Nr. 156. 23. Dezember 1969, S. 1325.

<sup>1022</sup> *Düsseldorfer Nachrichten*. „Der Prozess geht weiter“. 24. Dezember 1969.

gezogen worden. In einem Fall wurde eine Gefängnisstrafe verhängt, in allen anderen Fällen Geldstrafen, die aber, wenn der Betroffene nicht zahlte, in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Gegen 635 Personen waren noch Verfahren anhängig. Über eine endgültige Entscheidung bezüglich eines Vollstreckungsstopps wollte der Minister sich jedoch erst mit seinen Kollegen auf Länderebene beraten. Er trat dafür ein, die Amnestie „in einem Atemzug“ mit der entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches zu erlassen. Diese Amnestie werde, so die Erwartung Neubergers, zur Aussöhnung mit der jungen Generation beitragen. Vieles an deren Protest gegen die gesellschaftlichen Zustände und die Versäumnisse der Älteren hielt er für berechtigt.<sup>1023</sup>

### 10.5. Weitere Sondierungen mit den Bundesländern

Am 8. Januar 1970 trafen die Innen- und Justizminister der Länder auf Einladung von Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD) und Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP) in Bonn zusammen. Bei der Beratung ging es um die Reform der Gemeinschaftsdelikte.<sup>1024</sup> Wie erwartet, äußerten die Ländervertreter Bedenken dagegen, dass die Vorlage zum 3. StrRG von den Bundestagsfraktionen der SPD und FDP als Initiativentwurf eingebracht wurde. Auf diese Weise sei der Bundesrat umgangen worden, so der bayerische Staatsminister der Justiz, Philipp Held (CSU), der sich äußerst verärgert zeigte. Er rechnete daher sogar mit einer Verfassungsklage. Die Bundesregierung solle jedenfalls, so Held, die Gesetzesvorlage für ein etwaiges Amnestiegesetz selbst einbringen. Der saarländische Innenminister Schnur (CDU) schloss sich diesen Ausführungen an.<sup>1025</sup>

Die Drohung mit dem Bundesverfassungsgericht war massiv. Sie sollte vermutlich in erster Linie eine Warnung sein. Dafür erwarteten die Länder, dass ein Amnestiegesetz vom Bundeskabinett eingebracht wurde. Allerdings ist zweifelhaft, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Unzweifelhaft steht es dem Bundestag formal zu, aus seiner Mitte eigene Gesetzesvorschläge einzu-

<sup>1023</sup> *NRZ.* „93 „Demonstrationstäter“ in NRW bestraft“, 7. Januar 1970.

<sup>1024</sup> Bundesarchiv. Bestand: B 141/25522. Aufzeichnung der Zusammenkunft der Innen- und Justizminister/-senatoren am 8. Januar 1970, Dokumente 51-57.

<sup>1025</sup> Ebd., Dokument 52.



bringen. Dieses Verfahren wurde von den verschiedenen Bundesregierungen immer wieder angewandt, um eine beschleunigte Behandlung von als wichtig eingestuften Vorlagen zu erreichen.<sup>1026</sup> Dennoch konnte es im Hinblick auf eine möglichst gute Zusammenarbeit nicht im Sinne der Bundesregierung sein, die Konfrontation mit dem Bundesrat zu suchen. Schließlich waren die Länder die am meisten von Veränderungen im Bereich der Gemeinschaftsdelikte Betroffenen. Sie hatten mit ihren Polizeien für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu sorgen.

So versicherte Jahn, dass das Bundesjustizministerium unterschiedslos allen Fraktionen auf Wunsch Formulierungshilfe für etwaige eigene Entwürfe leisten werde.<sup>1027</sup> Der Berliner Justizsenator Hoppe (FDP) bezweifelte, ob die Formulierung des Entwurfs zum Landfriedensbruch geglückt war. Das Recht auf Demonstration sei gegenüber dem Schutzgedanken „überproportioniert“. Dagegen begrüßte er eine von Hamburg vorgeschlagene zweistufige Lösung zu § 125 StGB.<sup>1028</sup>

Jahn stellte im Verlauf der Diskussion die Frage, ob und wenn ja welche grundsätzlichen Bedenken gegen eine Beschränkung auf Täter und Teilnehmer bestünden. Der bayerische Staatsminister der Justiz antwortete, er sehe in der Massenansammlung eine erhöhte Gefahr. Die Osterunruhen in München seien nur infolge der Menschenmenge in dieser Form möglich gewesen. Staatsrat Frenzel (Hamburg) und Senatsdirektor Klischies (Bremen) wiesen dagegen auf die Änderung der Demonstrationsformen und die Wandlung der polizeilichen Taktik in der letzten Zeit hin. § 125 StGB a.F habe in der Praxis nicht weiter geführt. Von einer neuen Vorschrift seien bessere Ergebnisse zu erwarten. Dagegen äußerten die Staatssekretäre Flick (Hessen) und Langesiepen (Niedersachsen) die gegenteilige Auffassung. Es sei kaum möglich, die wirklichen Täter und Teilnehmer herauszufinden. Senator Hoppe (Berlin) wandte sich gegen eine Beschränkung auf Täter und Teilnehmer. Er bevorzugte statt dessen eine Aufhebung des Landfriedensbruchs bei gleichzeitiger Erweiterung von § 223a StGB (Gefährliche Körperverletzung) um die Strafbarkeit des Versuchs. Mehr noch aber tendierte er zum abgestuften Vorschlag Hamburgs. Der baden-

---

<sup>1026</sup> Vergleiche Tabelle in Wolfgang Rudzio. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. 4. Auflage. Opladen 1996, S. 254.

<sup>1027</sup> Bundesarchiv. Bestand: B 141/25522. Aufzeichnung der Zusammenkunft der Innen- und Justizminister/-senatoren am 8. Januar 1970, Dokument 52.

<sup>1028</sup> Ebd., Dokumente 53, 56.

württembergische Justizminister Schieler (SPD) hielt eine Aufhebung von § 125 StGB unter gleichzeitiger Ergänzung des § 223a StGB für diskutabel. Der nordrhein-westfälische Justizminister Neuberger (SPD) sprach sich für den Vorschlag Hamburgs aus.<sup>1029</sup> Der Hamburger Entwurf beruhte auf Erfahrungen mit „Rockern“, bei denen oft nicht feststand, welches Mitglied eine Gewalttätigkeit vorgenommen hatte.<sup>1030</sup>

Die Meinungen über die Neufassung der Gemeinschaftsdelikte gingen auch bei Vertretern aus sozialdemokratisch bzw. sozialliberal regierten Bundesländern auseinander. Die Hamburger Variante enthielt eine Zweiteilung der Tatbestände, die, bei herabgesetzter Strafbarkeit, auch die passiven Teilnehmer nach wie vor erfasste. Eine solche Regelung stand dem Konzept der Rechtspolitiker von SPD und FDP im Bundestag allerdings entgegen.

Zwar legten sich die Konferenzbeteiligten nicht auf ein bestimmtes Konzept fest. Dennoch trug die Aussprache vermutlich zu einer Stimmungsverbesserung bei. Dementsprechend optimistisch äußerte sich Gerhard Jahn in einem Interview des *Hessischen Rundfunks* am 11. Januar 1970.<sup>1031</sup> Er war zuversichtlich, die Reform auf dem Gebiet der Demonstrationsstraftaten im kommenden März zu einem Abschluss zu bringen. In diesem Zusammenhang müsse auch das Problem der Amnestie gelöst werden. Des Weiteren unterstrich der Minister die Gesprächsbereitschaft der Opposition in ihren allgemeinen politischen und rechtspolitischen Verlautbarungen des letzten Jahres. Sie habe in den Fragen der Justizreform im weitesten Sinne einen Standpunkt eingenommen, der keine grundsätzlichen, tiefgreifenden weltanschaulichen Gegensätze habe erkennen lassen. Tendenziell stimmten deren Standpunkte mit denen der jetzigen Regierung überein, so Jahn. Daher konnte er keine grundsätzlichen Gegenpositionen erkennen. Einschränkend machte der Minister aber deutlich, „dass man dann bei allen ernsthaften Bemühungen, zu einer gemeinsamen Basis zu kommen, wenn es nicht anders geht, auch entscheidet.“<sup>1032</sup>

Zwar ließ Jahn mit dieser Äußerung seine Hoffnung auf eine gütliche Einigung durchblicken, so wie diese Möglichkeit auch seitens der Union zuweilen noch in

<sup>1029</sup> Bundesarchiv. Bestand: B 141/25522. Aufzeichnung der Zusammenkunft der Innen- und Justizminister/-senatoren am 8. Januar 1970, Dokumente 55-56.

<sup>1030</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25524. Informationsvermerk für Bundesjustizminister Gerhard Jahn. 16. März 1970, Dokumente 85-86.

<sup>1031</sup> AdSD. Nachlass Gerhard Jahn. Akten-Nr.1613. Interview mit dem Hessischen Rundfunk vom 11. Januar 1970.

<sup>1032</sup> Ebd.

Betracht gezogen wurde. Tatsächlich waren das 8. Strafrechtsänderungsgesetz sowie das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz in der vorherigen Wahlperiode verabschiedet worden. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass mit dem Antritt der „kleinen“ sozialliberalen Koalition wieder eine starke Opposition in Gestalt der CDU/CSU bestand, die substantiell eine Alternative zur neuen Regierung darstellte. Die Opposition konnte dadurch wieder ihrer Kontrollaufgabe gerecht werden. Dies hatte allerdings (nicht nur) im rechtspolitischen Bereich zur Folge, dass umstrittene Gesetze nicht mehr wie früher ohne große Auseinandersetzungen verabschiedet werden konnten. Ein entscheidender Grund für die Erfolge der sozialdemokratischen Bundesjustizminister Heinemann und Ehmke lag in einer absoluten Koalitionsmehrheit begründet. Mit dieser konnten verhältnismäßig reibungslos auch umstrittenere Gesetze den Bundestag passieren. Diese Konstellation bestand nun nicht mehr. Daher entsprach Jahns Äußerung in Bezug auf eine tendenzielle Übereinstimmung von Regierung und Opposition in grundsätzlichen Fragen der Justizreform wohl eher dem Prinzip Hoffnung. Schließlich hatte die CDU/CSU bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode mit der Ablehnung der *Garmischer Beschlüsse* signalisiert, dass sie einer grundlegenden Reform der Gemeinschaftsdelikte eher ablehnend gegenüberstand.

## 10.6. Der Gegenentwurf der CDU/CSU

Durch die Gesetzesinitiative zu einem 3. StrRG befand sich die Union unter Zugzwang, in dieser Richtung ebenfalls tätig zu werden. Darüber hinaus fanden vor dem Sonderausschuss für die Strafrechtsreform am 12. und 13. Januar 1970 Expertenanhörungen statt. Am Tag der ersten Anhörung, auf die weiter unten eingegangen wird, tagte der Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. Thema war die Ausarbeitung eines eigenen Entwurfs für ein 3. StrRG.<sup>1033</sup> Der Vorsitzende Friedrich Vogel (CDU) trug den von ihm maßgeblich erarbeiteten Gesetzentwurf vor, der auf Konzepten aus Bayern und dem Saarland basierte. Auf dieser Grundlage erarbeiteten die Teilnehmer einen eigenen

---

<sup>1033</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. 12. Januar 1970, S. 1.

Unionsvorschlag. Im Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen waren auch die Landesjustiz- und Innenminister der CDU/CSU an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligt.<sup>1034</sup> Ein prominentes Mitglied der CSU war am 12. Januar 1970 im Bundesarbeitskreis ebenfalls anwesend. Dabei handelte es sich um den ehemaligen Bundesjustizminister und amtierenden Bundestagsvizepräsidenten Richard Jaeger.<sup>1035</sup>

Der Landfriedensbruch sollte die nachstehende Fassung erhalten:<sup>1036</sup>

### „§ 125

*Wer sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedroht, anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt, obwohl aus der Menge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach den §§ 113 bis 117<sup>1037</sup> mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden und er dies erkennen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.*

*Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer sich der Menschenmenge in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, es sei denn, dass er sich durch sein Verhalten für die rechtswidrigen Ziele der Menge einsetzt.*

*Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Abs. 1 absehen, wenn der Täter sich unverzüglich entfernt, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat auseinander zugehen, oder der Täter eine Gewalttätigkeit oder eine nach den §§ 113 bis 117 mit Strafe bedrohte Handlung weder selbst begangen noch hierzu aufgefordert hat und seine Schuld gering ist.“*

<sup>1034</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 20. Januar 1970, S. 61 f.

<sup>1035</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. 12. Januar 1970, S. 1.

<sup>1036</sup> Ebd. Anlage, S. 4.

<sup>1037</sup> Die §§ 113 bis 117 des Entwurfs bezogen sich auf Widerstandshandlungen gegen Amtspersonen.

Ebenso wie im Koalitionsentwurf fehlte der Begriff der Zusammenrottung. Im Vergleich zum SPD/FDP-Entwurf lag der Schwerpunkt aber nach wie vor auf der prinzipiellen Strafbarkeit der Menschenmenge. Diese Strafbarkeit wurde allerdings zu einem gewissen Teil eingeschränkt durch die Ausklammerung von Personen mit dienstlichen oder beruflichen Pflichten, wovon vor allem Pressevertreter und Sanitäter betroffen waren. Darüber hinaus sollte den Gerichten freigestellt sein, unverzügliches Entfernen straflos zu stellen. Ein Unsicherheitsfaktor musste vor allem im Erkennen von Gewalttätigkeiten liegen. Auch wenn dem Gericht das Absehen von Strafe ermöglicht werden sollte, war es nach wie vor denkbar, dass Neugierige und einfache Teilnehmer in größerer Zahl inhaftiert wurden. Ein nachträglicher Freispruch änderte daran wenig. Darüber hinaus beinhaltete der Entwurf im Gegensatz zu dem der SPD/FDP keine Irrtumsregelung für Täter.

§ 125a unterschied sich vom Koalitionsentwurf in erster Linie dadurch, dass dort der Begriff des Rädelsführers Verwendung fand.<sup>1038</sup> Ferner sah ein neu gefasster § 119 vor, dass sich derjenige strafbar machte, der sich aus einer die öffentliche Sicherheit bedrohenden Menschenmenge *nicht unverzüglich* entfernte. Dem musste eine wiederholte Aufforderung zum Auseinandergehen vorausgegangen sein.<sup>1039</sup> Es handelte sich hierbei um eine Art „Vorfeld-“ Landfriedensbruch. Die Bestimmung sollte Teilnehmer einer aus Sicht der Behörden bereits *bedrohlichen* Menschenmenge betreffen. Parallelen zum Auflaufparagraphen 116 StGB drängten sich auf. Dieser sollte nach dem Entwurf ebenfalls, allerdings als Ordnungswidrigkeit (Unerlaubte Ansammlung), weiterhin bestehen bleiben.<sup>1040</sup> Daher konnte eine große Verwechslungsgefahr zwischen der Unerlaubten Ansammlung und dem § 119 entstehen.

Die Mitglieder des Bundesarbeitskreises empfahlen, auf der Grundlage des ausgearbeiteten Entwurfs nach Möglichkeit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat Gesetzentwürfe der CDU/CSU „baldmöglichst“ einzubringen.<sup>1041</sup>

<sup>1038</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. 12. Januar 1970. Entwurf, S. 5.

<sup>1039</sup> Ebd. Entwurf, S. 4.

<sup>1040</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. 12. Januar 1970. Entwurf, S. 5.

<sup>1041</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-296/3. Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen. 12. Januar 1970, S. 1.

## 10.7. Die Expertenanhörungen vor dem Sonderausschuss am 12. und 13. Januar 1970

### 10.7.1. Die Anhörungen

Kurz vor Mitte Januar 1970 begannen die Anhörungen zu den beabsichtigten Änderungen im Demonstrationsrecht. Zur Diskussion stand der Entwurf für ein 3. StrRG von SPD und FDP.<sup>1042</sup> 33 Fachleute wurden eingeladen,<sup>1043</sup> denen zuvor jeweils ein Fragebogen mit 14 Fragen zugeschickt worden war. Jeder Sachverständige sollte vor den Mitgliedern des Sonderausschusses zunächst ein Referat halten, in dem die Fragen zu beantworten waren.<sup>1044</sup> Nach den Vorträgen konnten die Ausschussmitglieder die Experten zu einzelnen Punkten um nähere Erläuterung bitten.

Als erstes wurden die Polizeipräsidenten dreier Großstädte (Bochum, Berlin, München) interviewt. Insgesamt legten am ersten Tag zehn Polizeibeamte bzw. polizeiliche Gewerkschaftsvertreter ihre Ansichten dar. Die zweite große Gruppe bestand aus Studenten- und Jugendvertretern, die dritte aus Juristen und Professoren für Rechtswissenschaft.

Der Bochumer Polizeipräsident von Hardenberg sprach sich uneingeschränkt für die Umwandlung des Auflaufs in eine Ordnungswidrigkeit aus. Desgleichen hielt er die Änderungspläne für die §§ 115 und 125 StGB des Koalitionsentwurfs für angemessen.<sup>1045</sup> Nach Meinung anderer Polizeivertreter musste aber eine Liberalisierung automatisch zu Eskalationen führen, weil, so die Befürchtung, die Schwelle zur Gewaltbereitschaft sinke. Der Münchner Polizeipräsident Schreiber nannte das Beispiel einer Tarnung von Gewalttätern. So hatten in einem Fall 20 bis 30 Nichtwerfende den Arm in Wurfbewegung mit hochgerissen, aber nur einer betätigte sich als Steinwerfer. Die Befürchtung ging dahin, dass durch eine Einschränkung des Landfriedensbruchs auf Gewalttäter die

<sup>1042</sup> Bundestags-Drucksache VI/139. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 4. Dezember 1969.

<sup>1043</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung vom 12. und 13. Januar 1970, S. 29.

<sup>1044</sup> Ebd. Anhang 1, S. 215.

<sup>1045</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung, 12. und 13. Januar 1970, S. 33.

übrigen indirekt Beteiligten straffrei ausgingen.<sup>1046</sup> Der Ausschussvorsitzende Müller-Emmert (SPD) versicherte aber, die Erfassung solcher Täter solle auch durch den Koalitionsentwurf nicht geändert werden.<sup>1047</sup> Aufgeschlossen zeigte sich der Vertreter der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Polizeioberkommissar Brockmann. Dieser plädierte wie der Bochumer Polizeipräsident dafür, § 116 (Auflauf) aus dem Strafgesetzbuch herauszunehmen und zu einem Tatbestand des Verwaltungsrechts zu machen. Auch die Neuformulierung des Landfriedensbruchs begrüßte Brockmann im Namen seiner Gewerkschaft. Weitergehende Maßnahmen als die gezielte Ergreifung von Tätern hätten oftmals eine Solidarisierung der Neugierigen oder Sympathisanten mit den radikalen Gruppen bewirkt. Dies könne nicht im Sinne der Polizei liegen, so Brockmann. Allerdings stieß bei der Gewerkschaft die Formulierung *in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise* auf Bedenken, weil diese den Tatbestand etwas unbestimmt mache.<sup>1048</sup> Andere Polizeivertreter bewerteten die geplante Umwandlung von § 116 in eine Ordnungswidrigkeit skeptisch. So Polizeinspekteur Seeling (Innenministerium Nordrhein-Westfalen)<sup>1049</sup> und der Münchner Polizeioberinspektor Mayer. Dieser glaubte, dass der Hinweis an die Demonstranten, sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig zu machen, „allgemeine Erheiterung in der näheren Umgebung hervorrufen“<sup>1050</sup> würde. Andererseits vertrat der Tübinger Rechtsprofessor Jürgen Baumann die Ansicht, „Hohngebrüll eben manchmal in Gottes Namen ertragen“<sup>1051</sup> zu müssen.

Deutlich kam bei der Polizei die Furcht zum Ausdruck, dass Bestimmungen, die unterhalb der Schwelle des Strafgesetzbuches lagen, von den Demonstranten nicht ernst genommen werden könnten.

Neben mündlichen Argumenten legte der Berliner Polizeipräsident Klaus Hübner den Anwesenden als Untermauerung seiner These von der Gewalttätigkeit vieler Demonstrationen auch mehrere Schlagwerkzeuge vor.<sup>1052</sup> Die Präsentation solcher Utensilien als auch viele sonstige Aussagen seitens der Polizei erregten bei den Studentenvertretern Unmut und wurden als unangemessene

---

<sup>1046</sup> Ebd., S. 48.

<sup>1047</sup> Ebd., S. 51.

<sup>1048</sup> Ebd., S. 89.

<sup>1049</sup> Ebd., S. 61.

<sup>1050</sup> Ebd., S. 73.

<sup>1051</sup> Ebd., S. 194.

<sup>1052</sup> Ebd., S. 39.

Pauschalisierung aufgefasst. So beschwerte sich Norbert Gansel (Ring politischer Jugend):<sup>1053</sup>

„... Insbesondere bei den Ausführungen von Herrn Hübner habe ich nur darauf gewartet, dass er hier seine Brust entblößen würde, um noch Tomatenflecke von der Schah-Demonstration in Berlin 1967 vorzuzeigen.“

Weiter forderte Gansel, stellvertretend für die Organisation der Jungsozialisten, der er angehörte und dessen stellvertretender Bundesvorsitzender er war, eine nicht durch Höchststrafe beschränkte Amnestie für sämtliche im Zusammenhang mit Demonstrationen begangenen Straftaten. In diese sollten ausdrücklich Polizeibeamte einbezogen werden. Seine Überlegungen basierten auf den starken Schwankungen in der Bewertung des Landfriedenbruchs durch die Gerichte. Gansel erinnerte daran, dass es über den Unrechtsgehalt der Tat weit hinausgehende Verurteilungen von bis zu 15 Monaten Haft gegeben habe.<sup>1054</sup> Er zog den Vergleich zu einem Gerichtsurteil von 1966, in dem wegen der Erschießung von 19 polnischen Häftlingen während des letzten Weltkrieges eine vergleichsweise geringe Strafe von 15 Monaten verhängt worden war. Dagegen erhielt der Rechtsreferendar Pohle wegen Beteiligung am Barrikadenbau anlässlich der Anti-Springer-Proteste (Ostern 1968) ebenfalls 15 Monate Gefängnis.<sup>1055</sup> Eine Amnestie müsse, so Gansel, vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten des Amnestiegesetzes gelten. Bis vor drei Jahren habe es niemand für möglich gehalten, dass man sich mit dem Problem des Anarchismus und der direkten Aktion hätte auseinandersetzen müssen. Er sah die Eskalation der Gewalt darin, dass diese „durch die allgemeine Entwicklung“ entstanden sei. Namentlich erwähnte Gansel eine „Meinungshetze des Springer-Konzerns“.<sup>1056</sup> Eine ähnliche Meinung vertrat auch Wolfgang Pennigsdorf vom Deutschen Bundesjugendring.<sup>1057</sup> Jürgen Echternach (Ring politischer Jugend) war gleichzeitig Bundesvorsitzender der Jungen Union, der Nachwuchsorganisation der

---

<sup>1053</sup> Ebd., S. 135 f.

<sup>1054</sup> Ebd., S. 135 ff.

<sup>1055</sup> Vergleiche SZ. 28. Mai 1969. „15 Monate Gefängnis für Demonstranten“. Siehe hierzu auch Kapitel 8.1.

<sup>1056</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung, 12. und 13. Januar 1970, S. 136 f

<sup>1057</sup> Ebd., S. 119 ff.



CDU/CSU. Er hatte keinerlei Einwände gegen die Umwandlung des Auflaufs in eine Ordnungswidrigkeit sowie die Beschränkung des Landfriedensbruchs auf Gewalttäter. Dies erschien ihm sinnvoll.<sup>1058</sup> Für den Allgemeinen Deutschen Studentenverband (ADS) äußerte sich Klaus Laepple, dessen Fall einer Kölner Straßenbahnblockade am 8. August 1969 vor dem Bundesgerichtshof<sup>1059</sup> entschieden worden war. Laepple war Mitglied der CDU. Er teilte die Demonstrationen nach ihrer Aufnahme im öffentlichen Bewusstsein in „geförderte“ (z.B. Bifra-Demonstrationen oder auch Fronleichnamzüge), „geduldete“ (z.B. Demonstrationen gegen Bildungsnotstand) und „unerwünschte“ (z.B. Demonstrationen gegen den Vietnamkrieg, gegen die Notstandsgesetze oder gegen Fahrpreiserhöhungen) ein.<sup>1060</sup> Je nach Zuordnung zu diesen Kategorien richtete sich die Haltung staatlicher Organe gegenüber Demonstrationen und ihren Teilnehmern. Laepple erklärte, dass das polizeiliche Verhalten in der Vergangenheit oft dazu beigetragen habe, das Ausmaß von Gewalt zu erhöhen. Auch vertrat er die Ansicht,

„dass der einzelne sogenannte ruhige Staatsbürger, der seine Ruhe vorzieht, gegenüber dem engagierten Staatsbürger insoweit doch Beschränkungen hinnehmen muss, als diese Beschränkungen noch vertretbar sind.“<sup>1061</sup>

Gerichtsreferendar Müller vom Verein Deutscher Studentenschaften (VDS) warf der Polizei vor, ihre Argumente „relativ klotzig“ hervorgebracht zu haben. Er bat die Zuhörer daher inständig, den Vertretern der Jugendgruppen und Studentenvertretern so unvoreingenommen wie möglich zuzuhören. Inhaltlich forderte Müller, das „Sonderrecht für Demonstranten, d.h. die Tatbestände des Aufruhrs, des Landfriedensbruchs und Auflaufs ... ersatzlos zu streichen.“<sup>1062</sup>

Dagegen vertrat der Münchner Strafrechtler Paul Bockelmann die Ansicht, dass der „Prozess der Auflösung unseres Staatswesens“ bereits „weit fortgeschritten“ sei. Entsprechend lehnte er auch die von der Koalition ins Auge gefasste

---

<sup>1058</sup> Ebd., S. 91.

<sup>1059</sup> BGHSt 1969. 8. August 1969. S. 46. Siehe hierzu auch Kapitel

<sup>1060</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung. 12. und 13. Januar 1970, S. 122 f.

<sup>1061</sup> Ebd., S. 126.

<sup>1062</sup> Ebd., S. 92, 96.

Änderung des § 125 StGB ab.<sup>1063</sup> Der Kölner Strafrechtsordinarius Ulrich Klug plädierte demgegenüber für eine weitgehende Liberalisierung der Bestimmungen. So vertrat er die Ansicht, dass eine Entkriminalisierung der nicht an Gewalttätigkeiten Beteiligten von Vorteil sei. Es müsse „für die Polizeibeamten doch geradezu eine Entlastung, eine Befreiung“ sein, „wenn sie gar nicht mehr in den Verdacht der Begünstigung im Amt geraten können, weil sie nur diesen oder jenen herausgeangelt haben.“<sup>1064</sup> Roman Herzog von der Universität Speyer zeigte sich skeptisch in Bezug auf eine Außerstrafestellung von neugiebrigen Demonstranten, denn sie ermöglichten seiner Meinung nach „die Taktik der parasitären Brutalität“.<sup>1065</sup> Dagegen hatte er keinen Einwand gegen die Umwandlung des § 116 StGB (Auflauf) in eine Ordnungswidrigkeit, „weil eine Ordnungswidrigkeit genauso zum polizeilichen Eingreifen ermächtigt wie eine Straftat.“<sup>1066</sup>

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht erläuterte der Soziologieprofessor Erwin Scheuch (Köln), dass Demonstranten bis zum Ersten Weltkrieg damit rechnen mussten, von der Staatsmacht brutal behandelt und auseinandergetrieben zu werden. Somit hätten die damaligen Teilnehmer vieler Versammlungen Leib und Leben riskiert, wodurch eine verständliche Emotionalität und Aggressivität entstanden sei. Als Lösung, so Scheuch, diene die repräsentative Demokratie, welche die Masse als Mittel der Willensbildung ablöse.<sup>1067</sup> In Deutschland habe sich in den zwanziger Jahren die Taktik entwickelt, durch permanente Demonstrationen die Widerstandskraft der staatlichen Ordnung bei einer Krise entscheidend zu schwächen. Dieses Ziel verfolge, gleich der Hitlerjugend, auch der SDS. Durch gemeinsame Erlebnisse, Absingen von Liedern, gemeinsames Marschieren durch Straßen und rhythmisches Rufen von Schlagworten solle ein Gleichklang der Gefühle entstehen.<sup>1068</sup> Zwar vertrete die Sozialwissenschaft nicht mehr uneingeschränkt die Denkfiguren Le Bons und Tardes, die den Menschen in der Massensituation eine starke Reduzierung der Kritikfähigkeit attestierten, aber:

---

<sup>1063</sup> Ebd., S. 171 f.

<sup>1064</sup> Ebd., S. 187.

<sup>1065</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung. 12. und 13. Januar 1970, S. 160.

<sup>1066</sup> Ebd., S. 159.

<sup>1067</sup> Ebd., S. 165 f.

<sup>1068</sup> Ebd., S. 167.

„Offensichtlich sind unter 5000 Personen nur noch Reizworte oder Symbole in der Funktion als Auslöser von Reaktionen wirksam.“<sup>1069</sup>

Daraus ergebe sich eine dramatische Verminderung der Möglichkeiten zur Kommunikation miteinander. Von dieser Überlegung ausgehend hielt Scheuch generell das Schuldprinzip bei Demonstrationen aufgrund der Massensituation für eine Fiktion und plädierte für das „Gefährdungsprinzip“.<sup>1070</sup> Er führte aus, ein Steinwerfen in dieser Situation sei „wie ein schlechtes Verhalten unter dem Einfluss von Alkohol“ zu bewerten.<sup>1071</sup> Sobald die Situation eskaliere, müsse aus sozialwissenschaftlicher Perspektive heraus eine Exkulpation, also eine Schuldbefreiung, stattfinden. Parteiübergreifend reagierten die juristisch ausgebildeten Abgeordneten irritiert auf die Äußerungen. So warf Freiherr Ostman von der Leye (SPD) ein, man käme im Fall einer Erweiterung des Gefährdungsprinzips „im Endeffekt zu einem reinen Polizeistaat“, weil „bloß auf die abstrakte Gefahr“ abgestellt werden müsste.<sup>1072</sup> Ähnlich skeptisch äußerte sich Hans Eyrich (CDU).<sup>1073</sup>

Scheuch ging nach wie vor von einer speziellen Massensituation aus, die den Teilnehmern gleichsam die Sinne rauben konnte.

Der Psychologe Sieber aus München hielt dagegen die Überlegungen Le Bons für „eigentlich zu keiner Zeit bewiesen.“ Weiter sagte er, die Thesen der Massenpsychologie seien „politologisch als Antwort des feudalen Individualismus auf die sozialen und gesellschaftlichen Umschichtungen im Verlauf der Industrialisierung zu verstehen. Le Bon ist also ein Zeitgenosse und ein geistiger Repräsentant jenes Strafrechts, das es heute und jetzt zu reformieren gilt,“ so Sieber.<sup>1074</sup> Des Weiteren lehnte er Begriffe wie „Kern“, „Sympathisanten“ und „sonstige Anwesende“ ab, da sie lediglich unnötige Schwierigkeiten erzeugten.<sup>1075</sup> Sieber verwies auf sehr viele Filmaufnahmen von Versammlungen, die zeigten, dass Demonstranten andere Teilnehmer daran hinderten, Steine zu werfen, Polizeibeamte mit Stöcken zu stechen oder zu schlagen.<sup>1076</sup> Ferner

---

<sup>1069</sup> Ebd.

<sup>1070</sup> Ebd., S. 177.

<sup>1071</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung. 12. und 13. Januar 1970, S. 178.

<sup>1072</sup> Ebd., S. 179.

<sup>1073</sup> Ebd., S. 177 f.

<sup>1074</sup> Ebd., S. 180.

<sup>1075</sup> Ebd., S. 181.

<sup>1076</sup> Ebd., S. 181 f.

wies der Psychologe darauf hin, dass von 100% aller beobachteten Auslöserverhalten, z.B. das Werfen von Gegenständen, nur 5% zu relativ andauernden Gruppen und lediglich etwa 1% zu gemeinsamem Handeln führten. Nur letzteres könne „sinngemäß als `Gewalttätigkeit mit vereinten Kräften` bezeichnet werden.“<sup>1077</sup> Je seltener die Polizei geschlossene Einsätze durchführe, desto geringer sei die Anzahl von Gewalttätigkeiten. Schwere Straftaten anlässlich der Oktoberfeste 1968 und 1969 hatten laut Sieber mehr Gewicht als sämtliche Demonstrationsdelikte innerhalb dieser zwei Jahre zusammen genommen.<sup>1078</sup> In seinen Ausführungen wies er ferner darauf hin, dass sich in sechs großen Städten, darunter München, Regensburg, Würzburg und Bremen, das in München entwickelte Prinzip der Gewaltdeeskalation bewährt habe. Dazu seien Polizeibeamte eigens ausgebildet worden, um in eine Demonstration gefahrlos hineingehen und sich kleinen Gruppen angliedern zu können. Durch ihre Uniform hätten sie die Teilnehmer zu gesetzeskonformem Verhalten gebracht.<sup>1079</sup> Tatsächlich war der ebenfalls im Sonderausschuss angehörte Münchner Polizeioberinspektor Mayer einer der Beamten, die sich problemlos bei Demonstranten einhaken konnten und auf diese Weise beruhigend wirkten.<sup>1080</sup> Dies war eine Lehre aus den „Schwabinger Krawallen“, die eine Deeskalationsstrategie, wie sie vom Psychologen Sieber beschrieben wurde, bewirkten. Zu verweisen ist aber auch auf den gleichfalls angehörten Berliner Polizeipräsidenten Klaus Hübner, der in seiner Stadt „Diskussionskommandos“ eingesetzt hatte.<sup>1081</sup>

### 10.7.2. Reaktionen

Wie nicht anders zu erwarten, werteten die Vertreter der Bundestagsparteien die Ergebnisse der Anhörungen unterschiedlich. Hans de With (SPD) stellte in den *Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag* heraus, es sei „zu einem echten Zwiegespräch zwischen dem kritischen Teil

---

<sup>1077</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung. 12. und 13. Januar 1970, S. 183.

<sup>1078</sup> Ebd.

<sup>1079</sup> Ebd., S. 182, 185.

<sup>1080</sup> *Der Spiegel*. „Los Wachtmeister, häng Dich ein“. Nr. 47. 17. November 1969, S. 116 ff.

<sup>1081</sup> Klaus Hübner. Einsatz. Erinnerungen des Berliner Polizeipräsidenten. 1969-1987. Berlin 1997, S. 119 ff. Vergleiche auch Kapitel 10.1. der vorliegenden Untersuchung.

der jungen Generation und Parlamentariern“ gekommen. Er räumte aber vage ein, dass im Hinblick auf die Einengung des Landfriedensbruchs auf Gewalttäter und die Herabstufung von Tatbeständen in das Ordnungswidrigkeitenrecht „Streitfragen“ auftauchten, weshalb „insoweit weitere sorgfältige Beratungen notwendig“ seien.<sup>1082</sup> Der *Christlich-Demokratische Pressedienst* hob die Kritik der Polizeipräsidenten an den geplanten Änderungen hervor.<sup>1083</sup>

Wenige Tage nach den Anhörungen sprach sich der Strafrechtsausschuss des Deutschen Richterbundes für die Bestrafung solcher Personen aus, die durch anfeuernde Rufe eine Menschenmenge „aufreizten“. Bernhard Drees, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, gab des Weiteren seiner Hoffnung Ausdruck, dass Reform und Amnestie bald verabschiedet würden. Für den Fall einer längeren Verzögerung forderte der Richterbund eine gesetzliche Möglichkeit, die in Schwebelage befindlichen Verfahren gegen Demonstrationstäter auszusetzen.<sup>1084</sup> Müller-Emmert (SPD) folgte in einem Beitrag für den *SPD-Pressedienst* über einen Monat später den Empfehlungen des Richterbundes und forderte, es müssten auch die *Anheizer* und *Abschirmer* strafrechtlich erfasst werden. Diese Personen, die durch skandierende Rufe und Schreie versuchten, die Menge zu Gewalttaten aufzureizen, sollten auf jeden Fall unter Strafe gestellt werden.<sup>1085</sup> Hiermit ging Müller-Emmert erkennbar auf Bedenken ein, die auch vom Strafrechtsprofessor Eberhard Schmidt geäußert worden waren.<sup>1086</sup>

Die Unionsparteien arbeiteten indessen weiter an ihrem Antrag für ein eigenes 3. StrRG. In der Sitzung des AK Allgemeine und Rechtsfragen am 20. Januar 1970 wurde die endgültige Fassung des CDU/CSU-Entwurfs besprochen. Dabei erhielt § 125 Abs. 2 im Gegensatz zum Entwurf des Bundesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen noch folgenden Zusatz:<sup>1087</sup>

<sup>1082</sup> AdsD. *Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag*. 14. Januar 1970.

<sup>1083</sup> ACDP. *Christlich-Demokratischer Pressedienst*. Bonner Bedenken zu Demonstrationsrecht. 12. Januar 1970, S. 6 f.

<sup>1084</sup> *Kölnische Rundschau*. „Richterbund: Auch Hetzer bestrafen“. 17. Januar 1970.

<sup>1085</sup> AdsD. *SPD-Pressedienst*. „Anheizer` sollen nichts zu lachen haben“. 27. Februar 1970, S. 2.

<sup>1086</sup> Eberhard Schmidt. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“, in: ZStW 82/1970 und Eduard Dreher. Das 3. Strafrechtsreformgesetz und seine Probleme, in: NJW 27/1970, S. 1153 ff.

<sup>1087</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-041/2. AK Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU. 20. Januar 1970, S. 2.

„Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer sich der Menschenmenge ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt.“

Neu an dem Absatz war das Einfügen des Wortes *ausschließlich* und das Auslassen der Passage *es sei denn, dass er sich durch sein Verhalten für die rechtswidrigen Ziele der Menge einsetzt*. Vom Sinn her hatte sich keine erhebliche Änderung ergeben. Diese Version stellte besonders Pressevertreter und Sanitäter außer Strafe, war allerdings knapper und präziser formuliert.

Dem Ratschlag Hans Dichgans' (CDU), Absatz 3 zu streichen, kamen die Arbeitskreismitglieder nicht nach. In diesem Abschnitt wurde den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, bei unverzüglicher Entfernung und geringer Schuld von einer Bestrafung abzusehen. Dichgans hatte darin ein „Sonderrecht für Demonstrationstäter“ erblickt.<sup>1088</sup> § 125a wurde unverändert angenommen, ebenso wie § 119, der das Vorfeld des Landfriedensbruchs abdeckte.<sup>1089</sup> Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion akzeptierte den Entwurf noch in ihrer Sitzung am 20. Januar.<sup>1090</sup>

Es war taktisch sinnvoll, Absatz 3 im Entwurf stehen zu lassen. Trotz der großen Unterschiede zwischen der Konzeption der Koalition und jener der Opposition wurden die Abstände etwas geringer und hierdurch das Verhandlungspotential unter Umständen größer.

Tatsächlich ging Müller-Emmert (SPD) angesichts der baldigen Vorlage der CDU/CSU davon aus, Kompromisse machen zu müssen, „um nicht das gesamte Gesetzgebungswerk zu gefährden.“<sup>1091</sup> Dies lehnte Hans de With (SPD) aber entschieden ab, der „gegen jeden Kompromiss“ eingestellt war.<sup>1092</sup>

Am 21. Januar 1970 brachte die CDU/CSU ihren Antrag für den Entwurf eines 3. StrRG in den Bundestag ein.<sup>1093</sup> Die 1. Lesung fand am 30. Januar statt.

<sup>1088</sup> Vergleiche ACDP. Lfd. Nr. 08-002-293/4. In einem Schreiben vom 15. Januar 1970 hatte Hans Dichgans seinen Fraktionskollegen Ernst Benda, Carl Otto Lenz, Dr. Winfried Pinger und Friedrich Vogel (alle CDU) dies vorgeschlagen.

<sup>1089</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-041/2. AK Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU. 20. Januar 1970, S. 1 f.

<sup>1090</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 20. Januar 1970, S. 64.

<sup>1091</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD am 20. Januar 1970, S. 2.

<sup>1092</sup> Ebd.

<sup>1093</sup> Deutscher Bundestag. Drucksache VI/261. 21. Januar 1970.

## 10.8. Diskussionen um die verschiedenen Entwürfe

In der Sitzung des Innenausschusses des Bundestages am 23. Januar 1970 warb Ernst Benda (CDU) für den CDU/CSU-Entwurf, nach dem laut § 125 Abs. 2 Personen nicht bestraft werden sollten, die sich wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der Menge befanden. Hierunter sollten auch Ordner fallen. Außerdem müsse bei denjenigen Personen, die in der Menschenmenge Gewalttätigkeiten zu verhindern suchten, ein Weg gefunden werden, um eine Bestrafung zu vermeiden.<sup>1094</sup>

Hellmut Sieglerschmidt (SPD) hielt § 125 in der CDU/CSU-Fassung, insbesondere die Absätze 2 und 3, für diskussionswürdig. Wichtig sei die Möglichkeit, die passiven Teilnehmer der Menschenmenge von Bestrafung freizustellen.<sup>1095</sup> Somit hatten sich gerade diese beiden Absätze als Grundlage für eine weitere Erörterung auf dem Weg zu einem möglichen Kompromiss erwiesen.

Am 29. Januar<sup>1096</sup> befasste sich der Ausschuss ein weiteres Mal mit den Anträgen der SPD und FDP sowie der CDU/CSU zu einem 3. StrRG. Bei der Diskussion um § 125 StGB des Koalitionsentwurfs beantragte Hellmut Sieglerschmidt (SPD), die Worte *in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise* zu streichen. Er stellte den Antrag, den Begriff *Frieden* durch *Sicherheit* zu ersetzen. Der Begriff der Gefährdung des öffentlichen Friedens sei unbestimmt, so dass seine Berücksichtigung in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit § 125 StGB zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und damit zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen führen würde. Es sei jedoch gerade Ziel des Reformgesetzes, so Sieglerschmidt, eine solche Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diesem Ansinnen folgte der Ausschuss.<sup>1097</sup> Die Änderung war durchaus sinnvoll. Schon in der letzten Legislaturperiode hatte es hierüber Diskussionen im Sonderausschuss gegeben.<sup>1098</sup> Auch Polizeiober-

<sup>1094</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bestand VI 21 A 1. Deutscher Bundestag. Sitzung des Innenausschusses am 23. Januar 1970, S. 7.

<sup>1095</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>1096</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bestand VI 21 A 1. Deutscher Bundestag. Sitzung des Innenausschusses am 29. Januar 1970, S. 9 f.

<sup>1097</sup> Ebd., S. 10.

<sup>1098</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 5. WP. 138. Sitzung, 12. März 1969, S. 3016 ff.

kommissar Brockmann wies bei der Anhörung im Sonderausschuss darauf hin.<sup>1099</sup>

Ernst Benda (CDU) sprach sich, dem Antrag seiner Fraktion folgend, dafür aus, dass derjenige, der in einer unfriedlichen Menge verblieb, bestraft werden müsse. Dies solle auch dann gelten, wenn sich der Teilnehmer nicht selbst an Gewalttaten beteilige, sondern nur sein politisches Demonstrationsvorhaben weiter verfolge. Benda erklärte, dagegen solle derjenige nicht bestraft werden, der in der Menge beruhigend wirken oder Gewalttaten zu verhindern trachte. Im Hinblick auf diesen Personenkreis „müsse die Fassung des CDU/CSU-Antrags möglicherweise noch überprüft werden.“ Er bat den Ausschuss, dieser möge sich für eine Lösung auf der Linie des CDU/CSU-Entwurfs aussprechen. Hierfür fand die Union keine Mehrheit.<sup>1100</sup> Andererseits kritisierte der Sozialdemokrat Sieglerschmidt am Koalitionsentwurf, dass dieser nicht die Handlungen derer ahnde, die durch ihr Verhalten die Gewalttätigkeiten förderten. Der Innenpolitiker forderte deshalb nochmals eindringlich, dies nachzuholen, worin ihn der Ausschuss unterstützte.<sup>1101</sup>

Am 26./27. Januar 1970 fand im Bundesjustizministerium eine Besprechung mit Referenten aus den Ländern über den Koalitions- und Oppositionsentwurf statt.<sup>1102</sup> Die Hamburger Justizbehörde stellte dabei ihre abgestuften Vorschläge für einen § 125 (Gefährdung des öffentlichen Friedens) sowie für einen § 125a (Landfriedensbruch) zur Abstimmung. Die Täter oder Teilnehmer sollten in § 125a mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden. Dagegen sah § 125 vor, die passiven Versammlungsteilnehmer zu belangen, wobei das Gericht, ähnlich wie beim CDU/CSU-Entwurf, von Strafe absehen konnte, wenn der Aufforderung entsprochen wurde, sich unverzüglich zu entfernen. Ferner betrug das Strafmaß im Höchstfall sechs Monate Haft. Im Grundsatz stimmten für den Antrag die Referenten aus sieben Bundesländern, dagegen drei Länder bei Stimmenthaltung Baden-Württembergs. Für die Koalitionsfassung stimmten lediglich vier Länder, dagegen fünf. Die beiden SPD-geführten Stadtstaaten

<sup>1099</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 4. und 5. Sitzung, 12. und 13. Januar 1970, S. 89.

<sup>1100</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bestand VI 21 A 1. Deutscher Bundestag. Sitzung des Innenausschusses am 29. Januar 1970, S. 10.

<sup>1101</sup> Ebd. Vergleiche Müller-Emmerts diesbezüglichen Vorschlag im *SPD-Pressedienst*. „Anheizer` sollen nichts zu lachen haben“. 27. Februar 1970, S. 2.

<sup>1102</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25522. Ergebnisprotokoll über die Referentenbesprechung zu den Entwürfen der Fraktionen der SPD, FDP und der CDU/CSU zu einem Dritten Gesetz zu Reform des Strafrechts am 26./27. Januar 1970 in Bonn. Dokument 68.



Berlin und Hamburg enthielten sich bei dem Votum über die Koalitionsfassung ihrer Stimmen. Für den CDU/CSU-Entwurf sprachen sich fünf Länder aus, während sechs dagegen waren. Des Weiteren setzten sich die Referenten dafür ein, diejenigen Täter in § 125a zu erfassen, „die durch ihre herausgehobene Stellung - sei es an Ort und Stelle, sei es als Hintermann - die Tat besonders fördern.“<sup>1103</sup>

Hamburg hatte mit seinen Vorschlägen zum Landfriedensbruch auf Referentenebene eine Mehrheit gefunden. Allerdings konnten nur die Referenten aus zwei Ländern - Bayern und Schleswig-Holstein - zu Anfang der Konferenz erklären, dass „sich ihre Kabinette der Sache nach für die Lösung des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU ausgesprochen“ hatten. Die übrigen Referenten waren noch nicht in der Lage, eine Kabinettsmeinung vorzutragen.<sup>1104</sup> Somit war die Meinungsbildung über diese Materie bei den meisten Landesregierungen noch nicht abgeschlossen.

Distanz zum Koalitionsentwurf hielten bei einem anderen Treffen auch Referenten aus 11 von 16 Bundesministerien sowie des Bundespräsidialamts. Dabei handelte es sich um Vertreter des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern, der Finanzen, der Wirtschaft, der Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Arbeit und Sozialordnung, der Verteidigung, der Jugend, Familie und Gesundheit, der Bildung und Wissenschaft sowie der Justiz. Von den Anwesenden setzte sich niemand für die Beibehaltung des geltenden Landfriedensbruchparagrafen ein. Für den SPD/FDP-Entwurf sprach sich aber nur eine Minderheit aus. Die Vertreter des Bundesverteidigungs- und innenministeriums neigten dem Entwurf des Deutschen Richterbunds zu.<sup>1105</sup> Der Formulierungsvorschlag des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbunds forderte für eine Bestrafung über die bloße Anwesenheit in der Menge hinaus, dass ein *Verhalten die Zusammenrottung zu fördern sucht*. Somit wurden in dieser Formulierung auch die „Förderer“, also *Anheizer*, erfasst. Darüber hinaus hielt der Strafrechtsausschuss die Beibehaltung des Begriffs der Zusammenrot-

---

<sup>1103</sup> Ebd.

<sup>1104</sup> Ebd.

<sup>1105</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25522. Ressortbesprechung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts – BT- Drucksache VI/139 – am 26. Januar 1970, Dokumente 87-91.

tung für angemessen. Die Rechtsprechung habe „zu einer wertrichtigen Anwendung der Bestimmung“ geführt.<sup>1106</sup>

Wie bei den Referenten der Länderjustizbehörden hatte es auch bei den Vertretern der konsultierten Bundesministerien keine ungeteilte Unterstützung für die Koalitionspläne gegeben. Dagegen stellte sich der erweiterte Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) auf seiner in Würzburg stattfindenden Tagung am 24. Januar 1970<sup>1107</sup> voll und ganz hinter die Pläne der Koalition.

### 10.9. Die 1. Lesung des CDU/CSU-Entwurfs für ein 3. StrRG

Am 30. Januar 1970 wurde der Antrag der CDU/CSU für ein 3. StrRG<sup>1108</sup> im Bundestag in erster Lesung behandelt. Hans Eyrich (CDU) führte zum Problem eines Sympathisanten oder Neugierigen aus, der sich nicht vom Tatort der Ausschreitungen entfernte:<sup>1109</sup>

„Wenn er aber noch stehen bleibt, wenn er sieht, dass Gewalttätigkeiten verübt werden, wird man doch fragen müssen, ob er sich nicht bewusst ist - er ist sich dann doch dessen bewusst -, dass er die Gewalttätigkeiten in der Anonymität der von ihm mit gebildeten Masse zum großen Teil ermöglicht. Er hat doch die Möglichkeit, dort wegzugehen.“

Adolf Müller-Emmert (SPD) verteidigte den SPD/FDP-Entwurf. Es dürfe nicht sein, dass sich bei einer Demonstration mit Hunderten von Teilnehmern wegen zehn oder zwanzig Gewalttätern sämtliche anderen Personen wegen Landfrie-

<sup>1106</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 6. Sitzung. 22. Januar 1970, S. 262. Anlage 3.

<sup>1107</sup> AdSD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 1273. Schreiben der ASJ vom 28. Januar 1970 an Müller-Emmert.

<sup>1108</sup> Bundestags-Drucksache VI/261. 21. Januar 1970.

<sup>1109</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 28. Sitzung. 30. Januar 1970, S. 1209.

denstrichs strafbar machten, nur weil sie weiter demonstrieren wollten.<sup>1110</sup>  
 Frau Diemer-Nicolaus (FDP) sagte an die Adresse der CDU/CSU gerichtet:<sup>1111</sup>

„Ich wehre mich dagegen, dass solche, die nicht eine echte kriminelle Schuld auf sich geladen haben, in ihrem weiteren Leben als Vorbestrafte belastet sein sollen.“

Positiv äußerte sich die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* zum CDU/CSU-Konzept. Der Entwurf der Koalition habe

„vielleicht die nötigen Änderungen der nicht mehr zeitgerechten Strafbestimmungen etwas zu sehr unter dem Gesichtspunkt von „Demonstrationen“ gesehen, und zwar der Demonstrationen einer irrational fortschrittlichen Juvenililität.“<sup>1112</sup>

## 10.10. Sondierungen zwischen Regierung und Opposition

Durch den Entwurf der Union für ein Drittes Strafrechtsreformgesetz wurde signalisiert, dass es ein Gegenkonzept gab und man nicht gewillt war, der sozialliberalen Koalition allein das Feld zu überlassen. Daher setzte die CDU/CSU-Fraktion darauf, bei den späteren Beratungen im Sonderausschuss wesentliche Änderungen durchzusetzen.

In der Bundestagsfraktionssitzung der CDU/CSU am 16. Februar 1970 ging Ernst Benda auf einen Brief Friedrich Vogels (CDU) an den CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Barzel<sup>1113</sup> ein. Von diesem Schreiben versprach er sich einen wichtigen Impuls in der weiteren Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses.<sup>1114</sup> Vogel bat den Fraktionsvorsitzenden darin, den beiden Koalitionsfraktionen ein interfraktionelles Gespräch anzubieten, in dem geklärt werden sollte,

<sup>1110</sup> Ebd., S. 1212.

<sup>1111</sup> Ebd., S. 1215.

<sup>1112</sup> FAZ. „Es geht nicht nur um ein 'Demonstrations-Strafrecht'“. Nr. 30. 5. Februar 1970.

<sup>1113</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-295/2. Schreiben Friedrich Vogels vom 10. Februar 1970 an Rainer Barzel.

<sup>1114</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 16. Februar 1970, S. 10.

ob eine von breiter Mehrheit getragene Fassung der Demonstrationsdelikte gefunden werden könnte. Er hielt dies für erforderlich, um die seiner Meinung nach extrem liberale Vorstellung des SPD/FDP-Entwurfs zu verhindern.<sup>1115</sup>

Benda glaubte, wie er betonte, bei den beiden Koalitionspartnern im Sonderausschuss „eine ganz enge, sehr doktrinäre Haltung“ vorzufinden, die aber von den Vertretern der SPD insbesondere im Innenausschuss nicht geteilt werde. Daher bestand seine Hoffnung darin, mit der SPD auf der Ebene der Fraktionspitzen zu einer Lösung zu kommen. Vogel erwartete diesbezüglich viel von einem Gespräch mit dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Herbert Wehner.<sup>1116</sup>

Interessant war die Empfehlung Schlees (CSU). Dieser regte an, Benda solle

„zunächst einmal Beziehungen ... mit Herrn Hirsch, der, glaub ich, auch bei andern Teilen das Pendant zu seiner (Bendas. Der Verfasser) Einstellung ist“,<sup>1117</sup>

aufnehmen. Die Hoffnung Schlees ging also dahin, dass der Vorsitzende des AK Rechtswesen der SPD, Martin Hirsch, bereit sein könnte, in Verhandlungen mit Ernst Benda auf die Vorstellungen der CDU/CSU einzugehen. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass Benda und Hirsch über gute Kontakte zueinander verfügten. Die Meinung Bendas einschränkend, war Schlee in Bezug auf die Kompromissbereitschaft im Sonderausschuss nicht gleichermaßen pessimistisch gestimmt. Er glaubte, es sei „zu früh, zu sagen, dass auf der Seite der SPD oder der Koalition überhaupt keine Bereitschaft sei.“ Zwar gebe es einige, die keine Bereitschaft zeigten, aber „es sind andere Kollegen da, die Bereitschaft wohl zeigen.“<sup>1118</sup>

Im Verlauf der nächsten Tage trafen Ernst Benda, Friedrich Vogel und Martin Hirsch zu einem Gespräch zusammen. Die Anwesenheit eines Vertreters der FDP wurde nicht erwähnt. Hirsch berichtete im AK Rechtswesen der SPD am 24. Februar über die Unterhaltung. In dieser hatten die Unionspolitiker ihre Bereitschaft erklärt, von der Formulierung ihres eigenen Entwurfs abzugehen und

<sup>1115</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-002-295/2. Schreiben Friedrich Vogels vom 10. Februar 1970 an Rainer Barzel.

<sup>1116</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 16. Februar 1970, S. 12.

<sup>1117</sup> Ebd., S. 12 f.

<sup>1118</sup> Ebd., S. 13.

eine Lösung zu finden, „die sich den SPD-Vorstellungen“<sup>1119</sup> annähern würde. Dies stellte eine erstaunliche Wendung dar. Hellmut Sieglerschmidt berichtete im Arbeitskreis ferner von einem Gespräch zwischen den sozialdemokratischen Mitgliedern des Innenausschusses und einigen SPD-Polizeipräsidenten über die Reform des Demonstrationsstrafrechts. Laut Sieglerschmidt zeigte sich bei der Aussprache, dass noch existierende Bedenken bei den Polizeipräsidenten durch die Aufnahme der Gruppe der *Anheizer* ausgeräumt werden könnten.<sup>1120</sup> Auf Kompromisslinie mit der CDU/CSU und den SPD-Innenpolitikern lag auch der Vorschlag des Assistenten des Sonderausschusses, des Bundesrichters Meyer, und Müller-Emmerts. Dieser Entwurf enthielt als Bedingung für eine Nichtbestrafung, sich nach dreimaliger Aufforderung durch einen *Träger von Hoheitsbefugnissen* aus einer Menge zu entfernen. Ähnlich wie die Version des Richterbunds wurde derjenige erfasst, der *durch sein über seine blosse Anwesenheit hinausgehendes Verhalten die Unfriedlichkeit dieser Menge fördert*. Daneben fanden als Hauptverantwortliche von Unruhen der *Täter, Anstifter oder Gehilfe* eine gesonderte Erwähnung.<sup>1121</sup> Müller-Emmert sagte, über diesen Vorschlag habe es ein Gespräch zwischen Vertretern aller drei Fraktionen gegeben.<sup>1122</sup> Obwohl Hans de With den *Anheizer* nun in einer sinnvollen Weise als erfasst ansah, ohne den Landfriedensbruchtatbestand „untragbar weit“ zu fassen, empfand er die Grundtendenz als zu ausgedehnt. Zwar würden andere Gruppen wie die „Weitermacher“<sup>1123</sup> oder „Neugierigen“ nicht bestraft, doch befürchtete er, „dass die Polizei unter Umständen vorschnell (sic) zum Auseinandergang auffordere, um damit eine „strafrechtliche Grundlage“ für weiteres und härteres polizeiliches Einschreiten zu haben“. Er äußerte Bedenken, „das strafrechtliche Unwerturteil an die Entscheidung eines Polizisten zu knüpfen,

<sup>1119</sup> SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD am 24. Februar 1970, S. 3.

<sup>1120</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1121</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen. „Kleine Arbeitsunterlage für die sozialdemokratischen Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zur Frage der Neuregelung der §§ 115, 116 und 125 StGB.“ 20. Februar 1970, S. 8 f.

<sup>1122</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD am 24. Februar 1970, S. 1 f.

<sup>1123</sup> Vergleiche AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen. „Kleine Arbeitsunterlage für die sozialdemokratischen Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zur Frage der Neuregelung der §§ 115, 116 und 125 StGB.“ 20. Februar 1970, S. 3. *Weitermacher* war derjenige, der die Gewalthandlungen nicht billigte, aber glaubte, wegen des guten Zwecks der Demonstration zum Weitermarschieren verpflichtet zu sein. Der *Weitermacher* war also der Ansicht, dass die Demonstration nicht durch einige Steinewerfer zunichte gemacht werden durfte.

die unmittelbar auf dem Konfrontationserlebnis des Polizisten beruhe.“<sup>1124</sup> de With betonte, nach wie vor den Landfriedensbruch-Entwurf der Koalition zu bevorzugen, „aus fraktionsinternen Gründen sei es jedoch wohl unvermeidlich, den Versuch zu unternehmen, die Gruppe der *Anheizer* mitzuumfassen.“<sup>1125</sup> Adressaten de Withs waren die Innenpolitiker der SPD-Fraktion. Ministerialdirigent Krüger vom Bundesjustizministerium hielt den Entwurf Meyer/Müller-Emmert für zu kompliziert.<sup>1126</sup> Krüger schlug in der Sitzung des AK Rechtswesen der SPD am darauffolgenden Tag vor, im Sonderausschuss zunächst am Entwurf der SPD/FDP festzuhalten. Es solle die Frage erörtert werden, „ob es kriminalpolitisch wirklich notwendig sei, den sog. ‘Anheizer’ zu bestrafen.“<sup>1127</sup> Seiner Meinung nach handelte es sich dabei lediglich um Fälle, in denen nicht zu konkreten Gewalttätigkeiten aufgefordert werde. Letzteres war seiner Meinung nach automatisch als Anstiftung oder Beihilfe strafbar. Als Formulierungsvorschlag, um den *Anheizer* dennoch erfassen zu können, schlug er vor, den folgenden Zusatz einzufügen:

„oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern“.<sup>1128</sup>

Diese Fassung nahm der Arbeitskreis nach längerer Diskussion einstimmig in der ausdrücklichen Hoffnung an, „auf diese Weise auch mit den Innenpolitikern der Fraktion zu einer Einigung“ zu kommen.<sup>1129</sup>

Gleichzeitig wurde das Problem eines Amnestiegesetzes im Sinne der SPD und FDP gelöst. Am 5. Februar 1970 übersandte Bundesjustizminister Gerhard Jahn einen von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf für ein Straffreiheitsgesetz an den Bundesrat. Die Vorlage wurde als besonders eilbedürftig gekennzeichnet.<sup>1130</sup> Allerdings zeigte sich der Bundesrat in seiner Sitzung am

<sup>1124</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD am 24. Februar 1970, S. 2 f.

<sup>1125</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1126</sup> Ebd., S. 3.

<sup>1127</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD am 25. Februar 1970, S. 7.

<sup>1128</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>1129</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1130</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bestand VI 22 A. Deutscher Bundestag. Schreiben Jahns an den Bundesrat vom 5. Februar 1970.

6. März<sup>1131</sup> verstimmt darüber, dass unabhängig hiervon die Fraktionen der SPD und FDP am 17. Februar einen identischen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht hatten.<sup>1132</sup> Die erste Lesung im Bundestag fand daher schon am 27. Februar 1970 statt.<sup>1133</sup> Durch dieses Verfahren seien die „verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundesrates wesentlich verkürzt worden. Die Beratungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse im ersten Durchgang laufen praktisch leer“,<sup>1134</sup> kritisierte der Vizepräsident des Bundesrates, Albert Osswald (SPD). An diesem Verhalten der Regierungskoalition kann ermessens werden, wie sehr das Bestreben im Vordergrund stand, beide Gesetze, das 3. StrRG und das Straffreiheitsgesetz, synchron zu verabschieden und in Kraft treten zu lassen. Doch wirkte diese Vorgehensweise etwas gehetzt, wie die Kritik des Bundesratsvizepräsidenten zeigte.

## 11. Endphase der Gesetzesausarbeitung und Verabschiedung des 3. StrRG

### 11.1. Die 1. und 2. Lesung des 3. StrRG im Sonderausschuss

Am darauffolgenden Tag fand im Sonderausschuss die 1. Lesung des 3. StrRG statt. de With, der Mitberichterstatter war, ging vor, wie es im Arbeitskreis besprochen worden war. Er räumte in Bezug auf den Landfriedensbruch zwar ein, dass im Entwurf der SPD/FDP-Fraktionen „eine kleine Lücke hinsichtlich des Anheizers“ klappte. Diese sei die Koalition bereit, auf sich zu nehmen. Der Abgeordnete legte des Weiteren dar, dass der betroffene Personenkreis „über die Ordnungswidrigkeit gepackt werden“ könne.<sup>1135</sup> Friedrich Vogel (CDU) sah allerdings in den Erläuterungen zum Problem des *Anheizers* Klärungsbedarf.<sup>1136</sup> Schwierigkeiten entdeckte er nach wie vor auch bei den *Weitermachern*. Er hielt es für einen Teilnehmer annehmbar, sich bei einem Umschlagen der fried-

<sup>1131</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 349. Sitzung. 6. März 1970, S. 42.

<sup>1132</sup> Bundestags-Drucksache. VI/392. 17. Februar 1970.

<sup>1133</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 35. Sitzung. 27. Februar 1970, S. 1691 ff.

<sup>1134</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 349. Sitzung. 6. März 1970, S. 42.

<sup>1135</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 10. Sitzung. 26. Februar 1970, S. 342 f.

<sup>1136</sup> Ebd., S. 343.

lichen in eine unfriedliche Demonstration zu entfernen. Sonst fördere er die unfriedliche Tendenz der Menschenmenge. Anders stelle sich die Frage beim *Neugierigen*. Dieser solle aufgrund der sehr schwierigen Abgrenzung auch im CDU/CSU-Entwurf straflos ausgehen.<sup>1137</sup> Der Unionsentwurf sah aber nur eine Kann-Bestimmung der Gerichte in Bezug auf ein Absehen von Strafe vor.

Auch die Abgeordnete Diemer-Nicolaus von den Freien Demokraten plädierte im Hinblick auf die Behandlung von *Neugierigen* für eine Handhabe der Polizei, um eingreifen zu können. Diese Grundlage sollte allerdings in den Vorschriften der Polizeigesetze und des Versammlungsgesetzes Berücksichtigung finden. Durch diese könne, so Diemer-Nicolaus, eine friedliche Demonstration aufgelöst werden, wenn zu befürchten sei, dass sie in eine unfriedliche umschlage. Dagegen sei ein wegen Landfriedensbruchs Verurteilter auf Jahre hinaus als Krimineller vorbelastet. Hinsichtlich der *Weitermacher* vertrat sie die Ansicht, man müsse zwischen zwei Situationen unterscheiden: einerseits könne eine Demonstration so stark unfriedlich werden, dass die Polizei auflösen müsse. Sie führte aber auch den Fall an, dass bei einer von Tausenden besuchten Versammlung auf einem großen Platz „in irgendeiner Ecke“ Gewalttätigkeiten geschähen und die Polizei nicht in der Lage sei, dagegen vorzugehen. Dann sei diese nicht berechtigt, gegen die weiterhin friedlich Demonstrierenden vorzugehen.<sup>1138</sup>

Schließlich stellte Ministerialdirigent Krüger den Text vor, der die Figur des *Anheizers*, wie bereits im AK Rechtswesen der SPD besprochen, erfasste:<sup>1139</sup> Krüger betonte wie Frau Diemer-Nicolaus, dass es weiterhin möglich bleibe, die an Ort und Stelle Verbleibenden mit Hilfe des Polizeirechts der Länder und des Artikels 2 des Koalitionsentwurfs (Unerlaubte Ansammlung = § 116 StGB a.F.) wenn nötig auch mit Gewalt auseinander zu treiben. Kriminalstrafrechtlich sollte aber keine Verfolgung stattfinden.<sup>1140</sup>

Der Vorsitzende Müller-Emmert (SPD) stellte dann zu § 125 zwei weitere Formulierungshilfen zur Diskussion, eine des Bundesjustizministeriums und eine neue von Bundesrichter Meyer.<sup>1141</sup> Bei der letzteren fehlte im Vergleich zum Entwurf Meyer/Müller-Emmert die Aufforderung zum Auseinandergehen. Die

---

<sup>1137</sup> Ebd.

<sup>1138</sup> Ebd., S. 344.

<sup>1139</sup> Ebd., S. 345.

<sup>1140</sup> Ebd., S. 345 f.

<sup>1141</sup> Ebd., S. 348.



Formulierungshilfe des Ministeriums stellte eindeutig auf das Täterprinzip ab. Sie unterschied sich von der ursprünglichen Koalitionsfassung vom Dezember 1969 dadurch, dass in ihr die Umschreibung des Anheizers (*wer auf die Menschenmenge einwirkt*) sowie die *Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit* hinzugefügt worden waren. Der neue Entwurf von Bundesrichter Meyer kam der Unionsforderung dennoch am nächsten, wie Albrecht Schlee (CSU) betonte.<sup>1142</sup> Nach Meinung von Ministerialdirigent Krüger würde sich bei der Fassung des Bundesrichters das Problem ergeben, in Bezug auf das Wort *fördert* (*durch sein über die bloße Anwesenheit hinausgehendes Verhalten die Unfriedlichkeit dieser Menge [Zusammenrottung] fördert*) z.B. das Pfeifen eines Mannes als Förderung der Unfriedlichkeit der Menge nachzuweisen. Daher habe das Ministerium auf die Hinzufügung eines solchen Passus verzichtet.<sup>1143</sup>

Zur Abstimmung standen schließlich drei Entwürfe: der des Bundesjustizministeriums, von Bundesrichter Meyer und der CDU/CSU-Entwurf (Drucksache VI/261). Mit einer Mehrheit von neun zu fünf Stimmen setzte sich erwartungsgemäß der von den Koalitionären favorisierte Antrag des Bundesjustizministeriums durch.<sup>1144</sup> Hierauf stimmte der Sonderausschuss mehrheitlich für die Formulierung *in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise*.<sup>1145</sup> Damit kam er der Forderung des Bundestagsinnenausschusses nach.

Die Einfügung einer Irrtumsregelung in den Landfriedensbruch (§ 113 Abs. 4) für Personen, welche die Amtshandlung eines Beamten fälschlich für nicht rechtmäßig hielten, lehnten die Unionsabgeordneten weiterhin ab. Im Zusammenhang mit Demonstrationen befürchtete Winfried Pinger (CDU) Missverständnisse, durch die Überzeugungstäter angespornt werden könnten, sich auf diese Klausel zu berufen.<sup>1146</sup> Ministerialdirektor Krüger (BMJ) legte dar, er halte eine solche Lösung für „zwingend“.<sup>1147</sup> Und laut Ministerialdirigent Sturm (BMJ) blieb es dabei, dass exzessive Gewalt gegenüber einem rechtswidrig handelnden Beamten auch im Rahmen eines neuen Landfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt würde.<sup>1148</sup> Der Vorsitzende des Sonderausschusses, Müller-Emmert, erinnerte daran, dass in den *Garmischer Beschlüssen* die Einführung einer Irr-

---

<sup>1142</sup> Ebd.

<sup>1143</sup> Ebd., S. 349.

<sup>1144</sup> Ebd., S. 350.

<sup>1145</sup> Ebd., S. 351.

<sup>1146</sup> Ebd., S. 352.

<sup>1147</sup> Ebd., S. 353.

<sup>1148</sup> Ebd., S. 352.

tumsregelung ebenfalls vorgesehen war.<sup>1149</sup> Die Bestimmung wurde erwartungsgemäß mit Mehrheit angenommen.<sup>1150</sup> Dann verabschiedete der Sonderausschuss die empfohlene Fassung des Landfriedensbruchs mit 9 zu 4 Stimmen. Diese Formulierung lautete:<sup>1151</sup>

„§ 125

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder

2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.“

Als nächstes stand § 125a auf der Tagesordnung. Einzig Frau Diemer-Nicolaus (FDP) sprach sich gegen den Tatbestand eines schweren Landfriedensbruchs aus.<sup>1152</sup> Das Anliegen der CDU/CSU war es, die Figur des *Rädelsführers* in diesen Paragraphen einzufügen,<sup>1153</sup> während die Koalitionäre der SPD und FDP eine solche Herausstellung von einzelnen Beteiligten als nicht notwendig erachteten. Sieglerschmidt (SPD) betonte, kein Vertreter der Polizei habe bei der öffentlichen Anhörung (am 12./13. Januar 1970) die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung erwähnt.<sup>1154</sup> Ministerialrat Horstkotte vom Bundesjustiz-

<sup>1149</sup> Ebd., S. 353.

<sup>1150</sup> Ebd., S. 352 f.

<sup>1151</sup> Ebd., S. 354.

<sup>1152</sup> Ebd.

<sup>1153</sup> Ebd., S. 354 f.

<sup>1154</sup> Ebd., S. 354.

ministerium gab zu bedenken, dass das geltende Recht auch bei dem Rädelsführer eine Teilnahme an der Zusammenrottung voraussetze. Dagegen werde im neuen § 125 jeder mit Strafe bedroht, der sich an Gewalttätigkeiten beteilige. Darunter falle auch der Anstifter. Es werde aber nirgends „gesagt, dass er sich in der Masse befinden müsse.“<sup>1155</sup> Daher verstand Horstkotte die angenommene Fassung des § 125 so, „dass auch derjenige einbezogen sei, der von außen steuere, der also z.B. den ganzen Schlachtplan der Gewalttätigkeiten entworfen habe, nachher jedoch nicht mitgehe.“<sup>1156</sup> Nach dieser Sichtweise wurden auch die Hintermänner von Auseinandersetzungen erfasst, die bei Krawallen nicht persönlich vor Ort waren. Einer solchen Interpretation folgten in späteren Urteilen sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht.<sup>1157</sup> Der Sonderausschuss lehnte mit der Koalitionsmehrheit den Vorschlag der Union nach Einführung des *Rädelsführers* in den Entwurf ab.<sup>1158</sup> Die mehrheitlich angenommene Endfassung lautete:<sup>1159</sup>

#### „§ 125a

In besonders schweren Fällen des § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schusswaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen

---

<sup>1155</sup> Ebd., S. 355.

<sup>1156</sup> Ebd.

<sup>1157</sup> BGHSt 32, S. 178 f., BverfGE 82, S. 270 f.

<sup>1158</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 10. Sitzung. 26. Februar 1970, S. 355.

<sup>1159</sup> Ebd., S. 357.

anrichtet.“

Am 10. März traf der Sonderausschuss zur 2. und letzten Lesung des Strafrechtsreformgesetzes zusammen. Zum Landfriedensbruch (§ 125 StGB) stellte der Abgeordnete Schlee (CSU) den von Bundesrichter Meyer ausgearbeiteten Entwurf als Kompromissvorschlag zur Abstimmung. Auch der Innenpolitiker Hellmut Sieglerschmidt (SPD) war nach wie vor mit den bisherigen Ergebnissen der Beratung unzufrieden.<sup>1160</sup> Ein Antrag des Abgeordneten Eyrich (CDU), den CDU/CSU-Entwurf zur Abstimmung zu stellen, fand aber ebenso wenig Zustimmung wie der Entwurf des Bundesrichters, den Schlee eingebracht hatte. Somit wurde neuerlich § 125 in der Fassung der letzten Sitzung des Sonderausschusses mit Mehrheit angenommen.<sup>1161</sup> Die Koalitionsabgeordneten lehnten desgleichen einen Antrag der Union ab, den Begriff des *Rädelsführers* doch noch aufzunehmen. Hans de With hielt es für untragbar, „eine solche Person im Wesentlichen nur bei Straftaten mit politischem Inhalt herauszustellen, während man bei anderen Straftaten, z.B. beim Diebstahl, den Haupttäter nicht mit einer besonderen Strafe belege. Die richtige Abstufung des Strafmasses könne man hier dem Richter überlassen.“<sup>1162</sup> Bestätigt wurde ferner der bereits in erster Lesung gefasste Beschluss zu 125a StGB.<sup>1163</sup> Angenommen wurde auch Artikel 2 (Unerlaubte Ansammlung, § 116 StGB a.F.) des Entwurfs für ein 3. StrRG, womit der Tatbestand des Auflaufs in eine Ordnungswidrigkeit herabgestuft wurde.<sup>1164</sup>

Die Beschlüsse des Ausschusses orientierten sich zwar am SPD/FDP-Entwurf vom Dezember 1969 (Bundestagsentwurf VI/139), wichen aber in einigen wichtigen Punkten hiervon ab:

- 1.) Auch derjenige sollte mit Strafe bedroht werden, der auf die unfriedliche Menschenmenge einwirkte, um ihre Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten zu fördern (*Anheizer*).
- 2.) Neben die Gewalttätigkeiten traten nicht nur, wie im ersten SPD/

---

<sup>1160</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 6. WP. 11. Sitzung. 10 März 1970, S. 370.

<sup>1161</sup> Ebd.

<sup>1162</sup> Ebd., S. 370 f.

<sup>1163</sup> Ebd., S. 371.

<sup>1164</sup> Ebd., S. 373.

FDP-Entwurf vorgesehen, Widerstandshandlungen gegen Beamte, sondern *Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten*. Diese Formulierung stellte zum Teil eine Erweiterung dar, weil auch Drohungen gegen Nichtbeamte strafbar waren.

- 3.) Der SPD/FDP-Entwurf stellte noch auf den *öffentlichen Frieden* ab. Dieser Begriff wurde durch *öffentliche Sicherheit* ersetzt. Eine solche Einschränkung war sinnvoll, da der *öffentliche Friede* unter Umständen schon durch kleinere Störungen beeinträchtigt werden konnte. Für die *öffentliche Sicherheit* trat dieser Fall erst bei größeren Gefahren ein.

Beibehalten wurde in § 125, wie bereits im Bundestagsentwurf vom Dezember 1969 vorgesehen, eine Subsidiaritätsklausel. Gemäss dieser hat der Tatbestand des Landfriedensbruchs gegenüber Vorschriften mit strengerer Strafdrohung zurückzutreten. Dabei kann es sich z.B. um Tötungs- und schwere Körperverletzungsdelikte handeln. Der Grund hierfür liegt darin, „dass der Störung der öffentlichen Sicherheit nur dann eine eigenständige Bedeutung [zukommt], wenn das Strafbedürfnis nicht aufgrund von Strafnormen, die den Individualrechtsgüterschutz betreffen, befriedigt werden“<sup>1165</sup> kann.

Noch am selben Tag trafen die Mitglieder des AK Rechtswesen der SPD zu einer Sitzung zusammen. Dort kam es ein weiteres Mal zu einer kontroversen Diskussion um einzelne Punkte des 3. StrRG.<sup>1166</sup> In der Diskussion griff Hermann Schmitt-Vockenhausen, Vorsitzender des Arbeitskreises für Inneres, Bildung und Sport der SPD, das Problem der passiven Teilnehmer auf. Personen, die bei einer Demonstration bewusst vor Gewalttätern stehen blieben, um den Zugriff der Polizei zu erschweren, würden immer noch nicht erfasst werden, so Schmitt-Vockenhausen.<sup>1167</sup> Müller-Emmert hielt dagegen, dass die sich harmlos gebenden „Stehenbleiber“, die bewusst den harten Kern einer Demonstration vor dem Zugriff der Polizei schützen wollten, rechtlich Teilnehmer am Landfriedensbruch seien. Eine Frage anderer Art sah er darin, ob es im Strafverfahren

<sup>1165</sup> Dieter Weingärtner. Demonstration und Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen, niederländischen und schweizerischen Recht. Freiburg 1986, S. 315 f.

<sup>1166</sup> AdsD. Bestand SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 965. AK Rechtswesen der SPD. 10. März 1970.

<sup>1167</sup> Ebd., S. 2.

möglich sei, solchen Personen eine „böse Absicht“ nachzuweisen. Dies sei ein allgemeines Problem, das sich bei jeder Formulierung stelle und das man nicht aus der Welt schaffen könne. Wenn aber ein Demonstrant in keiner Weise durch sein Verhalten nach außen strafrechtlich dadurch auffiele, dass er den harten Kern (der Unruhestifter) schützen wolle, dürfe dieser nicht belangt werden. Das Strafrecht müsse immer an ein bestimmtes, nach außen erkennbares Verhalten anknüpfen; die schlechte Gesinnung allein sei nicht strafbar.<sup>1168</sup> Hellmut Sieglerschmidt wiederum hielt die Unterschiede zwischen der bereits beschlossenen Ausschussfassung und dem Vorschlag des Bundesrichters Meyer für sehr gering, warb aber dennoch für dessen Annahme. Dieses Konzept fand seiner Ansicht nach bei der Polizei und anderen Kritikern besseren Anklang.<sup>1169</sup>

Sieglerschmidt hatte bereits in der Arbeitskreissitzung am 24. Februar darauf hingewiesen, mit einer Aufnahme der Gruppe der *Anheizer* könnten kritische Stimmen beschwichtigt werden. Auch nachdem dieser Aspekt berücksichtigt worden war, existierten nach wie vor inhaltliche Zweifel. Obwohl Martin Hirsch auf die bereits zweite Lesung des § 125 der Ausschussfassung und auf die zeitlichen Grenzen verwies,<sup>1170</sup> bereitete ein weiteres Mitglied des Innenausschusses Schwierigkeiten. So drohte Fritz Schäfer damit, der Innenausschuss werde sich nochmals zu den Beschlüssen des Sonderausschusses äußern, um möglicherweise eine erneute Diskussion zu erreichen.<sup>1171</sup> Hirsch betonte dagegen den Kompromisscharakter des vom Ausschuss beschlossenen § 125 und hob ausdrücklich hervor, dass manche Mitglieder des AK Rechtswesen nur widerstrebend zugestimmt hätten. Er selber hielt den Tatbestand des Landfriedensbruchs für „überhaupt entbehrlich“. Es sei aber notwendig gewesen, der Kritik entgegenzukommen und diesen sowohl beizubehalten als auch die Gruppe der *Anheizer* einzubeziehen.<sup>1172</sup>

Auch nach Meinung Hans de Withs war man der CDU/CSU und den Bedenken der Polizei beim Landfriedensbruch entgegengekommen, da der Paragraph weiter gefasst worden sei, als im Koalitionsentwurf vorgesehen. Bezugnehmend auf Schmitt-Vockenhausen und Sieglerschmidt erwiderte er, durch den

---

<sup>1168</sup> Ebd.

<sup>1169</sup> Ebd., S. 4.

<sup>1170</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1171</sup> Ebd.

<sup>1172</sup> Ebd., S. 6.

Begriff „Einwirken“ werde unter Umständen bereits ein größerer Personenkreis erfasst, als dies der Meyer-Entwurf vorsehe. Schließlich sei es möglich, „dass ein Demonstrant auch durch Nichtstun in bestimmter Weise auf die Menschenmenge einwirke.“ Aus diesem Grund setzte sich de With dafür ein, bei der beschlossenen Fassung des § 125 zu bleiben, da die CDU/CSU offensichtlich nicht bereit sei, einen Kompromiss zu finden. Er vermutete eine Verzögerungstaktik.<sup>1173</sup> Schließlich stimmte der Arbeitskreis mit 18 zu 2 Stimmen dafür, § 125 in der Fassung des Sonderausschusses beizubehalten.<sup>1174</sup>

Aber nach wie vor stemmte sich der Vorsitzende des sozialdemokratischen AK Inneres, Bildung und Sport gegen die Entscheidung des Sonderausschusses. Unbeeindruckt von der Zustimmung zu dieser Lösung im AK Rechtswesen ließ sich Schmitt-Vockenhausen trotz der in die Endphase eingetretenen Vorbereitungen für die zweite und dritte Lesung im Bundestag weitere Formulierungshilfen ausarbeiten. Diese vom Bundesjustizministerium auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin erstellten Konzepte unterschieden sich von anderen Vorlagen durch die folgenden Absätze (entscheidende Stellen sind im Original durch das Bundesjustizministerium hervorgehoben worden):<sup>1175</sup>

#### „Formulierungshilfe zu § 125 Abs. 1

##### 1. Alternative:

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

... als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer durch Worte, Gesten, hartnäckiges Verbleiben oder auf andere Weise auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu den in Nr. 1, 1 bezeichneten Handlungen zu fördern ...

<sup>1173</sup> Ebd.

<sup>1174</sup> Ebd., S. 7.

<sup>1175</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25531. Schreiben des Bundesjustizministeriums an Hermann Schmitt-Vockenhausen. 12. März 1970, Dokumente 77-80.

2. Alternative:

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

... als Täter oder Teilnehmer beteiligt, wer durch Worte, Gesten, hartnäckiges Verbleiben oder auf andere Weise auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu den in Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen zu fördern, oder wer absichtlich das Unterbinden der Gewalttätigkeiten behindert, ...“

Die erste Alternative sollte die Täter erfassen, die eine Vorbildfunktion für die Menge einnehmen wollten, während die zweite darüber hinaus insbesondere auf die Abschirmer von Gewalttätern abzielte. Schmitt-Vockenhausen entwarf neben den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums dann noch eine eigene Variante, die folgendermaßen lautete (entscheidende Stellen sind durch das Bundesjustizministerium hervorgehoben worden):<sup>1176</sup>

oder wer absichtlich das Einschreiten gegen die Gewalttätigkeiten behindert

Die Betonung lag in diesem Fall auf der Kenntnis konkreter Gewalttätigkeiten. Wer dieses Wissen besaß, war Gehilfe und damit strafbar. Allerdings konnte er wegen Beihilfe nicht bestraft werden, wenn seine Behinderung der Polizei erfolglos blieb oder nicht mehr wirksam war, weil die Gewalttätigkeiten schon beendet waren. In diesen Fällen ermöglichte der Zusatz Schmitt-Vockenhausens eine Bestrafung. Die rechtliche Tragweite dieser Ergänzung war nach Ansicht des Bundesjustizministeriums nicht sehr groß. Sie sollte, so die Einschätzung, in erster Linie „die Sorgen der Polizei durch eine plakative Bestimmung“ zer-

<sup>1176</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25524. Informationsvermerk für Bundesjustizminister Gerhard Jahn. 16. März 1970, Dokument 84.



streuen.<sup>1177</sup> Der SPD-Bundestagsabgeordnete plante, in der 3. Lesung des StrRG im Bundestag am 18. März die Ausschussfassung um die letztgenannte Variante zu erweitern.<sup>1178</sup>

Diese schon verzweifelt anmutende Suche war geradezu ein Sinnbild für die Skepsis vor allem vieler sozialdemokratischer Innenpolitiker. Deren Bedenken hatten oft nicht ausgeräumt werden können. Und dies, obwohl die Ursprungsfassung des Koalitionsentwurfs (VI/139) nicht unerheblich erweitert worden war. Andererseits nahm in der Sitzung des CDU-Bundesvorstands am 13. März 1970 der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Helmut Kohl, eine mäßigende Position ein. Er betonte, persönlich in der Frage des Demonstrationsrechts keine „law-and-order-Politik“ betreiben zu wollen, sondern es zu bevorzugen, hinsichtlich dieses Punktes der jungen Generation entgegenzukommen. Seiner Meinung nach stecke in den zu reformierenden Paragraphen „eine Unmenge Politik auf lange Sicht drin“.<sup>1179</sup> Eine zurückhaltende Vorgehensweise im Hinblick auf die Protestwelle hatte Kohl bereits im Januar 1969 gefordert:<sup>1180</sup>

„Ich glaube allerdings, dass eine Politik des puren Polizeiknüppels, wie sie gelegentlich geübt wird, indem diejenigen, die die Verantwortung tragen, sich gar nicht sehen lassen, nicht gerade eine überzeugende Politik ist.“

Eine ähnliche Position zur Frage einer Neuregelung des Demonstrationsrechts hatte auch der Bundestagsabgeordnete Georg Gölter (CDU) in der Fraktions-sitzung der CDU/CSU am 9. Dezember 1969 eingenommen. Ihm ging es ebenfalls um eine Konzeption, durch die neue Wähler erschlossen werden konnten. Doch hatte sich gezeigt, dass die Unionsparteien in dieser Frage mehrheitlich so wenig Abstriche wie möglich von den geltenden Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden machen wollten. Zu stark war das Unbehagen, mit einer umfassenden Reform essentielle Schutzrechte des Staates gegenüber radikalen Elementen aus der Hand zu geben.

---

<sup>1177</sup> Ebd.

<sup>1178</sup> Ebd.

<sup>1179</sup> ACDP. Lfd. Nr. 07-001-A 002/1-8. Sitzung des Bundesvorstandes der CDU am 13. März 1970, S. III/16.

<sup>1180</sup> ACDP. Lfd. Nr. 07-001-018/1. 1. Sitzung des Bundesvorstandes der CDU Deutschlands am 16. Januar 1969, S. 19.

## 11.2. Der Bericht des Bundesministers der Justiz über die Beeinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen

Am 5. März 1970 hatte Bundesjustizminister Gerhard Jahn seinen Bericht über die „Beeinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen“ vorgelegt.<sup>1181</sup> Dieser fiel somit in die Phase vor den letzten Abstimmungen im Sonderausschuss und im Bundestag. Der von der CDU/CSU eingebrachte und vom Sonderausschuss erweiterte Antrag<sup>1182</sup> forderte eine Übersicht über die Unruhen der letzten Jahre und deren Folgen. Aus der Antwort der Bundesregierung ging hervor, dass am 1. Dezember 1969 im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen 4.834 Personen Verfahren anhängig waren. Nicht berücksichtigt wurden hierin die in Berlin ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen, in denen lediglich Geldstrafen verhängt worden waren und die von den Amtsgerichten vollstreckt wurden.<sup>1183</sup>

Anlässlich von Demonstrationen war es keineswegs nur zu Strafverfahren wegen typischer Demonstrationsdelikte wie Auflauf, Aufruhr, Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gekommen. Vielmehr spielten Straftatbestände wie Nötigung, Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung eine erheblich größere Rolle. Auch Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, Gefangenenbefreiung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder zu strafbaren Handlungen sowie das Tragen von Abzeichen verbotener Organisationen standen im Vordergrund. Außerdem befanden sich unter den Straftaten Beschimpfung der Bundesrepublik oder Verunglimpfung ihrer Symbole, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr und sonstige Verkehrsdelikte, Vergehen gegen das Versammlungs- oder das Fernmeldegesetz und grober Unfug. Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen standen eindeutig im Vordergrund. Freiheitsstrafen über drei Monate wurden selten verhängt. Nur in 12 Urteilen ergingen gegen 13 Personen Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten. Bei vier Personen betrug die Haft zwischen einem Jahr und mehr.<sup>1184</sup>

<sup>1181</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970.

<sup>1182</sup> Bundestags-Drucksache VI/157. 9. Dezember 1969 und Bundestags-Drucksache VI/270. 23. Januar 1970.

<sup>1183</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 3.

<sup>1184</sup> Ebd.

Die Demonstrationen und Aktionen fanden in der Mehrzahl auf öffentlichen Straßen und Plätzen, vereinzelt auch auf Hochschulgelände statt. Sie wurden vorwiegend von Studenten, Schülern und jugendlichen Berufstätigen getragen. In erster Linie richteten sie sich gegen den Vietnamkrieg und die Hochschulpolitik. Es wurden aber auch vereinzelt Gerichtsverhandlungen und Vortragsveranstaltungen gestört. Darüber hinaus kam es teilweise zur Besetzung von Universitätsinstituten.<sup>1185</sup>

Von Bedeutung ist die Feststellung im Bericht, dass es sich in erster Linie um einen Konflikt der jüngeren Generation handelte. Obwohl insbesondere im Hinblick auf die Notstandsgesetze eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Studenten und Gewerkschaften stattfand, handelte es sich „gleichwohl nur [um eine] auf Studenten und Oberschüler begrenzte Revolte“.<sup>1186</sup>

Eine statistische Analyse der zwischen dem 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 stattgefundenen Demonstrationen zeigte, dass von 4.312 Demonstrationen oder ähnlich bezeichneten Aktionen 2.966 friedlich und 1.346 unfriedlich verlaufen waren. Damit trugen ca. 31% einen aggressiven Charakter. Von diesen beiden Jahren war 1969 das eindeutig unfriedlichere mit 36,1% Vorfällen, während es 1968 nur 25,9% waren.<sup>1187</sup>

Der Bericht machte deutlich, dass der Bestand der Bundesrepublik zwar nicht akut gefährdet war. Dennoch zeigte die Darstellung ein unübersehbares Gewaltpotential auf, das sich in den Jahren zuvor angesammelt und entladen hatte.

### **11.3. Die letzten Schritte bis zur Verabschiedung des 3. StrRG**

#### **11.3.1. Die 2. und 3. Lesung des 3. StrRG im Bundestag**

In der Fraktionssitzung der CDU/CSU am 17. März 1970, einen Tag vor den letzten Abstimmungen über das Reform- und auch über das Amnestiegesetz im

---

<sup>1185</sup> Ebd., S. 3 ff.

<sup>1186</sup> Gerd Langguth. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung München 2001, S. 15.

<sup>1187</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 8 f.

Bundestag, teilte Ernst Benda den Abgeordneten seiner Fraktion mit, dass in der Frage des Landfriedensbruchs die Ausschussberatungen keine Annäherung der Standpunkte gebracht hatten. Dennoch setzte er seine Hoffnung auf „einzelne Kollegen der SPD“, auf die verschiedenen Meinungen in dieser Partei zu dieser Frage sowie auf die SPD-regierten Länder, die, so Benda, „ein ziemliches Unbehagen über die Regelung“ empfänden. Er erwähnte zudem, ohne dies zu präzisieren, „dass einzelne Kollegen der SPD uns hier gewisse Avancen jetzt machen.“<sup>1188</sup> Es kann darüber spekuliert werden, ob ein Kontakt zwischen Innenpolitikern der SPD-Bundestagsfraktion mit Unionspolitikern stattgefunden hatte. Benda hielt es jedenfalls nicht für ausgeschlossen, dass es am Abstimmungstag zu einem Vorschlag von der SPD kommen könnte,

„der möglicherweise die Meinungsverschiedenheit in dieser Hauptfrage etwas verringert, vielleicht sogar zu einer Regelung führt, bei der unsere Experten dann sagen können: das können wir vielleicht mitmachen.“<sup>1189</sup>

Die internen Reibungen zwischen sozialdemokratischen Politikern in dieser Frage waren nicht verborgen geblieben und schürten die Hoffnung auf eine etwaige Abänderung in letzter Minute. Möglicherweise war ein sozialdemokratischer Innenpolitiker der Bundestagsfraktion persönlich auf die CDU/CSU zugegangen, um Abänderungspläne für die letzte Lesung mitzuteilen. Auch ist an die bei den Bundesländern feststellbare Zurückhaltung gegenüber den Plänen der sozialliberalen Koalition zu erinnern. Tendenziell bevorzugte man in den Ländern eine abgestufte Lösung nach dem Hamburger Modell. Ganz deutlich war dies bei der Abstimmung der Referenten aus den Bundesländern über den Koalitions- und Oppositionsentwurf am 26./27. Januar 1970 in Bonn zum Ausdruck gekommen. Vor dem Hintergrund, dass dieses Konzept dem Entwurf der CDU/CSU für ein 3. StrRG<sup>1190</sup> ähnelte, nimmt es kein Wunder, dass die Bundestagsfraktionen der Unionsparteien die Hoffnung auf eine Änderung bei den letzten Lesungen im Parlament in sprichwörtlich letzter Minute hegten.

---

<sup>1188</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktionssitzung. 17. März 1970, S. 32.

<sup>1189</sup> Ebd.

<sup>1190</sup> Bundestags-Drucksache VI/261. 21. Januar 1970.

Trotz aller Unwägbarkeiten hielt es Benda daher für möglich, bei der Abstimmung besser abzuschneiden als gegenwärtig angenommen werden konnte. Sein Eindruck war, dass in der SPD „offenbar bis zur Stunde“ noch heftige Diskussionen stattfänden.<sup>1191</sup>

Entsprechend groß musste das Interesse der SPD-Führung sein, bei dieser wichtigen Abstimmung keine Blamage zu erleben. Deshalb hielt der Parlamentarische Geschäftsführer der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Karl Wienand, seine Kollegen dazu an, im Plenum volle Präsenz zu zeigen.<sup>1192</sup> Als Marschroute bei der Beratung der Gesetze schlug Martin Hirsch vor, Änderungsanträge der Opposition abzulehnen.<sup>1193</sup> In einem eingehenden Meinungsaustausch sprachen sich die an der Diskussion beteiligten Abgeordneten gegen einen Kompromiss mit der CDU/CSU aus, der „zu einer materiellen Verschlechterung des Gesetzes führen“ würde. Am Ende der Diskussion stimmte die Fraktion bei einigen Enthaltungen den Vorschlägen des Strafrechtssonderausschusses zu. Des Weiteren lehnte sie einen Beschlussvorschlag ab, wonach Adolf Müller-Emmert im Einvernehmen mit der FDP wegen eines Kompromisses in Sachen Landfriedensbruch in Verhandlungen mit der Union treten sollte. Die Ablehnung war allerdings nicht mit überwältigender Mehrheit gefällt worden, denn immerhin 82 SPD-Abgeordnete stimmten für Verhandlungen, 87 dagegen.<sup>1194</sup>

Mit diesem Votum hatte sich aber endgültig ein mögliches Arrangement „in letzter Minute“ zwischen den Parteien erledigt. Damit war einen Tag vor den entscheidenden Abstimmungen die Positionierung auf Seiten der SPD abgeschlossen. Wie die Entscheidungsfindung der FDP-Bundestagsfraktion in dieser Angelegenheit aussah, ist in den Unterlagen nicht feststellbar. Es ist aber davon auszugehen, dass sie sich auch intern hinter die Beschlüsse des Sonderausschusses stellte.

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vermerkte mit Blick auf die Entwicklung bei den Gemeinschaftsdelikten, dass ältere, über mehr Praxiserfahrung verfügende Abgeordnete in der SPD-Fraktion von

---

<sup>1191</sup> ACDP. Lfd. Nr. 08-001-1021/1. Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktionssitzung. 17. März 1970, S. 33.

<sup>1192</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. Akten-Nr. 24. Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion. 17. März 1970, S. 4.

<sup>1193</sup> Ebd., S. 5.

<sup>1194</sup> Ebd.

„einer jüngeren, zum Teil stark nach links tendierenden Abgeordnetengruppe stark in den Hintergrund gedrängt worden“<sup>1195</sup>

seien.

Betrachtet man das Geburtsdatum Hans de Withs (Jahrgang 1932),<sup>1196</sup> also des Befürworters einer sehr weitgehenden Liberalisierung, so mochte diese Einschätzung stimmen. Andererseits war ein „alter Hase“ wie Martin Hirsch (Jahrgang 1913)<sup>1197</sup> im Prinzip für die Abschaffung des Landfriedensbruchparagraphen. Von dieser Seite aus betrachtet und aufgrund der dargestellten Umstände handelte es sich wohl in erster Linie um einen Konflikt zwischen Rechtspolitikern der SPD-Bundestagsfraktion auf der einen, Innenpolitikern der eigenen Fraktion sowie Justiz- und Innenministern/-senatoren der Länder auf der anderen Seite.

Am 18. März 1970 folgten die Debatten zu den Entwürfen der SPD und FDP (Drucksache VI/139) und der CDU/CSU (Drucksache VI/261) über das Strafrechtsreformgesetz in zweiter und dritter Lesung. Des Weiteren stand der schriftliche Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zur Abstimmung (Drucksache VI/502).<sup>1198</sup> In dieser Drucksache waren auch die aktuellen Beschlüsse des Ausschusses zu den einzelnen Paragraphen des 3. StrRG enthalten. Daher war die letztere die für die Abstimmung maßgebliche. Hans de With (SPD) betonte, durch die Neuregelung des Landfriedensbruchs solle die Polizei in erster Linie gegen Gewalttäter und deren Hintermänner als Straftäter vorgehen. Stehenbleiber dürften nur noch wegen Ordnungswidrigkeiten belangt werden.<sup>1199</sup>

Hans Eyrich (CDU) gab allgemeinpolitische Aspekte zu bedenken. Niemand könne wissen, „ob wir am Ende oder am Beginn einer Entwicklung stehen.“ Der Abgeordnete verwies in diesem Zusammenhang auf Sprengstoffanschläge gegen Richter und Staatsanwälte sowie auf Drohungen gegen deren Angehörige.

<sup>1195</sup> FAZ. „Jüngere SPD-Abgeordnete setzen sich durch“. 18. März 1970.

<sup>1196</sup> Vergleiche Deutscher Bundestag (Hrsg.). Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages. 6. Wahlperiode. Darmstadt 1970, S. 501.

<sup>1197</sup> Ebd., S. 193.

<sup>1198</sup> Bundestags-Drucksache. VI/502. 11. März 1970.

Die ersten beiden Beratungen hatten am 10. Dezember 1969 und am 30. Januar 1970 stattgefunden. Deutscher Bundestag. 6. WP. 10. Dezember 1969; Deutscher Bundestag. 6. WP. 30. Januar 1970.

<sup>1199</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 39. Sitzung. 18. März 1970, S. 1947.

gen.<sup>1200</sup> Auch wenn diese Täter nicht sehr zahlreich seien, so hätten sie sich dennoch zu einer „wirksamen Minderheit“ entwickelt.<sup>1201</sup> Auf den Landfriedensbruch bezugnehmend, lehnte er das Argument der SPD und FDP ab, von einem Demonstranten nicht verlangen zu können, sich im Falle von Gewalttätigkeiten, die er „erkennt oder erkennen kann“, zu entfernen.<sup>1202</sup> Friedrich Vogel (CDU) sagte, man erlebe einen Vorgang ohne Beispiel, in dem Vorschriften des Strafrechts deshalb beseitigt oder eingeschränkt werden sollten, weil besonders oft gegen sie verstoßen worden sei. Der Abgeordnete vermutete, die Regierung habe den Blickwinkel auf die Ereignisse weniger Jahre verengt, insbesondere auf „einen bestimmten Bereich studentischer Unruhen.“<sup>1203</sup> Außerdem warnte er vor einer aus Sicht der CDU/CSU weiteren Gefahr: durch die geplante Änderung des Landfriedensbruchparagraphen könne in der Zukunft kein wirksamer Schutz mehr vor der Gewalt radikaler politischer sowie anderer radikaler Minderheiten garantiert werden.<sup>1204</sup> Frau Diemer-Nicolaus (FDP) verwies hingegen darauf, dass sämtliche Fraktionen in der 1. Lesung von einer Reformbedürftigkeit der Bestimmungen ausgegangen seien. Daher machte sie in Bezug auf die alten Vorschriften der Gemeinschaftsdelikte der Union den Vorwurf, sie würde

„praktisch genau das gleiche Gesetz vorlegen, ein Gesetz, dessen eine oder andere Bestimmung zwar einen etwas anderen Wortlaut hat, aber den Grundgehalt des Gesetzes in keiner Weise ändert ... Ihre Vorschläge stehen unter dem Motto: Wasch´ mir den Pelz, aber mach´ mich nicht nass!“<sup>1205</sup>

Das Schlusswort hatte Bundesjustizminister Jahn (SPD). Dieser sagte im Hinblick auf Demonstranten, dass aufgrund

„der größeren Rechtsklarheit und der größeren Rechtssicherheit ... für die Zukunft aber auch eine Feststellung notwendig [ist]. Niemand wird sich mehr darauf berufen können, dass nunmehr auf Grund des

<sup>1200</sup> Ebd., S. 1948. Vergleiche auch Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 4 f.

<sup>1201</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 39. Sitzung. 18. März 1970, S. 1948.

<sup>1202</sup> Ebd., S. 1949.

<sup>1203</sup> Ebd., S. 1988 f.

<sup>1204</sup> Ebd., S. 1989.

<sup>1205</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 39. Sitzung. 18. März 1970, S. 1990.

bisher ungesicherten Rechtszustands sozusagen eine Art Einladung oder Freibrief für Übergriffe im Zusammenhang mit Demonstrationen gegeben sein könnte. Die neue Rechtsgrundlage wird uneingeschränkt, unnachsichtig und ohne irgendwelche Vorbehalte angewandt werden müssen. Darüber sollte niemand, der sich bisher vielleicht in Fehlvorstellungen mit diesem Problem auseinandergesetzt hat, im Unklaren bleiben.<sup>1206</sup>

Daraufhin erfolgte die Schlussabstimmung über die Beschlüsse des 3. StrRG in der Version des Sonderausschusses (Drucksache VI/ 502).<sup>1207</sup> Insgesamt wurden 440 Stimmen (Berlin-Stimmen: 19) abgegeben. 231 Abgeordnete der SPD und FDP stimmten für das Gesetz, 209 der CDU/CSU dagegen (Berlin-Stimmen 11 : 8).<sup>1208</sup> Damit war das Dritte Strafrechtsreformgesetz angenommen. Das Straffreiheitsgesetz wurde ebenfalls in zweiter und dritter Lesung im Bundestag verabschiedet.<sup>1209</sup> Es amnestierte Freiheitsstrafen und Geldstrafen, die „nach den §§ 110, 114 bis 119 und 125 des Strafgesetzbuches sowie nach den §§ 23 und 29 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes“<sup>1210</sup> angefallen waren. Straffreiheit wurde auch „für Freiheitsstrafen und Geldstrafen wegen Straftaten [gewährt], die durch eine zur Meinungsäußerung oder Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Demonstration oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind.“<sup>1211</sup> Dementsprechend war der Amnestierahmen relativ weit gesteckt. Ausgespart blieben aber schwere kriminelle Straftaten wie Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung.<sup>1212</sup>

---

<sup>1206</sup> Ebd., S. 1991.

<sup>1207</sup> Ebd.

<sup>1208</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 39. Sitzung. 18. März 1970, S. 1992. Nicht mitgerechnet wurden die Stimmen der Berliner Abgeordneten (11 SPD, 8 CDU), weil diese durch den besatzungsrechtlichen Status Westberlins kein Stimmrecht besaßen. Hierzu: Heinz Rausch. Bundestag und Bundesregierung. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. München 1976, S. 86.

<sup>1209</sup> Deutscher Bundestag. 6. WP. 39. Sitzung. 18. März 1970, S. 2014.

<sup>1210</sup> BGBl. I. Nr. 45. Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz). 21. Mai 1970. S. 509. § 2 Abs. 1.

<sup>1211</sup> Ebd. § 2 Abs. 2.

<sup>1212</sup> Ebd. § 2 Abs. 3.



### 11.3.2. Das 3. StrRG im Bundesrat

Als nächstes hatten die Gesetze den Bundesrat zu passieren. Aufgrund der für Berlin geltenden Vorbehaltsrechte der Alliierten besaßen die Vertreter Westberlins nur in den Ausschüssen sowie im Vermittlungsausschuss ein gleichberechtigtes Stimmrecht. Dieses erstreckte sich hingegen nicht auf die eigentlichen Abstimmungen über die Gesetze im Bundesratsplenium.<sup>1213</sup> Somit konnte das zu dieser Zeit SPD-regierte Berlin nicht mitgezählt werden. Zwei Bundesländer, Baden-Württemberg und Niedersachsen, wurden von großen Koalitionen regiert,<sup>1214</sup> so dass von diesen Stimmenenthaltungen kommen konnten. Es war durchaus möglich, dass das Inkrafttreten der Gesetze aufgrund einer Ablehnung zumindest um mehrere Wochen verzögert wurde, da sie in diesen Fällen abermals vom Bundestag bestätigt werden mussten. Das Straffreiheitsgesetz konnte, da es Demonstrationsdelikte amnestierte, nur zusammen mit dem 3. StrRG Gültigkeit erlangen. Die unionsgeführten Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein besaßen zusammen 16 Stimmen, die sozidemokratisch geführten Regierungen Bremens, Hamburgs, Hessens und Nordrhein-Westfalens dagegen nur 15. Ausschlaggebend waren daher die Entscheidungen der durch große Koalitionen regierten Bundesländer Baden-Württemberg und Niedersachsen (jeweils 5 Stimmen).<sup>1215</sup> Das sozialdemokratisch regierte Berlin war, wie bereits dargestellt, aufgrund der Viermächterregelung im Bundesrat nicht stimmberechtigt.

Die Unionsparteien setzten nun alles daran, Änderungen am 3. StrRG einzubringen. Am 19. März 1970 fand im Unterausschuss des Rechtsausschusses des Bundesrates die Behandlung der Gesetzesmaterie statt.<sup>1216</sup> Bayern und

<sup>1213</sup> Friedrich Dehner. Die Stellung Berlins im Bundesrat. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, S. 24 f., 93 f., 106.

<sup>1214</sup> Konrad Pflug. Die Regierungen in den Ländern Baden, Württemberg-Hohenzollern, Württemberg-Baden 1945-1952 und die Landesregierungen von Baden-Württemberg seit 1952, in: Hermann Bausinger/Theodor Eschenburg/Fritz Endemann/Herbert Schneider/Hans Georg Wehling/Klaus Kulinat/Hilde Cost + Wilhelm Rall/Konrad Pflug/Gustav Schöck. Baden-Württemberg - eine politische Landeskunde Vierte, völlig überarbeitete Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 256; Waldemar R. Röhrbei. Niedersachsen seit 1945, in: Georg Schnath/Hermann Lübbling/Günther Möhlmann/Franz Engel/Dieter Brosius/Waldemar R. Röhrbei. Geschichte des Landes Niedersachsen. 6., aktualisierte Auflage. Würzburg 1994, S. 124 ff. Die niedersächsische Landesregierung war seit dem Bruch der Großen Koalition in diesem Bundesland am 25. Februar/4. März 1970 nur noch geschäftsführend.

<sup>1215</sup> Bundesarchiv. B 141/25526. Interne Information für Bundesjustizminister Gerhard Jahn. 13. Mai 1970, Dokumente 160-162.

<sup>1216</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bundesrat. V 21 A 1. Sitzung des Unter-

Schleswig-Holstein<sup>1217</sup> reichten zu § 125 StGB Abänderungsanträge ein. Beide vorgeschlagene Fassungen orientierten sich am CDU/CSU-Entwurf vom 21. Januar 1970 (Bundestags-Drucksache VI/261) und wurden von der Mehrheit der Vertreter abgelehnt.<sup>1218</sup> Dies geschah auch mit dem Antrag Bayerns, in § 125a die Formulierung *Rädelsführer oder Hintermann* einzufügen.<sup>1219</sup>

Nicht anders erging es dem am 1. April 1970 im Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates von Bayern (§ 125)<sup>1220</sup> und am 2. April 1970 im Rechtsausschuss des Bundesrates wiederholten Anträgen Schleswig-Holsteins (§ 125) und Bayerns (§ 125 und § 125a).<sup>1221</sup> Allerdings empfahlen der Unterausschuss des Rechtsausschusses und der Rechtsausschuss bemerkenswerterweise, den Vermittlungsausschuss anzurufen, falls der Bundesrat dies „aus anderen Gründen“ verlangte.<sup>1222</sup> Diese Empfehlungen bezogen sich unter anderem auf die Anträge für eine verschärfte Version des Landfriedensbruchs sowie auf die Einfügung der Formulierung *Rädelsführer oder Hintermann*. Hierdurch bestand aus Sicht der Union die Hoffnung, unter Umständen bei einer neuerlichen Beratung doch noch ihre Forderungen durchsetzen zu können. Demnach hatte sich unter anderem der Rechtsausschuss, in dem die sozialdemokratischen bzw. liberalen Justizminister eine Mehrheit besaßen, nicht uneingeschränkt hinter die Regelung zum Landfriedensbruch gestellt. Hier kam die nach wie vor bestehende Skepsis auf Länderseite zum Vorschein, die auch bei den Innenpolitikern der SPD-Bundestagsfraktion bestand.

Während der Bundesrat am 17. April 1970 seine Zustimmung zum Straffreiheitsgesetz gab,<sup>1223</sup> stimmte er dafür, in Bezug auf das 3. StrRG den Vermittlungsausschuss anzurufen.<sup>1224</sup> Hierdurch konnte der § 125 noch einmal zur Diskussion gestellt werden.

---

ausschusses des Rechtsausschusses. 19. März 1970, S. 2 ff.

<sup>1217</sup> Ebd., S. 8 ff.

<sup>1218</sup> Ebd., S. 11.

<sup>1219</sup> Ebd., S. 13.

<sup>1220</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bundesrat. V 21 A 1. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. 1. April 1970, S. 27.

<sup>1221</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bundesrat. V 21 A 1. Sitzung des Rechtsausschusses. 2. April 1970, S. 38 ff.

<sup>1222</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bundesrat. V 21 A 1. Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses. 19. März 1970, S. 4 (§ 113 Abs. 4 Satz 1); Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages. Bundesrat. V 21 A 1. Sitzung des Rechtsausschusses. 2. April 1970, S. 35 f. (§ 113 Abs. 4 Satz 1), S. 39 f. (§ 125), S. 41 (§ 125a).

<sup>1223</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 351. Sitzung. 17. April 1970, S. 77.

<sup>1224</sup> Ebd.

Der Vermittlungsausschuss befasste sich am 29. April 1970 mit dieser Materie. Frau Diemer-Nicolaus (FDP) betonte, es habe sich bei § 125 um eine der schwierigsten Bestimmungen gehandelt. Immer wieder habe es auch nach Abschluss der Beratungen in der 5. Wahlperiode Überlegungen gegeben, den „harten Kern“ zu ergreifen, ohne die Personen einzubeziehen, die keine kriminelle Schuld auf sich geladen hätten. Daher setzte sie sich nachdrücklich für die Formulierung des Bundestags-Beschlusses ein.<sup>1225</sup> Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Lemke (CDU) stellte dagegen noch einmal den Formulierungsvorschlag seines Landes zur Diskussion.<sup>1226</sup> Der Vermittlungsausschuss, in dem SPD und FDP die Mehrheit besaßen, stimmte aber gegen das Anrufungsbegehren des Bundesrates. Zusammen mit dem Formulierungsvorschlag wurde auch eine Änderung bezüglich der Irrtumsregelung (§ 113 Abs. 4 Satz 1) abgewiesen.<sup>1227</sup>

Nun kam alles auf das Votum des Bundesratsplenums an. Verzichtete dieses auf einen Einspruch, erlangte das Gesetz Gültigkeit. Im Falle seiner Ablehnung führte kein Weg mehr an einer zweiten Abstimmung im Bundestag vorbei. Zwei Tage vor der Abstimmung am 15. Mai plante Baden-Württemberg, sich der Stimme zu enthalten. Es war darüber hinaus noch nicht klar, wie Niedersachsen sich entscheiden würde. Dennoch zeichnete sich ab, dass dieses Bundesland keinen Einspruch einlegen würde.<sup>1228</sup>

Am Tag der Abstimmung fand im Bundesrat ein letztes Rededuell zwischen den Befürwortern und Gegnern der Reform statt. Die Debatte stand teilweise noch unter dem Eindruck kürzlich stattgefundener Ausschreitungen. Am 9. Mai 1970 war es in vielen Ländern der Erde zu großen Demonstrationen gegen die US-amerikanische Ausweitung des Vietnamkriegs auf Kambodscha gekommen. Dabei lieferten sich in mehreren Städten Demonstranten gewaltsame Zusammenstöße mit der Polizei. In der Bundesrepublik betraf dies insbesondere Berlin, aber auch München.<sup>1229</sup> So lehnte der Vertreter Bayerns im Bundesrat unter Bezugnahme auf diese Ereignisse das Strafrechtsreformgesetz vehement ab. Er hielt die von einer Masse ausgehende Sogwirkung für gefährlich und

<sup>1225</sup> AdsD. SPD-Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 373. Kurzprotokoll des Vermittlungsausschusses. 29. April 1970, S. 6.

<sup>1226</sup> Ebd., S. 6.

<sup>1227</sup> Ebd., S. 8.

<sup>1228</sup> Bundesarchiv. B 141/25526. Interne Information für Bundesjustizminister Gerhard Jahn. 13. Mai 1970, Dokument 161.

<sup>1229</sup> FAZ. „Massendemonstrationen gegen Nixons Kambodscha-Politik“. 11. Mai 1970.

wandte sich gegen die Beschränkung auf Einzeltaten. Die Identifizierung einzelner Gewalttäter hielt er für fast ausgeschlossen.<sup>1230</sup> Dagegen stand allerdings eine Aussage von Justizminister Held (CSU). Dieser hatte am 9. Mai 1968 auf der Justizministerkonferenz in Würzburg gesagt, es sei unmöglich, alle Störer in einem größeren Teilnehmerkreis zu ermitteln. Die Beobachtungen sollten sich deshalb auf einzelne, besonders aktive Störer konzentrieren.<sup>1231</sup>

Der Vertreter Berlins argumentierte entgegengesetzt. Er nahm aber ebenfalls auf die zurückliegenden Unruhen Bezug. Wegen der zeitlichen Verzögerung einer Verabschiedung des Gesetzes, so seine Begründung, habe nach altem Recht vorgegangen werden müssen. Mit dem neuen hätten die Täter gezielt verfolgt werden können. Die eigentlichen Schuldigen bei den Auseinandersetzungen wurden seiner Aussage nach zu einem großen Teil festgestellt.<sup>1232</sup> Bundesjustizminister Jahn unterstrich diesen Standpunkt und sagte, in Berlin habe es aufgrund der alten Bestimmungen „in einer Reihe von Fällen“<sup>1233</sup> eine Rechtsunsicherheit gegeben. Er fügte hinzu, die Bundesregierung wolle nur denjenigen zur Verantwortung ziehen, dem

„individuelle Schuld, ein individueller Verstoß gegen unsere Rechtsordnung durch eigenes aktives Handeln vorgeworfen und nachgewiesen werden kann.“<sup>1234</sup>

Die Ablehnung des Einspruchs durch den Bundesrat vor Augen, bat der Vertreter Schleswig-Holsteins im Namen seiner Landesregierung die Bundesregierung darum, „die Situation und die Fakten in der Zukunft sehr sorgfältig [zu] beobachten“ und hieraus gegebenenfalls die Konsequenzen zu ziehen.<sup>1235</sup>

Bei der Abstimmung legte die Länderkammer keinen Einspruch mehr ein.<sup>1236</sup> Beide Gesetze, das 3. StrRG und das Straffreiheitsgesetz, erschienen somit am 21. Mai 1970 im Bundesgesetzblatt und traten tags darauf in Kraft.<sup>1237</sup>

<sup>1230</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 352. Sitzung. 15. Mai 1970, S. 100.

<sup>1231</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/37461. „Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung der Justizminister und –senatoren am 9. Mai 1968 Würzburg“, Dokument 174.

<sup>1232</sup> Verhandlungen des Bundesrates. 352. Sitzung. 15. Mai 1970, S. 100 f.

<sup>1233</sup> Ebd., S. 101.

<sup>1234</sup> Ebd.

<sup>1235</sup> Ebd., S. 101 f.

<sup>1236</sup> Ebd., S. 102.

<sup>1237</sup> BGBl. I. Nr. 45. Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 21. Mai 1970. S. 505; BGBl. I. Nr. 45. Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz). 21. Mai 1970. S. 509.

Das Amnestiegesetz erfasste Straftaten, die bei Demonstrationen oder im Zusammenhang mit Demonstrationen begangen wurden und galt für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1969. Bis zum 31. Dezember 1970 erlangten aufgrund dieses Gesetzes 5.868 Personen Straffreiheit.<sup>1238</sup>

Dem Wunsch der schleswig-holsteinischen Landesregierung war bereits der sozialdemokratische Innenpolitiker Schmitt-Vockenhausen zuvorgekommen. Dieser hatte am 24. März 1970 in einem Schreiben an Bundesjustizminister Jahn angeregt, Statistiken über die Entwicklung der Demonstrationen und über Urteile aufgrund des neuen Demonstrationsrechts anzufertigen.<sup>1239</sup> Ein weiterer Beleg für die Skepsis des Innenpolitikers, der dem Reformgesetz sicherlich nicht freudigen Herzens zugestimmt hatte. In Absprache mit dem Bundesinnenministerium wurden entsprechende Listen jährlich angefertigt. Allerdings fand keine Sammlung der Urteile statt, da die Richter hierin eine Gefahr ihrer Unabhängigkeit sahen.<sup>1240</sup> Die Länder meldeten von 1970 an sämtliche Demonstrationen, Veranstaltungen und ähnliche Aktionen dem Bundesinnenministerium. Seit 1998 wird auf die Erhebung der Zahlen in Abstimmung zwischen Bund und Ländern verzichtet.<sup>1241</sup> Grund hierfür dürfte der verwaltungstechnische Aufwand gewesen sein.

---

<sup>1238</sup> Bundesanzeiger. Nr. 126. 14. Juli 1971.

<sup>1239</sup> Bundesarchiv. B 141/25528. Schreiben Schmitt-Vockenhausens an Bundesjustizminister Jahn. 24. März 1970, Dokument 5.

<sup>1240</sup> Ebd. Antwortschreiben des Bundesjustizministeriums an Schmitt-Vockenhausen. 19. Juni 1970, Dokument 13.

<sup>1241</sup> Schriftliche Antwort des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 2. April 2003.

## 12. Bewertung der Reform der Gemeinschaftsdelikte

Es erhebt sich nun die Ausgangsfrage: Besaß die Protestbewegung einen übergroßen Einfluss auf die Reform der Demonstrationsdelikte im Jahre 1970, so dass die sozialliberale Koalition die Tatbestände überstürzt und zu stark liberalisierte ?

Im Sinne von Jürgen Habermas' Feststellung<sup>1242</sup> kann diese Frage zum Teil bejaht werden. Der Druck auf die Politik, angesichts der zahlreichen Prozesse sowie vieler unterschiedlicher Urteile gegen Demonstrationsteilnehmer Wege zu beschreiten, die von den üblichen der Konfrontation abwichen, erwies sich immer mehr als eine dringende Notwendigkeit. Ins Blickfeld gerieten die Bestimmungen des Gemeinschaftsfriedens besonders im Zusammenhang mit zahlreichen Urteilen nach den Osterkrawallen von 1968. Die verschiedene Bewertung ähnlicher Sachverhalte durch Gerichte sorgte für eine verwirrende Vielfalt in den Urteilssprüchen. Am Ende stand im Mai 1970 die Reform der Demonstrationsstraftaten mit einer weitgehenden Ablösung des Landfriedensbruchs als reines Massendelikt durch ein individuelles Schuldstrafrecht. Diese Entwicklungen wären ohne die Protestbewegung sicherlich nicht eingetreten. Es darf aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass das 3. StrRG Bestandteil eines in Deutschland fast siebzigjährigen Bestrebens war, im Rahmen einer allgemeinen Reform des Strafgesetzbuches auch die Vorschriften des Gemeinschaftsfriedens zu überarbeiten. Doch hatten sich die Reformbemühungen bis dahin in erster Linie darum gedreht, die wesensverwandten Delikte des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs miteinander zu verschmelzen.

Hinsichtlich des Aspekts einer möglichen gedankenlosen Überarbeitung der Gemeinschaftsdelikte liegt zunächst die Vermutung nahe, dass die im Herbst 1969 gebildete sozialliberale Koalition den Studenten im Speziellen und der jüngeren Generation im Allgemeinen Zugeständnisse machen wollte, um sie als zukünftige Wähler zu behalten oder zu gewinnen. Dies war sicherlich ein wichtiges Motiv. Das bewies auch die Ansprache von Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) zu Weihnachten 1969, in der er zur Versöhnung aufrief und die vielen Demonstranten erwähnte, die mit den als veraltet bezeichneten Bestimmungen

---

<sup>1242</sup> Vergleiche Kapitel 1.1. dieser Untersuchung.

in Konflikt geraten seien.<sup>1243</sup> Rückblickend relativierte Brandt aber seine Rolle in Bezug auf die Protestbewegung folgendermaßen: „Mir ist ohne sonderliches Verdienst das Image zugewachsen, mich nicht abgekapselt zu haben, sondern gesprächsbereit und lernfähig geblieben zu sein. Dies mag sich von der vorherrschenden Arroganz abgehoben haben, aber was die junge Generation, und zwar nicht ihren schlechtesten Teil, umtrieb, habe ich nicht genug verstanden, vielleicht auch nicht verstehen wollen; abgestandener Wortradikalismus machte den Zugang schwer.“<sup>1244</sup>

Ohne Zweifel drängten die SPD-Rechtspolitiker in der Bundestagsfraktion Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD) erheblich, so schnell wie möglich die Strafbestimmungen der Gemeinschaftsdelikte zu ändern. Noch Anfang November 1969 boten die SPD-Rechtspolitiker im Namen ihrer Bundestagsfraktion die in der vorangegangenen Legislaturperiode zunächst zwischen allen Bundestagsparteien ausgehandelten, dann aber von der CDU/CSU abgelehnten sogenannten *Garmischer Beschlüsse* zur gemeinsamen Verabschiedung an. Die *Garmischer Beschlüsse* vom März 1969 hatten in ihrer Substanz einen für alle beteiligten Parteien, CDU/CSU auf der einen, SPD und FDP auf der anderen Seite, äußerst unbefriedigenden Kompromiss dargestellt. Ende November schwenkte der Arbeitskreis Rechtswesen der SPD jedoch um und legte der CDU/CSU nahe, einem neuen Gesetzentwurf der Koalition beizutreten. Dieser sah die eindeutige Fixierung auf das Täterprinzip vor. Spätestens seitdem sah sich die CDU/CSU nicht mehr in der Lage, einem solchen Angebot zu folgen. Die Unionsparteien vertraten den Standpunkt, den Landfriedensbruch als grundsätzliches Massendelikt beibehalten zu müssen.

Die unterschiedlichen Angebote seitens der Koalition waren zeitlicher Natur. Anfang November 1969 herrschte noch die Meinung vor, so schnell wie möglich eine Reform der Versammlungsdelikte vornehmen zu müssen. Dazu waren SPD und FDP bereit, die *Garmischer Beschlüsse* zusammen mit der CDU/CSU zu verabschieden. Für die Unionsparteien wären diese, seit Herbst 1969 unter den Bedingungen einer sozialliberalen Koalition, noch am akzeptabelsten gewesen. Denn SPD und FDP hatten sich bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode, als noch die Große Koalition zwischen CDU/CSU und SPD bestand,

---

<sup>1243</sup> Veröffentlicht im: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. „Politik der inneren Reformen zur Weiterentwicklung der Demokratie“. Nr. 156. 23. Dezember 1969, S. 1325.

<sup>1244</sup> Willy Brandt. *Erinnerungen*. Frankfurt/Main 1989, S. 274.

für eine Reduzierung des Landfriedensbruchs auf das Täterschaftsprinzip ausgesprochen. Dagegen setzte sich in der sozialliberalen Koalition noch im Laufe des Novembers 1969 die Ansicht durch, die *Garmischer Beschlüsse* doch nicht mehr aufzugreifen und statt dessen einen komplett neuen Entwurf zu erarbeiten. Martin Hirsch, der Vorsitzende des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD, bezeichnete die *Garmischer Beschlüsse* am 4. Dezember 1969 als einen Anfang. Weder die konservative noch die liberale Seite hätten sie akzeptieren können. Daher habe das Konzept weiterentwickelt werden müssen.<sup>1245</sup> Die FDP war im Übrigen zwar an der Umgestaltung der Gemeinschaftsdelikte beteiligt, Sondierungsgespräche mit der CDU/CSU wurden aber einige Male ohne die Liberalen zwischen SPD und CDU/CSU geführt. Auf diese Weise konnte der Eindruck einer zum Teil noch weiter bestehenden Großen Koalition entstehen.

Für eine gezieltere Ausarbeitung der Gemeinschaftsdelikte durch die neue Regierung sprachen aber auch andere Gründe:

- 1.) Bereits nach den Osterkrawallen von 1968 hatte sich immer klarer abgezeichnet, dass die Gemeinschaftsdelikte grundsätzlich reformbedürftig waren. Die betroffenen Ministerien der Bundesländer konnten Stellungnahmen zu mehreren Entwürfen abgeben. Durch die Verschiebung weiterer Diskussionen im Juni 1969 auf die nächste Wahlperiode blieb der alte Rechtszustand, an dem sich die Gerichte zu orientieren hatten und der zu einer unterschiedlichen Spruchpraxis geführt hatte, für einen unbestimmten Zeitraum bestehen. Daher war das Bestreben nicht außergewöhnlich, die betreffenden Vorschriften so zügig wie möglich zu ändern.
- 2.) Trotz der schnellen Bearbeitung nach dem Regierungswechsel im Herbst 1969 wurden die Bundesländer durch Konferenzen und die Bitte um Stellungnahmen weiterhin an der Willensbildung beteiligt. Nicht zuletzt aufgrund des Drucks seitens der SPD-Innenpolitiker im Bundestag sowie der Justiz- und Innenminister der Bundesländer, aber auch nach einer öffentlichen Anhörung von Vertretern der Polizei, von Studenten

---

<sup>1245</sup> So Martin Hirsch vor der SPD-Bundestagsfraktion. AdsD. Bundestagsfraktion. 6. WP. Akten-Nr. 13. 4. Dezember 1969, S. 2.



und Rechtsprofessoren vor dem Sonderausschuss für die Strafrechtsreform im Januar 1970, kam es zu Ergänzungen des ursprünglichen sozialliberalen Gesetzesentwurfs vom Dezember 1969.<sup>1246</sup>

Obwohl einige weitergehende Forderungen von sozialdemokratischen Innenpolitikern der Bundestagsfraktion in der allerletzten Phase der Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr aufgenommen wurden, unterschied sich das im März vom Bundestag und im Mai 1970 vom Bundesrat angenommene und damit in Kraft getretene 3. StrRG<sup>1247</sup> nicht unerheblich vom Ursprungsentwurf der sozialliberalen Koalition. In der Endfassung wurde sowohl bestraft, *wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen [Gewalttätigkeiten] zu fördern* (sogenannter *Anheizer*) als auch die *Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit*. Insofern hatten Ergänzungsvorschläge durchaus Eingang in das Gesetz gefunden. Daher wäre es unzulässig, von einem überstürzten Handeln der Koalitionsparteien zu sprechen. Vielmehr wurden in den Gremien und Ausschüssen zahlreiche Vorschläge diskutiert und teilweise um jedes Wort gerungen. Hinzu kam ein neu eingefügter § 125a StGB, durch den besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs geahndet werden.

Das 3. StrRG verschmolz unter anderem den Landfriedensbruch (§ 125 StGB) mit dem Aufruhr (§ 115 StGB), der Widerstandshandlungen und Nötigungen gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten der Bundeswehr unter Strafe stellte. Außerdem erfuhr der Auflauf (§ 116 StGB), sprachlich und inhaltlich der Zeit angepasst, eine Umwandlung in einen Auffangtatbestand für Neugierige und Stehenbleiber im Ordnungswidrigkeitenrecht (*Unerlaubte Ansammlung*). Auch diese Maßnahme war sinnvoll, weil das sich bloße Anschließen an eine oder die Nichtentfernung aus einer öffentlichen Ansammlung nach der Aufforderung durch einen Polizeibeamten die Anwendung des härtesten Mittels, des Strafgesetzbuches, nicht rechtfertigte. Im Ordnungswidrigkeitenrecht wird dagegen mit Geldstrafen operiert, die im Gegensatz zum Strafgesetzbuch keinen Eintrag in das Strafregister nach sich ziehen. Einträge in das Strafregister lassen sich im Grunde nur nach Begehung eines wirklichen Delikts

<sup>1246</sup> Bundestags-Drucksache VI/139. 4. Dezember 1969.

<sup>1247</sup> BGBl. I. Nr. 45. Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 21. Mai 1970. S. 505.

rechtfertigen, nicht aber, wie bei der *Unerlaubten Ansammlung*, nach der bloßen Nichtbefolgung einer Entfernungsaufforderung.

Die Begrenzung des Landfriedensbruchs auf das Täterschaftsprinzip stellte eine durchaus sinnvolle Änderung dar, zumal im Strafgesetzbuch auch ansonsten die persönliche Verantwortung des Einzelnen zählt.<sup>1248</sup> Eine pauschale Bestrafung von Teilnehmern, die sich in einer Menschenmenge befanden, ohne dass sie selber straffällig wurden, d.h. an Unruhen teilnahmen oder Gewalttäter in irgendeiner Form unterstützten, war ungerechtfertigt. Gespeist wurde der Glaube an die Notwendigkeit einer gesonderten Schutzvorschrift für Massendelikte in der Vergangenheit aus Angst vor der als prinzipiell gefährlich eingestuft Menschenmenge. Diese Vermutung war sehr vereinfachend und entsprach durchaus nicht immer der Realität.<sup>1249</sup> Zu erinnern ist an die *Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten* aus dem Jahre 1852. In diesen wurde die Ansicht vertreten, dass *die bloße Vermutung der Theilnahme am Aufruhr aus der Anwesenheit allein* nicht ausreiche (Aufruhr war damals gleichbedeutend mit den ab 1871 geltenden Bestimmungen des Landfriedensbruchs *und* des Aufruhrs).<sup>1250</sup> Auch wenn der Landfriedensbruch in seiner alten Fassung im Vergleich zu anderen Demonstrationsdelikten nicht überproportional häufig zur Anwendung kam,<sup>1251</sup> so galt er doch als ein sehr scharfes Sanktionsmittel. Hierdurch stellte die Beteiligung an Demonstrationen bis zur Umgestaltung der Vorschrift im Jahre 1970 ein unkalkulierbares Risiko dar.

---

<sup>1248</sup> Abgesehen von einem anderen sogenannten Massendelikt, dem Schwere Hausfriedensbruch (§ 124 StGB).

<sup>1249</sup> Siehe hierzu auch Hartwig Stock. Die Neugestaltung der Delikte gegen die öffentliche Ordnung durch das 3. Strafrechtsreformgesetz. Hamburg 1979, S. 91 ff.

<sup>1250</sup> Theodor Goldammer. Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert durch Goldammer. Theil II. Den besonderen Theil enthaltend. Berlin 1852, S. 136.

<sup>1251</sup> Vergleiche Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 3.

### 13. Zusammenfassung

Während der Kaiserzeit von 1871 bis 1918 wurde das Demonstrationsrecht von der Obrigkeit nur unter Auflagen und mit starkem Misstrauen gewährt. Im Vordergrund stand die Angst vor einem Umsturz der feudalen Verhältnisse, wie sich dies in der fehlgeschlagenen Revolution von 1848 angedeutet hatte.<sup>1252</sup>

Von diesem Misstrauen waren insbesondere die Sozialdemokraten betroffen. Sie standen unter einem Generalverdacht, dem Staat gegenüber illoyal zu sein.<sup>1253</sup> Trotz der repressiven monarchischen Struktur wurde aber mit dem Vereinsgesetz von 1908 auf Reichsebene das allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht garantiert.<sup>1254</sup> Zwar gab es in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 keine Grundrechte und damit auch keine verbriefte Versammlungsfreiheit,<sup>1255</sup> doch brachte das Vereinsgesetz eine wesentliche Verbesserung der rechtlichen Lage.

Abgesehen davon bestand im 19. und 20. Jahrhundert vielfach eine Furcht vor Menschenansammlungen.<sup>1256</sup> Von diesen, so wurde gemutmaßt, ging automatisch eine Gefahr aus. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch häufig in erster Linie um Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter. Diese organisierten sich, um eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, das allgemeine Wahlrecht und demokratische Reformen zu erreichen.<sup>1257</sup>

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde die Hohenzollern-Monarchie in Deutschland gestürzt und durch ein parlamentarisch-demokratisches Regierungssystem ersetzt.<sup>1258</sup> Die Weimarer Verfassung<sup>1259</sup> garantierte das Recht auf Versammlungsfreiheit, doch konnte es durch Artikel 48 (Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung) zusammen mit den anderen Grundrechten ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden. Zu Anfang und Ende der Weimarer Republik kam der Artikel sehr häufig bei dem Versuch, die öffentliche

<sup>1252</sup> Heinrich August Winkler. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Bonn 2000, S. 100 ff.

<sup>1253</sup> Thomas Nipperdey. Deutsche Geschichte 1866-1918. Zweiter Band. Machtstaat vor der Demokratie. München 1992, S. 355.

<sup>1254</sup> RGBl. 1908, S. 151. Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

<sup>1255</sup> RGBl. 1871, S. 63. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

<sup>1256</sup> Gustave Le Bon. Psychologie der Massen. 3., verbesserte Auflage. Leipzig 1919.

<sup>1257</sup> Dieter Groth. Emanzipation und Integration. Konstanz 1999, S. 117 ff.

<sup>1258</sup> Heinrich August Winkler. Weimar: Ein deutsches Menetekel, in: Heinrich August Winkler/Alexander Cammann (Hrsg.). Weimar. Ein Lesebuch zur deutschen Geschichte 1918-1933. 2. Auflage. München 1997, S. 15 ff.

<sup>1259</sup> RGBl. 1919, S. 1383.

Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, zur Anwendung.<sup>1260</sup> Die Demonstrationsfreiheit wurde in der Weimarer Republik durch radikale Gruppen, zu nennen sind hier besonders die NSDAP und die KPD, auf das Schwerste missbraucht. Gründe hierfür waren unter anderem innen- und außenpolitische Probleme, die zu einem nicht unerheblichen Teil Folgen des Ersten Weltkriegs waren.<sup>1261</sup>

Zur Zeit des Nationalsozialismus war das Versammlungsrecht durch die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* außer Kraft gesetzt.<sup>1262</sup>

In dem 1949 verabschiedeten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>1263</sup> werden die fundamentalen Grundrechte, darunter das Versammlungsrecht, wieder garantiert. Das Reichsvereinsgesetz von 1908 wurde durch das 1953 verabschiedete *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge* abgelöst.<sup>1264</sup>

In seiner Grundtendenz ist es sehr auf den Leiter einer Versammlung ausgerichtet. Hierbei dachte man vor allem an die strukturierte, von einer Partei oder Gewerkschaft geregelte Demonstration.

Von diesem, bis dahin in Deutschland geltenden Prinzip, rückte insbesondere die Studentenbewegung ab, die in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre entstand. Im Vergleich zu vorangegangenen Epochen waren kaum mehr einzelne Anführer von Demonstrationen auszumachen. Die Organisationsformen wurden in hohem Maße demokratisiert, womit die Verantwortlichkeit praktisch bei jedem einzelnen Versammlungsteilnehmer lag. Neben diesem Aspekt trat ein weiterer hinzu: durch spektakuläre Handlungen sollte, so das Konzept der Studenten, die maßgeblich vom SDS (Sozialistischer Deutscher Studentenbund) angeführt wurden, die bürgerliche Gesellschaft herausgefordert werden. Neu war die Einführung von Methoden aus der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung. Dazu gehörten „begrenzte Regelverletzungen“ wie das Sit-in, Go-In

---

<sup>1260</sup> Manfred Rexin. Notstand im Weimarer Staat: Der Artikel 48, in: Vorbereitung auf den Notstand ? 10 Antworten auf eine aktuelle Frage. Frankfurt/Hamburg 1967, S. 104; Hans Boldt. Der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung – Sein historischer Hintergrund und seine politische Funktion, in: Michael Stürmer (Hrsg.). Die Weimarer Republik. Belagerte Civitas. Königstein/Ts. 1980, S. 298 ff.

<sup>1261</sup> James M. Diehl. Paramilitary Politics in Weimar Germany. Indiana University Press. Bloomington & London 1977, S. 254 ff., 285; Heinrich August Winkler. Weimar: Ein deutsches Menetekel, in: Heinrich August Winkler/Alexander Cammann (Hrsg.). Weimar. Ein Lesebuch zur deutschen Geschichte 1918-1933. 2. Auflage. München 1997, S. 15 ff.

<sup>1262</sup> RGBl. I 1933, S.83.

<sup>1263</sup> BGBl., S. 1.

<sup>1264</sup> BGBl. I 1953, S. 684.

und Teach-in sowie andere neue Demonstrationsformen.<sup>1265</sup> Als besonders eindrucksvoll und auf Außenstehende zumeist einschüchternd wirkend, stellte sich die Inszenierung von „Kampfdemonstrationen“ dar. Dabei hakten sich die Teilnehmer untereinander fest ein, gingen in die Knie, wogten mehrmals auf und ab, liefen dann mit einem ohrenbetäubenden Geheul los und legten eine gewisse Distanz, meistens bis zur nächsten Straßenkreuzung, zurück.<sup>1266</sup> Auf diese Weise konnten die Demonstranten die bei vielen Passanten ansonsten vermisste Aufmerksamkeit, z.B. für den Krieg der USA in Vietnam, auf sich ziehen.

Durch die von den Studenten ausgehenden Demonstrationen gerieten auch die seit Gründung des Deutschen Reiches geltenden strafrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsfriedens in die Kritik. Es handelte sich hierbei vor allem um den Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Aufruhr (§ 115 StGB) und Auflauf (§ 116 StGB).<sup>1267</sup> Diese Paragraphen betrafen die Massendelikte. Insbesondere der Landfriedensbruch erwies sich als problematisch, weil diese Bestimmung die bloße Anwesenheit in einer Menschenmenge, von der Unruhen ausgingen, unter Strafe stellte. Dabei war es gleichgültig, ob sich eine Person an den Unruhen in irgendeiner Form beteiligte oder nichts mit ihnen zu tun hatte. Dies führte zu einem Anstieg von umstrittenen Gerichtsprozessen.

Den Anstoß zu Reformüberlegungen hatte schon das Reichsjustizamt mit der Einsetzung einer Kommission im Jahre 1902 gegeben. Diese hatte den Auftrag, Vorschläge für eine Überarbeitung des Strafgesetzbuches vorzulegen. In dieser und sämtlichen nachfolgenden Kommissionen wurde der Tatbestand eines Massendelikts nicht aufgegeben.<sup>1268</sup> Eine Ausnahme hiervon stellte ein 1929

---

<sup>1265</sup> Werner Wintersteiner. Informationen zur Deutschdidaktik. „Aktion, Aktionisten, Alternativ...“. Kleines illustriertes 68er-Lexikon, in: Werner Wintersteiner (Hrsg.). 1968 – Jugend – Kultur – Revolution. Heft 1. Innsbruck/Wien 1998, S. 72; Kurt Nevemann. Revolte. Der Muff von tausend Jahren. 1968, in: Uwe Prell/Lothar Wilker (Hrsg.). Die Freie Universität Berlin 1948-1968-1988. Berlin 1989, S. 70 f.; Winfried Schlaffke. Die studentische Linke. Motive, Gruppen und Ziele. Köln 1968, S. 21; Werner Freytag. Wohin treibt die Jugend? München 1968, S. 49 f.; Wolf Schönbohm/Jürgen Bernd Runge/Peter Radunski. Die herausgeforderte Demokratie. Deutschlands Studenten zwischen Reform und Revolution. Mainz 1968, S. 81 ff; Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 116 f.

<sup>1266</sup> Wolfgang Kraushaar. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000, S. 271.

<sup>1267</sup> Adolf Schönke/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969, S. 749, 752, 774.

<sup>1268</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. VIII-IX; Reichsjustizamt (Hrsg.). Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909; Wilhelm Kahl/Karl von Lilien-

von der SPD im Strafrechtsausschuss des Reichstages vorgelegter Entwurf dar, der eine klare Fixierung auf Gewalttäter vorsah. Wie alle vorangegangenen Konzeptionen war aber auch diesem kein Erfolg beschieden.<sup>1269</sup> In den 1930er Jahren ging die Überarbeitung des Strafgesetzbuches weiter. Aus heutiger Sicht erscheint es verwunderlich, dass der zur NS-Zeit entstandene Formulierungsvorschlag hinsichtlich des Landfriedensbruchs äußerst moderat gehalten war und sich an den Entwürfen der Weimarer Zeit orientierte.<sup>1270</sup>

Nach dem Krieg wurden in der Bundesrepublik Deutschland die Arbeiten an der Reform der Gemeinschaftsdelikte im Rahmen einer 1952 gegründeten Großen Strafrechtskommission fortgesetzt.<sup>1271</sup> Auf Grundlage der von ihr empfohlenen Vorschläge entstand der E 1962 (= Entwurf 1962), der in seiner Tendenz oftmals strafverschärfend war.<sup>1272</sup> Dies galt auch für den Landfriedensbruch.<sup>1273</sup> Bis 1968 standen die Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden aber nicht im Vordergrund der rechtspolitischen Diskussionen. Diese Bestimmungen gelangten erst im Zusammenhang mit massiven Ausschreitungen gegen den Konzern des Verlegers Axel Cäsar Springer im Jahre 1968 schlagartig in den Mittelpunkt einer intensiven Debatte. Den Hintergrund für die Unruhen bildete eine Art jahrelanger Kleinkrieg zwischen dem Springer-Konzern und Studenten in Westber-

---

thal/Franz von Liszt/James Goldschmidt. Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911; Reichsjustizministerium. Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission (1913); Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Berlin 1920. Zitiert in: Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995, S. 51, 217, 455; Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen. Berlin und Leipzig 1930.

<sup>1269</sup> Werner Schubert (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 2. Teil. Sitzungen vom Juli 1928-September 1929. Sitzung vom 31. Januar 1929, S. 4 (S. 398 in Band 3) und Sitzung vom 2. Mai 1929, S. 1 (S. 651 in Band 3). Berlin/New York 1995.

<sup>1270</sup> Leimer (Landgerichtsdirektor). Störung des Volksfriedens, in: Franz Gürtner. Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Besonderer Teil. Berlin 1935, S. 201.

<sup>1271</sup> Karl Peters/Dietrich Lang-Hinrichsen. Grundfragen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959, S. 11; Günter Stratenwerth. Leitprinzipien der Strafrechtsreform/Hans Schultz. Kriminalpolitische Aspekte der Strafrechtsreform, Köln und Opladen 1970, S. 8.

<sup>1272</sup> Fritz Bauer. Das Verbrechen und die Gesellschaft. München/Basel 1957, S. 249 ff.; Leonhard Reinisch (Hrsg.). Die deutsche Strafrechtsreform. München 1967, S. 79; Jürgen Baumann. Was erwarten wir von der Strafrechtsreform?, in: Jürgen Baumann (Hrsg.). Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt/Hamburg 1968, S. 14 ff.

<sup>1273</sup> Bundestags-Drucksache IV/650, S. 58 f.

lin, insbesondere denen der Freien Universität.<sup>1274</sup> An dieser hatten sich seit Mitte der 1960er Jahre Gruppen zusammengefunden, die sich gegen Tendenzen der Universitätsleitung wehrten, Mitbestimmungsmöglichkeiten zu beschneiden, die in der Bundesrepublik einzigartig waren.<sup>1275</sup> Doch richtete sich der Protest verhältnismäßig schnell nicht mehr nur hiergegen. Aufgrund einer massiven Ausbreitung der zum Hochschulstudium berechtigenden Abschlüsse trat eine Überfüllung an den Universitäten ein, die sich bereits in den Vorjahren abgezeichnet hatte. Dennoch war von seiten der Politik nichts Wesentliches unternommen worden.<sup>1276</sup> Weitere Unzufriedenheit erzeugten der Vietnamkrieg der USA,<sup>1277</sup> die Frage der Notwendigkeit von Notstandsgesetzen<sup>1278</sup> sowie die von 1966 bis 1969 regierende Große Koalition der CDU/CSU und SPD auf Bundesebene.<sup>1279</sup> Dieses Bündnis wurde als problematisch empfunden, weil nur noch eine äußerst kleine Opposition von 10% FDP-Abgeordneten übrig blieb.<sup>1280</sup> Hinzu trat Verärgerung über die als ungenügend empfundene Aufarbeitung der NS-Zeit in der bundesrepublikanischen Gesellschaft, zumal auf vielen wichtigen Posten nach wie vor ehemalige NSDAP-Mitglieder saßen.<sup>1281</sup> Obwohl die Beteiligten bei Demonstrationen oder Menschenansammlungen, in der Mehrzahl Studenten, zunächst darauf achteten, keine Gewalt anzuwenden, wurden sie von der Polizei oft schlecht behandelt. Das hing zum großen Teil damit zusammen, dass die befremdlich wirkenden neuen Demonstrationsformen die Sicherheitskräfte überforderten. Durch eine Reihe von Vorfällen hatte sich das Klima zwischen beiden Antipoden bis Juni 1967 nachhaltig verschlech-

<sup>1274</sup> Werner Lindner, *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 97 ff.; Otto Langels. *40 Jahre Freie Universität Berlin*. Berlin 1988, S. 70; Fritz Sack. *Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung*, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). *Protest und Reaktion*. Opladen 1984, S. 126 ff., 188 ff.

<sup>1275</sup> Werner Lindner, *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren*. Opladen 1996, S. 97 ff., 107 ff.; Otto Langels. *40 Jahre Freie Universität Berlin*. Berlin 1988, S. 70.

<sup>1276</sup> Thomas Ellwein. *Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Königstein/Ts. 1985, S. 236; Manfred Görtemaker. *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*. München 1999, S. 193.

<sup>1277</sup> Karl-Werner Brand/Detlef Büsser/Dieter Rucht. *Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik*. Frankfurt/New York 1983, S. 64.

<sup>1278</sup> Michael Schneider. *Demokratie in Gefahr? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968*. Bonn 1986, S. 220 f.

<sup>1279</sup> Gerd Langguth. *Die Protestbewegung in der Bundesrepublik Deutschland 1968-1976*. Köln 1983, S. 32.

<sup>1280</sup> Heino Kaack. *Zur Geschichte und Programmatik der Freien Demokratischen Partei*. Meisenheim/Glan 1976, S. 34.

<sup>1281</sup> Ulrich Herbert. *NS-Eliten in der Bundesrepublik*, in: Wilfried Loth, Bernd-A. Rusinek (Hrsg.). *Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft*. Frankfurt/New York 1998, S. 93 ff.

tert.<sup>1282</sup> Am 2. Juni 1967 besuchte der Schah von Persien Westberlin. Dabei kam es zu einer äußerst umstrittenen Polizeiaktion, in deren Verlauf der Student Benno Ohnesorg durch die Kugel eines Polizeibeamten sein Leben verlor.<sup>1283</sup> Diese Nachricht wirkte wie ein Fanal und breitete sich auf zahlreiche Universitäten in der Bundesrepublik sowie auf Teile der Jugend aus.<sup>1284</sup> Die Zeit danach bestand in einer Eskalation des Verhältnisses zwischen dem Staat und zahlreichen Demonstranten. Ein versuchter Mordanschlag auf Rudi Dutschke, einem bekannten Mitglied des SDS, zu Ostern 1968 war der Auslöser für weitere ernsthafte Unruhen.<sup>1285</sup> Auch das Jahr 1969 brachte eine neuerliche Steigerung der Zusammenstöße zwischen Polizei und Demonstranten. Von 2.253 Kundgebungen verliefen 36,1% unfriedlich.<sup>1286</sup> Neben dem Tod Ohnesorgs beim Schah-Besuch stellte der Mordanschlag auf Rudi Dutschke einen Hauptgrund für die Radikalisierung der Studentenbewegung dar. Seitdem orientierte sich diese für viele Jahre in sehr starkem Maße nach weit links. Studentenproteste und Revolten, an denen nicht nur Studenten und Jugendliche beteiligt waren, fanden in vielen Ländern der Erde fast gleichzeitig statt. So kann darüber spekuliert werden, ob es früher oder später in der Bundesrepublik „unvermeidlich“ zu einer ähnlichen Entwicklung gekommen wäre, wie sie durch den Schah-Besuch ausgelöst wurde.

In hohem Maße war die Gewalttätigkeit auch auf das Einsatzkonzept der Polizei zurückzuführen. In diesem wurde nicht selten von der zwangsläufigen Unfriedlichkeit einer Menschenmenge ausgegangen, weshalb die Vollzugsbeamten bestrebt waren, Demonstrationen, die nicht der Norm entsprachen, so schnell wie möglich aufzulösen. Insbesondere die Fixierung auf die Erfassung von Rädelsführern, echten oder vermeintlichen Anführern von Ausschreitungen,

---

<sup>1282</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 122, 138; Bernd Rabehl. Von der antiautoritären Bewegung zur sozialistischen Opposition, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968, S. 167; Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 116; Gerhard Bauß. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977, S. 49.

<sup>1283</sup> Fritz Sack. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984, S. 147 ff.

<sup>1284</sup> Klaus R. Allerbeck. Soziologie radikaler Studentenbewegungen. Eine vergleichende Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten. München 1973, S. 26 f.

<sup>1285</sup> Tilman Fichter/Siegward Lönnendonker. Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS. Hamburg 1998, S. 174 ff.

<sup>1286</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970.



sollte Proteste im Keim ersticken - so die Theorie. Diese Fixierung erwies sich angesichts der neuen Demonstrationsformen als weitgehend unbrauchbar. Schon vorher hatte sich das Konzept oft als äußerst fragwürdig herausgestellt. Selten hatte man es mit Personen zu tun, die tatsächlich „Leithammel“ waren, wie die Bezeichnung in Polizeizeitschriften lautete.<sup>1287</sup> Erreicht wurde durch ein solches Vorgehen vielmehr das Gegenteil. Es machte sich eine Hinwendung zu radikaleren Aktionsformen bemerkbar. Die bis dahin als Vorbilder für die studentischen Proteste angesehenen bedeutenden gesellschaftskritischen Vertreter, wie Theodor W. Adorno und Max Horkheimer, wurden durch den radikaler argumentierenden Herbert Marcuse abgelöst.<sup>1288</sup> Die Problematik der Rädelführerorientierung sowie die damals verbreitete Polizeikonzeption einer oftmals überhasteten Auflösung von Versammlungen machte sich auch bei Fahrpreisunruhen in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre bemerkbar.<sup>1289</sup> Ähnlich wie im Fall der studentischen Demonstrationen wandten die Beteiligten häufig neue Protestformen des gewaltfreien Widerstandes an. Damit hielten sie sich nicht an die im Versammlungsgesetz von 1953 festgelegten Vorgaben einer straff organisierten Demonstration mit verantwortlichem Leiter, Ordnern und Teilnehmern. Die Aktionsformen, die von Vorreitern des gewaltlosen Protestes wie Henry David Thoreau, Mahatma Gandhi, Martin Luther King und Anderen übernommen worden waren, hatten eine stark basisdemokratische Ausrichtung. Daher entsprach das starre Schema des Versammlungsgesetzes häufig nicht mehr den veränderten Bedingungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen setzte bei vielen Politikern in der Bundesrepublik ein langsames Umdenken ein, das mit einer Abwendung von der reinen Konfrontationsstrategie einherging. Eine solche Vorgehensweise hatte bis dahin einen großen Teil der (nicht nur) akademischen Jugend vom Staatswesen entfremdet. So kamen Überlegungen für eine Reform der Vorschriften gegen die Gemeinschaftsdelikte seit 1968/69 auf.<sup>1290</sup> Parteiübergreifend war man sich

<sup>1287</sup> F. Quentin/Fritz Stiebitz. Polizei und akute Masse. Sonderbeilage der Zeitschrift „Die Polizei – Polizei-Praxis“. September 1955, S. 2 f.

<sup>1288</sup> Herbert Marcuse. Repressive Toleranz, in: Robert Paul Wolff, Barrington Moore, Herbert Marcuse. Kritik der reinen Toleranz. Frankfurt/Main 1966, S. 91 ff.

<sup>1289</sup> Heinrich Hannover. Die Republik vor Gericht. 1954-1974. Berlin 1998, S. 212 f.; Karl H. Schwebel (Hrsg.). Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Band 41. Bremische Chronik 1957-1970. Bremen 1973, S. 266; CIVIS. „Nicht klüger als der Rektor“. 12/1968, S. 5; Agnes Hüfner/Gerd Peter/Peter Schütt. Aktion Roter Punkt. München 1969, S. 7 f., 207 ff.

<sup>1290</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25538. Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung der Justizminister und –senatoren am 9. Mai 1968 Würzburg; Bundesarchiv. Bestand

einig, hier zu einer Abänderung der Vorschriften kommen zu müssen. Dabei gingen indessen die Vorstellungen, in welchem Maße die Bestimmungen verbessert werden sollten, weit auseinander. Der Landfriedensbruch stellte das Kernstück einer Reform dar. Während sich die CDU/CSU weitgehend für eine Reduzierung des Strafmaßes einsetzte, plädierten weite Teile der SPD und FDP entweder für die vollständige Aufhebung oder aber für die Begrenzung des Landfriedensbruchs auf das Schuldrecht. Damit sollte dieser Paragraph auf das unbedingt notwendige Maß der Täterschaft begrenzt werden und seine Funktion als Massendelikt verlieren. CDU/CSU und SPD einigten sich im Frühjahr 1969 auf die *Garmischer Beschlüsse*, die einen ausgesprochenen Kompromisscharakter trugen. Diese Übereinkunft verfiel aber letztlich der Ablehnung.<sup>1291</sup>

Die nach den Bundestagswahlen im Herbst 1969 geschlossene Koalition zwischen SPD und FDP entschied sich dann, die als dringlich eingestufte Änderung der Vorschriften weiter voranzutreiben. Es zeigte sich jedoch, dass die CDU/CSU mit ihrer Ablehnung einer Einschränkung des Landfriedensbruchs auf Gewalttätige nicht allein dastand. Viele sozialliberale Justiz- und Innenminister/-senatoren als auch Innenpolitiker der SPD-Bundestagsfraktion übten teilweise starke Kritik an dem Entwurf, während die SPD-Rechtspolitiker eine Beschränkung auf die an Gewalttätigkeiten Beteiligten wünschten.<sup>1292</sup> Die FDP vertrat - wie die sozialdemokratischen Rechtspolitiker - auch weiterhin die Ansicht, den Landfriedensbruch auf die persönliche Schuld zu reduzieren.<sup>1293</sup> Dabei überließ sie die Ausgestaltung der Vorschriften hauptsächlich der SPD. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vertrat nach außen hin in weitaus größerem Maße eine einheitliche Linie als die SPD, obwohl gerade auch bei deren Rechtspolitikern zu Anfang der Debatten um die Gemeinschaftsdelikte in der neuen Legislaturperiode eine starke Minderheit bestand, die einen Kompromiss mit der Koalition suchte.<sup>1294</sup> Bis zur endgültigen Verabschiedung des 3. StrRG

---

B 141/25538. „Auszug aus der Niederschrift über die 36. Justizministerkonferenz vom 30. September bis zum 4. Oktober 1968 in München“; Bundesarchiv. Bestand B 141/25519. Vermerk vom 14. November 1968; Bundesarchiv. Bestand B 141/25532. Formulierungshilfe vom 4. Februar 1969.

<sup>1291</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 136. bis 140. Sitzung. 10. – 14. März 1969.

<sup>1292</sup> Bundesarchiv. Bestand: B 141/25522. Aufzeichnung der Zusammenkunft der Innen- und Justizminister/senatoren am 8. Januar 1970; AdSD. Bundestagsfraktion, 6. WP Nr. 964. AK Rechtswesen am 25. November 1969.

<sup>1293</sup> Archiv des Liberalismus. Bestand Wolfgang Mischnick. Nr. A 40-785. FDP-Bundestagsfraktion am 2. Dezember 1969.

<sup>1294</sup> ACDP. Nr. 08-001-412/2. Kurzbericht Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen. 2. Dezem-

im März 1970, in dem neben dem Landfriedensbruch auch andere Strafvorschriften liberalisiert wurden, kam es zu weiteren Änderungen am Konzept. Im Kern reduzierte die sozialliberale Koalition die Strafbarkeit auf eine aktive und konkrete Beteiligung an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, Widerstandshandlungen und das aufstachelnde Einwirken auf die Menschenmenge.<sup>1295</sup> Des Weiteren wurde der Begriff des Rädelsführers gestrichen. Damit sollte eine Herausstellung von einzelnen Beteiligten vermieden werden. Insbesondere die Fahrpreisunruhen, an denen sich zuweilen Tausende von Menschen aus den verschiedensten Schichten beteiligt hatten, offenbarten die Sinnlosigkeit einer Rädelsführerorientierung.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte fand gewissermaßen eine „Vergesellschaftung der Demonstrationsformen“ statt. Akteure waren und sind nicht mehr länger allein Parteien und Gewerkschaften, so wie dies in der Vergangenheit zu meist der Fall war, sondern der einzelne Bürger. Somit traten innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums grundlegende Änderungen im Demonstrationsverhalten ein. Auch vor diesem Hintergrund scheint die Neuregelung des Demonstrationsstrafrechts im Jahre 1970 durchaus gerechtfertigt gewesen zu sein. Durch sie wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass wesentliche Wandlungen im Versammlungsverhalten erfolgt waren.

---

ber 1969.

<sup>1295</sup> BGBl. I. Nr. 45. Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG). 21. Mai 1970.

## 14. Ausblick

Die bundesdeutschen Bestimmungen der Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden waren im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern nicht ausnehmend hart. Die schärfsten Vorschriften für aufrührerische Delikte gab es in Frankreich.<sup>1296</sup> Dennoch durften Überlegungen für eine Änderung nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie einem direkten Ländervergleich standhielten. In der Bundesrepublik war es zu großen Ungereimtheiten zwischen Gerichtsurteilen und tatsächlichen Tatbeständen gekommen. Der aus Deutschland stammende französische Politikwissenschaftler Alfred Grosser vertrat die Ansicht, die Änderung der Strafgesetzbuchparagraphen „wäre weniger kompliziert gewesen, wenn die Justiz von vornherein mehr Unparteilichkeit und Ausgewogenheit bewiesen hätte“.<sup>1297</sup> Er glaubte, dass die deutschen Richter in höherem Maße als in anderen Ländern die Taten eines Studenten nicht auf dieselbe Weise beurteilt hatten wie die eines Polizisten. Dennoch wies Grosser auch darauf hin, dass Richter auf Provokationen durch die Studenten reagiert hätten.<sup>1298</sup>

Die Anzahl der unfriedlichen Demonstrationen ging nach der Verabschiedung des 3. StrRG auf Anhieb zurück. Vom 1. Januar 1970 bis zum 21. Mai 1970 hatte es in der Bundesrepublik 594 Demonstrationen gegeben, von denen 71 (11,95%) unfriedlich verliefen. Im restlichen, längeren Teil des Jahres, vom 22. Mai bis 31. Dezember 1970, wurden 789 Demonstrationen veranstaltet. Von diesen waren nur noch 51 (6,46%) unfriedlich.<sup>1299</sup> Auf das Jahr umgerechnet bedeutete dies einen Anteil von 8,8% unfriedlicher Kundgebungen. Im Vergleich zu 1969 (36,1% unfriedliche Demonstrationen)<sup>1300</sup> stellte dies einen massiven Rückgang dar.

---

<sup>1296</sup> Sonderausschuss für die Strafrechtsreform. 5. WP. 137. Sitzung. 11. März 1969, S. 2980 f.

<sup>1297</sup> Alfred Grosser. Deutschlandbilanz. Geschichte Deutschlands seit 1945. 4. durchgesehene und erweiterte Auflage. München 1972, S. 388.

<sup>1298</sup> Ebd.

<sup>1299</sup> Bundesanzeiger. Nummer 126. 14. Juli 1971, S. 3 f.

<sup>1300</sup> Bundestags-Drucksache VI/479. 5. März 1970, S. 8 f.

Auch in den folgenden Jahren machten Ausschreitungen bei Demonstrationen einen verhältnismäßig niedrigen Prozentsatz aus, wie die Tabelle verdeutlicht:<sup>1301</sup>

Tabelle 3: Demonstrationen

Jahr	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
friedlich	86,6	95,0	93,1	92,5	91,8	93,5	91,3	93,0	97,1	96,8	93,8	95,7	97,0
unfriedlich	13,4	5,0	6,9	7,5	8,2	6,5	8,7	7,0	2,9	3,2	6,2	4,3	3,0

Hinzu kam, dass im März 1970 der SDS an starken internen Spannungen zerbrach.<sup>1302</sup> Diese Studentenorganisation hatte sich maßgeblich an Demonstrationen sowie bei der Anwendung neuer Protestformen beteiligt. Hierdurch war es, abgesehen von mancherlei harten Polizeieinsätzen, zu einer Steigerung der Konfliktintensität gekommen.

Somit hing der Rückgang auch mit einer Veränderung der politischen Szene zusammen. Der Berliner Polizeipräsident Klaus Hübner machte Anfang August 1971 auf folgende Aspekte aufmerksam, die seiner Meinung nach eine Verringerung der unfriedlichen Demonstrationen bewirkt hatten:<sup>1303</sup>

„...“

1. Taktische Neuorientierung der linken Gruppierungen (Devise: Zersetzung statt Krawall).
2. Die führenden Kräfte der potentiellen Demonstranten haben erkannt, dass mit Gewalt die angestrebte „Massenbasis“ nicht zu erreichen ist.

<sup>1301</sup> Entnommen aus: Claus Strohmaier. Die Reform des Demonstrationsstrafrechts. Ein Rückschritt in den Obrigkeitsstaat oder eine notwendige Korrektur des 3. StrRG. Tübingen 1985, S. 163.

<sup>1302</sup> Gerd Koenen. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002, S. 183 f.

<sup>1303</sup> Bundesarchiv. Bestand B 141/25529. Schreiben an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 3. August 1971, S. 1-3.

3. Zersplitterung der verfassungsfeindlichen Gruppen durch ideologische Probleme und interne Machtkämpfe.
4. Die Verlagerung von Aktionen in die Universitäten und Betriebe, so dass die Zahl der engagierten Demonstrationsteilnehmer in der Öffentlichkeit immer geringer wird.
5. a) Besseres taktisches und psychologisches Verhalten der eingesetzten Beamten als Folge eines intensiven Lernprozesses und entsprechender Aus- und Weiterbildung.
- b) Neue Einsatzformen der Einsatzgruppen für Erprobungs- und Sonderaufgaben (EgrEuS) haben sich seit geraumer Zeit bei den polizeilichen Einsätzen bewährt. Diese neuen Einsatzformen wurden in Auswertung der Erkenntnis erprobt, dass die Polizei als Teil der Gesellschaft an den Reformen und Umbrüchen der Gesellschaft teilnimmt.

...“

In der Folgezeit kam es zur Gründung der RAF (Rote Armee Fraktion). Dabei handelte es sich um eine linksterroristische Gruppierung, die 1970 entstanden war.<sup>1304</sup> Bereits 1968 hatten sich militante Gruppierungen gebildet, die sich als *Tupamaros*, *Haschrebellen*, *Schwarze Ratten* und *Schwarze Front* bezeichneten.<sup>1305</sup> Der Fehler der in den Untergrund Abgedrifteten bestand in der Überzeugung, dass die Bundesrepublik Deutschland identisch sei mit dem NS-Staat. Aus dieser fatalen Perspektive heraus musste jede Handlung gegen einen solchen Staat als gerechtfertigt erscheinen.<sup>1306</sup> So winzig die Zahl der Extremisten auch war, so organisiert und planvoll ging die RAF in den 1970er und 1980er Jahren vor. Durch Terrorakte versuchte sie, die Bundesrepublik in ihren Grundfesten zu erschüttern.<sup>1307</sup> Die Folge waren verschärfte Sicherheitsgesetze des Staates.<sup>1308</sup>

<sup>1304</sup> Martin Hoffmann (Bearb.). Rote-Armee-Fraktion. Texte und Materialien zur Geschichte der RAF. Berlin 1997, S. 12.

<sup>1305</sup> Ebd., S. 22.

<sup>1306</sup> Bernhard Rabert. Links- und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bonn 1995, 110 ff.

<sup>1307</sup> Alexander Straßner. Die dritte Generation der Roten Armee Fraktion“. Entstehung, Struktur,

Im Laufe der Zeit kam es dann auch wieder zu Verschärfungen des Demonstrationsrechts:

Das Versammlungsgesetz erfuhr am 25. September 1978<sup>1309</sup> in § 2 Abs. 3 eine erste Änderung. Das Verbot, in öffentlichen Versammlungen ohne behördliche Genehmigung Waffen mitzuführen, wurde auch auf solche Gegenstände ausgeweitet, die zur Beschädigung von *Sachen* und nicht nur zur Verletzung von Personen geeignet sind. Hintergrund hierfür waren gewalttätige Ausschreitungen vor den in Bau befindlichen Atomkraftwerken Brokdorf (1976) und Grohnde (1977).<sup>1310</sup>

Der Landfriedensbruch wurde zusammen mit dem Versammlungsrecht im Jahre 1985 durch die CDU/CSU-FDP-Koalition wieder verschärft.<sup>1311</sup> Nach der Umgestaltung des Landfriedensbruchparagraphen machte sich strafbar, wer in einer unfriedlichen Menschenmenge amtlicher Aufforderung zuwider seine passive Bewaffnung<sup>1312</sup> oder Vermummung nicht ablegte oder, vorausgesetzt er erfüllte die genannten Kriterien, sich nicht entfernte. Die Sanktion betrug bis zu einem Jahr Gefängnis oder Geldstrafe. Parallel dazu wurde in einem neuen § 17a VersG das Tragen von Schutzwaffen oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet waren sowie die Teilnahme an einer unfriedlichen Versammlung in einer identitätsverhindernden Aufmachung verboten.

Die nächste Verschärfung im Versammlungsgesetz erfolgte 1989.<sup>1313</sup> Ein wichtiger Hintergrund hierfür war, dass im Herbst 1987 bei Krawallen gegen den Bau der Startbahn-West am Frankfurter Flughafen zwei Polizisten getötet wor-

Funktionslosigkeit einer terroristischen Organisation. Wiesbaden 2003, S. 111 ff.; Gerd Langguth. Protestbewegung. Entwicklung – Niedergang – Renaissance. Die Neue Linke seit 1968. Köln 1983, S. 203 ff.

<sup>1308</sup> Siehe hierzu Hermann Vinke/Gabriele Witt. Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974-1978. Hamburg 1978, S. 13 f. und Peter Borowsky. Deutschland 1969-1982. Hannover 1987, S. 126 ff.

<sup>1309</sup> BGBl. I. 25. September 1978, S. 1571.

<sup>1310</sup> Dieter Rucht. Von Whyll nach Groleben. Bürger gegen Atomprogramm und nukleare Entsorgung. München 1980, S. 89 f.; Vergleiche auch Benno Erhard (CDU) in: Deutscher Bundestag. 8. WP. 95. Sitzung. 8. Juni 1978, S. 7568.

<sup>1311</sup> BGBl. I. 18. Juli 1985. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes, S. 1511.

<sup>1312</sup> Hierzu gehören vor allem Schutzschilde, Panzerungen und Schutzgegenstände aus dem polizeilichen oder militärischen Bereich wie Helme, Schutzmasken u.Ä. Demnach handelt es sich um Gegenstände, durch die eine Verhaftung seitens der Sicherheitsbehörden erschwert oder bei Ausschreitungen diesen gegenüber ein Vorteil errungen werden soll. Vergleiche Sascha Werner. Formelle und materielle Versammlungswidrigkeit. Verfassungsrechtliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse und strafrechtliche Konsequenzen. Berlin 2001, S. 180.

<sup>1313</sup> BGBl. I. 9. Juni 1989. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, S. 1059.

den waren. Der harte Kern der Gewalttätigen, der sogenannte „schwarze Block“, verübte seine Straftaten aus der Deckung der friedlichen Menschenmenge heraus oder tauchte nach Begehung von Straftaten in der Menge der Demonstrationsteilnehmer unter. Dort legten die Gewalttätigen ihre Vermummung ab.<sup>1314</sup> Dies zog 1989 eine Bestimmung nach sich, derzufolge auch das passive Bewaffnet- oder Vermummtsein *auf dem Weg* zu solchen Veranstaltungen verboten ist und mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden kann (§ 27 VersG).<sup>1315</sup> Andererseits wurde 1989 der Landfriedensbruch inhaltlich in der Fassung von 1970 wiederhergestellt, womit die Strafbewährung wegen passiver Bewaffnung und Vermummung vollständig im Versammlungsgesetz angesiedelt wurde.<sup>1316</sup>

Somit war der Landfriedensbruch noch fast 20 weitere Jahre nach seiner ersten Reform umstritten. § 125 StGB ist eine Bestimmung, die im Grunde genommen nicht notwendigerweise existieren müsste. Wenn diese gestrichen würde, kämen die in ihm angeführten Straftatbestände in den anderen Paragraphen des Strafgesetzbuches zur Geltung. Insofern stellt der Landfriedensbruch nach wie vor eine Sonderbestimmung für Versammlungen dar. In der Fassung von 1970 bzw. von 1989 mit ihrer Festlegung auf das Schuldprinzip ist er aber für den Demonstranten nicht mehr ein Risiko bei der Wahrnehmung des Versammlungsrechts, so wie dies zuvor der Fall war. Insofern mag Alexander P. Kostaras Wertschätzung des Landfriedensbruchs als gesonderte Schutzvorschrift gelten:<sup>1317</sup>

„Jeder der Demonstranten muss wissen - und dies unabhängig davon, ob strafwürdiges Demonstrationsverhalten in den Einzelheiten von anderen Strafvorschriften geahndet wird -, dass bei der Ausübung des Versammlungs- bzw. Demonstrationsrechts das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 GG keineswegs missachtet werden darf und dass es zumindest eine Strafvorschrift im Strafgesetzbuch gibt, die an dieses Verfassungsgebot erinnert und den öffentlichen Frieden

<sup>1314</sup> Sascha Werner. Formelle und materielle Versammlungswidrigkeit. Verfassungsrechtliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse und strafrechtliche Konsequenzen. Berlin 2001, S. 178 f.

<sup>1315</sup> BGBl. I. 9. Juni 1989, S. 1059.

<sup>1316</sup> Ebd.

<sup>1317</sup> Alexander P. Kostaras. Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte unter Berücksichtigung von verfassungstheoretischen und massenpsychologischen Aspekten. Berlin 1982, S. 84.



vor eventuellen Ausschreitungen bewahrt. Diese plakative Bedeutung hat § 125 im sehr empfindlichen Demonstrationsbereich; seine Existenz hat einen symbolischen Charakter und seine generalpräventive Funktion erweist sich sozial sehr wichtig.“

Dennoch gilt, dass niemand, der ernsthaft plant, gegen die Strafgesetze des Gemeinschaftsfriedens zu verstoßen, sich allein von der Existenz des Landfriedensbruchs oder einer anderen Bestimmung hiervon abhalten lassen würde. Gleichwohl hat das Argument der plakativen, symbolischen Existenz einer Vorschrift, die den öffentlichen Frieden (genauer: *die öffentliche Sicherheit*) schützt, durchaus einen Sinn. Im Grundgesetz ist zwar ausdrücklich die Möglichkeit verankert sich zu versammeln, doch muss dies friedlich geschehen.<sup>1318</sup> Insofern besitzt der Landfriedensbruch als eine spezielle Erinnerung hieran durchaus eine Existenzberechtigung. Es muss aber noch einmal darauf hingewiesen werden, dass vor allem in den 1980er Jahren im Versammlungsgesetz, wie oben angeführt, Restriktionen in Kraft getreten sind, durch welche die Teilnahme an Demonstrationen nicht unerheblich erschwert wurde. Insofern liegt die grundsätzliche Verpflichtung der Behörden zu demonstrationsfreundlichem Verhalten, wie sie seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985<sup>1319</sup> vorgeschrieben ist, in einer Konkurrenz mit sicherheitspolitischen Gesichtspunkten.

Ferner interpretierte das Bundesverfassungsgericht das 3. StrRG im Jahre 1990 in der Weise, dass auch derjenige strafrechtlich erfasst wird, der sich nicht am Ort der Ausschreitungen befindet, sondern im Hintergrund agiert.<sup>1320</sup> Durch das Reformgesetz sollte nicht mehr die bloße Teilnahme an einer „Zusammenrottung“ unter Strafe gestellt werden, so die Entscheidung der Bundesrichter. Nur noch die „aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligten Personen“ (die Verfassungsrichter zitierten die Bundestagsdrucksache VI/139, S. 4 der SPD/FDP-Koalition vom 4. Dezember 1969) seien zu erfassen. Demgemäss könne auch derjenige als beteiligt angesehen werden, der sich zwar nicht in der Menge aufhalte, „dem jedoch die aus dieser heraus verübten Gewalttätigkeiten als eigene Tat zuzurechnen“ seien. Einen solchen Täter bezeichneten die Richter als „ortsabwesenden Hintermann“. Ausdrücklich verwiesen sie auf diesbezügliche

<sup>1318</sup> Artikel 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit).

<sup>1319</sup> BverfGE 69, S. 315.

<sup>1320</sup> BverfGE 82, S. 270.

Äußerungen von Ministerialrat Horstkotte (BMJ) im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform und von Hans de With (SPD) im Bundestag.<sup>1321</sup> Auf deren Aussagen hatte sich zuvor schon in derselben Angelegenheit der Bundesgerichtshof bezogen.<sup>1322</sup>

Die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sind dergestalt, dass die Durchführung von Demonstrationen im Vergleich zum Deutschen Kaiserreich keinen diskriminierenden Restriktionen mehr ausgeliefert ist. Wenn dies dennoch geschieht, steht der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen. Darüber hinaus waren 1996 während 8.947 Versammlungen und Demonstrationen nur bei 115 Veranstaltungen, also bei 1,29%, unfriedliche Begleiterscheinungen aufgetreten. In Berlin, wo sich nach dem Umzug des Bundestages und des Bundesrates das Demonstrationsgeschehen konzentriert, hatte es 1999 bei 2.440 öffentlichen Versammlungen nur 10 unfriedliche Begleiterscheinungen, also 0,41%, gegeben.<sup>1323</sup> Insofern kann, von spektakulären Ereignissen abgesehen, nicht von einer unfriedlichen Demonstrationskultur in Deutschland gesprochen werden.

---

<sup>1321</sup> Ebd., S. 270 f. Vergleiche hierzu auch die Kapitel 11.1. und 11.3.1. der vorliegenden Untersuchung.

<sup>1322</sup> BGHSt 32, S. 178 f.

<sup>1323</sup> Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Michael Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953. 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln/Berlin/München 2004, S. 370.

## **15. Anhang**

### **15.1. Quellen**

### **15.2. Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)**

#### Depositum Willy Brandt

Mappen 27, 193, 330

#### Nachlass Gerhard Jahn

Nr. 1477,1613

#### Akten-Bestände der SPD-Bundestagsfraktion (darin enthalten auch die Bestände des Arbeitskreises Rechtswesen und des Rechtspolitischen Ausschusses)

#### 5. Wahlperiode

Nr. 87, 92, 971, 972, 1100, 1104, 1143

#### 6. Wahlperiode

Nr. 13, 24, 195, 964, 965, 1273

Nr. 373 (Kurzprotokoll des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates)

Sammlung Klimmek

Nr. 30

Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag

SPD-Pressedienst

**15.3. Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP)**

Akten-Bestände der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

Arbeitskreis Allgemeine und Rechtsfragen

5. Wahlperiode:

Nr. 08-001-412/2

6. Wahlperiode:

Nr. 08-001-041/2, 08-001-412/2

Nr. 08-002-293/4, 08-002-295/2

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

5. Wahlperiode:

Nr. 08-001-1014/1, 08-001-1018/1

6. Wahlperiode:

Nr. 08-001-1021/1

Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen

6. Wahlperiode:

Nr. 08-002-296/3

Bundesvorstand der CDU

5. Wahlperiode:

Nr. 07-001-018/1

6. Wahlperiode:

Nr. 07-001-A 002/1-8

Nachlass Richard Jaeger (I – 108-007/1)

RCDS (Ring Christlich Demokratischer Studenten)

Nr. 04-046-004/1

Deutschland-Union-Dienst

Christlich-Demokratischer Pressedienst

#### **15.4. Archiv des Liberalismus (ADL)**

##### Bestand Wolfgang Mischnick

Bundestagsfraktion: Signatur: A 40-785

Signatur: A 40-554

##### Bestand Winfried Hedergott

Signatur: 10055/14

##### Bundesfachausschuss für Innen- und Rechtspolitik der Freien Demokratischen Partei

Signatur. 4111

##### Bundesvorstand

Signatur: 154

##### Deutsche Jungdemokraten

Signaturen: 11195, 11293, 11327,

##### freie demokratische korrespondenz (fdk)

Signatur: 1649

##### Liberaler Studentenbund

Signatur: A 25-0082

## **15.5. Bundesarchiv**

### Akten des Bundesjustizministeriums (B 141)

25519, 25521, 25522, 25523, 25524, 25526, 25528, 25529, 25531, 25532, 25533, 25538, 26023, 37461, 37462, 37463

### Akten des Bundesinnenministeriums (B 106)

111074: Akten-Band 1

## **15.6. Hanns-Seidel-Stiftung (HSS)**

5. Wahlperiode:

### CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag. 5. WP

Akten-Nr.: 220

### Arbeitskreis Juristen

Akten-Nr.: III

### Periodika

CSU – Beiträge zur Rechtspolitik

### **15.7. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages**

Nr.: V 21 A 1: Verhandlungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages,  
6. Wahlperiode. Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts  
(3. StrRG) vom 20. Mai 1970 (BGBl. I, S. 505).

Nr.: V 22 A: Verhandlungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages,  
6. Wahlperiode. Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz  
1970) vom 20. Mai 1970 (BGBl. I, S. 509).

### **15.8. Zeitungen, Zeitschriften, Dokumentationen**

Almanach für Literatur und Theologie

Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Blätter für deutsche und internationale Politik

Bonner Generalanzeiger

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Bundesanzeiger

Bundesgesetzblatt

Christlich-Demokratischer Pressedienst

Christ und Welt

CIVIS

CSU – Beiträge zur Rechtspolitik

Der Archivar

Der Spiegel

Deutsche Richterzeitung

Deutschland-Union-Dienst

Die politische Meinung

Die Welt

Die Zeit

Düsseldorfer Nachrichten

Frankfurter Allgemeine Zeitung



Frankfurter Rundschau  
freie demokratische korrespondenz  
Geschichte im Westen  
Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag  
Juristenzeitung  
Juristische Rundschau  
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialwissenschaften  
Kölnische Rundschau  
Kursbuch  
Monatsschrift für Deutsches Recht  
Neue Juristische Wochenschrift  
Neue Rhein Zeitung  
Presse- und Informationsspiegel  
Publizistik  
Rhein-Neckar-Zeitung  
Rheinische Post  
Rheinischer Merkur  
SPD-Pressedienst  
Studien von Zeitfragen  
Süddeutsche Zeitung  
Tagesspiegel  
Verhandlungen des Deutschen Bundestages  
Verhandlungen des Deutschen Bundesrates  
Verwaltungsarchiv  
Voltaire Flugschriften  
Westfälische Forschungen  
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft  
Zeitschrift für Rechtspolitik  
Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts

## 15.9. Informationsbefragung

Antwortschreiben des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 2. April 2003 bezüglich der Erhebung von Daten über Demonstrationen in den einzelnen Bundesländern.

## 15.10. Darstellungen, Aufsätze, Protokolle

Arndt, Adolf. Das Wesen des Landfriedensbruchs, in ZStW 53/1933.

Baumann, Jürgen. „Der Schutz des Gemeinschaftsfriedens“, in: ZRP 4/1969.

Baumann, Jürgen und Hartmut Frosch. „Der Entwurf des 3. Strafrechtsreformgesetzes“, in: JZ 4/1970.

Beck, Ulrich. Zu einer Theorie der Studentenunruhen in fortgeschrittenen Industriegesellschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialwissenschaften 23/1971.

Blanke, Thomas/Dieter Sterzel. Demonstrationenfreiheit – Geschichte und demokratische Funktion, in: Kritische Justiz 1981.

Bleck, Siegfried. „Schnellverfahren“ noch während der Demonstration, in: Die Polizei. 4/1968.

Bopp, Jörg. Geliebt und doch gehasst. Über den Umgang der Studentenbewegung mit Theorie, in: Kursbuch 78 (Hrsg.: Karl Markus Michel/Tilman Spengler). Berlin 1984.

Brandt, Willy. Erinnerungen. Frankfurt/Main 1989.

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. „Politik der inneren Reformen zur Weiterentwicklung der Demokratie“. Nr. 156. 23. Dezember 1969.

Damerow, Peter, Peter Furth, Odo von Greiff, Maria Jordan, Eberhard Schulz. Der nicht erklärte Notstand, in: Kursbuch 12 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1968.

de With, Hans in: Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag. 14. Januar 1970.

Dohms, Peter. Studentenbewegung und nordrhein-westfälische Landespolitik in den 60er und 70er Jahren, in: *Geschichte im Westen* 12/1997.

Dohms, Peter. Studentenbewegung im Spiegel der Ruhrgebietspresse, in: *Westfälische Forschungen*.

Dohms, Peter. Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt – das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar* 3/1999.

Dreher, Eduard. Das 3. Strafrechtsreformgesetz und seine Probleme, in: *NJW* 27/1970.

Dutschke, Rudi. Vorwort. Ein Pamphlet, in: Stefan Reisner (Hrsg.). *Voltaire Flugschrift 19. Briefe an Rudi D.* Frankfurt/Berlin 1968.

Benno Erhard: „Straffreiheit für Demonstrationstäter?“ in: *Deutschland-Union-Dienst*. Nr. 232. 5. Dezember 1969.

Erichsen, Hans-Uwe. Zu den Grenzen der Demonstrationfreiheit, in: *Verwaltungsarchiv*. 64/1973.

Götz, Eicke. Innere Sicherheit. Forderung an den Gesetzgeber, in: *CSU – Beiträge zur Rechtspolitik*. 2/1969.

Güse, Wiebke. Die verschüttete Tradition: Studentische Hochschulpolitik vor 1968. Das Beispiel Bochum, in: *Westfälische Forschungen*. 48/1998.

Hartung, Klaus. Versuch, die Krise der antiautoritären Bewegung wieder zur Sprache zu bringen, in: *Kursbuch* 48/1977 (48 (Hrsg. Karl Markus Michel/Harald Wieser). Berlin 1977.

Heckelmann, Günther und Lucas Heumann. Herbert Marcuse und die Szene 1978. Studentenrevolte und Terror-Eskalation, in: *Die politische Meinung*. 23/1978.

Hemler, Stefan. München '68 – war das was? Überlegungen zur Erforschung der Studentenbewegung anhand bedeutsamer Marginalien, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*. 13/1998.

Hesse, Heinrich. Erfahrungen im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst bei Fußball-Großveranstaltungen, in: *Die Polizei*. 54/1954.

Hoffmann, Wolfgang. JuS. Inhalt und Grenzen der Demonstrationfreiheit nach dem Grundgesetz. 9/1967.

Kepplinger, Hans Mathias. Der Einfluss der Konfliktstruktur auf die Darstellung und Wahrnehmung politischer Gewalt, in: *Publizistik* 24/1979.

Kleinknecht, Thomas. Die Polizei im gesellschaftlichen Diskurs. ´68´er-Demonstrationen als Motor polizeilicher Bildungsarbeit. Das westfälische Beispiel, in: Westfälische Forschungen. 48/1998.

Kriele, Martin. „Politische Funktionalisierung des Rechts ?“, in: ZRP 7/1969.

Kuby, Erich in: Voltaire Flugschrift 12 (Bernward Vesper). Bedingungen und Organisation des Widerstandes. Der Kongress in Hannover. Frankfurt/Main und Berlin 1967.

Landtag Nordrhein-Westfalen. Hauptausschusssitzung vom 12. März 1969. Protokoll S. 27 ff., zitiert in: Peter Dohms. Studentenbewegung und nordrhein-westfälische Landespolitik in den 60er und 70er Jahren, in: Geschichte im Westen 12/1997.

Landtag Nordrhein-Westfalen. Protokoll der Plenarsitzung vom 21. Januar 1969, S. 1906, zitiert in: Peter Dohms. Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt – das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar. 3/1999.

Lauschke, Karl. „Störenfriede“ – Der Einfluss der 68er-Bewegung auf die betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung. Das Beispiel der Dortmunder ÖTV, in: Westfälische Forschungen. 48/1998.

Lohmar, Ulrich. „Die „Neue Linke“ und die Institutionen der Demokratie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. 44/68.

Merten, Detlef. Gedanken zur Demonstrationsfreiheit, in: MDR 8/1968.

Müller-Emmert, Adolf. „Anheizer` sollen nichts zu lachen haben“, in: SPD-Pressedienst. 27. Februar 1970.

Neuhöffer; Paul. Große Koalition – und jetzt ?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik. 12/1966.

Ostermeyer, Helmut. Der lange Weg der Gewalt in: ZRP 11/1972.

Ott, Sieghart. Das Recht auf freie Demonstration, in: DRiZ 3/69.

Presse- und Informationsspiegel. Nr. 95/69 vom 23. Mai 1969. „Strafdrohung für Landfriedensbruch überprüfen“.

Pulver, Robert. Erkenntnisse aus der Jugendbanden-Bekämpfung in Bremen, in: Die Polizei. 55/1964.

Quentin, F./Fritz Stiebitz. Polizei und akute Masse. Sonderbeilage der Zeitschrift „Die Polizei – Polizei-Praxis“. September 1955, zitiert bei: Heinz Steinert. Sozialstrukturelle Bedingungen des „linken Terrorismus“ der 70er Jahre. Aufgrund eines Vergleichs der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland,

in Italien, Frankreich und den Niederlanden, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984.

Rabehl, Bernd und Rudi Dutschke, in: Hans Magnus Enzensberger. Ein Gespräch über die Zukunft mit Rudi Dutschke, Bernd Rabehl, Christian Semler, in: Kursbuch 14 (Hrsg.: Hans Magnus Enzensberger). Frankfurt/Main 1969.

Reininghaus, Helmut/Fritz Stiebitz. Inhalt und Methodik der Ausbildung vor dem Einsatz gegen „Akute Massen“. Die polizeiliche Lage – Beilage der Zeitschrift „Die Polizei“. 1/1967.

Schmidt, Eberhard. Zur Reform der sog. „Demonstrationsdelikte“, in: ZStW 82/1970.

Schneider, Peter. Wir haben Fehler gemacht, in: Bernard Larsson. Demonstrationen. Ein Berliner Modell. Voltaire-Flugschrift 10.(Hrsg. Bernward Vesper) 1968. Zitiert nach: Karl-Heinz Lehnardt/Ludger Volmer. Politik zwischen Kopf und Bauch. Bochum 1979.

Schreiber, Manfred. „Die „Schwabinger Krawalle“, in: Die Polizei, 1/1965.

Schultz, Günther. „Rundschau. Blick in die Zeit“, in: MDR. 2/69.

Skriver, Ansgar. Gerechte Sühne oder Einschüchterung ?, in: ZRP 2/1968.

Statistisches Jahrbuch 2001 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2001.

Stiebitz, Fritz. Polizei und epidemische Psychosen. Die Polizei. 52/1961.

Stiebitz, Fritz. Die psychologische Situation im Sportstadion. Die Polizei. 54/1963.

Stöcker, Hans A. JuS 11/12 1969.

Tenbruck, Friedrich H. Auch wenn die Aktionsfront zerbrochen ist... Der „lange Marsch durch die Institutionen“ – heute, in: Die politische Meinung 181/1978.

Umbach, Rolf. Das Bild von der akuten Masse, in: Die Polizei. 56/1965.

Voltaire Flugschrift 27. (Hrsg. Bernward Vesper). Baader, Andreas, Ensslin, Gudrun, Proll, Thorwald, Söhnlein, Horst. Vor einer solchen Justiz verteidigen wir uns nicht ! Schlusswort im Frankfurter Kaufhausbrandprozess. Frankfurt/Main und Berlin 1968.

Wiemers, Gerald. Quellen zur 68er Bewegung an den Universitäten und Hochschulen der ehemaligen DDR, in: Der Archivar 2/1999.

Wieser, Harald in: Oskar Negt. Interesse der Partei. Über Identitätsprobleme der deutschen Linken. Ein Gespräch mit Harald Wieser, in: Kursbuch 48 (Hrsg.: Karl Markus Michel/Harald Wieser). Berlin 1977.

Winken, K. A. (Klönne). Ostermarsch der Atomwaffengegner in der Bundesrepublik. Analyse einer Kampagne für Abrüstung, in: Studien von Zeitfragen. 2/1963, zitiert bei: Karl A. Otto. Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70. Frankfurt/Main 1977.

Zilleßen, Horst. Gewaltfreie und gewaltlose Aktion, in: Almanach für Literatur und Theologie. Gewalt. Wuppertal 1972.

### **15.11. Literatur**

Abosch, Heinz. Das Altern der Linken, in: Hermann Glaser. (Hrsg.). Fluchtpunkt Jahrhundertwende. Band 2. Frankfurt/Berlin/Wien 1981.

Achenbach, Hans. Kommentar zur Strafprozessordnung. Band 2. Teilband 1. Berlin 1992.

Adorno, Theodor W. Aufsätze zur Gesellschaftstheorie und Methodologie. Frankfurt/Main 1970.

Agnoli, Johannes. Die Transformation der Demokratie. Berlin 1967.

Agnoli, Johannes. 1968 und die Folgen. Freiburg 1998.

Ahlberg, René. Die politische Konzeption des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes. Hamburg 1968.

Albrecht, Willy. Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS). Bonn 1994.

Allerbeck, Klaus R. Soziologie radikaler Studentenbewegungen. Eine vergleichende Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten. München 1973.

Altbach, Philip G.. Students and politics, in: Joseph R. Gusfield. Protest, reform and revolt. New York/London/Sydney/Toronto 1970.

Angermund, Ralph. „Recht ist, was dem Volke nutzt.“ Zum Niedergang von Recht und Justiz im Dritten Reich, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.). Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. 2., ergänzte Auflage. Bonn 1993.

Apel, Karl-Otto. Die Konflikte unserer Zeit und die Möglichkeit einer ethisch-politischen Grundorientierung, in: Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Köln 1975.

- Arendt, Hanna. Macht und Gewalt. München. 3. Auflage. 1975.
- Arndt, Adolf. Demokratie – Wertesystem des Rechtsstaats, in: Adolf Arndt/Michael Freund. Notstandsgesetz – aber wie ? Köln 1962.
- Asschoff, Hans Herbert. Der Landfriedensbruch (Eine rechtsvergleichende Studie). Göttingen 1928.
- Aufermann, Jörg/Peter Heilmann/Hubertus Hüppauf/C. Wolfgang Müller/Ulrich Neveling/Gernot Wersig (Hrsg.). Pressekonzentration. München-Pullach und Berlin 1970.
- Autonome L.U.P.U.S.-Gruppe. Die Hunde bellen ... Von A bis RZ. Eine Zeitreise durch die 68er Revolte und die militanten Kämpfe der 70er bis 90er Jahre. Münster 2001.
- Backes, Uwe/Eckhard Jesse. Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Neuausgabe. Bonn 1996.
- Baring, Arnulf. Machtwechsel. Die Ära Brandt-Scheel. Stuttgart 1982.
- Barth, Hans. Masse und Mythos. Die ideologische Krise an der Wende zum 20. Jahrhundert und die Theorie der Gewalt: Georges Sorel. Hamburg 1959.
- Bartol, Gerda. Ideologie und studentischer Protest. Untersuchungen zur Entstehung deutscher Studentenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. 2. Auflage. München 1978.
- Bauer, Fritz. Das Verbrechen und die Gesellschaft. München/Basel 1957.
- Baumann, Jürgen. Was erwarten wir von der Strafrechtsreform ?, in: Jürgen Baumann (Hrsg.). Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt/Hamburg 1968.
- Baumann, Michael. Wie alles anfing. Frankfurt/Main 1977.
- Bauß, Gerhard. Die Studentenbewegung der sechziger Jahre in der Bundesrepublik und Westberlin. Köln 1977.
- Becker, Jürgen. Einleitung, in: Jürgen Becker/Wolf Vostell. Happenings – Fluxus, Pop Art, Nouveau Réalisme. Eine Dokumentation. Reinbek 1965.
- Becker, Thomas P./Ute Schröder (Hrsg.). Die Studentenproteste der 60er Jahre. Archivführer – Chronik – Bibliographie. Köln/Weimar/Wien 2000.
- Bednarik, Karl. Die unheimliche Jugend. Wien/München 1969.
- Behrmann, Günter C.. Kulturrevolution: Zwei Monate im Sommer 1967, in: Clemens Albrecht/Günter C. Behrmann/Michael Bock/Harald Homann/Friedrich H. Tenbruck. Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule. Frankfurt/New York 1999.

Benedict, Hans-Jürgen. Ziviler Ungehorsam als christliche Tugend. Frankfurt/Main 1989.

Benke, Volker. „Strategie und Taktik der Roten Zellen“, in: Die studentische Protestbewegung. Analyse und Konzepte (Institut für Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung). Mainz 1971.

Benz, Wolfgang. Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland. München 1986.

Benz, Wolfgang. Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, in: Werner Weidenfeld/Hartmut Zimmermann (Hrsg.). Deutschland-Handbuch. Eine doppelte Bilanz 1949-1989. München/Wien 1989.

Benz, Wolfgang (Hrsg.). Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949/55. Berlin 1999.

Bernd Rabehl. Von der antiautoritären Bewegung zur sozialistischen Opposition, in: Bergmann, Uwe. Der 2. Juni 1967, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968.

Bergmann, Uwe. Die Ausweitung des Konflikts auf die Stadt. 1966/67, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968.

Bieling, Rainer. Die Tränen der Revolution. Die 68er zwanzig Jahre danach. Berlin 1988.

Bilstein, Helmut/Sepp Binder/Manfred Elsner/Hans-Ulrich Klose/Ingo Wolkenhaar. Organisierter Kommunismus in der Bundesrepublik Deutschland. DKP – SDAJ – MSB Spartakus. KPD/KPD (ML)/KBW/KB. Opladen 1977.

Binder, Sepp. Terrorismus. Herausforderung und Antwort. Bonn 1978.

Bock, Hans Manfred. Ein unangepaßter Marxist im Kalten Krieg. Zur Stellung Wolfgang Abendroths in der Intellektuellengeschichte der Bundesrepublik, in: Friedrich-Martin Balzer, Hans Manfred Bock, Uli Schöler (Hrsg.). Wolfgang Abendroth. Wissenschaftlicher Politiker. Opladen 2001.

Böckelmann, Frank/Herbert Nagel (Hrsg.). Subversive Aktion. Der Sinn der Organisation ist ihr Scheitern. Frankfurt 1976.

Böckelmann, Franz. Offene Türen eingerannt – Rückblick auf die frühen und späten sechziger Jahre, in: Claus-M. Wolfschlag (Hrsg.). Bye-bye `68...: Renegaten der Linken, APO-Abweichler und allerlei Querdenker berichten. Graz 1998.



- Boldt, Hans. Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert. Berlin 1967.
- Boldt, Hans. Der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung – Sein historischer Hintergrund und seine politische Funktion, in: Michael Stürmer (Hrsg.). Die Weimarer Republik. Belagerte Civitas. Königstein/Ts. 1980.
- Boldt, Hans. Die Weimarer Reichsverfassung, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.). Die Weimarer Republik 1918 1933. Politik – Wirtschaft – Gesellschaft. 2., durchgesehene Auflage. Bonn 1988.
- Borowsky, Peter. Deutschland 1969-1982. Hannover 1987.
- Brand, Karl-Werner/Detlef Büsser/Dieter Rucht. Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik. Frankfurt/New York 1983.
- Brand, Karl-Werner (Hrsg.). Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA. Frankfurt/New York. 1985.
- Brandes, Volkhard. Wie der Stein ins Rollen kam. Vom Aufbruch in die Revolte der sechziger Jahre. Frankfurt/Main 1988.
- Braunthal, Gerhard. Politische Loyalität und Öffentlicher Dienst. Der „Radikalerlass“ von 1972 und die Folgen. Marburg 1992.
- Bredow, Wilfried von/Brocke, Rudolf H.. Krise und Protest. Opladen 1987.
- Brezinka, Wolfgang. Die Pädagogik der Neuen Linken. Analyse und Kritik. 6., verbesserte Auflage. München/Basel 1981.
- Briem, Jürgen. Der SDS. Die Geschichte des bedeutendsten Studentenverbandes der BRD seit 1945. Frankfurt/Main 1976.
- Bullock, Alan. Hitler-Biographie 1889-1945. Augsburg 2000.
- Burfeind, Thees. Polizeiliche Maßnahmen gegen gewalttätige Demonstranten. Göttingen 1993.
- Burns, Rob/Wilfried van der Will. Protest an Democracy in West Germany. Houndmills, Basingstoke, Hampshire RG21 2XS an London 1988.
- Buß, Eugen und Alois Heinemann. Struktur und Führung von Masse, in: Helge Pross/Eugen Buß (Hrsg.). Soziologie der Masse. Heidelberg 1984.
- Buzzanco, Robert. The Politics of Escalation in Vietnam during the Johnson Years, in: Marilyn B. Young/Robert Buzzanco (Hrsg.). A companion to the Vietnam War. Malden/USA, Oxford/UK, Victoria/Australia, Berlin/Germany 2002.

- Cain, William E. Henry David Thoreau. 1817-1862: A brief biography, in: William E. Cain (Hrsg.). Henry David Thoreau. Oxford 2000.
- Canetti, Elias. Masse und Macht. Hamburg 1960.
- Caro, Robert A. The years of Lyndon Johnson. Means of ascent. Band 2. New York 1990.
- Carruthers. Susan L. The Media at War. Communication and Conflict in the Twentieth Century. Houndmills/Basingstoke/Hampshire/London 2000.
- Chaussy, Ulrich. Die drei Leben des Rudi Dutschke. Darmstadt und Neuwied 1983.
- Christlich-Demokratische Partei Deutschlands. 13. CDU-Bundesparteitag. Düsseldorf, 28. – 31. März 1965. Bonn 1965.
- Cohn-Bendit, Gabriel und Daniel. Linksradikalismus – Gewaltkur gegen die Alterskrankheit des Kommunismus. Reinbek 1968.
- Cooper, Alice Holmes. Paradoxes of Peace. German Peace Movements since 1945. Ann Arbor. 4. Auflage 1999.
- Dahlmann, Anja Konstanze. Demagogie oder politisches Konzept ? Zu Struktur und Inhalt der politischen Äußerungen Rudi Dutschkes und anderen Studentenführern (bis 1977). Kiel 1991
- Dehner, Friedrich. Die Stellung Berlins im Bundesrat. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987.
- della Porta, Donatella and Dieter Rucht. Left-Libertarian Movements in Context: A Comparison of Italy and West Germany, 1965-1990, in: J. Craig Jenkins/Bert Klandermans (Hrsg.). The Politics of Social protest. Minneapolis 1995.
- della Porta, Donatella. Social movements and the state: Thoughts on the policing of protest, in: Doug McAdam/John D. McCarthy/Mayer N. Zald (Hrsg.). Comparative perspectives and social movements. Cambridge 1996.
- della Porta, Donatella. Gewalt und die Neue Linke, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002.
- Deuerlein, Ernst. Deutschland 1963-1970. Hannover 1972.
- Deutscher Bundestag (Protokolle).
- Deutscher Bundestag (Hrsg.). Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages. 6. Wahlperiode. Darmstadt 1970.

Dichgans, Hans. Der Gegensatz der Generationen. Die Außerparlamentarische Opposition. Vortrag vor dem Rhein-Ruhr-Klub in Düsseldorf am 28. Mai 1968. Düsseldorf 1968.

Diederichs, Otto. Polizei. Hamburg 2000.

Diehl, James M. Paramilitary Politics in Weimar Germany. Indiana University Press. Bloomington & London 1977.

Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Küchenhoff, Erich/Plitt, Werner. Friedrich-Ebert-Stiftung. Demonstrationen – Aufruhr oder Element der Demokratie ? Bonn 1969.

Dietel, Alfred/Kurt Gintzel/Michael Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953. 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln/Berlin/München 2004.

Dietzfelbinger, Eckart. Die Protestaktionen gegen die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland von 1948-1955. Erlangen-Nürnberg 1984.

Dirlmeier, Ulf/Andreas Gestrich/Ulrich Herrmann/Ernst Hinrichs/Christop Kleßmann/Jürgen Reilecke. Deutsche Geschichte. Stuttgart 1999.

Dobler, Philipp. Recht auf demokratischen Ungehorsam. Widerstand in der demokratienahen Gesellschaft – basierend auf den Grundprinzipien des Kritischen Rationalismus. Freiburg/Schweiz 1995.

Dohms, Peter. Christlich-Demokratische Union, in: Anselm Faust (Red.). Nordrhein-Westfalen. Landesgeschichte im Lexikon. 2. Auflage. Düsseldorf 1993.

Dürste, Helmut. Direkte Demokratie im kommunalen Konflikt. Die Rückbenennung des Adenauerdamms in Kaiserdamm in Westberlin 1967 und die „Aktion Roter Punkt“ in Hannover 1969, in: Theodor Ebert. Ziviler Widerstand. Fallstudien aus der innenpolitischen Friedens- und Konfliktforschung. Düsseldorf 1970.

Dutschke, Gretchen. Rudi Dutschke. Wir hatten ein barbarisches, schönes Leben. Rudi Dutschke. Eine Biographie von Gretchen Dutschke. 3. Auflage. Köln 1996.

Dutschke, Rudi. Die Widersprüche des Spätkapitalismus, die antiautoritären Studenten und ihr Verhältnis zur Dritten Welt, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèfre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder Die neue Opposition. Reinbek 1968.

Dutschke, Rudi. Black Power. Berlin 1967.

Dutschke, Rudi. Mein langer Marsch. Schriften und Tagebücher aus zwanzig Jahren. (Hrsg.): Gretchen Dutschke-Klotz/Helmut Gollwitzer/Jürgen Miermeister. Reinbek 1980.

Düwell, Kurt. Entstehung der Bundesrepublik Deutschland. Köln/Wien 1981.

Ebert, Theodor. Die außerparlamentarische Opposition und die gewaltfreie Macht, in: Theodor Ebert/Hans Jürgen Benedict. Macht von unten. Bürgerrechtsbewegung, außerparlamentarische Opposition und Kirchenreform. Hamburg 1968.

Ebert, Theodor. Direkte Aktion in Formaldemokratien, in: Julius H. Schoeps/Christopher Dannenmann. Die rebellischen Studenten. Elite der Demokratie oder Vorhut eines linken Faschismus ? München und Esslingen/Neckar 1968.

Ebert, Theodor. Ziviler Widerstand. Fallstudien aus der innenpolitischen Friedens- und Konfliktforschung. Düsseldorf 1970.

Ehmke, Horst. Politik als Herausforderung. Reden, Vorträge, Aufsätze 1968-1974. Karlsruhe 1974.

Eisenhardt, Hermann. Klassenbegriff und Praxisverfall in der Neuen Linken. Zur Geschichte der Studentenbewegung in der Bundesrepublik. München 1975.

Ellwein, Thomas. Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Königstein/Ts. 1985.

Engelberg, Ernst. Bismarck. Urpreuße und Reichsgründer. Berlin 1985.

Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen. Berlin und Leipzig 1930.

Essbach, Wolfgang/Joachim Gutmann/Brigitte Jany/Ulrich Jany/Uschi Kreuzer. Yippies und Provos: Anarchistische Momente in der hedonistischen Linken, in: Diethart Krebs (Hrsg.). Die hedonistische Linke. Neuwied und Berlin 1971.

Faber, Richard/Stölting, Erhard (Hrsg.). 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002.

Fels, Gerhard. Der Aufruhr der 68er: die geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF. Bonn 1998.

Fenske, Hans. Deutsche Geschichte. Vom Ausgang des Mittelalters bis heute. Darmstadt 2002.

- Fetscher, Iring. *Violenza politica e terrorismo nella Repubblica Federale Tedesca. Motivazioni interazione reazione*, in: Donatella della Porta (Hrsg.). *Terrorismo e violenza politica*. Bologna 1983.
- Fichter, Tilman/Siegward Lönnendonker. *Kleine Geschichte des SDS*. Berlin 1977.
- Fichter, Tilman. *SDS und SPD*. Opladen 1988.
- Fichter, Tilman/Siegward Lönnendonker. *Macht und Ohnmacht der Studenten. Kleine Geschichte des SDS*. Hamburg 1998.
- Fischer, Jörg. *Das NPD-Verbot*. Berlin 2001.
- Flitner, Andreas. *Die Universität – Berufsschule oder Bildungsstätte ?*, in: Gerhard Schulz (Hrsg.). *Was wird aus der Universität ? Standpunkte zur Hochschulreform*. Tübingen 1969.
- Frame, Arthur T. *My Lai Massacre*, in: Spencer C. Tucker (Hrsg.). *Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history*. Santa Barbara/California 2002.
- Frank, Fritz. *APO und Establishment aus biologischer Sicht*. Oldenburg 1969.
- Fraser, Ronald. *1968. A Student Generation in Revolt*. London 1988.
- Frey, Marc. *Geschichte des Vietnamkriegs*. München 1998.
- Freytag, Werner. *Wohin treibt die Jugend ?* München 1968.
- Friedeburg, Ludwig von. *Einführung*, in: Ludwig von Friedeburg (Hrsg.). *Jugend in der modernen Gesellschaft*. Berlin 1966.
- Friedeburg, Ludwig von. *Freie Universität und politisches Potential der Studenten*. Neuwied und Berlin 1968.
- Fritze, Ernst. *Landfriedensbruch und Aufruhr*. Leipzig 1926.
- Fuhrmann, Frank Uwe/Reiner Koll/Siegward Lönnendonker/Bernd Ra-behl/Klaus Schroeder. *Politisierung der Revolte: Zur Bedeutung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) für die Studentenbewegung der sechziger Jahre*, in: Dietrich Herzog/Bernhard Weßels (Hrsg.). *Konfliktpotentiale und Konsensstrategien. Beiträge zur politischen Soziologie der Bundesrepublik*. Opladen 1989.
- Fürst, Ansgar. *Die Bonner Republik*. Freiburg 2001.
- Gall, Lothar. *Bismarck. Der weiße Revolutionär*. Berlin 1995.
- Gardner, Lloyd. *The Last Casualty ? Richard Nixon and the End of the Vietnam War, 1969-75*, in: Marilyn B. Young/Robert Buzzacano (Hrsg.). *A companion to*

the Vietnam War. Malden/USA, Oxford/UK, Victoria/Australia, Berlin/Germany 2002.

Geerds, Friedrich. Rechtsfriedensdelikte, in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hrsg.). Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin/New York 1975.

Geiger, Theodor. Die Masse und ihre Aktion. Stuttgart 1926.

Gettleman, Marvin E./Jane Franklin/Marilyn B. Young/H. Bruce Franklin. Vietnam and America: a documented history. 2., erweiterte Auflage. New York 1995.

Giesecke, Hermann/Arno Klönne/Dieter Otten. Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik. Eine Sozialkunde. Frankfurt/Main 1977.

Gilcher-Holtey, Ingrid. 1968 in Deutschland und Frankreich: ein Vergleich, in: Etienne Francois/Matthias Middell/Emmanuel Terray/Dorothee Wierling (Hrsg.). 1968 – ein europäisches Jahr ? Leipzig 1997.

Gilcher-Holtey, Ingrid (Hrsg.). 1968 - Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft. Göttingen 1998.

Gilcher-Holtey, Ingrid. Die 68er Bewegung: Deutschland - Westeuropa – USA. München 2001.

Glaser, Hermann. Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 3. München/Wien 1989.

Glaser, Hermann. Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart. 2. erweiterte Auflage. Bonn 2000.

Goltdammer, Theodor. Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert durch Goltdammer. Theil II. Den besonderen Theil enthaltend. Berlin 1852

Görlitz, Axel. Der politische Deutsche. Paderborn 1967.

Görtemaker, Manfred. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. München 1999.

Gregg, Richard B.. Die Macht der Gewaltlosigkeit. Wien 1965.

Greve, Michael. Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren. Frankfurt/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2001.

Groß, Hermann. Gerhard Jahn, in: Kanzler und Minister. 1949-1998. Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen. Wiesbaden 2001.

- Grosser, Alfred. Deutschlandbilanz. Geschichte Deutschlands seit 1945. 4. durchgesehene und erweiterte Auflage. München 1972.
- Groth, Dieter. Emanzipation und Integration. Konstanz 1999.
- Grotum, Thomas. Die Halbstarke. Zur Geschichte einer Jugendkultur der 50er Jahre. Frankfurt/New York 1994.
- Gruchmann, Lothar. Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- Guggenberger, Bernd. Die Neubestimmung des subjektiven Faktors im Neomarxismus. Freiburg/München 1973.
- Gurr, Ted R. Vergleichende Analyse von Krisen und politischen Revolutionen, in: Martin Jänicke (Hrsg.). Herrschaft und Krise. Opladen 1973.
- Haasken, Georg/Michael Wigbers. Protest in der Klemme. Frankfurt/Main 1986.
- Habermas, Jürgen. Die Scheinrevolution und ihre Kinder, in: Horst Baier (Hrsg.). Studenten in der Opposition. Bielefeld 1968.
- Habermas, Jürgen. Protestbewegung und Hochschulreform. Frankfurt/Main 1969.
- Habermas, Jürgen. Strukturwandel der Öffentlichkeit. 1. Aufl. Neuwied und Berlin 1962. 6. Aufl. 1972.
- Hagen, Christine. Widerstand und ziviler Ungehorsam. Pfaffenweiler 1990.
- Hannover, Heinrich. Die Republik vor Gericht. 1954-1974. Berlin 1998.
- Harnischmacher, Robert/Arved Semerak. Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986.
- Hartfiel, Günter. Das Unbehagen der jungen Generation. Soziale Perspektiven zwischen Anpassung und Widerstand, in: (Kritik I.) Günter Hartfiel (Hrsg.). Die autoritäre Gesellschaft. 3. Auflage, Opladen 1972.
- Hartung, Kaus. Der Protest, die Bewegung und ihre Formen, in: Che, Schah, Shit (Hrsg.: Eckhard Siepmann). Berlin 1984.
- Heideking, Jürgen. Entstehung und Ausformung des Verfassungssystems, in: Wolfgang Jäger/Wolfgang Welz (Hrsg.). Regierungssystem der USA. München/Wien 1995.
- Hennig, Christoph. Die Entfesselung der Seele. Romantischer Individualismus in den deutschen Alternativkulturen. Frankfurt/New York 1989.
- Hennis, Wilhelm. Die deutsche Unruhe. Studien zur Hochschulpolitik. Hamburg 1969.

- Herbert, Ulrich. NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Wilfried Loth, Bernd-A. Rusinek (Hrsg.). *Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft*. Frankfurt/New York 1998.
- Hermund, Jost. *Kultur im Wiederaufbau. Die Bundesrepublik Deutschland 1945-1965*. München 1986.
- Herring, George C. *America's longest war. The United States and Vietnam, 1950-1975*. 4. Auflage. New York 2002.
- Hesse, Joachim Jens/Thomas Ellwein. *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*. Band 1. 8., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Opladen/Wiesbaden 1997.
- Hildebrand, Klaus: *Von Erhard zur Großen Koalition. 1963-1969*. Mit einem einleitenden Essay von Karl Dietrich Bracher. *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Band 4. Stuttgart 1984.
- Hillgruber, Andreas. *Deutsche Geschichte 1945-1986*. 6., überarbeitete Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987.
- Hillmann, Karl Heinz. *Wörterbuch der Soziologie*. 4., überarbeitete und ergänzte Auflage. Stuttgart 1994.
- Hoffmann, Martin (Bearb.). *Rote-Armee-Fraktion. Texte und Materialien zur Geschichte der RAF*. Berlin 1997.
- Hollstein, Walter. *Die Gegengesellschaft. Alternative Lebensformen*. 4., erweiterte Auflage. Bonn 1981.
- Holmsten, Georg. *Die Berlin-Chronik. Daten-Personen-Chronik*. 2., ergänzte Ausgabe. Düsseldorf 1987.
- Holzappel, Klaus-J. (Hrsg.). *Kürschners Volkshandbuch. Deutscher Bundestag. 15. Wahlperiode*. Rheinbreitbach 2003.
- Horkheimer, Max. *Gesellschaft im Übergang*. Frankfurt am Main 1972.
- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.). *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Band 3. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966.
- Hübner, Emil/Ursula Münch. *Das politische System Großbritanniens*. 2., aktualisierte Auflage. München 1999.
- Hübner, Klaus. *Erinnerungen des Berliner Polizeipräsidenten. 1969-1987*. Berlin 1997.
- Hudson, Michael C. *Politischer Protest und Machttransfer in Krisenperioden*, in: Martin Jänicke (Hrsg.). *Politische Systemkrisen*. Köln 1973.



Hue de Grais, Robert. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. 7. Auflage. Berlin 1890.

Hue de Grais, Guiskard, Hans Peters, Werner Hoche (Hrsg.). Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 24. veränderte Auflage. Berlin 1927.

Hüfner, Agnes/Gerd Peter/Peter Schütt. Aktion Roter Punkt. München 1969.

Hüfner, Agnes. Chronik des Hannoveraner Verkehrstreiks, in: Agnes Hüfner/Gerd Peter/Peter Schütt. Aktion Roter Punkt. München 1969.

Hug, Detlef Matthias. Konflikte und Öffentlichkeit. Zur Rolle des Journalismus in sozialen Konflikten. Opladen 1997.

Hunold, Tonis. Polizei in der Reform. Düsseldorf/Wien 1968.

Jaspers, Karl. Wohin treibt die Bundesrepublik ? München 1966.

Joecks, Wolfgang. Strafgesetzbuch. Studienkommentar. 4. Auflage. München 2003.

Johnson. zitiert in: Bernd Guggenberger. Die Neubestimmung des subjektiven Faktors im Neomarxismus. Freiburg/München 1973, S. 114.

Kaack, Heino. Zur Geschichte und Programmatik der Freien Demokratischen Partei. Meisenheim/Glan 1976.

Kadritzke, Niels. Die SPD, Vietnam und die Dritte Welt, in: Solveig Ehrler. Sozialdemokratie und Sozialismus heute. Köln 1968.

Kadritzke, Ulf. „Produktive und unproduktive Illusionen in der Studentenbewegung“, in: Heinz Bude/Martin Kohl (Hrsg.). Radikalisierte Aufklärung. Studentenbewegung und Soziologie in Berlin 1965 bis 1970. Weinheim und München 1989.

Kahl, Werner. Akteure und Aktionen während der Formationsphase des Terrorismus, in: Manfred Funcke (Hrsg.). Schriftenreihe für politische Bildung. Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik. Nr. 123. Bonn 1977.

Kahl, Wilhelm/Karl von Lilienthal/Franz von Liszt/James Goldschmidt. Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911.

Kaiser, Günther. Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über sogenannte „Halbstarke“. Heidelberg 1959.

Kanyar-Becker, Helena. Sozialismus mit menschlichem Antlitz. Prager Frühling 1968 oder Alles ist anders, in: Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002.

Kanzler, Regina/Alex Kolodziejczyk/Katja Schmitt. „...erfolgreich und mit Heldentum verteidigt!“ Die Rolle von Polizei und Justiz am 1. Mai 2002 in Berlin, in: Berlin, 1. Mai 2002. Politische Demonstrationsrituale. Opladen 2003.

Karstedt-Henke, Susanne. Theorien zur Erklärung terroristischer Bewegungen, in: Erhard Blankenburg. Politik der inneren Sicherheit. Frankfurt/Main 1980.

Katzenstein, Peter J. Policy and Politics in West Germany. The Growth of a Semisovereign State. Philadelphia 1987.

Kielmannsegg, Peter Graf. Der demokratische Verfassungsstaat im Wettbewerb der Systeme, in: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.). Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa. Festschrift für Karl Dietrich Bracher. Düsseldorf 1987.

Kimmel, Michael. Die Studentenbewegungen der 60er Jahre. BRD, Frankreich, USA: Ein Vergleich. Wien 1998.

King, Martin Luther. Aufruf zum zivilen Ungehorsam. Düsseldorf/Wien 1969.

Klein, Artur. Ist eine besondere Bestimmung über den Landfriedensbruch notwendig? Heidelberg 1932.

Kliment, Tibor. Showdown für die Medien? Zum Wechselverhältnis zwischen Protestgewalt und Medienberichterstattung, in: Mike Friederichsen/Gerhard Vowe (Hrsg.). Gewaltdarstellungen in den Medien. Theorien, Fakten und Analysen. Opladen 1995.

Knabe, Hubertus. Die unterwanderte Republik. Stasi im Westen. 2. Auflage. Berlin 1999.

Knoche, Wolfgang. Zum strafrechtlichen Schutz des öffentlichen Friedens, in: Wassermann, Rudolf. Justizreform. Demokratie und Rechtsstaat. Neuwied und Berlin 1970.

Koenen, Gerd. „Unsere kleine Kulturrevolution“, in: Ulrich Menzel (Hrsg.). Nachdenken über China. Frankfurt/Main 1990.

Koenen, Gerd. Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977. Frankfurt/Main 2002.

Köhler, Henning. Deutschland auf dem Weg zu sich selbst. Stuttgart/Leipzig 2002.

Köhler, Michael/Cornelia Dürig-Friedl. Demonstrations- und Versammlungsrecht. 4., neubearbeitete Auflage. München 2001.

Kolakowski, Leszek. Die gestrandete Linke, in: Merkur (1971, S. 612). Zitiert in: Bernd Guggenberger. Die Neubestimmung des subjektiven Faktors im Neomarxismus. Freiburg/München 1973.

Kolb, Eberhard. Friedrich Ebert: Vom „vorläufigen“ zum definitiven Reichspräsidenten. Die Auseinandersetzungen um die „Volkswahl“ des Reichspräsidenten 1919-1922, in: Eberhard Kolb (Hrsg.) Friedrich Ebert als Reichspräsident. Amtsführung und Amtsverständnis. München 1997.

Korte, Hermann. Eine Gesellschaft im Aufbruch. Die Bundesrepublik Deutschland in den sechziger Jahren. Baden-Baden 1987.

Kosel, Margret. Gammler. Beatniks. Provos. Frankfurt/Main 1967.

Kraushaar, Wolfgang. Die Wiederkehr der Traumata im Versuch sie zu bearbeiten. Die Remigration von Horkheimer und Adorno und ihr Verhältnis zur Studentenbewegung, in: Claus Dieter Krohn u.a. (Hrsg.). Exilforschung. Ein internationales Jahrbuch. Bd. 9 (1991). Exil und Remigration. München 1991.

Kraushaar, Wolfgang. 1968 - Das Jahr, das alles verändert hat. München/Zürich, 2. Auflage 1998.

Kraushaar, Wolfgang. 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg 2000.

Kreppel, Klaus. Linsliberalismus. Das Beispiel der Humanistischen Studenten-Union, in: Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002.

Krippendorff, Ekkehart. „Zum Verhältnis zwischen Inhalt und Form von Demonstrationstechniken“, in: Wolfgang Abendroth, Peter Brückner u.a. (Hrsg.). Die Linke antwortet Jürgen Habermas. Frankfurt/Main 1968.

Krüger, Heinz Hermann. Sprachlose Rebellen ? Zur Subkultur der „Halbstarcken“ in den Fünfziger Jahren in: Wilfried Breyvogel (Hrsg.). Autonomie und Widerstand. Zur Theorie und Geschichte des Jugendprotestes. Essen 1983.

Kukuck, Margareth. Student und Klassenkampf. Studentenbewegung in der BRD seit 1967. 2. Aufl., Hamburg 1977.

Kuhlmann, Wolfgang. Moderne Gesellschaft – Moderne Polizei. Geldern 1969.

Kuhnke, Archibald. Anlauf genommen und gesprungen – die Wellen schlagen weiter – und sogar höher jetzt. Elf Hüpfen durch vierzig Jahre, in: Jochen Gester/Willi Hajek (Hrsg.). 1968 – und dann ? Erfahrungen, Lernprozesse und Utopien von Bewegten der 68er-Revolution. Bremen 2002.

Kupfer, Torsten. Geheime Zirkel und Parteivereine. Die Organisation der deutschen Sozialdemokratie zwischen Sozialistengesetz und Jahrhundertwende. Essen 2003.

LaFeber, Walter. The rise and fall of American power, in: William Appleman Williams/Thomas McCormick/Lloyd Gardner/Walter LaFeber. America in Vietnam. New York/London 1985.

Langels, Otto. 40 Jahre Freie Universität Berlin. Berlin 1988.

Langguth, Gerd. Die Protestbewegung in der Bundesrepublik Deutschland 1968-1976. Köln 1976.

Langguth, Gerd. Protestbewegung. Entwicklung – Niedergang – Renaissance. Die Neue Linke seit 1968. Köln 1983.

Langguth, Gerd. Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung. München 2001.

Le Bon, Gustave. Psychologie der Massen. 3., verbesserte Auflage. Leipzig 1919.

Leggewie, Claus. A Laboratory of Postindustrial Society: Reassessing the 1960s in Germany, in: Carole Fink/Philipp Gassert/Detlef Junker (Hrsg.). 1968: the world transformed. 2. Auflage. Cambridge/UK, Washington/USA 1999.

Legien, Rudolf. Die Viermächtevereinbarungen über Berlin. 2., ergänzte Auflage. Berlin 1961.

Leimer (Landgerichtsdirektor). Störung des Volksfriedens, in: Franz Gürtner. Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Besonderer Teil. Berlin 1935.

Leonhard, Nina. Politik- und Geschichtsbewusstsein im Wandel. Die politische Bedeutung der nationalsozialistischen Vergangenheit im Verlauf von drei Generationen in Ost- und Westdeutschland. Münster 2002.

Leonhardt, Fritz. Studentenunruhen. Ursachen-Reformen. Ein Plädoyer für die Jugend. Stuttgart 1968.

Lettau, Reinhard. Zerstreutes Hinausschaun. Vom Schreiben über Vorgänge in direkter Nähe oder in der Entfernung von Schreibtischen. München/Wien 1980.

Lindner, Werner. Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Opladen 1996.

Linder, Wolf. Das politische System der Schweiz, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.). Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen 1997.

Litten, Jens. Eine verpasste Revolution ? Nachruf auf den SDS. Hamburg 1969.

- Löwenthal, Richard. Der romantische Rückfall. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1970.
- Mager, Friedrich/Ulrich Sinnarke: Was wollen die Studenten ? Frankfurt/Hamburg 1967
- Maheu, Louis. Introduction, in: Louis Maheu. Social Movements and social classes. London, Thousand Oaks/California, Greater Kailash/India 1995.
- Marcuse, Herbert. Repressive Toleranz, in: Robert Paul Wolff, Barrington Moore, Herbert Marcuse. Kritik der reinen Toleranz. Frankfurt/Main 1966.
- Marcuse, Herbert. Ein Gespräch. Zürich 1969.
- Marcuse, Herbert. Das Ende der Utopie. Frankfurt 1980.
- Margolin, Jean-Louis. China : ein langer Marsch in die Nacht, in : Stéphane Courtois/Nicolas Werth/Jean-Louis Panné/Andrzej Paczkowski/Karel Bartosek/Jean-Louis Margoilin. Das Schwarzbuch des Kommunismus. München/Zürich 1998.
- Marquardt, Friedrich-Wilhelm. Studenten im Protest. Frankfurt/Main 1968.
- Marsh, Alan. Protest and political consciousness. Beverly Hills/London 1977.
- Matagrín, Amédée. La psychologie sociale de Gabriel Tarde. Paris 1910.
- Mayer, Hellmuth. Strafrechtsreform für heute und morgen. Berlin 1962.
- Mayer, Ulrich. Zwischen Anpassung und Alternativkultur oder das politische Bewußtsein und Handeln der Studenten. Bonn 1981.
- Mayer-Tasch, Peter Cornelius. Die sozial-liberale Koalition. Innenpolitische Entwicklungen, in: Franz Schneider (Hrsg.). Der Weg der Bundesrepublik. Von 1945 bis zur Gegenwart. München 1985.
- MacMahon, Robert J. The limits of Empire. The United States and Southeast Asia since World War II. New York 1999.
- Meier, Christian. Vierzig Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute. 2. Erweiterte Auflage. München 1990.
- Mennicken, Wolfgang. Der Rechtsstaat und die demonstrative Gesetzesübertretung. Bonn 1994.
- Merseburger, Peter. Willy Brandt. Stuttgart/München 2002.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim. Verfasste Freiheit in einer neuen Universität, in: Gerhard Schulz (Hrsg.). Was wird aus der Universität ? Standpunkte zur Hochschulreform. Tübingen 1969.
- Meusch, Matthias. Von der Demokratie zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968). Wiesbaden 2001.

Meuther, Olaf. Tradition und Fortschritt. Die Gesetzgebung im Deutschen Kaiserreich am Beispiel Preußens unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Reichsvereinsgesetzes und der Reform des preußischen Wahlrechtes. Düsseldorf 2002.

Miermeister, Jürgen/Jochen Stadt (Hrsg.). Provokationen. Die Studenten- und Jugendrevolte in ihren Flugblättern 1965-1971. Darmstadt und Neuwied 1980.

Miermeister, Jürgen. Rudi Dutschke in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Hamburg 1986.

Möding; Nori. Die Angst des Bürgers vor der Masse. Berlin 1984.

Mosler, Peter. Was wir wollten, was wir wurden. Studentenrevolte – zehn Jahre danach. Mit einer Chronologie von Wolfgang Kraushaar. Reinbek 1977.

Muchow, Hans Heinrich. Sexualreife und Sozialstruktur. Hamburg 1959.

Müller, Ingo. Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.

Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela/Partrick Moreau. Frankreich. Eine politische Landeskunde. Opladen 1999.

Narr, Wolf Dieter. Bildung ist Bürgerrecht – Wissenschaft ist der Gesellschaft verpflichtet, in: Richard Faber/Erhard Stölting (Hrsg.). Die Phantasie an die Macht ? 1968 – Versuch einer Bilanz. Berlin/Wien 2002.

Nawrocki, Joachim. Brennpunkt Berlin. Politische und wirtschaftliche Realitäten. Köln 1971.

Negt, Oskar. Politik und Protest, in: Lothar Hack/Oskar Negt, Oskar/Reimut Reiche. Protest und Politik. Frankfurt/Main 1968.

Negt, Oskar. Rechtsordnung, Öffentlichkeit und Gewalt, in: Heinz Grossmann/Oskar Negt, Oskar (Hrsg.). Die Auferstehung der Gewalt. Springerblockade und politische Reaktion in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 1968.

Negt, Oskar Negt. Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht. 3. Auflage. Göttingen 2001.

Nevermann, Kurt. Revolte. Der Muff von tausend Jahren. 1968, in: Uwe Prell/Lothar Wilker (Hrsg.). Die Freie Universität Berlin 1948-1968-1988. Berlin 1989.

Nickel, Erich. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1988.

Nipperdey, Thomas. Deutsche Geschichte 1866-1918. Zweiter Band. Machtstaat vor der Demokratie. München 1992.

- Nirumand, Baham. Persien: Modell eines Entwicklungslandes. Oder: Die Diktatur der freien Welt. Reinbek 1967.
- Noelle, Elisabeth und Erich Peter Neumann. Jahrbuch der öffentlichen Meinung. 1965-1967. Allensbach und Bonn 1967.
- Oakeshott, Michael. Die Massen in der repräsentativen Demokratie, in: Albert Hunold (Hrsg.). Masse und Demokratie. Erlenbach-Zürich 1957.
- Oelinger, Josef. Die neue Linke und der SDS. Die politische Theorie der revolutionären Linken. Köln 1969.
- Olles, Werner. Zur Rechten Gottes. Studentenbewegung, Rote Garden, Stadtguerilla – eine späte Abrechnung, in: Bye-bye '68. Renegaten der Linken. APO-Abweichler und allerlei Querdenker berichten. Graz/Stuttgart 1998.
- Oppelland, Torsten. Gerhard Schröder (1910-1989). Politik zwischen Staat, Partei und Konfession. Düsseldorf 2002.
- Ortega y Gasset, José. Der Aufstand der Massen. Hamburg 1947.
- Otto, Karl A. Vom Ostermarsch zur APO. Geschichte der außerparlamentarischen Opposition in der Bundesrepublik 1960-70. Frankfurt/New York 1977.
- Otto, Karl A. Die APO. Die außerparlamentarische Opposition in Quellen und Dokumenten (1960-1970). Köln 1989.
- Overesch, Manfred. Renaissance und Restauration: Bundesdeutsche Wirklichkeiten am Beginn der fünfziger Jahre, in: Werner Weidenfels. Politische Kultur und deutsche Frage. Köln 1989.
- Papcke, Sven. Progressive Gewalt. Studien zum sozialen Widerstandsrecht. Frankfurt/Main 1973.
- Peters, Karl/ Dietrich Land-Hinrichsen. Grundlagen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959.
- Pflanze, Otto. Bismarck. Der Reichsgründer. München 1997.
- Pflug, Konrad. Die Regierungen in den Ländern Baden, Württemberg-Hohenzollern, Württemberg-Baden 1945-1952 und die Landesregierungen von Baden-Württemberg seit 1952, in: Hermann Bausinger/Theodor Eschenburg/Fritz Endemann/Herbert Schneider/Hans-Georg Wehling/Klaus Kulinat/Hilde Cost + Wilhelm Rall/Konrad Pflug/Gustav Schöck. Baden-Württemberg – eine politische Landeskunde. Vierte, völlig überarbeitete Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln 1997.
- Prisching, Manfred. Krisen. Eine soziologische Untersuchung. Wien/Köln/Graz 1986.

- Pross, Helge/Eugen Buß (Hrsg.). Soziologie der Masse. Heidelberg 1984.
- Rabehl, Bernd. Von der antiautoritären Bewegung zur sozialistischen Opposition, in: Uwe Bergmann/Rudi Dutschke/Wolfgang Lefèvre/Bernd Rabehl. Rebellion der Studenten oder: Die neue Opposition. Reinbek 1968.
- Rabert, Bernhard. Links- und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bonn 1995.
- Rausch, Heinz. Bundestag und Bundesregierung. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. München 1976.
- Reichardt, Sven. Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Squadrismus und in der deutschen SA. Köln/Weimar/Wien 2002.
- Reichsjustizamt (Hrsg.). Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
- Reichsjustizministerium. Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. Erster Teil. Entwurf der Strafrechtskommission (1913).
- Reinisch, Leonhard (Hrsg.). Die deutsche Strafrechtsreform. München 1967.
- Renner, Jens. 1968. Hamburg 2001.
- Revermann, Klaus H. Notstandsgesetze. Rettung oder Gefährdung der Demokratie ? 2., erweiterte Auflage. Köln 1967.
- Rexin, Manfred. Notstand im Weimarer Staat: Der Artikel 48, in: Vorbereitung auf den Notstand ? 10 Antworten auf eine aktuelle Frage. Frankfurt/Hamburg 1967.
- Röhl, Klaus Rainer. Linke Lebenslügen. Eine überfällige Abrechnung. Frankfurt/Main 1995.
- Röhrbei, Waldemar R. Niedersachsen seit 1945, in: Georg Schnath/Hermann Lübbling/Günther Möhlmann/Franz Engel/Dieter Brosius/Waldemar R. Röhrbein. Geschichte des Landes Niedersachsen. 6., aktualisierte Auflage. Würzburg 1994.
- Röhrich, Wilfried. Die Demokratie der Westdeutschen. Geschichte und politisches Klima einer Republik. München 1988.
- Rolke, Lothar. Protestbewegungen in der Bundesrepublik. Eine analytische Sozialgeschichte des politischen Widerspruchs. Opladen 1987.
- Roszak, Theodore. Gegenkultur. Gedanken über die technokratische Gesellschaft und die Opposition der Jugend. München 1973.



- Röttgers, Kurt. Nachwort I: Kritik oder Gewalt – Ende eines philosophischen Themas, in: Kurt Röttgers/Hans Saner (Hrsg.). Gewalt. Basel/Stuttgart 1978.
- Rucht, Dieter. Von Whyl nach Groleben. Bürger gegen Atomprogramm und nukleare Entsorgung. München 1980.
- Rucht, Dieter (Hrsg.). Research on Social Movements. The State of the Art in Western Europe and the USA. Frankfurt am Main/Boulder, Colorado/USA 1991.
- Rucht, Dieter. Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Frankfurt/New York 1994.
- Rucht, Dieter. Gewalt und neue soziale Bewegungen, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002.
- Rucht, Dieter. Einleitung: Vom Sinn eines Protestrituals, in: Dieter Rucht (Hrsg.). Berlin, 1. Mai 2002. Politische Demonstrationsrituale. Opladen 2003.
- Rudzio, Wolfgang. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. 4. Auflage. Opladen 1996.
- Rummel, Alois. Die Große Koalition 1966-1969. Freudenstadt 1969.
- Rupp, Hans-Karl. Außerparlamentarische Opposition in der Ära Adenauer. Der Kampf gegen die Atombewaffnung in den fünfziger Jahren. Eine Studie zur innenpolitischen Entwicklung in der BRD. 3., unveränderte Auflage. Köln 1984.
- Rupp, Hans Karl. Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. 3., völlig überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage. München/Wien 2000.
- Sack, Fritz. Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984.
- Salewski, Michael. Deutschland. Eine politische Geschichte. Band 2. 1815-1990. München 1993.
- Sasso, Claude R. Vietnam, Democratic Republic of: 1954-1975, in: Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history. Santa Barbara/California 2002.
- Schade, Peter. Grundgesetz mit Kommentierung. 6., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Regensburg/Berlin 2003.
- Schäfers, Bernhard. Gesellschaftlicher Wandel in Deutschland. Ein Studienbuch zur Sozialstruktur und Sozialgeschichte der Bundesrepublik. 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart 1995.

Schelsky, Helmut. Die skeptische Generation. 2. Auflage. Düsseldorf/Köln 1958.

Schenk, Gustav. Panik – Wahn - Besessenheit. Die zügellose Masse gestern und heute. Stuttgart 1958.

Schlaffke, Winfried. Die studentische Linke. Motive, Gruppen und Ziele. Köln 1968.

Schmeisser, Iris. Camera at the Grassroots. The Student Nonviolent Coordinating Committee and the Politics of Visual Representation, in: Patrick B. Miller/Therese Frey Steffen/Elisabeth Schäfer-Wünsche (Hrsg.). The Civil Rights Movement Revisited. Hamburg/Münster/London 2001.

Schmidt, Manfred G. Die „Politik der inneren Reformen“ in der Bundesrepublik Deutschland seit 1969“, in: Christian Fenner/Ulrich Heyder/Johano Strasser (Hrsg.). Unfähig zur Reform ? Eine Bilanz der inneren Reformen seit 1969. Köln/Frankfurt am Main 1978.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Franz Klein. Kommentar zum Grundgesetz. 9. Auflage. Neuwied/Kriftel 1999.

Schmidtke, Michael. Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der Bundesrepublik und den USA. Frankfurt/Berlin 2003.

Schmoekel, Reinhard/Bruno Kaiser. Die vergessene Regierung. Die große Koalition 1966 bis 1969 und ihre langfristigen Wirkungen. Bonn 1991.

Schneider, Andrea H. Die Kunst des Kompromisses: Helmut Schmidt und die Große Koalition 1966-1969. Paderborn/München/Wien/Zürich 1999.

Schneider, Michael. Demokratie in Gefahr ? Der Konflikt um die Notstandsgesetze. Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest. 1958-1968. Bonn 1986.

Schönke, Adolf/Horst Schröder. Strafgesetzbuch. 14., neubearbeitete und erweiterte Auflage. München 1969.

Schönbohm, Wulf/Jürgen Bernd Runge/Peter Radunski. Die herausgeforderte Demokratie. Deutschlands Studenten zwischen Reform und Revolution. Mainz 1968.

Schrenck-Notzing, Caspar. Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft. Stuttgart 1968.

Schubert, Werner (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927). Berlin/New York 1995.

Schubert, Werner (Hrsg.). Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918-1932). Band 3. Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags. 2. Teil. Sitzungen vom Juli 1928-September 1929. Berlin/New York 1995.

Schüler-Springorum, Horst. Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: Peter Glotz (Hrsg.). Ziviler Ungehorsam in Rechtsstaat. Frankfurt/Main 1983.

Schulzinger, Robert D. A time for war. The United States and Vietnam, 1941-1975. New York/Oxford 1997.

Schuster, Rudolf. (Hrsg.). Deutsche Verfassungen. 16. Auflage. München 1985.

Schütte, Johannes. Revolte und Verweigerung. Zur Politik und Sozialpsychologie der Spontibewegung. Giessen 1980.

Schwan, Alexander/Kurt Sontheimer (Hrsg.). Reform als Alternative. Hochschullehrer antworten auf die Herausforderung der Studenten. Köln und Opladen 1969.

Schwarz, Hans-Peter. Die Zukunft der Demokratie im 20. Jahrhundert, in: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.). Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa. Festschrift für Karl Dietrich Bracher. Düsseldorf 1987.

Schwebel, Karl H. (Hrsg.). Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Band 41. Bremische Chronik 1957-1970. Bremen 1973.

Schwickert, Reinhard. Sicherheitspolitik und Friedensbewegung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris 1990.

Seeliger, Rolf. Die außerparlamentarische Opposition. München 1968.

Seeliger, Rolf. SPD. Großer Kompromiss ohne Ende ? München 1969.

Seitter, Walter. Strukturalistische Stichpunkte zur Politik, in: Frank Böckelmann/Dietmar Kamper/Ellen Künzel/Michael Makropoulos/Robert Müller/Ulrich Raulf/Walter Seitter. Das Schillern der Revolte. Berlin 1978.

Severing, Carl. Mein Lebensweg. Köln 1950.

Simon, Helmut. Freiheitliche Verfassung und Demonstrationsrecht. Berlin 1969.

Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (Protokolle).

Sonnemann, Ulrich. Institutionalismus und studentische Opposition. Thesen zur Ausbreitung des Ungehorsams in Deutschland. 2. Auflage 1969.

Sontheimer, Kurt. Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. München 1973.

Spender, Stephen. Das Jahr der jungen Rebellen. New York – Paris – Prag – Berlin. München 1969.

Spies, Axel. Amnestiemaßnahmen und deren Verfassungsmäßigkeit in Frankreich und Deutschland, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1991.

Statera, Gianni. Death of a Utopia. The Development and Decline of Student Movements in Europe. New York 1975.

Statistisches Jahrbuch 2001 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2001.

Steininger, Rolf. Wiederbewaffnung. Erlangen/Bonn/Wien 1989.

Spender, Stephen. Das Jahr der jungen Rebellen. New York – Paris – Prag – Berlin. München 1969.

Stark, Rodney. Police Riots. Collective Violence and Law Enforcement. Belmont. California 1972.

Steinert, Heinz. Sozialstrukturelle Bedingungen des „linken Terrorismus“ der 70er Jahre. Aufgrund eines Vergleichs der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Italien, Frankreich und den Niederlanden, in: Bundesminister des Innern (Hrsg.). Protest und Reaktion. Opladen 1984.

Stern, Klaus. Das Grundgesetz im europäischen Verfassungsvergleich. Berlin/New York 2000.

Stieler, Georg. Person und Masse. Untersuchungen zur Grundlegung einer Massenpsychologie. Leipzig 1929.

Stock, Hartwig. Die Neugestaltung der Delikte gegen die öffentliche Ordnung durch das 3. Strafrechtsreformgesetz. Hamburg 1979.

Straßner, Alexander. Die dritte Generation der Roten Armee Fraktion“. Entstehung, Struktur, Funktionslosigkeit einer terroristischen Organisation. Wiesbaden 2003.

Stratenwerth, Günter. Leitprinzipien der Strafrechtsreform/Hans Schultz. Kriminalpolitische Aspekte der Strafrechtsreform, Köln und Opladen 1970.

Strohmaier, Claus. Reform des Demonstrationsstrafrechts. Ein Rückschritt in den Obrigkeitsstaat oder eine notwendige Korrektur des 3. StrRG. Tübingen 1985.

Swain, Geoffrey/Nigel Swain. Eastern Europe since 1945. 2. Auflage. New York 1998.

Tenorth, Heinz-Elmar. Bildung und Wissenschaft im „Dritten Reich“ in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.). Deutschland

1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. 2. ergänzte Auflage. Bonn 1993.

Thomae, Hans (Zitat), in: Friedhelm Neidhardt. Die junge Generation. Opladen 1967.

Thränhardt, Dietrich. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990. Erweiterte Neuauflage. Frankfurt/Main 1986.

Thränhardt, Dietrich. Bundesrepublik Deutschland - Geschichte und Perspektiven, in: Uwe Andersen/Wichard Woyke (Hrsg.). Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 2., neu bearbeitete Auflage. Opladen 1995.

Thümmler, Sozialistengesetz § 28. Ausweisungen und Ausgewiesene 1878-1890. (Lizenz Ausgabe des Akademie-Verlages Berlin 1979). Vaduz/Liechtenstein 1979.

Tilch, Horst (Red.) Münchener Rechts-Lexikon. Band 3. 2. Auflage München 1987.

Totok, Wilhelm. Handbuch der Geschichte der Philosophie. Band VI. Frankfurt/Main 1990.

Turner, Ralph H. Die Wahrnehmung von Protest durch die Öffentlichkeit, in: Walter Heinz/Peter Schröder (Hrsg. und übersetzt). Theorien kollektiven Verhaltens. Beiträge zur Analyse sozialer Protestaktionen und Bewegungen. Band I. Darmstadt und Neuwied 1972.

Vinke, Hermann/Gabriele Witt. Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974-1978. Hamburg 1978.

Vogel, Bernhard. Die Hochschulpolitik zwischen den Anforderungen der Forschung und der Lehre, in: Locomer Protokolle 8/1968. Hochschulpolitik und Gesellschaftspolitik. Tagung vom 18. bis 21. März 1968.

Vogel, Hans-Jochen. Die Amtskette. München 1972.

Tenfelde, Klaus. Menschenrechte in Deutschland bis zum Zusammenbruch der Monarchie 1918 in: Franz-Josef Hutter/Carsten Tessmer (Hrsg.). Menschenrechte in Deutschland. München 1997.

Vorstand der SPD (Hrsg.). Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 17. bis 21. März 1968 in Nürnberg. Hannover/Bonn 1968.

Votaw, John F. Media and the war, in: Spencer. C. Tucker (Hrsg.). Encyclopedia of the Vietnam War. A political, social, and military history. Santa Barbara/California 2002.

- Wachs, Philipp-Christian. Der Fall Theodor Oberländer (1905-1998). Ein Lehrstück deutscher Geschichte. Frankfurt/Main 2000.
- Wallerstein, Immanuel. 1968: eine Revolution im Weltsystem, in: Etienne Francois, Matthias Middell, Emmanuel Terray, Dorothee Wierling (Hrsg.). 1968 – ein europäisches Jahr ? Leipzig 1997.
- Warneken, Bernd Jürgen. „Die friedliche Gewalt des Volkswillens“. Muster und Deutungsmuster von Demonstrationen im deutschen Kaiserreich und Alf Lüdtke. Trauerritual und politische Manifestation. Zu den Begräbnisumzügen der Sozialdemokratie im frühen Kaiserreich, in: Bernd Jürgen Warneken (Hrsg.). Massenmedium Straße. Zur Kulturgeschichte der Demonstration. Frankfurt/New York/Paris 1991.
- Wassermann, Rudolf (Gesamtherausgeber). Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3. Neuwied/Darmstadt 1986.
- Weber, Wolfgang. Die „Kulturrevolution“ 1968, in: Volker Dotterweich (Hrsg.). Kontroversen der Zeitgeschichte. Historisch-politische Themen im Meinungsstreit (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Nr. 48. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe). München 1998.
- Wehler, Hans-Ulrich. Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band. 1914-1949. München 2003.
- Weingärtner, Dieter. Demonstration und Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen, niederländischen und schweizerischen Recht. Freiburg 1986.
- Weik, Josef. Der Landtag von Baden-Württemberg und seine Abgeordneten von 1952 bis 1988. 4., ergänzte Auflage. Stuttgart/Korb 1988.
- Weiß, Hermann (Hrsg.). Biographisches Lexikon zum Dritten Reich. Frankfurt/Main 2002.
- Weiss, Hildegard. Die Ideologieentwicklung in der deutschen Studentenbewegung. München 1985.
- Werner, Sascha. Formelle und materielle Versammlungswidrigkeit. Verfassungsrechtliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse und strafrechtliche Konsequenzen. Berlin 2001.
- Wesel, Uwe. Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. München 2001.
- Wiggershausen, Rolf. Die Frankfurter Schule. Geschichte – Theoretische Entwicklung – Politische Bedeutung. 6. Auflage. München 2001.

- Wilfert, Otto. Lästige Linke. Ein Überblick über die Außerparlamentarische Opposition der Intellektuellen, Studenten und Gewerkschafter. Mainz 1968.
- Wilke, Manfred/Tobias Voigt. „Neuer Kurs“ und 17. Juni – Die zweite Staatsgründung der DDR, in: András B. Hegedüs/Manfred Wilke (Hrsg.). Satelliten nach Stalins Tod. Der „Neue Kurs“, 17. Juni 1953 in der DDR. Ungarische Revolution 1956. Berlin 2000.
- Willms, Bernard. Revolution und Protest oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1969.
- Winkler, Heinrich August. Weimar: Ein deutsches Menetekel, in: Heinrich August Winkler/Alexander Cammann (Hrsg.). Weimar. Ein Lesebuch zur deutschen Geschichte 1918-1933. 2. Auflage. München 1997.
- Winkler, Heinrich August. Weimar 1918-1933. München 1998.
- Winkler, Heinrich August. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Bonn 2000.
- Winter, Ingelore M. Unsere Bundespräsidenten. 4. aktualisierte Auflage. Düsseldorf 1992.
- Wintersteiner, Werner. Informationen zur Deutschdidaktik. „Aktion, Aktionisten, Alternativ...“. Kleines illustriertes 68er-Lexikon in: Werner Wintersteiner (Hrsg.). 1968 – Jugend – Kultur – Revolution. Innsbruck/Wien 1998, Heft 1 (S. - ).
- Wolff, Frank/Windaus, Eberhard. Studentenbewegung 1967-69. Protokolle und Materialien. Frankfurt/Main 1977.
- Ziehe, Thomas. Politik als Kulturschock. Zwiespältige Nachgedanken zur Studentenbewegung, in: Johannes Bastian (Hrsg.). 1968-1988: Eine Pädagogengeneration wächst heran. Hamburg 1988.
- Zimmermann, Ekkart. Soziologie der politischen Gewalt. Stuttgart 1977.
- Zimmermann, Gerhard. Sie widerstanden. Sophie Scholl – Dietrich Bonhoeffer – Alfred Delp – Helmuth James Graf von Moltke – Mahatma Gandhi – Martin Luther King. Neukirchen Vluyn 1995.
- Zippelius, Reinhold. Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., vollständig durchgearbeitete Auflage. München 2002.
- Zippelius, Reinhold. Allgemeine Staatslehre. 14. Auflage. München 2003.

## 16. Abkürzungsverzeichnis

AC	Argument Club
a.D.	außer Dienst
ADL	Archiv des Liberalismus
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AG	Amtsgerichte
a.F.	alte Fassung
AK	Arbeitskreis
AKJ	Arbeitskreis Juristen
AP	Associated Press
APO	Außerparlamentarische Opposition
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozial- demokratischer Juristen
AStA	Allgemeiner Studierenden- ausschuss
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landes- gericht
BGBI. (I)	Bundesgesetzblatt (Teil I)
BGH	Entscheidungen des Bundes- gerichtshofs
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BGH (St)	Entscheidungen des Bundesge- richtshofs (in Strafsachen)
BMJ	Bundesjustizministerium
BverfGE	Entscheidungen des Bundes- verfassungsgerichts
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Repu- blik
DP	Deutsche Partei



DKP	Deutsche Kommunistische Partei
Ders.	Derselbe
DriZ	Deutsche Richterzeitung
d.h.	das heißt
E	Entwurf
Ebd.	Ebenda
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
fdk	freie deutsche korrespondenz
FDP	Freie Demokratische Partei
FR	Frankfurter Rundschau
FU	Freie Universität (Berlin)
GBI.	Gesetzblatt (DDR)
GG	Grundgesetz
HSS	Hanns-Seidel-Stiftung
HSU	Humanistische Studenten-Union
JMK	Justizministerkonferenz
Jus	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LSD	Liberaler Studentenbund Deutschlands
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NRZ	Neue Rhein Zeitung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Deutschlands
OGHSt	Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone

OLG	Oberlandesgericht
RAF	Rote Armee Fraktion
RCDS	Ring Christlich Demokratischer Studenten
Red.	Redaktor
RGBl. (I)	Reichsgesetzblatt (Teil I. Ab 1923)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RP	Rheinische Post
RVG	Reichsvereinsgesetz
SDS	Sozialistischer Deutscher Studentenbund (Bundesrepublik Deutschland) / Students for a democratic society (USA)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SHB	Sozialdemokratischer Hochschulbund
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.	und andere
VDS	Verband deutscher Studentenschaften
VersG	Versammlungsgesetz
WP	Wahlperiode
Z	Zentrumspartei
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

**Tabellarischer Lebenslauf****Angaben zur Person**

Name:	Heiko Drescher
Anschrift:	Mörsenbroicher Weg 62, 40470 Düsseldorf
Name des Vaters:	Werner Drescher
Name der Mutter:	Irmgard Drescher, geb. Enders
Geschwister:	Carsten Drescher

**Schulbildung**

08/83 - 05/86	Otto-Hahn-Gymnasium in Monheim
05/86 - 06/93	Gymnasium Koblenzer Straße in Düsseldorf-Urdenbach

**Studium**

WS 93 - SS 00	Geschichtsstudium an der Universität Düsseldorf: Hauptfach: Neuere und Neueste Geschichte 1. Nebenfach: Alte Geschichte 2. Nebenfach: Politikwissenschaft
SS 95	Latinum an der Heinrich-Heine-Universität bestanden
SS 99	Magisterarbeit „Friedrich Middelhaue und die Wiederbegründung des Liberalismus in Nordrhein-Westfalen“ fertiggestellt
SS 00	Abschluss als Magister Artium